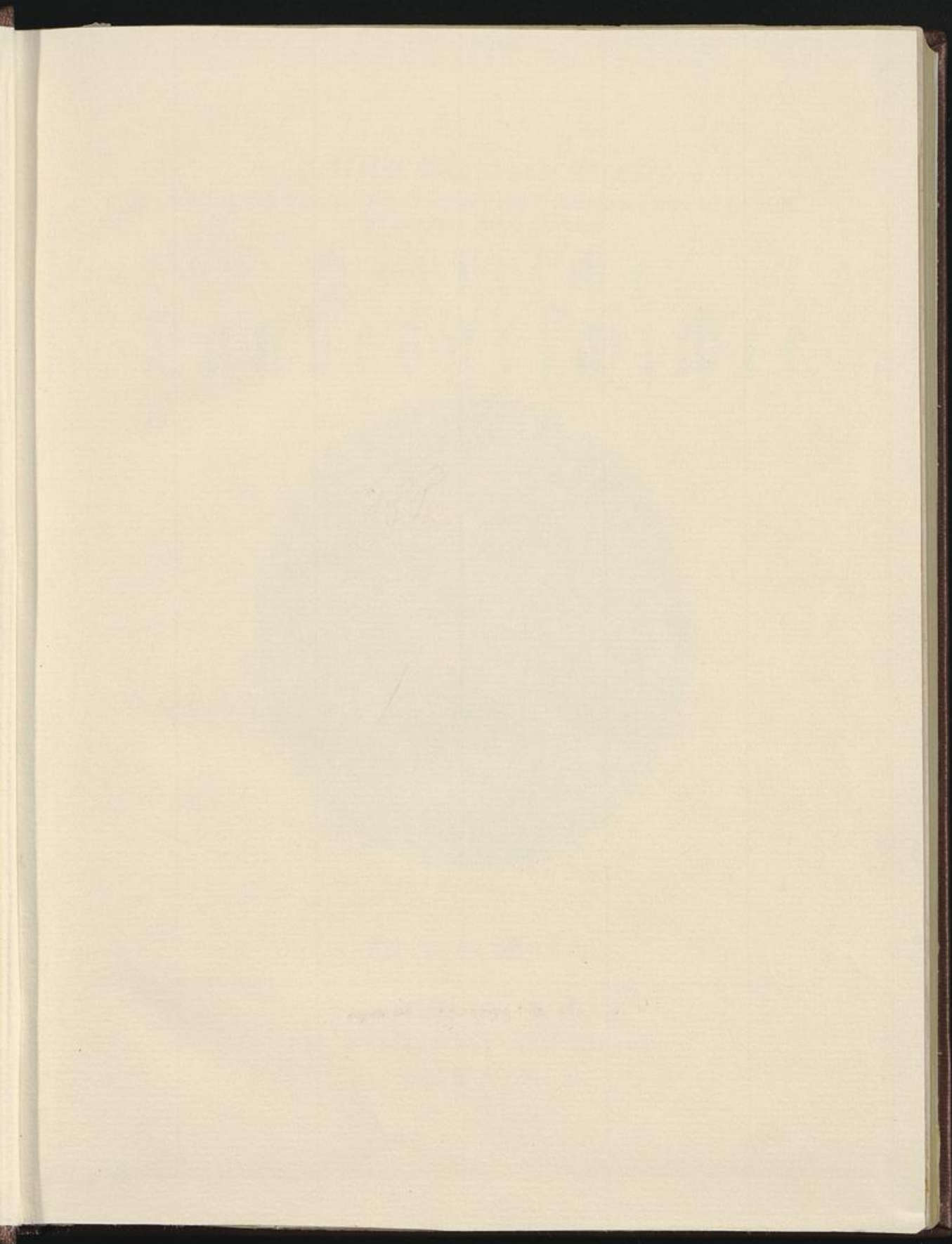


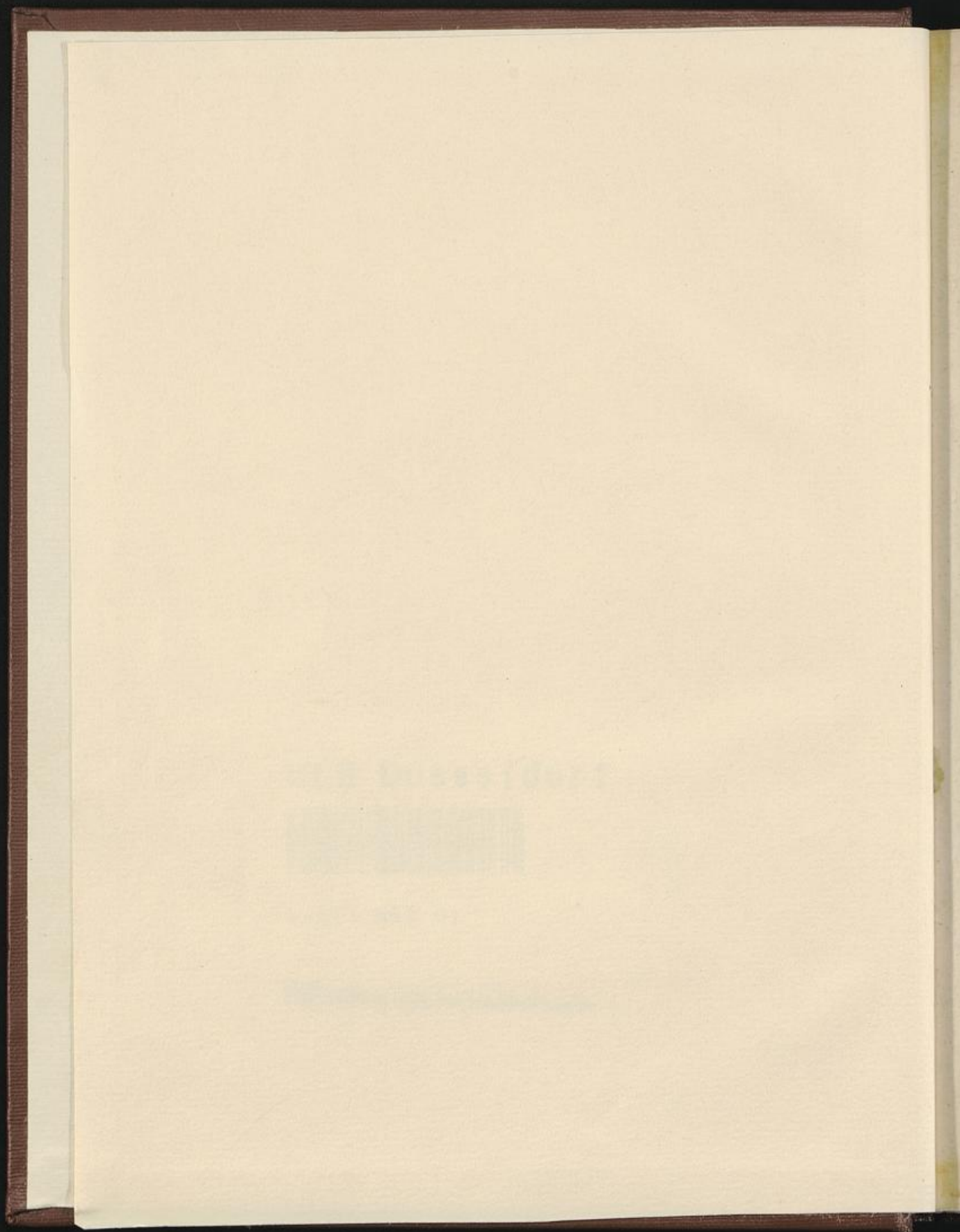
ULB Düsseldorf



+4011 857 01

~~Nicht ausleihen~~

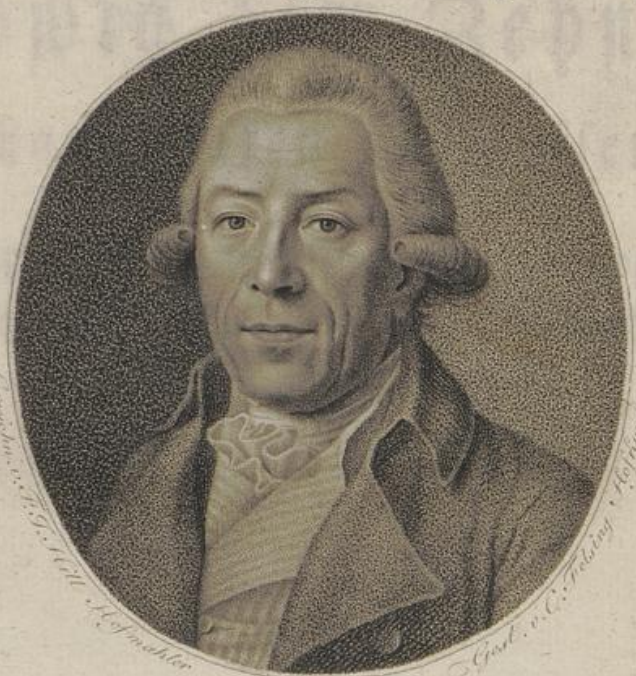




Helfrich Bernhard Wenz's

Hochfürstl. Hess. Darmstädt. Geh. Consistorial- und Oberschulrath's, Director's des Fürstl.
Pädagogiums, Historiograph's etc.

H e s s i s c h e
L a n d e s g e s c h i c h t e.



Der Verf.

81/111178

Dritter Band.

Frankfurt und Leipzig,
bei Varrentrapp und Wenner.

1 8 0 3.

Friedrich Bernhard Wendt's
Buchhandlung, Buch- und Zeitschriften-Verkauf, Düsseldorf
Königsplatz, gegenüber dem Theater

Wendt
L. No. 5. 373
L. No. 5. 373
L. No. 5. 373
L. No. 5. 373



4011 857 01



Durchlauchtigstem Dem Landgraf,
Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn

H E S S E N

Ludwig dem Zehnten,
Landgrafen zu Hessen,

Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzenelenbogen, Diez,
Siegenhain, Nidda, Hanau, Schaumburg,
Isenburg und Büdingen &c.

meinem gnädigsten Fürsten und Herrn.

1
In dem Namen des Herrn
Amen

Ich habe

aus dem Buch

ausgegeben

und ist zu sehen
in dem Buch
ausgegeben

In dem Namen des Herrn
Amen



Durchlauchtigster Landgraf,

gnädigster Fürst und Herr!

Ew. Hochfürstl. Durchl. haben bisher meine Hessische Landesgeschichte, aus erhabenster Liebe zu den Wissenschaften sowohl überhaupt, als den Vaterländischen insbesondere, so gnädig aufgenommen, und in ihrer Fortsetzung so wahrhaft Fürstlich unterstützt, daß es mir zur angenehmsten Pflicht wird, Höchstdenselben den dritten und letzten Band derselben unterthänigst zu widmen. Ich erfülle sie soviel lieber, da sie mir zugleich Gelegenheit giebt, Ew.

Wortlaut: Höchst-Dero Huldreich-

sten Gefinnungen

Hochfürstl. Durchl. für die vielen mir gegebenen
unschätzbaren Beweise von Höchst-Dero Huldreich-
sten Gefinnungen gegen mich meine tieffste Verehrung,
und gerührtesten Dank, mit aller der Empfindung an
den Tag zu legen, mit der ich die Gnade habe, zu
verharren

Em. Hochfürstl. Durchl.

meines gnädigsten Fürsten und Herrn

unterthänigster
Helfrich Bernhard Wenck.

V o r r e d e.

Dieser dritte Band der Hessischen Landesgeschichte begreift die Hessisch-Fränkische Provinz, oder Hessen im engeren Verstande, also gerade den interessantesten und wichtigsten, aber auch schwersten Theil der Hessischen Geschichte. Nach dem Tode des berühmten Fränkischen Herzogs, und Hessischen Großgrafen, Eberhards (939.), wurde Hessen in mehrere kleinere Theile, und unter mehrere Häuser zersplittert, und tritt dadurch in ein Dunkel zurück, in das man bisher vergeblich Licht zu bringen versucht hat. Ich habe mir oft genug neue Bahn brechen müssen. Habe ich die Beweise nicht überall bis zur vollständigen Evidenz erheben können, so hoffe ich doch ohne deutliche Gründe der höchsten Wahrscheinlichkeit nichts gewagt zu haben. In den wenigsten altteutschen Häusern und Ländern, selbst der mächtigern nicht, läßt sich in diesen entfernten Zeiträumen weiter bringen.

Was ich gegenwärtig liefere, ist nur der erste Abschnitt des dritten Bandes, und werden daher meine Leser wohl thun, wenn sie das Buch so lange nur brochiren lassen, bis der zweite Abschnitt, mit dem Register, hinzukommt. Ich werde ihn nach Möglichkeit zu fördern suchen; wirklich liegen auch schon erhebliche Stücke desselben zum Druck bereit. Was er enthalten wird, ist aus der allgemeinen, diesem Bande vorgesetzten, Inhaltsanzeige ersichtlich.

Mit dem dritten Bande endigt sich, wenn er vollendet ist, die eigentliche Hessische Landesgeschichte, das heißt, die Geschichte der Länder, aus welchen das heutige Hessen erwachsen, so weit sie ihm vor der Entstehung der beiden jetzt regierenden hohen Häuser zugefallen. Was später hinzugekommen, lag nicht in meinem Plan; wohl aber konnte ich die Geschichte mancher benachbarten Häuser, deren Länder zwar jetzt nicht mehr zu Hessen gehören, die aber doch aus der alten Hessischen Provinz hervorgegangen, und noch immer mit Hessen von mancherlei Seiten in wesentlicher Verbindung stehen, nicht ganz unberührt lassen. Diese drei Bände machen also für sich ein Ganzes aus. Die allgemeine Hessische Geschichte wird darin bis auf den Zeitpunkt ausgeführt, da der größte Theil von Hessen durch eine Gudensbergische Erbtochter dem ersten Landgraf von Thüringen zufiel. Es bleibt also nur noch die Geschichte der Landgrafen, sowohl des Thüringischen als Brabantischen Stamms, übrig. Die Materialien dazu sind alle ges

fammelt; sie bedürfen nur gesichtet, geordnet, und in ein gefälliges Gewandt gekleidet zu werden. Da die Hauptschwierigkeiten, und alles, was gelehrte Kritik erfordert, schon in der Landesgeschichte verhandelt sind: so könnte nur noch von der Personalgeschichte der Landgrafen, ihren Familienverhältnissen, Lehden, und späteren Erwerbungen die Rede seyn. Mein Plan wäre, ein populäres, jedermann faßliches Buch, einige Octavbände stark, zu schreiben, das erstlich einen sehr allgemeinen Auszug aus der Hess. Landesgeschichte, und dann die Landgrafengeschichte, als Fortsetzung, enthielte. Aber was kann man in seinem vier und sechzigsten Jahre, bei schon geschwächter Gesundheit, noch für Plane machen? Vermuthlich würde ich nach einer bedenklichen Krankheit, die mich in vorigem Sommer befiel, ohne die weise Behandlung meines Verehrungswürdigen vortreflichen Freundes, des Herrn Geheimenraths und Leibmedicus Thom s, nicht einmal im Stand gewesen seyn, auch nur diese Lieferung zu vollenden. Ueberhaupt scheint die vollständige Ausführung der Hessischen Geschichte, nach dem Umfang, den ich ihr gegeben, für Ein Menschenleben zu groß zu seyn, und muß es jezo noch mehr scheinen, nachdem bei der neuerlichen Umwandlung des teutschen Reichskörpers der Hessische Staat auf Gegenden und Provinzen ausgedehnt worden, die sonst mit seiner Geschichte nicht verwandt waren.

V o r r e d e.

Ich werde dem zweiten Abschnitt Verbesserungen zu den vorhergehenden Bänden anhängen. Es wird wohl demungeachtet noch immer genug zu verbessern übrig bleiben. Wer sich irgend einen einzelnen Theil zum Gegenstand seiner Forschungen wählt, kann freilich, je nachdem ihm Zeit und Umstände günstig sind, in manchen Stücken weiter sehen, als wer ein Ganzes von so großem Umfang, wie das gegenwärtige, zu bearbeiten übernommen hat. Ich habe gethan, was ich bei überhäuftten Geschäften andrer Art, die mir die Geschichte bloß zum Nebenwerk machten, zu thun vermochte.

Von dem Urkundenbuch, das diesem Bande beigelegt ist, wird eine, demselben vorgesezte besondere Vorrede das Nöthige erinnern. Darmstadt den 1. März 1803.

Inhaltsanzeige.

Fünfter Abschnitt. Hessen unter Grafen und Dynasten.

Viertes Kapitel.

Grafen und Herrn in dem Hessisch-Fränkischen Gau und dem Oberlahngau, oder in der Hessischen Provinz.

	Seite
§. I. Allgemeine Vorbereitung.	1
§. II. Nach Herzog Eberhards Tod fallen seine Hessischen Länder theils seinem Stammvetter, dem Herzog Hermann von Schwaben, theils andern Häusern zu; auch veräußert Kaiser Otto I. einzelne Stücke an geistliche Stifter, und, wie sich vermuthen läßt, besonders an Mainz.	2
Wernerisches Grafengeschlecht.	
§. III. Ein großer Theil von Hessen kommt durch eine Tochter König Konrads I. an das Salischwormsische Haus, und durch eine Theilung namentlich an die jüngern Brüder Herzog Konrads des Weisen von Wormb.	11
§. IV. Aus dem Salischwormsischen Hause entstehen in Hessen zwei Linien, die der Grafen Werner, und die der Grafen von Gudensberg. Ob zu den erstern ein Graf Berlach gehöre, dessen Grafschaft sich über Weilburg, und die umliegende Gegend erstreckte?	18
§. V. Nähere Nachricht von den ältesten Grafen Werner, besonders von Werner III. dem Liebling Kaiser Heinrichs IV. der im J. 1006. zu Ingelheim erschlagen wurde.	26
§. VI. Antheil, den Hessen zu Graf Berners IV. Zeiten an den Staatsangelegenheiten Deutschlands, und besonders an K. Heinrichs IV. Kriegen, nimmt. Erläuterung des Thüringischen Zehntenstreits. Nachricht von Friglar.	34

- §. VII. Nähere Nachricht von Graf Werner IV. Seine Gemahlin Bittenburg, eine Erbtöchter des Gräflich Achalmischen Hauses, bringt ihm Güter in Schwaben zu, daher ihn Schwäbische Schriftsteller einen Grafen von Grünlingen nennen. Wie er zu einer Grafschaft um Kassel gekommen. Er stiftet das Kloster Breitenau, und beschließt seinen Stamm. 55

Grafen von Gudensberg.

- §. VIII. Geschichte der Grafen von Gudensberg, einer Seitenlinie des Wernerischen Hauses, dessen Güter sie auch erben. Sie sterben vor der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts aus, und ihre Lande kommen durch eine Erbtöchter an die Landgrafen von Thüringen. 73

Grafen von Witgenstein und Battenberg.

- §. IX. Die Grafen von Witgenstein und Battenberg sind eine Seitenlinie des Gudensbergischen Grafenstamms. Älteste Nachrichten von ihnen, von ihren Schlössern, und der Grafschaft Wetter oder Stift. 91
- §. X. Graf Widelinds I. Söhne stiften gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zwei Gräfliche Linien, die von Witgenstein, und die von Battenberg. Die letzteren sterben zuerst aus, und ihre Besitzungen fallen erstlich an Mainz, und dann an Hessen. 1108
- §. XI. Witgensteinische Linie. Sie stirbt kurz vor dem J. 1359. aus, und die Grafschaft Witgenstein kommt durch eine Erbtöchter an eine Linie des Gräflich Saynischen Hauses, die sie zuletzt an Hessen zu Lehen aufträgt. 115

Grafen von Solms.

- §. XII. Die Grafen von Solms sind gleichfalls eine Seitenlinie des Gisonischen oder Gudensbergischen Grafenstamms. Älteste Nachrichten von ihnen. 133
- §. XIII. Spätere Verhältnisse zwischen Solms und Hessen. Letzteres erwirbt von Solms das Amt Königsberg, die Lehenschaft auf Hohenfels, und das Jeßnungsrecht an diesem Schloß sowohl, als an Braunsfels; und erbaut den Sermannstein. Darüber entstandne Streitigkeiten und Verträge. 164

Grafen von Gleiberg.

- §. XIV. Von den Grafen von Gleiberg. Geographische Nachricht von dem Inbegriff und Umfang ihrer Herrschaft. 164

Inhaltsanzeige.

XIII

Seite

- §. XV. Das Gräflich Luxemburgische Haus erhält durch eine Tochter Herzog Eberhards von Franken ansehnliche Güter in Hessen, in deren Besitz sich zuerst Graf Siegfrieds I. Kinder zeigen. Herkunft dieses Grafen. 169
- §. XVI. Die heil. Kunigund, Gr. Siegfrieds I. Tochter, und Kaiser Heinrichs des Heil. Gemahlin, stiftet von ihren Erbgütern in Hessen das Kloster Rauffungen. Vormaliger und jetziger Zustand dieses Stifts. 183
- §. XVII. Der Kaiserin Kunigund Bruder, Gr. Friedrich I., hat gleichfalls viele Besitzungen in Hessen, und vererbt sie auf seine Söhne. Einer derselben, Hermann, ist mit dem Pfalzgraf Hermann von Achen Eine Person, und stirbt ohne Kinder. Nachricht von der Vererbung seiner Güter in Hessen. 201
- §. XVIII. Ein andrer Sohn Gr. Friedrichs I. von Luxemburg, Dietrich, pflanzt die Linie der Grafen von Gleiberg fort. Seine Tochter Elementia stiftet das Kloster Schiffenberg bei Gießen, seine Enkel hingegen, Wilhelm und Otto, vererben ihre Gleibergischen Güter durch Töchter, durch die eine auf die Pfalzgrafen von Tübingen, durch die andre auf die Dynasten von Merenberg. 217

Pfalzgrafen von Tübingen.

- §. XIX. Die Pfalzgrafen von Tübingen bringen, durch Heurath, Graf Wilhelms von Gleiberg Güter, namentlich die Herrschaft Gießen, an sich, verkaufen sie aber schon im dreizehnten Jahrhundert an Hessen. Nachricht von der Stadt Gießen, und den spätern Schicksalen des Stifts Schiffenberg, und des Nonnenklosters Zelle. 242

Dynasten von Merenberg.

- §. XX. Die Herrn von Merenberg erben einen Theil der Gleibergischen Güter, und kommen dadurch mit den Pfalzgrafen von Tübingen, nachher mit den Landgrafen von Hessen, in Gemeinschaft. Nähere Nachricht von diesem Dynastengeschlecht. 276
- §. XXI. Hessen und Nassau setzen die Gemeinschaft in dem Lande an der Lahn und dem Hüttenberg fort. Letzteres Haus tritt seine aus der Merenbergischen Erbschaft, und sonst, erhaltene Rechte auf die Reichsstadt Wezlar durch einen Tausch an Hessen ab. Darüber mit der Stadt entstandne Streitigkeiten, und neuerliches Schicksal dieser Stadt. 318
- §. XXII. Hessen-Darmstadt und Nassau Weilburg theilen das Land an der Lahn, und den Hüttenberg.

Grafen v. Eleeburg und Mörle.

5. XXIII. Der Oesterreichisch-Bairische Graf Adelbert von Pielstein erwirbt durch seine Vermählung mit Adela, der Pfalzgräfin Gertraud Tochter, die Herrschaft Eleeburg, und stiftet die Linie der Grafen von Eleeburg und Mörle. Wie diese Herrschaft nach und nach vererbt und vertheilt, und zuletzt auf das heutige Amt Eleeburg beschränkt worden. — Beiläufig von dem Busseker-Thal, und den darüber entstandnen Streitigkeiten. 328-362

Soweit reicht die gegenwärtige Lieferung. Eine zweite Abtheilung wird die andre Hälfte des Textes enthalten, und den ganzen Band beschließen. Ich kann den Inhalt derselben zwar noch nicht nach der Paragraphenzahl, aber doch im Allgemeinen angeben, und ich thue es soviel lieber, da ich nicht wissen kann, ob mir Gott zu deren Herausgabe Leben und Gesundheit fristet:

- 1) Geschichte der Grafen von Ziegenhain.
- 2) Geschichte der alten Grafen von Ridda.
- 3) Geschichte der Grafen von Bilstein an der Werra.
- 4) Geschichte einer Nebenlinie des Bilsteinischen Hauses in Hessen.
- 5) Nachricht von den Herrn von Trefurt und Spangenberg, als Pfand-einhabern des Schlosses Bilstein, von dem sie auch den Titel führten.
- 6) Von einigen einzeln vorkommenden Grafen, wie auch von Amtsgrafen und Wögten in Hessen.
- 7) Allgemeine Uebersicht der bisher erzählten politischen Geschichte.
- 8) Bemerkungen zu der Kirchlichen Geschichte dieses Zeitraums in Hessen.
- 9) Fortsetzung der ältern Geschichte der Abtei Zersfeld.
- 10) Sechster Abschnitt. Allgemeine Uebersicht der Wetterauischen Geschichte. Besonders von den darin gelegnen Hessischen Ländern.

Zu allen diesen Ausführungen sind die Materialien durchaus gesammelt, und bedürfen zum Theil nur der Zusammensetzung. Ich sage zum Theil: denn Nro. 2. 3. 5. sind schon ganz ausgearbeitet, nur dermalen — was aber nächstens geschieht — noch nicht ganz ins Reine geschrieben, und von Nro. 1. sind wenigstens schon erhebliche Stücke fertig.

Fünfter Abschnitt.

Hessen unter Grafen und Dynasten.

Viertes Kapitel.

Grafen und Herrn in dem Hessisch-fränkischen Gau und dem Oberlahngau, oder in der Hessischen Provinz.

§. I.

Allgemeine Einleitung.

Ich habe bisher die Sächsischen Gauen, sofern sie mit Hessen in Verbindung stehen, und die verschiedenen Häuser, die sich daraus entwickelt, nach einander erläutert, und komme nun zu den Fränkischen Gauen, dem Hessisch-fränkischen, dem Oberlahngau, der Wetterau, dem Nidgau und Runigesundra. Die beiden ersten machten zusammen die Hessische Provinz aus, hängen aber eben daher, als politisches Ganzes, sowohl von Seiten des Landes, als seiner Herrn, so genau zusammen, daß sich ihre Geschichte nicht süglich trennen läßt. Ich nehme sie daher in diesem Kapitel zusammen. Das nämliche gilt, wiewohl in anderer Rücksicht, von dem oben beschriebenen Hunsrück- und Nettergau. Sie gehören zwar ursprünglich zu Thüringen, sind aber frühzeitig mit Hessen vereinigt worden, und ihre Einhaber, die Grafen von Birstein, hatten ausserdem in Hessen selbst eine besondere Linie angesetzt: ich kann also auch die Schicksale dieser Herrn und ihres Landes, soweit sie mit Hessen im Zusammenhang stehen, nicht schicklicher als mit der ältern Geschichte von Hessen verbinden.

Uebrigens muß ich meine Leser bitten, ehe sie in diesem Kapitel weiter lesen, vorher die geographische Beschreibung jener Gauen *a)*, und die älteste Geschichte derselben *b)*, in ihrem Gedächtniß zu erneuern.

§. II.

Nach Herz. Eberhards Tode fallen seine Hessischen Länder theils seinem Stammvetter, dem Herz. Hermann v. Schwaben, theils andern Häusern zu; auch veräußert K. Otto I. einzelne Stücke an geistliche Stifter, und, wie sich vermuthen läßt, besonders an Mainz.

Ich habe oben (Th. II. S. 641 f.) die älteste Geschichte der Hessischen Provinz mit dem Herzog Eberhard geschlossen. Nach dem Tode desselben wird es in Hessen überall dunkel *a)*. Ein Land, dessen Nachthaber vorher so große Rollen gespielt, läßt eine Zeitlang, wie von der Tafel der Geschichte weggewischt, kaum noch das Andenken seines Namens übrig; ein redender Beweis, daß es eine Revolution durch Theilung erlitten, und in diese Lage weder die einzelnen Theile, noch ihre Besitzer, wichtig genug blieben, um auf erhebliche Staatsbegebenheiten Einfluß haben, und eben dadurch die Aufmerksamkeit der Schriftsteller reizen zu können. K. Otto I. war nicht gewohnt, sich ungestraft beleidigen zu lassen, und gegen einen Herrn wie Herzog Eberhard, der keine männliche Erben hinterließ, konnte er seiner Rachsucht soviel freieren Lauf geben. Man hat wirklich Spuren, daß er sich gegen dessen hinterlassene Länder viel erlaubte. Ich darf meine Leser nur an die Bille Rosbeck, in dem Hessischen Sachsen, erinnern. Conrad der ältere, Herzog Eberhards Vater, hatte sie von dem Abbt von Fulda gegen andre Güter an sich getauscht; er und seine Kinder besaßen

a) Band II. S. XXXVII–XLIII.

b) Ebendas. S. XLVI–LIII.

a) *Crollius* de Ducatu Franciae Rhen. in Actis Acad. Palat. T. III. p. 381. urtheilt mit Recht: Lucem hanc aliquam, quae Eberhardi Ducis rebellis fato extincta est, sequuntur tantae in Historia Hassiaca tenebrae, ut recentiores scriptores, cum nihil certi viderent,

forniciandi licentia abuterentur, ad origines Ludovici Barbati, cuius posterum tandem Hassiae principatu potiti sunt, ex familia Conradi I. regis deducendam. Daß dieser berühmte Geschichtsforscher nachher gleichwohl selbst auf eine Herleitung dieser Art gefallen, wird unten weiter vorkommen.

sie also, da sie von todter Hand an sie gekommen war, gewiß als Allodium, und gleichwohl schenkte sie der Kaiser 965 an sein neugestiftetes Erzbisthum Magdeburg b). Das nämliche gilt von ansehnlichen Gütern in der Wetterau, die der Kaiser, als ehemaliges Eigenthum Herz. Eberhards, an sich gezogen, nachher aber (947) der Abtei Hersfeld, gegen andre dem Erzstift Magdeburg näher gelegene Güter in Thüringen, eingab c). Ueber Weilburg, ein altes Conradinisches Stammgut, und den Curtis Kassel, die von den beiden letzten Sächsischen Kaisern an geistliche Stifter veräußert wurden, will ich mich unten weiter erklären. — Zog der Kaiser sogar Allodien an sich, was läßt sich erst bei Reichslehen erwarten: man müßte dann, wider die Analogie der damaligen Zeiten, annehmen wollen, daß so ansehnliche Herrn, wie Herzog Eberhard und seine Brüder, gar keine Reichslehen einhatten. Was davon K. Otto I. nicht unmittelbar an sich zog oder veräußerte, mögen er oder seine Nachfolger meistens von geistlichen Stiftern lehnbar gemacht, und eben dadurch so manchem Hessischen Vasalle den Ursprung gegeben haben. Ich erkläre mir daraus den sonderbaren Umstand, warum Landgraf Heinrich das Kind, ungeachtet ihm alle Besitzungen der vorigen Grafen in Hessen, vermittelst der Landgrafen von Thüringen, zugefallen waren, dennoch so ganz ohne Reichslehen war, daß er 1292, um nur auf Reichstagen eine Stimme führen zu können, dem Kaiser und Reich erst einige Stücke zu lehen austragen und wieder empfangen mußte d). Wahrscheinlich zog besonders Mainz von dieser Catastrophe Vortheil. Dieses Erzstift war von alten Zeiten her, und ehemals noch ungleich mehr als jetzt, in Hessen reich begütert, ohne daß sich mit Sicherheit erklären ließe, wie und wenn es dazu gekommen? e). Kein Zeitraum ist dazu schicklicher, als der gegenwärtige.

b) Band II. S. 369. 393.

c) Weil. XXX. und B. II. Weil. XXII. Ich habe die Stelle schon B. II. S. 513. not. h. umständlich angeführt und erläutert.

d) Die Sache ist bekannt, und kann man Kb. v. J. 1292. in E. s. r. s. Nachricht gegeben; und von denen im Fränkischen Hessen werde ich in der Folge besonders reden.

Zwar bereicherte K. Otto I. seinen gehässigen Feind, den Erzbischof Friedrich, gewis nicht: aber er erhob nach dessen Tode (954) seinen natürlichen, mit einer vornehmen Slavin erzeugten, Sohn Wilhelm auf den Mainzer Stuhl, dem er bis ins J. 968 vorstand, und liebte und ehrte diesen Sohn so innig, daß er ihn, als er 961 nach Italien zog, zum Reichsverweser und Vormund seines ehelichen, schon zur Nachfolge bestimmten Sohnes, Otto II, bestellte. Sollte wohl der Vater, da er das Erzstift Magdeburg aus Eberhards Gütern bereicherte, seinen Sohn, unter dessen geistlichen Dioces des erschlagenen Herzogs Länder lagen, übergangen, noch mehr aber, sollte Wilhelm selbst das Interesse seiner Kirche, bei einer so schicklichen Gelegenheit zu Bereicherungen, so ungeistlich vergessen haben? Dazu kommt nun noch die alte Tradition, die einige spätere Chronikschreiber sogar zu der Nachricht verleitete, als habe der Kaiser damals seinem Sohn, und dessen Kirche, ganz Thüringen und Hessen unterworfen. *n*. Ein Märchen dieser Art, dem die ganze folgende Geschichte widerspricht, verdient nun freilich keine Widerlegung: es weis sich auch einer dieser Chronikschreiber selbst nicht hinein zu finden, und glaubt daher die Sage dadurch erklären zu

n Die Historia de Landgrav. Thuringiae, deren kritischen Werth ich in der dem ersten Band vorgeetzten Abh. S. 6. S. X. gehörig gewürdigt habe, giebt dem zehnten Kapitel folgende Ueberschrift: *Quomodo Ducatus Thuringiae devolutus fuit ad Episcopos Moguntinenses, et quamdiu episcopi rexerunt Thuringiam*, und erzählt darauf, daß Kaiser Otto I. seinen Sohn Wilhelm zum Erzbischof von Mainz bestellt, und diesem Erkenbald, Erbo und Bardo nach einander in dieser Würde gefolgt seien: *Hi Archiepiscopi successive rexerunt Thuringiam et Hassiam annis fere septuaginta, usque ad Conradum secundum imperatorem*. Pistor. SS. Rer. Germ. T. I. p. 1303. Auf ähnliche Art sagt Paul Lang, der zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts schrieb, in Chron. Citiz. ap. Pistor. l. c. p. 1122: *Hic est ille Guilhelmus archiepiscopus Moguntinus, cui pater Otto dedit Thuringiam et Hassiam, cum pleno iure et dominio. Erat autem ante Hassia ducis Burchardi, quem Ungari interfecerunt. Doch traut dieser Lang seiner Nachricht, die er nur andern nachgeschrieben, selbst nicht, und setzt daher, da er sie l. c. p. 1125 wiederholt, klüglich hinzu: *Hoc mihi verum videtur, quantum ad iurisdictionem spiritualem, et fortasse etiam, ad aliquanta temporalia bona. Nam ipsa Hassia ab illo tempore usque in praesens tempus semper habuit in temporalibus dominum, qui se huius terrae principem, et Landgravium Hassiae scripsit. Joann. in SS. Mogunt. T. I. p. 437. führt mehrere Schriftsteller an, die sich die Mühe gegeben, sich auf so leeres Gerede neuerer Chronikschreiber näher auszulassen.**

müssen, daß man die weltliche Herrschaft mit der geistlichen Gerichtsbarkeit des Erzbischofs über Hessen, und viele einzelne Güter, die ihm in Thüringen und Hessen geschenkt worden, mit Thüringen und Hessen selbst verwechselt habe. Das erste ist falsch: das Erstst war, wie ich in der Gaubeschreibung erwiesen, schon lange vor den Sächsischen Kaisern im Besitz seiner Diöcesanrechte über Thüringen und Hessen, in Ansehung des letztern Puncts hingegen, mag der Chronikschreiber Recht haben.

Bei dem allen waren es doch nur einzelne Güter und Gerechtsame, die K. Otto I. an geistliche Stifter auf solche Art veräußerte. Es bleibt also noch immer die Frage übrig, wer dem erschlagenen Herzog Eberhard in seinen Ländern, es sei nun im Ganzen, oder in einzelnen großen Theilen, nachgefolgt sei? Bei der Meinung derer, die ihm männliche Nachkommen zuschreiben g), oder seinen zweiten Bruder, Otto, den Stamm fortsetzen lassen, halte ich mich hier nicht auf, weil ich sie schon oben, und, wie ich glaube, hinlänglich genug widerlegt habe h). Mit ungleich größerem Recht bringen andre den noch übrigen Salischen Mannstamm in Anschlag. Es lebten noch Söhne von Eberhards Vatersbrüdern, Konrad Kurzpold, Graf im Niederlahngau, Udo, Graf in der Wetterau, und dessen Bruder Hermann, den K. Heinrich I. 926 zum Herzog von Alemannien erhoben hatte i). Da es gerade diese Wetterer waren, die dem Herzog Eberhard sein Verderben zugezogen, so sollten sie, könnte man denken, als Ketter des Kaisers, ausserdem auch als nächste Erben und Stammverwandte des Erschlagenen, auch den größten Vortheil davon gehabt haben. Konrad Kurzpold hatte freilich, als unverheuratet, am wenigsten Ursache auf Gewinn zu sehen: aber sollte besonders der mächtige Herzog Hermann, dessen fernere Anhänglichkeit dem K. Otto nicht gleichgültig seyn konnte, so ganz ohne Belohnung ausgegangen seyn? Wahrscheinlich fand er sie zum Theil in Alemannien, noch mehr aber im Elsaß, einer Provinz, die sich Herz. Eberhard größtentheils unterworfen hatte, und die nunmehr mit dem Herzogthum Alemannien verbun-

g) Band II. S. LIII. S. 653.

h) Band II. S. LI. S. 625. ff.

i) Ebendas. S. L. S. 623. ff. 653. Vergl. das. die Stammtafel S. 593. ff.

den wurde *k*). Daß er indessen bei dieser Gelegenheit auch in Hessen nicht ganz mit leerer Hand ausgegangen, wird schon daraus wahrscheinlich, weil er schon vor seiner Belangung zur Herzoglichen Würde einem Theil des Oberlahngau's, namentlich der Grafschaft Neuschel, als Gaugraf vorgestanden hatte, also in der Hessischen Provinz ohnehin begütert war *l*). Könnte man einer alten Grabschrift trauen, nach welcher zwei vornehme Brüder — sie legt ihnen den Titel der Herzoge von Elßaß bey — die Kirche zu Weßlar erbaut haben sollen: so würde man diese Namen auf niemand sichrer, als auf eben den Herzog Hermann in Alemannien und Elßaß, und dessen Bruder Udo, deuten, und daraus zugleich einen Beweis hernehmen können, daß sie der Hessisch-Konradinischen Linie ihres Hauses in dieser Gegend nachgefolgt *m*). Was aber die weitere Ausbreitung

k) Herz. Herman war, wie ihn Luitprand Libr. V. c. 1. p. 140. sich selbst nennen läßt, tum praediorum latitudine, tum pecuniarum immunitate praedives. Ohne Zweifel hatte er einen Theil dieser Güter erst durch Herzog Eberhards Fall erlangt: denn daß dieser letztere auch in Alemannien und Elßaß angetroffen war, erhellt daraus, weil ihm die, damals noch auf dem linken Ufer des Rheins, in *Alsatiæ* partibus, gelegene Stadt Breisach zugehörte, die er mit seinen Soldaten besetzte, quorum terrore non solum sibi magnam partem praefatae provinciae (*Alsatiæ*) vindicabat, verum etiam circum circa Regis fideles misere laniebat. Luitprand l. c. Cap. 14. p. 136. Der *Annual. Saxo* p. 136. nennt daher den Herzog sogar *Ducem Alsatiæ*, und auch sein Tochtermann und Nachfolger, Ludolph, verband den Elßaß mit Alemannien. Vergl. *Eröllius* in *Actis Palat.* T. III. p. 412. not. 2.

l) S. II. S. 459.

m) Es ist dieses die bekannte Grabschrift eines, diesen Stifter in der Hauptkirche zu Weßlar gesetzten, Denkmals, das nachher, auf

Kaiser Maximilians I. Befehl, nach Inspruck veretzt worden. *Kremer Orig. Nasl.* S. XIX. p. 47. f. handelt umständlich davon, und liefert zugleich mehrere, zum Theil von einander abgehende, Abschriften davon. Er hätte diesen aus des Hanauischen Rath Bernhards, in der *Casselschen Polycey-Gelehrten- und Commercienzeitung* v. J. 1751. St. XXIX. p. 225. ff. abgedruckten Abhandlung von dem ersten erweislichen Grabmal der ältern Herren von Hessen, noch eine andre beysügen können, die jenem Gelehrten der bekannte Jesuit *Gamans*, als von dem Original genommen, mitgetheilt hatte. Sie stimmt in der Hauptsache mit der Abschrift des *Chelius* überein; und lautet, wie folgt:

Illustres Duces ab Elßaslen meliores
Hermannus, Udo quivis hic corpore nudo
Gaudent in coelis hoc construxisse fidelis
Templum quo Domini laus exercetur ab

omni
Anno ter deno sexaginta cum septingento
Hermannus Aprili moritur, Ao Udo No-

9. 113. Svembri 1130

Herzog Hermanns in Hessen noch mehr ins Licht setzt, ist die Nachricht, daß er mit Herzog Konrad dem Weisen von Franken, dem Tochtermann des Königs, in Streitigkeiten gerathen, daß aber der König auf einer 945 zu Cassel angestellten persönlichen Zusammenkunft beide mit einander ausgeglichen haben. Der Umstand, daß die Zusammenkunft zu Cassel, einem von den Herzoglichen Besitztümern beider Herren so weit entfernten, und damals noch sehr geringen und wenig bekannten Ort gehalten wurde, scheint von selbst darauf zu führen, daß der Streit Hessische Angelegenheiten betraf, und, weil er erst 1040 ausgeglichen

Clerus cum populo gaudens utroque patrono
Codice velati sunt anni inveterati.
Publice collati requiescunt luce beati.

Hermann und Udo, angebliche Herzoge im Elsaß, sollen also die Kirche im J. 790. erbaut haben. Die Schwierigkeiten der Zeit und der Personen haben neuere Schriftsteller noch durch die unzuverlässige Klostersage vermehrt, daß jene Herrn auf der Jagd in diese Gegend verschlagen worden, und daß der Würzburgische im J. 908. verstorbene Bischof Rudolph, ein Watersbruder König Konrads I. die Kirche, mit Einwilligung des damaligen Erzbischofs zu Mainz, feierlich eingeweiht habe. K r e m e r a. D. weiß sich aus allen Schwierigkeiten leicht zu helfen: weil der Name des einen Erbauers, Hermann, in sein angenommenes genealogisches System nicht einpaßt, so will er, ungeachtet alle Abschriften in diesem Namen übereinstimmen, dennoch, statt dessen, Bernhard gelesen wissen, und Bernhard soll wieder soviel als Werner seyn. Bei dieser Art zu genealogisiren, hat man freilich gewonnenes Spiel. Am wichtigsten urtheilt wohl E r o l l i u s, in Orat. de Ottone Magno Wittelsbac, wenn er diese Grabchrift überhaupt für altavordorben hält, als daß sich ein gesunder historischer Gebrauch davon machen ließe. Ich stelle mir

die Sache so vor. Die Grabchrift ist keineswegs von dem originalen, jenen Stiftern gesetzten, Denkmal genommen, darauf führen schon die verlus leonini, denen sich kein so hohes Alter zuschreiben läßt; sie giebt es aber auch selbst mit den Worten zu erkennen:

Codice velati sunt anni inveterati.

Die Inschrift des Grabmals war also durch die Länge der Zeit unleserlich worden, und es ergänzte ein späterer Mönch die Jahrzahl nach eignem Gurfinden, nahm die übrigen Klostersagen zu Hilfe, und setzte daraus eine neue, dem Geschmac seiner Zeiten angemessene, Grabchrift zusammen. Was Wunder, wenn sich da Zeit und Umstände nach dem Kopf des Klosterbruders bildeten? Herman Herzog von Alemannien, und Einhaber des Elsaßes, und dessen Bruder Udo, Graf in der Wetterau, mögen wirklich die Stifter der Westlarer Kirche gewesen seyn, nur daß sie der spätere Mönch eben so wenig ihrer Person, als der Zeit nach kannte, worin sie lebten. Man wird in der Geschichte des Mittelalters vergeblich zwey andere Brüder dieses Namens suchen, die in dieser Gegend begütert gewesen wären, und sich schicklicher für jene Stifter annehmen ließen. Ich werde die Stelle S. III. not. h. anführen.

wurde, erst neuerlich durch beiderseitige dortige Besitzungen entstanden war. Hierzu kommt eine zwischen dem Jahre 949 — 957 fallende Urkunde, nach welcher Abbt Hagano von Hersfeld ein Gut in Thüringen gegen ein anderes in Hessen an sich tauscht. Das letztere lag, wie die Urk. umständlich anführt, in Altmuthshausen, zwischen den Dörfern Wichdorf und Balhorn in dem Gau Hessen, in der Grafschaft Ludolphs o). Welchem Geschichtkundigen sollte wohl nach dem, was ich vorher gesagt, bei diesem Ludolph nicht der gleichgenannte älteste Prinz Königs Otto I. einfallen? Wie dieser Prinz zu der Grafschaft Hessen gekommen seyn konnte, ergiebt sich von selbst. Er war mit Ida, der einzigen Tochter des erwähnten Schwäbischen Herz. Hermans, vermählt, also auch, da dieser Herzog (949) ohne männliche Erben starb, der einzige Erbe desselben. Die vorgedachten Orte lagen in der Nähe von Maden; man kann daher nicht zweifeln, daß jener Ludolph, in dessen Grafschaft sie gesetzt werden, dem Gaugericht zu Maden vorstand. Daraus folgt wohl, daß er in Hessen begütert, keineswegs aber, daß er der allgemeine Landesherr in Hessen, der allgemeine Nachfolger Herz. Eberhards, war. Die Gerichtsbarkeit war damals gar häufig von dem Landeseigenthum getrennt, und Hessen konnte durch Zerstückerung die Habsucht anderer gar mannigfaltig befriedigen. Uebrigens kann ich mich hier auf die, ohnehin bekannten, Schicksale Prinz Ludolphs, auf

das

o) Beil. XXXII. Ein gewisser Hunold sagt in dieser übel stylisirten Urkunde, daß er von König Otto ein Gut in sinibus villae suae Garostat (vermuthlich Gernstädt, Amt Schulpforte) in Comitatu Unihelmi erhalten, mit der Erlaubnis, es an den Abbt Hagano von Hersfeld zu vertauschen, der ihm auch durch Guntheriam Advocatam ein andres Gut dagegen eingeräumt in loco qui dicitur Almundeshusa (Altmuthshausen, in dem Kassel. Amt Homberg) iacens in sinibus Uuidorpsorum (Wichdorf A. Gudensberg) atque Balahornorum (Balhorn A. Gudensberg), in Comitatu Hassonum, quam Dominus modo tenet Luidolfus. Otto wird in dieser Urk. noch Rex genannt, sie ist also vor dem J. 962, und da Abbt Hagano 959. seine Würde niederlegte, auch vor diesem Jahr ausgestellt, fällt aber, wenn es richtig ist, was ich im Text behauptet, daß unter dem Dominus Luidolphus der königliche Prinz dieses Namens zu verstehen sey, und dieser die Grafschaft in Hessen von seinem Schwiegervater, dem Herz. Hermann von Schwaben, ererbt habe, noch genauer zwischen 949—957, als die Sterbjahre beider Herrn.

das Misvergnügen, das ihm die zweite Heurath seines Vaters erregte, auf den Aufrühr, zu welchem er sich darüber (953) mit seinem Schwager, dem gedachten Fränkischen Herzog Konrad dem Weisen, hinreissen lies, nicht einlassen. Ich sage nur, daß er durch seine Rebellion das Herzogthum Schwaben, worin er seinem Schwiegervater gefolgt war, verlohr; daß er 957 in Italien mitten unter seinen Siegen starb, und von seiner erwähnten Gemahlin einen einzigen Sohn Otto hinterlies. Dieser Prinz konnte erst nach dem Tode Herz. Burekards III. (973) wieder zu seinem väterlichen Herzogthum Schwaben gelangen, und erhielt 976 auch das Herzogthum Baiern dazu, starb aber 982 in seinen besten Jahren ohne Kinder p). Ohne Zweifel fielen seine Erbgiiter der Kaiserlichen Linie, als den nächsten Agnaten, zu. Erst nach dieser Zeit kann also, es sei nun durch Kaiser Otto II. oder Heinrichs 10. Gnade, die Graffschaft Maden an die Gräfllich Wernerische Familie, in deren Händen wir sie gleich im folgenden Jahrhundert finden, so wie die Oberlahngauische Graffschaft Neuschel an die Luxemburgischen Grafen von Gleiberg, die Schwäger K. Heinrich II. oder Heiligen, gekommen seyn, die sie zuletzt auf ihre weiblichen Descendenten, die Dynasten von Merenberg, vererbten. Vermuthlich waren Schloß, Stadt und Stifte Weilburg sowohl, als der Curtis Cassel, die von K. Otto III. und Heinrich II. jene an das Bisthum Worms, dieses an das Stifte Rauffungen verschenkt wurden, ja die Stadt Cassel selbst, ein Anfall aus jener Schwäbischen Erbschaft q):

p) Auffer den allgemeinen Reichsgeschichtschreibern, kann man über den Herz. Ludolph, und dessen Sohn Otto, in genealogischer Hinsicht, die Orig. Guelf. T. IV. p. 448 454. nachlesen. Daß jener Otto unbeerbt gestorben, darüber findet sich zwar, meines Wissens, kein ausdrückliches Zeugniß eines alten Schriftstellers: es fallen aber nach seinem Tode seine Herzogthümer an Fremde, und es hat ihm noch niemand einen Sohn mit irgend einiger Wahrscheinlichkeit anzuweisen gewußt: denn der sogenannte Henricus minor, Herzog von Baiern,

den manche dafür ausgehen wollen, war vielleicht unwidersprechlich der Sohn eines Bertholds, dessen Herkunft Gruner Opusc. Vol. I. p. 94. ff. umständlich zu erläutern sucht.

q) Von Cassel habe ich schon B. II. S. 409. not. f. geredet, werde aber S. VII. noch weiter davon reden, und eine Stelle des Sächsischen Annalisten erklären, nach welcher die Stadt Cassel 1015 dem K. Heinrich II. zustand, und von dem Curtis Cassel verschieden war. Von Weilburg s. den folg. S. III.

dem daß K. Otto der Große bei dem Fall Eberhards dem damals noch übrigen, um ihn so hochverdienten, Salisch-Conradinischen Mannsstamme sogar sein Familienschloß Weilburg, das Erbbegräbnis seiner Väter, entrisen haben sollte, läßt sich kaum erwarten. — Mir dünkt, es stimmen in dieser Ausführung alle Umstände so treffend zusammen, daß ich ihr den Beifall der Kenner zu versprechen getraue.

III 22 Herzog Herman von Schwaben hatte, wie gesagt, einen Bruder Udo Graf in der Wetterau, der an dem Untergang Herz. Eberhards, seines Stammvatters, den wesentlichsten Antheil hatte, und den Salisch-Conradinischen Stamm allein noch fortpflanzte. Sollte sich nicht auch er in die große Beute mit getheilt haben? Möglich ist es, und selbst wahrscheinlich, daß er, da Eberhards Güter durch mehr als eine Provinz zerstreut lagen, seine Belohnung in einer andern Gegend gefunden: aber in der Hessischen Provinz zeigt sich nicht die geringste Spur davon. Alle spätere Landesbesitzer, soviel uns daraus bekannt werden, stehen mit dem Wetterauischen Grafengeschlecht in keinem Zusammenhang. Gleichwohl wußte sich ein sehr vorzüglicher Geschichtsforscher, ohne nähere Data, von den neuen Erwerbungen jenes Udo in Hessen so zu überzeugen, daß er einen angeblichen Enkel desselben, Konrad, sogar als den Vater Graf Ludwigs des Bärtigen, und eben dadurch für den Stammvater der Landgrafen von Thüringen annahm⁷⁾. Diese Hypothese wird sich aus der folgenden Geschichte von selbst widerlegen: ich muß aber die weitere Ausführung auf das nächste Kapitel verschieben, wo ich von der Wetterauischen Linie des Salisch-Konradinischen Hauses noch besonders zu reden habe. Hier müßte ich vieles daraus voraussetzen, oder einerlei Sache doppelt sagen.

Es bleibt mir endlich noch die Meinung derer übrig, die Hessen nach Herz. Eberhards Tode der Salisch-Worms'schen Familie, oder dem Geschlecht der Frän-

⁷⁾ Crollius in den Rhein. Beiträgen zur den diese Behauptung schon an sich widerlegen: Gelehrf. v. J. 1781. S. 475-486. und in Actis ich werde aber in dem fünften Kapitel, in der Palat. Histor. T. VI. p. 155. Die folgenden Pa Geschichte des Wetterauischen Zweigs der Sa- ragraphen, die uns ganz andre Landesherren lisch-Konradinischen Familie, noch be vonders da- in Hessen kennen lernen, als Konradiner, wer- von zu reden Gelegenheit haben.

fischen Kaiser, zu fallen lassen, und eben daher diese Kaiser im Besitz desselben finden. Diese Meinung ist zum Theil richtig: aber eben so gewis ist, daß sich damals neben dieser Familie auch andere Häuser in Hessen festgesetzt, und dieses Land gewissermaßen unter sich getheilt haben. Ich werde daher diese Häuser sowohl, als die Art, wie sie zu ihren Hessischen Besitzungen gekommen, und wie sich endlich das meiste wieder zu Einem Ganzen vereinigt, in gegenwärtigem Kapitel, so viel in der Dunkelheit so entfernter Zeiten möglich ist, aufzuklären und zu erläutern suchen.

Wernerisches Grafengeschlecht.

§. III.

Ein großer Theil von Hessen kommt durch eine Tochter König Konrads I. an das Salischwormsische Haus, und vermittelst einer Theilung namentlich an die jüngern Brüder Herzog Konrads des Weisen von Worms.

Kaiser Otto I. hatte, nach dieser Ausführung, aus Herzog Eberhards Verlassenschaft einzelne Güter verschenkt, oder auch wohl zum Reich gezogen: aber das Land im Ganzen zog er doch nicht ein, vergab es auch nicht nach Willkühr an andre. Davon weiß kein Schriftsteller etwas, und eine Provinz, wie Hessen, wäre doch wohl zu wichtig und groß gewesen, als daß sie von einer solchen Catastrophe alle geschwiegen haben sollten. Hatten gleich König Conrad I. und sein Bruder Eberhard keine männliche Nachkommen, so konnten sie doch weibliche haben, deren Rechte alsdenn so viel bedeutender gewesen wären, da Hessen, einige geistliche Lehen ausgenommen, so sehr allodial war, daß es im dreizehnten Jahrhundert auch nicht ein einziges Reichslehn begriff a). Waren

a) S. vorher S. II. Anm. 4.

diese Töchter noch dazu in Häuser vermählt, die mit dem Kaiser in bestem Vernehmen standen: warum sollt' er ihre Allodialrechte nicht wenigstens im Ganzen respectirt haben? Und dieses war, wie ich behaupte, wirklich der Fall. Ich mache mit König Conrad I. den Anfang. Daß er sich mit Kunigund, der Wittwe Herzog Luitpolds v. Baiern vermählt hatte, und aus dieser Ehe keine Kinder erzeugte, habe ich oben erwiesen, habe aber zugleich einige nicht unerhebliche Gründe angeführt, die es zum voraus wahrscheinlich machen, daß er vorher schon mit einer andern Dame vermählt war *b*). Die Frage würde auf einmal entschieden seyn, wenn sich ein Tochtermann von ihm erweisen ließe. Herzog Burckards von Thüringen oben erwähnte Edbne, Burckard und Bardo, deren einer, vermuthlich der ältere, mit Kön. Conrads I. Familie durch Heurath verbunden war, kann ich hier nicht zu Hülfe nehmen: er hatte wohl eher eine Schwester des Königs zur Gemahlin, als eine Tochter, und scheint ohne leibliche Erben verstorben zu seyn *c*). Mit ungleich größerem Grund läßt sich annehmen, daß König Conrad I. eine leibliche Tochter in das Salischwormsische Haus verheurathet hatte. Diese Familie, die sich endlich sogar zum Kaiserthron erhob, hatte sich in den Gegenden der vormaligen Rheinpfalz, zumahl dem Wormsgau, Spei ergau und Nahgau, so gewaltig ausgebreitet, daß ihr, wie ich oben weiter erzählt, der staatskluge Erzbischof Hatto von Mainz, als er in den letzten Jahren König Arnulphs, noch mehr aber unter Ludwig dem Kind, das Heft der Regierung in Händen hatte, in der Hessisch-Conradinischen Familie ein Gegengewicht zu geben für nöthig fand *d*). Nun machte zwar der frühe Tod Graf Werners, und die Minderjährigkeit seines gleichgenannten Sohns, diesem Kampf des Ehrgeizes ein Ende; König Conrad konnte es aber doch der Klugheit sehr gemäß finden, den jungen Werner, als er heranwuchs, durch eine Tochter

b) B. II. §. LII. S. 639 1c.

d) B. II. §. XLVIII. S. 554. §. L. S. 605.

c) Ebendaf. S. 640 1c. Es scheint derjenige wo ich zugleich bemerkt habe, daß Crollius Burghart Comes zu seyn, dessen Tod das Jüldische Nekrologium ap. Leibnit. SS. T. III. die Geschichte sowohl, als Genealogie des mächtigen Salischwormsischen Hauses in Actis Acad. p. 763. ins J. 936. fest. Ich werde von dieser Familie in dem folg. Kap. weiter reden. Palat. T. III. u. VI. in besondern Abhandlungen umständlich ausgeführt habe.

an das Interesse seines Hauses zu binden e). Alle Umstände sprechen für diese Heurath. Ein alter Schriftsteller leitet den ungezweiften Sohn jenes Werners, Herzog Konrad den Weisen, aus dem Geschlecht (ex progenie) König Conrads I. her; und da hier von männlicher Abkunft keine Frage seyn kann, so ist soviel gewisser nur weibliche zu verstehen f). In dieser Voraussetzung kann selbst der Name des Herzogs, der seinen väterlichen Vorfahren ganz unbekannt war, zur Bestätigung dienen: er trug ihn von seinem mütterlichen Großvater, dem König Conrad. Er war bei dessen Tode noch in Kinderjahren; soviel weniger läßt sich bestimmen, ob und wiefern er schon damals von ihm geerbt habe: daß er aber wenigstens nachher, da Herzog Eberhard, des Königs Bruder, mit den Waffen des Aufruhrs in der Hand, sein Leben verlor, einen großen Theil von Hessen an sich gezogen, wird schon aus seiner politischen Lage begreiflich. Kaiser Otto I. hatte ihn frühzeitig zu seinem Tochtermann erkohren, hatte ihn sowohl zu der Fränk-

e) Dieser jüngere Graf Werner, von welchem man den Crollius l. c. T. VI. p. 232 ic. weiter nachsehen kann, kommt in dem Anfang des zehnten Jahrhunderts bis zum J. 913. vor, worin er, nach dem Annalista Saxo, den Bischof Einhard von Speier blenden ließ. Wie lang er nachher noch gelebt, ist unbekannt; daß er aber mehrere Söhne, und darunter den nachmaligen Herzog Conrad den Weisen, hinterließ, wird durch das, unten Ann. i. vorkommende eigne Zeugnis dieses seines Sohnes unwidersprechlich.

f) Ich habe die Stelle schon B. II. S. 554. vollständig abdrucken lassen, und zugleich den gemeinen Irrthum gerügt, der die Hessisch-Conradinische Familie mit der Salisch-Worms'schen in männliche Geschlechtsverbindung bringen will, habe auch S. LII. S. 639 ic. einige Gründe der Wahrscheinlichkeit angeführt, daß König Conrad I. vor seiner bekannten Gemahlin, mit der er keine Kinder zeugte, schon

eine andre gehabt haben möchte, zumal da Ekkehard. iun. in der ebendas. S. 638. Ann. p. angef. Stelle den König Konrad nur als *virilis prole carentem* sterben läßt, eine Einschränkung, die von selbst vorauszusetzen scheint, daß er weibliche Nachkommenschaft hinterlassen, weil sonst das *virilis* ganz überflüssig gewesen wäre. Crollius l. c. T. VI. p. 152. 233. hatte daher Ursache genug, jene Verwandtschaft beider Häuser vielmehr auf weibliche Verbindung, und namentlich auf eine Tochter König Conrads I., zu gründen. Die Jahre Herzog Conrads des Weisen stimmen zu einem Enkel jenes Königs vollkommen ein: denn dieser Herzog heißt bei dem Geschichtschreiber Wedekind in dem J. 944., worin er zum Herzog von Lothringen bestellt wurde, noch *adolescens acer et fortis*, verlobte sich auch erst in eben dem Jahr 944. mit R. Otto I. Tochter Luitgard, u. vollzog die Ehe nicht eher, als 947. Contin. Regin. ad li. 2.

fischen als Lothringischen Herzogswürde erhoben: was durfte er da nicht alles erwarten, wenn er nun auf ein obnehin allodiales Land, wie Hessen, auf ein Land, das jetzt, durch Herz. Eberhards Aufrubr, des Kaisers Willkühr überlassen war, einen gegründeten Anspruch machen konnte? Gesezt auch, dieser Eberhard hätte weibliche Erben hinterlassen, wie er ihrer dann wirklich hinterließ g), so hing es doch lediglich von des Kaisers Gnade ab, ob und wieviel er sie an des Vaters Erbschaft Theil nehmen lassen wollte. Gerade zeigt sich auch Herzog Conrad gegen den noch übrigen Hessisch-Conradinischen Mannstamm in einem Verhältnis, das diese Angaben bestätigen kann. Ich habe nemlich so eben (S. II.) erzählt, daß Herzog Hermann von Schwaben, ein Sohn des Wetterauischen Grafen Gebhards, mit jenem Herz. Konrad in Streitigkeiten gerathen, die K. Otto I. auf einer 945 zu Kassel angestellten Versammlung ausgeglichen h); habe eben daraus, daß diese Zusammenkunft zu Kassel, einem

g) Wie ich S. XV. erweisen werde.

h) Regino ad an. 945. Ed. Pistor. p. 105: *Herimannus et Conradus duces, quasdam inter se inimicitias habentes, in praesentia ipsius regis, in Cassella sunt replicati.* Der *Annal. Saxo ap. Eccard. Corp. Med. aevi T. I. p. 274.* sagt das nemliche: *Rex Herimannum et Conradum inter se dissidentes reconciliavit in Cassella:* nur ist in dem Eccardischen Abdruck vor die Worte *in Cassella* ganz unrichtig ein *Punctum* gesetzt, als gehörten sie schon zu den folgenden Perioden. Ohne Zweifel gründet sich Mart. Hoffmann, ap. Ludwig. SS. Bamberg. T. I. ad an. 945. auf eben diese Stellen: *Otto conventum primum Duisburgi ad Rhenum, alterum Cassellis in Hassia egit. Ibi lis inter Conradum Franciae et Hermannum Sueviae Duces orta, decisa fuit.* An sich würde man aus diesen Stellen zuviel beweisen, wenn man darauf allein die Meinung gründen wollte, daß die Hessischen Lande der Conradiner dem Salschwormsischen Haus zugefallen: denn es sezt ja

der Ort des Vergleichs, zumahl bei der damaligen Wanderschaft der Kaiser, keineswegs voraus, daß der Streit gerade das Land betraf, worin jener Ort gelegen war. Es können also die angeführten Stellen nur in Verbindung mit den übrigen im Text erläuterten Gründen zu jenem Beweis gebraucht werden. Einen solchen Grund glaubt F. C. Schminck Beschreib. der Stadt Cassel S. 20. auch darin zu finden, daß K. Otto dem Herzog Conrad, als sich dieser 954 gegen ihn empört hatte, alle seine Städte von Fritzlar an bis Mainz weggenommen habe. Aber wo steht das geschrieben? *Widukind von Corvei* (ap. Meibom. SS. T. I. p. 653.) auf den sich Schminck bezieht, und woraus auch der *Annalista Saxo* p. 286. seine Nachrichten genommen, sagt gerade das Gegentheil, indem er nach Erwähnung des zu Fritzlar gehaltenen Reichstags, hinzusetzt: *Soluta concione et multitudinem dimissa, sese Rex in Orientales partes contulit,* dann Herz. Conrads Streit mit seinen Gegnern in Lothringen erzählt, und nun

damals noch geringen, wenig bekannten Orte, gehalten worden, die wahrscheinliche Folge gezogen, daß der Streit Hessische Angelegenheiten betroffen, und daß sich in jeder dieser Familien auch andre Spuren ihres ehemaligen Ansitzes in Hessen zeigen, so dient hierin eine der andern zur Bestätigung. Die Nachkommen Herz. Konrads des Weisen, die Fränkischen Kaiser, waren, wie wir besonders an dem Beispiel K. Heinrichs IV. sehen werden, in Hessen wie zu Haus. Ja ich glaube sogar eine besondere Linie dieses Geschlechts in Hessen entdeckt zu haben. Herzog Conrad hatte Brüder, mit welchen er sein väterliches Erbe getheilt hatte. Er sagt dieses selbst in einer Urk. v. J. 946., worin er einige in solcher Theilung ihm zugefallne Güter in Speier an ein dortiges Kloster schenkt; nur giebt er die Namen dieser Brüder nicht an *d*. Nun kam in Hessen nach Herzog Eberhards Tode eine Familie auf, die den Namen Berner ununterbrochen fortführt. Es

von dem König selbst fortführt: Rex autem circa Calendas Julias moto exercitu armis filium generumque quaerere tentavit: obvias urbes partis adversae aut armis cepit, aut in deditionem accepit, quousque Mogontiam perveniret. Der Zug des Kaisers gegen den Herzog geschah auf diese Weise gar nicht von Fritzlar aus, als welches der Kaiser schon vorher verlassen hatte, sondern von den orientalibus partibus her, worunter hier ohne Zweifel das heutige Frankenthal zu verstehen ist; es läßt sich also auch daraus für Herzog Conrads Ansitz in Hessen keine Folge ziehen, noch weniger aber ein Beweis hernehmen, daß jenes Herzogs Antheil an Hessen damals an die Sächsischen Kaiser gekommen.

d) Man findet diese merkwürdige Urk. in den Actis Acad. Palat. T. III. p. 267: *Celsitudo nobilium — — comperiat, qualiter ego Chuonradus dux Wernharui comitis filius — pro remedio anime meo parentumque meo-*

rum tradidi — ad altare Ste Marie — in urbe — Spira vel Nemeta — — quicquid hereditatis et predii ex parentum meorum traditione in eadem civitate habebam, et quod mihi in partem et in jus post finem vite eorum cum consensu et unanimitate fratrum meorum adveniendō ceciderat — — ad hec in villa Luzheim vocata hobas III. — atque omnem potestatem intra civitatem et extra, que parentibus meis cum rebus prefatis ex regali traditione et donatione atque michi usque ad hoc tempus in proprietatem hereditatis succubuit. — — Acta est huius traditionis actio in urbe Spira vel Nemeta — III. Id. Martii — DCCCCXLVI. Indict. IV. regnante Rege Otone anno XII. sub Comite et Duce Chuonrado, Wernharui Comitis filio, qui hanc traditionem fecerat. — Vermuthlich hatte Herz. Conrads Vater jene königliche Rechte in der Stadt Speier, worunter auch das Münzrecht gehörte, bei Gelegenheit seines Vermählung mit dessen Tochter erhalten.

war dieses der Lieblingsname des Salischwormsischen Hauses k): sollte dann nicht, da Herzog Conrad nach seinem mütterlichen Großvater benannt worden, ein jüngerer Bruder desselben, nach Gewohnheit damaliger Zeiten, den Namen seines Vaters und Großvaters fortgeführt haben? In der ältern oder nachher Kaiserlichen Linie kommt der Name Werner gar nicht mehr vor; ein Umstand, der sich alsdenn von selbst erklärt, wenn er in einer jüngern Linie fortgieng; und da sich einmal aus andern Gründen bestätigt, daß die Salischwormsische Familie der Hessisch-Conradinischen in einem großen Theil ihrer Besitzungen in Hessen gefolgt sey, so möchte es wohl Kennern nicht zuviel gewagt scheinen, wenn ich annehme, daß jene ungenannte Brüder Herzog Conrads in erwähnter Erbschaftstheilung ihren Antheil hauptsächlich in Hessen erhalten, und daß es gerade das Grafengeschlecht der Hessischen Werners war, das von einem solchen Bruder abstammte. Eben daraus, daß sie mit ihrem ältesten Bruder ins Theil gegangen, versteht sich von selbst, daß sie weltlich geblieben, daß sie sich verheuratet — wer damals nicht heurathen wollte, trat in den geistlichen Stand — und man wird doch nicht gerade voraussetzen wollen, daß sie unbeerbt verstorben. Gleichwohl zeigt sich in den Rheinischen Gegenden keine weitere Spur von ihnen l); man wird also auch den Gedanken, daß sie in eine entferntere Gegend verpflanzt worden, zum voraus so viel wahrscheinlicher finden. — Zugleich mit diesen Werners erscheinen in Hessen die Grafen von Gudensberg, die den Namen Giso herkömmlich hatten, und dem Wernerischen Geschlecht bei seinem früheren Auszug in dem Gaugerecht zu Maden, so wie in Lehen und andern Besitzungen folgten;

k) S. die Stammtafeln, die Crollius von mann I. od. den Kleinen, und den Graf Siegfriedem Geschlecht in Actis Acad. Palat. T. VI. p. 218. entworfen.

l) Die Meinung des gelehrten Crollius, der in Actis Acad. Palat. T. VI. p. 238. und in den Neuen Zugaben zu der Reihe der Pfalzgrafen bei Rhein und von Machen (1789) S. 110. dem Herz. Conrad von Worms, den Pfalzgraf Hermann I. be- wird sich, in Ansehung des letztern, aus dem folg. S. XV., worin ich den wahren Ursprung dieses Siegfrieds entwickle, von selbst widerlegen, und was den Pfalzgr. Hermann I. betrifft, so reichen die vorgebrachten Gründe noch lange nicht hin, die ihm gegebene Abkunft auf nur wahrscheinlich zu machen.

folgten; wie wenn ein solcher Giso ein zweiter Bruder des mehrgedachten Wormsischen Herzog Conrads gewesen wäre? Ich werde mich in dem folgenden Paragraph ausführlicher darauf einlassen.

Nach dieser Ausführung muß man der Salischwormsischen Familie zweierlei Hauptstämme anweisen, den einen am Rhein, den andern in Hessen. Jener blieb bei Herzog Conrad dem Weisen und seinen Nachkommen, in diesem setzten ein Bruder, oder auch zwei Brüder desselben, besondere Linien an. Conrads einziger Sohn Otto, der bei seines Vaters Tode noch ein Kind war, stand nachher, neben dem Herzogthum Franken, auch dem Herzogthum Cärnthen, so wie ehemals sein Vater Lothringen, vor. Von seinen beiden Söhnen starb der ältere, Henrich oder Hezilo, noch vor ihm, hinterlies aber den berühmten Conrad den Salischen, der sich und seine Nachkommen zum Kaiserthron erhob. Otto's jüngerer Sohn, Konrad II., gieng seinem Neffen, vermöge dem Senioratsrechte, sowohl in der Fränkischen als Kärnthischen Herzogswürde vor, und vererbte diese Rechte auch auf seinen Sohn, Konrad III. Dieser beschloß 1039. den Mannstamm seiner Linie, deren Güter und Rechte nun alle auf die ältere oder Kaiserliche Linie, und als auch diese mit Henrich V. erlosch (1125.), durch weibliche Verwandtschaft auf das Hohenstauffische Haus übergiengen. Es war mir hier genug, diesen Familienzusammenhang nur im Allgemeinen dargestellt zu haben *m*), weil eine nähere Ausführung der Hessischen Geschichte kein neues Licht hätte geben könnte: denn was ich bisher behauptet, daß ein guter Theil von Hessen durch eine Tochter Kön. Conrads I. auf das Salischwormsische Haus gefallen, setzt noch nicht voraus, daß es gerade bei der ältern oder Kaiserlichen Linie desselben geblieben. Ich habe vielmehr aus guten Gründen angenommen, daß dieser Hessische Anfall in der Theilung des Elterlichen Vermögens einem oder dem andern von Herzog Conrads des Weisen jüngern Brüdern zu Theil worden. Nirgends findet sich eine Spur, daß die Kaiserliche Linie in Hessen Güter vererbt, vertauscht oder sonst eine Handlung vorgenommen, die einen Landesherren

m) Ich habe ihn ohnehin schon B. II. S. LIV. in andrer Rücksicht erläutert. Vergl. vorher S. II. not. d.

verrathen könnte. Und gesetzt, es fänden sich mit der Zeit in später erscheinenden Urkunden dergleichen Spuren, so würde noch immer die Frage seyn, ob es eigenthümliche Güter, oder vielmehr Reichsgüter waren, worüber sie als Kaiser verfügten ⁿ⁾. Kaiser Henrich IV. fand freilich, wie ich gleich weiter erwähnen werde, in seinen langwierigen Kriegen mit den Sachsen und Thüringern eine sichere Zuflucht in Hessen: aber dieses setzt nicht gerade einen Landesbesitz, sondern nur ein freundschaftliches Verhältnis voraus, das sich auch aus andern Ursachen erklären läßt, oder schon dadurch genug erklärt ist, wenn die damaligen Hauptbesitzer des Landes eine Nebenlinie seines Hauses waren. Eine Tochter dieses Kaisers war an den ersten Herz. Friedrich von Hohenstauffen vermählt, dessen Nachkommen dadurch die Erben seines Hauses wurden: sollten sie also nicht auch in Hessen, in dem allodialen Hessen, geerbt haben, wenn die Fränkischen Kaiser darin so begütert gewesen wären? Gleichwohl weiß man nichts davon, obgleich die Periode dieser Herren schon in hellere, an Urkunden reiche, Zeiten fällt.

S. IV.

Aus dem Salischwormsischen Haus entstehen in Hessen zwei Linien, die der Grafen Werner, und die der Grafen von Gudensberg. Ob zu den erstern ein Graf Gerlach gehöre, dessen Grafschaft sich über Weilsburg, und die umliegende Gegend erstreckte?

Bei diesen Umständen habe ich nur die jüngere Linie des Salischwormsischen Hauses zu erläutern, der, wie ich behaupte, in der Theilung hauptsächlich die Lande in Hessen zugefallen. Ich nehme zwei Linien derselben an, die eine, die sich noch nach keinem Schloß benannte, die andere, die zuletzt den Namen der Grafen von Gudensberg führte. Jene weis ich eben daher, weil sie früher erlosch, als die Benennung nach Schloßern allgemein ward, nicht anders als nach ihrem Lieblingsnamen Werner zu bezeichnen; ich nenne sie das Wernerische Grafengeschlecht. Für den ältesten halte ich denjenigen Graf Werner,

ⁿ⁾ Man darf also auch hier nicht einwenden, Schwargach, auch die zu Kaufungen und Esch, was ich S. VII. weiter erläutern werde, daß K. wege dem Bisthum Speier übergab: denn Henrich IV. auffer den Abteien Hornbach und dieses waren Reichsabteien.

dessen Tod ein Fuldisches Sterberegister ins J. 982 setzt o). Er könnte, der Zeitrechnung nach, gerade einer der Brüder Conrads des Weisen seyn, mit welchem dieser Herzog, dessen Vorfahren der Name Werner so eigen war, wie gesagt, eine Erbtheilung eingegangen war. Man würde über den nächsten Nachfolger dieses Werners nicht verlegen seyn dürfen, wenn man einen Graf Gerlach dafür annehmen könnte, der zu Anfang des eilften Jahrhunderts erscheint. Es verdient dieses eine nähere Erläuterung.

Die Stadt Weilburg war, wie ich oben erläutert, ein Eigenthum der Hessisch-Konradinischen Familie, daher auch Konrad der ältere, und, wie einige Schriftsteller melden, auch dessen Sohn, König Konrad I. dahin begraben wurden p). Eben dieser Familie hatte ohne Zweifel das dortige Stift seinen Ursprung zu danken. Gleichwohl erscheinen nachher die Sächsischen Kaiser als Einhaber der Burg und Stadt sowohl, als des darnach benannten Klosters. Wie sie dazu gekommen, darüber habe ich mich schon vorher erklärt. Wir lernen übrigens die Sächsischen Kaiser in diesem Besiz nicht eher, als zu der Zeit kennen, da sie ihn wieder veräußerten. Die Bischöfe Hildibald und Burchard zu Worms

o) Das Fuldische Necrologium in Leibnit. Vermuthung wenigstens sehr wahrscheinlich SS. T. III. p. 765. und Schannat Hist. Fuld. finden.

in probb. p. 475. führt unter den im J. 982. verstorbenen, auch einen *Vuerinhori* (al. *Werin-hori*) Comes an. Es ist freilich nur Vermuthung, wenn ich diesen Graf Werner gerade unter den Hessischen Grafen suche: wenn man aber bedenkt, daß dieses Necrologium von weltlichen Herrn meistens nur die aus den umliegenden Gegenden anführt, die den Mönchen zu Fuld natürlicherweise sowohl die bekanntesten, als interessantesten seyn mußten; daß man ferner bald darauf, und das ganze eilfte Jahrhundert durch, in Hessen eine Reihe von Grafen unter dem Namen Werner findet, dagegen dieser Name um diese Zeit den übrigen umliegenden Häusern fremd ist: so wird man jene

p) Ich habe B. II. C. 617. not. k. und C. 639. not. r. die Stellen angeführt, nach welchen Gr. Konrad der ältere in *Castro Wilinaburch*, und dessen Sohn, König Konrad, in *civitate sua Wilinaburch* begraben worden. Da diese Stadt Weilburg selbst ein Eigenthum der Konradiner war, und die Söhne jenes Konrads des ältern ihren erschlagenen Vater nur in der Absicht von dem Schlachtfeld bei Frixlar wegführten, um ihn in einem ihrer Familiensitze zu beerdigen: so stand gewiß auch das erwähnte *Castrum* damals den Konradinern eigenthümlich zu: denn in ein Reichspatium würden sie ihren Vater unter diesen Umständen nicht begraben haben. Vergl. die folg. Anm. r.

wußten die fromme Verschwendungsliebe derselben zu nutzen, um ihr Hochstift auch selbst in diesen ihm so entfernten Gegenden zu bereichern ^{q)}. Kaiser Otto III. schenkte ihm 993. das Stifte ^{r)}, und im J. 1000. die ganze Burg (castellum) zu Weilburg, und behielt sich nur, um allenfalls doch noch seinen Aufenthalt darin nehmen zu können, den südlichen Theil des Schlosses, sammt einem binnen der Stadt gelegenen Hof, vor. setzte aber dagegen, mit diesen schon an sich beträchtlichen Gaben noch nicht zufrieden, noch weiter einen Wald hinzu, der sich von dem Dorf Nanterisrode in der Länge und Breite bis an die Oumena erstreckte ^{s)}. Kaiser Heinrich II. oder Heilige ließ sich 1002 bereden, gedachtem Bisthum Worms nun auch die Stadt Weilburg selbst, mit aller Herrschaft, so weit sie in seinen Händen war, zu übergeben ^{t)}. In allen diesen Schenkungsbriefen wird Weilburg als in eines Gerlachs Grafschaft gelegen angeführt; er kommt auch 1008 als Graf des Lahngaus vor, und noch im J. 1017 wird eines der Dörfer Böns, bei Gießen, seiner Grafschaft, und dem Lahngau zugeschrie-

Oumena
Wien?

^{q)} Ich habe zwar schon B. I. S. 187. Anm. k. einige hieher gehörige Stellen bemerkt, muß sie aber hier, wo ich ausführlich davon handle, vollständiger anführen.

^{r)} R. Otto III. schenkt im J. 993. dem Bisthum Worms: tale praedium, quale *Acolā* liberta in villa *Nantherisrode* dicta, dum vixit, habuit — in pago *Logenahē* vocato et in Comitatu *Gerlachi* Comititis situm. *Schann. Hist. Wormat. Cod. prob. N. XXVI. p. 31.* In eben dem Jahr erhielt dieses Hochstift von dem Kaiser: *Abbatiam Wiliniburg* nominatam cum omnibus appenditiis ad eam rite pertinentibus, ecclesiis *Poparte* aliisque locis, vicis, villis, vineis, fluis, et nominative villam *Pipinesdorf* vocatam ipsius ecclesiae antiquam proprietatem. *Orig. Guelf. T. IV. p. 282.* und *Kremer's Orig. Nasf. Beil. LXIII. p. 93.*

^{s)} R. Otto III. schenkt im J. 1000. dem Bisch. Burckard von Worms: *totum Castellum Wiliniburg* nominatum, excepta curte nostra et ea parte *Castelli*, que est per transversum ad austrum respiciens, cum piscationibus et pascuis et lignis cedendis et omnibus utilitatibus. — Ad hec dedimus — omnem silvam et omnia sarta, que nostro iuri diiudicata sunt, de villa *Nantherisrode usque fluvium Oumena* in longitudine et latitudine. *Hec omnia in Comitatu Gerlachi* consista. *Orig. Guelf. T. IV. p. 282.* *Kremer Orig. Nasf. Beil. LXVI. p. 97.*

^{t)} R. Heinrich II. schenkt im J. 1002. dem Bisch. Burckard von Worms: in Pago *Logenahē* et in Comitatu *Gerlachi* Comititis — Civitatem *Wiliniburg* et omnem dominicatum, quicquid regias respicit manus etc. *Orig. Guelf. T. IV. p. 283.* *Kremer Orig. Nasf. Beil. LXVIII. S. 99.*

ten u). Aber welchem Gau dieses Namens? dem Ober- oder Niedertahngau? Um dieses näher beurtheilen zu können, kommt es vor allen Dingen darauf an, was unter der Oumena, bis an welche sich der vorgedachte, dem Weilburger Kloster geschenkte, Wald von Nenterode aus erstreckte, für ein Fluß zu verstehen sey? Das Dorf Nenterod liegt bei dem Nassauischen Schloß und Städtchen Beilstein, und ist auf dem nächsten Wege noch sieben Meilen von der Ohm (Oumena, Amana) entfernt, die sich, bei Homburg und Ameneburg vorbei, oberhalb Marburg mit der Lahn vereinigt. Es kann also diese der Fluß nicht seyn, der jenen Wald begrenzte. Wie hätte auch ein so gewaltiger Reichsforst der Geographie des Mittelalters so ganz unbekannt bleiben können? oder wie sollte ihn der Kaiser einem Kloster geschenkt haben? Offenbar ist der Name falsch abgeschrieben, und statt Oumena vielmehr Oulmene oder Ollmena zu lesen, und darunter die Ulm zu verstehn, die bei Nenterod vorbei durch einen Theil des heutigen Johannsburger Forstes zieht, und bei Biskirchen in die Lahn fällt. v).

u) R. Henrich II. schenkt 1008 dem nemlichen Bischof: quicquid Beccelinus Comes in beneficium habuit — situm in Pago Loginahi in Comitatu vero Gerlac Comitis. Schann. S. 445.); nahe dabei liegt ein Dorf Hausen, welches man damals vermuthlich, zum Unterschied von den vielen andern gleichgeendigten Dörfern in dieser Gegend, Lauthwidelhusen schrieb, und Roda kann entweder Rödgen, unweit Gießen, oder eins von den andern umliegenden Dörfern seyn, die sich auf rod endigen, weil sie aus angerodetem Feld entstanden waren.

v) Wie Arnoldi Nassau-Dillenburg. Gesch. Th. I. S. 9. not. b. richtig bemerkt. Kremer l. c. S. LXVI. S. 242 ff. bedachte, da er jenen Wald sich von Nenterode bis an die Hessische Ohm erstrecken ließ, die gewaltige Entfernung nicht. Dieser Theil von Hessen gehörte vielmehr zu dem großen Buchonia oder Buchwald. B. II. S. 459. 492.

Was doch aus einem geographischen Irrthum für sonderbare Verwirrungen in der Geschichte entstehen können! Ein neuerer Schriftsteller hat aus der Voraussetzung, daß unter jenem Fluß die Ohm gemeint sei, ein ganzes Spinnengewebe von Genealogien zu bilden gewußt. Gerlachs Grafschaft, sagt er, worin jener Wald gelegen war, erstreckte sich von Weilburg bis tief in Hessen hinein an die Ohm; zu gleicher Zeit (1008) und in eben der Gegend erscheint der Hessische Graf Giso als Graf *w*), weil aber doch — seiner Meinung nach — in einerlei Gau nicht mehrere Grafen zugleich statt finden können, so müssen Gerlach und Giso einerlei Namen seyn. Aber noch mehr! Fünfzig Jahre später (1062) wird Weilburg und die anliegende Gegend in die Grafschaft Werners, eines eben so ungezweifelt Hessischen Grafen, gesetzt, und da sich gleichwohl die alten Grafen von Nassau schon im zwölften Jahrhundert als Eigenthümer der Stadt Weilburg, und des ganzen dazu gehörigen Bezirks zeigen *x*), so muß jener Graf Gerlach erstlich zu ihren Vorfahren, und dann mit den erwähnten Grafen von Hessen zu einerlei Stamm gehört haben. Man sieht wohl, wie viel precaires in alle dem ist. Es ist, wie gesagt, falsch, daß sich Gerlachs Graf-

w) Ich habe die hieher gehörige Stelle schon B. II. S. 431. bemerkt, und werde S. VIII. Anm. ausführlich handle, wieder darauf zurück kommen. Um jenen ungezweifelt Hessischen Graf Giso mit soviel größerer Wahrscheinlichkeit der Nassauischen Familie einpropfen zu können, sucht K r e m e r a. D. S. 259. daß *Amena* in pago *Obern Logenaha*, statt es, wie doch wohl bei einem Hessischen Grafen natürlicher gewesen wäre, in dem Ober-Hessischen Ober- oder Niederohm, oder in *Amenau* bei Marburg zu finden, lieber in *Amena* bei Bismar, und giebt sonderbarerweise den Dekanat von Wezlar für den Oberlahngau aus, worüber ich mich schon B. I. S. XVII. S. 187. Anm. h. und B. II. S. 448. Anm. s. erklärt habe.

x) Kaiser Henrich VI. vergleicht im J. 1195 den Bisch. Henrich von Worms und Graf Walram von Nassau *super discordia quae inter ipsos de Oppido Wileburg vertebatur*, namentlich über die *curia Wileburg*, über die *lucra iudiciorum*, quae provenire possunt in toto pago illo, qui spectat Willeburg, und über *homines illos, quos Comes dicit esse advocatiales suos etc.* Schannat. *Hist. Worm.* in prob. N. XCV. p. 88. und K r e m e r a. a. D. N. CXXI. p. 207. Es ist also wohl kein Zweifel, daß die Grafen von Nassau schon lange vor dieser Zeit im Besitz ihrer Rechte in Weilburg, und dem umliegenden District, und darunter auch des Vogteirechts, waren.

schaft bis an die Ohm erstreckt habe; es ist eben so falsch, daß das Richteramt über einen Gau in diesen spätern Zeiten immer nur einerlei Graf verwaltet habe, und den Namen Giso und Gerlach für einerlei zu halten, wird sich niemand überreden lassen y). Die Grafen Giso und Werner, von denen ich gleich weiter reden werde, waren, als Hessische Herrn, in dem Oberlahngau zu Haus; man darf sich also nicht wundern, daß sie einzelne Gerichtsbezirke darin unter dem Namen von Grafschaften besaßen; nicht wundern, daß auch der Dekanat von Wezlar, und mit ihm Weilburg, zu einem derselben gehörte: denn dieser ganze Dekanat, der die Stadt Weilburg mit begrif, war in den ältesten Zeiten ein integrierender Theil des Oberlahngaus z). War also jener Gerlach, ohne die

y) Joh. Mart. Kremer, der die erwähnten Herleitungen in den Orig. Nassl. S. 66. 70. 71 ff. 79. weitläufig vorträgt, war ein gelehrter Mann, aber kein glücklicher Genealoge. Er übertreibt wirklich das Vermuthungsrecht bis zur Ungebühr, und bringt dadurch beinahe das ganze Grafenregister des Oberrheinischen Kreises, und eines guten Theils seiner Nachbarschaft, mit den Nassauern in Eine Familie zusammen. Die Hessischen Conradiner, die Salsich-Wormsische Familie, die Grafen von Nassau, Geldern, Diez, Arnstein, Solms, Ragenelenbogen, Nuring, Rieneck, Hohentlo, Eberstein, die Hessisch-Wernerische und die Gudensberger Grafen, sammt den Dynasten von Meisenberg, weiß er alle, wie einzelne Reiser, auf Einen Stamm zu propfen. Was er von dem alles vorher aus den entferntesten Vermuthungsgründen angenommen hatte, weist er nachher als erwiesen nach, und führt dadurch seine Leser in ein Labyrinth, aus dem sich schwer zu helfen ist. Unter die Hauptquellen seiner Verkürzungen gehört der, freilich sonst sehr gemeine Wahn, den ich aber B. II. S. 449. und 679. ff. genugsam widerlegt habe, als habe während der Gauverfassung jeder Gau gerade nur

einen einzigen allgemeinen GauGRAF gehabt, und müsse daher ein Graf, in dessen Comitatum dieser oder jener Ort gesetzt wird, darum allein für den Graf des ganzen Gaues gelten, in den der Ort gehörte. Wollen sich gleichwohl die Personen nicht dazu passen, so weiß sich Kremer durch die sonderbarsten Namensverfälschungen zu helfen; Giso soll z. B. eine Verkürzung des Namens Gerlach, und Berengarius mit Werner einerlei seyn. Kein Wunder also, daß solche Kartenhäutchen wieder eben so schnell auseinander fallen, als sie entstanden sind.

z) Ich habe von dem Wezlarer Dekanat, und seiner ursprünglichen Eingehörung in den Oberlahngau, von dem er erst später getrennt worden, B. II. S. 444-448. 458. und 576 gehandelt, und dabei zugleich dasjenige näher bestimmt und berichtigt, was ich schon B. I. S. XVII. S. 187. Anm. h. davon gesagt hatte. An letztem Orte fand ich noch wahrcheinlich, daß dem Graf Werner etwa nur Schloß und Stadt Weilburg, als eine ehemalige Reichsdomaine, untergeben gewesen, und in der Urk. v. 1062, die ich in der folg. not. c. weiter anführe, in so fern in seine Grafschaft gesetzt werde: nachdem mir aber seit der Zeit eine Urk. v. J. 1065

Nassauer etwas anzugehen, vielmehr ein Hessischer Graf, der seine Rechte und Besitzungen in Weilsburg, und drum herum, auf die nachfolgenden Hessischen Herrn vererbte? Sind die Grafen von Nassau, wie ich unten von den Grafen von Solms behaupten werde, etwa nur durch weibliche Erbschaft zu ihren Besitzungen im Wezlarer Dekanat gekommen a)? Wir wissen von dem Graf Gerlach zu wenig, als daß sich darüber mit einiger Zuversicht entscheiden ließe. Eben dieses gilt von einem spätern Gerlach, der unterm J. 1062 vorkommt b). Kaiser Heinrich IV. machte nemlich in diesem Jahr die Wormsichen Bereicherungen in Weilsburg dadurch vollständig, daß er jenem Bisthum auch den Hof in Weilsburg, den sich K. Otto III. noch vorbehalten hatte, auf Bitten seiner Mutter schenkte, oder

zugekommen (Weil. 58. S. 58), nach welcher auch der an dem entgegengesetzten Ende jenes Dekanats gelegne Flecken Gros-Linden (Lindun) in eben des Werners Grasschaft gesetzt wird; so kann ich weiter nicht zweifeln, daß sich dieselbe über den ganzen Dekanat erstreckt habe. Ohnehin hatten die Kaiser Otto III. und Heinrich II. wie die vorangeführten Urkunden beweisen, ihre Zuständigkeiten in Weilsburg schon lange vorher veräußert, und es war nur noch der Hof übrig geblieben, von dem die Urk. handelt.

a) Der Solmsische Landestheil an der Lahn gehört ganz in den Wezlarer Dekanat, und grenzt unmittelbar an das vorgedachte Dorf Nentevod, das namentlich in Graf Gerlachs Grasschaft gesetzt wird. Nun werde ich S. VI. die Herkunft der Solmsen aus dem Geschlecht der Grafen von Gudensberg erweisen, und daraus zugleich die sichere Folge ziehen, daß sie zu jenem Land an der Lahn nicht anders, als durch weibliche Erbschaft gekommen seyn können. Sollten also vielleicht auch die Nassauer auf gleiche Art, und durch eine Theilung mit den Solmsen, zu ihrem Antheil an Weilsburg, und

der umliegenden Gegend gekommen, und darauf allein die alte Sage von gemeinschaftlicher Abkunft der Nassauischen und Solmsischen Häuser, da sie von männlicher Seite nicht statt finden kann, gegründet seyn? Ich habe mich übrigens über die wahre Abkunft des Nassauischen Hauses schon B. I. S. XVII. S. 191. Anm. m. und B. II. S. 546-551. ausführlich geäußert, und werde unten in der Geschichte des Gau's Kunigefundra weiter davon zu reden Gelegenheit haben.

b) Kaiser Heinrich IV. schenkt im J. 1062 dem Bisthum Worms: curtem, quae nobis haereditario iure contingere debuit, in Australi parte *Wilsburgensis Monasterii* intra muros sitam, in Pago *Logenahe*, in Comitatu *Wernkeri* Comititis, quam mater nostra *Agnes* Imperatrix, nobis praesentibus et annuentibus, cum manu *Advocati sui Gerlahi* ad altare Apostolorum Petri et Pauli in *Wormatia* in precariam dedit. Schann. Hist. Worm. N. LXIV. p. 58. *Kremer Orig. Nass. in prob. p. 137.*

oder vielmehr nur einwilligte, daß ihn seine Mutter dahin schenkte, zu deren Wittthum er, wie es scheint, gehörte. Bei dieser Gelegenheit wird Weilburg selbst dem Lahngau und der Grafschaft Werners zugerechnet, den Hof aber übergiebt die Kaiserin durch einen, ohne weitem Ehrentitel angeführten Gerlach, als Vogt desselben c). Wollte man diesen Gerlach daraus allein für einen Sohn oder Abkömmling des vorgedachten Graf Gerlachs ansehen, so hätte man weiter nichts, als die Einheit des Namens und des Orts für sich: er könnte aber eben so gut für einen gemeinen Edelmann gelten d). Warum sollte ich also meine Leser in Labyrinth von Muthmaßungen führen, worin ich keinen Faden anzuknüpfen weis? Ich gehe lieber zu denjenigen Grafen über, die man mit Gewisheit für Hessische ausgeben kann.

c) Kremer Orig. Nass. S. 79. erklärt diesen Gerlach für einen Abkömmling des vorgedachten sechzig Jahre früher in Weilburg vorgekommenen Graf Gerlachs, und hierin hat er, wie gesagt, wenigstens die Einheit des Namens und Orts vor sich; ich war ehemals selbst dieser Meinung; wenn er aber in einer Maximinischen um J. 184 geschriebenen Urkunde, worin uxor Anselmi (v. Molsberg) et Guntranus filius eius, et Gerlach et Otto, et omnis illa parentela vorkommt, sogleich auch jenen zweiten Gerlach wieder zu finden weis, ja ihn sogar mit einem gleichzeitigen jüngern Hessischen Graf Giso, so wie den ersten Gerlach mit einem ältern Giso, für Eine Person, und für den Stammvater der

Grafen von Gudensberg erklärt; so ist dieses ein neuer Beleg zu seiner eben gerügten sonderbaren Art zu genealogisiren. Daß zu eben der Zeit, worin dieser zweite Gerlach als Vogt eines einzelnen Königl. Guts zu Weilburg erscheint, ein Hessischer Graf diese Stadt sowohl, als die umliegende Gegenden unter seiner Gerichtsbarkeit hat, ist zum voraus kein günstiger Umstand für die Abkunft jenes Gerlachs von dem ältern Graf dieses Namens, und aus einem bloßen Namen, ohne alle Titulatur, ohne alle Verbindung mit andern wichtigen Personen und Umständen, läßt sich ohnehin nichts schließen. d) Dafür erklärt ihn Crollius, und er mag hierin nicht Unrecht haben.

S. V.

Nähere Nachricht von den ältesten Grafen Werner, besonders von dem Ktebling Kaiser Heinrich IV., der im J. 1066. zu Ingelheim erschlagen wurde.

Unter Kaiser Konrads des II. oder des Salischen Regierung (1025 — 1039) lernen wir einen Werner, und zwar namentlich als Graf in Hessen kennen; eine Domaine in Holzhausen, unweit Gudensberg, die Graf Udo von Katlenburg jenem Kaiser gegen andre Tauschgüter eingab, wird, ihrer Lage nach, in den Hessengau, und, um sie noch näher zu bezeichnen, in eines Graf Werners Grafschaft gesetzt e). Ich will ihn Werner den II. nennen, ohne ihn dadurch gerade für den unmittelbaren Nachfolger des ersten ausgeben zu wollen: aber man findet nun einmal in bisher bekannten Quellen keinen näheren Nachfolger, und es machen gleichnamige Herren in einerlei Familie, um sie gehörig unter:

e) Ich habe diese Urkunde schon Band II. S. 410. Anm. k. aus Maders Antiquit. Brunswic. p. 117. und Origin. Quell. T. III. p. 468. und T. IV. p. 428., wo sie Scheid von dem Original in Kupfer stechen lassen, angeführt. R. Friedrich I. bestätigt nemlich Herz. Heinrich dem Löwen ein von König Konrad II. dem Graf Udo von Katlenburg ehemals ertheiltes Privilegium, vermöge dessen der jedesmalige Besitzer von Einbeck den forestum et comitatum in *Lisga*, da er vorher Mannlehen war, als Kunkellehen einhaben soll. Kaiser Friederich sagt darin von Herzog Heinrich: „obtulit nobis privilegium Conradi Imperatoris, in quo continebatur, quod Comes quidam olim, *Uto* (von Katlenburg) nomine, praedium uxoris suae *Beatrixis*, *Niordinge* (Nürtingen, in Schwaben, an dem Neckar) nominatum, situm in pago *Nikkerga* (Neckergau), et item aliud praedium suum, *Holzhusen* (es giebt der Dörfer dieses Namens gar viele in Hessen) nominatum, situm in pago *Hessiga* in Comitatu quondam *Wernerii* Comitum, cum omnibus pertinentiis suis praefato Imperatori *Conrado* in proprium donaverit etc.“ Der Inhalt der Conradinischen Urk. wird aus der vorigen Zeit relativ angeführt, und heißt daher *quondam* *Wernerus* Comes nichts anders, als der vormalige Graf Werner, so wie gleich vorher in eben dem Sinne der Comes quidam olim, *Uto* nomine genannt wird. Den in der Urk. erwähnten Gau *Lisga* habe ich B. II. S. 355 erklärt, und von den übrigen Personen und Gütern handelt des ehemaligen Lübingschen Prof. *Gottfr. Dan. Hoffmanns* Diplom. Belustigung mit des Niedersächsischen Grafen *Utonis* und Herzogs *Heinrich* des Löwen an die Kayserin *Conrad* II. und *Friedrich* I. vertauschten Schwäbischen Gütern *Nürtingen* und *Baden*. *Frankf. u. Leipz.* 1760., und *Sebhardi* *Historisch-Gener. Abhandl. Th. II. S. 208* u.

scheiden zu können, eine Zahlbenennung nothwendig. Ich weis übrigens von diesem zweiten Werner, so wie die vorige Urkunde sein Leben bewies, aus einer andern Nachricht nur noch seinen Tod zu melden. Er wohnte dem Feldzug bei, den Kaiser Henrich III. im J. 1040. gegen den aufrührischen Herzog Brezeslaus von Böhmen unternahm: ward aber, da sich der Kaiser in einen wohlbesetzten, undurchdringlichen Wald vertiefte, mit vielen andern von den Böhmen erschlagen f). Ob er mehrere Kinder hinterlies, ist unbekannt; ich weis nur einen Sohn desselben anzugeben, Werner III., und dieser muß, den Umständen nach, bei seines Vaters Tode noch minderjährig gewesen seyn g). Daß er gleichwohl in den nächsten Jahren nachher schon als Graf erscheint, beweiset nichts dagegen; denn es war in diesen spätern Zeiten, da das Grafenamt in den Familien längst erblich war, nicht ungewöhnlich, selbst Kinder in jener Würde aufzuführen, und Dörfer und Höfe als in ihrer Grafschaft gelegen anzugeben h).

f) In Ansehung des Feldzugs selbst verweise ich auf die allgemeine Reichsgeschichte. Lambert von Aschaffenburg sagt davon: *Henricus Rex in Boemiam duxit exercitum, ibique Werinherus Comes et Reginhard Signifer Fuldenfis occisi sunt.* Ebenso, unter nemlichem Jahr, daß *Necrol. Fuld. ap. Schann. Hist. Fuld. in prob. p. 480. XI. Kal. Sept. Werinherus, Reginhartus Comites occisi sunt.* Sowohl der Hersfeldische als Fuldische Mönch geben hier von der großen Menge der Erschlagenen, worunter viele von hohem Stande waren — *plurimi militum ac procerum amissi sunt,* sagt Herrn. Contr. — nur die erwähnten beiden Grafen an; es müssen also wohl diese Herren, der Nähe ihrer Heimath wegen, ein besonderes Interesse für sie gehabt haben, und da sich dieses Interesse bei dem Graf Reginhard als Signifer oder General der Fuldischen Kriegsschaar von selbst erklärt, so wird man so viel weniger zweifeln, daß auch der erschlagne Graf Werner mit dem damals

lebenden Graf dieses Namens, dem nächsten Nachbar der Fulder, einerlei Person war.

g) Er wird, wie unten not. o. vorkommen wird, in dem J. 1066., worin er umkam, noch *juvenis tam ingenio quam aetate ferrox* genannt, und wenn man schon unter *iuvenis* keinen eigentlichen Jüngling, im Sinne der Deutschen Sprache, sondern vielmehr nach Römischer Art einen jungen Mann verstehen muß, so würde doch diese Benennung, selbst nach Lateinischem Sprachgebrauch, nicht mehr statt finden können, wenn Hr. Werner im J. 1040. schon volljährig gewesen wäre; und hier heißt er noch *dazu juvenis aetate ferrox.*

h) Man lese, was ich darüber B. II. S. 591. not. v. und S. 1079. not. e. bemerkt habe. In einer Urk. v. J. 956. schenkt Kaiser Otto I. dem St. Petersstift zu Worms ein in Pago Nahgonue, in forasto nostro Wolago nominato, in Comitatu Ottonis, filii Cunradi Ducis gelegenes Stück Wald, und doch konnte dieser

So wird denn auch 1043 das Dorf Iringshausen, bei Cassel, und zwei Jahre darauf das seitdem ausgegangene Dorf Benne, in dem Amt Gudensberg, in Werners Grafschaft gesetzt, und zwar an letztem Orte mit der Bemerkung, daß dieses Grafending oder Gericht von seiner Mallstätte den Namen Maden führe *i*). Späterhin stellt ihn auch eine Urk. v. J. 1061. als Graf in der Hessischen Provinz dar *k*). Daß in zwei andern Urkunden v. J. 1065. das Städtchen Homburg an der Ohm, und der Flecken Großelinden *l*), und in einer dritten v. J. 1062. auch die Stadt Weilburg in seine Grafschaft gesetzt werden, habe ich schon erzählt, und daraus zugleich die Folge gezogen, daß der ganze Dekanat von Wehlar, für dessen entfernteste Grenzen Weilburg und Großelinden gelten können, seiner Gerichtsbarkeit unterworfen gewesen *m*). Diese Urkunden würden indessen, wenn wir weiter keine Quellen hätten, wenig mehr, als dieses Werners Daseyn erweisen: aber er wußte seinem Namen selbst in der allgemeinen Reichsgeschichte, wenn schon nicht ein ehrenvolles, doch wenigstens ein berühmtes Denkmal zu stiften. Sein Leben fiel in die unruhigen Zeiten K. Heinrichs IV. Diesem jungen Kaiser hatte sein Vater zum voraus die Thronfolge gesichert, und

Wormsische Otto, da sein Vater erst im J. 947. geheurathet, damals kaum acht Jahre alt seyn.

i) Ich habe beide Stellen schon B. II. S. 363. Anm. i. u. S. 419. Anm. w. mit nöthiger Erläuterung angeführt.

k) Der Abbt Witerad von Fulda sagt in einer Urk. v. J. 1061.: „Suscepi a quodam nobili viro Erenfrido et uxore eius Rucela tale praedium, quale in Provincia Hassia in Comitatu Werenheri habebat — — ; primum — ipse in Castello Bingenheim — tradiderunt in manum Gerhardi Advocati praedictum praedium. Schann. Trad. Fuld. N. 613. p. 255. Ich habe schon B. II. S. 525. Anm. h. den gemeinen Irrthum berichtigt, als würde hier Bingenheim selbst in die Provinz Hessen gesetzt, da doch die Schenkung in Bingenheim nur vollzogen wurde.

l) K. Heinrich IV. schenkt im J. 1065, auf Bitten seiner Mutter Agnes, der Abbtin Hersfeld: „X. mansos ad locum qui dicitur Hohunburch pertinentes in Comitatu Werenheri et in Pago Lognatiu sitos. Ledderhose fl. Schriften Th. IV. S. 273. In eben dem Jahre schenkt dieser Kaiser dem Kloster Altmünster zu Mainz: „VIII. mansos ad Lindun pertinentes in Pago Lognati et in Comitatu Comitum Werenheri sitos. Urkb. Weil. LVIII. Daß entweder Gros- oder Kleinlinden — in der gemeinen Sprache Linne's — darunter verstanden werden, leidet keinen Zweifel; es giebt keinen andern Ort dieses Namens im Lahngau, und sie kommen auch in Trad. Laurish. darunter vor, wie ich B. II. S. 445. Anm. p. weiter bemerkt habe.

m) S. vorher Anm. z.

er folgte ihm wirklich, aber als ein Kind von sechs Jahren, nach, noch dazu mit dem Haß seines Vaters und Großvaters beladen, denen die Fürsten ihre kraftvolle, auf souveraine Allgewalt gerichtete Regierung nicht verzeihen konnten. Der lange verhaltene Groll fiel nun so viel freier auf den Sohn zurück. Zwar führte seine Mutter Agnes die Vormundschaft mit vieler Klugheit: weil sie sich aber allein den Rathschlägen Bischof Henrichs von Augsburg überlies, so reizte sie dadurch die Eifersucht der übrigen, von der Theilnahme an der Regierung ausgeschlossenen Grafen. Erzb. Hanno von Köln, ein herrschsüchtiger Prälat, der aber seinem mehr als geistlichen Stolz und finstern Religionspedanterie einen Heiligenschein umzugeben wußte, und der undankbare, von der Kaiserin zum Herzog von Baiern erhobene, Graf Otto von Nordheim, faßte daher, mit einigen andern, unterm Vorwand, dem Weiberregiment ein Ende zu machen, den frechen Gedanken, der Mutter den Sohn zu rauben, und sie führten ihn glücklich aus (1062). Nun sollte jeder Bischof, in dessen Kirchsprengel sich der junge König aufhalten würde, die Vormundschaft über ihn führen. Hanno hatte daher auf kurze Zeit das Heft des Reichs in Händen, lies sich aber auch den Erzbischof Adelbert von Bremen, aus dem Geschlechte der Pfalzgrafen von Sachsen, sowohl seiner vornehmen Herkunft als Würde wegen, einmischen. Einen gefährlicheren Nebenbuhler hätte er nicht zulassen können. Zwischen einem mürrischen, strengen Sittenrichter, wie Hanno, und einem feinen, listigen Hofmanne, wie Adelbert, der sich jeder Schwäche des Königs anzuschmiegen wußte, konnte die Vorliebe desselben nicht lange unentschieden bleiben. Noch dazu begleitete ihn Adelbert (1063.) auf einem Zug nach Ungarn, der ihm Gelegenheit gab, dem jungen König, vermittelst des großen Antheils, den er an dem glücklichen Ausgang der Unterhandlungen hatte, auch von seiner Staatsklugheit eine hohe Meinung beizubringen; und da Hanno im folgenden Jahr, bei Gelegenheit einer Pabstwahl, nach Italien geschickt wurde, so stand dem Adelbert vollends nichts im Wege, sich zum Meister der öffentlichen Angelegenheiten zu machen. Um indessen dem König das Ansehen zu geben, als wenn er selbst regiere und keines Vormunds weiter bedürfe, lies er ihn zu Worms in seinem fünfzehnten Jahr

wehrhaft machen. Nun war er in seinen Ausschweifungen soviel unabhängiger, wiewohl ihn Adelbert ohnehin nicht darin zu stören dachte. Sein Lieblingsgefährte war unser Graf Werner von Hessen. Vermuthlich war er dem jungen Herren auf dem Zuge nach Ungarn gefolgt, und hatte sich ihm von der Zeit an durch Aehnlichkeit der Sitten und Denkart nothwendig zu machen gewußt: denn daß er hierin seine eigne Rolle spielte, und nicht etwa, von dem Erzbischof herbeigezogen, nur als Creatur desselben handelte, wird dadurch wahrscheinlich, weil ihn dieser wichtig genug fand, die Regierung, und alle Früchte des Eigennuzes, die sie gewähren konnte, mit ihm zu theilen. Der gleichzeitige und beste Geschichtschreiber dieser Zeiten, Lambert von Aschaffenburg, mag zwar aus pfäffischem Haß gegen Adelbert sowohl als Wernern, der seinem Kloster ein Gut entrisßen hatte, die Farben etwas zu stark aufgetragen haben, entwirft aber doch im Ganzen ein treues Gemählde der damaligen Hofverfassung. Ich will ihn selbst reden lassen: „Die Erziehung des Königs und die Staatsverwaltung war nun in den „Händen der Bischöfe. Vorzüglich entschied das Ansehn der Erzbischöfe von „Mainz und Cöln: da aber diese auch den Adelbert, Erzb. v. Bremen, aus „Achtung für seine vornehme Herkunft sowohl, als für seine Jahre und Würde, „an dem Geschäfte Theil nehmen ließen; so wußte dieser durch häufige Gespräche, „durch Nachsicht und Schmeicheleien den König in kurzer Zeit so an sich zu ziehen, „daß er sich ihm, mit Hintansetzung der übrigen Bischöfe, ganz ergab, und „Adelbert in einem Reiche, dessen Regierung getheilt war n), beinahe den Monarchen machte. Die nächste Rolle nach ihm spielte Graf Werner, ein junger „Mann, dessen natürliche Wildheit durch seine Jahre noch vermehrt wurde o). „Diese beide regierten statt des Königs; Bischümer und Abteien, und alle „Arten von Aemtern, sie waren nun geistlich oder weltlich, alles war ihnen feil; „niemand, war er noch so thätig und rechtschaffen, durfte sich je auf irgend eine „Ehrenstelle Hoffnung machen, wenn er sie nicht durch ungeheure Summen ausbrachte. Bischöfe und Herzoge ließen sie, mehr aus Furcht als wahrer

n) ut -- in regno communi pene monarchiam usurpare videretur.

o) iuuenis tam ingenio quam aetate ferox,

„Nachtung, noch in Ruhe: aber soviel ausgelassener fielen sie über Aebte her,
 „weil diese zum Widerstand zu schwach waren; sie waren, ihrer Meinung nach,
 „der Willkühr des Königs nicht weniger unterworfen, als seine Meyer, und
 „andere Kenteibediente. Anfangs theilten sie nur einzelne Güter der Klöster
 „nach Gutfinden an ihre Anhänger aus, und richteten die übrigen durch häufige
 „Requisitionen zu Grunde. Aber so wie ihre Kühnheit mit der Zeit zunahm,
 „griffen sie die Klöster selbst an, und theilten sie wie Provinzen unter sich; denn
 „der König willigte in alles, was sie verlangten, mit jugendslichem Leichtsin ein.
 „Adelbert nahm daher die beiden Abtheilen Lorsch und Corvei für sich; eine Be-
 „lohnung, die er durch seine Treue und Ergebenheit gegen den König wohl ver-
 „dient zu haben vermeinte. Um aber doch den Neid der übrigen Reichsfürsten
 „nicht zu sehr zu reizen, so überredete er den König, dem Erzbischof von Eßln
 „die Abtheilen Malmedy und St. Corneliiünster, dem Erzb. von Mainz die
 „Abtheil Seligenstadt, dem Herzog Otto von Baiern die zu Altraich, dem Herz.
 „Rudolph von Schwaben die zu Kempton zu überlassen. — Graf Werner
 „hat den König um die zu unserm Kloster (Hersfeld) gehörige Villa Kirch-
 „berg p), und erhielt sie auch, ohne den Abbt darum zu fragen. Das kostete
 „nun, um diese wieder zu erhalten, einen langwierigen Kampf, den wir aber
 „gegen die Grausamkeit eines so mächtigen Feindes nicht mit leiblichen Waffen,
 „sondern allein mit Fasten und Beten bestehen konnten. Der Graf hatte seinen
 „Scherz damit: der König, sagte er mehr bitter als witzig, sei ihm noch großen
 „Dank schuldig, daß er ihm seine in dem Werk des Herrn bisher so läßige und
 „laue Mönche durch einen neuen Sporn in Bewegung gesetzt, und sie wider ihren
 „Willen zu Fasten und andern Bussübungen gezwungen habe q).“ — Es läßt
 sich wohl bei dieser Plünderungsgier mit gutem Grund voraussetzen, daß sich
 Werner mit der einzigen Domaine Kirchberg nicht werde haben begnügen lassen;

p) Kirchberg, ein ziemlich starkes Dorf, in Zweifel gehörte zu dieser Villa, nach damaliger
 dem Hessen Kassel. Amt Gudensberg. Ohne Gewohnheit, ein namhafter Bezirk.

q) Lamb. Schaffn. ad an. 1064. Ed. Pistor. v. Struv. p. 330 etc.

nur haben wir, da es vermuthlich nur einzelne Güter oder Districte betraf, keine nähere Nachricht davon r), und auch die von Kirchberg würden wir wohl nicht wissen, wenn sie nicht Lamberts Kloster unmittelbar interessirt hätte. Werners Einfluß hatte es ohne Zweifel sein gleichgenannter Schwager, ein gebotener Graf von Achalm, zu danken, daß er (1065) zum Bischof von Strasburg erhoben wurde s). Zufälligerweise ward indessen eben diese genaue Verbindung mit dem Könige, die ihm schon so viele Vortheile gewährte, und noch größere auf die Zukunft versprach, der nächste Anlaß seines frühen Todes. Adalberts Verwaltung setzte nach und nach alles in Bewegung. König und Stände, statt zum gemeinsamen Wohl vereinigt zu wirken, standen vielmehr in offenbarem Gegensatz. Adalbert hatte dem König von Jugend auf besonders die Sächsischen Fürsten als die erklärtesten Feinde seines Ansehns geschildert, eine Beschuldigung, die soviel mehr erbitterte, je mehr sie sich getroffen fühlten. Es konnte nicht fehlen, eine so gewaltsame Spannung mußte endlich eine Gegenwirkung hervorbringen. Die Erzbischöfe von Mainz und Köln stellten sich an die Spitze der Misvergnügten, und schrieben 1066. eigenmächtig einen Reichstag nach Tribur aus, wo sie den König zu zwingen gedachten, entweder den Adalbert zu entlassen, oder der Krone zu entsagen. Heinrich eilte auf diese Nachricht, um den gefährlichen Folgen zuvorzukommen, von Goslar, wo er sich bisher gewöhnlich aufgehalten hatte, nach Ingelheim. Graf Werner begleitete ihn auf dieser Reise, und zwar, wie der Ausgang zeigt, mit gutem Besolge: denn seine Soldaten, die vermuthlich das Ansehn ihres Herrn noch kühner machte, legten sich in dem Dorfe Ingelheim aufs Plündern, und reizten dadurch die Bauern zur Gegenwehr; es begann

r) Sollte dieser Gr. Werner nicht etwa zuerst von Gudensberg erscheinen? Ich werde S. VII. die Stadt Kessel, mit andern umliegenden Gütern, an sich gebracht haben, die im Anfang des eilften Jahrhunderts noch in fremder Gewalt waren (B. II S. 409), aber im folgenden Jahrhundert als Eigenthum Werners IV., des Sohns des vorgedachten, und der Grafen

s) Lamb. Schaffn. ad an. 1065. p. 332. Heceloni, Argenterati Episcopo, paulo ante defuncto, successor substitutus est Werher (Werner), propinquus Werheri Comitis.

begann ein mörderisches Gefechte. Graf Werner eilte den Seinigen zu Hülfe, ward aber von der Keule eines Hersfeldischen Leibknechten, oder wie andre wollen, einer Lanzierin, so gewaltig getroffen, daß er für todt zum König zurückgetragen wurde. Die anwesenden Bischöfe säumten nicht, dem sterbenden Grafen die Rückgabe der Villa Kirchberg, die er den Hersfelder Mönchen ungerechterweise entrißen habe, als das einzige Mittel anzuweisen, sich einer so großen Sünde zu erledigen, und Gott genug zu thun; die Hersfelder Mönche hätten ihm, wohl zu merken, dieses Unglück herbeigebetet; und da der Graf das Argument nicht fassen wollte, fügten sie das stärkere hinzu, daß sie ihm widrigenfalls vor seinem Tode das heil. Sacrament versagen würden. Nun gab er endlich das Gut, und bald darauf auch seinen Geist auf *t*). Sein früher Tod ersparte ihm wenigstens die Kränkung, sich von Hofe verwiesen zu sehen, wozu sich der König, wollte er anders mit den versammelten Reichsständen noch einigermaßen durchkommen, sowohl in Ansehung Adalberts, als seiner übrigen Lieblinge, nothgedrungen entschließen mußte.

Gr. Werner war mit Williburg, einer Tochter Graf Rudolphi von Achalm vermählt, von welcher er ein einziges Kind, Werner IV., hinterlies *u*).

t) Lamb. Schaffn. ad an. 1066. p. 336 etc. in capite corruit, atque ad regem semivivus nachdem er des Aufruhrs vieler Fürsten, und est reportatus. Admonitus ab Episcopis, qui der Versammlung erwähnt, die sie, um den praesentes erant, ut pro peccatis suis Deo in Erzb. Adalbert mit Gewalt zu stürzen, nach extremo iam spiritu constitutus satisfaceret, se- Tribur ausgeschrieben, fährt also fort: „Per- que Herveldensium monachorum precibus in- lato Goslarum atrocis rei nuncio, rex ad teremptum recognoscens, villam Kirchberg, statutam diem concitus properabat, cum quo quam iniuste invaserat, redderet, nullo modo et *Werner* Comes veniens ad villam *Ingil- adquevit, donec Episcopi consensu facto neheim*, cuius pars aliqua ad nostrum quoque minitarentur, se ei sacram communionem monasterium pertinet, hospitatum divertit: morienti non daturus, nisi prius tanti pec- ubi, dum milites eius ab incolis praedas age- cati pondere se exonerasset. Sic tandem pu- rent, et illi ad arma conclamantes manu vin- dore magis quam religione victus reddidit, dicare se niterentur, atrox pugna coorta est. statimque vita excessit.

In qua dum *Werner* Comes ad ferendam suis opem impigre discurreret, a quodam nostri monasterii vilissimo mancipio, vel (ut alii ferunt) a foemina saltatrice, clava percussus

u) Der Beweis dazu wird sich aus der unten folgenden Nachricht von *Werner*s IV. mütterlichen Erbschaft ergeben.

§. VI.

Antheil, den Hessen zu Graf Werners IV. Zeiten an den Staatsangelegenheiten Deutschlands, und besonders an Kaiser Heinrichs IV. Kriegen nimmt.

Erläuterung des Thüringischen Zehntenstreits. Nachricht von Frizlar.

Graf Werner IV. war, allen Umständen nach, bei seines Vaters Ermordung noch unmündig v), und dieses mag eine Ursache mit gewesen seyn, warum seiner bei der großen Erschütterung des Deutschen Staatskörpers unter K. Heinrich IV, ob sie gleich auch Hessen vor andern mit betraf, selbst von dem einheimischen Geschichtschreiber, Lambert, mit keinem Wort gedacht wird. Eine umständliche Erzählung dieser politischen Zerrüttungen gehört in die allgemeine Reichsgeschichte: ich bleibe hier nur bei denjenigen Begebenheiten stehen, die auf Hessen nähere Beziehung haben. Die Stände hatten dem jungen König die Vollziehung seiner Vermählung mit der Italienischen Prinzessin Berta, die ihm sein Vater noch als Kind verlobt hatte, so dringend empfohlen, daß er sich endlich dazu entschließen mußte. Er kam daher noch in eben dem J. 1066 nach Hessen zurück, fiel aber auf seiner Durchreise durch Frizlar in eine so gefährliche Krankheit, daß die Fürsten schon an die Wahl eines neuen Königs dachten. Er erholte sich indessen wieder, feierte das Pfingstfest zu Hersfeld, und vollzog darauf seine Vermählung mit königlicher Pracht zu Tribur. Es ist bekannt, wie wenig diese Verbindung seine Zuneigung vermehrte, daß er vielmehr seiner ehelichen Bande mit Hülfe des Erzb. Siegfrieds von Mainz wieder ledig zu werden suchte. Um diesen vielseitigen, nach Zeit und Umständen wandelbaren, Prälaten zu gewinnen, lies er sich in dessen Zehntenstreit mit den Thüringern ein.

Ich kann diesen verworrenen, noch allzuwenig erläuterten Streit, der auch die Hessische Geschichte in Rücksicht der Abte von Hersfeld, als Hauptinteressenten, mit angeht, meinen Lesern nicht besser ins Licht setzen, als wenn ich sie auf die oben erzählte Bekehrungsgeschichte des Bonifacius zurückweise w). Die

v) S. eben Nam. g.

w) B. II. S. 264 f. 326 ff.

die Abte von Hersfeld bei dem Thüringischen Zehntenstreit eine Hauptrolle spielten, beruht

fer neue Apostel ward endlich, zur Belohnung seiner Verdienste, von dem Pabst zum Erzbischof erklärt, und in dieser Eigenschaft den neuen, von ihm bestellten, Bischöfen vorgeetzt worden. Aber er mußte doch, außer der Erzbischöflichen Diöces eine Bischöfliche haben, die seiner geistlichen Pflege unmittelbar unterworfen war. Er behielt sich Thüringen dazu vor α). Vergeblich bemühte sich der damalige Bischof von Mainz, dieses und andre neubekehrte Länder zu Anhängen seiner eignen Diöces zu machen: der Pabst schlug es ihm aus dem Grund ab, weil er zur Bekehrung dieser Länder nichts beigetragen habe γ). Nun entsteht die Frage, ob Bonifacius auch den Zehnten von seiner Bischöflichen Diöces bezogen habe? Eignes Bedürfnis hätte ihn wohl bei seinem unstillen Wanderleben zu einer solchen Forderung nicht bewegen können, und er wäre auch gewis zu klug gewesen, als daß er einem noch so rohen Volk, wie die Thüringer, das wenig mehr als den Namen von Christen führte, allein zu seinem Vortheil ein so verhaftes Joch hätte ansetzen sollen. Was aber die Hauptsache ist, so war das Bischöfliche Recht an die Zehnten zu des Bonifacius Zeit noch ganz und gar nicht festgesetzt, oder auch nur herkömmlich: erst K. Karl der Große machte es 779 auf einem Reichstag zu Düren zum allgemeinen Gesetz, das aber leichter zu geben, als einzuführen war β). Die Nachfolger des Bonifacius auf dem Erzbischöflichen Stuhl zu Mainz hatten auf die Thüringische geistl. Diöces kein andres Recht, als weil sie sich, als Nachfolger in der Würde dieses Heil-

auch ein anderer ganz ähnlicher Streit, den die Herßfelder Aebte mit den Bischöfen von Halberstadt über den Zehnten in dem Nordthüringischen Hessengau hatten, auf den nemlichen Gründen. An einem Orte mußte ich daher die Sache ausführlich erklären, und dieses konnte nicht füglich als hier geschehen, wo ich von K. Heinrich IV. Kriegen mit den Thüringern, Sachsen, die auch Hessen wesentlich angehen, und jenen Zehntenstreit mit zum Grund hatten, ohnehin zu reden habe. — Des Jo. Fried. de Beulwitz Disfert. Histör. de decimar. Thu-

ring. a Mogunt. AEpis olim exactarum iustitia, et speciatim inde exortis tempestatibus tempore Henrici IV. Imp. Halae Vened. 1742 giebt diesem schwierigen Gegenstand kein Licht, und enthält überhaupt nichts neues.

α) B. II. l. c.

γ) A. a. D.

β) A. a. D. S. 326. daß sowohl Bonifacius, als sein nächster Nachfolger Lullus den Zehnten in Thüringen wirklich nicht im Besiz hatten, dazu wird sich aus der folg. not. c. noch ein anderer Beweis ergeben.

gen, auch für Erben seiner Rechte ansahen: was also Bonifacius selbst nicht im Besitz gehabt hatte, darin konnten sie ihm auch nicht nachfolgen. Daher geschah es, daß Thüringen von dem Bischöflichen Zehnten befreit blieb, und daß die Kaiser, und andere Großen, viele ihrer Güter in Thüringen an Stifter und Klöster zehntbar machen, oder diese Zehnten an einzelne, ihnen geschenkte, Kirchen weisen konnten. Besonders war dieses bei den Abteien Fulda und Hersfeld der Fall, die in Thüringen ausnehmend reich begütert waren. Wollte man einer Hersfelder Nachricht trauen, so hätte K. Karl der Große dieser Abtei sogar den Zehnten in ganz Thüringen geschenkt: der Mönch drückt sich aber unfehlbar zu weitläufig und unbestimmt aus, und kann höchstens nur in Ansehung der damaligen Reichsgüter in Thüringen, und einzelner Distrikte, Recht haben a). Zuverlässigweis man hingegen, daß eben dieser Kaiser dem Hersfelder Kloster den Zehnten in dem ganzen Nordthüringischen, damals der Mainzischen, nachher der Halberstädtischen Diöces unterworfenen, weitläufigen Hessengau eigen machte b). Die spätern Erzbischöfe von Mainz vergaßen der alten Verhältnisse, unter welchen sie zu der Thüringischen Diöces gekommen waren, und dachten hierin wie andere Bischöfe, die, nachdem sie sich allmählig durch K. Karls des Gr. vorgedachte Verordnungen, und darauf gegründetes späteres Herkommen und kirchliche Satzungen, an den Begriff gewöhnt hatten, daß die Zehnten zum Vorrecht des Diöcesan-Bischofs gehörten, diese Befugnis, durch falsche Anwendung der

a) Ich habe schon B. II. Beil. XVII. und im Text S. 309. not. q. davon geredet. Was der Mönch in dem zweiten Theil seiner Nachricht meldet, daß sich Erzb. Digar von Mainz, mit dem Hersfeldischen Abbt Bruno im J. 845 über gewisse Zehnten in Thüringen verglichen, darin mag er Recht haben, weil auch Lambert von Aschaffenburg das nemliche anführt: was er aber im ersten Theil sagt, daß K. Karl dem Kloster *omnem decimationem in Thuringia* geschenkt, davon weiß Lambert nichts, es findet sich auch in dem Hersfelder Archiv keine Urkunde dazu, und der Mönch führt außerdem ein falsches Jahr an. Einen so weitläufigen Anspruch hat die Abtei Hersfeld nie gemacht; sie würde sonst seiner in dem großen Zehntenstreit, den ich im Text erzähle, gewis gedacht haben.

b) B. II. S. 201 f. 264 ff. wo man zugleich den weiten Umfang dieses Gaus näher bestimmt findet. Ich habe Beil. XI. die Schenkungsurkunde des Kaisers darüber abdrucken lassen, und dabei zugleich über den Unterschied, der sich zwischen dieser, und der B. II. Beil. VI. gelieferten Abschrift findet, das nöthige bemerkt.

Alttestamentlichen Gesetze, nicht blos aus Canonischem, sondern wohl gar aus göttlichem Recht zu besitzen wähten, und eben daher die Kaiserlichen und Päpstlichen Schenkungen und Privilegien, wodurch sie andern Stiftern zugetheilt worden, als göttlichen und menschlichen Gesetzen zuwider, für ungültig ansahen. Daß Erzb. Siegfried nach diesem System handelte, wird der Erfolg lehren, und man wird in der Hersfeldischen Geschichte die Bischöfe von Halberstadt, in Ansehung der vorgedachten Zehnten im Hessengau, völlig die nemlichen Grundsätze befolgen sehen c). Wer unter den Erzbischöfen von Mainz diese Ansprüche zuerst erhoben, wissen wir nicht: Siegfried sagt aber selbst in einer Urkunde, daß schon seine Vorfahren, besonders aber sein nächster Vorfahr Luitpold, um dieses Zehntrecht bis aufs Blut gekämpft hätten d). K. Heinrich hoste durch Hülfe

c) Ich werde in der Hersfeldischen Geschichte umständlich davon handeln, und verweise meine Leser indessen auf das, was ich B. II. S. 203 und 264 ff. darüber gesagt habe. Ich habe da selbst erwiesen, daß die ganze Landschaft um Merseburg, oder der Hassengau, ursprünglich zu der geistlichen Diöces des Bonifacius, und seines nächsten Nachfolgers, des Erzbischof Lullus von Mainz, gehörte, und daß Karl der Grosse den ganzen Zehnten des weitläufigen Gau's auf Bitten und mit Einwilligung (cum consensu) des Lullus, und zwar, wie die Urk. Beil. VIII. sich ausdrückt, regia benivolentia et auctoritate, an die Abtei Hersfeld verschenkte. Daraus folgt zugleich, daß ihn Lullus nicht in eigenem Besiz hatte; er würde ihn sonst dem Kloster unmittelbar geschenkt, oder ihn, wie er in andern Fällen, nach einer B. II. S. 249. 297. erklärten Potitil, that, dem König mit der Bitte zurückgegeben haben, ihn nun unter Königlichcr Autorität dem Kloster zu schenken. Es wird zwar in der angef. Urk. des consensu Lulli nicht mit ausdrücklichen Worten gedacht, es versteht sich aber, da Lullus Erzbis-

schof von Mainz und Abbt zu Hersfeld zugleich war, von selbst, und es ziehen ihn, nach den oben bemerkten Stellen, andre Urkunden an. Warum war gleichwohl die Einstimmung des Lullus nöthig, wenn er nicht Selbstbesitzer des Zehntens im Hassengau war? Weil der Zehnten, wenn er schon zu der Zeit jener Schenkung noch durch kein Gesetz privatim dem Diöcesan-Bischof zuerkannt war, doch immer schon für ein geistliches Gut galt, daß zu Unterhaltung der Armen, der Kirchen und Geistlichen bestimmt sei, also auch, ohne Einwilligung des Diöcesanus, von Rechtswegen nicht an einen Dritten veräußert werden konnte. Hatten nach dem allen weder Bonifacius noch Lullus den Zehnten im mehrgedachten Hessengau ein: so läßt sich davon analogisch auch auf Thüringen schließen, und die vielen Zehnten darin, die K. Karl an Hersfeld verschenkte, so wie der Zehntenstreit, den Erzb. Otgar v. Mainz, nach voriger not. a, schon im J. 845 erregte, aber nicht durchfechten konnte, geben einen neuen Beleg dazu.

d) S. die folg. not. a.

des Erzbischofs seine eheliche Bande wieder trennen zu können, und versprach ihm daher in seiner Zehentsache allen Beistand. Der Erzb. glaubte ohnehin schon dadurch gute Bahn gebrochen zu haben, daß er dem Marggraf Otto von Orlamünd, der seinem ohne Erben verstorbenen Bruder Wilhelm gern in allen Lehren folgen wollte, die Mainzischen nur gegen Verwilligung des Zehentens ertheilt hatte. Die Thüringer zeigten aber keine Lust, diesem Beispiel zu folgen, freuten sich vielmehr nicht wenig, als sie ein früher Tod von dem Neuerer Otto besahe (1067), und des Kaisers Eifer, sie mit Gewalt dazu zu bringen, nahm mit seinem Privatinteresse zu oder ab e).

Die gesuchte Ehescheidung kam, weil ihr der Pabst zuwider war, nicht zu Stand, und dieser sowohl als andere misslungene Staatshandlungen hatten, wie es scheint, die Wirkung, daß Heinrich sich selbst und seinen Freunden mißtraute, und daher seinen alten Liebling, den Erzbischof Adelbert v. Bremen, wieder zurückrief (1069), der nun mit größerer Gewalt regierte, als jemals. Von einem dem Ansehen des Königs so ergebenen, aber auch so ehrgeizigen und verz

e) Der Erzb. wollte, wie es scheint, bei seinem Zehentengesuch den Namen haben, daß es ihm hierin mehr um die Ehre und Rechte seines Stuhls, als um Befriedigung seines Interesses zu thun sei, machte deswegen im J. 1069 dem St. Peterstift in Mainz bekannt: quomodo *decimacionem illam super Thuringia, pro qua Antecessores mei, maximeque proximus Predecessor meus — Luidbalus, pene usque ad sanguinem certando laboravit, plenius et perfectius acquisivi, et ecclesiis Dei earumque servitoribus eandem Canonica auctoritate distribuendam esse decrevi, und verordnet, daß die Präbste dieses Stifts deinceps, de omnibus hiis habeant Decimacionem iustam et integram, unde prius acceperant solum, quod vocant vulgariter Decimam.* Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 462. Daß sich Erzbischof Luitpold (reg. 1051 bis 59) um dieses Zehentenrecht in Thüringen

würklich sehr beeifert, sich auch hierin auf die, wiewohl vergeblichen, Bemühungen seiner Vorfahren bezogen, erhellt aus zweien Urkunden R. Heinrichs IV. v. J. 1059, worin dieser König jenes Zehentenrecht, nach dem Beispiel seines Vaters, anerkennt, seine königlichen Güter in Thüringen aber mit 120 Hufen Landes (mansis) davon loskauft. Gud. Cod. Mogunt. T. I. p. 373—376. Dagegen behaupteten die Abbte von Zuld und Hersfeld auf der Synode zu Erfurt, von der ich gleich weiter reden werde, zum Beweis ihrer guten Sache, daß sich vor dem Luitpold kein anderer Erzbischof diese Zehentensforderung jemals habe einfallen lassen. Lamb. Schaffn. ap. Pift. SS. Ed. Stray. p. 353. Ich habe zwar in der nächstvorhergehenden not. a. ein gegenseitiges Beispiel angeführt: es betraf aber doch nur Particularzehenten.

Haften Minister lies sich keine Ruhe hoffen. Er suchte sich gleich anfangs an denen zu rächen, die an seiner schimpflichen Verjagung Theil genommen hatten, oder sonst seinen Planen entgegen zu arbeiten schienen. Der Vornehmste darunter war Herzog Otto von Baiern, ein Herr von großem Ansehn, der, als geborner Graf von Nordheim, auch in Sachsen reich begütert war, und den eben diese Macht, verbunden mit seinen Talenten, die ihn der Krone würdig zu machen schienen, nur noch mehr in Verdacht brachten. Lambert legt es dem Hessischen Graf Giso von Gudensberg, sammt einem Adelbert, zur Last, die erste Maschine zu seinem Verderben angelegt zu haben *s*. Es trat ein gewisser Eginio, ein übel berüchtigter Junker, gegen den Herzog mit der Klage auf, daß er ihn zum Königemord habe verleiten wollen, zeigte den Dolch vor, den er ihm dazu gereicht, und erbot sich, die Wahrheit seiner Angabe, im Fall sie der Beklagte leugnen sollte, durch einen Zweikampf zu erweisen. Der Herzog, sonst ein mannhafter Ritter, der jeder Gefahr zu trotzen wußte, hielt es doch unter seiner Würde, sich mit einem ihm Unebenbürtigen, und noch dazu einem Laugenichs, herumzuschlagen, und diese Verweigerung einer vermeintlich göttlichen Entscheidung war jenen Zeiten so auffallend, daß ihn selbst Sächsische Magnaten, aber freilich Feinde von ihm, mit gutem Scheine Rechtsens, als einen Majestätsverbrecher, seines Herzogthums, ja selbst seines Lebens verlustig erklären zu können glaubten. Nun wurden seine Länder, und darunter auch die Sächsischen, ein Raub seiner Feinde. Eine vollständige Rache erlaubten dem Herzog die Umstände noch nicht; er raste indessen doch einige tausend Mann zusammen, womit er die Königlichen Domainen in Thüringen anfiel, und seine Verwüstungen bis Eschwege erstreckte. Vergeblich bot Graf Rücker (von Bilslein) die ganze umliegende Gegend, wie gegen einen Straßenräuber und Mordbrenner auf; er verlor in einem Gefecht bei Eschwege über 300 Mann, und er selbst war der erste, der davon stief *g*. Die Stadt Eschwege fiel darauf dem Sieger in die

s Die Stelle wird in §. VIII. in der Geschichte der Grafen von Gudensberg vorkommen.

g Herz. Otto brachte 3000 Mann geübter und raubüchtiger Soldaten zusammen, womit er die Königlichen Domainen in Thüringen angrif.

Hände. Auf diese Nachricht eilte der König, der die Sache für wichtiger aufnahm, als sie war, nach Goslar zurück, aus Furcht, die Sachsen möchten, ihren Drohungen gemäß, diesem seinem Lieblingsfiß, gleichsam der Heimath der damaligen Könige, gefährlich werden, und rächte sich lieber von fernher an dem Herzog; er gab sein Herzogthum dem Tochtermanne desselben, Welf IV, der nun niedrig genug war, dem Vater die Tochter zurückzuschicken. Was blieb dem Otto anders übrig, als sein Heil auf den Degen zu setzen? Er beschloß, dem König ein Treffen zu liefern. In dieser Absicht rückte er 1071, von seinen Ländern an der Leine her, in Hessen ein, und besetzte den Hasunger Berg, der zwar von Natur schon fest war, den er aber, um nöthigen Falls eine sichere Retirade zu haben, durch Kunst noch mehr befestigte. Hier erwartete er den König, plünderte aber indessen die umliegende Gegend aus h). Ohne Zweifel geschah

Ita populabundas ultra Heschenewege pervenit. - Interea Thuringi, qui se ante aliquot annos sacramento obstrinxissent, ne latrones aut raptores inultos finirent, rerum suarum direptionibus exacerbati, ad arma conclamant, conglobatis propere ingentibus copiis, hostes e vestigio insequuntur, inventisque haud procul ab Heschenewege, certamen inferunt 4. nonas Septembris. Nec diu anceps pugna fuit. Nam his, qui cum duce Ottone erant, impigre occurstantibus, vix primam praelii procellam sustinentes in fugam vertuntur, et alii in proximos montes et sylvas evadere, alii pariter, quo venerant, citatis equis reverti, summo conamine nitentur, haud satis auspicio tentatam fortunae aleam detestantes. Ipse denique, qui primo, ut res certamini committeretur, vehementissimus auctor incensorque fuerat, Rutgerus comes, is nunc primus fugiendi auctor se signifer apparebat, omnique (ut vulgo dicitur) vento citatior montes et colles modernus Idithum transmittibat.

Trecenti plus minusve in ea congressione ex Thuringis corruerunt: ex parte altera unus occisus, duo sunt vulnerati. Herz. Otto ließ darauf noch an dem nemlichen Tag seine Truppen größtentheils auseinander gehen, und lehrte nach Sachsen zurück. Lamb. Schaffa. ad an. 1070. p. 342. Daß Herz. Otto auf diesem Zuge die Stadt Eschwege eingenommen habe, erzählen die Fasti Corbejens. ad an. 1070. Otto Bavariorum Ducatum amisit, qui capta Eskeneweg multam hominum caedem fecerunt. Monim. Histor. Fascic. I. p. 11. (Braunschw. 1758.) Von dem erwähnten Graf Rücker (von Bilstein) werde ich unten weiter reden.

h) Dux Otto, videns sibi nihil iam spei reliquum esse, cuius et bona omnia flammae hostilis absumpsisset, et ducatum cilius in suam potissimum contumeliam invasisset, statuit, rem in extremum discrimen adducere, et cum rege, ubi primum copia feret, collatis signis dimicare. Itaque montem, qui dicitur Hasungum, occupavit, ut is scilicet militibus

geschah es bei dieser Gelegenheit, daß die Sachsen das Frizlarer Kloster verbrannten, und auch die Stadt mit Feuer und Schwerdt verwüstenen i). Der König brachte, auf die Nachricht davon, in der Eile aus Sachsen, Thüringen und Hessen soviel Truppen zusammen, als er konnte, und befahl den entferntesten Fürsten, ihm, wenn es nicht sogleich geschehen könnte, doch baldmöglichst mit gewasener Hand zu Hülfe zu kommen k). Der gemeinen Sage nach soll damals der König den Dörrenberg, einen der höchsten Berge in Hessen, dem Hasunger Berg gegenüber, besetzt haben; wenigstens zeigen sich noch jezo um die kahle Fläche desselben deutliche Spuren eines Aufwurfs l). Es kam bei dem allen zu keinem Treffen. Heinrich war des Krieges müde, womit es ohne hin, wie er wohl sahe, den Fürsten, aus heimlicher Zuneigung gegen den Herzog, kein wahrer Ernst war, und auf der andern Seite wußte Graf Eberhard von Nellenburg, ein weiser Mann, der das Vertrauen des Königs hatte, dem Herzog die Gefahr seines Unternehmens, und zugleich, im Fall er den Berg ver-

tibus suis, quomodocunque res in proelio cecidissent, receptui foret. Eam, etsi natura et situ ipso satis munitum, munitiorem tamen manu atque opere fecit, ibique convecta ex circumiacentibus agris praeda, regem praestolabatur. Lam b. Schafn. ad an. 1071. p. 343. Daß übrigens hier kein anderer Berg, als der Hasungerberg in Hessen, gemeint sei, wie dann auch, meines Wissens, nirgends ein anderer dieses Namens vorkommt, bestätigt sowohl Lambert selbst, indem er gleich unter folgendem Jahr 1072 (S. 352) von den großen Wundern des sancti Hemerod in Hasungun redet, als auch der Fortsetzer Lambert, der unterm J. 1084 das Begräbniß des Erzb. Sifried von Mainz in Hasungun anführt, wo er ein Kloster gestiftet hatte.

i) Ich habe die Urk. schon Th. II. S. 250. not. s. ausgezogen, und zugleich bemerkt, daß sie auf den 29. Oct. 1085 fällt, womit auch die

angegebene Indictio VIII. übereinstimmt. Daraus erweist sich zugleich, daß jene Verwüstung nicht etwa von einem spätern im folgenden J. 1086 geschehenen, Einfall der Sachsen herrühren könne, dessen ich unten erwähnen werde.

k) Lam b. Schafn. ad an. 1071. p. 343: Rex, accepto nuncio nihil moratus, quantas in ea trepidatione potuit, copias ex Saxonia, ex Thuringia, atque ex Hasfia celerrime contraxit; ceteris principibus, qui longius aberant, mandavit, ut, si forte res sine mora et diuturnitate confici non posset, sibi quam citius possent, armata manu concurrerent.

l) Engelhard Cassel. Erdbeschr. S. 152, und die das. angef. Schriftsteller: daß aber der Namen Dörrenberg gerade aus Thüringerberg entstanden, will ich denselben zu glauben überlassen, die an dergleichen Namenspielen Vergnügen finden.

ließe, und sich dem König auf billige Bedingungen unterwürfe, die nahe Hofnung der Verzeihung so lebhaft vorzumalen, daß er sich endlich gefallen lies, sein Schicksal dem Ausspruch der Fürsten zu überlassen *m*). Dieser fiel auf dem Hoftage zu Halberstadt dahin aus, daß sich Otto, der Prinz Magnus von Sachsen, und ihre Anhänger, dem König ergeben sollten. Es geschah, und sie blieben Gefangene des Königs. Noch in eben dem J. 1071 kam Kaiser Henrich von neuem nach Hessen. Wenn er von der Harzburg, bei Goslar, nach dem Rhein wollte, so nahm er den Weg meistens über Hersfeld, wie dann die damaligen Könige, wenn sie auf Reisen gerade nicht ein Palatium erreichen konnten, gewöhnlich in Klöstern einkehrten. Diesmal kam er in der Absicht, der Synode in Mainz beizuwohnen, die über die seinem Freund und Anhänger, dem Bischof Karl von Costniz, vorgeworfenen Verbrechen entscheiden sollte. Tags darauf, als er sein Mittagsmahl in Odenhausen, einem Dorf unweit Gießen *n*), eingenommen hatte, und nun alles wieder den Pferden zuritte, hatte sein Lieb- ling Lupold von Mersburg das Unglück, beim Aufsteigen durch seinen eignen Dolch umzukommen. Der König war außerordentlich betroffen; er lies den Leichnam nach Hersfeld bringen, wo er mit großer Pracht in der Stiftskirche beerdigt wurde, und erkaufte ihm gegen 30 Hufen Landes, die er den Mönchen zu Mertensfeld, auf dem Eichsfeld, anwies, reichliche Seelenmessen *o*).

Des Königs traurer Minister, Erzb. Adelbert von Bremen, starb zwar im folgenden Jahr (1072): aber die Grundsätze, die er ihm eingefloßt hatte, wirkten fort, und so erlosch auch der Haß der Sachsen nicht, den sie zuerst

m) Lamb. Schaffn. l. c.

n) Odenhausen, in dem Lendorfer Bericht.

o) Lamb. Schaffn. ad an. 1071. p. 348: Inter eundem *Herveldiam* venit (Rex). Inde digressus, die postera, in villam, quae dicitur *Utenhusen*, praedendi gratia divertit. Cumque reflecti iam, ferventissimo accelerandi itineris studio, certatim omnes caballos repeterent etc. - Cuius calamitas intolerabili do-

lore et moestitia regem confecit, statimque *Herveldiam* reportatum, in medio ecclesiae, cum magnifica funebris officii pompa sepelivit. XXX. quoque manfos pro anima eius monasterio contradidit, in loco, qui dicitur *Mertensfeld*. Ich habe die Originalursk. über diese der Abtei geschenkte Hufen Beil. LX. S. 60. abdrucken lassen.

entzündet hatten. Es kam hier alles zusammen, was Staaten verwirren kann; auf der einen Seite ein zwar nicht schwacher, aber verzogner, meistens übel berathner, und sich selbst oft ungleicher Herr; auf der andern Seite Fürsten, die sich auf den Trümmern des königlichen Ansehns erheben wollten, gereizte Unterthanen, die in dem Uebermaas des Hasses vergassen, daß sie Unterthanen waren; und nun noch Päpstlicher Unfug, und Pfaffenkabale, die so viele gährende Säste unterhielten, oder noch mehr in Bewegung setzten. Heinrich fuhr fort, in Sachsen und Thüringen Berge und Hügel mit Schanzen und Schloßern zu bedecken, und den Anwohnern durch Requisitionen und andere Bedürfnisse lästig zu fallen. Noch dazu reizte er die Thüringer durch den Zehntenstreit, den Erzb. Siffried von Mainz von neuem in Bewegung bringen mußte. Es wurde auf den März 1075 ein Synodus nach Erfurt ausgeschrieben. Sowohl der König als Erzbischof erschienen dabei persönlich, beide mit einem streitbaren Haufen spitzfindiger Canonisten, und, um ihren Auslegungen Kraft zu geben, ersterer zugleich mit einer rüstigen Kriegeschaar. Die Thüringer setzten ihre Hofnung hauptsächlich auf die Nebenb. Widerad von Fuld und Hartwig von Hersfeld, die so viele mit Zehnten versehene Kirchen, und eine unendliche Menge von Gütern in Thüringen besaßen p). Und hätten hier Gründe entscheiden können, so würden sie allerdings gesiegt haben; sie beriefen sich auf die Schenkungen und Privilegien Kaiser Karls des Großen und seiner Nachfolger, auf die Bestätigungen der Päpste, ja selbst auf die Erzbischöfe von Mainz, die vor dem Luitpold, Siffrieds nächstem Vorfahr, sich so einer Forderung nie ermächtigt hätten. Aber Siffried wußte diese Bescheidenheit seiner Vorfahren ganz anders zu erklären; sie hätten den ältern Thüringern, als Kindern im Glauben, nur Milch reichen dürfen, jetzt seien sie erwachsen, und könnten stärkere Speise vertragen. Die Thüringer, die diese Glaubensstärke gar nicht in sich fühlten, hätten gern, mit Verwerfung der Synode, an den Pabst appellirt, wenn der König nicht j. des

p) Lamb. Schaffn. ad an. 1073. p. 353.: tur, quod hi ecclesias decimales plurimas, et Thuringorum spes et fiducia potissimum in praedia infinita haberent in Thuringia, et hi abbate Fuldensi et abbate Horustdensi nitentibus, si causa cecidissent, sibi una cadendum esset.

Beginnen der Art mit Feuer und Schwerdt zu rächen gedroht hätte. Bei diesen Umständen blieb den beiden Aebten, die ohnehin so gut wie Gefangene waren, nichts anders übrig, als nachzugeben. Der zu Hersfeld überlies die ganze Sache dem König, und dieser brachte einen Vergleich des Inhalts zu Stand, daß der Abbt von seinen zehn mit Zehnten versehenen Kirchen (*decimales ecclesiae*) zwei Drittheile des Zehntens, der Erzbischof das dritte, in dessen übrigen Kirchen aber jeder die Hälfte, der Erz. hingegen in seinen eignen Decimalkirchen den ganzen Zehnten ziehen, und alle seine Domainen in Thüringen zehntenfrey besitzen sollte *q*). Nun beugten sich endlich auch die übrigen Thüringer unter das neue Joch, fanden aber bald Gelegenheit, es wieder abzuschütteln. Herzog Otto, der nach Jahresfrist seiner Gefangenschaft ledig worden, stand mit einigen andern an der Spitze, und belagerte den König in der Harzburg. Mit genauer Noth konnte dieser noch durch wüste Wälder und heimliche Pfade nach Eschwege entinnen. In Hersfeld hielt er sich endlich sicher *r*). Hier verweilte er vier Tage lang, in der Absicht, die Reichsarmee zu erwarten, die er schon vorher, dem Scheine nach, gegen die Polen, im Grund aber gegen die Sachsen aufgeboten hatte. Die Bischöfe von Bamberg, Würzburg, und

q) Lamb. Schaffn. p. 354.: Abbas *Herveldensis*, suorum periculo conterritus, quoniam aliud, in arcum conclusis rebus, non patebat effugium, rem consilio regis permittit, quatenus, prout ipse bonum et aequum iudicaret, causam inter se et archiepiscopum terminaret. Diu igitur habita deliberatione, in hanc tandem pactionem, mediante rege, abbas et archiepiscopus consenserunt; ut abbas, in decem suis decimalibus ecclesiis, duas partes decimarum, tertiam archiepiscopus acciperet: in reliquis vero eius ecclesiis, dimidia abbati, dimidia archiepiscopo contingeret: ubi vero ecclesia decimalis propria archiepiscopi esset, tota illic ei decima cederet: praeterea, ut omnes Dominicales archiepiscopi curtes, in

quacunq; essent parochia, ab omni penitus decimarum exactione immunes manerent. Sub iugum missis abbatibus *Herveldensis*, statim Thuringi, omni spe adempta, eo quod in illius prudentia et eloquentia plurimum fiduciae sibi posuissent, non ultra restiterunt, sed decimas in reliquum absque retractatione dare professi sunt.

r) l. c. p. 359.: Quarto die inedia, vigiliis ac longo itineris labore usque ad extremam lassitudinem confecti, *Eschenwege* pervenerunt, ubi cibo somnoque paululum recreati, postero die, idibus Augusti, cum iam miles frequentior ad regem confluere coepisset, *Herveldiam* contenderunt etc.

andere Fürsten, die mit ihren Truppen schon in der Nähe waren, kamen zu ihm nach Hersfeld; Herzog Rudolph von Schwaben hingegen, samt den Rheinischen, Schwäbischen und Baverischen Bischöfen warteten bei Mainz, wo sie ein Lager aufgeschlagen hatten, auf weitere Befehle. Der König lud sie nach Cappel (Epi-scappel), einem Dorfe unweit Ziegenhain, zu einer Berathung ein ^s). Hier erniedrigte er sich zu den demüthigsten Bitten, sie möchten ihm, der Königlichlichen Würde, die sie ihm verliehen, und der Ehre des Reichs in dieser Zeit der Noth mit ihrer Hülfe nicht entziehen, und rührte sie bis zu Thränen. Einige rietthen, sogleich mit gewafneter Hand auf die Sachsen loszugehen: andere glaubten zu einem so weit aussehenden Kriege, zum Kriege mit einem so tapfern, durch so manche Unbilde bis zur Verzweiflung gereizten Volk, wie die Sachsen, mehr Vorbereitung, und besonders mehr Geld nöthig zu haben. Diese Meinung behielt die Oberhand; es wurde beschlossen, daß sie auf d. 6. Oct. des nemlichen Jahrs (1073) bei dem Dorf Breidenbach, nahe bei Hersfeld, mit Heeresmacht zusammenkommen wollten ^t). Der König zog indessen mit den Fürsten nach Tribur, und allen Gegenden des Rheins umher, und suchte sowohl selbst, als durch Gesandten, das ganze noch unbefangene Deutschland zu seiner Hülfe aufzubieten. Die Sachsen waren aber nicht weniger thätig. Bei den Thüringern bedurfte es kaum noch eines Stosses; sie traten auf die erste Aufforderung der Verschwörung der Sachsen bei, und ließen zugleich den Rebellen von Fulda und Hersfeld, und andern in Thüringen angefahrenen Großen entbieten, sich entweder auf bestimmten Termin der Landesverteidigung mit gewafneter Hand

^s) l. c. Rex itaque missis nunciis mandavit, *peditionem adunaretur, in villa Herveldensis ut tam ipse (Rudolphus) quam caeteri, qui cum eo erant, principes citato, quantum possent, itinere, sibi occurrerent in villa, quae dicitur Capella, haud procul ab Herveldia. Quo cum venissent etc.* *monasterii, quae dicitur Bredingen. Daß unter letztem Namen das Dorf Breidenbach an der Fulda zu verstehen sei, habe ich schon Th. II. S. 402. not. p. bemerkt, und mich zugleich auf eine Urk. v. J. 1070. in Schmiff's Monim. Hass. Coll. III. p. 250 325. bezogen, wo dieses Dorf gleichfalls Bredingen genannt wird.*

^t) l. c. p. 360. : *Decrevit Rex, ut septimo die post festum sancti Michaelis miles in ex-*

anzuschließen, oder der Plünderung ihrer Güter gewärtig zu seyn u). Der Krieg breitete sich indessen doch nicht weiter aus; die Sachsen und Thüringer begnügten sich, die innerhalb ihrer Lande erbauten königlichen Schlösser, eines nach dem andern anzugreifen und zu zerstören. Die Reihe kam endlich auch an Volkeroda, jeto ein Borwerk, und darnach benanntes Amt in dem Gothaischen, wo sich die Königin während der bisherigen Unruhen aufgehalten, und ihrer nahen Entbindung entgegengesehen hatte. Bei diesen Umständen lies sie der König durch den Abbt Hartwig von Hersfeld, mit Einwilligung der Thüringer, abholen, und nach Hersfeld führen. Hier blieb sie, weil Heinrich bei damaliger allgemeiner Reichsverwirrung keinen sichern Ort für sie zu finden wußte, und gebahr ihm bald darauf (12. Febr. 1074) seinen ältesten Sohn Conrad, den der anwesende Bischof Ezzo von Altenburg taufte, und der Abbt, sammt einigen Mönchen, aus Mangel anderer schicklichen Paten, aus der Taufe hoben v). Die Lage des Königs war allerdings, und größtentheils durch eigne Schuld, traurig. Wer noch von Großen um ihn war, — und das waren meistens Geistliche — that es mehr, um nur nicht für abtrünnig gehalten zu werden, als um ihm beizustehn. Die meisten Stände hingegen erklärten öffentlich, weil sie den Sachsen und Thüringern im Ganzen nicht Unrecht zu geben wußten, daß sie die Waffen nicht gegen Unschuldige tragen könnten; es that dieses sogar das Fuldische und Hersfeldische Militair vv). Was blieb also dem König anders übrig, als Zeit zu gewinnen, und sich zu demüthigen Unterhandlungen mit Unterthanen zu erniedrigen? Die Erzbischöfe von Mainz und Eöln, die neuerlich wieder auf Heinrichs

u) l. c. Thuringi denunciant Abbati Fuldensi, et abbati Herveldensi, et caeteris Principibus, qui in Thuringia praediorum aliquid haberent, ut ad ferendum genti suae auxilium die statuto coniuventi venirent: ni id facerent, se bona eorum protinus omnia direpturos.

v) l. c. p. 367.

vv) l. c. p. 368. Archiepiscopus Moguntinus, archiepiscopus Colonienfis, episcopus

Argentorati, episcopus Wormatiensis, quem civitate sua supra expulerat, praeterea duces omnes Boioariae, Saeviae, Lotharingiae, Mosellae regionis, Carantinorum, milites etiam Fuldensis et Herveldensis abbatum, constanter ei contradixerunt, nolle se ad oppressionem innocentum arma ferre: qui etiam aliquid, quod gladio vindice plecti debeat, admisissent, ad hoc eos gravis et facile excusabilis necessitas impulisset.

Seite getreten waren, brachten es endlich bei den Sachsen mit Mühe dahin, daß auf Lichtmesse des laufenden Jahrs (1074) ein Reichstag zu Fritzlar gehalten, und daselbst, in Gegenwart des Königs, das ganze Klagerwerk entweder nach dem Urtheil der Fürsten entschieden, oder ein neuer, allen gefälliger, König gewählt werden sollte ^{w)}. Heinrich konnte sich von dieser Versammlung wenig Gutes versprechen, und da ohnehin der Abtrünnigen immer mehr wurden, und ihm der Vorwurf, seine treuen Anhänger in den Thüringischen und Sächsischen Schlössern ihrem Schicksal zu überlassen, indeß er selbst zu Worms in träger Ruhe erschlasse, eben so schmähtig als nachtheilig schien, so wollte er lieber das äußerste wagen, und rückte noch im Februar mit einer schwachen Armee nach Hersfeld vor. Dieser Entschluß machte seinem Muthe größere Ehre, als seiner Klugheit. Er schien es selbst zu fühlen, und hatte daher schon vor seiner Ankunft den beredten Hersfelder Abbt mit Friedensgedanken an die Sachsen geschickt, die sich, wie man sagte, bei 40,000 an der Zahl an dem rechten Ufer der Werra gesetzt hatten, um dem König den Eingang in ihr Land gleich an der Grenze zu versperren ^{x)}. Heinrich rückte bis auf einige Meilen von dem Fluß

^{w)} l. c. ad an. 1074. p. 367. heißt es von den Unterhandlungen, die beide Erzbischofe mit den Sächsischen Abgeordneten zu Corveipflogen: Vix tandem sedata multitudine ab his, qui sapientiores erant, unanimi consensu statuerunt, ut proxima hebdomada post Purificationem sanctae Mariae *Fritzlar* convenirent, ibique communicato cum caeteris regni principibus consilio, periclitanti reipublicae rectorem, qui omnibus placuisset, constituerent: regi quoque mandaverunt, ut si ita sibi expedire iudicaret, die statuta praesto adesset, et jus suum non per epistolam, aut per internuncios, sed praefens ipse viva voce expostularet.

^{x)} l. c. p. 368.: Rex *Wormatia* egressus 6. cal. Februarii (27 Jan.) *Herveldiam* cum exercitu venit. — Frigus erat validissimum,

et hyberna siccitate arebant omnia etc. — Rex, pridie quam *Herveldiam* veniret, misit abbatem *Herveldensem* ad Saxones, qui in ulteriore ripa *Wirrae* fluminis, ad 40 millia congregati, residere ferebantur, investigare ab eis, an nuncii sui tuto ad eos ire ac redire possent. Ipse transgressus *Herveldiam*, in proximis villis reditum abbatis praestolabatur, duobus ferme millibus a praedicto fluvio: nec ulterius castra movere voluit, donec miles frequentior conveniret, et ipse diligentius perquireret, an aliqua spes recuperandae pacis reliqua esset: siquidem audierat, Saxonibus placuisse, ut ei ingressum *Thuringiae* non concederent, sed statim in ipsa ripa fluminis praedicti, quod *Hassiam Thuringiamque* dirimebat, instructa acie exciperent venientem etc. Ich habe übrigens von dieser Stelle, in-

vor. Es war gerade ein harter Winter, alle Wasser waren gefroren, und alle Mühlen standen still; ein neuer Schrecken für den König, der nun durch keinen Fluß mehr gedeckt war, aber auch ein neuer Vorwand für die Armee, sich ihren Unterhalt durch Raubereien zu verschaffen, und die umliegende Gegend auszulündern! Der König sah diesen Verwüstungen ruhig zu, um sich für solchen Preis die Treue der Soldaten zu erkaufen. Mangel und Noth wurden so groß, daß die Hersfelder Mönche nur mit Mühe in ihrem Kloster zurückgehalten werden konnten y). Glücklicherweise hatte Abbt Hartwig die vereinigten Sachsen und Thüringer zu einem Vergleich geneigter gefunden, als man vermuthet hatte. Man kam zu Gerstungen über gewisse Bedingungen überein, freilich harte Bedingungen, die eben daher bei dem König Anfangs kein Gehör finden konnten, es aber doch zuletzt noch fanden, als er die Armee mustern wollte, und gleichwohl, so willig die Fürsten den Worten nach waren, niemand aus dem Lager rücken mochte. Unter den Vergleichspuncten war auch der, daß er die Verbundnen bei ihren hergebrachten Freiheiten und Rechten lassen sollte, womit besonders das Zehentengesetz gemeint war. Ohnehin war seit dem Anfang des Sächsischen Kriegs von dem Eintreiben der Zehnten in Thüringen keine Rede mehr gewesen, und war es auch nachher nicht mehr z). Als sie der Erzbr. Siffried noch in eben dem Jahr, den Gerstunger Tractaten zuwider, auf einer Synode

sofern sie die Berra als die Grenze zwischen Thüringen und Hessen angiebt, so wie von einer andern, die Gerstungen in confinio Thuringiae et Hassiae setzt (l. c. p. 362.), schon Th. II. S. 472. das nöthige gesagt.

y) l. c. Inter has moras exercitus Regis, praedae quam pugnae avidior, per contiguas Herveldiae villas longe lateque discurrebat, easque hostiliter depopulabatur, et sub praetextu necessarii victus, quo in militiam aleretur, praeter miseram vitam nihil reliquum faciebat innocentibus; neque rex prohibebat

iniuriam, ut militem hoc precio redemptum devotioem sibi faceret. Qua clade ita attritae atque exhaustae sunt possessiones Fuldenfis monasterii atque Herveldensis, ut ingravescente alimentorum inopia, magna cum difficultate fratres retinerentur in monasteriis. Abbas Herveldensis, reversus a Saxonibus retulit, eos praeter omnium opinionem mitia atque pacifica respondere etc.

z) Lamb. Schaffn. ad an. 1073. p. 366.: Hoc anno, post exortum bellum Saxonicum, nulla deinceps exactio facta est decimarum in

Thu-

Synode zu Erfurt wieder in Erinnerung bringen wollte, wäre er beinahe erschlagen worden a). Der Friede hielt bei dem allen nicht Stand. Die Sachsen hatten in der bewilligten Zerstörung der Schlösser bei der Harzburg das Maas übertreten, hatten die Altäre, und selbst die Gräber nicht verschont, und so glaubte auch Henrich an die Tractaten nicht mehr gebunden zu seyn, oder vielmehr, er bediente sich dieses Vorwands, um seiner Rache einen günstigeren Ausbruch zu verschaffen. Durch größeren Schein Rechtsens, und seine Staatskunst wußte er seiner vorher verdorbenen Sache eine so glückliche Wendung zu geben, daß er überall Eingang fand, und im Junius des folgenden Jahrs bei dem oben erwähnten Dreidebach, nahe bei Hersfeld, eine ungeheure Armee zusammen brachte. Um den Sachsen keine Zeit zum Unterhandeln, und seinen Anhängern keine zum Erklaren zu lassen, riß er sich von da mit solcher Eile vorwärts, daß er die Sachsen bei Hohenburg an der Unstrut überraschte, und ihnen kaum Zeit genug übrig lies, sich in Schlachtordnung zu stellen. Es war ein großes Treffen, und des Mordens kein Ende; die Niederlage der Sachsen war vollkommen. Nachdem der König seinen Soldaten mit Rauben und Plündern Genüge gethan, ließ er sie bei Eschwege auseinander gehn, unter der Zusage der Fürsten, sich im folgenden Jahr noch rüstiger, und in größerer Anzahl bei Gerstungen zu sammeln. Es geschah wirklich, obgleich mit geringerer Macht; aber die Sächsischen Fürsten fanden räthlicher, sich dem König lieber auf jede Bedingung zu unterwerfen.

Auf diese Art hatte Henrich das Vergnügen, seine Feinde gedemüthigt zu sehen, und würde dadurch vielleicht die Ehre seiner Krone, so wie die Ruhe seiner Regierung, für immer gesichert haben, wenn ihm nicht der Aberglauben seiner Zeiten, und die Herrschsucht der Päbste noch größere Prüfungen vorbehalten hätte. Es entstanden neue Verwirrungen, neue Kriege. Die Sachsen und ihre Anhänger konnten nun, durch die geistliche Waffen des Pabstes verstärkt,

Thuringia, gaudentibus Thuringis, quod occasione invenissent, ut traditas sibi a patri- rege, quod, dum decimis immoderatus iac- hiaret, pene regnum cum vita amitteret. bus leges manu militari tuerentur, et dolente a) l. c. p. 379.

ihrer Rache freieren Lauf lassen. Sie setzten ihm nacheinander den Herzog Rudolph v. Schwaben, und Graf Herman v. Luxemburg entgegen: und doch siegte die Tapferkeit oder das Glück des Kaisers, und nur die Treulosigkeit seines verführten Sohnes konnte ihm zuletzt die Krone rauben. Ich setze alle diese Geschichten aus der allgemeinen Reichshistorie voraus: was davon Hessen insbesondere angeht, ist nur wenig. Heinrich lies 1079 einige seiner Vertrauten mit den Häuptern der Sachsen eine Unterredung zu Fritlar anstellen, in der vergeblichen Hoffnung, letztere gegen die despotischen Anmaßungen des Papstes zu gewinnen *b*). Sieben Jahre später (1086) unternahm er einen neuen Heereszug nach Sachsen, mußte sich aber, wegen der Unruhen, die in Oberteutschland ausgebrochen waren, zurückziehen. Die Sachsen zogen ihm nach, und belagerten Hersfeld; der Erzb. Hartwig von Magdeburg, und Bisch. Bucco oder Burckard von Halberstadt waren dabei in Person zugegen. Ersterer griffes soviel ernstlicher an, weil er, nach dem Zeugnis des Hersfelder Mönchs, und nachmaligen Bischofs zu Naumburg, Waltrams, den der Kaiser häufig zu Gesandtschaften brauchte, einen besondern Haß gegen diese Abtei hegte. Zum Glück rückte der Kaiser noch frühzeitig genug zum Entsatz herbei *c*). Im folgenden Jahr tauschten ihn die Sachsen, als er

b) Berthold. Constant. ad an. 1079: Dehinc rex iuxta Rheum usque in mediam Quadragecimam qualitercumque commoratus, iterum omnes, quos contra Apostolicam dignitatem conducere et provocare poterat, privatim ad inobedientiam et rebellionem adiuratos contraxerat. Et non solum id privatim et clam molitur, verum potius apud Fritslariam in colloquio, quo Saxonum optimates et ipsius intimi aditores his diebus convenerant, palam omnibus fecit praedicari, quia in nullo, quod ad se pertinuerit, actu vel negotio curam vel respectum prorsus in domino Apostolico habere voluerit.

c) Von diesem Hersfeldischen Mönch, und nachherigen Bischof zu Naumburg, handelt

Struv in der Vorrede zu dessen Buch de unitate ecclesiae conservanda, oder Apologia pro Henrico IV. Imp. ap. Freher. SS. T. I. p. 234 f. umständlich. Das nemliche Buch ist auch in Goldast's Apologiis pro Imp. Henr. IV. p. 53 f. abgedruckt. L. II. cap. 16. ap. Freher. I. c. p. 284. sagt der Mönch: Herimannus (v. Lützenburg, der Gegenkönig Heinrichs) ab Episcopis et Principibus Saxoniae contemptui est habitus, qui omnes in variis voluntatibus volebant semper regnare — Ecce nos aliquando eundem Herimannum vidimus in castris Saxonum, non regis siue principis loco militare, quem ne ad colloquia quidem principum perspeximus venire: et cum suppliciter eam interpellarem pro imminentis periculi

mit einer neuen Armee über Hersfeld heranzog, durch verstellte Friedensunterhandlungen d). Mit eben so wenig Aufrichtigkeit unterwarf sich ihm der in die Reichsacht gefallene Markgraf Ecbert von Thüringen zu Hersfeld. Erst 1088, nachdem der bisherige Apostel des Aufrehrs, Bischof Bucco oder Burkard von Halberstadt, zu Goslar erschlagen worden, war es den Sachsen mit ihrer Unterwerfung Ernst. Der Kaiser bewilligte ihnen eine allgemeine Amnestie, und Hermann von Luxemburg legte den misbrauchten Königstitel wieder ab, kam aber, eben sowohl wie der unruhige, neue Handel beginnende Markgraf Ecbert, bald darauf gewaltsamer Weise ums Leben. Wahre allgemeine Ruhe konnte indessen der Kaiser nicht hoffen. Da er zu gros dachte, um dem Uebermuth der Päbste die Ehre seiner Krone durch Abtretung des Investiturrechts aufzuopfern, so waren auch alle Mittel vergeblich, ihre Rachsucht zu versöhnen. Sie wiegelten, als

necessitate, quod iamque minabatur nobis vastitas atque contritio Ecclesiae nostrae (Hersfeldensis), se non posse vel sibi vel nobis prodesse. — L. II. c. 28. erzählt Waltram weiter: „Hartwig (Erzbischof zu Magdeburg), ut euerteret regiam potestatem, immo divinam ordinationem, militavit cum suis confortibus Episcopis per multas expeditiones contra Henrichum Regem: quarum nulla magis ad viuum nos tetigit, quam illa quando ad locum Herosfeldiae posuit castra. Specialiter enim ipse prae caeteris Saxonibus odio habebat eundem locum Herosfeldiae, ideoque civitatem et sancta nostra quaerebat omnibus modis destruere. Nam Abbas eiusdem loci, dictus quoque et ipse Hartwigus suocesserat illi damnato, et deposito in episcopatum Magdaburgensis ecclesiae etc. Von dem letztern Umstand, daß der Abbt Hartwig dem gleichgenannten Erzbischof zu Magdeburg von der Kaiserl. Partei entgegen gesetzt worden, will ich in der Hersfeldischen Geschichte weiter reden, und hier nur noch eine andre Stelle Waltrams aus L. II. Cap. 21. p.

305. anführen: Post tredecim expeditiones, quibus contra Regem, eundemque Imperatorem Henrichum supradictus militaverat Burcardus (oder Bucco, Bisch. zu Halberstadt), quem nos ipsi quoque vidimus cum illo Magdaburgensi Hartuigo in castris, quae posuerant Saxones atque Thuringi ad locum Herosfeldiae (sicut supra iam diximus) quando perrexerunt in orientalem Franciam ad patrandum illud circa Wirtzburg magnae occisionis scelus (1086), post haec (inquam) occisus est in feditione quadam popularium suorum Nonis Aprilis, — Anno MLXXXVII (andre 1088).

d) Imperator expeditionem movit in Saxoniam, sed amicorum suorum consilio usque Herveldiam rediit. Illuc ex parte Saxonum Ecbertus Marchio ad eum venit pro pace inter eos facienda, qui cum omne bonum de se Imperatori promitteret, Imperator exercitum dimisit, et Ecbertus omne bonum, quod promiserat, adnihilavit, et non occultum sed manifestum inimicum Imperatori se postmodum exhibuit.

der innere Zwist der Fürsten ihn nicht zu Grund richten konnte, seine eignen, schon zur Thronfolge bestimmten Edhne, Konrad und Heinrich, nacheinander gegen ihn auf. Es geschah in Frideslar, wo sich der unglückliche Vater auf einem Heerzug gegen den aufrührerischen Graf Dietrich von Cimbeck gelagert hatte, daß ihn sein treulofer Sohn Heinrich verlies, und nach Baiern entflohe e). Bekanntlich mußte ihm der Vater bald darauf, durch neue Verrätherei gezwungen, den Thron überlassen.

Man stelle sich den Zustand Hessens in diesem Zeitraum namenloser Verwirrung vor. Den Sachsen benachbart, war es ihren Anfällen zuerst ausgesetzt; und nun die häufigen Durchzüge von Armeen, denen es zuweilen zum Sammelplatz dienen mußte, und das zu einer Zeit, wo Freund oder Feind nur wenig Unterschied machte, wo Rauben und Plündern zu den militairischen Uebungen gehörte, und der Kaiser sich nicht selten durch zügellose Nachsicht den guten Willen seiner Soldaten erkaufen mußte. Hierzu kam die allgemeine Verwirrung des kirchlichen Zustands, der damals auf die innere Ruhe der Staaten ungleich größeren Einfluß hatte, als jezo. Zwei Kaiser, zwei Päpste, und insgemein auch zwei Bischöfe; wer dem einen anhieng, hatte den andern gegen sich. Hessen war dem Kaiser ergeben, und sein Diocesan, der Erzbischof von Mainz, war meistens gegen den Kaiser. Den ersten Hasunger Mönchen, die, wie ich unten weiter erzählen werde, aus dem Schwäbischen Kloster Hirsau, dahin berufen wurden, war, als vermeintlich orthodoxen Päbstern, der Druck, den sie darüber ausstehen mußten, so unerträglich, daß sie lieber wieder nach Hirsau davonzogen.

e) Der Annal. Saxo ad an. 1004. p. 602. erzehlt das Vergehen Teoderici Comitis Saxonici, Imperatoris propinqui, der einige Anhänger des Kaisers, als sie zu ihm nach Lüttrich reisen wollten, namentlich auch Herimannum Magadaburgensem Comitem, gefangen genommen hatte, und fährt darauf fort: Talibus Imperator compertis nimium indignatus est, et circa festum Sancti Andreae congregato exercitu, Rege etiam Henrico filio suo comitante, expeditionem adversus eundem Theodoricum direxit. Sed cum in Frideslar confedisset, orta est dissensio inter eum et filium. — Et assumens de Patris familiaribus Herimannum et alios quosdam II. Idus Decembris clam abcessit, et in Bawariam divertit etc. Ich übergehe andre Zeugnisse.

Was ich bisher erzählt, setzt das genaueste und freundschaftlichste Verhältnis zwischen Kaiser Heinrich IV. und Hessen voraus. Hier ist er wie in seiner Heimath; hier sammelt er seine Armeen, findet hier im Unglück seine Retirade; die Hessischen Großen sind ganz in seinem Interesse, und wenn ihm Herzog Otto schaden will, so greift er ihn in Hessen an. Diese Anhänglichkeit in Rücksicht auf Hessen allein aus der Eigenschaft einer Fränkischen Provinz herleiten zu wollen, wäre zuviel gesagt; denn es hielten es bei weitem nicht alle Fränkische Länder mit ihm, und selbst der vornehmste Fränkische Prälat, der Erzbischof von Mainz, stand häufig auf der Gegenseite. Ich glaube vielmehr in jenem genauen Verhältnis eine neue Bestätigung meiner obigen Ausführung zu finden, daß der größte Theil von Hessen damals zu dem Familiengut des Fränkischen Kaiserhauses gehörte, und einer oder der andern Nebenlinie desselben zustand.

Eine andre Bemerkung betrifft die Stadt Fritzlar f). Sie hatte seit des Bonifacius Zeiten theils durch ihre bequeme Lage, und den allgemeinen Wachsthum der Cultur, theils durch das Kloster, das der Heilige daselbst gestiftet, an innerem Wohlstand sowohl, als Ehre und Ansehen zugenommen, und konnte im Mittelalter, ehe sich Kassel unter den spätern Landgrafen emporhob, für die Hauptstadt in Hessen gelten. Aber wem gehörte sie? war sie der Oberherrschaft des Kaisers unmittelbar, oder irgend einem Fürsten unterworfen? Von der Salischkonradinischen, in Hessen so mächtigen, Familie sollte mans am ersten erwarten: daß ihr aber gleichwohl Fritzlar nicht eigenthümlich zustand, wird schon daraus wahrscheinlich, weil sie den Leichnam des im J. 905 bei dieser Stadt erschlagenen Grafen Konrads des ältern von da zurückführte, und in Weilburg, als einer zu ihrem Gebiet gehörigen Stadt, beisezte g). Würde sie ihn nicht eher in Fritzlar selbst, in dem berühmten vom heil. Bonifacius gestifteten Kloster,

f) Ich will hier nicht wiederholen, was ich von dem ältesten Zustand dieses Orts, und dem daselbst gestifteten Kloster, schon Th. II. S. XXVII S. 243 ff. gesagt habe.

nig Konrad I. in Weilburg in civitate sua beerdigt (das. S. 638. Anm. s.), und so möchte auch wohl sein Vater in Fritzlar, in dessen Nähe er umgekommen war, begraben worden seyn, wenn es civitas sua gewesen wäre.

g) Th. II. S. 617. Gleichermäße wurde Kb-

begraben haben, wenn der Ort ihr eigen gewesen wäre? Aber noch mehr! König Heinrich I. wurde zu Fritzlar gewählt, und unter K. Heinrich IV. ein Reichstag dahin ausgeschrieben *h*); auch traten daselbst die Anhänger des Kaisers mit den Häuptionern der Sachsen in Unterredung *i*). Dergleichen öffentliche Reichsverhandlungen wurden doch gewöhnlich nur in königlichen Willen, Palatien, oder Reichsstädten, aber in keinen Landstädten angestellt, und soviel eher läßt sich annehmen, daß Fritzlar während diesem ganzen Zeitraum eine Reichsdomaine gewesen. Dieses Verhältnis scheint sich indessen gegen das Ende der Regierung Kaiser Heinrichs IV. oder zu Anfang der folgenden, geändert zu haben: denn im J. 1118 berief der päpstliche Legat, Cardinal Cuno, ein gebobrner Graf v. Urach, eine Kirchenversammlung nach Fritzlar, auf der er den Bannfluch gegen Kaiser Heinrich V. erneuerte *k*). Eine königliche Villa, noch dazu in einem Land, wie Hessen, das, soviel man findet, immer auf der Fränkischen Kaiser Seite stand, möchte der Legat zu einer so feindsichen Handlung gegen den Kaiser schwerlich gewählt haben: aber wohl eher eine dem Mainzischen Erzbischof Adelbert, einem erklärten Widersacher des Kaisers, eigenthümliche Stadt. Gewiss es läßt sich nichts darüber sagen, und das nemliche gilt auch von Ameneburg. Ohne Zweifel sind die Nachrichten davon zugleich mit den übrigen, im J. 1339 zu Eltvil verbrannten, alten Erzstiftischen Urkunden ein Raub der Flammen geworden. — Was man von einer Schutzgerechtigkeit sagen wollen, die den Landgrafen von Hessen über diese Städte, so wie über Naumburg, und andre in Hessen gelegene Mainzische Orte zugekommen, hat keinen Beweis für sich *l*).

h) Th. II. S. 643, und die nächstvorhergehende Anm. w.

i) Vorher Anm. b.

k) Annal. Saxo ad an. 1119: His temporibus Cono Praenepkinus adhuc legatione Gelasii sanctus Sinodum Coloniae cum Teutonicis habuit, ubi Imperatoris excommunicationem omnimodis propalavit. Alteram quoque Sinodum in Frideslar indixit, qua et habita eam-

dem quam prius excommunicationem propalavit. Ich übergehe hier andre Zeugnisse.

l) Estor Elem. Juris publ. Hasl. C. 8. §. 93. S. 258. sagt: Ameneburgi, Fritslariae, Numburgi, Schrekede, vulgo Schröck, et aliorum Moguntiacorum locorum in Hassia, advocati et protectores sunt. Hassiae Castellanae principes. Ledderhose Hess. Beitr. Th. II. S. 218 ff. fragt mit Recht nach dem Be-

S. VII.

Nähere Nachricht von Graf Werner IV. Seine Gemahlin Witteburg, eine Erbtöchter des Gräflich-Nachalmischen Hauses, bringt ihm Güter in Schwaben zu, daher ihn Schwäbische Schriftsteller einen Grafen von Grüningen nennen.

Wie er zu einer Grafschaft um Cassel gekommen. Er stiftet das Kloster Breitenau, und beschließt seinen Stamm.

Ich kehre wieder zu Graf Werner IV. zurück. Daß er an allen bisher erzählten, in seinen Zeitraum fallenden Begebenheiten, ungeachtet sie Hessen unmittelbar angien, keinen Antheil genommen, oder seiner wenigstens nicht gedacht wird, daß ihn selbst Lambert von Nschaffenburg, der doch in Hessen lebte, aber auch seine Geschichte nur bis zum J. 1077. fortführt, unerwähnt läßt, kommt ohne Zweifel daher, weil er bei dem Tode seines Vaters (1066) noch ein Kind war, und diese Begebenheiten größtentheils in die Zeit seiner Minderjährigkeit fielen *m*). Wir lernen ihn zuerst aus den Verhältnissen gegen seine

weil dieser Angabe, den er nicht zu finden wisse. Auch ich weiß ihn nicht zu finden, wohl aber läßt sich ein Gegenbeweis daraus hernehmen, weil die Erzbischöffe von Mainz den Landgrafen von Hessen den Schutz über jene Orte so oft gegen Bezahlung auf bestimmte Zeit verdingten.

Im J. 1439 trug Mainz dem Landgr. Ludw. d. Friedf. den Schutz über seine Lande in Hessen, und auf dem Eichsfeld auf. Gud. Cod. Dipl. I. p. 978. Es muß nach Ablauf dieser Zeit von neuem geschehen seyn, weil der Landgr. im J. 1456 diesen Schirm wieder aufkündigt. Beil. 201. S. 257. Im J. 1466 verdingt Mainz den Schirm über Ameneburg auf zwey Jahre lang, gegen jährlich 150 fl. an Lgr. Henrich. Beil. 303. S. 258. und erneuert 1469 diese Schutzverschreibung, worüber sich der Landgr. unter eben dem Datum reversirt. Beil. 306. S. 260. Wozu wären solche Temporalverschreibungen nöthig gewesen, wenn Hessen ohnehin schon den Erb-

Schutz gehabt hätte? oder würde sich Hessen wohl solche Beschränkungen seines Rechts haben gefallen lassen, oder ruhig zugesehen haben, wenn Mainz auch andern Herrn, die man bei Gudenus l. c. nachsehen kann, diesen Schirm auftrug?

m) Vergl. vorher S. V. not. g. Winkelmann Beschr. von Hessen Th. VI. S. 207. läßt zwar zu dem in dem vorherg. S. VI. not. m. angeführten Vergleich zwischen K. Henrich IV. und dem Herz. Dito von Baiern, den Graf Eberhard von Nellenburg im J. 1071 vermittelte, auch den Graf Werner von Grüningen mitwirken: aber er setzt ihn sicherlich nur auf Dilihs Credit hin, der in s. Hess. Chron. Th. II. S. 119. den Graf Werner von Grüningen sogar als alleinigen Vermittler annimmt, dagegen Winkelmann, um doch dem Lambert v. Nschaffenburg nicht zu widersprechen, lieber den Gr. Eberhard v. Nellenburg und Gr.

mütterliche Verwandten kennen. Um diese gehörig auseinander setzen zu können, muß ich mich auf ein Stück der Schwäbischen Geschichte einlassen *n*). Unter Kaiser Konrad II. oder Salischen, und einige Zeit nach ihm, lebten in Schwaben zwei Gräfliche Brüder, Egin und Rudolph. Der erste war mehr als wahrscheinlich der Stammvater der Grafen von Urach. Er fieng auch das Schloß Achalm, bei der heutigen Reichsstadt Neutlingen, zu bauen an, mußte aber, weil ihn der Tod übereilte, die Ausführung seinem Bruder Rudolph überlassen. Dieser, der sich vermuthlich mit seines Bruders Kindern abgefunden hatte, wurde nun der Stammvater der nach jenem Schloß benannten Grafen von Achalm *o*), und erzeugte mit seiner Gemahlin Adelheid, einer Erbtöchter Graf Liuch'os von Wülflingen, sieben Söhne und drei Töchter *p*). Wer hätte bei

Werner v. Grün. den Frieden zusammen verhandeln läßt. Lambert, aus dem man den ganzen Vorgang allein weiß, giebt nur den Grafen von Nellenburg als Vermittler an.

n) Ich muß mich bei dieser Ausführung vorzüglich auf Joh. Chr. Schmidlin's Beyträge zur Geschichte des Herzogthums Württemberg Th. I. (Stuttgart 1780), und zwei darin befindliche gründliche Abhandlungen beziehen, deren eine die Genealogie einiger alten Württembergischen Grafen berichtet, die andere die Geschichte der ausgestorbenen Grafen von Urach und Achalm erzählt. In des gelehrten Chorherrns zu Weingarten Ger. Hest Monumentorum Guelficorum Pars Historica (1784) sind S. 165 ff. des Ortliebi Zwifaldensis Monachi Opusculum de fundatione Zwifaldensis Monasterii, und S. 234 ff. auch ein umständliches Necrologium Zwifaldense abgedruckt: weil aber dieses Werk zu der Zeit, da Schmidlin schrieb, noch nicht erschienen war, so konnte er das letztere gar nicht benutzen, und sich in Ansehung des erstern nur auf die in Crusi

Annal. Sueviae, und Sulger's Annal. Monast. Zwifaldensis befindliche Auszüge beziehen. Doch macht dieses in der Sache selbst keinen Unterschied; denn jene Auszüge sind an sich richtig, und enthalten sogar — vermuthlich aus einem andern Zwiefalter Dotationsbuch — noch einiges mehr, als in dem des Mönchs Ortlieb vorkommt.

o) Schmidlin an a. D. S. 122. ff.

p) Ich will diese Kinder mit den Worten des Mönchs Ortlieb ap. Hest. l. c. p. 169. anführen: Hic (Rudolfus) urbe Achalm iam constructa — accepit uxorem filiam nobilissimae Comitissae Linthonis ac Willibirgae de Mumpilgart seu de Wulvelingen, Adelheidem nomine, sororem videlicet Hunfridi Ravennanum Archiepiscopi — natiq. sunt eis — VII. filii et tres filiae. Nomina filiorum fuerunt ista. Cuno primogenitus, secundus Liutholdus, tertius Egin, quartus Rudolfus, quintus Hunfridus, sextus Beringerus, septimus Wernherus, postea Strazburgenfis episcopus. Horum sorores fuerunt Willibirg, Mahthildt, atque

bei einer so zahlreichen männlichen Nachkommenschaft an das nahe Aussterben des Hauses denken sollen? Aber vier dieser Söhne starben frühzeitig, die beiden ältesten Cuno und Rudolph gelangten zwar zu hohem Alter, hinterließen aber keine Kinder, und der jüngste der Brüder, Werner, war in den geistlichen Stand getreten, und von Kaiser Heinrich IV. als treuer Anhänger, 1065 zum Bisthum Strasburg erhoben worden 9). Auf diese Art eröffneten sich den beiden weltlich gebliebenen Töchtern, oder vielmehr ihren Kindern, unerwartete Aussichten. Die älteste, Williburg, war an einen Graf Werner, die jüngere, Mathildis an Graf Conrad von Lechsmünd oder von Horburg vermählt 7). Die erste geht mich hier allein an. Ihr Gemahl sowohl, als ihr gleichgenannter Sohn, führen bei den Schwäbischen Schriftstellern den Titel der Grafen von

aque *Beatrix*, quae postea apud *Ascuwano* (Mschau oder Eschau, im Elsaß) *Abbatissae* nomine praefuit. Das Schloß Wülflingen, von welchem hier die Mutter dieser Kinder benannt wird, ist nicht das im heutigen Hohenzollern-Hegingischen, sondern das im Turgau (Hermann. Contr. Ed. Usferm. p. 253. not. c.); daß aber, wie hier *Ortlieb* angiebt, die damaligen Grafen von Mumpelgard und Wülflingen einerlei Haus gewesen seyn sollten, hat große Schwierigkeiten gegen sich; es titulirt auch der Bertold. Abbas Zwifalt. ap. Hessl. l. c. p. 204. jene Mutter nur allein *Adelheidem de Castello Wulfflingen nuncupato*, und *Ortlieb* selbst ap. Hessl. p. 176. 178. 187. nennt unter den Erbgütern der Adelheid, die auf ihre Kinder fielen, immer nur das Schloß Wülflingen, weiß aber von Mumpelgard nichts zu sagen. Der älteste Sohn, Cuno, kommt schon 1056 als Besizer der Schloßer Wülflingen und Stoffeln (im Hegau) vor; — Schmidlin S. 174.; seine Eltern müssen also damals nicht mehr gelebt haben.

9) Von den Schicksalen dieser Kinder zusam-

men, s. die bey Schmidlin S. 170 ff. angef. Stellen. Daß der jüngste Sohn, Werner, im J. 1065. Bisch. zu Strasburg geworden, habe ich schon oben S. 45. Anm. s. bewiesen. Er starb 1089.

7) Daß Williburg die älteste Tochter war, erhellt nicht nur aus der Stelle, die ihr *Ortlieb* in der vorherg. not. p. giebt, sondern auch aus den folg. Anm. u und v, worin ihrem Sohne das nächste Erbrecht nach dem Mannstamm zugeschrieben wird. Die beiden Gemahle der *Mathild* lernt man aus *Ortlieb* S. 175 und 178, so wie aus *Crus. L. 9. c. 20.* und *Sulger p. 11.* kennen. *Crusius* sagt: *Machtild soror Liutoldi Comitis, nupsit Cononi Comiti de Lechismundo, genuitque ex eo Othonem Comitem, Cononem Horburgensem, Burchardum Episcopum Traiectensem et Bertholdum.* Das Schloß Lechsmünd lag in dem heutigen Fürstenthum Neuburg, unweit dem Einfluß des Lechs in die Donau, und nahe dabei, an der Bernig, das Schloß Horburg, nach welchem sich diese Grafen gleichfalls benannten. Vergl. die folgende Anm. v.

Grünungen, sie mögen ihn nun von dem Württembergischen Städtchen Markt-Grünungen, oder sonst einem Grünungen in Schwaben hergenommen haben ^{s)}. Ohne Zweifel war der Williburg dieses Grünungen als Morgengabe zu Theil worden: denn schon ihrem Gemahl wird der Titel davon beigelegt, und auch die jüngere Schwester hatte ihre Morgengabe in liegenden Gütern erhalten ^{t)}. Die vorgedachten Achalmischen Brüder, Cuno und Luitold, ließen

^{s)} Weil Hr. Werner von Grünungen, wie die Folge zeigen wird, ein Hessischer Graf war: so glaubte Schmidlin S. 88. seinen Zunamen von dem Solmischen, jezo an Kassel verpfändeten, Städtchen Grünungen herleiten zu können: es findet sich aber nirgends die geringste Spur, daß Hessen in ältern Zeiten jemals mit diesem Grünungen in Verbindung gestanden. Warum sollte auch ein Hessischer Graf seinen Namen nicht lieber von einem Hessischen Schloß, als von einem auffer Hessen, in der Wetterau, gelegenen Ort hergenommen haben? Man muß dieses Grünungen oder Grünungen vielmehr in Schwaben suchen, eine Wahrheit, von der auch schon der Verf. der Excerpt. Chron. Riedes. ap. Kochenb. Annal. Hass. Coll. III. p. 2. belehrt war: „Wernerus Graf zu Grünungen in Schwaben bei den Augspurgern hat das Closter Brendenauen gestiftet.“ Ich kann zwar noch zur Zeit keinen solchen Ort in der Gegend von Augspurg finden, aber genug, der Verf. sucht den Ursprung dieses Namens in Schwaben, welches nun auch von mehreren gleichgenannten Orten in Schwaben gemeint seyn mag, und dieses scheint sich auch dadurch zu bestätigen, daß einen bei Urach zwischen Graf Werner und seinen beiden mütterlichen Oheimen errichteten Vergleich, dessen die folg. Ann. u. weitergedenken wird, unter andern ein Marckwartus *de Grünungen*, also vermuthlich ein Burgmann des Schloßes, von dem die Rede ist, unter-

schreibt. Man hat bisher gewöhnlich das Württembergische Städtchen Markt-Grünungen dafür angenommen, und den Grafen Werner eben daher in die Württembergische Genealogie einschalten wollen. Schmidlin S. 88. wendet ein, daß Markt-Grünungen vielmehr den Grafen von Calw gehört zu haben scheine, weil unter den Orten, die Uta, eine Tochter Pfalzgr. Gottfrieds, ihrem Gemahl, dem Herz. Welf. zugebracht, auch ein Grünungen genannt werde: aber aufferdem, daß hier eben sowohl das über Ludwigsburg gelegene Neckar-Grünungen verstanden werden könnte, so geschah jene Dotation zwar noch in eben dem Jahrhundert, aber lange nach Graf Werners Tod, wo seine Güter längst an andre verkommen waren.

^{t)} Sulger Annal. Zwifalt. p. 11: Ex horum (fratrum, filiorum Rudolphi) fororibus *Williburga Wernero Comiti Graeningen* o domo Wirttembergica fuit denupta. Den Namen dieses Gemahls der Williburg muß Sulger in irgend einer alten Nachricht gefunden haben, weil er, wie wir gleich weiter sehen werden, auch aus andern Gründen richtig ist: daß er ihn aber aus dem Württembergischen Hauß abstammen läßt, ist bloß seine eigne, noch dazu falsche Glasse. Ohne Zweifel hatte Williburg ihrem Gemahl jenes Grünungen als Morgengabe zugebracht: denn daß sie dieselbe in liegenden Gütern erhalten, erhellt sowohl aus dem Beispiel ihrer jüngern Schwester, als aus folgender

sich von der damals gewöhnlichen Krankheit des Alters, zumal des kinderlosen Alters, befallen, durch Bereicherung oder Stiftung irgend eines Klosters ihrem Namen ein Denkmal, und ihrer Seele Frieden und Lohnungen des Himmels zu verschaffen. Sie stifteten 1089. das Kloster Zwiefalten. Aber es waren allodiale Stammgüter, die sie dazu widmeten, und so konnte nach ihrem Tode dem Kloster von Seiten der weiblichen Erben Einspruch entstehen. Es kam hierin besonders auf Gr. Werner von Gruningen an, der als einziger Sohn und Erbe der ältesten Tochter, den Rechten und Sitten des Landes gemäß, den nächsten Anspruch hatte. Die Oheime fanden daher für rätlicher, die Sache mit diesem ihrem Neffen lieber noch bei ihrem Leben abzuthun, und veranstalteten, um durch größere Feierlichkeit der Handlung mehr Gewicht zu geben, eine Versammlung einiger Magnaten zu Bempfinger, einem Dorf des heutigen Württembergischen Oberamts Urach, vor welcher Werner auf jene Klostergüter öffentlich verzichtete, und dagegen zur Schadloshaltung mehrere Güter und Patronate in Schwaben, besonders aber das Stammschloß Achalm, mit den meisten zu diesem Schloß gehörigen Vasallen, erhielt u).

Stelle des Mönchs Ortlieb l. c. p. 175, wo das Kloster Hirsau mit dem mehrgedachten Graf Liutold einen Vergleich unter der Bedingung eingeht: vt ipse Liutoldus abdicaret se, quidquid iuris in vico, qui vocatur Eslingen potuisset habere. hic enim eius sorori Willibirgæ Matri Wernheri Comitis ex paterna traditione in sortem venit: quem viculum isdem postea Wernherus ad Hirsaugiam tradidit. Daß Willeburg, ausser diesem Eslingen, noch mit mehreren Gütern ausgeteilt worden, läßt sich schon aus der reichen Aussteuer ihrer jüngern Schwester schließen, von welcher die folg. Ann. v. reden wird.

u) Ortlieb l. c. p. 177. fährt, nachdem er die Absicht der Stifter bemerkt, das Kloster gegen künftige Ansprüche zu sichern, also fort: Huius rei accelerandæ gratia cum quibusdam

optimatibus regni conuenerunt apud oppidum Biemphelingen præfati duo fratres germani, vbi Wernherus Comes de Gruningen filius Willibirgæ sororis eorum, qui præ ceteris consanguineis illorum prædiis hereditaria lege magis videbatur succedere, cum aliis conueniens — — se abdicauit ab hoc Conobio, et ab omnibus prædiis, a supra nominatis patronis ei delegatis. — Quapropter eidem Wernhero Nepoti suo tradiderunt dimidiam ecclesie partem apud Tetingen (ein Dorf, unter Urach), — — Ad hæc quoque tradiderunt ei dimidiam villam, quæ Mezingen (ebendas.) dicitur, cum dimidia parte ecclesie: nec non dimidiam ecclesie partem apud Eningen (bei Reutlingen) cum una salica terra in eadem villa. insuper pene cunctos adparitores et milites suos, cum ca-

Tod (1092) noch weiter; er wollte, um sein geliebtes Kloster von allen Seiten sicher zu stellen, die Erben selbst seiner zweiten Schwester, so wenig rechtlichen Anspruch sie hatten, doch nicht unbefriedigt lassen, sondern erkaufte sich ihren Verzicht durch Abtretung mehrerer Güter, namentlich auch des Schlosses Wülflingen im Turgau v). Nicht lange darauf (1098) starb der andächtige Liutold

stello suo *Achalmin* dicto — —, quod ita factum est in praefata villa *Biempflingen*, cuius rei testes sunt subscripti. I. *Burchardus de Wütilingen*. II. *Conradus de Wirtinebere*. III. *Eberhardus de Mezingen*. IV. *Trutwinus frater eius*. V. *Marchwart de Gruningen* etc. Ortlieb liefert hier, wie man sieht, einen Auszug aus der Originaturkunde, daher auch die Zeugen beistehn. Diese Verhandlung beweist zugleich, daß Werner das einzige Kind seiner Mutter war: wären ihrer mehrere gewesen, so würde man gewiß auch von ihrem Erbrecht und Ansprüchen auf Achalmer Güter hören, und jene Klosterstifter hätten noch mehr Ursache gehabt, sich mit ihnen abzufinden, als mit den Kindern ihrer jüngern Schwester.

v) S. vorher Anm. r. Ortlieb p. 178.; *Domino Cunone Comite ex hac luce migrante, cum frater eius Liutoldus solus esset superstes, atque hereditas Domus Patris eius et omnium fratrum suorum ad hunc solum devenisset, convenerunt ad eum duo fratres germani, Burchart videlicet et Otto filii sororis eius Mahtiltis de Horeburg, et rogaverunt eum, ne tanto penitus parentum suorum patrimonio privarentur, quibus tamen nulla fors pro consuetudinariis legibus obveniret; quippe quibus ex materna dote dimidia pars villae, quae Wütilingen (auf der Alb), et optima curtis iuxta Rhenum Herzinach (ein Hof, am Rhein) nomine: penes nos quoque villa, quae*

Bichineshusen (*Bichtshausen*, unweit Zwifalten) dicitur, in hereditatem devenisset; tamen praedictus Liutoldus Comes eorum avunculus — — tradidit eis castellum Wülflingen nuncupatum, cum universis praediis et militibus suis in eadem regione constitutis, nec non curtem nominatam *Buch* (im Turgau). In Cuno's Todesjahr 1092 kommen Ortlieb, das *Necrol. Zwifalt. ap. Hestl* p. 219., das *Necrol. Zwifalt. l. c. p. 249.* und *Bertold. Constant.* überein, und geben den 15. oder 16. Oct. als den Sterbtag an. Was *Schmidlin l. c. p. 181. Anm.* gegen das erwähnte Jahr einwendet, daß die v. 20. Apr. 1093. datirte Päpstliche Urk. von den Grafen Cuno und Liutold rede, ohne die geringste Anzeige, daß jener schon todt sei, thut nichts zur Sache; denn die Gesandtschaft, wodurch sich das Kloster dem Pabst unmittelbar unterwarf, gieng, wie aus Ortlieb l. c. p. 184. erhellt, noch bei Lebzeiten des Cuno ab, und von dem bald hernach erfolgten Tode des Cuno konnte der Pabst noch keine Nachricht haben. Ohnehin werden nicht immer in Urkunden solche noiae mortis angegeben, und auch die folg. Päpstl. Urk. v. J. 1122. ap. Ortlieb. p. 185. redet von den Gr. Liutold und Cuno ohne solche Formel, ob sie gleich damals längst todt waren. Ich habe dieses nur gelegentlich anmerken wollen, ob es mich gleich hier nicht eigentlich angeht.

in hohem Alter w). Die Zwifalter Mönche geben Gr. Wernern das Zeugnis, daß er redlich Wort gehalten, und dem Kloster nie beschwerlich gefallen, daß er ihm vielmehr noch dazu geschenkt, seinen Achalmer Vasallen die Freiheit gelassen, ihre Lehengüter an das Kloster zu verkaufen, ja daß er, zu großem Vortheil des Klosters, durch eifrige Verwendung den Kaiser Henrich V. zum Ankauf des Dorfs Ebersheim, im Elsaß, vermocht habe, ungeachtet er, als Achalmischer Erbe, selbst darauf Anspruch zu machen berechtigt gewesen wäre x). Sie führen zugleich ein Beispiel seiner moralischen Polizei an, das nur der Geist seiner Zeiten entschuldigen kann: er lies zweien seiner adlichen Vasallen, ihrer verdorbenen Sitten wegen, die Augen ausstechen, und oculirte ihnen dadurch die Liebe zum Mönchsleben ein y). Eben diese Annalen geben ihm, bei Gelegenheit einer seiner

w) Liutold st. d. 18. Aug. 1098., wie Ortlieb l. c. p. 190. anführt, dagegen Bertold v. Constanjz irrig das J. 1099. angiebt. Die beiden Brüder Cuno und Liutold waren eifrige Anhänger des Pabstes gegen K. Henrich IV.: aliis fratribus retro post Sathanam euntibus, quoniam possessiones suas, quas ultra citraves Rhenum fluvium sub ditione videlicet inimicorum habuerunt, plus quam animas dilexerunt. Bertold. Abb. Zwifalt. ap. Hesp p. 206.

x) Gr. Liutold hatte von seinem Bruder Egeno das praedium Ebersheim, ein Dorf im Elsaß, unweit Rappoltsstein, das nachher an das Straßburger Domcapitel gekommen, geerbt: weil er sich aber in seinem Kloster bereits als Mönch hatte aufnehmen lassen, und daher über weltliche Güter zum Nachtheil seiner Verwandten nicht mehr gesetzmäßig disponiren konnte, so mußte sich der andächtige Graf Werner dazu brauchen lassen, um dem Kloster wenigstens einigen Vortheil davon zu verschaffen, oder vielmehr, wenn man's recht sagen soll, um die übrigen Erben mit pfäffischer Hinterlist da-

durch darum zu bringen, daß er das Gut an den Kaiser verkaufte, an den sich, wie sie hoffen konnten, die Erben mit ihren Ansprüchen nicht wagen würden: Nam cum (praedium Ebersheim in Alsatia) a Monasterio fuisset remotum, et idcirco quorundam hominum violentia nobis esset ablatum, Wernhero comite de Gruningen, filio scilicet sororis eius, operam dante, licet hoc hereditario iure sibi posset vindicare, per Henricum quintum Imperatorem in usum nostrum taliter est redactum. Wernhero comite praenominato omnibus modis, ut dicimus, annitente atque fauente, per manum ipsius Wernheri praefato hoc dedimus Caesari pro LX. Marcis argenti etc. Ortlieb p. 174. Ebenders. sagt S. 178. in Rücksicht auf Werners obige Verzichtleistung gegen das Kloster: Wernherus Comes non solum quae pollicitus est, quoad vixit, inuiolabiliter custodivit; sed etiam omnia, quae milites sui, qui ei traditione Auunculorum in potestatem venerant, donare nobis voluerunt, libentissime concessit, et sicut alibi retulimus, sexaginta Marchas argenti per Heinricum Im-

Schenkungen, den Titel eines Grafen von Achalm, ein Titel, den er, als Einzhaber des Schlosses Achalm, freilich führen konnte: es ist aber noch zur Zeit keine Urkunde bekannt worden, worin er diesen sowohl, als den eines Grafen von Grüningen oder Gröningen, selbst geführt hätte z). Die Mode, die

peratorem nobis acquisivit. quam ob rem eius memoria non relinquatur a nobis in seculum seculi, et nomen eius requiretur a generatione in generationem. Es muß sich also wohl auf besondere Umstände gründen, was Sulger Ann. Zwif. p. 54. von dem Gr. Werner sagt: Haec omnium militum legata per manus *Wernerii*, fundatorum nepotis, in cuius ius milites fundatorum successerant, Zwifaltenli monasterio fuerant tradenda, sed is ea monasterii Advocato (dem Herz. Welf von Baiern), nescio quo iure titulove consignavit.

γ) Crufii Ann. Saev. L. 8. c. 8. Liutoldus, miles Conradi (sonst Cononis) Achalm. Comitatus, ob insolentiam suam a *Werinhero* Comite excoelatus, sicque monasterium intrare coactus, ad *Nuwinhusen* et *Colbere* dedit 2. mansus — Cononi Liutoldoque Comitibus successit nepos suus *Werinherus* Comes, per cuius manus milites illorum dederunt ea, quae commemorata sunt. Sulger Annal. Zwifalt. p. 51.: Folbertus et Liutoldus a *Wenero* Comite excoelati, uterque demum monachus effectus etc.

z) Crufius l. c. und Sulger l. c. p. 67.: *Wernerus de Achalm* dedit mansum dimidium *Eningao* (das vorerwähnte Ehningen bei Reutlingen). Das Dotationsbuch scheint ihm hier gestiftlich einen Zunamen zu geben, um ihn von dem Comes *Wernerus de Frickin* (von dem Dorf Frick im Frickthal, an der Heltschen Grenze, genannt), dessen es zu gleicher Zeit mit seiner Schwester *Mechtildis* Comitissa de *Spieberg* (ein Schl. der Grafen von Helfen-

stein) erwähnt. Ein einziger Urkundenextract könnte Zweifel erregen, ob nicht Gr. Werner den Titel eines Gr. v. Grüningen sich zuweisen in Unterschriften selbst beigelegt habe. Crufius P. II. L. 10. c. 15. führt nemlich aus einem Hirsauer Dotationsbuch einige dem Kloster Hirsau gemachte Schenkungen an: *Wernerus Comes de Gruningen* curtem I. ad *Eslingen*, cum mancipiis et mansis ad eam curtem pertinentibus, et quicquid habuit ad *Scherweiler* in *Allatia*, ad *Vilovva* quoque 3. u. S. Petro tradidit. — *Hartmannus de Vellingin* dedit suam partem ecclesiae in *Zutrin*, et quicquid in illa marca habuit. Huius rei testes: *Burkhartus de Ingersheim*, *Wernerus Comes de Gruningen*. Man kann indessen, so lange man die Urk. nicht vollständig hat, über diese Zeugenunterschrift nicht sicher urtheilen: denn es kommt noch immer darauf an, ob nicht der Extrahent dem Namen des Grafen die Benennung von Grüningen nur zur Erklärung beigelegt. Uebrigens könnte man hier noch fragen, wie Gr. Werner zu Gütern im Elsaß gekommen? Er hat sie ohne Zweifel durch einen seiner Mütterlichen Oheime, entweder den Bischof Werner von Straßburg, oder den Graf Eginno erhalten. Von letztern sagt Crufius P. II. L. 8. c. 8. aus Zwifalter Nachrichten: *Eginno* Comes, qui multarum in *Allatia* possessionum Dominus, schismatis impetu in transversum actus est. Vergl. vorher Ann. w. und x. Der ältere Bruder, *Liutold* erbte zwar diese Güter des Eginno, trat aber auch den Söhnen seiner jüngern Schwe-

Herren nach Schlössern zu benennen, war, wie es scheint, in Schwaben älter und herrschender, als in Hessen; die Schwäbischen Schriftsteller legen daher jenem Werner nach eigenem Gutfinden den Titel von Schlössern bei, in deren Besitz sie ihn erblickten. In der Breitenauer Stiftungsurkunde v. J. 1123. führt ihn Erzß. Adelbert von Mainz lediglich unter seinem Familiennamen Werner an, und doch wäre hier der Ort gewesen, ihm seinen eigentlichen Titel zu geben, wenn er selbst sich schon nach einem Schloß benannt hätte. Diese Stiftung, von der ich weiter reden werde, ist das letzte, was die Schwäbischen Schriftsteller von ihrem Graf Werner von Gröningen zu erzählen wissen.

Und nun entsteht die wichtige Frage, wer war dieser Graf Werner? war er wirklich in Schwaben zu Haus? Man hat ihn zu einem Grafen von Wirtemberg machen wollen, es haben aber neuere Schriftsteller das Irrige dieser Angabe unwidersprechlich erwiesen a). Alle Schwäbische Güter, in deren Besitz

ter, Mechtild, etwas davon ab; wie viel mehr also dem Sohne der ältern. Crasius P. II. L. 8. c. 12.

a) Schmidl in Beytr. zur Wirtemb. Gesch. Th. I. Abth. 1. führt die Schriftsteller an, auf deren Autorität man bisher die beiden Werner von Gröningen in die Wirtembergische Genealogie einpfropfen zu können geglaubt hat, worunter Johann Vergenhans oder Traukler, der seine lateinische allgemeine Chronik ums J. 1500 schrieb, der älteste ist, und berichtet zugleich, nach dem Vorgang andrer von ihm bemerkten Kenner, sowohl diesen als andre strittige Punkte der alten Wirtembergischen Genealogie. Der Grund des ganzen Irrthums lag allein in dem Titel eines Grafen von Gröningen, den die Zwiefalter und Hirsauischen Klostersnachrichten dem Gr. Werner beilegen. Weil man dieses Gröningen von dem Wirtembergischen Städtchen Gröningen oder Markgröningen erklärte, und sich in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts der Wir-

tembergische Graf Hartmann gleichfalls den Titel eines Grafen von Gröningen beilegte: so hielt man sich dadurch berechtigt genug, auch jeden frühern Grafen von Gröningen, sei er auch mehr als hundert Jahre jünger, in eben dieses Geschlecht zu rechnen. Spittler Wirtemb. Gesch. Beil. S. 65 u. kraft diese leichtsinnige Art zu genealogisiren mit Recht. Kremer konnte zu der Zeit, als er seine Orig. Nassovicæ herausgab, die neuern Aufklärungen der ältesten Wirtemberg. Gesch. noch nicht so genau wissen; sonst würde er wohl jene Träumereien S. LXXIV. nicht nachgeredet, den Breitenauer Klosterstifter Werner nicht zu einem Sohn Gr. Conrads von Wirtemberg gemacht, und um doch erklären zu können, wie dieser Werner zu Gütern in Hessen gekommen, nicht dem alten Graf Liutho von Wülstingen, dem Großvater seiner Mutter, eine Hessische Gemahlin angedichtet haben. Indessen hätten ihn doch schon Crasius und Sulger eines bessern belehren können, die jenem Werner

wir ihn finden, rühren lediglich aus der Achalmischen Verlassenschaft her, waren ihm als einzigem Erben seiner Mutter zugekommen. Man muß also seine Heimath außer Schwaben suchen. Daß er das Kloster Breitenau in Hessen stiftete, es mit Ministerialen, Schlössern, Zehenden, Wäldern, als einem Theil seines väterlichen Erbguts (*patrimonium*), aussteuerte *b*), läßt zum voraus eher einen in Hessen einheimischen, als fremden Herrn erwarten, und daß, nach dem Zeugnis der Schwäbischen Klosternachrichten, auch sein Vater, der Gemahl der Achalmer Williburg, den Namen Werner führte, rückt jene Erwartung schon der Gewisheit näher: denn gerade findet sich eine Grafenfamilie in Hessen, welcher dieser Namen gleichsam erblich war; und was noch mehr ist, der im J. 1066. zu Jügelheim erschlagne Hessische Graf Werner, der Liebling Kaiser Heinrichs IV., paßt vollkommen in den Zeitraum der letzten Generation der Achalmer Grafen, ja er wird ausdrücklich ein naher Verwandter (*propinquus*) des Strasburger Bischof Werners, des jüngsten unter den Achalmer Brüdern, genannt *c*). Nimmt man endlich noch hinzu, daß zu eben der Zeit, da die Schwäbischen Klosterquellen einen Graf Werner von Grüningen aufstellen, auch in Hessen ein Graf dieses Namens regierte, die Vogtei über die alten Stifter zu Frizlar und Kauffungen hergebracht hatte, und, wie jener, eine Gisela zur Gemahlin hatte, wie jener, seine Linie kinderlos beschloß; wer wird, wer kann denn wohl noch zweifeln, daß in beiden Ländern

nur

ausdrücklich einen Vater gleiches Namens zu schreiben.

b) Gr. Werner wird zwar in der Breitenauer Stiftungsurk. v. J. 1123. nur überhaupt *felicio memorie Comes Wenerus* genannt, ohne ihm einen besondern Geschlechtsnamen beizulegen: aber Rauffer nennt ihn doch in der von Schmidlin S. 33 *re.* angezogenen Stelle ausdrücklich einen Grafen von Grüningen, und setzt hinzu, daß er dieses in einem Buche des Klosters Hirsau gefunden habe, woraus die ersten Breitenauer Mönche genommen waren.

Auch *Trithemius* giebt dem Grafen diesen Beinamen, ohne Zweifel aus eben der Quelle, und so wie in dem Breitenauer Stiftungsbrief die Gemahlin des Grafen, Gisela, als Mitstifterin angeführt wird, so führt auch *Sulger Ann. Zwifalt. P. I. p. 86. Gisilam Comitissam de Graeningen* als Wohlthäterin des Klosters Zwifalten an, dem sie *quatuor mappulas seu fanones caeteris maiores, et ad legendam epistolam aptas* geschenkt habe.

c) In der schon oben *not. s.* angef. Stelle Lambert's von Aschaffenburg.

nur von einerlei Person die Rede, und dieser Werner für einen Sohn des gleichgenannten zu Ingelheim erschlagenen Hessischen Grafen zu halten sei? Zu Bögten über angesehene Stifter konnte man doch nur einheimische Herren wählen, als die allein zu ihrem Schuß im Stande waren, und die es auch allein der Mühe werth finden konnten, nach solchen Rechten zu streben.

Ich nehme nun die übrigen Denkwürdigkeiten Graf Werners IV. zusammen. Er stand, wie gesagt, den Stiftern zu Frixlar und Kauffungen als Vogt vor: wie mag er zu diesem Recht gekommen seyn? Beide Klöster waren gleich Anfangs dem unmittelbaren Schuß der teutschen Könige oder Kaiser unterworfen worden d): es ist also wohl kein Zweifel, daß die Hessischen Grafen die Vogtei darüber allein der Gnade derselben zu danken hatten. Die über das Frixlarer Kloster mögen schon die älteren Hessischen Grafen erworben haben; sie kam, wie wir unten hören werden, von dem letzten Gr. Werner auf die Grafen von Gudensberg, und von diesen zuerst auf die Landgrafen von Thüringen, dann auf die Hess. Landgrafen, die sie noch jetzt im Besiß haben e). Die Kauffunger Vogtei kann, da dieses Kloster erst im J. 1015. gestiftet worden, nicht eher, als in den spätern Zeiten dieses Jahrhunderts an die Hessischen Grafen gekommen seyn. Wahrscheinlich brachte sie Graf Werner III., der Liebling Henrichs IV. an sich; wenigstens veräußerte dieser Kaiser auch das Eigenthum des Klosters, und das Recht die Abbtissin zu bestellen, (1074) an den Bischof Hausmann von

d) Erzb. Lullus von Mainz übergab, wie ich B. II. S. 249. erzählt, das von ihm gestiftete Kloster dem K. Karl dem Großen, und der Kauffunger Stiftungsbrief bestellt den kaiserlichen Kaiser zum Vogt desselben. Ledderhose H. Schr. Th. II. S. 277.

e) Erzb. Ruthard v. Mainz stellt im J. 1102 dem Kloster Frixlar mehrere ihm von andern entzogene Güter wieder her: *Werenhario comitis advocato*. Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 380. Die Landgrafen von Hessenkassel

sind noch jezo im Besiß dieses Vogteirechts, das sich zugleich über die dem Kloster gehörigen beiden Dörfer Ungebacken und Rodthelmshausen erstreckt, und ziehen ein jährl. Schußgeld davon. Es ist also wohl kein Zweifel, daß es von jenem Gr. Werner, wie seine übrigen Rechte und Güter, auf die Grafen von Gudensberg, und von diesen auf die Landgrafen von Thüringen und Hessen gekommen, ob man gleich noch zur Zeit keinen ältern Schußbrief, als den von 1490 gefunden. Ledderhose in den Hess. Beitr. B. II. St. II. S. 215 n.

Speier f), und Gr. Werner IV. war schon 1102. im Besiz der Vogtei. Er führte sie sogar im Titel. Die Urkunde, woraus wir das letztere wissen, macht uns zugleich mit einem andern historischen Umstand bekannt. Graf Werner hatte, so erzählt er selbst in der Urkunde, das Unglück gehabt, seinen Feinden in die Hände zu fallen, und konnte sich seiner Gefangenschaft nicht anders, als vermittelst eines schweren Lösegelds entledigen; mehr als einmal habe er die Abbtissinn Diemud angegangen, sich für ihn zu verbürgen, oder zur Sicherheit der Zahlung ein Pfandgut für ihn einzusetzen; nach langem Bitten habe sie sich endlich bewegen lassen, ihm einen goldnen Becher auf bestimmte Zeit zu leihen; weil er aber, seiner übrigen vielfach bedrängten Umstände wegen, den Termin nicht einhalten können, so habe er endlich auf vieles Erinnern der Abbtissin sowohl, als des Bischofs Johann von Speier, dem Kloster für den Becher zehn Hufen Landes (mansos) in Dehlshausen, Krübelbach, Venne und Rütte ständig abgetreten g). Zehn Hufen lands für einen goldnen Becher! wie unwerth müssen also zu der Zeit die Güter in Hessen gewesen seyn, und eben daher wie gering die Bevölkerung! Dem Graf Werner mochte indessen so ein Opfer nicht schwer gefallen seyn: denn seine Andacht hatte sich ganz nach dem Geist seiner Zeiten gemodelt; er war ein treuer Pfaffendiener, und sah den Himmel für eine Waare an, die sich erkaufen lasse.

f) Ich werde S. VII. in der Gesch. der Grafen von Gleiberg davon reden.

g) Gr. Werner stellt im J. 1102 eine Urk. aus: ego *Werinherus* dei gratia Comes et advocatus cenobii sancte crucis in *Confunga* notum facio —, qualiter ab inimicis meis captus, ut me redimerem ab eis multa pecunia sum coactus. Quam ob rem ad abbatissam *Diemudam* eiusdem loci veni, et ut vadimonium michi accommodaret postulavi. Que eum diu precibus meis obstiteret (obstiteret tandem promissa fide aureum calicem

michi statuto tempore reddendum prestitit. Sed cum diu statutum tempus preteriret, et propter multifariam meam necessitatem calicem reddere nequirem, sepius ab abbatissa et a *spirensi* episcopo *Johanne* commonitus, tandem pro eodem calice libera manu X. mansos monasterio perpetualiter tradidi, scilicet in *Ogozzeshusen* (*Döhlshausen*, unweit *Kassel*) in *Krubelbach* (*Krumbach*, ebend.) mansus II. *Vennee* III. mansos, item *Vennee* mansum I. *Ritte* mansos III. Item *Ritte* mansum I. — *Ledderhose* fl. *Schr. Th. III.* S. 133.

Wir haben bisher gesehen, wie willig Gr. Werner selbst in jüngern Jahren, wo er noch Kinder hoffen konnte, seinen Gütern und Rechten zum Vortheil der Klöster entsagte: sein Alter behielt ihm noch den Trost vor, ein eignes Kloster zu stiften. Um dieses zu erläutern, muß ich ihn vorher noch in einem andern Verhältnis zeigen. Die Grafen von Gleiberg bei Giessen, geborne Grafen von Lurenburg, waren, wie ich in der Geschichte derselben (S. XV.) weiter erzählen werde, in Nieder-Hessen, zumal in der Gegend um Cassel, reich begütert. Zu Anfang des folgenden Jahrhunderts findet man sie nicht mehr in dieser Gegend, vielmehr erscheint der nemliche Graf Werner, von dem ich hier rede, im J. 1107. im Besitz einer sogenannten Grafschaft, oder eines Gerichts sprengels um Cassel, worin die Dörfer Wahnhausen, Frommershausen, Obers und Nieder-Bellmar, Heckershausen, Kengershausen und Guntershausen gelegen waren *h*). Zu gleicher Zeit hören wir, daß sich K. Heinrich V. für den Erben Gleibergischer Güter angiebt *i*); wir hören, daß ihn Graf Werner auf einer Reise nach Hessen begleitet, und letzterer durch den Anblick der schönen, von der Eder und Fulda umschlungenen Gegend von Breitenau, auf den Gedanken gekommen, ein Kloster daselbst zu stiften, wozu ihm der Kaiser nicht nur seine Einwilligung gegeben, sondern auch den Grund und Boden geschenkt habe *i*). Alle diese Umstände zusammengenommen, möchte man wohl nicht ohne Grund vermuthen können, daß sich Graf Werner die Gleibergischen Güter in Nieders-Hessen von dieses Kaisers Freigebigkeit zu erwerben gewußt habe: denn daß er ein eifriger Anhänger desselben war, wird schon aus der oben erwähnten Verwendung für das Kloster Zwifalten sichtbar, und wir finden seine Nachfolger, die Grafen von Gudensberg, im Besitz jener Güter. Doch dem sei wie ihm wolle, Graf Werner legte 1113 mit seiner Gemahlin Gisela den Grund zu dem Kloster, und brachte es in Zeit von sechs Jahren mit den Gebäuden so weit, daß er Mönche dahin berufen konnte. Damals stand das Schwäbische Benedictiner Kloster Hirsau in eben dem Maße der Heiligkeit und strenger Observanz der Kloster-

h) Ich habe die Urk. schon B. II. S. 407. Anm. c. angeführt, und erklärt.

i) S. unten S. XVII.

regel, wie die Cisterzienser zu Clairvaux unter dem politisch-heiligen Bernhard; überall lies man Mönche daraus kommen. Erz. Siegfried hatte deswegen einige Jahrzehenten vorher das Kloster Hasungen damit bevölkert, und nun verschrieb sich auch Graf Werner, der ohnehin in Schwaben näher bekannt war, eine Colonie daher. Abbt Bruno zu Hirsau schickte ihm (1119) zwölf Patres, und einen andern Klosterbruder, Drutwin oder Trautwin, zum Abbt darüber *k*). Die Stiftungsgüter lassen sich nicht bestimmt angeben; wir wissen nur, aus der Mainzischen Bestätigungsurkunde, daß der Graf alle seine, zwischen der Werra,

k) Abbt Johann von Tritheim, der in dem Archiv des Schwäbischen Klosters Hirsau gute Nachrichten vorfand, sagt davon in Chron. Hirsaug. Ed. St. Gall. T. I. p. 367. ad an. 1119.: Anno Brunonis Abbatis XIV. *Wernerus comes* quidam dives et Christo devotus Monasterium nostri Ordinis *Breydenau*, quod ante VI. annos in eo *Hassiae* loco, ubi confluent duo fluvii, quorum alter *Fulda*, alter *Werra* dicitur, pro Christi amore construere coepit, domino cooperante feliciter consumavit. Est autem Coenobium illud in honore Beatiss. ac semper Virg. Dei genitricis Mariae consecratum, in loco amoenissimo situm, in dioecesi Moguntina constitutum; et a suo fundatore pro sustentatione Servorum Dei in omnibus necessariis competenter provisum.

Eodem anno (1119), die XVII. mensis Nov. *Drutwinus* Monachus huius Coenobii Hirsaugiensis in primum praefati Monasterii *Breydenaugiensis* Abbatem electus cum 12. Monachis a Domino Brunone Abbate sibi ad preces *Wernheri* comitis memorati associatis, venit ad *Breydenau* etc.

Ebend. das. unterm J. 1121. S. 373: Anno *Volmari* Abbatis primo mortuus est *Wernherus Comes de Gruningen* fundator Monasterii *Diyae Parthenices* in *Hassia* quod

Breydenawe nuncupatur, et in dicto Coenobio sepelitur. Hic natione *Suevus* cum Imperatore *Henrico V.* cuiusdam negotii causa profectus in *Hassiam*, cum vidisset amoenitatem loci *campetris*, ubi duo fluvii *Werna* (*Werra*) et *Fulda* confluent in *Breydenawe*, Spiritu sancto inspirante Monasterium nostri ordinis, consentiente et fundum tradente Imperatore, coepit construere, et Monachos de Congregatione *Hirsaugiensi* tunc vere sanctissima evocare. Ad quod Coenobium a venerabili Patre *Brunone* missus est *Drutwinus* Monachus et Cantor primus Abbas cum fratribus 12, ut dictum est anno *Brunonis* 14. Comes autem *Wernherus* morte praeventus structuras incoepti Monasterii perficere non potuit, quas impensis ab eo praeeordinatis *Drutwinus* Abbas et *S. Henricus* eius Successor — magnifice perfecerunt.

Tritheimus setzt hier irrig das Kloster *Breydenau* zwischen die *Werra* und die *Fulda*; es liegt zwischen der *Eder* und der *Fulda*. Er giebt ferner nur das Todesjahr Graf *Werners* an; das Nekrologium des Klosters *Zwifalten* bei *Hess. Monim. Guelf.* p. 238. bestimmt auch den Sterb- oder wenigstens Begräbnistag: *Wernherus Comes de Gruningen* fundator Monasterii *Diyae Parthenices* in *Hassia* quod *Wernherus Comes de Gruningen* Sororis

dem Main und Rhein gelegene Patrimonialgüter dazu hergab ¹⁾. Ob darunter Güter aus seiner mütterlichen Erbschaft gewesen, ob manche derselben vielleicht schon durch seinen Vater von K. Heinrichs IV. Freigebigkeit erworben worden, darüber läßt sich aus einer so ganz allgemeinen Bestimmung nichts entscheiden. Wenigstens finden sich unter den bekannt gewordenen Gütern des Klosters keine auswärtige. Ueberlegt man überhaupt, wie viele Güter und Gefälle dieses Kloster erst nach des Grafen Tod von andern erhielt, und daß es sich demungeachtet in Vergleichung gegen andere Klöster, selbst gegen mehrere in Hessen, nie zu vorzüglichem Reichthum und Ansehn erhob, daß es vielmehr im vierzehnten Jahrhundert die Anzahl seiner Mönche aus Mangel an Subsistenz auf zwanzig bis vier und zwanzig beschränken mußte ^{m)}: so möchten wohl die eigentlichen Stiftungsgüter nicht sehr beträchtlich gewesen seyn. Graf Werner hatte bei seinem Leben noch zuviel mit den Gebäuden zu thun, und der Tod überreilte ihn schon d. 22. Febr. 1121., ehe er noch seine Plane ausgeführt, vermuthlich auch, ehe er noch den Stiftungsbrief hatte aufsetzen lassen. Er war indessen doch so vorsichtig gewesen, auf den Fall seines Todes, seinen treuen Vasallen Engelbold zum voraus zu seinem Stellvertreter zu verordnen, um in Berathung mit seiner Gemahlin, so wie mit dem Abbt und den Ministerialen des Klosters, seine Entwürfe zur Reife zu bringen. Alle diese wußten der neuen, noch im Entstehen begriffnen, Anstalt den nöthigen Schutz und Pflege nicht besser zu versichern, als wenn sie den Erzbischof von Mainz, als Diocesan, ins Interesse zogen. Engelbold schenkte das Kloster, mit allem seinem Zugehör, dem heil. Martin zu Mainz; Erzb. Adelbert bestätigte darauf 1123. nicht nur die ganze Stiftung, sondern

Luitoldi Comitiss filius. Ohne Zweifel war es eben dieser Graf Werner, von welchem ein altes Schenkregister des Klosters Hasungen, ohne doch die Zeit der Schenkung zu bestimmen, anführt: Comes Wernherus I. mansum in *Erffrith* (vielleicht eins von den beiden Dörfern Erfurt, bei *Vorcken*) et dimidium mansum in *Ringolfeshusen*.

1) S. die folg. Anm. n.

^{m)} Beckers Nachrichten von dem ehemaligen Benediktinerkloster Breitenau in d. Hess. Beitr. B. II. S. 18. Diesen Nachrichten sind viele Urkunden angehängt, und verbindet man mit diesen auch die von Schminck in Monim. Hasl. Th. IV. S. 653 ff. gelieferten, so kann man daraus die Breitenauer Klostergüter ziemlich vollständig kennen lernen.

ertheilte ihm auch die gewöhnlichen Privilegien der freien Abbt's und Vogtwahl, unterwarf es dem Mainzer Stuhl unmittelbar, und steuerte seinen Besitzungen noch zwei Höfe und einige Zehentgefälle zu Lohne und Elmershausen bei *n*). Eben diese Vormünder der neuen Stiftung scheinen schon vorher den Graf Ludwig von Thüringen, dem nachmaligen ersten Landgraf, zum Vogt derselben bestellt zu haben: wenigstens legt er sich in der Zeugenunterschrift den Titel eines Vogts bei, und die nachmaligen Landgrafen trugen diese Vogtei von Mainz zu Lehen *o*).

n) Schmitz Monim. Hasl. Th. IV. S. 653. liefert diese Urk. richtiger aus dem Original, als sie G. u. d. Cod. Dipl. T. I. p. 60. abdrucken lassen. Erzib. Adalbert sagt darin: *Notum facio - qualiter felicis memorie - Comes Wernherus cenobium in Bretenowe a fundamento construxit, et uniuerso patrimonio suo quod habuit inter tria ista flumina Werram, Renum et Mogonum dotauit, uidelicet, ministerialibus. castris. agris. agrorumque decimacionibus. siluis cultis et incultis etc. - Miles Engelboldus petente uxore Comitum, et abbate loci cum ministerialibus ipsum cenobium cum omni possessione sua beato Martino stabili et perpetua traditione donauit. Cui nos in presentiarum alii (Gudenus hat: duas) bonas curias contulimus, Lon (Lohne u. Gudensberg) et Engelmarslufen (Elmershausen u. Wolfshagen): adantes ad XX. libras decimacionum in Lon, et aliis locis congruentibus. - Huius rei testes sunt: - -*

Comites

de Bumenebure Sigefridus

de Winceburg Puer Herimannus.

de Turingia Ludewicus, qui et Advocatus. - -

Conradus de Scouenbure (Gudenus hat Scenenburg).

Nach dem, was ich im Text von den Umständen des Klosters gesagt habe, versteht sich

wohl von selbst, daß es nichts anders als eine sehr allgemeine, und im Grund sehr seltsame Geographische Bestimmung seyn kann, wenn hier von dem Graf Werner gesagt wird, daß er uniuersum patrimonium suum zwischen der Werra, Rhein und Main zu dem Kloster hergegeben habe. Die bisher bekannt gewordenen Güter des Klosters lagen alle in der Nähe in Nieder-Hessen umher. Es könnte höchstens nur eine besondere Art von Gütern gemeint seyn; die Lehen können ohnehin nicht dazu gerechnet werden. Wenn man auch annimmt, daß das Kloster wieder manche seiner Stiftungspertinenzien verlohren, wie besonders bei den angegebenen ministerialibus und castris der Fall ist: so wird doch niemand glauben, daß ein Herr, der mehrere Comitatus und Vogteien in Hessen hatte, ja der, wie ich unten zeigen werde, der allgemeine Saurichter in dem Fränkisch-Hessischen Gau war, keine andre Allodialgüter sollte gehabt haben, als die er zum Kloster Breitenau gestiftet.

o) Da sich in der eben angef. Breitenauer Bestätigungsurk. Gr. Ludwig von Thüringen nur im allgemeinen als Advocatus unterschreibt, ohne den Ort anzuzeigen, worüber sich seine Vogtei erstreckte, so kann dieses wohl nicht anders, als von dem Kloster Breitenau selbst zu verstehen seyn. Nun ist die Urk. unterm 7. Jul. des J. 1123 ausgekelt, Graf Ludwig der Sprin-

Erst der zweite Abbt, Heinrich, der dem Trautwin 1132 gefolgt war, brachte alle Klostergebäude vollends zu Stand. Noch im siebzehnten Jahrhundert sah man Werners Grabmal in der Klosterkirche zu Breitenau: jetzt aber ist da ein Waschhaus, wo man sonst Horas sang, und von dem Denckmal hat man schon lange keine Spur mehr finden können p). Des Grafen Gemahlin, Gisela, deren Herkunft ich nicht anzugeben weis, starb erst ums J. 1155 q). Daß sie keine Kinder hinterließen, erhelle schon aus der erwähnten Bestätigungsurkunde r).

Ich habe die verschiedenen Besitzungen und Rechte der Wernerischen Grafenfamilie nur stückweis, und nach der Zeitfolge, worin sie in den Urkunden vorkommen, aufzählen können: es wird also zu besserer Uebersicht nicht undienlich seyn, sie hier unter Einen Gesichtspunct zusammen zu stellen. Es war ihr erstlich die Graffschaft Maden unterworfen. Unter diesem Namen wird theils das Gaugericht über den Hessischfränkischen Gau, oder den größten Theil des heutigen

ger war aber schon am 7. Mai des nemlichen Jahrs gestorben: es kann also auch unter dem darin erwähnten Advocato kein andrer als der Sohn jenes Grafen, oder der nachmalige erste Landgraf von Thüringen, verstanden werden. Aber wie konnte ein so weit entfernter Herr, der, wie ich zu andrer Zeit erläutern werde, von seinen Vorfahren her in Hessen gar nicht begütert war, dem Kloster Breitenau zum Schutzherrn dienen? Ich nehme daraus einen nicht unwahrscheinlichen Beweis her, daß dieser Herr zu dieser Zeit mit der Gudensbergischen Tochter entweder schon vermählt war, oder doch diese Heurath bereits im Werk hatte, und eben dadurch mit Hessen in nähere Verbindung kam. Vergl. den vorh. J. IV. — Daß übrigens schon die ältesten Landgrafen von Hessen die Breitenauer Klostervogtei von Mainz zu Lehen getragen, und dieselbe daher soviel gewisser von den Landgrafen von Thüringen auf sie gekommen, davon s. Urth. zu B. II. Beil. CCXCVIII. S. 300.

p) Becker l. c. p. 15.

q) In einer Urk. v. J. 1155. IV. Non. Febr. verträgt sich ein Geistlicher, welcher der Gisela Cometissa eine Summe Gelds vorgeschossen hatte, nach ihrem Tod mit dem Kloster Breitenau über die Pfandgüter, die das Kloster gern an sich ziehen wollte. Schm. in f. Monim. Hasl. Th. IV. S. 658. Da die Frage davon sogleich mit dem Tode der Gräfin eintraf: so läßt sich wohl voraussetzen, daß sie erst kurz vorher gestorben.

r) Sowohl bei der Breitenauer Stiftung, als bei den vorhergegangenen geistlichen Schenkungen und Verzichtleistungen in Schwaben, wird nirgends von Kindern geredet; er thut alles nur pro salute anime sue et parentum suorum. Ausserdem findet man nach seinem Tode die Grafen von Gudensberg im Besitz seiner Güter und Rechte in Hessen, und es zeigt sich nirgends mehr eine Spur von dem mit ihm erloschenen Familienzweig.

Niederfürstenthums Hessen, theils auch das Centgericht verstanden, die beide an eben dem Ort gehalten wurden. Hier findet ohne Zweifel die erste Bedeutung ^{s)} statt. Diese Grafen hatten ferner einen Comitatum, in dem oben bestimmten Sinne des Wortes, in der Gegend um Kassel (S. 67.), einen andern in dem Wehlarer Dekanat, dem die Stadt Weilburg, und der Flecken Grosenkinder bei Giessen zugehörten (S. 23.), und einen dritten in dem heutigen Oberfürstenthum Hessen, worunter Homburg an der Ohm gelegen war (S. 28.). Sie waren ferner Schutzherrn und Vögte des St. Petersstifts zu Frizlar, des Stifts Kauffungen, vielleicht auch des Klosters Hasungen ^{t)}, und der letzte Werner stiftete selbst ein Kloster. Soviel wissen wir nur aus den wenigen uns übrig gebliebenen Urkunden dieses Zeitraums: es läßt sich aber daraus von selbst auf die reichen Landesbesitzungen schließen, die jenen hohen Gerechtsamen zum Grund lagen.

^{s)} S. S. IV. und B. II. S. 416 ff.

^{t)} Hr. Giso von Hessen führt in einer Hasunger Urf. v. J. 1123 den Titel eines Advocati (B. II. Beil. LII.), und da die Wernerische Grafenfamilie hauptsächlich in Nieder-Hessen, so wie die Gisonische in Ober-Hessen, zu Hause war, das Kloster Hasungen auch in der Nähe der übrigen Güter jener Grafen lag; so könnte die Gisonische Familie zu dieser Vogtei eben sowohl, wie zu der über die Stifter zu Frizlar und Kauffungen, erst nach dem Abgang des Wernerischen Hauses gekommen seyn: sie kann sie aber auch als Erbstück der Burggräflich Magdeburgischen Familie erhalten haben, die, wie ich unten weiter zeigen werde, um Hasungen herum besonders begütert war.

Grafen von Gudensberg.

§. VIII.

Geschichte der Grafen von Gudensberg, einer Seitenlinie des Wernerischen Hauses, dessen Güter sie auch erben. Sie sterben vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts aus, und ihre Länder kommen durch eine Erbtöchter an die Landgrafen von Thüringen.

Zugleich mit dem Wernerischen Geschlecht blühte in Hessen eine andere Grafenreihe, unter welcher der Name Giso herrschend war. Ob dieses ein Originalname, oder vielmehr nur eine Abkürzung eines andern Namens, etwa des Namens Gisibert war, muß ich unentschieden lassen a). Der älteste, den wir unter diesem Namen kennen, kommt in einer Urk. v. J. 1008 vor, worin Kaiser Heinrich II. dem Stephansstift in Mainz ein, in die Grafschaft eines Graf Giso gehöriges, Gut zu Amena gegen andre, dem Bisthum Bamberg näher gelegne, Güter im Frankenland tauschweise einräumt b). Unter diesem Amena wird soviel

a) Giso ist ein alter Teutscher Name. Man findet ihn z. B. in den Tradit. Laurish. N. 908. 909. 1820. 1934. und N. 597. auch die weibliche Endung Gisa von einer Frau gebraucht. Unter dem sogenannten hohen Adel kommt er wohl auch vor, z. B. unter den Grafen von Kevernburg und den Herrn v. Molsberg, aber doch selten. Daß er eine Abkürzung des Namens Gisibert sei, wie der berühmte v. Eckard Hist. geneal. Princ. Saxon. super. p. 46. behauptet, dazu habe ich nirgends einen Beweis entdecken können. Aber man findet den Mannsnamen Gisalo (Neugart Cod. Dipl. Alem. T. I. N. 234.), und die weibliche Endung Gisela: warum sollte der Name Giso und Gisa daraus nicht eben so gut haben entstehen können, wie aus den Verdrehungen des Namens Gottfried in Gothilo, oder Gotzelo, endlich Gotzo, im Teutschen Götz, entstanden ist? Vergl. die folg. Anm. r.

b) Ich habe die Stelle B. II. S. 431. Anm. m. nur kurz angeführt. R. Heinrich II. übergiebt im J. 1008. dem St. Stephansstift in Mainz tauschweise: *omne predium, quod nos habuimus in loco Amena dicto, et quicquid ad illam curiam pertinet in pago Oberenlogenahe nominato, in Comitatu Gisonis Comitum, und empfängt dagegen per Advocatum ipsius ecclesie (S. Stephani) Ezzonem Comitem, curiam Buochinebach dictam, cum omnibus eius appendiciis in pago Rangoune in Comitatu Adalharti Comitum iacentem.* Joann. SS. Mog. T. II. p. 516. Vergl. vorher. §. III. die erste Not. w.

gewisser entweder Ober- oder Nieder-Ohm, oder das Dorf Amenau bei Marburg verstanden, da die Bifonen in dem Oberlahngau eigentlich zu Haus waren, und ein in diesem Gau, als dem Archidiaconatssprengel des St. Stephansstifts, gelegenes Gut, diesem Stifte eben dadurch vor andern angenehm seyn mußte. Ob er mehrere Kinder hinterlassen, ist unbekannt. Einen Sohn desselben, Giso II. kann man mit guter Gewißheit annehmen, die Uebereinstimmung der Zeit, des Namens, und der Grafschaft sprechen dafür; für einen andern kann ich nur entferntere Gründe anführen. Es macht nämlich ein Buobo oder Boppo, unter dem Titel eines *samulus Dei*, in einer Urk. v. J. 1039 bekannt, daß Domprobst Embricho zu Mainz auf seine Bitte seiner Kirche zu Elsoff das Recht des Messelens, der Taufe, und des Todtengebets, nicht nur für die dortige Gemeinde ertheilt, sondern auch die Dörfer Schwarzenau, Vermershausen, Alertshausen, Breidendell, Beddelnhäusen, und einige andere, dahin zu ziehen erlaubt habe; der Mutterkirche zu Kumlanden habe er, um ihre Einwilligung zu erhalten, von seinen Gütern eine Hufe Lands geschenkt *bb*). Alle diese Orte liegen in der Grafschaft Wigenstein, um Elsoff her. Man sieht wohl, dieser Boppo war ein Mann von Bedeutung, und da die nämliche Gegend auch nachher unter der Grafschaft der Bifonen stand, und der Name Boppo späterhin unter ihnen fortgeht: so kann man ihn, glaube ich, ohne zuviel zu wagen, jener Familie beizählen. Die geistliche Qualität, womit er sich bezeichnet, setzt freilich ein näheres Verhältnis mit der Clerisei, es sei nun als Präbendarius, oder durch irgend ein Gelübde, voraus: er konnte aber demungeachtet vorher verheurathet gewesen seyn, und Kinder hinterlassen haben. Ich finde indessen nicht die geringste nähere Spur davon, lasse also das alles lieber dahin gestellt seyn, und kehre zu Giso II.

bb) Beil. 315. S. 274. Die, außer den im der villa Ruilena den Namen gab. — Der in
 Text erklärten Dörfern, in der Urk. angeführ- der Urk. bemerkte Embricho ist vermuthlich mit
 ten villas Ruilena und Leinsa müssen in eben dem Domprobst Embricho, Graf v. Leiningen,
 der Gegend gelegen haben, aber ausgegangen Eine Person, der 1064 Bischof zu Augsburg
 seyn. In dem unmittelbar angrenzenden Amt wurde, und 1077 starb. Joann. SS. Mogant.
 Battenberg fließt eine Bach Ruhen, die vielleicht T. II. p. 212.

zurück. Er wird uns Anfangs (1049) nur dem Namen nach c), später hinaus aber durch eine Geschichte bekannt, die zwar sein Andenken nicht ehrt, aber doch der Nachwelt aufbehielt. Ich will hier nicht wiederholen, was ich in der vorhergehenden Ausführung von den bürgerlichen Zerrütungen unter Kaiser Heinrich IV, und von der Anhänglichkeit der Hessischen Grafen an ihn, gesagt habe. Ich beziehe mich nur auf den einzigen Umstand, daß Egin, ein liederlicher Junker, den Herzog Otto von Baiern meuchelmörderischer Anschläge gegen das Leben des Kaisers ziehe, und daß Graf Giso, sammt einem gewissen Adalbert, in den Augen der Gegner für diejenigen galten, die diese Maschine angelegt. Sie wußten bald einen Beleg dazu zu finden. Graf Giso sowohl, als Adalbert, und dessen vier Söhne, wurden im J. 1073 auf Hollenden, einem Schloß des Giso, bei Gelegenheit einiger Privathändel, ich weiß nicht welcher? ermordet, Egin hingegen mußte, von allen verlassen, den Bettelstab ergreifen: wer könnte nun, meint der gute Lambert, dem wir diese Nachricht zu danken haben, wer könnte da noch zweifeln, daß Gott durch solche Strafgerichte die Unschuld des Herzogs Otto habe sowohl bescheinigen, als rächen wollen? cc). Das Schloß

c) Eine Urk. v. J. 1049, wodurch zwischen dem Bisthum Würzburg und der Abtei Fulda, in Ansehung der Diöcesanrechte, die erstere über die letztere in Anspruch nahm, auf einer Kirchenversammlung zu Mainz, in Gegenwart des Pabst Leo und Kaiser Heinrichs III, ein Vergleich gestiftet wird, unterschreiben Vto Comes, Dieterich Comes, Otto Comes, Sigiboto Comes, Friderich Comes, Giso Comes, Gozwin Comes. Schoetgen et Kreyszig SS. T. I. p. 24. Die Ueberschrift dieser Urk. ist v. J. 1048, die Urk. selbst hingegen, vermuthlich durch einen Druckfehler, MXL. datirt, und zwar III. Non. Febr. (3. Febr.) Es ist aber der in der Urk. als Pabst vorkommende Leo erst am 2. Febr. 1049 zu Mainz zum Pabst ernannt worden, und daher jenes angegebene Jahr 1048 tylo Trevirensi zu verstehen, nach welchem die

Zeit bis Ostern noch zum vorhergehenden Jahr gerechnet wird; es fällt also auch jenes Datum, nach der gemeinen Zeitrechnung, ins J. 1049. Uebrigens sind die angeführten Zeugen alle in den umliegenden Gegenden zu Haus, und soviel gewisser kann man annehmen, daß unter dem Giso Comes kein anderer, als ein Gr. v. Gudensberg zu verstehen sei: denn der selbne Name Giso ist in allen andern Gräflichen Häusern dieser Gegend ganz unbekannt.

cc) Ich habe S. VI. S. 39. den ganzen Vorgang, mit seinen Folgen, umständlich erzählt, und setze hier nur noch die Stelle Lamberts ad an. 1073 hinzu: Hoc etiam anno famosissimus ille Egen, qui Duci Boioariae Ottoni capitale illud crimen intenderat, comprehensus in quodam latrocinio, a popularibus caecatus est, et ad tantam egestatem redactus, ut dein-

Hollenden oder Holinde (Hohenlinden), wie es auch geschrieben wird, war auf einem waldigten Gebürge zwischen Biedenkopf und Wetter erbaut: ehemals führte auch ein darunter gelegnes Dorf diesen Namen d). Daraus folgt zugleich, daß der erschlagene Giso ein Hessischer Graf war, und der Anstz seiner gleichgenannten Nachfolger macht es noch unwidersprechlicher. Eben diese Einheit des Namens und der Besitzungen seiner Nachfolger in eben der Gegend, läßt mit Grund voraussetzen, daß er Kinder hinterlassen.

Der nächste, den wir nach dem erschlagenen Giso aus dieser Grafenfamilie kennen lernen, erscheint in mehreren Urkunden zwischen den Jahren 1096—1111, als Obervogt der Abtei Hersfeld; in einer derselben wird er unterm J. 1105 Giso der jüngere genennt e). Ein jüngerer setzt einen älteren voraus; wir haben

aepe ostiatim circumeundo stipem publicam peteret. Giso quoque comes, et Adelbertus cum III. filiis suis, quibus inceptoribus idem perditus tragicam hanc fabulam confinxerat, ab hostibus suis, ob privatas quasdam inimicitias, occisi sunt in castello ipsius Gisonis, Hollenden, Deo vindicante innocentiam Ducis Ottonis.

d) Gebhardi Geneal. Abhandl. Th. II. S. 92. glaubte das Schloß Hollenden in dem Dorf Zeuchelheim bei Gießen zu finden: es war aber vielmehr auf einem Berge zwischen Wetter und Biedenkopf erbaut, und ist im J. 1247 von der Landgräfin Sophia zerstört worden. Gerstenberger Monim. Hasl. S. 412. erzählt dieses mit dem Zusatz: „Das Schloß Hoenlinden hat gelegen zwischen Wetter und Biedenkopf uff dem hoen gewelde,“ und diese Angabe wird durch die Lage des Orts Hollenden bestätigt, den ich B. II. S. 443. aus dem Würtembergischen Archidiaconatsregister unter dem Sodes Kesterburg angeführt, der aber seit der Zeit ausgegangen. Jener Sodes begriff die Gegend um Wetter.

e) B. II. Beil. XLII. S. 52. wird in einer Urk. v. J. 1099, worin Abbt Friedrich v. Hersfeld und Abbt Ebbo von Schlüchtern einige Leibeigene vertauschen, von Seiten der erstern Kirche Giso Advocatus, von Seiten der letztern Marquart Advocatus, als Zeuge angeführt. Ebendas. Beil. XLIV. S. 53. wird eine Hersfeldische Urk. v. J. 1105 ausgestellt: regnante Domino Henrico Imperatore quarto, temporibusque uenerabilis Reginharti Abbatis, et Gisonis iunioris Advocatiam Herveldiae gubernante. Ebendas. Beil. XLV. heißt es bei Gelegenheit einer dem Abt Reinhard im J. 1107. geschenehen Schenkung: factus est conventus in Martdorf ipsius Reginhardi Abbatis cum plerisque fratribus suis, et cum Gisonis Advocato Herveldensi, et cum pluribus hominibus ingenuis, Hassie regionis. In einer Urk. v. J. 1111, wodurch das Kloster Reinhardtsbrunn in Thüringen einige Güter an sich tauscht, sagt Kaiser Henrich II.: proedium Steinfurk — concambio quodam acquilivimus erga Hartwicum Hersfeldensem Abbatem, per manum Gisonis Comitis Advocati sui. Schannat Vindem. liter.

also zwei Grafen dieses Namens, die in diesem Jahr zugleich lebten, und füglich für Vater und Sohn gelten können. War aber dieses, wie kommt es, daß gleichwohl nicht der ältere oder der Vater, sondern der jüngere Giso der Vogtei über Hersfeld vorstand? Ich werde das Räthsel in dem Fortgang dieser Geschichte auflösen, und sage hier nur soviel, daß zu Ende des eilften Jahrhunderts eine in Hessen wohlbegüterte Grafenfamilie mit einem Udo ausgieng, der die Vogtei über Hersfeld hergebracht, und seine Tochter an Graf Giso III. vermählt hatte: natürlicherweise erbte also diese Vogtei eher auf den Sohn der Tochter, als auf ihren Gemahl fort. Daß mit dieser Heurath zugleich auch andere beträchtliche Güter auf die Gisonische Familie kamen, läßt sich wohl voraussehen, ob ich sie gleich, aus Mangel an Nachrichten, nicht näher bestimmen kann *f*). Einen andern wichtigen Zuwachs erhielt sie durch Abgang des Wernerischen Grafengeschlechts. Die Güter und Rechte desselben, soweit ich sie zu Ende des vorigen Paragraphen angeben konnte, das Gau: und Centgericht zu Maden, die Klostervogteien von Frixlar und Kauffungen, vielleicht auch die über Hasungen, die Graffschaft um Cassel, — in welche die Stadt Cassel selbst gehörte —, so wie die in dem Dekanat von Weklar, kamen alle an die Gisonen *g*). Ich habe daraus schon oben die Folge gezogen, daß die Gisonischen Grafen mit den Wernerischen zu einerlei Geschlecht gehörten: wie hätten sie sonst der letztern Güter, Gräfliche Gerichtsbarkeit, ja sogar ihre Klostervogteien erben können? Durch

P. I. p. 112. Thuring. sacra p. 70. Ich liefere ferner Beil. LXIV. eine um 3. 1107-1109 ausgestellte Urk. eben des Kaisers, wodurch er der Hersfelder Kirche den Zehnten in dem Thüringischen Hessengau wieder hergestellt, und die unter andern als Zeuge unterschreibt: Giso Comes. Advocatus Heresfeldensis.

f) In diese Klasse gehört vielleicht, wie ich vorher §. VI. bemerkt habe, die Vogtei über das Kloster Hasungen.

g) Es läßt sich zwar aus den wenigen, noch dazu Urkundenlosen Jahren, worin die Gisoni-

sche Familie die Wernerische überlebte, der Beweis von dieser Gütererwerbung nicht ins einzelne führen; es nahmen aber erstlich die Gisonen ihren Titel von Gudensberg an; einem von den Wernern besessenen Schloß, worunter das Gaugericht Maden gelegen war; und dann erscheinen die nachfolgenden Landgrafen von Thüringen und Hessen in dem Besitz jener Wernerischen Besitzungen und Rechte, zu welchen sie, dem ganzen Verhältnis der damaligen Geschichte nach, nicht anders, als durch die Gisonische Erbschaft gekommen seyn können.

weibliche Verbindung konnte dieses, da Werner IV. das einzige Kind seiner Eltern war, auch selbst keine Kinder hatte, nicht geschehen seyn. Wenn es ferner wahr ist, was ich oben aus guten Gründen behauptet, daß diese Grafen zusammen ursprünglich Abkömmlinge des Salisch-Wormsischen Hauses, oder der nachherigen Fränkischen Kaiserfamilie, waren, so möchte wohl Kaiser Heinrich V. aus Liebe für einen so alten Zweig seines Hauses, nach Abgang der einen Linie desselben, den Anfall ihrer Länder und Rechte an die andre nicht wenig begünstigt haben. Aber, könnte man einwerfen, wenn auf diese Art noch männliche Abkömmlinge des Salisch-Wormsischen Hauses übrig waren, warum gingen sie nach dem Ausgang der Kaiserlichen Linie nicht mit ins Erbe? Ein Kenner des Mittelalters wird diese Frage nicht thun. Heinrich V. der letzte Kaiser dieses Hauses, hatte Schwester söhne, die mächtigen von seinem Vater sowohl als ihm so sehr begünstigten Herzoge von Schwaben, und es ist bekannt genug, daß, gegen eine Erbtochter, von männlichen Regredienterben, noch dazu in entferntern Graden, keine Rede mehr war, sie mußten dann ihren Ansprüchen durch Uebergewalt ein Gewicht zu geben gewußt haben.

Durch den erwähnten doppelten Länderanfall wurde die Gisonische Familie, die vorher hauptsächlich in dem Ober-Lahngau zu Haus zu seyn schien, auch in Nieder-Hessen mächtig: man darf sich also auch nicht wundern, daß Graf Giso IV. seinen Titel daher nahm. Bekanntlich fiengen, nachdem die Gauverfassung allmählig ihre Kraft verlohren, die meisten großen Familien Deutschlands gegen das Ende des eilften Jahrhunderts an, ihren Namen von den Schlössern herzunehmen, auf welchen sie sich am meisten aufhielten, oder denen Nebenverhältnisse eine besondere Wichtigkeit gaben. Die Wernerische Grafenfamilie ahmte indessen diesen Gebrauch nicht nach ^{h)}, und selbst die Gisonische nicht eher, als gleich nach dem Tode des letzten Werners. Nun schrieb sich Giso IV. einen Gra-

^{h)} Ich habe schon oben bemerkt, daß selbstüren, diesen Titel doch selbst nicht führte. Auch der letzte im J. 1121 verstorbene Graf Werner Erzbischof Adelbert von Mainz giebt ihm in oben sich noch nach keinem einheimischen Schloß benannte, und daß er, wenn ihn schon die Schwäbische Breidenau unter seinen Schutz nahm, keinen andern, als den Grafentitel im allgemeinen Schriftsteller von einem Gröningen titu-

fen von Gudensberg 2). Warum aber gerade von diesem Schloß? Das Gau-gericht Maden, die Mall- oder Dingstädte für den ganzen Hessischfränkischen Gau, lag innerhalb dem Schloßbezirk von Gudensberg, oder, wie wir heute zutag reden würden, innerhalb dem Amte, das von diesem Schloß den Namen führt. Von Mallstätten den Titel herzunehmen, war aber nun einmal nicht üblich; Graf Giso nahm ihn also lieber von dem Schloß her, wozu dieser Sitz der öffentlichen Gerichtsbarkeit gehörte. Nachdem Friblar an Mainz gekommen, und ehe sich Kassel weiter emporhob, wurde nun Gudensberg, und das nach dem Schloß benannte Städtchen, eine Zeitlang für den Hauptort in Hessen ange-

2) Comes Giso de Vdenesberg steht unter den Zeugen eines den Mainzer Bürgern von Erzbischof Adelbert ertheilten Privilegiums. Gudens. Cod. Dipl. T. I. p. 119. Die Urk. hat kein Datum; nur die spätere Bestätigung, die mich aber hier nichts angeht, ist v. J. 1135 datirt. Es ist also nach andern Gründen zu bestimmen, zu welcher Zeit die erste ausgestellt worden? Es unterschreiben sie unter andern: Bucco Wormatiensis Episcopus. Anshelmus maioris Eccl. (Mogunt) Prepositus, Ceizolfus Decanus. Richardus Cantor. Bucco ist erst im J. 1120 von eben dem Erzb. Adelbert zum Wormser Bischof ordinirt worden. (Joann. SS. Mog. T. I. p. 539); Probst Anselm und der Domsänger Richard haben, wie die in Joann. I. c. T. II. befindlichen Register ausweisen, schon im Jahr 1122 ihre Nachfolger, der eine einen Hugo, der andre einen Henrich. Die Urkunde muß also nothwendig entweder im Jahr 1120 oder 1121 angestellt seyn: ich stimme aber für das letztere Jahr, weil Kaiser Henrich V. noch im J. 1120. die Mainzer Bürger freundschaftlich ermahnt, den rebellischen Erzbischof nicht in ihre Stadt aufzunehmen, auch die Geiseln derselben noch in seiner Gewalt hatte (Joann. T. I. l. c.); dagegen der Kaiser die Geiseln zu

Zeit der ausgestellten Urkunde, wie sie selbst besagt, schon losgegeben hatte, und noch im J. 1121 Anstalt machte, die Stadt zu belagern. Ich glaube also im Text nicht mit Unrecht behauptet zu haben, daß Gr. Giso den Titel von Gudensberg erst nach dem Tod des schon im Februar des angegebenen J. 1121 verstorbenen Graf Werners angenommen. Daß übrigens unter Vdenesberg nichts anders, als das erwähnte Schloß Gudensberg, in Nieder-Hessen, zu verstehen sei, werde ich Anm. x. weiter ausführen. Der ältere Gebhardi Histor. Geneal. Beiträge Th. II. S. 93. glaubte es in der Nähe von Gießen, in einer Schußweite von dem alten Schloß Gleiberg, zu finden, und wurde dadurch zu mancherlei falschen Schlüssen über die Stammverwandtschaft der Grafen Giso, als angeblicher Grafen von Gießen, mit den Grafen von Gleiberg veranlaßt. Er meint unfehlbar den Wedeberg oder Wetteberg, dessen ich S. XVI. weiter gedenken werde. Es ist dieses ein kahler Berg, der weder in der Natur, noch in der Tradition und Geschichte eine Spur zeigt, daß er je ein Schloß getragen. Nimmt man hinzu, daß diese Gegend um Gießen, mit der Stadt Gießen selbst, nicht den Grafen Giso, sondern den Grafen von Gleiberg, und ihren

sehen k). — Es führte auch von diesem Schloß eine Niederadliche Familie den Namen, von welcher ich in der Anmerkung weitere Nachricht gebe l).

Giso

weiblichen Erben, gehörte, also auch die Benennung der Grafen von Steffen, die Gebhardi an a. D. S. 90 ff. den Grafen Giso von Gudensberger theilt, auf diese Grafen, wie aus S. XV. und XVII. weiter erhellen wird, gar nicht anwendbar ist: so bleibt für jene Meinung keine Stütze mehr übrig.

k) Das Andenken davon hat sich so lange erhalten, daß noch im J. 1312 die Stadt Cassel und das Schloß Gudensberg als die Hauptorte in Nieder-Hessen angegeben werden: *inferior Hasfia opidum Cassele et castrum Gudinsberg et alias munitiones et bona comprehendit.* Gudon. Syll. Dipl. p. 599. Ich habe ferner B. II. Beil. CCXCVIII. eine merkwürdige Urk. v. J. 1325 angeführt, nach welcher Schloß und Stadt Gudensberg als „in der Graueschafft „und dem Landgericht zu Hessen, das man „nennet das Gerichte zu Maden“ gelegen, angeführt wird, habe auch ebendas. im Text S. XXXVII. S. 418. not. v. diese Urk. weiter erläutert. Die Graueschafft zu Hessen, oder das Gerichte Maden, und das Schloß Gudensberg, gehörten also zusammen, und soviel eher konnte jene auch nach dem Schloß benannt werden. Wir werden daher auch unten not. x. hören, daß der Titel eines Grafen von Hessen und Grafen von Gudensberg für völlig einerlei genommen werden.

l) Es würde hier überflüssig und viel zu weitläufig seyn, alle die Stellen anzuführen, worin der adlichen Familie von Gudensberg gedacht wird. Ich begnüge mich vielmehr mit einigen der merkwürdigsten aus älteren Zeiten. Der älteste dieses Namens, den ich kenne, aber des-

wegen nicht der erste, der ihn führte, ist ein Giso de Godenberg, als Zeuge eines dem Waldeckischen Kloster Berich im J. 1205 von Adn. Philipp erteilten Privilegiums; auch wird darin ein Dnus Hormannus Dapifer de Godensberg und Dnus Guntherus frater suus angeführt. Otter histor. Bibl. Th. I. S. 107. Unterm J. 1213 werden in einem von Mainz vermittelten Vergleich zwischen mehrern Grafen und Edelleuten unter andern auch Comes Godfridus et Giso de Gudensburc angeführt. Gudon. Cod. Dipl. T. I. p. 427. Kremer in Orig. Nass. S. 79. S. 298. not. hat sich dadurch verleiten lassen, den Titel Comes, der allein dem Gottfried beigelegt ist, auch auf den Giso de Gudensburc zu ziehen, und auf diese Art, weil er die Hessischen Grafen von Gudensberg in das Nassauische Haus verpflanzt, die Genealogie desselben mit zwei neuen Grafen von Gudensberg zu vermehren, ungeachtet diese Grafen schon nahe an achtzig Jahren vorher ausgestorben waren, und ungeachtet dieser Giso in der nemlichen Urk. noch zweimal schlechtweg als Giso de Gudensbere angeführt wird. Unter dem Comes Godfridus ist, wie ich schon B. I. S. 190. bemerkt habe, der damalige Gv. Gottfried v. Ziegenhain, und unter dem Giso der vorher unterm J. 1205 bemerkte Niederadliche dieses Namens zu verstehen, der auch in andern Urkunden jener Zeit vorkommt. Zwischen den J. 1253—1271 erscheint der bekannte Giso de Gud. *iudex terrae Hasfiae*, der sich in der Geschichte der Landgräfin Sophia und ihres Sohnes merkwürdig machte. Herman und Werner Gebrüder von Gud. verkauften 1297 dem Landgr. Hen-

rich

Giso IV. genoss des neuen Glanzes seines Hauses nur kurze Zeit; er starb ums Jahr 1124 m). Seine Gemahlin Hedwig kennen wir nur ihrem Namen, aber nicht ihrer Herkunft nach. Ich halte sie für die Erbtochter eines Hessischen Graf Meginfrids oder Meinfrids von Felsberg, dessen Herkunft ich unten näher entwickeln werde. Mit dieser Gemahlin erzeugte Graf Giso IV. eine Tochter, die mit der Mutter einerlei Namen führte; ob er auch einen Sohn hinterließ, darüber haben wir zwar kein ausdrückliches Zeugnis, wir kennen aber wenigstens einen Graf Giso V. von Hessen, der nach ihm lebte, und den man, allen Umständen nach, dafür annehmen muß. Kaiser Lothar aus Sachsen hatte im J. 1137, da er gegen den König Rogerius von Sizilien zu Felde lag, die Stadt Präeneste, oder das heutige Palestrina, unweit Rom, wegen vieler verübter Raubereien, seine ganze Rache fühlen lassen, und bei dieser Gelegenheit, setzt der Sächsische Annalist die Nachricht hinzu, daß Graf Giso von Hessen bei dieser Stadt gestorben und begraben worden n). Er hatte also den Feldzug mitgemacht, es mag ihn nun der belagerte Feind, oder eine Krankheit aufgerieben haben. Ein anderer eben so zuverlässiger und gleichzeitiger Schriftsteller macht uns mit den weitern Schicksalen der vorgedachten Damen bekannt.

rich die Vogtei über Rauffungen. B. II. Urkdb. merkten Giso Vogt v. Hasungen noch für Giso S. 242. Wer mehrere Stammglieder dieser IV. annimmt, wie man ihn dann wahrscheinlich dafür annehmen muß, so muß er auch der Familie kennen lernen will, findet sie in dem Urkdb. zu B. II, in den Deductionen für und Zeit nach, worin seine Wittwe wieder heura- gegen den teutschen Orden in Hessen, so wie thete, ums J. 1124. gestorben seyn. Vergl. in andern Hessischen Urkundensammlungen, die folg Ann. p.

und den Gudenschen, in ziemlich reichem

Maasse. Man vergl. ferner die folg. Ann. x.

Ich bemerke hier nur noch, daß diese Familie im J. 1535 mit Eberhard von Gudensberg erlosch (Schmink Monim. Hasl. Coll. IV. S. 635), und daß Landgr. Philipp der Grobm. die heimgefallenen Lehen derselben den Herrn von der Raßburg ertheilte. Ledderhose Cassel. Kirchenst. S. 130.

m) Wenn man den vorher. S. VI. not. t. be-

n) *Annalista Saxo ad an. 1137: Veniente Imperatore Praeneste oppidum quoddam — scilicet domicilium latronum, et peregrinos Apostolorum ad limina tendentes spoliantium, milites magna vi sagittariorum expugnatum ceperunt, cum castello, et civibus expulsis maximam praedam atrocissimi congestam venientes tulerant. Apud Praeneste quaque defunctus ac sepultus est Giso Comes Hassias.*

Es lebten damals in Thüringen zwei Söhne Graf Ludwig des Springers, Ludwig, der nachmalige erste Landgraf von Thüringen, und Heinrich, mit dem Zunamen Raspo. Beide hatten sich bisher, als eifrige Anhänger Herzog Lothars und der übrigen Sächsischen Fürsten, in den Kriegen gegen Kaiser Heinrich V. ausgezeichnet. J. J. 1122 ward endlich durch die bekannten Wormser Concordaten die Ruhe wieder hergestellt, und dieser Ausblick besserer Hoffnungen erleichterte vermuthlich dem Graf Ludwig den, ohnehin schon ziemlich verspäteten Entschluß, an seine Vermählung zu denken. Er wählte dazu die vorgedachte Hedwig, die Tochter des Grafen Biso IV, nicht des Kaiser Lothars, wofür sie manche sehr irrig erklären wollten o). Der eigentliche Zeitraum dieser Verbindung wird zwar nicht angegeben: ich glaube ihn aber das J. 1123, oder die nächste Zeit vorher, um deswillen dazu annehmen zu können, weil er schon in diesem Jahr als Vogt des neugestifteten Klosters Breitenau erscheint, und sich nicht absehen läßt, wie ein so weit entfernter Graf diesem Kloster zur Schutzwehr hätte dienen, oder ihm seine Wahl empfehlen können, wenn er nicht schon vorher mit dem Hessischen Haus in Verbindung gestanden, und eben dadurch ein näheres Anrecht dazu erhalten hätte p). Herzog Lothar von Sachsen war durch seine Gemahlin Richenza ein naher Verwandter des Gudensbergischen Hauses; und da er nachher als Kaiser seinen bisherigen treuen Anhänger, den Grafen Ludwig, so glänzend belohnte, ihn zum Landgraf von Thüringen, und Provinzialgraf des Leingau's erhob, so hatte vermuthlich sein Einfluß auch schon zu seiner Heurath mitgewirkt q). Aber noch mehr! Eben als wenn diese einfache Verbindung des Thüringischen Hauses mit dem Hessischen noch nicht stark genug gewesen wäre;

o) s. d. f. Ann. q. u. r. p) s. v. J. VI. d. l. A. o. SS. Rer. Lusatic. T. IV. p. 116. Diese Ver-

q) Ein unbenannter wohlbelehrter Mönch des wandschaft Landgr. Ludwigs I. mit der Thüringischen Klosters Gosfeld, der im zwölften serin Richenza scheint nicht sowohl von seiner Jahrhundert lebte, erzählt die Absetzung Graf als seiner Gemahlin Seite hergerührt zu haben: Hermanns von Wingenburg, und fährt dann denn aus der damaligen wohlbekanntten Genealogie seines Hauses läßt sich keine Spur einer sublimatur, quippe qui Regi, ut fidelis, ut nähern Verwandtschaft mit der erwähnten Kaiserin, einer Tochter Graf Heinrichs des Dicken nas propinquus fuisse narratur. Hoffmann von Nordheim, auffinden.

es ehlichte nach dem Tode Giso IV. der jüngere Bruder Ludwigs, der vorgedachte Henrich Raspo, die Wittwe desselben r). Ob es die persönlichen Vorzüge dieser Damen allein waren, die jene Herrn an sich zogen, daran zweifle ich; mir scheint die Begierde, womit sich beide Brüder in die Mutter und Tochter theilten, gute Ausichten auf eine ergiebige Erbschaft voraussetzen zu lassen, und diese Voraussetzung würde sich selbst in Ansehung der Mutter rechtfertigen, wenn sie wirklich,

r) Der Autor Anonymus de ortu Principum Thuringiae ap. Gud. Cod. Dipl. T. II. p. 602. giebt die Gemahlin des ersten Landgrafen nur dem Namen nach an: Qui nobilissimam sibi accipiens uxorem, Hedewigiu nomine, suscepit ex ea secundum huius nominis Lantgravium, Henricum Raspin, Ludewicum de Tangesbrucken, et quatuor filias. Das eben erwähnte Chron. Gozec. l. c. p. 116. hingegen bestimmt auch ihre Herkunft; es sagt von Gr. Ludwig dem Springer, und dessen Söhnen: His transactis Ludevovicus apud Rejnhyhnesburnen ex Comite factus monachus in brevi defunctus (d. 7. Mai 1123), et in Basilica B. Dei genitricis sepultus est. — Defuncto patre filii successerunt, et partes singulas singuli haereditaverunt: undo Henricus, qui minor erat, huius ecclesiae (des Klosters Gosfeld) advocatiam tenuit. Sed et Hedovingam Comitissae Gisae viduam; frater vero eiusdem nominis (Ludwig) filiam coniugem duxit. Verum illo sine liberis obeunte, Ludovicus duos filios genuit, quos suo fratrisque nomine nuncupavit. Der Mönch schreibt den Namen des Hess. Grafen Gisa, nicht Giso, wie ihn die Grafen selbst schrieben, vermuthlich weil er die Endigung auf o und a, so wie bei vielen andern teutschen Namen, also auch bei diesem, für gleichgültig ansah. So schrieb man wechselsweise Gelo und Gela, Geilo oder Gailo und Geila, Hodo und Hoda, Esico und Esica — wiewohl

die Endung auf a zuweisen auch das weibliche Geschlecht anzeigt — worüber ich, der Kürze wegen, auf das in Falke Trad. Corb. befindliche Namenregister verweise. Vergl. oben die erste Ann. a. — Die ehmalß ziemlich gemeine Meinung, welche die vorgedachte Hedwig für eine zweite Tochter Kaiser Lothars erklärte, gründete sich allein auf einen Mönch des vierzehnten Jahrhunderts, auf den Verf. des Appendicis Martini Poloni (ad an. 1124), dem sie wieder die Hist. de Landgrav. Thur. c. 18, so wie andre eben so unbedeutende Chronikschreiber, nachsagten. Aeltere ungleich zuverlässigere Schriftsteller, der Annalista Saxo, Conrad. Ursperg. und andre, wissen nur von einer unica filia Gertrudi, die dem K. Lothar erst im J. 1115 geboren, und 1127 an Herzog Henrich den Stolsen von Baiern verheurathet worden. Die Geschichte der Vererbung der Länder dieses Kaisers, so wie die zugleich in Hessen vorgegangene Landesvererbung, widerlegen diese Meinung noch weiter auß unwidersprechlichste. Man muß sich daher wundern, wie ihr gleichwol der Herausgeber der Thür. Gesch. aus Sagittarius Papieren S. 409. und 441 auch nur problematisch noch das Wort reden konnte, nachdem sie schon in Thur. sacra p. 82. Orig. Gæll. T. II. p. 431. IV. p. 473. und in Schumacher's Nachr. zu der Sächs. Gesch. Samml. IV. S. 3. ff. hinreichend abgefertigt worden.

wie ich oben vermuthet, die Erbtöchter eines einheimischen Grafen war. Graf Heinrich täuschte sich auf solchen Fall in seiner Hoffnung: denn er wurde schon im J. 1130 meuchelmörderischerweise ermordet, ohne mit seiner Gemahlin Kinder erzeugt zu haben ^{s)}. Alle Erbschaftsrechte giengen also allein auf seinen Bruder über. Es müssen damals in der Gudensbergischen Grafenfamilie besondere Umstände vorgewaltet haben. Jener Ludwig kommt schon 1123 als Vogt des neugestifteten Hessischen Klosters Breitenau vor, war, nachdem er 1130 zum ersten Landgraf von Thüringen erhoben worden, schon im J. 1133 im Besitz der Vogtei der ansehnlichen, innerhalb Hessen gelegenen Abtei Hersfeld, die vorher sein Schwiegervater, Graf Giso IV, eingehabt hatte; und gleichwohl lebte, wie gesagt, noch in Gr. Giso V. ein männlicher Abkömmling des Gudensbergischen Hauses, der erst im J. 1137 in Italien starb. Stand Ludwig der Hersfelder Schirmvogt etwa nur vicarisch, in Abwesenheit seines Schwagers, oder als Vormund vor? nahm er etwa durch besondere Verträge, selbst bei Leben eines männlichen Stammgliedes, an der Erbschaft Theil, oder führte er, als Familienglied, den Vogtstitel mit, obgleich diese Würde nicht unmittelbar auf seiner Person haftete ^{t)}? Doch dem sei wie ihm wolle: wer kann in so entfernten Geschichten alle mögliche Umstände aufklären? Genug, dieser letzte Giso hatte keine Nachkommenschaft, nirgends zeigt sich die geringste Spur davon; vielmehr

^{s)} Chron. Gozec. l. c. p. 116: *Raspo Henricus immatura morte defunctus, viam universae carnis ingreditur, sepultusque apud Reinheresbrunnen conspicitur. Qui, uti memoravimus, quia sine liberis discessit, frater Ludovicus haereditario iure successit.* Annal. Saxo ad an. 1130: *Heinricus Raspo frater Ludovici Comitis de Thuringia, signifer Regis (Lothars) clam confosus immatura morte obiit.* Eben so das Chron. Montis Ser. und der Chronogr. Saxo.

^{t)} Ich habe schon Th. I. S. 216. not. v. und Th. II. S. 378. not. c. die Anmerkung gemacht,

und mit Beispielen belegt, daß Herrn aus einer Familie, die das Vogteiamt über diese oder jene geistliche Stiftung erblich hergebracht hatten, wohl auch zuweilen den Titel davon führten, wenn schon ein anderer, etwa gerade abwesender, unmündiger oder kranker Stammvater, als eigentlicher Einhaber der Vogtei, noch lebte. Allein aus dem Hersfelder Vogteititel läßt sich also noch nicht mit Sicherheit schließen, daß Landgr. Ludwig schon im J. 1133, als noch vier Jahre vor dem Tode des letzten Giso, seiner Gemahlin Erbschaft in Hessen angetreten habe, die ihr vielmehr erst nach dem Tode dieses Giso vollständig zugefallen seyn konnte.

erscheint von der Zeit an das landgräflich-Thüringische Haus im Besiz sowohl des Titels, als der Güter und Rechte der Gudensbergischen Grafen.

Um diesen Beweis, auffer dem, was ich bereits darüber gesagt habe, noch weiter auszuführen, muß ich zu den Nachkommen Landgraf Ludwigs, als des ersten Erwerbers, übergehn. Er erzeugte mit seiner Gemahlin Hedwig mehrere Kinder, von welchen mich aber hier nur zwei angehn, Ludwig II. Landgraf von Thüringen, und Henrich Raspo II. Beide waren bei dem Tode des Vaters noch sehr jung *v*). Eine eigentliche Landestheilung stellten diese Brüder so wenig, als die in den folgenden Stammreihen des landgräflich-Thüringischen Hauses, an: die nachgebornen Prinzen bekamen aber doch, der Verwaltung und Nugniessung nach, gewisse Länderstücke ein *v*). In Ansehung der mütterlichen Erbschaft in Hessen konnte Ludwig II. ohnehin noch weniger ein ausschließendes Recht verlangen. Er behielt sich, wie es scheint, in Hessen die Hoheitsrechte, wie die Vogteien, Lehenschäften *u*. vor, daher er 1142 als Vogt zu Hersfeld erscheint *w*); die Landesverwaltung hingegen überkam sein jüngerer Bruder Henrich, und führt in dieser Rücksicht in mehreren Urkunden den Titel eines Grafen von Hessen, in andern eines Grafen von Gudensberg *x*). Was

u) Dieser Ludwig II. wird freilich in den von Schumacher l. c. Samml. IV. S. 10. und von andern bemerkten Stellen im J. 1140 noch als puer, als admodum puer angeführt, kommt auch im J. 1143 in einer Urk. noch als puer vor: man muß aber doch diesen Ausdruck nicht zu eng nehmen. Er zeigt öfters nur einen jungen Herrn im Allgemeinen an, wie ich schon Th II S. 704. not. I. bemerkt, und mit dem Beispiel Graf Hermans II. von Wippenburg belegt habe, der im J. 1111. puer heißt, aber sich auch im J. 1123 noch selbst auf diese Art bezeichnet, ungeachtet er schon zwei Jahre vorher einem Feldzug beigewohnt hatte.

v) In den vorher. Anm. *r* und *s* angeführten Stellen redet der gleichzeitige Goseler Abt auch ausdrücklich von Theilungen unter den Thürin-

gischen Brüdern, so wie von dem Rückfall ihrer Erbportionen; es bringt es auch der Geist der damaligen Zeiten nicht anders mit sich, da von eigentlichem Erstgeburtsrecht, die Regalien und Lehen abgerechnet, noch keine Rede war.

w) Abt Henrich zu Hersfeld stellt im J. 1142 wegen Gründung eines Hospitals zu Breitenau eine Urk. aus Ind. V. *Advocatum tenente Hersfeldensis Ecclesiae Ludowico II. Thuringorum Comite Regionario.* Ruchenb. Anal. Masf. Coll. XII. p. 322. Urkunden v. d. J. 1144. 1145, worin der Landgr. den nemlichen Titel erhält, habe ich Th. II. Beil. LXIV. u. LXVII. abdrucken lassen, und liefere jetzt Beil. LXIX. noch eine dritte v. J. 1146.

x) Die Söhne der Landgräfin Hedwig habe ich schon vorher Anm. *r* angeführt. Im Jahr

hier unter dem Titel eines Grafen von Hessen verstanden werde, erklärt sich aus dem, was ich schon an andern Orten dieses Werks erwiesen, daß in den ältesten Zeiten des Mittelalters der Name Hessen gewöhnlich nur von dem Hessisch-fränkischen Gau, oder dem größten Theil des heutigen Nieder-Hessens, gebraucht werde, und daß sich das Gaugericht dieses Hessens, das seinen Sitz zu Maden hatte, länger in seiner Verfassung erhielt, als in den meisten übrigen Gauen, die jene Gerichtsform schon in dem eilften Jahrhundert verlohren y). Die Grafschaft Hessen sagte also mit der Grafschaft Maden einerlei. Der junge Heinrich Raspo II. nannte sich einen Grafen von Hessen, weil er das Gaugericht Maden einhatte, einen Grafen von Gudensberg, weil er auf dem Schloß Gudensberg gewöhnlich residirte, dessen Zugehör jene Dingstätte mit begrif. Den Oberlahngau, oder das heutige Ober-Hessen, das zu eben der Zeit ganz andern Gerichtsherrn untergeben war, giengen diese Benennungen nichts an, obgleich die Grafen von Gudensberg, so wie nach ihnen die Landgrafen von Thüringen, auch in dieser

1145 unterschreiben eine Mainz. Urf.: *Ludeberch* jenem Kloster oder *ecclesiae illi quam wicus Comes Patrie, et frater eius Henricus mater eius et ipse — in Casfela construxerunt*, die von diesen Stiftern ihm zugewiesene Gud. Cod. Dipl. T. I. p. 171. Hier erscheint also Heinrich noch ohne Titel. Im J. 1149 hingegen unterschreibt er ein dem St. Petersstift in Erfurt von dem Erzb. zu Mainz ertheiltes Privilegium: *Henricus Raspe Comes Hasfie*. Gud. l. c. p. 188. Unter der Benennung eines *Comitis Hasfie* kommt er auch in zwei Urf. v. J. 1151 vor, der einen über die Stiftung des Klosters Arnsburg, der andern über die Mainz. Lehenschaft an dem Schloß Schonenberg. Gud. l. c. p. 202. und 206. Unterm J. 1152 beurkundet Erzb. Heinrich von Mainz, daß *Henricus Comes Hasfie* dem Jungfrauenkloster Ahnaberg in Kassel das Patronat über die Kirche in Kassel übertragen habe (Schminkl. Beschreib. v. Kassel Beil. VIII. S. 28 ff.), und im J. 1154 bestätigt Kaiser Friedrich I. auf Ansuchen des Comes *Henricus de Wuodenes-* *berch* jenem Kloster oder *ecclesiae illi quam construxerunt*, die von diesen Stiftern ihm zugewiesene Dotationsgüter. Schminkl. c. Beil. IX. S. 30. Hier wird also der Titel *Comes de Wuodenesberch* mit dem eines *Comes Hasfiae* für einerlei genommen, und nimmt man noch hinzu, was ich vorher not. k. bemerkt habe; so wird wohl niemand mehr zweifeln, daß unter *Wuodenesberg* nichts anders, als *Gudensberg* zu verstehen sei. Eben von dem Anseh der Gisonischen Grafenfamilie auf diesem Schloß mag es gekommen seyn, daß die oben not. l. bemerkte adliche Familie von Gudensberg den Namen *Giso* zu ihrem Lieblingsnamen wählte; denn Burgmänner führten im Mittelalter, aus einer Art von Schmeichelei, sehr häufig die Namen ihrer Herrn. Vergl. oben Anm. i. y) Vergl. Th. II. S. XXXVII. S. 395 ff. S. 417 ff.

Gegend reich begütert waren z). Graf Heinrichs Mutter, Hedwig, hatte nicht lange vor ihrem Tode, der im J. 1148 erfolgte, das Jungfrauenkloster Ahnaberg in Kassel gestiftet: er selbst vollbrachte diese Stiftung, und ließ sie 1154 von Kaiser Friedrich I. bestätigen a). Mehr weiß man nicht von ihm; seine Güter fielen, weil er unbeerbt war, auf seinen ältern Bruder, Landgraf Ludwig II. zurück. Wir haben von diesem Landgraf eine Urkunde, worin er, in Beziehung auf ein ähnliches Privilegium seines Vaters, den Zöllnern in beiden Ländern (in utraque terra), in Thüringen und Hessen, namentlich in seinen Städten Kassel, Münden, Creuzburg, Eisenach, Gotha, Breitung, gebietet, dem Hessischen Kloster Spiesskappel alle seine Bedürfnisse zollfrei durchgehen zu lassen b). Was kann wohl seine und seines Vaters ausgedehnte Gewalt in Hessen nachdrücklicher beweisen? Unter seinen Söhnen kommt Heinrich Raspo II. wieder als Graf von Hessen, ja sogar als Vogt zu Hersfeld vor, und die Landestheilung scheint diesmahl vollständiger gewesen zu seyn, als ehemals, weil sie die Abtheilung von Hersfeld nach dessen Tode für eine Theilung, und daher auch die Lehen, die er von ihrem Stifte getragen, als eröffnet ansehen wollten c). Landgr. Ludwig III. führt in einer Urk. v. J. 1189 sogar den Titel eines

z) Th. II. S. XXXVIII. S. 448 ff.

a) S. vorher. Anm. w. Im J. 1144 kommt die Landgr. Hedwig noch mit ihren Söhnen Landgr. Ludw. II. zuschreibt Von einem ähnlichen, von Landgr. Ludwig III. dem Kloster Lipsagen die Annal. Bofov. ap. Eccard Corp. Hist. T. I. p. 1013: *Hedewic relicta Ludewici Provincialis comitis obiit.*

b) *Ego Ludewicus Lantgravius Thuringiae omnibus villicis et Telonariis meis in utraque Terra — precipio ut nullum teloneum a Fratribus de Capella et Sororibus accipiant — videlicet in civitatibus meis Caselo, Mündin, Crutzelburg, Isenaha, Godaha, Bredingen, eadem mee confli tutionis devotione, qua pater meus, bone memorie eos fuit amplexatus etc.* Ruchenbeker Hess. Erbäm.

Beil. A. und ebendas. im Text S. 37, wo er die Ursache angiebt, warum er diese Urk. dem Kloster Lippsberg im J. 1184 ertheilten Privilegium, das ich Th. II. Beil. LXXXIII. abdrucken lassen, habe ich ebendas. im Text S. 986 ff. geredet.

c) In einer Urk. v. J. 1174 entscheidet K. Friedrich I. die über das Schloß Neu-Windeck zwischen dem Comes *Heinricus Raspo junior*, und dem Graf Engelbert von Berg entstandne Streitigkeit über das Schloß Neu-Windeck. Kremers Beitr. zur Gölch. u. Berg. Gesch. Th. III. Beil. XXXI. S. 50. Eine Hersfeld. Urk. v. J. 1179, die ich Beil. LXXX. liefere, ist ausgestellt: *Heinrico comite de Hasla aduocato*

Landgrafen v. Thüringen und Hessen d). Sein Bruder und Nachfolger, Hermann, veräußerte 1216 seine Vogtei über die Stadt Hersfeld sowohl, als die dem Stift untergebenen Klöster St. Peter und Johannesberg, an den Abbt Heinrich von Hersfeld, und schon der hohe Preis, um den sie die Abbttei loskaufen mußte, verrieth den weiten Umfang dieser Rechte e). In die spätern Zeiten hinabzugehen, wäre überflüssig; denn es ist ohnehin bekannt, daß die Landgrafen von Hessen das ganze damalige Hessen, so weit es nicht noch in fremden Händen war, von den Landgrafen von Thüringen erhalten haben. Es war mir hier genug, nur die frühern Beweise angeführt zu haben, daß die Landgrafen von Thüringen unmittelbar nach den Gudensbergischen Giso's zu dem Besitz ihrer Hessischen Länder gekommen. Man nehme sie nun zusammen, man nehme die Nachricht des gleichzeitigen Goseler Mönchs hinzu, daß sich Landgr. Ludwig I. von Thüringen mit Hedwig, der Tochter eines Graf Giso vermählt, und urtheile nun unbefangen, ob es wohl ohne übertriebenen unhistorischen Unglauben noch möglich sei, zu zweifeln, daß jener Ludwig I. seiner Gemahlin diesen Ländererwerb zu danken hatte. Zwar will sich ein neuerer Schriftsteller, der sich noch mit dem Hirngespinnst einer zweiten, an Landgraf Ludwig vermählten Tochter Kaiser Lothars herumtreibt, diese Möglichkeit dadurch erklären, daß dieser Kaiser vielleicht nach Abgang des Gudensbergischen Hauses, dessen Länder als eröfnete Reichslehen

an

Hersfeldensis ecclesie. Von dem Streit über dieses Graf Heinrichs Hersfeldische Lehen, s. die Urk. v. J. 1192. in Kuchemb. Anal. Hasf. Coll. XII. p. 325 ff. Ich werde über alle diese Gegenstände dereinst in der Landgrafengeschichte ausführlich reden.

d) S. II. Beil. LXXIV. S. 118. stellt unterm J. 1189 eine Urk. für das Kl. Helmershausen aus: Ludewikus — divina clemencia Provincialis Thuringiae et Hasfie.

e) Landgr. Herman sagt in einer Urk. v. J. 1216: Nos et filii nostri omnibus que adversus Ecclesiam Hersfeldensem habere videbatur sincere renunciavimus, *Advocatie scilicet Hersfeldensis civitatis, montis S. Petri, montis S. Johannis, Villagationis Owela et villae Horbach, theloneo, monete et juri fori, quod in Bretingen habere debet Dominus Abbas Hersfeldensis.* Kuchemb. Anal. Hasf. Coll. XII. p. 336 ff. Der Landgr. verspricht indessen der Abbttei für sich und seine Nachkommen seinen weitem Schutz.

an seinen Tochtermann vergeben *f*): er würde aber sein ſübel gegründetes, aus einer falſchen Hypothefe hergeholtes Vielleicht von ſelbſt zurückgenommen haben, wenn er mit der Natur dieſer Länder bekannter geweſen wäre. Keines derſelben war Reichslehen: Heſſen war, wie ich oben bereits erläutert, geiſtliche Lehen abgerechnet, vor dem J. 1292 ganz allodial.

Die biſherige Ausführung enthält den einzigen wahren Aufſchluß, wie die Landgrafen von Thüringen zu Heſſen gekommen. Was man ſonſt gewöhnlich annahm, als ſeien ſchon die älteren Thüringiſchen Grafen, Ludwig der Bartige und Ludwig der Springer, in dieſem Beſitz geweſen, iſt, wie ich unten erweiſen werde, ganz ungegründet.

f) Der Verf. d. Thür. Geſch. aus Sagitar's Ludwig vermuthet werde, und ſoviel eher ließe Handſchr. (Klotſch) S. 409. wußte nichts von ſich wohl annehmen, daß K. Lothar nach dem der in vorhergehender not. n. aus dem Anna- Tod des ſpätern Giſo deſſen Länder, als erbf- liſta Saxo angeführten Stelle, hielt ſich aber nete Reichslehen, an ſeinen Tochtermann ver- dagegen an die in obiger not. i. bemerkte Ur- geben. Dieſer Schluß würde ſchon an ſich, ſelbſt funde; die er irrig ins J. 1135 ſetzte, da ſie wenn alles andre richtig wäre, wie es doch nicht vielmehr ins J. 1121 gehört, und ſchloß dar- iſt, dennoch ſehr precär ſeyn: wer hat denn aus, weil hier ein Comes Giſo de Udenesberg behauptet, oder was zwingt uns zu behaupten, noch mehrere Jahre ſpäter vorkomme, als die daß Landgraf Ludwig I. gerade unmittelbar nach dem Tode ſeines Schwiegervaters den Beſitz der Heſſiſchen Länder angetreten? Nimmt man dieſe Hedwig auch denjenigen Graf Giſo nicht den letzten Giſo als den unbeerbt verſtorbenen zum erſten Gemahl gehabt haben, von welchem Bruder der Landgräfin Hedwig an, ſo fällt ſchon der Heimfall der Länder deſſelben an Landgr. dadurch allein der ganze Einwurf weg.

Stammtafel der Grafen Werner und Giso von Hessen.

Werner

Graf im Wormsgau, SpeiERGau,
Nohgau etc. 906. 910. 913 etc.
Gem. N. Tochter Kbn. Konrads I.
Not. die ältern Vorfahren s. in Actis Histor.
Acad. Palat. T. VI. p. 218.

<p>Konrad v. Worms, Herzog der Franken, theilt mit sei- nen Brüdern, kommt um 955. Gem. Luitgard T. Kais. Otto I. verm. 947. Stammvater der Fränkischen Kaiser. S. III.</p>	<p>Werner I. 982. S. IV. Herlach Graf im Umfang des Weylarer Dekanats f. v. 992—1017 S. IV. Werner II. Graf in Hessen. kommt um 1040 S. V.</p>	<p>Giso I. Graf im Ober- Lahngau 1008 S. VIII. Giso II. Gr. in Hessen 1049, wird 1073 auf seinem Schloß Solinde ermordet S. VIII.</p>		
	<p>Werner III. 1043—1061 kommt um 1066 Gem. Billiburg T. Graf Rudolphs v. Alpalm. S. V.</p>	<p>Giso III. 1105. Gem. N. Tochter des Gr. Udo, Vogt zu Her- feld. S. VIII.</p>	<p>N. Sohn Nachkommen von ihm, vermuthlich Enkel, sind</p>	
	<p>Werner IV. (Gr. v. Grünigen) 1102 etc. † 22 Febr. 1121. Gem. Gifela 1123. S. VI.</p>	<p>Giso IV. Vogt zu Herfeld 1099 der jüngere, 1105 Graf v. Gudensberg 1120. † 1120. od. 1121. Gem. Hedwig Tochter Graf Meinfrids oder Meinfrids v. Felsberg, ihr zweiter Gem. Hen- rich Gr. Ludwigs des Saliers in Thüringen Sohn S. VIII.</p>	<p>Boppo Gr. von Solinde, 1144. 1150. 1170. Stammvater der Grafen von Wit- genstein u. Wat- tenberg. S. IX.</p>	<p>Gottfried Gr. v. Wege- bach 1144. Stammvater der Grafen von Solms. S. XII.</p>
	<p>Giso V. Graf in Hessen, † 1137 in Italien. S. VIII.</p>	<p>Hedwig verm. vor 1123 † 1148 Gem. Ludwlg I. Landgr. in Thüringen † 1142. S. VIII.</p>	<p>Diemo Graf in der Ge- gend v. Frankens- berg 1105. S. V.</p>	

Grafen von Witgenstein und Battenberg.

§. IX.

Die Grafen von Witgenstein und Battenberg sind eine Seitenlinie des Gudensbergischen Grafenstammes. Älteste Nachrichten von ihnen, von ihren Schlössern, und der Grafschaft Wetter oder Stift.

Ich habe bisher die Geschichte der Gudensbergischen Grafen bis zu ihrem Ausgang fortgeführt, habe aber in jeder Generation nur Einen Herrn aufstellen können, und zwar gerade nur denjenigen, der den Namen Giso fortgeführt. Aber sollte dann wirklich keiner dieser Giso's einen oder den andern Bruder gehabt haben? oder sollten diese jüngere Brüder ohne Unterschied den geistlichen Stand ergriffen haben? Wer wird das glauben? Ich behaupte vielmehr, das Gisonische Haus setzte nach und nach verschiedene Seitenlinien an, deren Herkunft sich bisher der Nachwelt nur dadurch verbarg, weil sie sich nach andern Schlössern benannten. Um diesen Beweis zu führen, muß ich meine Leser an die oben (S. 76.) bemerkte Lage des Schlosses Hollenden oder Holinde erinnern, das zwischen den Städten Bickenkopf und Wetter auf einem waldigten Gebürg erbaut war, muß sie an den Gr. Giso II. erinnern, der 1073 auf diesem ihm zugehörigen Schloß (*castro suo*) ermordet worden, und soviel gewisser in dieser Gegend zu Haus war, da wir die Gisonische Familie, ehe sie sich durch Erbschaft in dem eigentlichen Hefengau, oder dem Niederfürstenthum Hessen weiter ausgebreitet, hauptsächlich in dem Oberlahngau, oder dem Oberfürstenthum, angesessen finden. Nun kommen im J. 1144 zwei Brüder, Graf Boppo von Holinde, und Gr. Gottfried von Wegebach vor ^{a)}: wer waren diese Grafen? Man hat sie bisher für

^{a)} Die Stiftungsbefunde des Klosters Haina lassen. Jener liest irrig Bopo de Hollen- v. J. 1144 unterschrieben als Zeugen: *Bopo de tia*, dieser Bopo de *Holenlia*: daher von *Holenlind*, et *frater illius Comes Godefridus Gudenus*, als er in *Cod. Dipl. T. I. p. in Wegebach*. Leuckfeld *Antiquit. Mi-* 153. jene Urk. aus Ruchenbeckern wiederholte, chaelstein p. 8. not. g. und Ruchenbecker den ihm mit Recht verdächtigen Namen lieber *Analect. Hasl. Coll. IV. p. 343.* abdrucken ganz ausließ. Ich habe aus einer bessern Ab-

Grafen von Ziegenhain angesehen, und man konnte dieses soviel eher, da sich wirklich zu eben der Zeit Brüder dieses Namens unter den Grafen von Ziegenhain finden. Aber die Gleichheit des Namens ist auch alles, was sich dafür sagen läßt; denn im Grunde sind diese Herrn zuverlässig voneinander verschieden ^b). Man muß also für die Grafen von Holinde und Wegebach ganz andre Stammväter suchen, als aus dem Ziegenhainischen Hause. Ich rede von jenen zuerst,

Schrift die Lesart *Holenlind* genommen; sie stimmt auch mit einer andern Mainzischen, daß Kloster Breitenau betreffenden Urkunde vom J. 1150 überein, worin sich unter der Rubrik der Comitum unterschreiben: *Poppo de Holinde* Godefridus de Cigenhagen

(Schminck Monim. Hasf. Coll. IV. p. 657), so wie mit einer dem St. Petersstift in Goslar von Kais. Friedrich I. ertheilten Urk. v. J. 1170, unter dessen Zeugen angeführt werden:

Comes Boppo de Hollinde

Comes Rudolphus de Cigenhagen et Comes Gozmarus frater eius.

Comes Boppo de Hanesstein

Comes Bertholdus de Schowenburc.

Datum Frankenfurt VIII. Kal. Aug. Diplomatische und gründliche Gesch. von dem Kaiserl. unmittelbaren Reichsstift auf dem Petersberge vor und in Goslar Beil. X.

^b) Die erwähnten Ziegenhainer Grafen werden in der Ziegenhainischen Gesch. S. ohne hin vorkommen; ich führe sie also hier nur im allgemeinen an. Man kennt sie allein aus Zeugenunterschriften. Im J. 1144 unterschreiben sich: *Godefridus Comes et frater eius Boppo Comes de Cigenhagen* (Guden. T. I. p. 157); im J. 1145: *Boppo de Richenbach et frater eius Godfrid de Zigenhagen* (B II. dieses Werks Beil. LXVI. S. 96); im J. 1146 *Godefrid Comes de Zigenhage, Boppo frater eius de Richenbach* (ebend. Beil. LXVIII. S.

97); im J. 1150. *Godefridus qui et Advocatus Fuldenfis et frater eius Boppo Comes* (Schminck Monim. Hasf. Coll. III. p. 331.)

Nimmt man dagegen, daß, nach vorherg. Anm. 2, im J. 1144 zu gleicher Zeit *Boppo de Holenlind*

et frater illius *Comes Godefridus in Wegebach* erscheinen; so war es leicht diese Herrn

mit jenen für einerlei zu halten, wie Crollius in Actis Palat. T. III. wirklich gethan. Indes-

sen sind sie doch gewis verschieden. Die gedachten Ziegenhainer unterschreiben sich beständig

als fratres; dagegen nach der vorhergeh. not. a. *Poppo de Holinde* mit dem Godefridus de Cigenhagen ohne diese Bezeichnung erscheint; es

müßte auch dieser Gottfried, wenn er mit dem Wegebacher Grafen einerlei wäre, in der Be-

nennung nach Schloßern wandelbarer gewesen seyn, als man leicht annehmen kann, müßte

sich in einem Zeitraum von wenigen Jahren von dreierlei Burgen, von Ziegenhain, Reichen-

bach und Holinde geschrieben haben; auch finden wir die Grafen von Ziegenhain nirgend

in der Gegend des Schlosses Holinde begütert. Ich gestehe es, diese Gründe würden für sich

allein noch nicht ganz entscheidend seyn; wenn ich aber in dem folgenden S. XVI. Anm. o. un-

widersprechlich erweise, daß die Grafen von Wegebach oder Weibach keine Ziegenhainer waren,

so folgt von selbst daraus, daß es auch Gr. Poppo von Holinde, der Bruder eines Grafen von

Wegebach, nicht seyn konnte.

und behalte die Grafen von Wegebach dem folgenden Paragraphen vor. Noch im J. 1170 tritt ein Graf Poppo von Holinde, es sei nun der vorige, oder ein Sohn von ihm, auf c); nach ihm schreibt sich keiner mehr von diesem Schloß. Aber schon von dem J. 1174 an nennt sich ein angesehenes Grafengeschlecht nach zwei andern, in der Nähe von Holinden gelegenen Schlössern, nach Witgenstein und Battenberg; diese Grafen haben die Grafschaft Wetter, oder das Ober-Tribunal zu Wetter ein, dessen Gerichtsbarkeit der größte Theil des Oberlahngau's unterworfen war, und ihr ganzes Land lag in dem Bezirk dieser Grafschaft. Eine so ansehnliche Gerichtsbarkeit, die keine Familie so leicht veräußerte, so beträchtliche Güter setzen doch wohl voraus, daß die Grafen von Witgenstein und Battenberg in diesem Lande zu Haus waren, wie man sie dann sonst nirgends angelesen findet; weil aber gleichwohl unter diesen Schloßtiteln vorher keine Grafen erscheinen, so müssen sich ihre frühere Ahnherrn nach einem andern Schloß benannt haben. Und auf welche Familie kann man wohl hier eher fallen, als auf die des Poppo von Holinde? lag doch sein Schloß Hollenden oder Holinde ganz in der Nähe, und ein Schloß setzt doch gewöhnlich einen dazu gehörigen Landesdistrikt voraus. Aber noch mehr! Sogar schon der alte Gerstenberger hatte Nachricht davon, daß dieser Poppo von Holinde den Battenberger Grafen angehöret habe. Er setzt in seiner Frankenbergischen Chronik, nachdem er die Stiftung des Klosters Nulesburg durch Graf Poppo von Reichenbach, einen gebornen Graf v. Ziegenhain, unterm J. 1150 erzählt hatte, unter eben dem Jahr hinzu: »Zu diesen Zeiten war ein Graff zu Battenberg der hieß auch Graff »Poppo, von dem bekam ein Dorf nicht weit von Frankenberg den Namen Poppendorf, anigo Bottendorff d.« Aber nun entsteht eine andre Frage: waren

c) S. vorher. Anm. a.

d) Kuche n. b. Annal. Hass. Coll. V. S. 164. Gerstenberger schrieb seine Frankenk. Chronik in oder kurz vor dem J. 1493, und bezieht sich oft auf Nachrichten aus dem Kloster Nulesburg und Haina. Man sage nicht, daß gleichwohl der Name Poppo unter den folgenden Grafen von

Witgenstein und Battenberg nicht fortgehe. Der älteste Enkel wurde freilich gewöhnlich nach dem Großvater benannt: aber es dürfte nur so ein Stammglied unbeerbt abgehn, oder zum geistlichen Stande treten, so starb auch häufig der Name mit ihm aus. Ein Beispiel dieser Art werden wir in der Ziegenhainischen Gesch. an Goz-

die Grafen von Witgenstein und Battenberg würklich mit den Grafen von Holinde einerlei, sollten sich nun nicht auch den Grafen von Holinde ihre ältere Ahnherren anweisen lassen? Hier kommt uns der mehrerwähnte Umstand zu stat- ten, daß Gr. Giso II. 1073 auf seiner Burg Hollenden oder Holinde ermordet worden. Dieser Giso hatte, nach der bisherigen Ausführung, an den Grafen Giso von Gudensberg männliche Nachkommen und Erben, so wie seines Namens, also auch seiner meisten Güter. Soviel eher kann man voraussetzen, daß auch sein Schloß Hollenden von seiner Familie nicht werde abgekommen seyn, und daß, da man einige Zeit hernach einen Grafen von Holinde findet, dieser zu einer Seitenlinie gehöre, die ein nachgebobrner Sohn jenes Giso gestiftet hatte. Man würde sich sonst nicht erklären können, warum nicht auch das Schloß Hollenden auf die Grafen von Gudensberg, und durch sie auf die Landgrafen von Thürin- gen gekommen. Der Zeitraum zwischen dem J. 1073, wo jener Giso auf sei- nem Schloß Holinde ermordet worden, und den Jahren 1144—1170, wo ein Graf Boppo von Holinde erscheint, ist freilich für Eine Generation zu gros, und ich weis für die Wahrscheinlichkeit, daß ein Diemo, der unterm J. 1107 als Graf in der Gegend um Frankenberg vorkommt, dazu dienen könne, diese Lücke auszufüllen, oder wenigstens in eben dasselbe Geschlecht gehöre, ausser der Uebereinstimmung der Zeit und der Gegend, nichts anzuführen e): aber wenn nur der Hauptgedanke richtig ist, so kann uns hier und da eine Lücke, oder die Art und Weise, wie man die einzelnen Stammglieder aneinander reihen müsse, schon gleichgültiger seyn. Wir können in diesem entfernten Zeitalter in den wenig-

mar, dem alten Lieblingsnamen der Ziegen- hainer, haben. Außerdem kann ich mit keiner Zuverlässigkeit behaupten, daß gerade Boppo von Holinde der Vater des ersten bekannten Grafen von Witgenstein, und nicht eher ein Waterbruder desselben, gewesen sei.

e) Im J. 1107 schenkte ein gewisser Cun- mund der Abtei Hersfeld Güter: in Comitatu Diemonis Comitis, in his scilicet locis: in

Rodenburg, in Scrouse, in Rudene, in Al- dendorf; in Reginhorehusen, in Farmanues- husen, in Frondorf, in Hegence. B. II. Beil. XLV. S. 55. Die Dörfer Roda, Schreufe, Adenau, Allendorf, Kengershausen, Wan- gershausen und Seine, liegen alle in dem Amt Frankenberg, unmittelbar neben dem Amt Bat- tenberg, Frohnhausen aber, wenn dieses unter Frondorf zu verstehn ist, in dem Amt Batten- berg selbst.

sten mindermächtigen Häufern, sobald sie nicht etwa mit einer Klosterstiftung verwickelt sind, den genealogischen Faden ungehindert durchführen. Ich sehe also die Grafen von Witgenstein und Battenberg für einen ältern Nebenweig des Gisonischen, nachher Gudensbergischen Hauses an. Ist dieser Gedanke, wie ich glaube, richtig, so legt er mir zugleich die Verbindlichkeit auf, von jenen Grafen nähere Nachricht zu erteilen, zumal da ihr Land, als ein Theil der Grafschaft Wetter oder Stift, ohnehin zum Oberlahngau, also auch zu der Hessischen Provinz, gehörte, auch ausserdem die Grafschaft Witgenstein nun seit dreihundert Jahren ein Hessisches Lehen, das Oberamt Battenberg aber gar ein Hessischer Besitz geworden (*).

Der Name Witgenstein ist offenbar eine Verkürzung von Widekindstein, wird auch in den ältesten Urkunden so geschrieben f). Das Schloß trägt also

(*) Die Genealogie des ersten Stamms der Grafen v. Witgenstein, und der, zuerst ausgestorbenen Linie derselben, der Grafen von Battenberg, hat meines Wissens noch niemand ausführlich erläutert, und im Druck bekannt gemacht. Was Winkelmann Besch. v. Hessen S. 231 ff. nach seiner Art davon sagt, ist unbedeutend; er verwechselt einen Graf Erpo von Paderberg, der das Kloster Flechdorf gestiftet, mit einem Grafen v. Battenberg. Der ehemalige verdienstvolle Marburgische Vicekanzler, Joh. Ad. Kopp, hat, wie schon in Strieder's Hess. Gef. Gesch. bei seinen Schriften angezeigt worden, eine genealogische, in lateinischer Sprache verfaßte, Geschichte derselben hinterlassen. Das Mspt. ist nach seinem Tode in das Archiv zu Witgenstein angekauft worden, und ich habe es der Gnade des jetztregierenden Herrn Grafen Nath Hombergk zu Dach auf einige Monate zu näherer Einsicht zugeschiedt worden. Der Verf. wußte, wie man von ihm erwarten kann, die zu seiner Zeit bekannten Subsidien wohl anzuz-

wenden, aber neue hatte er nicht, mehrere Urkunden aus dem Archiv des Klosters Haina aufgenommen, die aber seit der Zeit aue, bis auf zwei, gedruckt worden, von welchen ich bisher nur Auszüge hatte, und die ich daher Beil. 102 und 104 vollständig, und mit Beziehung auf die dazu gehörigen Nebenhandlungen, liefere. Auf die Origines jenes gräflichen Hauses läßt sich Kopp nicht ein; er fängt mit Gr. Werner I. gegen Anfang des dreizehnten Jahrhunderts an, und liefert eigentlich einen treuen Auszug der dieses Haus betreffenden Urkunden. Einige nähere Untersuchungen, verbunden mit mehreren seit der Zeit von andern und mir bekannt gemachten Urkunden, haben mich in Stand gesetzt, in vielen Stücken weiter zu gehn.

f) Auf wie verschiedne Art der Name Witgenstein (lapis Widekindi) in Urkunden geschrieben werde, wird aus den folgenden Anmerkungen erhellen. Am deutlichsten drückt ihn eine, in der folg. not. 1 bemerkte, Urk. v. J. 1196. durch Witbekindestein aus. Weil der Endbuchstabe d in dem Namen Widekind in

den Namen seines Erbauers, Widelinds. — Der Ort Battenberg, oder das jetzige Städtchen, ist unfehlbar älter, als das gleichgenannte Schloß: denn der Name scheint, wie ich an einem andern Ort ausgeführt, aus den ältesten Zeiten der Chatten herzurühren, und mit dem der Dörfer Battenfeld und Battenhausen einerlei Ursprung zu haben (V. II. S. 51.) Das Städtchen liegt auf einer Anhöhe; an ihrem Fuße läuft das Dorf Battenfeld her, hinter dem Städtchen erhebt sich auf der einen Seite ein Berg, jezo der Eisenberg genannt, auf welchem das Schloß Battenberg erbaut war, auf der andern Seite ein anderer, ehemals ohne Zweifel der Sitz des Schlosses Kellerberg; wenigstens wird in einer Urk. v. J. 1238 die Stadt Battenberg als zwischen jenen Schloßern gelegen angegeben g). Das Schloß Battenberg war noch im J. 1464 in gutem Stande, und der Sitz des Beamten, liegt aber jezt in seinen Ruinen; von dem Schloß Kellerberg hingegen zeigt sich nicht die geringste Spur mehr. — Zu dem heutigen Amt Battenberg gehören, auffer der Stadt selbst, das Städtchen Hasfeld, dessen Schloß einer berühmten Adlichen, nachher

Gräfin

der Verbindung mit Stein etwas hart lautete, von Urfin und ins Deutsche übersezt, Dreßbner so lies man ihn in der Sprache des gemeinen Codex S. 301. 380. 390. 434. richtiger Vukan-Lebens aus, woraus allmählich Witekinstein, Stone lieft, ist vielmehr das Schloß Giebichen-Widechinstein, Witichenstein etc. und zulezt Stein bei Halle zu verstehn. Das nemliche gibt der heutige verdrehte Namen Witgenstein entstanden ist. Daß das Wort Stein in solchen Zusammenhungen soviel als Berg, oder ein darauf erbautes Schloß — *aedificium lapideum, arx, sedes*, sagt Sber; in Glossar. Germ. — bedeute, ist ohnehin bekant. Daß Schloß Witgenstein liegt wirklich auf einem hohen Berg. Man muß übrigens dieses Schloß Witgenstein nicht mit dem Witzganstein, Wikansten, Witzgankeine verwechseln, das ap. Dittmar. Mers. in Leibn. 88. T. I. p. 376. 390. 392. 400. vorkommt: denn unter diesem verdorbenen Namen, statt dessen der bessere, von Urfin und ins Deutsche übersezt, Dreßbner so lies man ihn in der Sprache des gemeinen Codex S. 301. 380. 390. 434. richtiger Vukan-Lebens aus, woraus allmählich Witekinstein, Stone lieft, ist vielmehr das Schloß Giebichen-Widechinstein, Witichenstein etc. und zulezt Stein bei Halle zu verstehn. Das nemliche gibt der heutige verdrehte Namen Witgenstein entstanden ist. Daß das Wort Stein in solchen Zusammenhungen soviel als Berg, oder ein darauf erbautes Schloß — *aedificium lapideum, arx, sedes*, sagt Sber; in Glossar. Germ. — bedeute, ist ohnehin bekant. Daß Schloß Witgenstein liegt wirklich auf einem hohen Berg. Man muß übrigens dieses Schloß Witgenstein nicht mit dem Witzganstein, Wikansten, Witzgankeine verwechseln, das ap. Dittmar. Mers. in Leibn. 88. T. I. p. 376. 390. 392. 400. vorkommt: denn unter diesem verdorbenen Namen, statt dessen der bessere,

g) In den Kaufurkunden von dem J. 1238, die ich unter Anm. z. anführe, werden *Castra Battenburg, Kellerberg et Opidum interioriens*, und *Castra Battenburg, Kellerberg et Opidum intermedium* genant. Das Städtchen Battenberg lag also zwischen den Schloßern Battenberg und Kellerberg, woraus sich die Lage des letztern Schlosses bestimmen läßt. Es war, wie aus der folgenden Geschichte erhellen wird, im J. 1464. noch im Stand, liegt aber jezo in seinen Ruinen.

Gräflichen und Fürstl. Familie, den Namen gegeben ^{h)}, und die Oberer Allendorf, Battenfeld, Berghofen, Bromskirchen, Dodenau, Eisa, Frohnhausen, Holzhausen, Leisa, Ober-Asphe, Reddighausen und Kennertshausen. Von den uralten Dörfern Battenfeld und Leisa, und der Sachsenschlacht v. J. 778., die in dieser Gegend vorgefallen, so wie von den Decanaten Battenfeld und Bromskirchen — ursprünglich Fromskirchen — habe ich schon in dem zweiten Band dieser Geschichte (S. 319 u. 440 u.) geredet.

Der älteste Graf von Witgenstein, den wir unter diesem Titel kennen, ist ein Werner, der sich in einem zwischen Graf Heinrich Raspo dem jüngern und Graf Engelbert von Berg 1174 geschlossenen Lebensvertrag für den erstern verbürgt ⁱ⁾. Daß er mitunter auch den Titel eines Grafen von Battenberg führte, beweist eine gegen ihn gerichtete Urkunde Kaiser Heinrichs VI. Er hatte dem

^{h)} Im J. 1311 trugen es die Brüder Gottfried und Crafft v. Holzfeld dem Landgr. Otto von Hessen zu Lehen auf, und gestatten ihm die Erböffnung gegen alle seine Feinde, nur allein das Erzstift Mainz ausgenommen. Weil. 214. S. 177. Sie werden von der Zeit an von Hessen damit belehnt, tragen aber ausserdem noch viele andre Lehensstücke an Gütern, Behenden, Zinsen, Manngeldern, Gerichten u. v. von Hessen. Nachdem die alten Dynastien von Wildenberg um den Anfang des funfzehnten Jahrhunderts mit Hermann von Wildenberg ausgestorben, so kamen die von Hasfeld durch weibliche Verwandtschaft zu ihren Gütern, führten auch zuweilen den Titel der Herrn von Wildenberg. Im J. 1433 verpfänden die drei Brüder Johann, Johann od. Henne, und Gottfried von Hasfeld, die Hälfte ihres Schlosses Willenberg (Wildenberg), das Hermann v. Willenb. sel. eingehabt, und damals die Grafen von Sayn einhatten, an Landgr. Ludwig unter der Bedingung, daß sie

bis zu dessen Abtöschung des Landgrafen Amtleute darauf seyn, der Landgr. aber und seine Erben, auch nach der Einlösung, auf immer das Defnungerecht behalten sollen. Die Gräfl. Brüder Dieterich und Gerhard v. Sayn gaben in eben dem Jahr ihre Lehensherrliche Einwilligung dazu, und diese Pfandschaft ist das ganze Jahrhundert durch fortgegangen.

ⁱ⁾ In einer zu Achen ausgestellten Urf. v. 24. Febr. 1174 sagt Kaiser Friedrich: Notum esse volumus — quod comes Henricus Raspo junior Comiti Engelberto de Monte castrum novam in Windeke et non vetus in feodum concessit etc. Für den Gr. Heinrich Raspe verbürgen sich: Henricus de Molesberg, comes Wenerus de Widechinstein, comes Wezel etc. Kremer Gsch. und Berg. Gesch. Th. III. Weil. S. 50. — Im J. 1180 schreibt er sich, als Zeuge einer dem Erzstift Eöln von K. Friedrich I. ertheilten Urkunde: Wenerus Comes de Wittinistein. Schaten. Annal. Paderb. T. I. p. 852.

Kloster Aulesburg in seiner Gerichtsbarkeit sowohl, als Gütern und Einkünften großen Schaden zugefügt, und diese Anmaßungen dadurch zu rechtfertigen geglaubt, daß sich die Mönche eines Theils der öffentlichen Landstraße mit Gewalt bemächtigt: allein der Kaiser nahm das Kloster in seinen Schutz, und untersagte jede Beeinträchtigung desselben k). Als Landgr. Ludwig III. von Thüringen auf seiner Rückkehr aus Palästina (1190), ohne männliche Erben zu hinterlassen, gestorben war, und daher Erzb. Conrad von Mainz, ein geböhrender Graf von Wittelsbach, so wie andere Lehen, also auch die Vogtei über das Fräuleinstift Wetter für erbsetzt ansah: so übertrug er dem Graf Werner die vicarische Verwaltung derselben; doch gab er sie nachher dem Landgraf Hermann, als dem Gemahl seiner Bruderstochter, von neuem zu Lehen. Graf Werner wohnte im J. 1197, in Gesellschaft des erwähnten Erzbischofs sowohl, als des Landgrafen, einem neuen Heereszug nach Palästina bei, und war selbst auf der Fahrt vermdgend genug, dem Landgraf eine Summe Gelds vorzuschießen, wofür ihm dieser die vorgedachte Vogtei bis zu seiner Wiederkehr verpfändete l). Nach Gerstenbergers Franckenbergischen Chronik soll ein Graf von Battenberg den Johannitern das Dorf Wiesenfeld, in dem Amt Franckenberg, geschenkt haben, wovon hernach eine besondre Commenthurei den Namen führte. Er giebt zwar

k) Beil. XC.

l) In einer Urk. v. J. 1247 erzählt die Hebbtiffin Luthrudis von Wetter die abwechselnden Schicksale des Vogteirechts über ihr Kloster, und führt bei dieser Gelegenheit die im Text bemerkten Umstände an, woraus zugleich erhellt, daß der im J. 1190 lebende Graf Werner mit demjenigen einerlei Person war, der 1197 den Creuzzug mit dem Erzb. Conrad antrat. Der Graf muß überhaupt ein großer Anhänger dieses Prälaten gewesen seyn, weil er sich so oft bei ihm aufhielt, und dessen Verhandlungen als Zeuge unterschrieb. In einer dem St. Stephanestift in Mainz von d. Erzb. angestellten Urk. v. J. 1190 schreibt er sich als Zeuge:

Wern. C. de Widekenstein (Joann. SS. Mog. T. II. p. 524.); im J. 1191 in dem Stiftungsbrief des Klosters Conradsdorf Com. de Wideckenstein (Guden. T. I. p. 305.); im J. 1195 in der Bestätigung des Klosters Berich: C. de Wittekinstein (Senckenb. Sel. T. VI. p. 429.); im J. 1196. in einem Privilegium für das Kloster Aulesburg: Com. de Wittekindestein (Kuchenb. Anal. Half. Coll. IV. p. 346.); im J. 1197. in einer Urk. für das Collegiatstift zu St. Maria in Mainz: C. de Wittekinstein (Joann. T. II. p. 652.); im J. 1201 in Erzb. Conrads Schutzbrief für das Kloster Berich: C. de Wittekinstein (Senckenb. I. c. p. 429 etc.)

sowohl das Jahr, als den Namen des Grafen falsch an: indessen könnte doch, da die Battenberger in eben der Gegend angesessen waren, die Sache selbst richtig seyn. In diesem Fall möchte wohl Graf Werner I., den seine heilige Wanderschaft mit den Hospitalrittern zu Jerusalem in nähere Bekanntschaft gebracht haben konnte, für den frommen Geber zu halten seyn: denn schon ein Sohn von ihm kommt, wie wir gleich weiter hören werden, als Johanniterbruder zu Wiesenfeld vor *m*). Vielleicht geschah es auf eben der Reise, daß der Erzbischof Conrad den Lebensauftrag des Schlosses Witgenstein an Mainz mit dem Grafen Werner verabredete; keiner von beiden erlebte aber die völlige Ausführung *n*).

Werner starb vor dem Jahr 1216 *o*), und hinterließ vier Söhne: Werner, Widelind, Hermann und Henrich, die sich geraume Zeit ohne Unterschied bald von Witgenstein, bald von Battenberg schrieben *p*). Nach jener, noch vor das J. 1201. gehörigen Lebensverhandlung, an welcher diese Brüder Theil

m) Kuchemb. II. c. coll. V. p. 187.: „als d. Kassel. Lande S. 527. Ledderh. Kass. „man schrieb nach Christi Geburt 1300 Jahr, Kirchenf. S. 415.

„da gab Graf Widelind von Battenberg das Dorf Wiesenfeld S. Johannis des Hospitals zu Jerusalem Rittern.“ — Es lebte zwar

in diesem Jahr ein Gr. Widel. v. Battenberg; da aber seines Vaters Bruder, Gr. Werner, schon im J. 1133 als Ordensritter zu Wiesenfeld erscheint (s. die folg. Anm. v.), so paßt auch jene Schenkung weder auf ihn, noch auf die angegebene Zeit. Uebrigens war Wiesenfeld in ältern Zeiten ein Dörfchen, oder viel mehr ein großer Hof, und wird daher in einer Urk. v. J. 1283 ein *frater Hermannus curio* in *Wesentveldt* *commendator* genennet. Würdtw. Diöec. Mogunt. T. III. p. 334. Erst neuerlich ist es, vermittelt einer Französischen Colonie, aus einer Herrschaftlichen Meyerei zu einem dormalen noch geringen Dorf umgeschaffen worden. Engelhard Erdbeschr.

n) s. die folg. not. *q*, woraus zugleich erhellt, daß damals Gr. Werners Gemahlin noch lebte.

o) Eine Urk. v. J. 1215., worin Erzb. Sifried von Mainz den Ursprung und Fortgang des Klosters Haina erzählt, unterschreibt als Zeuge: *Wernherus Comes de Battenburg*, dans *iudicium defensionis super praefatam Ecclesiam (Haynenlem)*. Guden. T. I. p. 437. Ob hierunter noch der Vater, oder schon sein gleichgenannter Sohn zu verstehn sei, kann ich mit keiner Gewisheit entscheiden; das letztere ist aber doch um deswillen wahrscheinlicher, weil des ältern Werners Söhne auch im folgenden J. 1216 erscheinen. s. die nächste Anm. *p*.

p) Im J. 1216 bezeugen *Wernerus, Widelindus, Herimannus Comites de Battenberg*

nahmen, müssen sie bei dem Tode ihres Vaters schon alle in männlichen Jahren gewesen seyn. Erzb. Siegfried II. von Mainz, ein gebobrner Dynast von Eppenstein, trat in Ansehung des Schlosses Witgenstein, in die Plane seines Vorfahren ein. Es war in den Zeiten des Fehdegeistes, wo jeder nur so viel Recht hatte, als er mit gewafneter Hand behaupten konnte, die gewöhnliche Politik der Großen, die umliegenden mindermächtigen Herren durch das Vasallenband, oder durch bedungene Besetzung ihrer Schlösser, an ihr Interesse zu knüpfen, und sich dadurch auf Fälle der Noth sowohl Verteidiger und Helfer, als sichere Waffenplätze zu verschaffen. Mainz scheint in dieser Vorsicht so viel ängstlicher geworden zu seyn, nachdem Hessen den mächtigen Landgrafen von Thüringen zugefallen, und eben dadurch gegen alle seine Nachbarn das Uebergewicht bekommen. Graf Werner hatte, wie gesagt, mit dem Erzb. Conrad, wegen dem Lehensauftrag des Schlosses Witgenstein, mit Einwilligung seiner Gemahlin und Söhne, Abrede genommen: weil aber der Erzb. darüber im J. 1201 hinstarb, ohne die bedungene Summe ganz ausbezahlt zu haben, so sah der Graf, wie es scheint, die ganze Verhandlung, die ihn wieder gereut haben mochte, als ungeschehen an, und ließ sich mit dem Erzb. Siegfried, der ohnehin die ersten acht Jahre durch mit einem Gegenbischof zu kämpfen hatte, gar nicht mehr darauf ein. Seine Söhne leugneten sogar den ganzen Handel, und waren

ein dem Kloster Auleburg von Landgr. Her-
mann ertheiltes Protectorium. Es ors kleine
Schriften (Die älteren) Th. I. S. 197. Unterm
J. 1220 heurfundet *Herimannus Comes de*
Battheburg — quod quaedam pars *Comicie*
scilicet dominium super quosdam liberos
quod *Herimannus Cuele miles de Kaeseberg*
de manu nostra tenuit, ipso defuncto ad nos
est devolutum, und giebt seine Einwilligung
dazu, daß der Convent zu Haina von einigen
solchen liberis in villa *Ellershufin* (Ellershau-
sen, N. Franckenberg) Güter an sich bringe.
Testes sunt *Wernerus et Widekyndus Co-*

mires etc. Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I.
St. III. Beil. 69. Volkwin Gr. v. Schwalen-
berg verbindet sich 1223 mit dem Erzb. Siffried
von Mainz zu wechselseitigem Beistand, und
nennt unter andern als Bürgen: *Wernherum*
et *Heinricum fratrem eius Comires de Battin-*
burg. Guden. F. I p. 433 etc. Die übrigen
Beweise für diese Herren, und ihre Angehö-
rung als Brüder, werden in den folgenden
Anm. vorkommen. Daß sie Söhne Gr. Werners
I waren, wird besonders durch die folg. not.
q. bescheinigt.

so wenig geneigt, sich hierin dem Willen des Erzbischofs zu fügen, daß sie viele mehr Feindseligkeiten gegen ihn ausübten. Indessen wußte der Erzbischof, vermittlest geschickter Vermittlung, sein geistliches Ansehn, und die Allgewalt der baaren Münze, die damals meistens allein bei dem Clerus zu finden war, am Ende doch geltend zu machen. Die Gräflichen Brüder nahmen im J. 1123, gegen eine Summe von 100 Mark, und ein gepanzertes Streitroß, das Schloß von ihm zu Lehen, und sagten ihm ihre Hülfe gegen alle Feinde zu ⁹⁾. Die Landgrafen von Thüringen und Hessen waren, wie wir nach und nach an mehreren Beispielen sehen werden, nicht weniger geschäftig, sich durch solche Mittel zu verstärken. Landgraf Henrich Raspo ließ sich im J. 1227 mit zweien der vorgedachten Brüder, dem Grafen Widelind und Hermann, in ähnliche Tractaten wegen dem Schloß Kellerberg ein. Von den andern Brüdern war damals Henrich, der nach 1223 nirgends mehr erscheint, entweder schon gestorben, und Werner schon dem Teutschen Orden beigetreten, oder man würde nicht erklären können, wie dieser Vertrag ohne ihre Einwilligung hätte geschlossen.

⁹⁾ Alle diese Umstände erzählt der Erz. Bis. *de Amenebure pertinentia*, nobis per violentiam abstulerunt; alias nobis multa gravamina et molestias indebite irrogantes. Darauf folgt weiter, wie sich Comites *Wernherus et fratres eius* endlich, mediante proborum virorum consilio, zum Ziel gesetzt, ihm das Sch. Witgenstein zu Lehen aufgetragen, die Güter in Münchhausen zurückgegeben, ratione *Hominii* cautionem iuratoriam gestellt, und ihren Bestand contra omnem precise hominem zugesagt, dagegen aber centum Marcas, et unum *Dextrarium*, deren beide Rärthe aber, um sie diesem Vergleich soviel anhänglicher zu machen, noch besonders 5 Mark zum Geschenk erhalten. — Daß Erz. Conrad, von dem hier die Rede ist, nicht im J. 1200, wie in Joann. SS. Mog. T. I. p. 582. angenommen wird, sondern erst 1201 gestorben, wird aus einer in der obigen Ann. l. angef. Urf. erweislich.

werden können. Gedachte Brüder nahmen jenes Schloß von dem Landgraf zu Kunkellehen, sagten ihm ihre Hülfe gegen alle seine Feinde zu, und übernahmen zugleich die Verbindlichkeit, im Fall der Irrungen und Streitigkeiten mit seinen Burgmännern oder Ministerialen, vor seinen Gerichten Recht zu nehmen und zu geben; der Landgraf verwilligte ihnen dagegen 200 Mark, und ausserdem jährlich noch zehn Pfund Heller, als Burglehn auf das Schloß zu Marburg, doch unter der lindernden Einschränkung, diese Burgmannschaft nicht gerade in eigener Person, sondern auch vermittelst zweier Stellvertreter leisten zu dürfen ^{r)}. Unter dem Siffried III., der 1231 seinem gleichgenannten Oheim auf dem Mainzer Stule gefolgt war, nahm die Sache eine andre Gestalt an. Man hört von keiner neuen Belehrung der Grafen von Witzenstein mit diesem Schloß; es war auch in den folgenden Zeiten, so viel man weiß, nie wieder die Rede davon. Den Grafen war, wie schon aus den vorerzählten Vorgängen zu schliessen ist, die

r) Die Urk. liefert Kuchenbecker Hess. Erb-Hofämter Beil. C. aus dem Original, und Estor in Orig. Juris publ. Hass. p. 279. 13r. Henrich macht darin bekannt: quod Comites de Battenberg Witekindus et Hermannus nostri sunt et erunt auxiliatores contra quoslibet, quodque nos eos tenere et adiuuare promissimus contra quoslibet ad iusticiam, et hoc ipsi iuramento confirmarunt, unde eis damus pecuniam ducentarum marcarum eisque concedimus in castrensi feodo X. talenta danda in festo sancte Walpurgis et sancti Michaelis de officio villicationis nostre (aus dem Amt oder Renterei) in Marburg, quicumque illud habuerit, ipsique in Marburg nostri erunt castellani (Burgmänner), et duos in vice sua ibidem habebunt castellanos, cum presencia eorum non est necessaria et absentia eorum potest tolerari, castrumque eorum dictum Kellerbere nobis in proprietatem dederunt, et a nobis in feodo receperunt tali, scilicet ut hoc tam filie quam filii, tam

mulieres quam viri a nobis habeant perpetuo iure feudali. Der Landgr. verspricht ihnen weiter: quancunque rationem aduersus nos de hereditariis bonis habuerunt, durch gütlichen Ersatz abzuthun, und im Fall zwischen erwähnten Grafen und seinen Burgmännern oder Ministerialen Streit entstünde, pars una super alteram coram nostro iudicio debet componere et iusticiam exhibere vel accipere versa vice. — Ich möchte übrigens daraus, daß sich die Grafen von Battenberg durch einen besondern Vertrag, also durch eine Ausnahme von der Regel, anheischig machen, ihre mit des Landgrafen Burgmännern und Ministerialen vorkommende Streitigkeiten vor seinen Gerichten entscheiden zu lassen, noch nicht sogleich einen Landsassiat folgern, wie Estor an a. D. thut. — In eben dem J. 1227. unterzeichnen die Gr. Witekind u. Hermann eine, den an das Kl. Haina verkauften Zehnten in Eltroth betreffende, Urk. Erzb. Siffrieds II. Kopp Lehensproben Th. II. S. 360.

Abhängigkeit ihres Hauptschlusses unangenehm, und auch Siffried glaubte seinen Vortheil von anderer Seite besser wahren zu können. Lehenschaft allein konnte in damaligen Zeiten den freien Gebrauch eines Schlosses, oder die Hülfe seiner Besitzer nicht hinreichend sichern. Die kleinern Herrn, die mit ihrer Hülfe, oder den Zusagen darüber, wucherten, verkauften sie insgemein jedem mächtigern Nachbar, der sie bezahlen wollte. So fandte sich zwischen dem Main und der Weser nicht leicht ein mindermächtiger Herr, oder auch nur ein adlicher Schloßbesitzer, der nicht den Erzbischöfen von Mainz und den Landgrafen von Hessen, es sei nun als Burgmann und Lehensvasall, oder durch besondere Tractaten, mit Pflichten verwandt gewesen wäre. Gesezt nun, es kam zwischen beiden Machthabern, die sich in dieser Gegend allein die Waage halten konnten, wie häufig geschah, zu Streit und Händeln, wem sollten sie beistehn? Sie hatten gegen jeden eine Pflicht zu verletzen. Entweder halfen sie keinem von beiden, oder sie wählten lediglich nach Convenienz, selten nach der gerechtern Sache. Ganz anders war es, wenn einer in der Gemeinschaft eines Schlosses saß. Konnte es der Mächtigere dahin bringen, daß ihn der Schwächere in die Gemeinschaft seines Schlosses aufnahm, woran aber dieser klugerweise sehr ungern gieng, so hatte er eben dadurch nicht nur das Schloß, sondern auch den Mitbesitzer in seiner Gewalt. Die Grafen von Witgenstein und Battenberg mochten aber, ausser dem Reiz des Geldes, noch eine politische Ursache haben, sich in Ansehung der Schlösser Battenberg und Kellerberg diesem Joche zu unterwerfen. In diesen Schlössern gehörte nicht nur das ganze jezo Hessische Amt Battenberg, sondern auch die mehrerwähnte, unter dem Namen der Grafschaft Wetter oder Stift bekannte, weitläufige Gerichtsbarkeit über den größten Theil des Oberlahngau's, die als ein Rest der alten Gauverfassung auf die Grafen von Witgenstein und Battenberg von ihren Vorfahren her gekommen war s). Das

s) Ich muß meine Leser bitten, hierbei das sagt habe. Von den verschiedenen Bedeutungenjenige nachzulesen, was ich B. II. S. XXXVIII. des Worts Stift, die Kindinger Münster. S. 451. von der Grafschaft Wetter oder Stift, Beitr. Th. III. S. 88. not. g. angiebt, daß es zumal von dem großen Umfang derselben, genemlich theils den ganzen Bischöflichen Kirch-

Recht zu dieser Gerichtsbarkeit hatten also die Grafen freilich, machten auch in manchen Gegenden freien Gebrauch davon ¹⁾: aber in andern wurden sie in der Ausübung desselben von den Landgrafen von Thüringen, denen der größte Theil des Landes zustand, über das es sich erstreckte, nicht wenig, und zum Theil mit Gewalt, gestört; es konnte sich auch mit der damaligen schon so sehr veränderten Lage der Dinge kaum noch vertragen, und verlor sich, so wie die Landeshoheit über die einem jeden Reichsstand zugehörigen Domainen noch in eben dem Jahrhundert zu voller Kraft kam, nach und nach von selbst ²⁾. Damals mochten sich die Grafen für die Aufrechthaltung dieser Gerechtsame neues Gewicht versprechen, wenn sie einen Mächtigeren in die Gemeinschaft aufnahmen; der Erzbischof hingegen rechnete ohne Zweifel, ausser dem Gewinn eines halben Amtes, auf den Einfluß, den ihm jene, nun durch seinen geistlichen Arm verstärkte, Gerichtsbarkeit auf die ganze Gegend geben konnte, auf den freieren Gebrauch seiner geistlichen Jurisdiction, und die leichtere Ausdehnung derselben, wenn er zugleich die weltliche in seiner Gewalt hätte. Die damaligen Familienverhältnisse

sprengel, theils inbepondere das eigne Land eines Bischofs, über das er die Landeshoheit ausübt, bezeichne, kann keine hier statt finden, und soviel eher nur diejenige Erklärung gelten, die ich an a. D. davon gegeben habe. Daß man übrigens von der Comicia Wetter, die zu den Schlössern Battenberg und Kellerberg gehörte, das Landgericht zu Battenberg unterscheiden müsse, habe ich ebendaf. S. 454. schon erinnert. Letzteres begreift das ganze Amt Battenberg und die Witgensteinische Vogtei Elsoff, namentlich die drei Dörfer derselben: Elsoff, Allectshausen und Bettelhausen, und ist ursprünglich ein bloßes Centgericht, das aber späterhin durch den Verfall der Comicia Wetter an Ansehn genommen haben mag. Von den über dieses Verhältnis der Vogtei Elsoff entstandnen Irthümern, s. die folg. letzte not. 2.

¹⁾ Ich habe B. II. Urkb. S. 147. eine Urk. abdrucken lassen, worin H. (Hermann.) Comes de Battenberg eine in presentia fratris sui *Werneri* quondam Comitis gegen das Kloster Haina vorgebrachte Klage, über Güter in Galtgehausen (A. Wetter), secundum Jus civile entscheidet. Die Urk. hat kein Datum; da aber C. (vermuthlich Conrad.) Abbas darin vorkommt, in der Reihe der Hainer Aebte aber ap. Gudon. T. III. p. 273. v. J. 1219 — 1229, ein Wilhelm, im J. 1234 hingegen ein Wigand erscheinen; so mag die Urk. wohl zwischen das J. 1229 — 1234 fallen. Daß auch der erwähnte Graf Werner, ehe er in den Teutschen Orden getreten, das Richteramt in Comicia Stiff versah, wird aus der folg. not. x. erhellen.

²⁾ s. die folg. Anmerk. 2.

nisse des gräflichen Hauses waren ausserdem einem Ankauf vorthailhaft. Der älteste Bruder, Werner, der alle seine Geschwister überlebte, hatte, nachdem er mehrere Jahre an der Regierung Theil genommen, den teutschen Orden vorgezogen, worin er es bis zur Würde eines Landkommenthurs zu Marburg und zuletzt eines Teutschmeisters, brachte v). Ein anderer Bruder, Heinrich, war, wie gesagt, längst gestorben, und Herman, der ihm noch vor dem J. 1234 im Tode gefolgt war, hatte nur Töchter hinterlassen w). Erzb. Siffried hatte bei diesen Umständen nuamehr mit Widelind I. allein zu thun, und die Verhandlungen mußten wohl ziemlich weit gediehen seyn, weil Widelind in einer Urk. v. J. 1234, die sich auf eine vorhergegangene Haupthandlung bezieht, die Verbindlichkeit übernimmt, die Verzichtleistung der Wittwe und Töchter seines verstorbenen Bruders, Hermanns, auszubringen x): aber die letzte Hand daran zu legen, ward er, wie es scheint, durch Widelinds Tod verhindert.

v) Ich habe schon in den vorherg. Ann. n. p. 4. und t. einige Stellen angeführt, worin dieser Werner als Graf erscheint. Als teutscher Ordens- oder Hospitalritter kommt er zuerst in einer Mainz. Urk. v. J. 1233 vor, die er als Zeuge unterschreibt: *Wernerus Hospitalarius, quondam Comes in Battenberg*. Band II. Weil. CXII. S. 150. In eben der Rücksicht unterschreibt er sich in einer andern Urk. des Erzb. Siffrieds v. J. 1237 und 1240 als: *Frater Wernerus, quondam Comes de Battenburg*. Guden. T. I. p. 546. Weil. 122. S. 145. und die in folgnot. z. anzuführende Urk. v. J. 1238 siegelt: *Frater Wernerus de Wifensfelt, olim Comes*; eine andre v. J. 124.. siegelt: *Frater Wernerus Domus Sci Johannis Iherosolimitani, quondam Comes in Battenburg*. Guden. l. c. p. 603. Unter dem letztern Titel stellt er im J. 1249 mit andern einen schiedsrichterlichen Spruch aus, unterschreibt 1251, mit seinem Bruder Siffried, eine Urkunde, und bezeugt einige in voriger Zeit dem Kloster Haina geschehene Schen-

kungen: *me Wernerus in Stifte adhuc iudice existente*. Weil. 135. S. 123. Ropp Gesch. der Herrn v. Jtter S. 189. und ebendess. Lehenproben Th. II. S. 364. — Guden. Cod. Dipl. T. IV. p. 1051. führt diesen Werner in dem Verzeichniß der Landkommenthure zu Marburg zwischen den J. 1248—1252, unterm J. 1256—1266 aber schon einen andern, den Gerlacus de Thwern, an. Es ist also wenigstens das Jahr falsch, wenn in den Marb. Beitr. St. IV. S. 175. behauptet wird, daß er 1262 auch Teutschmeister geworden, und in dieser Würde 1271 zu Merгентheim gestorben.

w) S. die folg. Ann. x.

x) Band II. Weil. CXV. S. 151. die Urk. stellt unterm 9. Apr. 1234 aus: *W. Comes de Wittichenstein*, und für die Vollziehung ihres Inhalts verbürgt sich mit andern *W. frater eius*. Daß unter dem erstern *W.* Graf Widelind, nicht dessen Bruder Werner zu verstehen, dieser vielmehr für den erwähnten Bürger zu halten sei, erhellt daraus, weil letzterer damals

Widekind I. nach zwischen den J. 1234—1238; denn daß die drei Brüder Siffried, Widekind und Werner, die in dem letztern Jahr erscheinen, nicht mit der vorhergehenden Generation einerlei waren, erhellt aus dem neu hinzugekommenen Bruder Siffried, erhellt aus der Zeitrechnung, indem sich Widekinds Leben bis nach ans Ende des Jahrhunderts erreckt; und daß es Söhne Widekinds I. waren, folgt aus dem, was ich von dessen Brüdern gesagt habe, von selbst. Der jüngste dieser Söhne, Werner, muß entweder frühzeitig gestorben, oder zum geistlichen Stand getreten seyn y). Alle drei Brüder kommen in einem mit Mainz errichteten Vertrag v. J. 1238 zusammen vor. Erzb. Siffried III. knüpfte mit ihnen den Faden der Unterhandlungen wegen erwählter Burgen von neuem an. Beide Partien schlugen den gegenseitigen Vortheil und Schaden so hoch an, daß der Erzbischof den gräflichen Brüdern für die

schon teutscher Ordensritter war, u. sich daher von der Zeit an, so oft er allein genannt wird, nicht mehr Comes, sondern quondam oder olim Comes schreibt. Die Urk. bezieht sich übrigens auf eine andre, worin die Hauptsache verhandelt worden, die aber noch zur Zeit nicht bekannt worden. Ich muß in dieser Rücksicht meine Leser bitten, die Anmerkung, die ich in dem Abdruck der Urk. beigefest, als sei unter der alia litera, auf die sie sich bezieht, die in Guden. Cod. D. T. II. p. 54. gelieferte Urk. v. J. 1228. zu verstehen, ganz auszustreichen; denn ich ließ mich durch die Gudenische Rubrik der Urk. täuschen, die ihr irrig das J. 1228 vorsetzt, da in dem Text selbst vielmehr 1238 angegeben wird.

y) Er kommt wenigstens nach dem Vertrag mit Mainz v. J. 1238, von dem ich im Text gleich weiter rede, nirgends mehr vor. Ich muß hier ein Mißverständnis aus dem Wege räumen, wodurch man vielleicht noch einen vierten Bruder zu finden glauben könnte. In der Hess. Rastfalschen Deduct. gegen den teutsch. Orden: St.

storische Nachricht etc. (1751) Beil. 13. S. 9. werden nemlich in der Landgräfin Sophia Stiftungsbrief des Klosters Caldern (1250) als Zeugen aufgeführt: honorabiles fratres de ordine Teutonicorum, Ludovicus de Neuenbergk, Volpertus de Ottera, Sigfridus de Wittgenstein, Garhardus de Wildenbergk, Conradus de Elbane, Milchelingus Senior et Wideroldus miles de Nordecke, Conradus Gotfridus Guntherius fratres de Rodenstein. Aber diese Zeugen waren gewis nicht alle teutsche Ordensritter, mehrere derselben kommen vielmehr an andern Orten als westlich vor; es scheint also das Prädicat des teutschen Ordens nur auf die beiden ersten zu gehn, und Sigfridus de Wittgen mit dem im Text angef. Graf Eine Person zu seyn. Will man dieses nicht, so müste der geistliche Siegfried, den Umständen nach, wohl gleichfalls ein Sohn Gr. Widekinds I. gewesen seyn, mit dem andern Bruder einerlei Namen geführt haben; welches an sich nichts seltenes ist, und als Christlicher in dem Vertrag mit Mainz nicht mit genannt werden seyn.

Handl. III. 210

Hälfte der Schlösser Battenberg und Kellerberg, sammt der Hälfte des Amtes sowohl, als der Comicia Stifte, die beide dazu gehörten, die für jene Zeiten bedeutende Summe von 600 Mark in bestimmten Terminen zu zahlen übernahm z). Des Schlosses Witgenstein wird dabei mit keinem Wort gedacht; man ließ es vermuthlich bei der mündlichen Verabredung bewenden, daß damit zugleich jene Lebenschaft für die Zukunft abgethan seyn solle. Wie sich übrigens dieser Verkauf in Rücksicht auf das Schloß Kellerberg mit dessen vorgedachten Lebensauftrag an Landgraf Heinrich Raspo vereinigen lasse, kann ich nicht entscheiden. Daß der Landgraf freiwillig davon abgestanden seyn sollte, ist schwer zu glauben; man gieng wohl eher, wie in diesen Zeiten der Gewaltthätigkeit in solchen Fällen nicht ungewöhnlich war, mit Stillschweigen darüber hinaus, und ließ es darauf ankommen. Die Grafen konnten's von ihrer Seite soviel eher, da der Käufer mächtig genug war, um allenfalls auch ein Unrecht zu vertheidigen. — Es wird sich übrigens in der Merenbergischen Geschichte (S. XX.) die Mainzische Politik, in Erwerbung solcher gräflichen Gerichtsbarkeiten, durch das ähnliche Beispiel der Grafschaft Rucheslo oder Neuschel noch mehr erläutern.

z) Gu d. Cod. Dipl. T. I. p. 547. und T. II. p. 54. liefert die beiden Urkunden, worauf dieser Verkauf beruht; die eine v. 20. Jul. 1238, welche die Zahlungstermine der 600 Mark angiebt, und die andre v. 21. Jul. 1238 (nicht 1228, wie die Rubrik irrig angiebt), die den eigentlichen, von Sifrido Com. de Wideginstein, *Widekindo et Wernhero fratribus eius* ausgestellten, Kaufbrief ausmacht. Ich habe den Inhalt beider Urk. schon B. II. S. 452 f. umständlich angeführt, und zugleich die 10 Centen der Grafschaft Wetter erklärt, aus welchen die von Mainz erkaufte Hälfte derselben bestand, worunter namentlich auch die Centen Lixfeld, Dudusse (Dautphe), Wetter, und Lasphe (Witgenstein, Städtchen) begriffen sind, von denen die Urk. bemerkt: *in illis ultimis Lantgravius tollit omnem iustitiam violentor.*

F o r t s e t z u n g.

Graf Widekinds I. Söhne stifteten gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts zwei gräfliche Linien, die von Witgenstein und die von Battenberg. Letztere stirbt zuerst aus, und ihre Besitzungen fallen an Mainz, von diesem an Hessen.

Die Grafenfamilie, von welcher ich rede, hatte bisher ihren Titel ohne Unterschied bald von dem Schloß Witgenstein, bald von Battenberg hergenommen. Selbst in den eben erwähnten Verkaufsurkunden v. J. 1238 heißen die nemlichen Brüder in der einen Grafen von Witgenstein, in der andern Grafen von Battenberg. Es bleibt daher nicht der geringste Zweifel übrig, daß unter beiden Benennungen nur Eine Familie zu verstehn sei a). Aber mit dem Verkauf der Hälfte an Battenberg und Kellerberg fängt eine neue Periode an. Die beiden Brüder Siffrid und Widekind theilten nun. Der erstere erhielt das Schloß Witgenstein, mit seinem Zugehör, der andere die Schlösser Battenberg und Kellerberg in ungetheilter Gemeinschaft mit Mainz; die Activlehen hingegen blieben ein Sammtrecht b). Von der Zeit an wurden die Titel von Witgenstein und Battenberg nicht mehr nach Willkühr gewechselt; Widekind und seine Kinder schrieben sich ohne Ausnahme allein von Battenberg, Siffried und seine Nachkommen allein von Witgenstein. Beide Linien unterschieden sich zuweilen sogar durch besondere Wappen. Ich will von der Battenbergischen Linie, weil sie früher ausstarb, zuerst reden, vorher aber erinnern, daß es auch eine niederadliche Familie von Battenberg gab, die man nicht damit verwechseln muß c).

a) Schon Gerkenberger kannte diese Stammverwandtschaft, s. die folg. Anm. e. Eine Urk. der Gebrüder Ludwig und Wortwein von Linsingen v. J. 1241 unterschreiben, Gudenus in Cod. Dipl. T. II. p. 55. schloß mitten unter lauter Adlichen: Godebertus et sie mit Recht aus dem angef. Kaufbriefe v. J. Gerlacus fratres de Battenberg. Gudenus. T. I. p. 569. Winkelmann Besch. v. Hessen Th. VI. S. 345. redet noch von einem Ritter Friedrich v Battenberg, den die Frankenger Bürger, nachdem sie ihn in einer Fehde gefangen, auf

b) Man wird dieses unten Anm. f. aus den lehensherrlichen Einwilligungen beider Brüder an Güterverkäufungen erschen.

Graf Widekind erzählt in einer Urkunde v. J. 1259, er habe ehemals dem Erzb. Gerhard von Mainz (reg. 1252—1259) die eidliche Zusage gethan, ihm gegen alle seine Feinde, namentlich gegen den Marggraf von Meissen, und die verwittwete Herzogin Sophia von Brabant beizustehn; um diese Zusage soviel leichter erfüllen zu können, habe ihm der Erzbischof 200. Mark köln. Pfennig versprochen, auch das eine Hundert durch genügsame Pfandschaft gesichert; der jetzige Erzbischof, Werner, habe ihm nur für das zweite Hundert seine Einkünfte in Battenberg verpfändet, er aber dagegen wiederholt die Verbindlichkeit übernommen, dem Erzstift entweder auf immer Hülfe zu leisten, oder jene 200 Mark zurückzuzahlen *d*). Er fand Gelegenheit, seine Zusage noch unter eben dem Erzbischof Werner in Erfüllung zu bringen. Dieser war, wie Johann von Riedesel in seiner Chronik erzählt, ums J. 1277 mit Landgraf Heinrich von Hessen, hauptsächlich der Grenzen der geistlichen Gerichtsbarkeit wegen, in Streit gerathen; hatte sich anfangs mit seinen Völkern im Buscherthal gelagert, nachher aber, der friedlichen Anträge des Landgrafen ungeachtet, nach Fritzlar gezogen, und von hier aus durch häufige Streifzüge dem Lande soviel mehr Schaden zugefügt, da ihm die Grafen Widekind von Battenberg, Goufried von Ziegenhain, und andre Herren zur Hülfe kamen. Die ganze Fehde schlug indessen so sehr zum Nachtheil des Erzbischofs aus, daß er sich nur durch einen schnellen und nachtheiligen Frieden helfen konnte, der vermuthlich auch den Battenberger Graf für den weitem Folgen seiner Anhänglichkeit an Hessens Feinde sicherte *e*).

hängen wollten: nach der Frankenger Chronik aber, auf die er sich bezieht, war dieser Friedrich vielmehr aus der adl. Familie v. Paderberg. Winkelm vermisch überhaupt diese beide Schloßnamen gerne, und macht daher auch Th. II. S. 231 den Graf Erpo von Paderberg, den Stifter des Waldeck. Klosters Flechtdorf, zu einem Grafen von Battenberg.

d) Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 669. Von dem Siegel, das dieser Urk. anhängt, s. unten Anm. u.

e) Gerstenberger in Schminke Monim. Habs. S. 428 ff. erzählt das alles unterm J. 1277 mit den Worten der Riedeselschen Chronik, woraus es die sogenannten Excerpta Chron. Riedesel. ap. Kuchenb. Anal. Habs. Coll. III. p. 10. wiederholen. Bei dem Graf Widekind von Battenberg wird hinzugesetzt „der dan von geburt was syner von Witgenstein.“

Widkind kommt ausserdem noch in manchen Urkunden vor, die er entweder nur unterzeichnete, oder, zum Theil in Gemeinschaft mit seinem Bruder Siffrid von Witgenstein, zum Vortheil geistlicher Stiftungen ausstellte *f*). Er erreichte ein hohes Alter; denn er lebte noch im J. 1291, war aber auch damals schon so hinfällig, daß er die Verwaltung seiner Güter seinem Sohn Hermann übertragen hatte *g*). Von seiner Gemahlin Elisabeth, deren Herkunft ich nicht anzugeben vermag *h*), hinterließ er, so viel man weiß, folgende Kinder:

f) Comes Sifridus de Witgenstein, Com. frater eius, das Gericht über die Oberen Wintewidkindus frater eius bezeugen eine Ziegenhainische Urf. v. J. 1250. B. II. Urkb. S. 173. Beide bezeugen auch, aber ohne sich Brüder zu nennen, eine Urf. Gr. Gottfrids v. Reichenbach. Kuchenbecker Anal. Hass. Coll. XI. p. 138. Für sich allein befreit Widkind 1256. ad petitionem uxoris sue Elisabeth das Kl. St. Georgenberg ab omni impetitione iuris civilis, et ab omni precaria et exactione, quod vulgo dicitur Greuen Bede, behält aber doch die wichtigern Sachen seinem Gericht vor. Estor Dieffische kl. Schr. Th. III. S. 48. Gr. Widkind unterschreibt eine von Alheid, dicta de Beltersberg, 1254 ausgestellte ungedruckte Urkunde, und im J. 1261 eine der Brüder v. Breidenbach. B. II. Beil. CLX. S. 186. In eben dem J. entsagt er, zum Vortheil des teutschen Ordens, iurisdictioni super curia in Mainhartshausen (Merzhausen, ein Hof, A. Rauschenberg). Deduct. d. T. Ordens ca. Hessen: Sistorisch. Diplom. Unterricht 2c. S. 154. Im J. 1264 stellt er die B. II. Beil. CLXXI. S. 193. ihrem Inhalt nach angef. Urf. über Güter in Sichertshausen aus, auf die er cum uxore et liberis Verzicht leistet. Unterm J. 1265 übergeben, wie ich B. II. Urkb. S. 200. im Auszug, nun aber Beil. CLII. durch die vollständigen Urkunden belege, Sifridus C. de Witgenstein et Widkindus C. in Datsenberg

scheid und Lichtenscheid (im Kassel. A. Schönstein), auf Bitten des Ritters Bruno von Gerbigeshagen, der es von ihnen zu Lehen hatte, und dagegen ein Surrogat von 12 Schilling jährl. Renten aufgetragen, an das Kloster Haina, sagen es darauf in eben dem J. den Grafen Otto und Walram von Nassau, als Lehnherren, auf, und diese wieder 1266 dem Erzb. Werner von Mainz, als oberstem Lehnsherrn. In dem J. 1266 beurkundet ferner Graf Widkind, ohne Zweifel in der Eigenschaft des obersten Richters der Grafschaft Wetter, einen dem St. Georgenkloster geschenehen Güterverkauf in Aldershausen. Beil. CLV. Beide Brüder besetzten ferner 1275 Güter in Silberterode, zum Vortheil des Klosters Haina, von der Lebensverbindung. B. II. Urkb. S. 209. Eine den Johanniterrittern in Wisenfeld im Jahr 1290. geschenehe Schenkung bezeugen Wydekindus Comes Senior cum filio suo Hermanno Comite iuniore. B. II. Urkb. S. 229 ff. Vergl. die folg. Anm. h. m.

g) Widkind II. den wir in vorerwähnten Urf. vom J. 1238 an als regierenden Herrn gefunden, war nach der folg. not. o. 1291 noch am Leben, wird aber in der folg. not. q. unterm J. 1297 als todt angeführt.

h) Unter den J. 1256 und 1264 werden in der vorherg. Anm. f. Graf Widkinds Gemahlin und Kinder nur im allgemeinen, in einigen

- 1) Hermann, von dem ich gleich weiter reden werde d).
- 2) Ida, Gemahlin Gr. Heinrichs IV. von Waldeck k).
- 3) Gerhard, kommt v. J. 1306—1328 als Domherr zu Mainz vor l),
- 4) Grete, Nonne im Kloster St. Georgenberg bei Frankenberg m).
- 5) Heinrich, wird 1308 als ein naher Verwandter Abbt Heinrichs von Fulda, eines gebornen Grafen von Weilmann, und 1309 als Canonicus des St. Andreasstifts zu Eöln angeführt n).

spätern Urk. aber namentlich angeführt. Im J. 1277 schenkte Witek C. de Batt. *Elisabetha uxor eius, Hermannus filius eorum, et reliqui liberi* dem Kloster Haina eine Mühle in Rödenu. B. II. Urkb. S. 211. not. *, wo Witek und Elisabeth auch in einer andern Urk. von eben dem Jahr erscheinen. Diese Elisabeth kommt in den folgenden Ann. m. und o, mit ihrem erwähnten Gemahl und Sohn, noch unten den J. 1286 und 1291 vor; wie lange sie nachher noch gelebt, weiß ich nicht. Von ihrer wahrscheinlichen Herkunft, s. die folg. Ann. n.

i) Bergl. vorh. Ann. k. und die folg. Ann. m. k) s. d. folg. Ann. q. u. B. II. S. LXXVI. S. 1026. l) In einem Vergleich v. J. 1306, den Kaiser Albrecht I. zwischen dem Domcapitel zu Mainz, und Siffried Hrn. v. Eppenstein stiftet, wird eines *Gerhardi de Battenberg* Canonici Moguntini erwähnt, den jener Siffried eine Zeitlang gefangen gehalten. Joann. Spicil. p. 338. Gud. em. Cod. Dipl. N. V. p. 1132. Dieser *Gerhardus Comes* kommt darauf in Urkunden v. J. 1316 und 1318 vor, und starb vor dem J. 1342. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 339. Daß er ein Sohn Gr. Witekind's war, darüber weiß ich zwar kein ausdrückliches Zeugniß: es scheint aber aus der Zeit, worin er lebte, und weil jener Witekind der Stifter der Battenbergischen Linie war, diese aber mit seinem Sohn Hermann schon erlosch, von selbst zu folgen.

m) Weil. 177. S. 153. vermacht Gr. Wid. v. Batt. im J. 1286. *Elizabeth coniuge nostra et Hermanno filio nostro consentientibus* dem Kloster St. Georgenberg, *filie nostre Grete religiose dilectionem attendendo*, einen Hof (*curtis*) in Rödenu. Ob es bloß eine Wiederholung dieser Schenkung, oder eine andre *curia* in Rüdenu war, die Gr. Witekind IV. Id. Maii 1291. unter Einstimmung seiner Gem. Elisabeth, seines Sohnes *Hermanns ceterorumque heredum* an das nemliche Kloster schenkt (Weil. 185. S. 159.), weiß ich nicht. — Unter einer ungenannten *Comitissa de Battenberg*, von welcher dieses Kloster 1291 Güter bei der Rödenu kauft, ist wohl die erwähnte Elisabeth zu verstehen. Würdtw. Dioec. Mogunt. T. III. p. 336.

n) In einer Urk. v. J. 1300, worin Gr. Rembold v. Solms die väterliche Erbschaft auf Verlangen zu theilen verspricht, erscheinen als Zeugen: „Heinrich der herre zu Wildenberg, Heinrich von Battenberg, Heinrich von Lüne ein Ritter etc. Fragmente zur Solms Gesch. S. 245. Die Art, wie jener Heinrich angeführt wird, scheint eher einen von der Burgmännischen Familie von Battenberg, als den gleichzeitigen Graf Heinrich zu verrathen. Abbt Heinrich von Fulda, ein gebornener Graf von Weilmann, verheiratete sich 1308 mit Ludwig v. Frankenstein *medanibus viris nobilibus Henrico Comite de Battenberg et An. Domino de Brannecke no-*

Graf Widekind hatte bisher die Schlösser Battenberg und Kellerberg mit Mainz in ungetheilter Gemeinschaft besessen. Es konnte nicht fehlen, jeder der beiden Einhaber mußte sich dadurch in dem freien Gebrauch seines Eigenthums beschränkt fühlen, und Graf Widekind insbesondere mochte die schlimmen Folgen davon schon lange genug empfunden haben. Beiderlei Interessenten fanden zuletzt eine vollständige Theilung für räthlicher. Gr. Herman, Widekinds Sohn, verfügte sich selbst an den Mainzer Hof, und brachte das wichtige, an sich nicht leichte, Geschäfte mit Einwilligung seiner Eltern, 1291 zum erwünschten Ausgang. Mainz erhielt Schloß und Stadt Battenberg, sammt den Gerichten Leisa und Battenfeld; Gr. Hermann hingegen das Schloß Kellerberg, mit den Gerichten Altendorf, Röddenau und Bromskirchen zum alleinigen Besitz; nur die Mühle zu der Spizen, und ein Wald, genannt Mauswinckel, blieb noch in Gemeinschaft. Jeder Theil versprach zugleich, auf dem ihm zugefallenen Schloß des andern Feinde nicht zu haufen; das Gericht Münchhausen solle

stris, consanguineis. Schann Hist. Fuld. in probb. p. 223. 224. In einer andern Urf. von eben dem Jahr führt jener Abbt den Nobilem H. Comitum de Battenberg *nosrum consanguineum* als Zeugen an, worunter wohl gleichfalls der erwähnte Graf Heinrich zu verstehen ist. Schann. Dioec. et Hierarch. Fuld. p. 302. Nach der Art, wie er hier angeführt wird, sollte man ihn für einen Weltlichen halten: es kommt aber gleichwohl unterm J. 1309, *discretus vir Magister Henricus de Battinburg Canonicus ecclesie sancti Andree in Colonia*, als Schiedsrichter in den Streitigkeiten vor, die zwischen dem Domcapitel zu Mainz auf der einen, und dem Abbt. v. Fuld und Siegfried von Runkel auf der andern Seite, über das Patronat der Kirche zu Nauheim vormalteten (V.ür d. w. Dioec. Mogunt. T. III. p. 53.); und da es gerade der nemliche Abbt Heinrich ist, der den

Heinrich v. Battenberg von seiner Seite zum Aufräger erwähnt, so scheint auch dieser Battenberger soviel eher mit dem vorgedachten Graf Heinrich einerlei Person zu seyn. Ohnehin würde sich, wenn er weltlich geblieben wäre, nicht erklären lassen, warum er sowohl an der Theilung, als dem nachherigen Verkauf der Schlösser Battenberg und Kellerberg gar keinen Antheil genommen. Uebrigens nehme ich ihn aus den nemlichen Gründen für einen Sohn Gr. Widekinds an, aus welchen ich vorher Ann. k. den Gr. Gerhard dafür erklärte. In diesem Fall kommt seine nahe Verwandtschaft mit dem Abbt Heinrich von Fuld ohne Zweifel von seiner Mutter, Elisabeth her, die vielleicht eine geborne Gräfin von Weilmann war, und eben daher den Weilmannischen Lieblingsnamen Heinrich in ihre Familie verpflanzt hatte.

solle das Erzstift so lange in ungestörtem Besiz behalten, bis Graf Hermann gerichtlich erwiesen haben würde, daß es ihm als Mainzisches Lehen zukomme; letzterer insbesondre leistete noch für sich und seine Eltern auf ihre Rückstände an dem Burglehen zu Elnhoch Verzicht o). Aber auch dieser Zustand dauerte nicht lange. Gr. Hermann hatte keine Kinder p), und seine Geschwister waren, die Gräfin Ida von Waldeck ausgenommen, in den geistlichen Stand getreten. Er sah also den Ausgang seines Hauses vor sich. Der gewöhnlichen Ordnung nach hätte in diesem Fall das Schloß Kellerberg, mit allem was in der Theilung dazu geschlagen worden, auf die Witgensteinische Linie fallen sollen: aber Graf Hermann fand seinem Vortheil gemäßer, es lieber noch bei seinem Leben zu veräußern. Um einen Käufer brauchte er nicht verlegen zu seyn: was konnte dem Erzstift Mainz erwünschter seyn, als auf diese Art das ganze Amt Battenberg wieder zusammen zu bringen, und seinen Besitzungen einzuverleiben? Erzb. Gerhard kaufte kurz vor oder in dem J. 1297 dem Gr. Hermann von Battenberg das Schloß Kellerberg, mit allem Zugehör, um 2000 Mark ab, und die Gräfin von Waldeck entsagte, vermuthlich nicht ohne eignen Vortheil, allen Erbrechten

o) Die Theilungsurk. ist unterm 30. Sept. 1291 ausgestellt: *Ego Hermannus Comes de Battinburg recognosco — quod — de Castro Kellerberg et Battenburg, nec non Opido Battenburg, — que hactenus pro indiviso possedi, de consensu — Witekindi patris mei, Elizabet matris mee, et coheredum meorum talem divisionem feci cum Archiepiscopo, quod Castrum et Opidum Battenburg, cum Judiciis in Lyse et in Battenvelt — ad ipsum Dn. Archiepiscopum — divisim perpetuis temporibus pertinebunt —. Ad me vero Comitem Hermannum — et heredes meos Castrum Kellerberg, et Judicia in Aldendorf, in Rudene, et in Frumoldiskirchen — perpetuo permanebunt etc.* Gud. u. Cod. Dipl. T. I. p. 854. p) Man weiß nicht einmal, ob er vermählte Graf Hermann schließt diesen wichtigen Tractat war.

daran 9). Graf Hermann kommt in bisher bekannten Urkunden unterm J. 1314 zum letztenmal vor 7). Der Witzgensteinischen Linie konnte natürlicherweise die, ohne ihr Vorwissen geschehene, Veräußerung eines so ansehnlichen Stammguts nicht gleichgültig seyn. Sie wollten, wie es scheint, die ehemalige Theilung beider Linien für keine Todtheilung angesehen wissen; es entstanden mancherlei Einsprüche und Verhandlungen. Zuletzt gab doch Gr. Siffried nach, und entsagte 1322 mit seiner Gemahlin Margaretha, und seinem Bruder Heinrich, zum Vortheil der Mainzer Kirche, allen weitem Ansprüchen auf das Schloß Battenberg, und dessen gesamtes Zugehör. Mainz sorgte wohl unter der Hand durch Annahme mehrerer Burgmänner für die größere Sicherheit des Schlosses Battenberg 5); vielleicht war aber die Entlegenheit dieser Besizung mit daran Schuld, daß sie beinahe beständig verpfändet wurde 1). Die letzte, für das

9) Ego Henricus de Waldeck, et ego Ida, filia quondam Widekindi Comitis de Battenburg, Coninges, recognoscimus — Castrum Kellerberg, cum omnibus pertinenciis, bonis, rebus, possessionibus ac honoribus suis, olim Comitis supradicti, de nostro consensu — venditum esse per — Hermannum de Battenburg, fratrem mee Ide predictae, — Gerharde Archiepiscopo, et eius Ecclesie Moguntine, pro duobus millibus marcarum etc. Dat. in Waldeck Ao. 1297. fer. 5. ante fest. Penthec. Gud. T. I. p. 897.

ich B. II. S. LXVI. S. 1023 erzählt. — Gr. Hermann ist vermuthlich der H. Com. de Battenburg, der eine Urk. des Fuldischen Abbt's Heinrich v. J. 1305 untersteiget. Schann. Client. Fuld. in prob. p. 361. Eine andre Urk. des nemlichen Abbt's v. 20 Dec. 1308. unterschreibt Gr. Hermann als Zeuge. Schann. Buchon. vetus p. 409.; eben so ein Instrument über die Ansprüche Eberhards Herrn v. Breunberg an die v. Eysenbach v. J. 1314. in Senckenb. Sel. Juris et Histor. T. III. p. 550.

7) Erzb. Gerhard von Mainz gedenkt dieses Grafen in einer Urk. v. J. 1303., worin er die Schlösser Battenberg und Kellerberg, mit allem, was er zuvor daran hatte, oder von dem Graf Hermann an sich gekauft, an den Graf Otto von Waldeck gegen 2000 Mark verpfändete. B. II. Urkb. S. 253. Daß Heinrich, der Sohn des Gr. Otto, nachdem er in einer Fehde mit Mainz gefangen worden, beide Schlösser 1308 dem Erzbist wieder zu lösen gestatten mußte, habe

5) So nimmt z. B. Erzb. Heinrich v. Mainz 1338 den Johann v. Grafshaff zum Burgmann in Battenberg an, der ihm dagegen das Haus Norderna öfnet. Würdtw. Subl. Dipl. T. V. p. 205 — 207.; ebenso 1339 die Ritter Strebo von Zorbussen l. c. p. 179., und Johann von Papperg l. c. p. 181.; im J. 1340 den Graf Gotfrid von Arnburg. l. c. p. 209.

1) So war Battenberg z. B. im J. 1383 an Dietrich Gungrebe und Werner von Rosberg verpfändet; 1347 an Hermann Herrn zu Liebes-

Erzstift gefährlichste, Pfandverschreibung war die an Hessen, in der berühmten Fehde zwischen den beiden einander entgegengesetzten Churfürsten, Diether von Hessen und Adolph von Nassau. Wie dadurch die beiden Schlösser Battenberg und Kellerberg, mit dem ganzen dazu gehörigen Amt, - sammt andern Districten an Hessen gekommen, habe ich schon im vorhergehenden Bande erzählt, und werde unten weiter davon reden.

§. XI.

F o r t s e t z u n g.

Witgensteinische Linie. Sie stirbt kurz vor dem J. 1359 auß, und die Grafschaft kommt durch eine Erbtöchter an eine Linie des Gräflich Saynischen Hauses, das sie zuletzt an Hessen zu Lehen aufträgt.

Ich komme nun zu der Witgensteinischen Linie. Graf Siffried I. war, wie gesagt, der Stifter derselben. Er war älter, als sein Bruder Widekind, steht ihm wenigstens in Urkunden immer vor *w*). Man findet ihn, ausser dem erwähnten Kaufgeschäft mit Mainz v. J. 1238., in einigen lehensherrlichen Verwilligungen, die er mit seinem Bruder gemeinschaftlich ausstellte *v*), und mehrere Zeugenunterschriften scheinen zu beweisen, daß er sich meistens an dem Hof der Landgräfin Sophia aufhielt *w*). Unterm J. 1277 kommt er in bisher

berg od. Lissberg; 1356 an Gr. Johann von Nassau, nebst dem Kellerberg, um 2000 Gulden; 1404 wurden den von Breidenbach 1200 fl. darauf verschrieben, und das Jahr darauf noch 340 fl.; im J. 1406 löste Gr. Henrich v. Waldeck die Hälfte von Gerlach von Breidenbach mit 750 fl. an sich; und dieser soll es, nach einem Vertrag mit Chur-Mainz v. J. 1418, auf Lebenslang behalten, aber auch den Kellerberg auf seine Kosten bewachen, und dem Erzbr. Henrich erlauben, den freien Stuhl seines Schlosses Fürstenberg, und das Freigericht wider männiglich, ausser gegen die Grafschaft Waldeck, zu gebrauchen; 1414 -- 16 hat Frie-

drich von Hertingshausen das Schloß Battenberg ein; 1429 Adolph und Konrad von Wirmine; 1433 Ludwig von Erfurtshausen um 1100 fl.; 1437 Weigand von Hagfeld; 1463 Guntram Schenk von Schweinsberg.

w) s. vorher S. 110. Anm. f.

v) s. vorher Anm. f. die Urk. v. J. 1250. 1265. 1266. 1275.

w) Sifridus Comes de Witechenstein als Zeuge einer Urk. der Gebrüder von Hohenfels v. J. 1249. B. II. Urkb. S. 172.; einer andern von dem nemlichen Jahr, wodurch die Landgr. Sophia den teutschen Orden zu Marburg in ihren Schutz nimmt, Beil. 131. S. 120. eben so in einer

bekanntes Urkunden zum letztenmal vor α). Seine Gemahlin kenne ich nicht γ), von seinen Kindern aber folgende:

- 1) Irmgard, Abbtrissin zu Hervorden a).
- 2) Widedind, von dem ich gleich weiter reden werde b).

Urk. Gr. Bertolds v. Ziegenhain v. J. 1250. l. c. p. 173; einer Urk. Gr. Gottfrieds v. Reichenbach v. dem nemlichen Jahr. Kuchensbecker Anal. Hess. Coll. XI. p. 138. Unterm J. 1254 verbürgt er sich für die Landgräfin Sophia, als sie dem Herz. Albrecht v. Braunschweig die Mitgabe für ihre Tochter Elisabeth anwies. Orig. Gualf. T. IV. in praefat. p. 9; bezeugt auch in eben dem J. gedachter Landgräfin einen Schenkbrief für das Kloster Hasungen. Ledderhose fl. Schr. Th. IV. S. 276; im J. 1257 Gr. Reinbolds v. Königsberg Recognition eines von der Landgräfin Sophia erhaltenen Burglehns Beil. 142. S. 127 u. 1261 des Ernst von Rodheim Lehensauftrag des Schlosses Blandenstein an jene Landgräfin. Hert doleudis oblat. P. III. S. 1. Im J. 1270 unterschreibt er mit dem Landgr. Henrich v. Hessen den Verzicht der Grafen von Solms auf das in Anspruch genommene Vogteirecht über das Kloster Aldenburg bei Weglar. Guden. C. D. T. II. p. 276.

α) B. II. Urkb. S. 211. Vergl. die folg. Anm. b.

γ) Gerhardus Dominus de Wildenberg führt in einer Urk. v. J. 1272. Syfridum Comitem de Witigenstein consanguineum suum als Zeugen an. Guden. T. IV. p. 919. Diese Verwandtschaft kam wohl von Siffrieds Gemahlin her. Die Wildenberge gehörten zum Herrschaft. Ich werde in der Gesch. der Grafen von Ziegenhain weiter von ihnen zu reden Gelegenheit haben.

a) Irnegardis Abbatissa Heruordenfis dicta de Widigensten erneuert in einer Urk. v. J. 1290. circationem in villicationibus Westfalie, und führt darin *Wernherum fratrem nostrum de Widigensten* unter den Beiständen an, die dabei zugegen gewesen. Fünemanns Abhandl. von den Circationibus, in d. Hannöv. Anz. v. J. 1750. N. 98. u. Falke Trad. Corbei. p. 751. Vergl. die folg. Anm. b. und c.

b) B. II. Urkb. S. 211. bezeugt eine das Kloster Altenburg betreffende Urkunde Widedindus junior de Widegenstein, und sie wird besiegelt sigillis Comitis Sifridi de Widegenstein et sui filii. Ich habe beider Siegel schon an einem a. D. beschrieben, und setze nur noch hinzu, daß um das etwas verletzte Siegel des Sohnes, das gleichfalls zwei senkrechte schwarze Pfeile darstellt, die Worte noch lesertlich sind: S. Widedin -- o Widedinstein. Daraus entscheidet sich also, daß Widedind Siffrieds I. Sohn war. In einer andern, das Kloster Altenburg angehenden Urk. v. J. 1299. bekennt Erudwin von Dernbach, mit seinem gleichgenannten Sohn, quod controversia — pro bonis in Hulspeg et Anshusia coram — Comitibus Widedindo et Wernero fratribus de Widedinstein est sopita. B. II. Urkb. S. 244. Nach einer mir gegebenen Notiz, schließt sich eine Urk. der Grafen Henrich und Emich von Nassau v. J. 1300., deren Inhalt ich aber nicht angeben kann, mit folgenden Worten: Acta sunt hec presentibus testibus subnotatis, scilicet Wydekyndo et Wernero fratribus Comi-

3) Werner, kommt unter den J. 1290., 1299 und 1300 vor c), und mag entweder früh gestorben, oder zum geistlichen Stand getreten seyn.

Unter diesen Söhnen pflanzte Widekind den Stamm fort, scheint aber nach dem J. 1300 nicht lange mehr gelebt zu haben d). Er hinterließ, soviel man weiß, Siffried II. und Henrich. Beide Brüder kommen in vorgedachter Urk. v. J. 1322 vor, worin sie gegen das Erzstift Mainz allen Ansprüchen auf das Schloß Battenberg entsagen; ja es ließ sich nun Siffried zum Burgmann des Schlosses, dessen Eigenthumsrecht er bisher in Anspruch genommen hatte, gegen ein Burglehen von 200 Eöln. Pfenn. aufnehmen, und versprach dagegen dem Erzstift, ihm gegen seine Feinde, nur mit Ausnahme des Erzstiftes Eöln, so wie der Grafen von Nassau und Arensburg, mit zehn Gewappneten beizustehn e). Als die Grafen Johann und Henrich von Solms 1323 ihr Schloß Hohensolms dem Erzstift Mainz zu Lehen auftrugen, und ihm zugleich das Desnungsrecht gestatteten: so nahmen sie allein den Grafen Siffried v. Witgenstein und Hartrad Herrn zu Merenberg als solche aus, gegen die das Schloß nicht solle gebraucht werden können f). In eben dem Jahr verkaufte Henrich von Hanstein dem

tibus de Wydychenstein, Domino Henrico spectivo Hohenstein, contra die dermalige de Ythere, Eckehardo de Helfenberg. Datum Herren Detentores der Graffschaft Sayn, auf Anno Domini MCCC. VII. Kal. Jan. Weiter der angehängten Sayn = Witgenst. Stamm- habe ich weder diesen Gr. Widekind, noch tafeln, der letzte Graf von Witgenstein, Siegfried, als ein Sohn Gr. Widekinds, und dieser seinen Bruder gefunden.

c) s. vorher Anm. a. und b. An erstem Ort wird er ein Bruder der Aebbtissin Jemgard von Witgenstein, in dem andern ein Bruder Gr. Widekinds von Witgenst. genannt; alle drei waren also Geschwister.

d) s. vorher Anm. b. Daß gerade Widekind den Stamm fortpflanzte, darüber finde ich zwar kein ausdrückliches Zeugnis; er war aber der ältere Bruder, und es wird auch in einer Gräflich = Witgensteinischen Deduction v. J. 1741.: Facti Species in Sachen deser Herren Grafen zu Sayn und Wittchenstein, auch re-

der Graffschaft Sayn, auf der angehängten Sayn = Witgenst. Stamm- tafeln, der letzte Graf von Witgenstein, Siegfried, als ein Sohn Gr. Widekinds, und dieser wieder als ein Sohn Gr. Siegfrieds I. angege- ben. Sogar Hübner tab. 382. hat diesen Wi- dekind schon, und setzt ihn in eben die Stamm- reihe.

e) B. II. Urkb. S. 287. Ich habe nachher den Gr. Henrich nirgends mehr gefunden. Ob er etwa früh gestorben, oder den geistlichen Stand ergriffen, weiß ich nicht. — Von Gr. Siegfrieds Burglehn auf Battend. s. Joann. SS. Mog. T. I. p. 645. den Ausz. einer Urk. v. J. 1322. V. Kal. Dec.

f) Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 206.

Erzb. Matthias das Amt eines Vigtthums (Vicedominatum) zu Rustenberg, auf dem Eichsfeld, mit einer Menge Güter. Graf Siffried nahm ihm darüber im Namen des Erzstifts den Eid ab g), und wurde nun von Mainz zum Vigtthum des Schlosses bestellt. Einige Jahre darauf (1325) verglich er sich in Rücksicht dieses Amtes wegen Schäden, Einnahme und Ausgabe mit dem Erzb. Matthias dahin, daß ihm dieser 1060 Pfund Heller in bestimmten Terminen zu zahlen übernahm, diejenigen 200 Mark Edln. Pfenn. darin einbegriffen, die er ihm ehemals als Burglehn, und für zu leistende Dienste, zugesagt hatte h). Die Pfalzgräflichen Brüder Rudolph und Ruprecht gewannen ihn (1331) mit 500 fl. zu ihrem Mann oder Vasallen, und daß er die Freigravschafft Zuschen oder Zuschenau, in dem Herzogthum Westphalen, von Waldeck zu Pfandlehen erhalten, habe ich schon an einem andern Ort erzählt i). Er scheint ein Herr von Verstand und Ansehn gewesen zu seyn, der das öffentliche Zutrauen hatte: denn er war (1332) unter den Schiedsrichtern, die Hessen und Nassau in ihren Streitigkeiten über die Merenbergischen von Hessen rührenden Mannlehen wählten; war mit in dem Bunde, wodurch sich (1338) die Grafen von Nassau, Gr. Wilhelm v. Katzenelenbogen, und viele andere, zu gemeinsamer Hülfe vereinten k); half

g) l. c. p. 210. Wolf Gesch. des Eichsf. Th. I. Beil. 83. S. 61. liefert unterm J. 1313 eine Urk. dieses Gr. Siegfrieds, worin er als *Advocatus generalis Dni Matthe Mog. AEpi* einen Gütertausch auf dem Eichsfeld bekräftigt. Man sieht wohl daß Datum der Urk. ist falsch angegeben, und soll ohne Zweifel 1323 heißen: denn im J. 1313 regierte bekanntlich Erzb. Peter, und Matthias gelangte erst 1321 dazu. Daß hier *Advocatus generalis* nur eine Umschreibung des Vigtthumamts über Rustenberg ist, wird aus der Urk. selbst deutlich, worin dem Gr. Siegf. et omnibus qui in castro Rustenberg procedente tempore officia fuerint, die Aufrechthaltung jenes Gütertausches übertragen wird.

h) Wolf a. D. Th. II. Beil. 34. S. 24. — Im J. 1326 bezeugt Gr. Siegf. eine Urkunde, wodurch Gr. Johann von Solms dem Gr. Gottfrid v. Sayn seinen Theil der Grafschaft Solms zu Lehen aufträgt. Fragmente zur Solms. Gesch. S. 35.

i) Von der Pfälzischen Belehnung s. Beil. 235., und von der Waldeckischen B. II. S. 1021., wo ich auch von dem spätern Besitz der Grafen v. Witgenstein, und von dem, unter der Freigravschafft Zuschen begriffnen, Freistuhl Fryholenor geredet. Aus diesem Witgensteinischen Pfandrechte erklärt sich die unten Anm. t. anzuführende Urk. K. Karls IV.

k) Ich habe diese Urk. ihrer großen Weitläufigkeit wegen, B. I. S. 306. nur in einem

1347 u. 1354 langwierige, schwere Fehden zwischen Mainz und Hessen vermitteln; die ihn dagegen, als sie sich 1356 mit einander verbanden, unter den Wenigen ausnahmen, gegen die der Bund nicht anzuwenden sei *l)*, und wußte sich selbst in Reichsangelegenheiten so geltend zu machen, daß sich Kaiser Karl IV, ohne Zweifel wegen geleisteter Dienste, zu einer beträchtlichen ihm schuldig gewordenen Summe bekannte *m)*. Siffrieds vorerwähnte Gemahlin Margaretha war eine Tochter Conrads von Schoneck, und eine Schwestertochter Graf Heinrichs I. von der Nassau-Dettonischen Linie *n)*. Ich weiß nicht, war es diese Verwandtschaft allein, oder sonst eine Ursache, warum ihm jener Graf von Nassau 1343 seine Hintersassen in der Grafschaft Witgenstein, das zinsfreie Gut zu Ermgartenbrücken, sammt der Vogtei über Fehdungen, und dem Kirchsaß daselbst — doch unter vorbehaltner Wiederlösblichkeit mit 150 Mark — zu Lehen ertheilte *o)*. Siffried erzeugte mit der Margaretha einen Sohn und zwei Töchter.

l) Werner; er wird in einem Versatzbrief über das Schloß Homburg v. J. 1357. noch als lebend angeführt, und war mit Agnes, einer Tochter Gr. Adolphs I. von Nassau-Wisbaden vermählt, hinterließ aber keine Kinder.

Auszug angeführt, die über die Merenbergische Aufträgenbestellung aber B. II. Urkdb. S. 325. vollständig geliefert.

l) Gud. Cod. Dipl. T. III. p. 399. Joann. SS. Mogunt. T. I. p. 670. 672. — Im J. 1349 unterschrieb Gr. Siffried zwei der Stadt Mainz von dem Erzb. Gerlach ertheilte Privilegienbestätigungen als Zeuge. Würdtwein nova Subs. Dipl. T. VI. p. 326. 329. und eine dritte noch ungedruckte dat. fer. prox. post Ambrosii.

m) Den Beweis s. unten Anm. w.

n) Beil. 237. , worin Gr. Siffried v. Witgenstein unterm J. 1333 dem Graf Emich von Nassau die Ablösung des Lehens zu Sorch-

heim quittirt, den ehemals dessen Vater, Graf Otto, dem Conrad v. Schoneck, als er ihm seine Tochter vermählte, zu 500 Mark Pfen. wiederlösblich eingesezt, und dieser wieder ihm, dem Gr. Siffried, bei seiner Vermählung mit dessen Tochter Margaretha, um eben so viel verschrieben hatte.

o) Beil. 251. S. 204. Die Urk. ist Ao. Dni MCCCXLIII. in octava Johannis Bapt. (2 Jul.) ausgestellt, und daraus wird zugleich erweislich, daß hier unter dem Lehenherrn der in eben dem Jahr verstorbene Gr. Heinrich I., nicht sein gleichgenannter Sohn, zu verstehen sei: denn jener starb erst zwischen dem 13 Jul. und 14 Aug. B. I. S. LXIII. S. 498.

Seine Gemahlin stand schon im J. 1361 mit Eberhard Herrn von Eppenstein in zweiter Ehe p).

2) Mechtild oder Meckel, Graf Dietrichs von Solms Gemahlin q).

3) Adelhaid, ehlichte vor 1345 den Gr. Salentin von Sayn, und lebte noch 1357; im J. 1363 hingegen kommt Salentin schon mit seiner zweiten Gemahlin, Elisabeth, vor r).

Der Graf Siffried sowohl, als sein Sohn Werner, die beide noch 1357 eine Urkunde unterschreiben, starben noch vor dem 17 Jan. 1359 s). Der Witgensteinische Mannstamm war also ausgegangen, und nun traten die Rechte der Töchter ein. Wir haben der Nachrichten zu wenig, als daß es noch zur Zeit möglich

p) Den Beweis enthält die bekannte Deduction: Rechtsgegründetes Bedenken, daß den Hrn. Grafen von Wittchenstein wegen ihrer Präension auf die Grafschaft Sayn keine rechtl. Action gebühre ic., worin S. 162. aus einer Wiederkaufverschreibung über Homburg v. J. 1357 angeführt wird: „Wir Salentin von Seyne, Herr zu Soyneburch, Nylheyd seine eliche Frauwe und Johann ihr elzte Sohn bekennen ic. item zu Ende des Briefs: Und wir Salentin ic. Fraume Adelhaid ic. und Johann ihr Son han gebeden ic. Grefen Syfryde von Wytginstein unsen Swyer=Heren und Vader, Wernher sinen Son, unsen Swager und Bruder ic.“ — Es ist wirklich sonderbar, daß sich von diesem Werner, dessen Vater doch so oft in Urkunden erscheint, sonst so gar nichts findet. Seine Gemahlin Agnes lernt man aus einer Urk. v. J. 1361 kennen, worin sie, als damalige Frau von Eppenstein, gegen ihren Vater, Graf Adolph von Nassau, Verzicht leistet: „vf also lichen Wydom, als wir gewisedemit waren von deme Coeln Grefen vnd Hern, Grefen

„zu Witginstein, deme Got gnade, mit Nomen mit der Berleburg, Burg und stat ic.“ Hagelgans Nass. Geschlecht. S. 25. Es wird zwar hier der Graf v. Witgenstein nicht namentlich angegeben: es urtheilt aber Hagelgans ganz richtig, daß den Genealogischen und Chronologischen Umständen nach, darunter niemand anders, als ein Bruder der an Graf Salentin v. Sayn vermählten Witgensteinerin verstanden werden könne.

q) Fragm. zur Solms. Gesch. S. 49.

r) In der so eben not. p. bemerkten Deduction S. 162. wird Gr. Salentin von Sayn unterm J. 1345 u. 1357 mit seiner ersten Gemahlin, Adelhaid, Gr. Siffrieds v. Witgenstein Tochter, unterm J. 1363 aber schon mit seiner zweiten Gemahlin, Elisabeth, aus Urkunden angeführt. Viele Genealogen, welche die erste Gemahlin nicht kannten, geben irrig die Elisabeth für die Witgensteinische Erbtochter an.

s) Unter diesem Datum erscheint schon Gr. Boppo von Eberstein im Besitz eines Theils der Grafschaft Witgenstein; s. die in der folg. Num. v. angeführte Urk.

möglich wäre, dieser Successionsfache ihr gehöriges Licht zu geben. Soviel wird indessen aus einigen Urkunden erweislich, daß die Witgensteinischen Tochtermänner gleich Anfangs zugegriffen, und jeder seine Rechte, so gut er konnte, zu wahren suchte. Wir haben noch eine Urk. Kaiser Karls IV. v. J. 1361., worin er auf Bitten Graf Salentins v. Sayn einem gewissen Hennekin von Fedingen die Freigrasschaft und den Königl. Bann zu Zuschenau, in desselben Salentins Herrschaft und Gebiet, ertheilt ^t). Diese Freigrasschaft hatte, wie ich oben bemerkt, der letzte Graf von Witgenstein von Waldeck zu Pfandlehen erhalten, und nun wird sie in Salentins Herrschaft und Gebiet gesetzt; er muß also doch die Grasschaft wenigstens zum Theil eingehabt haben. Graf Dietrich von Solms, der Gemahl der ältern Tochter, war gerade zu der Zeit, als sich der Fall ereignete, in einer für die Besitzergreifung neuer Länder gar nicht günstigen Lage. Er war von dem Graf Johann von Nassau-Merenberg, weil er den mit seinem Vater getrofnen Vergleich nicht halten wollte, von Land und Leuten verjagt worden, und trieb sich nun in fremden Ländern als irrender Ritter umher. Für sich selbst konnte er also nichts thun, und auch seine Mutter und Brüder konnten sich seiner, aus Furcht vor den Grafen von Nassau, nicht annehmen, mußten sich vielmehr 1361 anheischig machen, ihn nicht wieder in Braunsfels einzulassen ^u). Bei diesen Umständen ergriff er, wie es scheint, ein Nothmittel. Graf Boppo von Eberstein, aus Schwaben, macht sich in einer Urk. v. 17 Jan. 1359 mit seiner Gemahlin Jrmengard anheischig, im Fall sie ihren Theil der Grasschaft Witgenstein veräußern wollten, ihn niemand anders, als ihrem Neffen, dem Graf Gottfried von Ziegenhain und dessen Hausfrau, Agnes, ihrer Schwester, zuzuwenden, welchen sie zugleich die Schlösser gedachter Grasschaft gegen alle Feinde öfnen ^v). Hierzu nehme man eine Urk. Kaiser Karls IV. v. 22. Jan. 1361.

^t) „Wir Karl -- bekennen --, daß wir „rurent -- verlihen haben etc. Glafey Anecd. „durch -- Bete des Edlen Selntin von Seyn „p. 597.“ Den Ursprung dieser Bezeichnung „-- dem -- Hennekin von Fedingen die Frei- erklärt das oben Ann. i. bemerkte Witgenstein. „grasschaft und den Königl. Bann zu Usche- Pfandrecht.

„nau in desselben Selntins Herrschaft und Ge- ^u) Fragm. zur Solms. Gesch. S. 47.
„biet, die von uns und dem Reich zu Lehen ^v) B. II. Urkb. S. 396.

Dieser Kaiser war, wie gesagt, dem Graf Siffried II. von Witgenstein eine beträchtliche Summe schuldig worden, deren Bezahlung dem Solms'er Dietrich in seiner dermaligen Lage sehr willkommen gewesen wäre: weil sie aber auf dem Wege der Ordnung wohl nicht so leicht, oder nicht so geschwind, zu erwarten war; so wollten er und Graf Boppo von Eberstein lieber auf dem Wege des Raubs dazu gelangen, und nahmen Bürgern aus Reichs- und eignen Städten des Kaisers, aus Aachen, Prag und Breslau u. ihre Waaren auf öffentlicher Landstrasse pfandweis weg. Nun gaben sie diese zwar auf Verlangen des Kaisers, wie die Urk. sagt, dem Reich zu Ehren, wieder zurück: die Stadt Wehlar hingegen mußte sich, nachdem ihr mehrere Bürger todtgeschlagen oder gefangen worden, gefallen lassen, beiden Grafen 8200 Gulden, als ihr Zweitheil, das sie an jener Schuld, als Erben Siffrieds, zu fordern hatten, auszuzahlen w). Daraus, daß sich beide Grafen nur ein Zweitheil der Schuld anmassen, man mag nun darunter zwei Theile, oder nur ein zweites Theil verstehen, scheint von selbst zu folgen, daß sie die ganze Witgensteinische Erbschaft nicht in Anspruch nahmen, also auch Gr. Dietrich von dem Erstgeburtsrecht seiner Gemahlin keinen Gebrauch zu machen dachte. Aber wie konnte der Kaiser den Graf Boppo von Eberstein unter Siffrieds Erben rechnen? wie konnte sich dieser Boppo sogar eines Theils der Grafschaft Witgenstein anmassen? Seine Mutter war von Geburt eine Gräfin von Hohenlohe, und seine Gemahlin eine Falckensteinerin, eine Schwester des Erzbischofs Cuno von Trier, und der vorgedachten Gräfin von Ziegenhain x). Für seine Person konnte daher Boppo unmöglich ein eignes

w) ; Wir Karl — bekennen — , daß wir „chenstein, dem Got genade, und sein Erben, „gesunet sein mit den Edlen Boppen und Thi- „unse Briese haben, dorum sie uns pfendlich „derich von Eberstein und Solmez Breuen, „angegriffen han als sein Leben u. Glafey „und mit allen den, die ir Helfer gewest — , „Anecd. p. 527.“

x) Der Kürze wegen verweise ich, in Anse- „umb die angriff und pfandunge u. — und vuch „umb die von Wetolar, der ein teil tod bleib, „und ir ein teil geuangen, die von unsern we- „Carlsruher nützlichen Sammlungen v. J. 1758 „gen en bezalt und beraubt haben acht tausend „von dem nachmaligen Dillenburg. Präsident v. „Guldein und 20. Guldein vor eyn ezweiteil „P r e u s s e n geliefertere Geneal. Gesch. der Gra- „des Guldes, do Breue Syfied von Wittri- „fen von Eberstein in Schwaben S. 392. Die

Recht auf die Grafschaft Witgenstein haben, am wenigsten ein solches, das ihn den Witgensteinischen Tochtermännern hätte an die Seite setzen können. Meiner Einsicht nach, bleibt nur der einzige Ausweg übrig, daß Voppo seinen ganzen Anspruch von dem Solms'er Dietrich hernahm. Er war, wie wir gesehen, ein treuer Spiesgefelle dieses Grafen, dem er auf seinen Räuberzügen beistand, und da Dietrich in seiner Lage unmöglich fand, sein wohlgegründetes Recht auf die Grafschaft Witgenstein aus eigener Macht zu verfechten, so mag er wohl den Graf Voppo durch einen besondern Vertrag in die Gemeinschaft desselben aufgenommen haben. Man hört aber nachher von diesem Voppo, in Rücksicht auf die Grafschaft Witgenstein, nicht das geringste mehr. Entweder hat sich der zweite Tochtermann, Gr. Salentin von Sayn, in der Güte mit ihm abgefunden, wozu er wohl, als ein unbeerbter Herr, soviel leichter zu bringen seyn mochte: oder er achtete überhaupt nicht auf seinen Anspruch, und trieb ihn mit Gewalt ab. Graf Dietrich konnte ihm jezo noch weniger im Wege stehn, als vorher. Er hatte sich verstohlnerweise in sein Land zurückgewagt, war aber darüber seinen Feinden, den Wehlarern und Nassauern, in die Hände gefallen, die ihn zwei Jahre lang in der Gefangenschaft hielten, und nicht eher als 1363 auf harte Bedingungen losließen y). Bei diesen Umständen war es dem Graf Salentin leicht, ihn von seinem Recht an die Grafschaft Witgenstein ganz zu verdrängen. Für einen rohen, fehdelustigen Strassenritter sprach ohnehin kein Mitleid, und Kinder hatte er nicht. Zwar schien sich die Lage der Dinge auf einmal zu ändern, als sich sein Bruder, der mannhafteste Gr. Johann II. von Solms, der Sache annahm, und, in Verbindung mit den Herrn von Westerburg und Reichenstein, 1366 so glücklich war, den Gr. Salentin in freiem Felde

Gemahlin des Voppo konnte er, ehe ich die not. Dumprobst und Vormund des Stiftes zu Menze, v. angef. Urk. bekannt gemacht, nicht wissen. seine Schwester, andrer Beweise hier zu ge-
In dieser Urk. nennen Graf Voppo und seine Gemahlin die Gräfin Agnes von Ziegenhain y) Fragm. zur Solms. Gesch. S. 48. Der ihre Schwester, und letztere nennt wieder, in Vergleich steht in Ludolfs Observ. forens. einer Urk. v. J. 1349., die ich B. II. Urkb. S. P. II. App. II. p. 274. — Es wird dieses Gr. 370. abdrucken lassen, Cuno von Falkenstein, Dietrichs in dem folg. S. weiter gedacht werden.

niederzuwerfen; aber den Verbundnen war es, allen Umständen nach, ungleich mehr um ein reiches Lösegeld, als um Dietrichs Schadloshaltung zu thun: denn Salentin mußte sich mit 3000 Goldgulden von der Gefangenschaft loskaufen, Dietrich hingegen mit einer lebenslänglichen schmalen Rente von 60 Gulden zufrieden seyn, die ihm auf die Grafschaft Witgenstein angewiesen wurde. Die Art, wie in der Urk. von dieser Grafschaft geredet wird, beweist zugleich, daß sie Salentin damals ganz in Besitz hatte z).

Die Grafen von Sayn theilten sich 1294 in die sogenannte Johannislinie, und die Engelbertische a). Die erstere erhielt, dem Recht der Erstgeburt nach, die Grafschaft Sayn, die andre die Herrschaften Valendar, Homburg, und einige andre Stücke b). Graf Salentin, von dem ich bisher geredet war, vermittelst seines Vaters Goddarts oder Gottfrieds, ein Enkel des Engelberts, der jene Linie stiftete, und der Stammvater aller nachherigen Grafen von Sayn-Witgenstein. Mich nun auch auf die Geschichte dieses neuern Witgensteinischen Hauses einzulassen, wäre hier viel zu weitläufig, und von meinem Endzweck zu entfernt; ich muß mich vielmehr mit einigen Anmerkungen begnügen, die zu Erläuterung des Lebensauftrags der Grafschaft Witgenstein an Hessen dienen können. Salentin trat die Regierung einige Jahre vor seinem Tode an seinen ältesten Sohn Johann ab. Dieses war wohl die Ursache, warum Landgraf

z) Die Schuldverschreibung, die „Salentin der in die sogenannte Johannislinie und die von Sayne, herre zu homburg und Greve zu Wydgensteyn und Johan sin Son“ darüber in Männern erlosch, diese aber in dem Sayn-1266 sexto in die palmarum ausstellen, findet man, so wie ihre Urphede, in den Fragm. zur Solms. Gesch. S. 242. c. vollständig abgedruckt.

a) Die alten Grafen von Sayn sind bekanntlich um die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts mit Graf Heinrich II. ausgestorben, der sein Land seiner Schwester Söhnen, den Grafen von Sponheim, vermacht. Daraus entstanden zwei Hauptlinien, die Sponheimische, welche die alten Sponheimischen Lande auf mancherlei Art unter sich vertheilte, und die Saynische, die sich wie-
 der in die sogenannte Johannislinie und die Engelbertische trennte, deren jene im J. 1608 in Männern erlosch, diese aber in dem Sayn-Witgensteinischen Haus, als dem einzigen noch übrigen Zweige des Sponheimischen Mannstammes, noch jetzt fortlebt. Es fehlt uns eine gute Geschichte des Saynischen Hauses, weil sich der jüngere Kreyer in seiner Sponheimischen Geschichte, die doch auch nur sein erster noch unvollkommener Versuch in historischen Arbeiten war, darauf nicht eingelassen. Das beste enthält noch zur Zeit die not. p. angef. Deduction.
 b) Die Theilungsurkunde v. J. 1294 liefert die oben not. p. angeführte Deduction. S. 43-46.

Herman von Hessen 1384 ihn, und nicht den Vater, wegen der Dienste, die er ihm gethan und noch thun könnte, mit dem Schloß Rischenstein, in der Grafschaft Witgenstein, belehnte c). Johann wußte kaum mit Ehren zu behaupten, was sein Vater so glücklich erworben hatte. Er verpfändete nicht nur die Hälfte seiner Grafschaft an Graf Ruprecht von Nassau-Wiesbaden, und ließ sie sein Lebenlang unabgelöst d), sondern sein unruhiger Geist, und der kecke Muth, den Landgr. Hermanns von Hessen anfängliche Regierungschwäche Eingefessenen sowohl als Nachbarn aufregte, riß ihn auch zu Thaten hin, die zuletzt die Rache waffnen mußten. Landgr. Hermann vereinigte sich 1390 mit Gr. Johann I. von Nassau-Dillenburg, und einigen von Adel, den Breidenbachern und Haxfeldern, wider ihn; doch trat eigentlich nur Gr. Johann mit rascher Thätigkeit gegen ihn auf. Er war, nachdem er ihn lange in den Gebirgen seiner Grafschaft umhergetrieben, 1392 so glücklich, ihn in seine Gewalt zu bekommen, und hielt ihn zu Dillenburg in Eisen und Banden e). Eine solche Gefangenschaft konnte wohl

c) B. II. Urkbbd. S. 457. Es es ist dieses noch weiter, das Schl. Witgenstein, und die der älteste mir bekannte Lehenbrief. Die folgen- Stadt Laephe, wieder bauen zu helfen, und den Gr. v. Witg. führten das Lehen fort. Vergl. das Baugeld auf den Pfandschilling zu schlagen. die folg. Anm. h. Rischenstein ist ein Dorf in der Die Pfandschaft kam hernach von der erwähnten, Grafschaft Witgenstein, bei dem das alte Schloß in zweiter Ehe an Gr. Diether VI. von Rassen- erbaut war. — Johanns Vater, Salentin, lebte elenbogen vermählten, Gräfin Anna an ihren noch 1386, wird aber 1392 als todt angeführt. Stiessohn, Gr. Johan v. Rag., der sie 1437 dem Die erwähnte Deduct. S. 63. Daß Salentin Gr. Georg von Sayn und Witgenstein lebent- einige Zeit vor seinem Tod die Regierung abge- länglich unberechneter Amtsweise eingab. treten, scheint aus der folg. Anm. d. von selbst e) Reinhard Jurist. u. Hist. kleine Ausföhr. zu fließen. Th. II. S. 230. redet von dieser Fehde, und

d) Ich habe schon B. I. S. LXXVI. S. 512 da- dem daraus entstandnen Lehenvertrag, nur von geredet. Johann, und dessen Gemahlin kurz, Herr Reg. Rath Arnoldi hingegen hat Catharina von Solms, verpfändeten 1385 (das ihr in seinersehr schätzbaren Dranien-Nassauisch. Martini) die Hälfte des Schl. Witgenstein, Gesch. Th. I. S. 225 ff. ein besonders Kapitel und der Burg und Stadt Laephe, sammt allem gewidmet. Woher er den Umstand genommen, Zugehör, mit Aemtern, Gerichten, Dörfern &c. daß Gr. Johann v. Nassau den Witgensteiner um 1000 schwere Gulden, an Gr. Ruprecht von lange Zeit in den Gebürgen der Grafschaft Wit- Nassau-Wiesbaden, und dessen Gemahlin Anna, genstein aufgesucht, und endlich daselbst gefän- gen, weiß ich nicht. Wenn man dem Umhang

Lust zum Unterschreiben machen. Der Graf ließ, wie es scheint, um nur loszukommen, in den Vertrag v. 28. Jun. 1392 alles einrücken, was man nur wollte. Er mußte darin versprechen, künftig weder dem Grafen von Nassau und seinen Erben, noch seinen Landen, Vasallen, Burgmännern und andern Angehörigen schädlich zu werden; mußte ihm alle seine Schlösser, Städte, Gerichte und Lande öfnen, um sich daraus gegen männiglich zu behelfen; ihm das Recht gestatten, alle Witgensteinische Pfandschaften an sich zu lösen; auf alle seine Leibeigene im Nassauischen, und auf die Folge in Ansehung der künftig überziehenden Verzicht leisten; dem Grafen v. Nassau und seinen Erben, ihren Fischern und Jägern in der ganzen Grafschaft Witgenstein freie Jagd und Fischerei gestatten; endlich solle er die Grafschaft Witgenstein fernerhin (nro fort) von ihm zu Lehen nehmen, und solle keiner seiner Lehenserben zu der Grafschaft kommen, er habe sie dann vorher von Nassau zu Lehen empfangen; ja er mußte sogar bekennen, was doch ganz falsch war, „das min vatter vund all min alteren voen Witgensteyn die selbe gra-
venschaft zu Witgenstein auch also von Ime vund sinen alteren zu lehen gehabt vund entfangen han“ *f*); mußte in seinem Namen die ehrenrürige Erklärung

der Limburger Chronik, nach der Weizsärer Ausgabe v. J. 1723, S. 136. glauben will, so war vielmehr Gr. Johann v. Witgenstein, in Abwesenheit des Nassauer Grafen, in dessen Land gefallen, aber von der aufgestandnen Ritterschaft, und den Bauern, geschlagen und gefangen genommen worden. Vielleicht vermischt dieser Anmerker zweierlei Fehden mit einander, wie er dann auch der gegenwärtigen das falsche Jahr 1369 vorsetzt.

f Nach des Hrn. RR. Arnolds Meinung a. D. S. 227. Ann. b. geschähe hier nur eine Ausdehnung des alten Lehenverbands auf die ganze Grafschaft Witgenstein, und zwar zur Strafe wegen der im Nassauischen verübten Ausschweifungen, eine Strafe, wozu Gr. Johann I. von Nassau als Lehenherr allerdings befugt gewesen sei. Ohne mich hier auf dieses

Strafrecht überhaupt einzulassen, so möchte es wohl in gegenwärtigem Fall keine Anwendung finden, noch weniger aber die übertriebene Härte des Vertrags, die nur erbittern konnte, entschuldigen; auch deutet die Urkunde selbst nicht im geringsten darauf. Daß ein Graf von Witgenstein, weil er ein zinsfreies Gut, einen Pfarrsaz, und ein paar aufgetragene Fuder Wein von einem Grafen von Nassau zu Lehen hat, nun nicht mehr befugt seyn sollte, diesen Grafen gelegentlich zu befehdn, ohne die schwersten Lehenstrafen zu befürchten; ein solcher Grundsatz reimt sich ganz und gar nicht mit dem raubsüchtigen vierzehnten Jahrhundert. In diesen spätern Zeiten der Lehenverfassung dachte man nicht mehr daran, die Lehenpflicht, zumal unter Herrn von gleichem Stande, so streng zu nehmen, oder sie bei entstandnen Feh-

von sich und seinen Erben thun, „das ich vnuud min erbenn vff den Straessen —
 „nyht rauben, nemen ader nemen laeffenn sullen — vnuud eusullen noch enwollen
 „nommer kirchen, kirchhöbe oder cloester geschinden, gerauben, gebornnen ader
 „nymant darzu husen zc.“ und zuletzt sich anheischig machen, daß sein Sohn
 oder Söhne, so bald sie zu ihren Jahren kommen und mündig würden, diesen
 Vertrag beschwören sollen g). — Härter und erniedrigender konnte kaum ein
 Vertrag aufgesetzt werden: aber Gr. Johann hielt sich auch, wie der Erfolg zeigt,
 eben deswegen, und weil er ihn für abgedrungen ansah, an dessen Erfüllung
 nicht gebunden. Er nahm die Belehnung, ungeachtet er den Grafen von Nassau
 noch lange überlebte, nicht von neuem h), und seine Söhne, die sonst, der erwähne

den aufzurechnen. Sonst würde fürwahr ein
 solcher Herr das Urtheil gegen sich selbst gespro-
 chen haben, und dem mächtigern Nachbar das
 gefährliche Recht in die Hände gegeben haben,
 die nemlichen Grundsätze gegen ihn auszuüben;
 denn es war nicht leicht ein Graf, Dynaste, oder
 erheblicher Edelmann, der nicht von mächtigern
 Nachbarn Lehen hatte, und sie doch gelegen-
 heitlich gar oft befehlen half. Man hielt nun
 einmal, wenn man auch nicht auf Raub aus-
 gieng, die Fehde für das einzige Mittel, sich
 gegen den Stärkern Recht zu verschaffen, und
 für Unterdrückung zu wahren. Wer sehr un-
 mächtig, und dabei sehr vorsichtig war, kün-
 digte lieber vor angefangner Fehde das Lehen
 auf, in der Zuversicht, es bei der Sühne wieder
 zu erhalten; doch aber in diesem spätern Zeit-
 raum nur äußerst selten. — Was den übrigen
 Theil der Erklärung betrifft, daß durch den
 Vertrag nur der alte Lehenverband auf die
 ganze Grafschaft Witgenstein ausgedehnt wor-
 den sei, so verträgt sich dieses mit den im Text
 angeführten Worten der Urkunde nicht: denn
 hier ist gar von keiner solchen Ausdehnung die
 Rede, sondern der Graf mußte mit dürren Wor-

ten bekennen, daß schon sein Vater, und alle
 seine Voreltern, die Grafschaft Witgenstein eben
 so von Nassau zu Lehen getragen, wie er sie
 jetzt empfangt. Dieses Angeben war gleich-
 wohl, wie schon aus der folg. Anm. i erhellen
 wird, ganz ungegründet. Der Graf von Wit-
 genstein muß, wie es scheint, an Geisteschwäche keinen
 Mangel gehabt haben, weil man zu seiner Scho-
 nung so wenig Ursache zu haben glauben konnte.
 g) dat. 1392 an sant peter vnd paulus abint
 (28. Jun.). Der Graf stellte, wie Herr R.
 Arnoldi a. a. D. S. 228. meldet, an folgen-
 dem Tag über die gütliche Abfindung mit Hes-
 sen, und dem im Bund begriffenen Adel einen
 besondern Revers aus. Mir ist diese Urkunde
 nicht vorgekommen, und ich kann auch nicht
 sagen, was die versprochene Abfindung für einen
 Erfolg gehabt.

h) Gr. Johann I. v. Nassau st. d. 23. Nov.
 1416, und Gr. Joh. v. Witg. lebte noch 1427.
 Er ward in diesem Jahr von Landgr. Ludwig
 mit dem Schloß Rischenstein, und dessen Zuge-
 hör belehnt. Vergl. die nächstvorherg. Anm. c.
 Daß er noch vor dem J. 1436 gestorben, beweist
 die folg. Anm. k.

ten Clausel gemäß, den Vertrag nach erlangter Mündigkeit beschwören sollten, ließen sich auf keine Art von Theilnahme ein. Einer derselben, Georg, der endlich allein weltlich blieb, nahm, wie ein Notariatsinstrument enthält, in den J. 1438 und 1451 von Nassau Lehen ein, aber nur nach der allgemeinen Formel, wie sie sein Vater und seine Voreltern getragen, und konnte dieses soviel eher, da schon der letzte Graf von Witgenstein einige, wiewohl wenig bedeutende Stücke, von Nassau zu Lehen empfangen, auch sein Großvater, Gr. Gottfried von Sann, eben dahin noch einige Fuder Weins zu Lehen aufgetragen: die Erbtheile dieses Georgs hingegen, Johann und Eberhard, wollten von keiner Belehnung wissen¹⁾.

Da:

- 1) Weil Georgs ältester Sohn und Nachfolger, Gr. Johan v. Witgenstein, keine Lehen von Nassau nehmen wollte, was nun auch die nähern Umstände und Ursachen gewesen seyn mögen, die man jetzt nicht mehr wissen kann, oder die ich wenigstens nicht weiß: so lud Johann Graf zu Nassau, zu Dianden und zu Diez, Herr zu Breda den Gr. Johann zu Witg. im J. 1474 vff Dinstag nechst nach Trinitatis zu sich nach Dillenburg ein, um ihm die bisherigen Lehenbüchlein und Mannbücher vorlegen zu können. Der Graf erschien wirklich. Das Wichtigste wäre nun freilich gewesen, dem Grafen die Urkunden aufzuweisen, die den in dem Vertrag von 1392 vorgegebenen weit ältern Lehenempfang der Grafschaft Witgenstein hätten beweisen können: man hatte aber, vermög des Instruments, das der Graf von Nassau durch einen Herman von Heyger auf der Stelle der Verhandlung aufsetzen ließ, nur folgendes aufzuweisen:
- 2) Eine Urk. Ritter Eckarts von Helffenberg v. J. 1314, über einige an Nassau verkaufte Lehenstücke, die ich Beil. 217. S. 179. wiewohl, aus Versehen, unter dem falschen J. 1312, habe abdrucken lassen.
- 2) Den oben erwähnten v. Gr. Siffried von Witgenstein ausgestellten Lehenbrevets v. 1347, nach welchem ihm jene Helffenbergischen Güter wenigstens größtentheils von Gr. Henrich I. von Nassau zu Lehen gegeben worden. Ich liefere ihn Beil. 251. S. 251.
- 3) Eine Urk. Gottfrieds v. Seyne Herrn zu Somburg v. J. 1347, nach welchem er und Salentin sein Sohn „mit samender Handt hain bewiset — den ebel. Man Greuen Otten von Nassau vnsern lieuen Heren vnnnd sin erben „drum Guter Wingeldes jerslicher gulse zu Walsendar vff dem Ryne us vnserm Wingarten „den man nennet kemmenatenberg ic. dat. lex. „senta in rogationibus.“
- 4) Der obengedachte Vertrag v. 1392.
- 5) Zwei Lehenbrevete Gr. Georgs v. Witg. von 1438 und 1451, sammt einigen Zeugnissen über diesen Lehenempfang, nach welchem er von Gr. Johann zu Nassau zu Lehen erhalten „alle die Lehenn, die vnser vatter vnnnd voralteren seligen Grauen zu Wytgenstein vnnnd „Herren zu Hoemberg vmb syn voralteren grauen „uenn zu Nassaw entfangen.“ — Daß Georg unter diesen Lehen den Vertrag v. 1392 nicht mit verstanden, und nicht mit verstehen konnte, wird aus folg. Anm. k. erhellen.

Nach

Dagegen hatte sich eben dieser Georg, der an dem Beispiel seines Vaters die Nothwendigkeit eines mächtigen Schutzes gegen feindliche Uebermacht gefühlt haben mochte, schon 1436, vermittelst einer Erbeinigung, aufs genaueste mit Hessen verbunden, hatte die Verpflichtung übernommen, dem Landgraf Ludwig, und allen seinen Erbfolgern gegen alle Feinde beizustehn, ihnen seine Schlösser, Städte und Lande auf immer zu öffnen, ihnen die Einlösung aller Pfandschaften zu gestatten, auch in Zukunft von seinen Landen nichts zu verkaufen oder zu verpfänden, ohne es vorher dem zeitigen Landgraf angeboten zu haben, und im Fall er es für diesmal nicht annehmen wolle, ihm dennoch die Deffnung und Wiederlöse vorzubehalten *k*). Georgs vorgenannte Söhne, die Grafen Johann und Eberhard, erneuerten und bestätigten 1472 diese Verschreibung, gegen Landgraf Heinrich IV. *l*); und, nach des ältern Bruders Tode wiederholte sie 1490 Graf Eberhard auch gegen Landgraf Wilhelm den jüngern *m*). In eben dem Jahr besserte Landgraf Wilhelm dem Graf Eberhard das jährl. Manngeld zu 21 fl., das seine Vorfahren bisher aus der Kentei zu Marburg gezogen, mit jährl. 29 Gulden *n*). Ueberhaupt fand Gr. Eberhard die Verbin-

Nach dieser Specification fährt Herm. von Henger in seinem Instrument fort: „Daruff wart geredt vonn vnnsers gnedigen Junghern von Nassaw wegen wider vnnsern Junghern von Wydstein mit solichen oder derglichen Worten: Gnediger Jungher soliche vorgemelte Vnderwysung haet ir gehört, daruf ist vnser gnedigen Jungherns von Nassaw begerung, vch darinn geporlich zu haltenn, vnd vwer lehen zu entfangen. Aber wir enhan zu der zyt nit gesehen, gehört ader verstanden, daß vnnsere Jungher von Wydstein soliche Lehenn entfangen hab.“

Was übrigen Arnoldi S. 80. die Grafen von Witg. schon in einem Nassauischen Lehensverzeichnis von 1303 findet, so kann dieses mit dem Vorhergehenden gar wohl besichen:

denn die kleinen Lehensverhältnisse änderten sich im Mittelalter unzählig oft, je nachdem etwa ein lehnbares Stück verkauft, oder in die todte Hand der Geistlichkeit gegeben wurde, da jeder aus Andacht gern der Lehensverbindung entsagte. *k*) Weil. 284. S. 233. Dieser Vertrag ist offenbar dem mit Nassau v. J. 1392 in mehrern Punkten, z. B. dem Recht der Einlösung Witgensteinischer Pfandschaften, entgegengesetzt; ja es werden die Grafen von Nassau-Dillenburg nicht einmal unter den Ausgenommenen genannt, gegen welche der Landgraf und seine Nachfolger die ihnen geöffneten Witgensteinischen Schlösser nicht brauchen sollen.

l) dat. D. post. divil. Apostolor.

m) dat. D. crucis invent.

n) dat. D. post Trinit.

ding mit Hessen dem Vortheil seines Hauses so angemessen, daß er sie noch zu erweitern suchte. Er trug 1493 seine Grafschaft für sich und seine Erben und Nachkommen dem Landgr. Wilhelm dem jüngern zu Lehen auf o), der ihm darauf zu rechtem Mannlehen liehe „die Graueschaft Wytgensteyn, Slosse Stede und Flecken, nemlich Wytgenstein das Slosß, Lasphe die Stadt, Nischensteyn das Slosß, Berleburg Slosß vnd Stadt vnd Ermengartenbrücke myt allen yren Dorffen, Hofen, Oberkeiten ic., also das derselbe Greve Eberhard vnd sine libs manlehenferben, ader wo er nicht libs manlehenß erben hinder ime lasen worde alsdan sine Dochter ader ander sine nesten erben die vurgnannten Slosse, Stette vnd Flecken — van vnß vnd vnßen erben zu rechten Manlehen haben sullen als manlehenß recht und gewonhet ist, vnß vnd vnßen erbenn getruue erbedelmanne darumb sin ic.“ p). Kaiser Maximilian bestätigte diesen Lebensauftrag noch in eben dem J. 1493 q). Nach dem zwischen beiden regierenden Hess. Häusern 1648 errichteten Hauptreß fiel die Belehnung der Grafen von Witgenstein der Darmstädtischen Linie zu r). — Ueber das Verhältnis der Witgensteinischen Vogtei Elsoff gegen das Landgericht zu Battenberg, so wie über die Grenze der Grafschaft gegen Hessen, und andere geringere Punkte, sind in spätern Zeiten mancherlei nachbarliche Irrungen entstanden, aber auch durch Verträge gütlich beigelegt worden. Sie gehen zu sehr ins einzelne und particuläre, als daß ich mich hier darauf einlassen könnte s).

o) d. uff Mont. nach St. Laurentii Tag. Diese Auftragsurf. steht zwar schon, in den Bestätigungsbrief K. Maximilians I. eingerückt, sowie der erste Lehenbrief, in Lünig's Corp. iuris feud. T. II. p. 1677. und de feudo Camerae T. III. p. 661: ich habe sie aber doch, als Haupturkunde, Beil. 308. und 309. aus bessern Abschriften wiederholt abdrucken zu lassen, der Mühe werth erachtet.

p) Beil. 309. S. 264.

q) Vergl. vorher. Anm. o.

r) Eitor. Elem. iur. publ. Hasl. p. 164 ic.

s) Von dem Landgericht zu Battenberg, und daß die Witgensteinische Vogtei Elsoff, namentlich die drei Dörfer derselben, Elsoff, Allertshausen und Bettenhausen, hinein gehören, habe ich schon §. IX. not. s. geredet. Ueber die daraus, und über Grenz-, Jagd- und Beholzungsrechte ic. entstandene Irrungen, sind in den J. 1528. 1532. 1543. 69. 72. 1607. 1611. und 1665 mancherlei Verträge errichtet worden. Es wird dadurch unter andern bestimmt, daß die Einwohner der Vogtei das Landgericht zu Battenberg, und eben so auch die Asterrugen,

Das heutige Wappen der Grafen von Witgenstein, die zwei schwarzen senkrechten Pfäle im silbernen Felde, führten schon der ältere Stamm. Das erste mir bekannte Siegel dieser Art hängt einer Urk. v. J. 1220 an, wodurch Graf Hermann von Battenberg dem Kloster Haina die Gerichtsbarkeit über einige Leibeigene abtritt *t*). Als sich nicht lange hernach dieses Haus in zwei Linien, die Witgensteinische und Battenbergische, trennte: so führte jene das gewöhnliche Wappen fort *u*); der erwähnte Gr. Witekind aber erscheint 1259 mit zwei Elephantenzähnen im Schild *v*). Er mag also anfangs die Absicht gehabt haben, sich, als Stifter einer besondern Linie, auch, wie in solchen Fällen oft geschah, durch ein besonders Wappen auszuzeichnen: daß er aber hierin seine Meinung nachher wieder geändert, wird durch Urkunden v. J. 1265 und 1291 erweislich, auf deren anhängenden Siegeln er sowohl, als sein Sohn Hermann, das herkömmliche Witgensteinische Wappen führen *w*).

alle Jahr dreimal besuchen sollen; daß die hohe Obrigkeit und peinliche Gerichtsbarkeit Hessen allein zusehen, daß die Eder die Grenze der Vogtei seyn soll, und durch den Vertr. v. J. 1665. wird auch die Grenze der Grafschaft gegen das Amt Battenberg genau bestimmt.

t) Ich habe diese Urkunde schon oben S. 99. not. p. ihrem Inhalt nach umständlich angeführt, und liefere Siegelplatte C. das Siegel selbst, mit einigen andern, in Kupfer gestochen. Kuchenbecker hat seiner Abhandlung von den Hessischen Erbämtern eine Platte mit mehreren Siegeln vorlegen lassen, worunter sich drei Battenbergische von den Jahren 1227 und 1291 finden. — Der oben S. 106 ff. not. z. erläuterten, in Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 54. abgedruckten, Urk. v. J. 1238 hängt das Siegel von Witekinds Bruder, dem in den teutschen Orden getretenen Werner, an: es stellt aber nur eine Person in eine Mönchskutte geküßt, mit einem Kreuz in der Hand und ohne Wappen dar. Die Umschrift, so wie sie mir von einem Freunde mitgetheilt worden, lautet: S. WERNERI D. WI — — COMI. D. DE BATTENBURG. — Das Wi-, dessen folgende Buchstaben auf der Spitze des länglichten Siegeluntertheils geworden, soll ohne Zweifel Witekenstein anzeigen.

u) Ich habe Band II. Urkdb. S. 217, u. oben S. 116. not. b. die einer Urk. v. J. 1277 anhängenden Siegel Gr. Siffrieds I. und seines Sohnes beschrieben.

v) Es ist die oben bemerkte Urk. v. J. 1259, wodurch sich Witek. mit Mainz gegen Hessen verbindet, in Guden. T. I. p. 670. Gudenus beschreibt das Siegel also: SIGILLVM COMITIS WITEKINDI IN BATTENBURG. Ipse equitans, facie ad spectatorem versa Scutum tenet gentilitium, quo exhibentur versa Scutum tenet gentilitium, quo exhibentur duo dentes elephantini. — Um es das Scutum gentilitium der Battenberger nennen zu können, müßte man mehrere Beispiele haben.

w) Ich habe Teil 152. S. 134. not. * daß einer Urk. v. J. 1265 anhängende Siegel Witekinds beschrieben, u. Kuchenb. liefert an a. D. die Siegel Witekinds und seines Sohnes, v. J. 1291, so wie sie der oben S. 113. not. o. aus Guden. T. I. p. 854. bemerkten Urk. v. J. 1291 anhängen. Die auf dem Reiteriegel des Vaters sowohl hier, als vorher not. s. an den drei Ecken zerstreuten Lilien, sind wohl bloße Verästelung: denn sie befinden sich nicht auf dem Schild des Sohnes, der dagegen einen Hirschkopf als Helmzierath führt.

Stammtafel der Grafen von Witgenstein und Battenberg.

Boppo

Graf von Hollenden oder Holinde
1114 - 1170.

Not. von dessen Herkunft s. vorher
Tab. I. S. 8. C. 90.

Werner I.

Gr. v. Witgenstein 1174 - 1201.

Gr. v. Battenberg 1194.
† vor 1216.

<p style="text-align: center;">Werner II.</p> <p>Graf 1216. 1223. als teutscher Ordensritter 1233 ic. Land-Commenthur zu Mar- burg um 1250. Teutschmeister um 1256 † zu Mergentheim 1271.</p>	<p style="text-align: center;">Widekind I.</p> <p>1216 - 1234. † zwischen 1234 - 38.</p>	<p style="text-align: center;">Herman I.</p> <p>1216. 1220. 1227. † vor oder in 1234. Gem. N. Wittwe 1234.</p>	<p style="text-align: center;">Henrich</p> <p>1223.</p>
---	--	--	---

<p style="text-align: center;">Siffried I.</p> <p>1238 - 1277. Gem. N. vielleicht eine gebohrne von Wilden- berg. Stifter der Witgen- steinischen Linie. S. 115 ic.</p>	<p style="text-align: center;">Widekind II.</p> <p>1238 - 1291. † vor 1297. Gem. Elisabeth, viel- leicht eine Gräfin von Weilnau, 1256 - 1291. Stifter der Batten- bergischen Linie. S. 108 ic.</p>	<p style="text-align: center;">Werner III.</p> <p>1238. starb entweder bald, oder wurde geistlich.</p>	<p style="text-align: center;">Töchter</p> <p>1234.</p>
---	---	--	---

<p style="text-align: center;">Irmgard</p> <p>Wid- weibin zu kind III. Hervorden. 1277-1300.</p>	<p style="text-align: center;">Ber- ner IV.</p> <p>1298-99. 1300.</p>	<p style="text-align: center;">Herman II.</p> <p>1286 - 1308.</p>	<p style="text-align: center;">Ida</p> <p>Gem. Gr. Henrich IV. v. Waldeck 1291-1297.</p>	<p style="text-align: center;">Gerhard</p> <p>Domherr zu Mainz 1306 - 1328. † vor 1342.</p>	<p style="text-align: center;">Greta</p> <p>Nonne zu St. Geor- genberg vor Fran- kenberg 1286.</p>	<p style="text-align: center;">Henrich</p> <p>1308. Canonicus zu St. An- dreas in Cöln 1309.</p>
--	---	---	--	---	--	--

<p style="text-align: center;">Siffried II.</p> <p>1322 - 1357. † vor d. 17 Jan. 1359. Gem. Margaretha L. Conrads v. Schonck 1327. 1333.</p>	<p style="text-align: center;">Henrich</p> <p>1322.</p>
--	---

<p style="text-align: center;">Mechtild oder Meckel</p> <p>Gem. Graf Dietrich v. Solms 1348 - 63, † vor oder in 1367. Kinderlos.</p>	<p style="text-align: center;">Werner V.</p> <p>1357, † vor 1359. Gem. Agnes, L. Gr. Adolphi von Nassau. Sie steht schon am 6 Apr. 1361. mit Eberhard Hrn v. Eppenstein in zweyter Ehe.</p>	<p style="text-align: center;">Adelheid</p> <p>war schon verm. 1345. † vor 1363. Gem. Gr. Salentin von Sapp, f. v. 1340 - 1386. Stifter des neuen Stammes der Grafen von Witgenstein.</p>
--	---	---

Grafen von Solms.

§. XII.

Die Grafen von Solms sind gleichfalls eine Seitenlinie des Gisonischen oder Gudensbergischen Grafenstamms. Älteste Nachrichten von ihnen.

Man könnte sich wundern, die Grafen von Solms in einer Hessischen Geschichte zu finden: aber diese Verwunderung wird aufhören, wenn ich den Beweis übernehme, daß sie, eben so wie die Grafen von Witgenstein und Battenberg, ursprünglich ein Hessisches Haus waren, und als eine Seitenlinie des Gudensbergischen Grafenstamms, die Geschichte desselben ergänzen. Die Herkunft der Grafen von Solms war bisher ein wahres Räthsel in der Geschichte des Ober- und Niederlahngau's. Man hat ihnen, ich weiß nicht durch welche Sage, mit den Grafen von Nassau einerlei Ursprung geben wollen. Fragt man nach einem Beweis, so wird man, statt diplomatischer Gründe, oder wenigstens treffender Wahrscheinlichkeit, in die dunklen Regionen leerer Vermuthung zurückgeführt. Bald sollen sie von einem Bruder König Conrads I, Otto, bald von einem Watersbruder desselben, Eberhard, bald von einem Bruder des ersten bekannten Grafen von Diez, oder wohl gar von einem erdichteten Ydel Craft ihren Ursprung herleiten ^{a)}. Man hat, da beide Häuser einen Löwen im Wapen führen, und hierin nur in Farben und Tincturen abgehn, diese Aehnlichkeit ihrer Schilde als einen Beweis der Einheit ihrer Herkunft anführen wollen, ohne daran zu denken, wie wenig bestimmt, wie wandelbar die Wapen überhaupt noch um das Ende des zwölften, ja bis um die Mitte des dreizehnten Jahrhun-

^{a)} In J. M. Kremers Orig. Nass. S. (Mestineshula), Leun und Neufkirchen, als LXXV. S. 279 ic. findet man diese verschieden in der Grafschaft jenes Otto gelegen angeführt. werden: man sieht aber wohl, wie schwach die für den Otto, den Bruder König Konrads I. ser Beweis ist. Vergl. B. II. S. 447. Anm. r. glaubte man als Beweis anführen zu können, und S. 626. wo ich zugleich die Meinung ge- daß in einer Urk. v. 912. die jeso Solmsischen aussert, daß dieser Otto allen Umständen nach Dörfer Mütt, Uttenkirchen, Meineshausen unbeerbt gestorben.

berts waren, und daß auch das Solms'sche um diese Zeit noch schwankte b). Wie könnte sich dann der Mühe verlohnen, sich auf so lustige Gebäude einzulassen? — Eine ausführliche und dabei kritische Geschichte dieses Hauses hat man noch nicht c).

Die heutige Grafschaft Solms lag, der alten Gauverfassung nach, in mehreren benachbarten Gauen zerstreut. Der Theil von Lich, Laubach, Hungen und Rödelheim gehörte zum Wettergau oder zur Wetterau, das Amt Königsberg größtentheils zum Oberlahngau, und die Ämter Braunsfels, Greifenstein und Hohen-Solms zum Weglarer Dekanat. Die gemeine Meinung rechnet diesen Dekanat, der die Städte Weglar und Weilsburg, mit der umliegenden Gegend, begriff, als ein Trierisches Diocesanstück, dem Niederlahngau zu, und ich habe, weil man einmal an diese Vorstellungsart gewöhnt ist, auch ausserdem der Umfang der kirchlichen Diöces dadurch bezeichnet wird, in der allgemeinen, dem zweiten Band angehängten, Gaukarte nicht davon abgehen wollen; habe aber zugleich an einem andern Ort die, wie ich glaube, nicht ungegründete Behauptung ausgeführt, daß er eher dem Oberlahngau zugehört, und in Ansehung der geistlichen Gerichtsbarkeit erst später, durch eine besondere Veranlassung, der Mainzischen Diöces entnommen, der Trierischen untergeben worden d). Daß

b) So führt z. B. Gr. Marquart v. Solms an einer Urk. v. J. 1226 auf seinem Schilde ihn Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 50. beschreibt; Gr. Heinrich an einer Urk. v. J. 1258 ein Gitter, sein Sohn Marquart aber einen Löwen (leonem cum falculis) l. c. T. III. p. 1126.

c) Am brauchbarsten sind noch Joh. Hayle, eines Solms'schen Secretairs im sechzehnten Jahrhundert, Nachrichten von den alten Grafen von Solms, mit Joh. Ludw. Knoch's Anmerkungen (Marburg. Beytr. zur Gelehrf. S. 1 — 108), und des Herrn Grafen Friedr. Ludw. zu Solms Fragmente zur Solms'schen

Gesch. Leipz. und Dresden 1785. 4. Die letztere Schrift macht ihrem erlauchten Verf. soviel größere Ehre, je unerwarteter sie von einer solchen Hand war; enthält aber nicht die ganze ältere Solms'sche Geschichte, sondern nur einige ausgegangene Linien. Ob es indessen diesen Schriften, zumal in ältern Zeiten, nicht immer noch an historischer Kritik fehle, mögen andre beurtheilen; ich mußte wenigstens in meiner Stammtafel bis zum Anfang des vierzehnten Jahrhunderts sowohl in Ansehung der Herleitung des ganzen Geschlechts, als in der Abtheilung der Linien, und andern wesentlichen Stücken davon abgehn.

d) B. II. S. 444 ff. 625 ff.

dieser Dekanat, wie andre Dekanate der Gegend, einen Untergau (Subpagum) und besondere Grafschaft ausgemacht, habe ich oben erläutert e).

Die Burg Solms, der alte Stammsitz der Grafen, nahe bei Wehlar, führt ihren Namen unfehlbar von der Solmsbach, an der sie erbaut war, liegt aber seit der Zerstörung, die sie seit 1384 von dem Rheinischen und Schwäbischen Bund erlitt, in ihren Ruinen f). Der erste, der sich darnach benannte, oder wenigstens der erste, den wir kennen, ist ein Marquard von Solmese. Er unterschreibt in den Jahren 1129 und 1142 zwei das Kloster Schiffenberg betreffende Urkunden, und zwar nicht als Graf, sondern als Dynast; es sei nun,

e) S. vorher §. III, wo ich die Grafen Gerlach und Werner, aus dem elften Jahrhundert, so wie B. II. S. 625 u. schon Otto, den Bruder K. Konrads I, als Beispiele solcher Grafen angeführt. Nur möchte ich diesen Comitatum nicht, wie Crollius in Actis Acad. Palat. T. VI. p. 123. not. 2, mit der dortigen Grafschaft Solms vergleichen, die nicht die Hälfte dieses kleinern Gau's ausmacht, und gewiß erst später durch eine Theilung entstanden. Das Solmsische Landgericht zu Dalheim, unweit Wehlar (Heyl a. D. S. 30), kann man nicht dahin rechnen: denn dieses war, wie schon aus der Grenzbeschreibung des Dalheimer Gerichtsbuchs erhellt (Fragm. 3. Solmsisch. Gesch. S. 13.), ohne Widerrede nur ein Centgericht, ob es gleich in ältern Zeiten einen größern Umfang gehabt haben kann, als es nachher behielten. den, daß diese Burg nicht das Stammhaus der Grafen von Solms gewesen; denn ehe noch eine Burg Solms erbaut worden, hätte schon das jetzige Oberndorf den Namen Solms geführt (Sulmishaim, nachher Ober-Solms), daher in einer Urf. v. 1232 Guden. T. V. p. 82.) villa Solms, quae vulgo Oberndorff appellatur vorkomme, und die Capelle auf dem Schloß nur eine Tochter der Mutterkirche zu Oberndorf gewesen, deren Rechte die Grafen von Solms 1310 vergeblich auf jene überzutragen versucht hätten. Marburg. Beitr. S. 45. Daß die Grafen von Solms, ehe das Schloß dieses Namens erbaut war, an einem andern Ort wohnten, versteht sich freilich von selbst, obgleich daraus noch nicht folgt, daß es gerade zu Oberndorf war: aber wenn man von einem Stammhaus der Grafen des Mittelalters redet, so versteht man darunter das Schloß, nach welchem sie sich zuerst ständig benannten, nicht den Ort, den sie etwa vorher, ehe sie überhaupt einen Zunamen führten, bewohnt haben mögen. Der hohe Adel nahm seine Titel von Schlössern, nicht von Dörfern oder Höfen her, und die auf den Schlössern, meistens erst später, erbauten Capellen waren gewöhnlich Filiale einer benachbarten älteren Mutterkirche.

f) Limburg. Chron. nach der Wehlar. Ausg. S. 158. nach Mechtels Ausg. in Honth. Prodr. Hist. Trevir. p. 1102. Die Solmsbach entspringt in den Bergen des Amts Eleeberg, und fließt unterhalb der Burg Solms in die Lahn. Neben der Burg führt ein Dörfchen gleichen Namen mit ihr. Der Verf. der angef. Fragmente S. 4. hält es indessen für ent-
 älteren Mutterkirche.

daß er wirklich ein gebobrner Dynast war, oder daß er, wie oft geschah, als Abkömmling eines nachgebornen Sohnes einer Gräflichen Familie, den Grafsentitel selbst nicht führte g). Wie dieser Markart, und seine nächsten Vorfahren, zu ihren Besitzungen gekommen, ob sie ihnen als späteren Erben, des obenerwähnten, zu Anfang des eilften Jahrhunderts erscheinenden Grafen in dieser Gegend, zugefallen, und ob die Stammverwandten Dynasten von Greifenstein und Lichtenstein, deren Güter nachher den Grafen von Solms und Nassau zu Theil worden, auch mit dem Markart von Solms zu einerlei Stamm gehörten, muß ich, so wahrscheinlich es ist, aus Mangel näherer Nachrichten dahin gestellt seyn lassen h). Das aber glaube ich mit guter Zuversicht behaupten zu können, daß die Grafen von Solms wohl Abkömmlinge jenes ältesten Markarts, aber nicht von männlicher Seite, sondern nur durch eine Tochter, waren. Der Beweis davon erfordert eine nähere Ausführung.

Markart von Solms kommt, wie gesagt, unter den Jahren 1129 und 1141 vor. Von dieser Zeit an findet sich nicht eher wieder ein Solmsler, als in dem J. 1226., wo die Brüder Henrich und Markart von Solms, und zwar namentlich unter dem Titel von Grafen, erscheinen. Wie will man sich ein so langes Stillschweigen in Ansehung eines so langesehnen Hauses, in einem an Urkunden schon so reichen Zeitraum erklären, worin die übrigen Herren dieser Gegend so wenig unbekannt blieben? Man wird wohl von selbst darauf wie

gezo:

g) Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 1047. u. 1051. An letztem Ort unterschreibt sich Marquard de Solmese zwischen dem Reinbold von Isenburg und Hartrad von Merenberg.

h) Reinhard kl. Ausf. Th. II. not. d. hat zu der Greifenstein. und Lichtensteinischen Genealogie mehrere Stellen gesammelt, die sich noch mit andern vermehren ließen, aber doch zusammen zu einer Stammtafel dieser Häuser nicht hinreichen. Von der Vererbung ihrer Güter, zumal dem Antheil, den Nassau daran

genommen, findet man noch die vollständigsten und gründlichsten Nachrichten in Arnoldi's Dran. Nass. Gesch. Th. I. S. 60. 77. u. 93. 82. 84. 86. 88, besonders aber von S. 217—225. Ein Ganzes hätte sich, da die eigentliche Herrschaft Greifenstein an Solms gekommen, nur aus dem alten Solmsischen Archiv erwarten lassen, wenn es nicht seinem besten Theil nach längst verbrannt wäre. Die Herrn von Greifenstein starben kurz vor dem J. 1326, die Herrn v. Lichtenstein in der zweiten Hälfte des nemlichen Jahrhunderts aus.

gezogen, daß sie während der Zeit, bei damaliger Wandelbarkeit der Residenzschlösser, und der darauf gegründeten Geschlechtsbenennungen, unter einem andern Namen verborgen gewesen. Nun habe ich in dem vorigen Paragraph unterm J. 1147 einen Graf Poppo von Holinde und dessen Bruder Gr. Gottfried von Wegebach angesetzt; ich habe erwiesen, daß die Grafen von Holinde die Stammväter der Grafen von Wigenstein und Battenberg, und, allen Umständen nach, eine Seitenlinie des Gifonischen Hauses waren. Wir kennen also freilich insofern auch schon den Grafen von Wegebach: aber wer war er seiner Schloßbenennung nach, wer waren seine Nachkommen? Wegebach ist eins von den Dörfern Ober- und Nieder-Weidbach, in dem ehemals Solmssischen, jetzt Hessen-Darmstädtischen Amt Königsberg ¹⁾. Man weiß, wie verschieden oft die Namen der Orte sowohl in ältern als neuern Zeiten geschrieben werden, je nachdem man eine Etymologie dabei zu Grund legt, oder je nachdem man hierin entweder der Aussprache des gemeinen Lebens folgt, oder sie verfeinern will. Das letztere gilt von dem Namen Weidbach, wie man ihn neuerlich schreibt: beide Dörfer heißen nach dortiger allgemeinen Volkssprache Weibach oder Webach, und daß dieser Name aus Wegebach verkürzt worden, wird daraus unwidersprechlich, weil der nächstfolgende Graf von Wegebach, sich selbst in einer andern Urkunde auch einen Grafen von Webach nennt, von andern aber auch Graf von Weibach genannt wird. Es ist dieses Graf Henrich von Wegebach, der 1197 in einer Hersfeldischen Urk. erscheint, und 1196 eine dem Wetterauischen Kloster Ibsenstadt von Erzb. Conrad von Mainz ertheilte Urkunde, zwischen Gr. Walram von Nassau und Werner von Boland unterschreibt ²⁾. Er muß mit einer Gräfin

¹⁾ Der Wetterauische Geographus schreibt Henricus Comes de Wegebach bezeugt 1196 daher auch beide Orte Ober- und Nieder-Weibach, führt aber doch auch die Schreibart dem Kloster Ibsenstadt die Kirche in Södel Weidbach an. Schon Estor Orig. Juris publ. schenkt. Gud. T. I. p. 332. — Es gab auch Hasl. p. 238. hat Wegebach ganz richtig für eine niederadliche Familie von Weibach oder eines dieser Dörfer erklärt.

²⁾ Heinrich Dapifer (Amtmann) Henrici Comitis de Wegebach wird Weil. 39. p. 92. in einer Hersfelder Urk. v. J. 1197 angeführt. Die Arnoldi Miscellan. S. 457 unterm J. 1406

von Ziegenhain vermählt gewesen seyn, dieselbe aber noch vor 1207 verlohren haben: denn er stellt in diesem Jahr, unter dem Namen eines Grafen von Wegebach, mit den Grafen von Ziegenhain, und deren Miterben durch Töchter, für sich allein, ohne, wie die übrigen, seine Gemahlin mitzuzunennen, eine Urk. aus, wodurch sie dem Teutschen Orden das Patronat der Kirche zu Reichenbach schenken *l*). Als Erzb. Siffried II. von Mainz im J. 1213. mehrere, meist Hessische Adliche in ihren Streitigkeiten verglich: so geben ihm die verschiedenen Partien in Gegenwart Gr. Heinrichs von Wegebach, und einiger andern Hessischen Herrn, Wort und Handschlag darauf *m*). Wir lernen ferner bei einer besondern Gelegenheit einen Sohn desselben kennen, der mit dem Vater einerlei Namen führte. Bekanntlich war die berühmte Landgräfin Elisabeth, nachdem sie 1229 in Marburg ihren Wittumssitz bezogen, durch gute Werke aller Art, durch die demüthigste Selbstverleugnung, und die ausgelassenste Armenpflege, in solchen Geruch der Heiligkeit gekommen, und es wußten nach ihrem frühen 1233 erfolgten Tode alle preßhafte Glaubige, die sich dem Grabe naheten, den todten Knochen solche Wunder nachzurühmen, daß der Himmel selbst zu ihrer Canonisation einzuladen schien. Um indessen doch die gewöhnlichen Formen zu beobachten, mußten Zeugen vernommen werden, Man hörte besonders ihre vier Kammerfrauen ab. Eine derselben erklärte unter andern, Elisabeth habe einst, um sich einige Bedürfnisse anzuschaffen, durch Bruder Heinrich, den Sohn

mit der Bemerkung anführt, daß sie, ihrem Siegel nach, dem Geschlecht v. Selbach zuzurechnen seien, und von Nassau einige Güterstücke zu Hadamar zu Lehen getragen.

l) Die Urkunde stellen unterm J. 1207 aus: Fridhericus Comes de Cegenhagen, et Luchardis uxor eius. Lodhevicus Comes de Cegenhagen. Burchardus Comes de Valckensten et Conegundis uxor eius. Albertus de Hackeborne et Gertrudis uxor eius. Comes Henricus de Webach. Guden. C. D. T. III. p. 1075.

Ich werde die übrigen Personen in der Ziegenhainischen Gesch. weiter erläutern.

m) Der Erzb. sagt: Singuli predictorum in manum nostram, Comite Friderico de Cegenhagen, Comite Heinricho de Wegebach, Comite Alberto, et Comite Hermanno de Schauenbure (bei Cassel) et Hermanno de Waldecke presentibus, fidem dederunt, et postmodum cautionem iuratoriã præstiterunt etc. Unter den Zeugen wird zuerst genannt: Comes Henricus de Willenbere. Guden. l. c. T. I. p. 428. 430.

des Grafen von Weibach, einen damaligen Eremiten, der aber nachher in den Minoriten- oder Franciscanerorden getreten, große Fische verkaufen lassen ⁿ). Die Zeit dieses Fischhandels fällt also zwischen die Jahre 1229 — 1233. Nun kann ich weiter gehn. Man hat bisher, wie gesagt, den oben erläuterten Grafen Voppo von Holinde, und dessen Bruder Gr. Gottfried v. Wegebach oder Weibach, den Grafen von Ziegenhain, aus der Reichenbachischen Linie, zugerechnet: ich habe aber schon erwiesen, und kann es nach den jetzigen Prämissen noch weiter un widersprechlich erweisen, daß sie nicht dahin gehören ^o). Man

ⁿ) Mencken SS. Rer. Saxonio. T. II. liefert den Libellum de dictis quatuor ancillarum S. Elisabethae live examen miraculorum eius, worin es S. 2029 von der h. Elisabeth heißt: Eodem tempore pisces grossos et mis-
 los vendi fecit, quos vendidit frater Henricus filius Comitis de Weibach tunc heremita, post frater de ordine Minorum fratrum, et ut commodius aliqua sibi compararet, causa suberat, quare pisces vendi voluit. Ein so einfaches Factum, als hier die ancilla Irmen-
 gardis von einem Herrn erzählt, der sich zugleich mit ihr in Marburg aufhielt, wird doch niemand leugnen wollen, noch weniger aber glauben, daß sie Personen erdichtet, die gar nicht existirt hätten.

^o) Ich erinnere hier an das, was ich schon S. IX. S. 92. Anmerkung b. zu Erläuterung dieser Angabe gesagt habe. Dort konnte ich den Beweis noch nicht vollständig machen, weil ich die gegenwärtige Ausföhrung über die Grafen von Wegebach noch nicht als bekannt voraussetzen konnte. Es lebte nemlich zu gleicher Zeit mit dem Graf Henrich von Wegebach auch in dem Ziegenhainischen Haus, und zwar in der Reichenbachischen Linie, ein Graf Henrich, der in seinem Alter anfangs in den teutschen Orden trat, nachher aber, ums J. 1230, die Rutte in

Haina vorzog. Diesen Graf Henrich von Reichenbach könnte man nun leicht mit dem Graf Henrich von Wegebach für Eine Person halten, und man hat ihn wirklich dafür gehalten, eine Meinung, die, wenn sie richtig wäre, auch die mehrerwähnte, im J. 1144 erscheinenden Bruder, die Grafen Voppo von Holinde und Gottfried von Wegebach, als Ziegenhainer erweisen würde. Aber eben dieses beweist ihre Unrichtigkeit: denn auf diese Art müßte Gr. Henrich von Reichenbach, wenn er mit dem gleichgenannten Grafen von Wegebach einerlei wäre, von jenem Gr. Gottfried abstammen, der doch, als Ziegenhainer betrachtet, zu einer ganz andern Linie, nemlich der Ziegenhainischen, gehört hätte, und weder der Vater noch Großvater des Henrichs v. Reichenbach seyn könnte, der vielmehr einen Henrich zum Vater, und einen Voppo zum Großvater hatte. Die Ziegenhainische Stammtafel wird das alles deutlicher machen. Hierzu kommt ein andrer sehr wichtiger Umstand. Jener Graf Henrich von Reichenbach stellt die Haupturkunde von 1214, wodurch er die Stiftung des Klosters Haina vollendet, in castro suo Wildenberg aus, und läßt daselbst seine ganze Familie auf die Stiftungsgüter Verzicht leisten. Kuchenb. Anal. Hasf. Coll. XI. p. 122. Das Schloß Wilden-

muß daher, wie ich schon mit dem Holinder gethan, also auch den Grafen von Weibach eine andere Familie, andere Nachkommen anweisen. Die Gesellschaft, in der sie mit andern Hessischen oder benachbarten Herrn erscheinen, muß zum voraus darauf führen, daß sie in eben die Gegend gehörten. Gleichwohl sind, ausser den Solmsern, in der ersten Hälfte des hellen dreizehnten Jahrhunderts alle andere Gräfliche Häuser dieser Gegend schon so bekannt, daß sich gar nicht daran denken läßt, ihnen die Weibacher Grafen einzuschalten. Nur allein in dem Solmsischen Grafengeschlecht findet sich vor dem J. 1226 eine Lücke, die man bisher nicht auszufüllen wußte. Und wer sollte sie schicklicher ausfüllen können, als die Grafen von Weibach? Sie führen ihren Namen von einem Dorf, oder vielmehr darnach benannten Schloß, in dem Amt Königsberg, dem uralten Stammland der Grafen von Solms, von dem sich noch in ebendem dreizehnten Jahrhundert eine Solmsische Linie, die Grafen von Königsberg, benannten; der Name Henrich geht unmittelbar nach dem letzten Wegebacher Henrich unter den Solmsern fort, ja auch der Name Gottfried findet sich sogleich wieder unter:

berg, von welchem ich in der Ziegenhain. Gesch. weiter reden werde, liegt in der Nähe von Siegen, in dem Reichsritterschaftl. Kanton Mittelrhein, u. gehört jezto den Gr. v. Hatzfeld, die es von Hessen, ohne Zweifel von den Grafen v. Ziegenhain her, zu Lehen. tragen. Man wird nun nicht zweifeln, daß der in vorhergeh. Anm. m. aus einer Urk. v. J. 1213 als Zeuge angeführte Comes Henricus de Wildenberg mit Gr. Henrich v. Reichenbach Eine Person war, der, weil er sich in dieser Zeit auf jenem Schloß aufhielt, auch den Namen davon annahm, und da gleichwohl in dem Text dieser Urk. Graf Henrich von Wegebach vorkommt, so folgt daraus von selbst, daß beide Namen nicht einerlei Person bezeichnen können, man müßte denn die beispiellose verwirrende Ungereimtheit annehmen wollen, daß sich einerlei Herr in der Urkunde selbst nach dem einen, und in der Zeugenunter-

schrift nach einem andern Schloß benennt habe. Endlich bemerke ich noch, daß nach einer, in der Deduction des teutschen Ordens gegen Hessen: Entdeckter Ungrund 2c. Weil. 176. abgedruckten Urk. v. J. 1220. Gr. Henrich zu Reichenbach, mit seinem gleichgenannten Sohn, damals in den teutschen Orden getreten, dagegen des Grafen v. Wegebach Sohn, Henrich, nach oben angef. Zeugnis, noch ums J. 1230 ein Eremit war, und späterhin dem Franziscanerorden beigetreten. War also nach dem allen Graf Henrich von Reichenbach, der einzige in dem Ziegenhainischen Haus, der damals, mit seinem Sohn, den Namen Henrich führte, von dem Wegebacher Henrich ganz verschieden, so ist damit zugleich unwidersprechlich erwiesen, daß auch der ältere Graf Gottfried von Wegebach nicht in diese Familie gehört. haben könne.

den Solmsern, und dient, vermöge der Gewohnheit, den einen Titel nach dem Großvater zu benennen, zu einem neuen Beweis p).

Bei diesen Umständen sehe ich die hier erläuterte Abstammung der Solmsern von den Grafen von Wegebach oder Weibach gar nicht mehr als eine Vermuthung, sondern als eine diplomatisch erwiesene Wahrheit an, und sind die Gründe, womit ich oben den Graf Boppo von Holinde aus einer Seitenlinie des Bifonischen Grafengeschlechts hergeleitet, überzeugend, so gelten sie gleicherweise auch von dem Bruder desselben, dem Graf Gottfried von Wegebach und seinen Nachkommen. Aber nun entsteht eine andere Frage. Da die Grafen von Solms auf diese Art von dem ältesten, in den Jahren 1229 und 1241 erscheinenden Markart von Solms in Männlicher Reihe nicht abstammen können, wie hängen sie sonst mit ihm zusammen? Es bleibt kein anderer Weg, als der einer Heurath übrig. Hr. Gottfried von Wegebach muß eine Erbtöchter jenes Markarts in der Ehe gehabt haben, weil nicht nur der sonst eben nicht gewöhnliche, gar wenig andern Familien eigne Namen Markart, sondern auch das Stammschloß desselben, und die damit verbundnen Güter, unter den Wegebachern fortgehn. Ob übrigens dieser Gottfried die Burg Wegebach, mit ihrem Zugehör, oder das heutige Amt Königsberg, wie ich glaube, schon von seinen Vorfahren her besessen, oder erst durch Beerbung seines Schwiegervaters dazu gelangt sei, darüber läßt sich aus bisher bekannten Urkunden nicht entscheiden q). Zum Schluß dieser Ableitung kann ich mich einer Vermuthung nicht enthalten. Neben den Solmsern sind die Grafen von Nassau in dem Weßlarer Dekanat am meisten angeessen,

p) Joann. SS. Mog. T. II. in Catal. Canonico-
corum p. 399: *Godefridus Comes de Solms*
Canonius Moguntinus, Apostolice provifus
ipfo hoc anno 1252.

q) Das Amt Königsberg gehörte, wie gesagt,
zum Ober-Lahngau, worin die Bifonische Fa-
milie hauptsächlich angeessen war. Da Gott-
frieds v. Wegebach älterer Bruder, Hr. Boppo
von Holinde, nach einem väterlichen Schloß be-

nennt war, so ist das nemliche auch von seinem
Bruder zu vermuthen, und es ist eben nicht
wahrscheinlich, daß Marquard von Solms, der
noch 1141 vorkommt, in dem kurzen Zeitraum
bis zum J. 1144, worin jener Gottfried zum
erstenmal vorkommt, gestorben seie, oder daß
Gottfried, wenn er sich nach einem von ihm
ererbten Schloß hätte benennen wollen, nicht
lieber den Titel von Solms fortgesetzt haben
sollte.

und man weiß nicht, wo sie zu diesem Ansz gekommen. Eine alte Sage schreibt den Grafen von Nassau einerlei Herkunft mit den Grafen von Solms zu. Von männlicher Seite läßt sich hierin nicht auslangen, noch weniger aber in die ältesten Zeiten zurückgehn; soweit erstrecken sich bloße Sagen nicht. Wie wenn sie also weiblicher Seite zu verstehn, und die ganze Sage nur daraus entstanden wäre, weil die Grafen von Nassau auf einerlei Art mit den Grafen von Solms zu ihrem Landestheil in dem Weglarer Dekanat durch eine andre Erbtöchter, es sei nun des alten Markarts, oder eines Bruders von ihm, gekommen? Einen nähern Grund der Wahrscheinlichkeit finde ich darin, daß sich Gr. Walram von Nassau 1195 mit dem Bisch. Heinrich von Worms über mancherlei strittige Rechte in Weilburg vergleicht *r*). Ein alter Streit mag dieses nicht gewesen seyn: denn die Bischöfe wußten insgemein ihren Zwistigkeiten durch ihren Einfluß bei dem Kaiserl. Hof, und andre geistliche Mittel, bald abzuhehlen, und ließen sie selten verjähren. Walram scheint erst durch mütterliche Erbschaft in diesen Streit verwickelt worden zu seyn *s*).

Gr. Heinrich I. von Wegebach nannte zwei seiner Söhne, einen geistlichen und einen weltlichen, nach sich, einen dritten, Gottfried, nach seinem Vater, und den vierten Marquard od. Markart, nach seinem mütterlichen Großvater *t*). Die beiden Brüder Heinrich II. und Marquard I., die von dem J. 1226 an erscheinen, verließen ihren bisherigen väterlichen Titel, und nahmen den ihrigen von dem Schloß Solms, oder dem sogenannten Burg Solms, her *u*): als sie aber nachher theilten, so führte nur der erste und seine Nachkom-

r) Schann Hist. Wormat. in probb. p. 88. und Kremer's Orig. Nassov. Beil. CXXXI. S. 207. Wie das Hochstift Worms zu der Stadt Weilburg, der Burg und dem Stift daselbst gekommen, habe ich oben S. IV. S. 19 ff erzählt.

s) Arnoldi Oran. Nass. Gesch. Th. I. S. 25. läßt es dahin gestellt seyn, ob Weilburg mit der zugehörigen Gegend, ein altes Lurenburgisches Stammgut gewesen, oder ob erst Graf Walram dazu gekommen.

t) Von den beiden weltlichen Brüdern Heinrich II., und Marquard I. werde ich noch reden; von dem Eremiten Heinrich habe ich schon not. n., und von dem Mainz. Domherrn Gottfried not. p. geredet. Daß zwei Brüder einerlei Namen führen, ist nicht ungewöhnlich, und kommt auch in der Königsbergischen Linie vor.

u) Unterm J. 1226. bezeugen de Solmesse Comes Henricus et Comes M. (Marquardus)

men diesen Zunamen ständig fort, die andre Linie hingegen unterschied sich häufig durch den Titel der Grafen von Königsberg, einem Schloß, das jener Marquard vermutlich erbaut hatte v). Die Königsbergische Linie starb schon um die Mitte des vierzehnten Jahrhunderts aus: die heutigen Solmsen stammen also von Henrich II. ab. Dieser war, wie es scheint, der Graf von Solms, der sich 1234, um dem Feueereifer des fanatischen Magister Konrads v. Marburg zu entgehn, mit einem Grafen von Sayn, auf einem feierlichen Hoftag zu Frankfurt, vor dem Röm. König Henrich von dem Verbrechen der Ketzerei mit Thränen reinigte w). Er hatte zwei Söhne, Henrich III. und Marquard II., deren jeder eine Linie stiftete, jener die Alt-Braunfelsische, dieser die sogenannte Burg-Solmsische x).

eine Urk. wegen dem Patronat in Reichelskirchen. Gudeni Syll. p. 590. In eben dem Jahre stellt Marquard mit andern einen richterlichen Entscheid zum Vortheil des Klosters Altenburg aus, und braucht bei dieser Gelegenheit das oben not. b. bemerkte Siegel. Gud. C. D. T. II. p. 50. Man findet darauf einen Marquardus de Solmese in mehrern Urk. v. J. 1233., der weder den Titel eines Grafen führt, noch in der Reihe der Grafen steht, ja sogar Niederadlichen nachgesetzt wird. Gud. T. I. p. 518. 519. 521. 522. 524. Wahrscheinlich war dieser ein Burgmann zu Solms, der sich, wie oft geschah, sowohl nach dem Namen als dem Schloß seines Herrn benannte. Beide Herrn kommen unter den Jahren 1232. 1245. in Gud. T. II. p. 60. und 85. zusammen vor; ob aber unter dem Henricus et Marquardus fratres de Solmeze, die 1255. in einer Urk. Sifrieds Hrn v. Runkel erscheinen, jene ältere Herrn, oder die gleichnamten Söhne des ältern Bruders zu verstehen setzen, läßt sich bei der Gleichheit der Namen nicht bestimmen. Reinhardts H. Ausführ. Th. I. S. 99. Daß

indessen die beiden ältern Herrn dieses Namens, wären sie auch hier nicht zu verstehen, dennoch Brüder waren, und daß Marquard I. vor oder in dem J. 1257. verstorben, wird aus der folg. Anm. x. erhellen.

v) Die Fragmente d. Solms. Gesch. gehen S. 91 — 114. die Geschichte dieser Linie durch. Das Schloß Königsberg hat, wie A noch Marburg. Beitr. S. 100. nicht unwahrscheinlich vermuthet, seinen Namen von der vorbeistießenden Rönz, die sich bei Giessen in die Lahn ergießt, so daß es eigentlich Rönzberg heißen sollte. Der gemeine Mann spricht es noch jetzt Rönzberg oder Rinzberg aus.

w) Die Sache ist bekannt. Man kann allenfalls die in den Fragmenten S. 23. Anm. y. angef. Stellen nachlesen, die sich noch mit andern vermehren lassen.

x) Henricus Senior, Comes, Henricus et Marquardus nati sui, de Solmisse macten, unterm J. 1258. eine vor ihrem Gericht iam per milites quam plebeios zum Vortheil des Stifts zu Wezlar über Güter in Mülnheim gefällte Sentenz bekannt. Gud. Cod. Dipl.

Grosmutter ic. ihrem Namen als Unterscheidungszeichen bei, ohne daß sich daraus gerade auf eine Erbtochter oder ererbte Länderstücke schließen läßt. So
finden

T. III. p. 126., wo zugleich die ganz von sein Vater damals schon gestorben war. — einander verschiedenen Siegel des Vaters, Ganz anders richten die Fragmente zur Solms. und eines der Söhne beschrieben werden. Man Gesch. ihre Linienabtheilung ein; von den beiden vorerwähnten Brüdern Heinrich III. und Marquard II. soll jener die Burg-Solmsische, dieser die Königsbergische Linie gestiftet haben. Der erlauchte Verfasser scheint aber nicht bedacht zu haben, daß alsdann die Generationen der Königsbergischen Linie mit denen der übrigen, der Zeitrechnung nach, nicht mehr zusammenstimmen würden, und daß bei dieser Abtheilung, da sowohl die Königsbergische als Burgsolmsische Linie frühzeitig wieder erloschen, für den Henrich von Braunfels, und dessen Sohn Henrich von Westerburg, also für das ganze heutige Solmsische Haus, gar kein Stammvater mehr übrig bleiben würde. Damit stimmt auch Marquards II. Heurath überein. Hayl in d. Marburg. Beitr. S. 43. führt einen Urkundenextract v. J. 1255. an, nach welchem Johannes comes de Spanheim et Gotfridus filius suus comes Saynensis in Ansehung der Vogtei in Wertorf sagen: concessimus viris nobilibus Henrico et Marquardo nostro genero et sororio, fratribus et comitibus in Solms etc. Daß gener und sororius geht, wie der Urkundenstyl in solchen Constructionen erfordert, und ohne gänzliche Verwirrung auch nicht anders seyn kann, auf den letzten, also hier auf den Marquard, nicht auf den Heinrich, wie die Fragmente wollen. Den Namen dieser Gräfin v. Spanheim lernt man aus einer Urk. v. J. 1287. kennen, worin sich Br. Johann von Sayn mit seiner Wase Agnes Kindern, wegen väterlicher und mütterlicher Erbschaft, vergleicht.

finden wir Grafen von Solms genannt von Spanheim, von Westerbürg, von Ottenstein (dictus de Spanheim de Westerbürg etc.), und doch bezog sich nur der letzte dieser Zunamen auf mütterliches Stammgut.

Soviel über die Solmsischen Drigenes. Mich nun auch auf die Geschichte dieses Hauses einzulassen, würde auffer den Grenzen dieses Werks liegen. Ich muß mich also auch hier nur auf einige Bemerkungen einschränken, die sich auf seine ältern Verhältnisse gegen Hessen beziehen.

§. XIII.

F o r t s e t z u n g.

Spätere Verhältnisse zwischen Solms und Hessen. Letzteres erwirbt von Solms das Amt Königsberg, die Lehenschaft auf Hohen Solms, das Defnungrecht an dieses Schloß sowohl, als an Braunsfels, und erbaut den Hermannstein. Darüber entstandne Streitigkeiten und Verträge.

Die Grafen von Solms hatten ihr Land gemutschart, das heißt, sie sassen in ungetheilter Gemeinschaft der Schloßherren, und theilten nur die Nutznießung. An Streitigkeiten konnte es natürlicherweise bei dieser Einrichtung nicht fehlen. Die verschiedenen Linien haßten einander insgemein freundschaftlich noch mehr als Fremde, und kam es zwischen den umliegenden Herrn zu Fehden, so standen sie selten auf einerlei Seite. Auf diese Art arbeiteten die einzelnen Theile an dem Verderben des Ganzen. Noch dazu hatten die Grafen von Solms an den Erzbischöfen von Mainz, und den Landgrafen von Hessen mächtige Nachbarn. Neutral zu bleiben, war damals wenig Sitte. Das litte die Streitlust des Zeitalters nicht; auch suchte der Schwächere insgemein von dem gewaltigern Nachbar durch Burgmannschaften, und andere Lehen, oder durch Subsidien und Dienste Vortheil zu ziehen, und ward dadurch in alle Händel desselben mit ver-

Hayl a. D. S. 42. Aus beiden Urkunden solmsischen Linie, so wie dessen Sohn Johann I., folgt erstlich, daß die Agnes und ihr Gemahl die sich beide dictos de Spanheim zubenannten, schon vor oder in d. J. 1285. verstorben war, zu ihren Nachkommen gehörten. und dann, daß Heinrich III. von der Burg.

wickelt, hatte aber nun auch das gewöhnliche Loos des Schwächern zu erwarten, daß er, wenn Mächtige untereinander streiten, zuletzt die Kosten tragen mußte. Zwischen Mainz und Hessen war ein heftiger Streit über die Lehen Landgraf Johannis entstanden, die Mainz als heimgefallen ansehen wollte. Erzb. Matthias griff die Sache mit Gewalt an, warb sich den Graf Siffried von Witgenstein, und einige Herrn von Jtter durch Burgmannschaft zu Anhängern, und wußte nun auch die Grafen von Solms ins Netz zu ziehen. Gr. Johann und Heinrich trugen diesem Prälaten 1323 ihr Schloß Hohensolms um 500 Pf. Häller zu Lehen auf, öfneten ihm zugleich das Schloß gegen alle seine Feinde, besonders gegen den Landgraf von Hessen, und sagten ihm gegen diesen sowohl, als alle andre, ihre Hülfe zu y). Die übrigen Grafen von Solms genehmigten diesen Lebensauftrag, vermuthlich gegen verhältnißmäßige Theilnahme an den Subsidien z); nur die Königsbergische Linie stand auf Hessischer Seite. Es war schon zu Thätlichkeiten gekommen, als der Abbt von Fuld, in Hoffnung einer friedlichen Auskunft durch Austragen, eine Art von Waffenstillstand vermittelte. Dieses Mittel schlug fehl, und nun mochte dem Gr. Johann v. Solms bei der nahen Gefahr nicht wohl zu Muth seyn. Er sah sich nach Schutz um, und glaubte ihn darin zu finden, daß er 1326 seinen Antheil an der Grafschaft Solms dem Graf Gottfried von Sann, dem damals vielleicht persönliche Eigenschaften Gewicht gaben, zu Lehen aufstrug. Eine Demüthigung solcher Art konnte natürlicherweise den Agnaten nicht gefallen, auch gefiel sie dem Gr. Johann bald genug selbst nicht mehr, und er suchte Auskunftsmittel: aber der Graf von Sann, der dieses vorausgesehen haben mochte, war so klug gewesen, diesen Antheil an der Grafschaft Solms gleich im folgenden Jahr (1327) dem teutschen König Ludwig aus Baiern, als Pfalzgrafen am Rhein, zu Lehen aufzutragen, und wieder von ihm zu Asterlehen zu nehmen a). Der Krieg zwischen Mainz

y) Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 205. etc. Solms im Allgemeinen geredet, obgleich Gr. Johann natürlicherweise nur seinen Antheil an

z) l. c. p. 230. etc.

a) Fragmente zur Solms. Gesch. S. 36. 39. wohl ihm die Agnaten auch dieses Recht nicht In den Lehenbriefen wird von der Grafschaft zugestanden.

und Hessen brach von neuem aus, die Mainzer nahmen 1327 Gießen ein, wurden aber bald darauf von dem Hessischen Prinz Heinrich bei Wehlar geschlagen. Damals (1328) soll eben dieser Prinz das Schloß Hohenfolms zerstört haben b). Das folgende Jahr stellte die Ruhe wieder her, und es war gewiß ein Zeichen des wiederkehrenden Vertrauens, daß jener Prinz, als nunmehriger regierender Landgraf, den Gr. Johann (1332) in seinem mit Gr. Gerlach v. Nassau über Merenbergische Lehen entstandnen Streite zum Schiedsrichter wählte c).

Um diese Zeit bereiteten sich neue Unruhen vor. Gr. Marquard IV. von Solms-Königsberg hatte von einem Weibe niedrer Herkunft, wo nicht uneheliche, doch unstandsmäßige Kinder hinterlassen, die mit einigen Bauerngütern abgefunden wurden d). Dessen Vaters Bruder, Gr. Philipp, wollte nun, nach Recht und Billigkeit, in alle Rechte und Besizungen seiner Linie allein eintreten, fand aber hierin bei seinen Agnaten Widerstand. Wie die Solmsischen Schriftsteller versichern, kam es darüber 1333 zu einem Vergleich, dessen Inhalt aber sehr verschieden angegeben wird, und nur darin keinen Zweifel übrig läßt, daß er dem Graf Philipp nachtheilig war e). Stoff genug zu Familienhaß, und

b) Knoch in Marburg. Beitr. S. 52. Fragmente S. 37.

c) Band II. Urkdb. S. 325.

d) Die Fragmente führen S. 109. einige Sproßlinge dieses wilden Zweigs, und zugleich die Bauerngüter an, womit sie abgefunden wurden. Da diese Abfindung 1333. geschah, so muß, die übrigen Umstände dazu genommen, Gr. Marquard IV. erst kurz vorher gestorben seyn. Es ist übrigens eben der Marquard, dessen ich schon B. I. S. 419. als eines Gefangenen gedacht habe.

e) Nach Knoch a. D. S. 101. soll der angebliche Vergleich v. J. 1333. dahin gehen, daß Gr. Philipp den andern Linien Burgsolms und das Gericht Dalheim, sammt dem, was sie sonst käuflich an sich gebracht hätten, worunter das Quembacher Gericht, die Dorfschaften auf der

Ulm und die halbe Vogtei Kölschhausen gehörten, gegen eine Summe von 37 Mark eigenthümlich ohne weitere Gemeinschaft überlassen, und nur die Landschaft auf der Dill, Lemp, Nar und der Ring mit den andern Linien in Gemeinschaft behalten sollte. Nach den Fragmenten S. 111. hingegen soll Gr. Philipp, vermög jenes Vergleichs, sein ihm streitig gemachtes Theil der Grafschaft Solms von seinen Vettern Johann und Bernhard unter der Bedingung wieder erhalten, daß er 600 minus 11 Mark bezahle, und ihnen die Wiedereinlösung binnen drei Jahren freisitze. Es läßt sich also von diesem Vertrag, ehe er vollständig im Druck erscheint, gar nichts gewisses sagen. Er wäre in jedem Fall gegen Gr. Philipp v. Königsberg, dem man aus diese Art ohne alle Ursache das Erbe seiner Linie entreißen wollte, zu schreiend ungerecht

die Vettern ermangelten nicht, ihm immerzu neue Nahrung zu geben f). Besonders fiel ihm Gr. Johann beschwerlich. Soviel enger schloß sich Graf Philipp an Hessen an. Landgr. Heinrich III. oder Eiserne nahm ihn 1341 zu seinem Erbburgmann auf Marburg an, versicherte ihn seines Schutzes, und beide öfneten sich ihre Schlösser g). Der Abbt von Fulda bestellte ihn in eben dem Jahr zum Burgmann in Bingenheim h). Um dieser Verbindung einiges Gegengewicht zu geben, erniedrigte sich Graf Johann (1341) zur Erneuerung des Lehenauftrags seiner Grafschaft an den Gr. Gottfried von Sayn. Johann und seine Agnaten ahndeten, weil Philipp einen erwachsenen Sohn hatte, den nahen Ausgang seiner Linie zu wenig; sie würden sonst ohne Zweifel mehr Schonung gegen ihn gebraucht haben. Aber dieser einzige Sohn, Reinbold, starb 1350, und nun wollte der Kinderlose Philipp sein Erbe lieber dem freundschaftlichen Landgr. Heinrich, als seinen gehäßigen Vettern zuwenden. Häusliche Noth scheint ihn nicht dazu gebracht zu haben; er war vielmehr, nach verschiedenen Ankäufen zu urtheilen, ein guter Wirth i). Aber die Bedingungen, auf die sich Landgr. Heinrich mit ihm einließ, waren zu einladend, waren zugleich auf die künftige Versorgung seiner Gemahlin, Amene oder Meue, berechnet, die auf den Hintritt ihres Gemahls der liebevollen Pflege seiner Herren Vettern nicht trauen möchte. Der Landgraf zahlte ihm für das Schloß Königsberg mit allem

und allzu nachtheilig gewesen, als daß man mit 4 Schilling Ebnischer zu vergüten; Gr. Johann hingegen sagt ihm in Rücksicht seiner Bedingungen, z. B. den gleichen Verzicht auf das Schloß Königsberg, wenigstens einigermaßen schadlos gehalten worden.

g) Knod a. D. S. 106. Fragmente S. 111.
h) Schannat Client. Fuld. p. 19. 26.

i) In einer ungedruckten Urk. v. J. 1342. leistet Gr. Phil. gegen seine Vettern Johann und Bernhard auf sein Recht der Herberge in der Grafschaft Solms so lange Verzicht, bis er es von ihnen mit 500 Pf. Häller gelöst haben würde. In einer andern macht er sich gegen Gr. Johann verbindlich, im Fall seiner Knechte einer Gr. Johanns Leute mit einer Kuh oder Hammel übergriffe, die Kuh mit 12, den Hammel aber an sich, die Kbn. Heinrich seinen Brudersöhnen Marquard und Gerhard wegen geleisteter Dienste auf die Juden in Weglar angewiesen hätte, kaufte 1333 von Irmentraud von Duchenau ein Gut in Friedberthausen, u. 1350. von Johann von Leun ein Gut in Holzhausen, schloß seinem Vetter Bernhard G. id auf den Zoll zu Wertorf vor ic. Fragmente S. 111. 112.

Zugehör an Länden, Leuten, Gerichten und Gefällen, 2000 fl., wies ihm und seiner Gemahlin eine lebenslängliche Leibrente von 300 fl. auf die Städte Misfeld und Grünberg an, die letztere, nach des Grafen Tod, nach eigenem Belieben, in dem Kloster Altenburg, zu Weylar, oder zu Marburg verzehren könne; im Fall sie Marburg zum Aufenthalt wählte, ward ihr ein bestimmter Hof zum Eigenthum, mit dem nöthigen Brennholz, zugesagt; bei alle dem soll der Graf lebenslänglich im Besitz des Schlosses, und seines ganzen Zugehørs, verbleiben, und dem Landgraf nur die Besetzung frei stehn *k*). Im J. 1353 wurde noch weiter von beiden Contrahenten ein Burgfrieden über Schloß u. Thal Königsberg verabredet, der noch jezo zur Grenzscheide dient *l*). Das Jahr darauf starb die Gräfin Amene. Gr. Philipp trat zwar 1355 mit Lysa, Gr. Bernhards von Solms Tochter, in die zweite Ehe, erzeugte aber keine Kinder mit ihr. Das gute Vernehmen zwischen dem Landgraf und dem Grafen wurde, wie es scheint, durch diese zweite Heurath nicht gestört; sie mag aber doch eine Ursache mit gewesen seyn, warum Lgr. Henrich das Schl. Königsberg lieber noch bei dem Leben des Grafen im Besitz haben, als bloßer Anwartschaft vertrauen wollte. Es kam darüber 1357 ein neuer Vertrag zu stand. Der Landgraf übernahm es, das an die Dynasten von Falkenstein verpfändete Burg: Solms auszulösen, und dem Grafen u. dessen Gemahlin zuzustellen, ihnen noch weiter 1000 Gulden auszahlten, das Erbburglehen auf Marburg zu jährl. 10 Marc Geldes fortgehen zu lassen, und nimmt den Grafen zum Erbburgmann auf Königsberg an; dagegen soll das Schloß Königsberg, mit allem Zugehör, dem Landgraf zu gleicher Zeit eingeräumt werden, und die, nach dem ersten Vertrag, auf Misfeld und Grünberg angewiesene Leibrente wegfallen *m*). Gr. Johann v. Sany leistete 1359 auf alle Forderung auf die Graffschaft Solms, so weit sie zu Königsberg gehört,

k) d. 1350. Freitags vor Simonis et Judae. Die Urk. ist in der Solmsischen Deduction gegen die Untertanen auf der Dill und Kemp (Herborn 1631. 4.) S. 37, und in der unten S. 158. not. h. anzuführenden Hessendarmstadt. Deduct. Beil. I. abgedruckt.

l) d. 1353. in die Fabiani et Sebastiani Mart. Er ist in Estors kleinen Schriften (den alten) T. III. S. 267, und in der eben erwähnten Hessischen Deduction Beil. II. abgedruckt.

m) Band II. Urkdb. S. 389.

Verzicht n). Ohne Zweifel gründet sich dieser Verzicht auf den vorgedachten Lebensauftrag der Grafschaft Solms, den der Sayner nicht auf das Königsbergische Antheil auszudehnen erklärt. Daß sich Landgr. Heinrich sogleich in wirklichen Besitz des Schlosses setzte, wird ferner aus einer ungedruckten Urk. v. J. 1360 erweislich, wodurch er den Ritter Joh. Merz Cristeln zum Burgmann desselben aufnimmt. — Gr. Philipp erscheint 1363 zum letztenmal, und muß um eben die Zeit gestorben seyn: denn 1364 u. 1365 kommt Lysa in Urkunden ohne ihren Gemahl vor, u. 1366 tritt sie mit ihrem Stammvetter, Gr. Johann II. von der Burgsolmsischen Linie, in die zweite Ehe o).

Die bisher erzählten Verhandlungen konnten den Solmsischen Agnaten nicht gefallen; man findet indessen nicht, daß es darüber zu Widerspruch und Streit gekommen. Auf jeden Fall standen die Grafen in keinem Verhältniß mit dem Landgrafen, das Freundschaft erwarten ließe. Graf Johann I. ältester Sohn, der unglückliche Fehdenritter Dietrich, von dessen Schicksalen ich vorher (S. XI.) weiter geredet habe, soll, nach Solmsischen Nachrichten, dem Landgr. Heinrich 1349, also noch bei seines Vaters Leben, das Schloß Hohensolms verpfändet, der Landgraf aber dasselbe, nachdem er die Agnaten dessen entwältigt, auf die von den Burgmännern verweigerte Huldigung, gänzlich zerstört haben p).

n) Ebendas. S. 395.

o) Noch in Marburg. Beitr. S. 107. Fragm. zur Solms. Gesch. S. 113.

p) Noch a. D. S. 54. beruft sich zum Beweis auf ein Document, und zugleich auf ein gewisses Notamen: anno Domini MCCXXIX. destructum est castrum Hoosolms. Diese angegebene Zerstörung reimt sich nicht sonderlich mit dem zwei Jahre darauf erfolgten Lebensauftrag des Schlosses an Hessen, oder man muß der Versicherung der Fragmente S. 111 ic. trauen, daß das Schloß sogleich im folgenden J. 1350. von den Grafen wieder erbaut worden. Daß dieses Schloß verschiedenemal zerstört worden, erhellt aus dem in der folgenden Anm.

q. vorkommenden Namen von Neu-Hohensolms, und aus einer ungedruckten Urk. Landgr. Heinrichs v. J. 1371, worin er Silbracht Riedeseln, Volprachts sel. Sohn, und dieses Volperts andern Kindern, für Hohensolms, das gebrochen ist, und das Land, das dazu gehört, 1210 kleine Gulden schuldig zu seyn bekennt. — Brower. Annal. Trevir. ad An. 1348. erzählt: Balduinus Archiepiscopus Trevirensis, plerisque Dynastiis in foedus atque societatem adscitis, Hoefolmam rebelle castrum, iussu eius adversans, solo acquavit. Hier ist aber wohl ein anderes Schloß, als das Solmsische zu verstehen.

Ob unter dieser Pfandschaft eine andre mitbegriffen gewesen, nach welcher eben dieser verschwendrische Dietrich dem Landgr. Henrich den dritten Theil aller Gerichte, Leute und Lande verschrieb, die zu dem Schloß Hohensolms gehören, oder ob diese Pfandschaft in spätere Zeiten falle, kann ich nicht entscheiden; ich weiß nur soviel, daß sie bei Dietrichs Leben nicht wieder abgelöst worden, und daß sich auch nachher keine Spur von einer Einlösung findet *q*). Was der Zwietracht zwischen Solms und Hessen neue Nahrung gab, war die wieder ausgebrochne Fehde zwischen Mainz und Hessen. Erzb. Henrich war von dem Pabst abgesetzt worden, und Gerlach, ein gebotener Graf v. Nassau, an seine Stelle gekommen. Demungeachtet behielt der entsetzte Prälat, der sich mit Gewalt zu behaupten suchte, noch immer Muth genug, den Landgraf Henrich, den Freund seines Gegners, zu bekriegen, erlitt aber 1350 bei Friglar eine schwere Niederlage. Die widerwärtigen Linien des Solmsischen Hauses hatten, vermöge ihrer Verbindung mit dem Erzbischof, an der Fehde Theil genommen; Graf Johann I. von Burgsolms war sogar den Wehlarern, des Landgrafen Bundesgenossen, in die Hände gerathen. Was blieb den Grafen anders übrig, als in Wegen der Güte der Rache des Siegers auszuweichen? Es kam 1351 ein Vertrag zu Stande, nach welchem Gr. Johann und sein Sohn Dietrich, die Grafen Henrich und Otto, den Landgr. Henrich, und dessen Sohn Otto, zum rechten Banerben in ihrer Herrschaft zu Solms, in Schlössern, Land und Leuten aufnahmen, ihm das Schloß Hohensolms zu Lehen auftrugen, u. die Defnung dessen sowohl, als des Schlosses Braunfels, gegen alle seine Feinde zusagten *r*). Aber wie konnten die Grafen dem Landgr. das Schloß Hohensolms lehnbar machen, das schon

q) B. II. Urkdb. S. 422. liefert den Ersem Pfandgeld auch die 600 fl. wieder abtragen tract einer Urk. v. J. 1364, nach welcher Landgr. Henrich diese Pfandgüter wieder der Stadt Wehlar um 600 kleine Gulden wiederlöslich verkauft. In einer Urk. v. J. 1367, worin Königsberg und Wertorf um 400 kleine Goldgulden verpfändet, wird zugleich festgesetzt, daß der Landgraf nach sechs Jahren neben die-

sem Pfandgeld auch die 600 fl. wieder abtragen sollte, um die er der Stadt drei Theile der Gerichte und Güter verschrieben, die vor Zeiten zu dem Schloß Neuen-Hohensolms gehörten. — Graf Dietrich von Solms kommt nach dem J. 1366 nicht mehr vor, und ist, allen Umständen nach, um diese Zeit gestorben. Fragmente S. 50.

r) B. II. Urkdb. S. 376.

ihre Väter an Mainz aufgetragen? Entweder hatte Mainz die Zahlungstermine nicht eingehalten, oder die Grafen hielten sich, nachdem das alte Schloß zerstört worden, in Ansehung des neuerbauten der vorigen Verbindlichkeit entledigt s).

Landgr. Heinrich konnte, nachdem er 1357 in den Besitz von Königsberg gekommen, von jenen Rechten nähern Gebrauch machen. Die Pertinenzien des Amts Königsberg, und des bei Solms verbliebenen Amts Hohensolms, waren, sowohl ihrer Lage als Nutzniessung und andern Verhältnissen nach, so genau mit einander verbunden, daß eine Theilung vielerlei Schwierigkeiten unterworfen gewesen wäre. Hessen und Solms blieben also lieber in beiden Ämtern, nach damaliger Sitte, in ungetheilter Gemeinschaft sitzen. Ein Vertrag v. J. 1372 giebt darüber einige nähere, den Umständen jener Zeit gemäße Bedingungen an, trägt aber den Abstand der Grafen von dem Landgraf in starken Farben auf. Die Grafen Otto und Johann II. erneuern darin zugleich den Lebensauftrag des Schlosses Hohensolms, öfnen dem Landgrafen und seinen Erben alle Schlösser, die sie entweder schon haben, oder noch gewinnen mögen; wollen ihm in eigener Person gegen seine Feinde zu Hülfe ziehn; ohne seine Einwilligung kein Schloß oder sonst eine Weste erbauen, welches hinwieder auch der Landgraf in Ansehung ihrer Grafschaft verspricht; sollten indessen den Grafen die Schlösser Hohensolms und Braunsfels aus irgend einer Ursache abgehen, so soll ihnen der Landgr. vergönnen, sie wieder aufzubauen, aber auch die Defnung von neuem frei haben; endlich sollen die Grafen, im Fall es von der einen oder andern Seite zu Klagen käme, von Stund an vor den Landgraf reuten, und sich, in Entstehung gütlicher Wege, dem Ausspruch der Mannen, die er dazu bestellen würde, lediglich unterwerfen t). Um
eben

s) Die Grafen machten wirklich nach dem J. 1323, worin der Lebensauftrag an Mainz geschehen, an das Erzstift eine Forderung von 3400 fl. (Fragmente S. 33.), und da diese nicht befriedigt wurde, so mochten sie sich auch von ihrer Seite an den Vertrag nicht gebunden halten.

t) Ich habe B. II. Urkdb. S. 441. die darüber ausgestellte Urk. der Grafen abdrucken lassen; in der mehrgedachten Solmsischen Deduction gegen die Unterthanen auf der Dill und Lemp S. 41. findet sich der gleichlautende Gebrief Landgraf Heinrichs, und seines Vaters und Nachfolgers, Hermanns.

eben die Zeit entstand der berühmte Sternerbund, der hauptsächlich gegen den Landgr. Hermann gerichtet war. Die Grafen Otto und Johann mußten nun als Vasallen, und jenem Vertrage gemäß, für Hessen streiten, waren glücklich darin, und machten viele, und darunter angesehene, Gefangene. Einige derselben ließ Gr. Johann II. 1373 vor Wehlar enthaupten, andre aber, namentlich zwei Grafen von Katzenellenbogen, Gr. Henrich von Nassau, Reinhard Herrn zu Westerburg &c. ließ er, ohne Vorwissen des Landgrafen und seiner Bundesverwandten, heimlich aus dem Gefängniß entkommen u). Dem Landgr. und seinen Verbundenen, denen auf diese Art ein gutes Lösegeld, oder andre vortheilhafte Bedingungen entgegen, konnte diese Treulosigkeit nicht gefallen; und, da Gr. Johann II. bald darauf öffentlich auf die Seite der Sterner trat, so hielt sich auch Hessen an den vorigen Vertrag nicht mehr gebunden. Landgr. Hermann legte eine halbe Stunde von Wehlar das nach seinem Namen benannte Schloß Hermannstein an, ohne Zweifel in der Absicht, um auf der einen Seite nöthigenfalls die Stadt Wehlar nach Befinden entweder soviel kräftiger unterstützen, oder im Zaum halten zu können; auf der andern, um den Grafen von Solms und Nassau ein warnendes Schreckbild in der Nähe zu zeigen. Die Grafen, die sich die Absicht wohl zu erklären wußten, geriethen darüber, wie leicht zu denken, in große Bewegung; sie sahen ihn als vertragswidrig an, als widerrechtlich innerhalb ihres Territoriums, oder doch innerhalb der Gemeinschaft erbaut. Es kam zu Auflauf und Kriegen. Landgr. Hermann gab zwar 1377, vermög einer, durch den teutschen Hochmeister von Hain, und mehrere Grafen vermittelten Güte, ein Ausstragalgericht zu, nach dessen Ausspruch er den Bau des Hermannsteins entweder einstellen, oder fortsetzen wolle v): aber in einem andern Vertrage 1379 entsagten die Grafen v. Solms aller weiteren Einsprache; der Berg,

u) Knöch. a. D. S. 65 2c. Fragmente S. 58. ein Versehen, wenn der, sonst zuverlässige, Herr Geh. Leg. Rath Arnoldi Nassau-Dranlomei Apost. Die Urk. ist in der vorgedachten Gesch. Th. I. S. 34. den Bau des Hermannsteins ins J. 1216. setzt, und dem Landgr. Hermann von Thüringen zuschreibt.

v) d. 1377. Sexta fer. prox. ante Bartholomei Apost. Die Urk. ist in der vorgedachten Gesch. Th. I. S. 45. vollständig abgedruckt. Ob dieses Ausstragalgericht wirklich zu Stand gekommen, weiß ich nicht. — Es ist

und das darauf erbaute Schloß Hermannstein, soll dem Landgr. Hermann und seinen Erben auf immer eigen seyn; die Grafen verlangen nicht den geringsten Antheil daran; der Landgraf mag es nach Belieben, und ohne Hindersahl ausbauen; dagegen erlaubt ihnen dieser, an dem Fuß des Berges ein Thal oder Dorf, mit einer verwahrten Burg, anzulegen, die beide Theile gemeinschaftlich bauen und besizen sollen w).

In diesem Zustande blieben die Sachen gegen hundert Jahre. Endlich war Graf Otto von Solms so glücklich, hierin eine Veränderung hervorzubringen. Er wußte es, ich weiß nicht, durch welchen Zusammenhang, bei Landgr. Heinrich IV. dahin zu bringen, daß ihm dieser 1468 einen ansehnlichen Theil des Amtes Königsberg, nemlich die auf der Dill gelegne Dörfer Niedergirms, Altenstedten, Astar, Berghausen, Werdorf, Eringshausen, Dilheim, Duphausen, Sagensfurt und Ddingen, die auf der Lemp gelegne Dörfer Edshausen, Breidenbach, Bechlingen, Dreispach und Nieder-Lempe, sammt den Dörfern Mohlheim und Lohr, zu seinem Theil, so wie er sie bisher mit dem Graf Otto in Gemeinschaft, oder als eigen, besessen, ausserdem auch das halbe Schloß Hermannstein, mit der Hälfte seines Zugehørs, zu rechtem Mannlehen erteilte x). Graf Otto kam gleichwohl nicht zum Besiz des halben Schlosses Hermannstein. Egr. Heinrich hatte dieses Schloß schon zwei Jahre vorher (1466) an Ludwig von Müdersbach um 700 fl. verpfändet y), von dessen Wittwe es 1481 Johann Schenk zu Schweinsberg, damaliger Hofmarschall des Landgrafen, mit des Landgr. Bewilligung, um 1000 fl. an sich löste. Einige Jahre darauf kam Gr. Otto in Bes

w) d. 1379. am Donnerstag vor dem heil. Christistage. Man findet diesen Vertrag in des heil. Coang. Dieser Lehenbrief ist in der der vorgedachten Solms. Peduct. S. 47. und vorgedachten Solmsischen Deduction S. 52. in der unten not a. anzuführenden Deduction und 148. abgedruckt.

x) Doch hätte schon der Vater dieses Ludwigs, Daniel von Müdersbach, dem Landgr. 200 fl. auf den Hermannstein vorgeschossen, die nun der Sohn gleichfalls gut bezieht, noch dazu unter der Bedingung, daß diese 200 fl. in 32 Jahren nicht wieder eingelöst werden sollen.

wegung, und nahm vermöge des vorgedachten Lehenbriefs, die eine Hälfte des Schlosses in Anspruch. Johann Schenck berief sich zwar unter andern darauf, daß der Graf nie im Besiß dieses Schloßantheils gewesen, daß er das Schloß erkaufte, und mit dem ganzen Schloß belehnt worden; Landgr. Wilhelm der jüngere, Heinrichs Sohn, versprach ihm auch 1486, ihn bei seiner Pfandschaft zu handhaben; indessen fanden doch beide Theile den Weg der Güte rächlicher. Churfürst Philipp von der Pfalz vermittelte 1489 einen Vergleich, vermittelst dessen Gr. Otto von Solms die Hälfte des Schlosses zwar von Hessen zu Lehen nehmen, aber sie wieder dem Johann Schenck und seinen Erben zu Apterlehen reichen sollte z). Lgr. Wilhelm belehnte darauf, diesem Vergleiche gemäß, den Johann Schenck und dessen Nachkommen, nach deren Abgang aber den ganzen Stamm der Schencken v. Schweinsberg, mit dem halben Theil des Schlosses, ohne der Wiederlöslichkeit weiter zu gedenken, und wies ihn zugleich an, die andre Hälfte von dem Gr. Otto von Solms zu Apterlehen zu nehmen. Auf diese Art wird es noch jezo gehalten; doch sind darüber zwischen den Grafen v. Solms, namentlich der heutigen Fürstl. Braunsfelsischen Linie, und den Schencken mancherlei Streitigkeiten entstanden. Jene wollten den Schencken von Hermannstein, wie sich jezt eine Linie der Schencken von Schweinsberg benennt, außerhalb des Schlosses keine Jurisdiction, in den Wäldern keine Jagd, und in der Dill keine Fischerei erlauben, worüber von beiden Seiten Deductionen gewechselt worden a). Die Schencken werden indessen von Hessen-Darmstadt bei ihren hergebrachten Gerechtsamen gehandhabt.

z) d. 1489. Sambstags nach Kiliani. Landgr. was derselben anhängig, und in specie auch Wilhelm der jüngere nahm, als Vertreter Johann Schencks, an dem Vergleich Theil. Vergl. die folg. Anm. a).

a) Gründlicher Bericht — Herrn Wilhelm Grafen zu Solms u. über Hermannstein wider und gegen die Schencken von Schweinsberg. Darinnen ausgeführt, weme die Hohe, Mittel und Nidrige Obrigkeit sampt allem

die Jagten und fischeereyen, im Mölnheimer district, zuständig und zugehoeren, und daß der Hermannstein in Mölnheimer district ist gelegen Gedruckt im J. 1631. 4. Diese Deduction geht mit der mehrerwähnten Solmsischen Deduction gegen die Untertanen auf der Dill und Kemp in einer Seitenzahl fort, liefert aber gleichwohl die vorangeführten Urkunden, und viele andere, von neuem.

Landgraf Philipps des Großen Gefangenschaft regte bekanntlich alle seine Widersacher auf. Wer je an Hessen Klage zu haben vermeinte, suchte diesen bequemen Zeitpunkt zu nützen, um bessere Bedingungen auszubringen. Unter diesen war Graf Reinhard von Solms einer der feindseligsten. Er zeigte diese Gefinnungen, da er damals in Kaiserl. Militärdiensten stand, bei der, von dem Kaiser bedungenen, Demolirung der Bestungswerke zu Giessen b). Sie konnten indessen dem Landgr. nicht so gefährlich werden, als ein Vertrag über die Hessischen Gerechtsame in den Ämtern Königsberg und Hohensolms, den der Graf, mittelst einseitiger Vorstellungen an den Kaiser, während der Gefangenschaft des Landgr. zu erzwingen wußte. Der Landgr. hielt sich aber eben daher nach seiner Erledigung nicht mehr daran gebunden, und der Graf mochte eben so unehunlich finden, ihn durchzusetzen. Es kam darüber d. 14 Aug. 1555 ein Vergleich in Cassel zu Stand, nach welchem Gr. Reinhard jenem Vertrag entsagte, und von dem Landgraf die Summe von 7000 fl. annahm c). Beide Theile verabredeten zugleich, die vorhandenen Irrungen nach und nach durch Deputirten zu vergleichen. Dieses geschah wirklich. Es wurden in den Jahren 1568, 1569, 1571, 1580, 1586 über mancherlei Irrungen Verträge geschlossen, sie gehen aber zu sehr ins Detail, und hängen zuviel mit den damaligen, seit der Zeit sehr veränderten, innern Verhältnissen beider Ämter zusammen, als daß sie den Geschichtschreiber interessiren könnten d). Nur der Religionspunkt macht hierin eine Ausnahme. Beide Ämter hatten die lutherische Religion angenommen; Hessen übte daher, gemeinschaftlich mit Solms, die Episcopalsrechte darin aus. Durch einen d. 29 Dec. 1571. zu Marburg geschlossenen Vergleich wurde unter andern festgesetzt, daß die Inspection und Visitation der

Die Schenken setzten jener Solmsischen Deduction eine andre entgegen: Gründlicher Gegenbericht der — Schenken zu Schweinsperg Lubshenken zu Hessen gegen — Herrn Wilhelm, Grafen zu Solms etc. Marburg 1631. 4. Hier findet man alle den Schenckischen Besitz des Heransteins betreffende Urkunden, so wie ich sie, v. J. 1466. an, angeführt habe, mit mehreren andern abgedruckt.

b) Dilich Hess. Chron. Ed. an. 1617. p. 318.

c) Dieser Vertrag ist in der unten Anm. h. anzuführenden Deduct. Beil. N. III. abgedruckt.

d) I. c. im Text S. 4. findet man die Urkunden derselben angeführt.

Kirchen und Kirchenkasten, so wie die Abhör der Kirchen- und Baurechnungen, durch beiderseitige Superintendenten geschehen, die Ehe- und Appellationsfachen aber in geraden Jahren zu Marburg, in ungeraden zu Solms angebracht, und bis zum Spruch verhandelt, das Urtheil selbst hingegen von beider Herren Räten gefaßt, und dann in beiderseitigem Herrschaftlichen Namen ausgesprochen und vollzogen werden sollte e). Hessen hatte dabei, als der vornehmste Gemeinherr, das Directorium hergebracht. Nach langen Jahren half endlich ein Hauptvergleich den meisten dieser Streitigkeiten auf einmal ab. Vermuthlich trug der dreißigjährige Krieg das seinige dazu bei. Man wollte durch Irrungen dieser Art das Unglück desselben nicht vermehren, und kam deswegen d. 30 Oct. 1629 in Rücksicht des politischen Zustands beider Aemter über eine völlige Theilung derselben überein. Dem Hessen-Darmstädtischen Haufe wurde das Amt Königsberg, dem Solmsischen das Amt Hohensolms, jedem mit allen Hoheitsrechten, eingeräumt. Zu jenem wurden die Dörfer Naunheim, Waldgirmes, Franckenbach, Ober-Weidbach, Nieder-Weidbach, Bischoffen, Rofsbach und Wiszbach; zu dem Amt Hohensolms die Dörfer Altenkirchen, Altenstädten, Blafsbach, Ober-Lemp, Vermel, Erda, Ubr und Mundersbach gerechnet. Alle diese abgetheilte Dörfer und deren Zugehör sollen gesamter Hand durch Grenz- und Marksteine geschieden, und desfalls eine gute billige Grenzrichtigkeit unnachlässig gemacht werden f). Zugleich wurden durch einen besondern Abschied Kirchen, Schulen und Geistlichkeit, und was derselben anhängt, von dieser Theilung gänzlich ausgenommen; diese sollen vielmehr in dem bisherigen Gemeinschaftsstand zu ewigen Tagen erhalten werden, so daß es bei irgend einer anmaßlichen Neuerung jedem Theil freistehen soll, die Theilung des Territoriums wieder aufzuheben, und in die vorige Gemeinschaft zurückzutreten g). Das Directorium in Kirchensachen mußte dem Hessischen Haufe auch in Zukunft soviel eher

e) l. c. Beil. IV.

Sie ist aber vor einigen Jahren durch gültichen

f) Solms hat sich zu dieser Vertragmäßigen Vergleich zu Stande gekommen.

gen Grenzberichtigung nie geneigt finden lassen, g) Der ganze Theilungsvertrag ist l. c. so sehr auch der Gegentheil darauf gedrungen: Beil. XXI. abgedruckt.

verbleiben, da das Gräfl. Haus Hohensolms ums J. 1623 die Reformirte Religion angenommen, die Unterthanen beider Aemter aber der Lutherischen zugethan sind; es ist auch, da Hohensolms diesem sowohl als andern Rechten widersprach, neuerlich unterm 16. Mai 1800 von dem Kaiserl. und Reichskammergericht zu Wehlar ein obfiegliches Urtheil dahin erfolgt „daß das Directorium in sacris „et ecclesiasticis in dem Amte Hohensolms dem Fürstl. Haus Hessen-Darmstadt „allein zustehet, und daselbe bei dem bisherigen Besitze in Ansehung der Dispensationsfälle zu concurriren, zu handhaben, auch soviel die Mitaufsicht über alle „Pfarr- und Schulgüter betrifft, das Haus Hohensolms ohne Concurrenz des „Hauses Hessen-Darmstadt keine Veränderungen vorzunehmen befugt seyn *h*).“

Zu andern Mißhelligkeiten zwischen Hessen und Solms gab der nahe bei Laubach und Grünberg gelegne Flecken Freyensehen Anlaß *i*). Dieser Flecken lag, wie Laubach selbst, an der äußersten Grenze der alten Wetterau *k*), und

h) Dieser Streit gabe von Hessischer Seite zu folgender Deduction Anlaß: Beurkundeter Anno 1753.

Rechts = Beweis der dem Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt In dem Gräfl. Hohensolmischen Sogenannten Ober-Amt Hohensolms zuständigen Mit-Landes-fürstlichen Hoheit in geistlichen Sachen, nebst Beylagen. Anno 1748. Diese wohlgerathene Ausführung hat den damaligen Regierungsrath v. Canningier in Gießen, nachmaligen Cassel. Geh. Rath und Staatsminister, zum Verfasser. Es wurde ihr, angeblich aus bloßem Privattrieb, entgegengesetzt: Gründliche Erörterung, daß nach geschehener gänzlichen Landestheilung einiges *Conterritorialrecht* weder in geistlichen noch weltlichen Sachen statt haben könne; daß die Freyenseher vor alten Zeiten, als ein bey Gelegenheit der zwischen dem Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt, und Hochgräfl. Haus Solms-Hohensolms in denen Aemtern Königsberg und Hohensolms obwaltenden Streitigkeiten. Zur Nachricht des Publici entworfen von J. Grambusch, I. U. L.

und K. P. S. auch Hgr. S. S. C. D. Wehlar Anno 1753.

k) Band II. S. 434. not. n. 503. not. d. Freyensehen, oder wie andre wohl besser schreiben Freyenseen, hat seinen Namen von einem durch seine Bemerkung fließenden Wasser, die See oder Sehen genannt, daß auch den ausgegangenen Orten, und jezigen Wüstungen Trukensehen, Boumensehen, und Oberehen ihre Benennung gegeben. Der unterscheidende Namen Freyensehen gründet sich ohne Zweifel auf die besondere Freiheiten und Vorzugsrechte, die er von alten Zeiten her vor den andern Orten hatte. Dagegen tragen sich Spötter in der dörftigen ganzen Gegend mit der lustigen Tradition, daß die Freyenseher vor alten Zeiten, als ein Kaiser bei ihnen übernachtet, die ganze Nacht durch die Frösche ihrer See mit Hebeln und Stangen fleißig beunruhigt, damit sie mit ihrem Geschrei, den Kaiser nicht in seinem Schlafe hören möchten, und diese Sorgfalt habe dem Kaiser so wohl gefallen, daß er dem Orte zur

mag ursprünglich zu den vielen in der Wetterau zerstreuten Reichsdomänen gehört haben, welche die Kaiser, nach dem Ausgang der alten Wetterauischen Grafen, durch besondere Reichsvögte, späterhin durch die Landvögte der Wetterau, verwalten ließen. Wie Laubach mit seinem Zugehör an die Herrn und nachherige Grafen von Hanau gekommen, ob durch Kaiserliche Schenkung, oder Kauf und Heurath, weiß ich nicht l). Genug, die Herrn von Hanau waren schon zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts im Besiz des Schlosses Laubach, und der dazu gehörigen Dörfer, worunter auch Freiensehen gehörte m), ob es gleich mit den übrigen Orten in ganz verschiedenem Verhältniß stand. Landgraf Otto von Hessen bescheinigt in einer merkwürdigen Urk. v. 1312 das vor ihm abgelegte Zeugniß benannter, größtentheils Adlicher, Schöffen zu Grünberg, nach welchem die angesehensten und ältesten Einwohner von Freiensehen in ihrer Gegenwart eidlich ausgesagt, daß sie den Herrn v. Hanau weiter nichts, als jährlich 3 Mitr. Hafer nach Laubach zu liefern, und 15 Tage lang Dienste daselbst zu leisten verbunden seien n). Ulrich II. Herr von Hanau räumte 1335 seinem Tochtermann, Philipp Herrn von Falkenstein, Burg und Stadt Laubach, mit Gerichten und Dörfern, so lange als Aussteuer seiner Gemahlin unterpfändlich ein, bis er oder seine Erben sie wieder mit 2500 fl. abgelöst haben würden o). Diese Pfandschaft verwandelte eben der Ulrich II. 1341 gegen seinen Tochtermann und Enkel, um einen Kaufpreis von 5240 Pf. Heller, in einen ständigen Erbkauf p).

schuldigen Dankbarkeit den Namen Freiensehen-geben.

l) Aus der Münzenbergischen Verlassenschaft darf man's nicht herleiten, weil die Herrn v. Hanau lange vor diesem Erbfall im Besiz von Laubach waren. Vergl. die folg. Anm. n. u. p.

m) S. die folg. Anm. n.

n) Die Urk. ist in der unten anzuführenden Hessen-Darmst. Deduction v. 1750. Beil. III. abgedruckt. Das Weisthum war: quod villa Freiensehen de iure non tenet plus servire nobili viro de Hanau, nisi singulis annis in tribus maldris avenae et quod vicani de ipsa

villa semper per quindenam in villa Laubach este debeant constituti. — Du Fresnoie Glossar. erklärt quindenam durch spatium 15 dierum.

o) B. II. Beil. 329. S. 338.

p) Ulrich II. Herr zu Hanau stellt am St. Nicolaus Abend (5 Dec.) 1340, mit Zustimmung seiner Gemahlin Agnes, seinem Sohn Ulrich III. eine Vollmacht aus, auf immer und erblich zu verkaufen „unser Burg und Dorf „Laupach, vnd die Dörfer und Gerichte, die „dazu gehoeren, Obern-Laupach, Engelnhusen, Lartenbach, Flemtingen, Stochusin, „Oefelsdorf, Freicsehin, Crutensehin, Bou-

Von der Zeit an blieb das Schloß Laubach bei den Herrn v. Falkenstein: aber dieses Haus gieng 1319 in männlichen Erben aus, und nun fielen in der Erbvertheilung unter andern Lich, Laubach und Hungen, mit ihrem Zugehör, den Gräflichen Brüdern Bernhard und Johann v. Solms, als Söhnen einer Falkensteinischen Tochter, zu (7). Auf diese Art gieng nun auch Freiensehen, als Zugehör des Schlosses Laubach, auf die Grafen von Solms über, und von der Zeit an hört man mehr von ihm. Der Flecken erkannte zwar die Grafen von Solms auf eben die Art, wie seine bisherigen Einhaber, für seine Erb- und Gerichtsherrn, hatte aber, vermuthlich in der Eigenschaft einer ehemaligen Reichsdomäne, vielerlei Freiheiten und Rechte hergebracht, die er, wie billig, auch unter dem neuen Herrn zu behaupten strebte. Für diese Freiheiten spricht schon das vorerwähnte Zeugniß Landgraf Otto's: es beweist aber auch zugleich, daß Hessen schon damals in gewissen Rechtsverhältnissen gegen Freiensehen stand: wie hätten sich sonst die Schöffen zu Grünberg, und der Landgraf selbst, bei seinen Freiheiten interessiren sollen? Diese Rechte kamen nicht eher näher zur Sprache, als nachdem die Grafen von Solms die ihrigen allmählig auszudehnen suchten: denn nun machte Hessen, das ohnehin auch von Seiten mehrerer Leibeignen, die es in

„menschin, Obernsehin, Wartmanshusen, gar nicht genannt werden, wirklich zu Stand;
 „Germanshusen, Steynbach, Ruthartshusen, der Vater ließ den Verkaufsbrief in seinem
 „Lusendorf, Cremanshusen, Guntherkirchen, Namen auffegen, und der Sohn giebt in einer
 „Niderenhinderna, Oberenhinderna, Weim- besondern Urk. seine Einwilligung dazu. Man
 „hartshusen, Selbach, Hurler, Wynden, findet beide in den unten angeführten Deductio-
 „Gersbode, Luternbach und Ruprechtsburg, nen, ich habe aber, weil dergleichen Schriften
 „und darzu zwo und siebenzig Marc Pfennige nicht in jedermanns Händen sind, den Kauf-
 „Geldes ic. — und je von dem Haus in den brief S. II. Beil. 345. S. 353. wieder abdrucken
 „vorgenannten Dorfen, die wir und unser lassen. Uebrigens erhellt aus der angef. Voll-
 „Albern herbracht haben, ein Fastnacht- macht, daß die Herrn von Hanau damals schon
 „Hun ic.“ Solms. Deduc. Zug. und Boden. von alten Zeiten her in dem Besiße von Laubach
 lose Unfugsbeschuldigung Beil. VII. Im waren.
 folgenden Jahr kam darauf der Verkauf an (7) s. den Looszettel in Gud. Cod. Dipl.
 Philipp Herrn von Falkenstein, und dessen T. V. p. 387 ic., worin jene Orte als Theile
 gleichgenannten Sohn, die in jener Vollmacht des Licher Drittheils genannt werden.

in Freiensehen hatte, dabei interessirt war, von seiner hergebrachten Schutzgerechtigkeit Gebrauch, und ertheilte den Einwohnern, auf ihr Ansuchen, von dem Jahr 1458 an bis auf die neuesten Zeiten besondere Protectionsbriefe. Kaiser Karl V. bestätigte und erneuerte dem Ort 1525 sein altübliches Siegel, nahm ihn auch 1355 noch weiter in seinen besondern Schutz auf, und beide Privilegien sind von den folgenden Kaisern hintereinander bestätigt worden. Gr. Reinhard v. Solms-Laubach, als ein erklärter Feind des Hessischen Hauses, blieb unter allen am wenigsten zurück, sich die Gefangenschaft Landgr. Philipps des Großmüthigen zu Nutz zu machen; er nöthigte 1548 die Einwohner von Freiensehen, ihre bisher behauptete Vorrechte sowohl, als den Hessischen Erbschutz abzuschwören. Nun hatte zwar das Reichskammergericht zu Speier, mit Beiseitigung jenes erzwungenen Vertrags, den Grafen 1554 wieder in den Weg Rechts verwiesen: um aber doch den unaufhörlichen Klagen über die Hessische Schutzgerechtigkeit endlich ein Ziel zu setzen, willigte Landg. Philipp der Großmüthige in eben dem J. 1554 in ein Compromiß auf den Herzog Joh. Friedr. von Sachsen-Weimar den Jüngern. Hier wurde die Sache 16 Jahre lang verhandelt, und nachdem die Acten nach Tübingen verschickt worden, endlich 1570 dahin erkannt, daß Hessen die Schutzgerechtigkeit hergebracht habe, also auch dabei, als bei einem Nebenschutz, der Solms an seinem ordentlich von Obrigkeit wegen gebührenden Schutz keinen Abbruch thun solle, zu belassen sei. Hessen wollte sich dieses Laudum, nach der Auslegung, die Solms davon machte, nicht gefallen lassen, und ergrif die Appellation an das Reichskammergericht zu Speier, verfolgte sie aber doch nicht weiter, weil es jenen Spruch, bei näherer Erwägung der Tübinger Entscheidungsgründe, seinem Schutzrecht nicht so nachtheilig fand, als es Anfangs geschienen hatte. Aber Solms glaubte nun in seinen Forderungen gegen die Freiensehner noch ungebundner zu seyn; die Klagen der letztern über Bedrückungen aller Art nahmen kein Ende, es ergingen von Seiten des Reichskammergerichts Mandate über Mandate, bis es endlich, da das alles nicht fruchten wollte, 1634 den Landgr. Georg II. von Hessen selbst aufforderte, die Freiensehner, in Kraft seines Schutz- und Schirmrechts, bei ihren Gerechtsamen zu

Hess. Landesg. III, Band. Z

haben. Der Landgraf zeigte darauf mehreren Ernst, bot aber doch seine Vermittlung an, und brachte endlich unterm 29 Mai 1639 einen Vergleich zu Marburg dahin zu Stand, daß die Gemeine Freiensehen die Grafen von Solms:Laubach für ihre alleinige Obrigkeit erkennen, ihnen Erbhuldigung und andre Schuldigkeit leisten, hingegen die Grafen die Gemeine zu Freiensehen bei ihren Rechten, Gerechtigkeiten, Freiheiten, Herkommen, Annehmung der gemeinen Diener, als Bürgermeister, Heimbürger, Baumeister, Glöckner, Schützen und Hirten geruhig lassen und schützen, die von der Gemeine erwählten Verwalter der Kirchen- und Gemeindgüter, Zinsen und Gefälle in Einsammlung und andern ihnen gebührenden Verrichtungen nicht hindern, keine Rechenschaft der Administration von ihnen fordern, und sich der Abhörung ihrer Rechnungen nicht anmaßen sollten, es müßte dann die Gemeine selbst über ihre Diener und deren Verwaltung klagen, oder die Herrschaft Solms:Laubach hinreichenden Argwohn und Anzeige haben, daß mit den gemeinen Gütern nicht gehödig umgegangen werde; auch wurde die Gemeine von ungemessenen Frohndiensten frei erklärt, und jeder Bespannte nur zu einer jährl. Holzfahrt nach dem Schloß Laubach verpflichtet etc. Diesem Vergleich ward unterm 30 Mai des nemlichen Jahrs ein anderer über die Hessische Schutzgerechtigkeit beigelegt, worin das Weimarische Laudum von 1570 dergestalt bestätigt wurde, daß Solms:Laubach jenes Schutzrecht förmlich anerkannte, dasselbe künftig weder zu bestreiten noch zu kräncken versprach, und die Einwohner zu Freiensehen zu Erlegung des jährlichen Schutzgelds an Hessen:Darmstadt sogleich angewiesen werden sollten etc. Demungeachtet fanden die Freienseher unaufhörlich Ursachen zu neuen Klagen; Solms sah jeden Widerspruch von ihrer Seite für Widersetzlichkeit und Verhalsstarrigung an, suchte das anerkannte Hessische Schutzrecht, zwar nicht mehr an sich in Abrede zu stellen, aber doch auf alle Art zu beschränken, und erlaubte sich desfalls einen Absprung von dem Reichskammergericht an den Reichshofrath, und von dem Reichshofrath wieder an den Reichstag. Die Sache schlug zu neuen Processen aus, und von beiden Seiten erschienen in den J. 1725 — 1752 Deductionen im Druck, die ich in der Anmerkung näher bezeichnen werde etc.

84 S. 162.

Stammtafel der ältern Grafen von Solms.

Giso

Graf in Hessen, kommt um 1073.
f. Stamm. zu §. VIII. S. 90.

Gottfried

Graf von Wegebach.

1144.

Gem. N. Tochter Marquards von Solms.

Henrich I.

Graf von Weibach oder Wegebach

1194. 1196. 1207-1217.

Gem. N. Gräfin von Reichenbach

† vor 1207. Königbergische Linie.

<p>Henrich II. 1226-1258.</p>	<p>Gottfried Canonicus zu Mainz 1252.</p>	<p>Marquard I. 1225-1255. † vor od. in 1257. Gem. Christina T. Reinholds Herrn v. Jfenburg.</p>
-----------------------------------	---	---

Braunfelsische Linie.

Burg Solmsische Linie.

<p>Henrich III. 1255-1258. dictus de Brun- nifels. Gem. Adelheid T. Siefrids IV. v. Westerburg.</p>	<p>Bertraud 1257-1302. Gem. Hartrad Dr. v. Weeren- berg. 1257. † 1288.</p>	<p>Marquard II. 1255. 1258. † vor 1287. Gem. Agnes T. Gr. Jo- hanns v. Sponheim, war schon verm. 1255.</p>	<p>Reinhold I. 1255-1273. † vor od. in 1278. Gem. Elisabeth v. Wüdenberg.</p>	<p>Arnold Domherr zu Mainz 1266. 1271. 1273. Greß in Gölar 1283. Bischof zu Sonders 1285. † 1296.</p>	<p>Konrad Marscalcus Pontonicus ord. in par- tibus trans- marinis 1261. Canonicus zu St. Gercon in Eln 1279. 85. Dechant da- selbst 1299. 1300.</p>
---	--	--	---	---	---

<p>Henrich dictus de Wester- burg 1301-1302.</p>	<p>Sieffrid Canonicus zu Mainz. Greß zu Wschaffen- burg u. Worms. 1294. 10. † 1317.</p>	<p>Henrich dictus de Spanheim 1300-1302. 1300. 10 Gem. Elsi. faberh v. Jfenburg.</p>	<p>Herman Canonicus zu Coblenz 1300. 10 Eln 1319.</p>	<p>N. Tochter. Gem. N. v. Kempnich 1319.</p>	<p>Adel- heid Cano- nissa 1319.</p>	<p>Reinhold II. 1278. 1291. als † 1302. Gem. 1. N. 2. Gisela v. Kal- denheim, als Wittwe 1302. als Gem. des Heroldus Hrn. v. Breunberg 1317. 10.</p>	<p>Marquard III. 1278-1315.</p>	<p>Gerhard 1278-1315.</p>	<p>Adelheid 1309.</p>
--	---	--	---	--	---	--	-------------------------------------	-------------------------------	---------------------------

<p>Henrich 1310-1337. dictus de Ottensstein. Gem. N. Erbin von Otten- stein.</p>	<p>Bernhard 1325. 10. † 1349. Gem. Wette Gräfin v. der Lippe 1341.</p>	<p>Simon Canonicus, endlich Greß zu Eln 1352. † 1352.</p>	<p>Johann I. dictus de Spanheim 1312-52. † 1352. Gem. Jernaard T. u. Erbin Die- trich v. Weis- stein in West- phalen verm. 1323. (al. 1328.) † 1374.</p>	<p>Dietrich Domherr zu Eln 1312-1333.</p>	<p>Adelheid Gem. Sif- rid Herr zu Weserburg.</p>	<p>Becco- lita Gem. Ludwig Walpot zu Neuen- burg.</p>	<p>Philipp 1308. 10. † um 1363. Gem. 1. Amenaod. Mena † 1351. 2. Ilsa T. Gr. Bernhards v. Solms, verm. 1355. tritt 1266. mit Gr. Jo- hann II. v. Solms in die zweite Ehe.</p>	<p>Reinhold III. 1308. 1313.</p>	<p>Reinhold IV. 1308. 1313.</p>
--	--	---	--	---	--	---	---	--------------------------------------	-------------------------------------

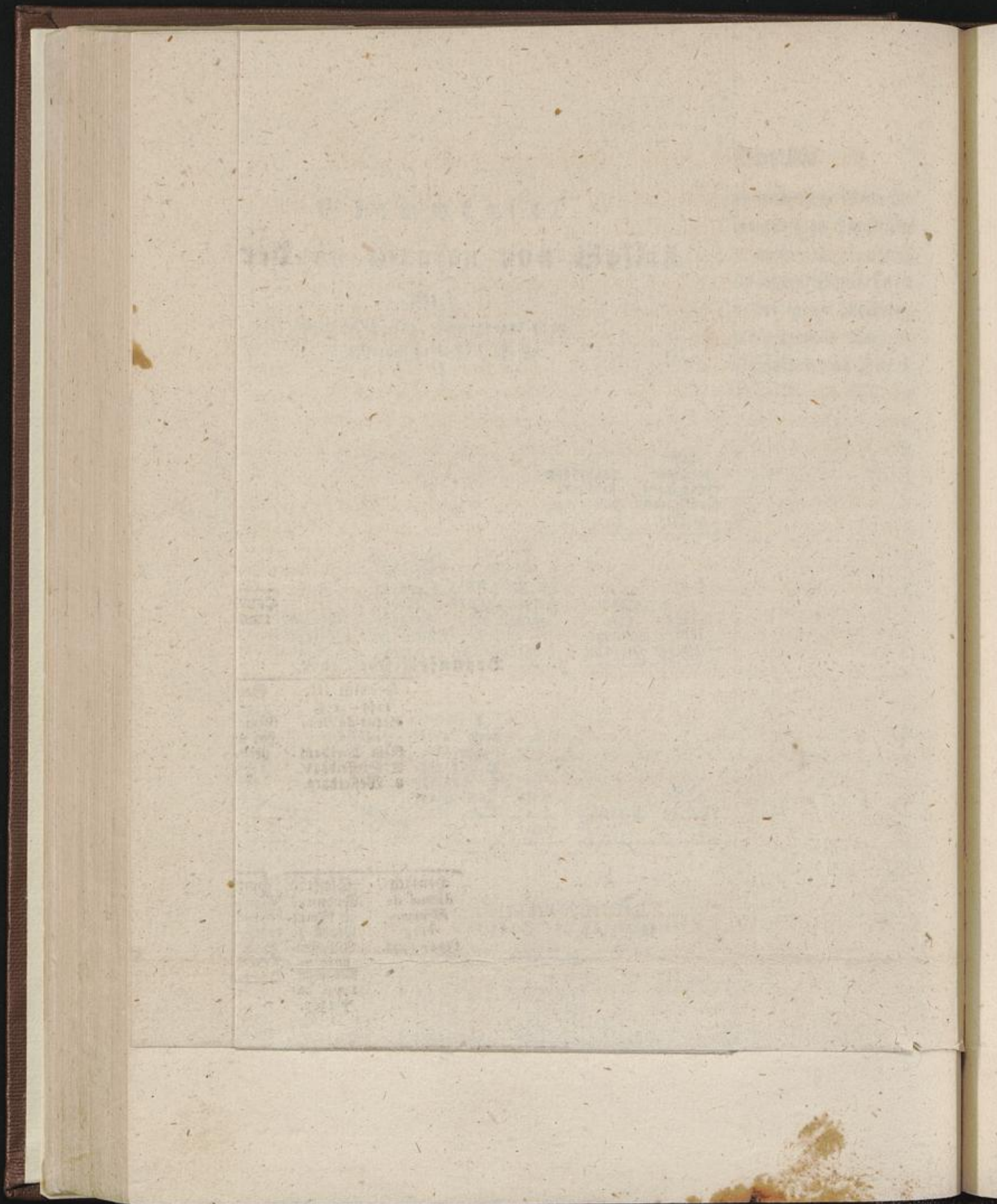
Stifter der Otten-
steinischen Linie.

<p>Johann 1384. 96. 1407.</p>	<p>Heilwig Beddissa. 1407.</p>	<p>Henrich † um 1369-1413. 1359. Gem. Agnes T. Philippus Hrn. v. Kal- denheim. verm. 1359. † 1409.</p>	<p>Otto 1369-1413. 1392. Gem. Agnes T. Philippus Hrn. v. Kal- denheim. verm. 1359. † 1409.</p>	<p>Johann 1392. Gem. Agnes T. Philippus Hrn. v. Kal- denheim. verm. 1359. † 1409.</p>	<p>Konrad 1393. Gem. Agnes T. Philippus Hrn. v. Kal- denheim. verm. 1359. † 1409.</p>	<p>Lisa Gem. 1. Gr. Phil. v. Solms. Königsb. 2. Gr. Jo- hann II. v. Solms.</p>	<p>Breta Gem. Luno v. Dern. 1354.</p>	<p>Bertraud 11. Mena Nonnen zu Altenburg.</p>	<p>Dietrich 1351-1364. † um 1366. Gem. Mech- zild oder Kedl T. Gr. Sieg- frids II. v. Wittgen- stein, lebt noch 1364.</p>	<p>Henrich Domherr zu Eln u. Mainz. 1352-1385.</p>	<p>Johann II. † 1404 oder 1405. Gem. Ilsa Tochter Gr. Bernhards v. Solms, Gr. Philipp v. Solms Witt- we, verm. 1366.</p>	<p>Reinhold V. 1345-1350.</p>	<p>Marquart IV. 1324. 10. † 1331. Gem. von nie- drer Herkunft.</p>	<p>Gerhard 1321. 25. 26. † vor 1331.</p>	<p>Anna Witwe. rin zu Alten- burg 1359.</p>
---------------------------------------	--	--	--	---	---	--	---	---	---	--	--	-----------------------------------	--	--	---

<p>Henrich 1395. † 1425.</p>	<p>Johann ein noster hieser Sohn.</p>	<p>Bernhard 1415. Stifter der Hauptlinie zu Braun- fels.</p>	<p>Anna Gem. 1. Gr. Gerhard v. Sogn. 2. Johann Hrn. zu Heinberg.</p>	<p>Catharina Beddissa zu Altenburg.</p>	<p>Elisabet Gem. Dietrich Hrn. v. Jfen- burg 1409.</p>	<p>Johann 1398. 10. 1415. Stifter der Hauptlinie zu Lich.</p>	<p>Agnes Gem. Gr. Rupert v. Wirneburg.</p>	<p>Reinhold † früh. Gem. einer v. Johann Hrn. v. Jfen- burg.</p>	<p>Misela Gem. Gr. Sogn. Witt- genstein.</p>	<p>Catharina Gem. Gr. Sogn. Witt- genstein.</p>	<p>Johann III. 1394. † 1415. ohne Kinder. Gem. Agnes T. Wilgraf Gerhards v. Kirchberg, verm. 1404.</p>	<p>weitere theils un- ehliche, theils un- ständmässige Kin- der.</p>
--------------------------------------	---	--	--	---	--	---	--	--	--	---	--	--

Bertha
Gem. Bern-
hard Graf
v. Bent-
heim.

N. Tochter
Gem. Ger-
hart Graf
v. Bent-
heim.



Ich übergehe andre Verhältnisse, in welchen Hessen-Darmstadt ehemals mit dem Solmsischen Haus in Ansehung der Ämter Buzbach und Eleberg stand. Die erstern sind dadurch aufgehoben worden, daß Solms-Braunsfels 1741 seinen Antheil an Schloß und Amt Buzbach an Hessen verkaufte, die andern dadurch, daß Hohenolms in einem Hauptvertrag von 1648 sein Sechstheil an Eleberg an Hessen abtrat. Ich werde von beiden noch besonders reden.

Zu Erläuterung dessen, was ich bisher gesagt habe, hänge ich eine Stammtafel der ältern Grafen von Solms an: ich habe aber in den spätern Stammeihen manches allein auf Treu und Glauben der Solmsischen Schriftsteller, die aber doch den Gebrauch der Solmsischen Archive hatten s), annehmen müssen.

(r) Von Seiten der Freyenseher erschien: *Abdruck Kayserlicher Privilegiorum*, auch deshalb - - ergangener *Mandatorum et Iudicatorum, in Causa* - des Flecken Freyensehen *contra* die Herrn Grafen von Solms-Laubach. 1725. Ferner, als Solms-Laubach von dem Reichskammergericht an den Reichshofrath absprang, deßfalls aber von letzterm 1742 ein widriges Urtheil erhielt, und daher *recursum ad Comitiam* ergrif: *Unfug des Recursus ad Comitiam etc.* Gießen 1744. Von Solmsischer Seite erschien dagegen, ausser einigen um diese Zeit gedruckten Schreiben an den Reichshofrath: *Fug- und Bodenlose Unfug-Beschuldigung* 2c. und noch weiter: *Wahrhafte Vorstellung der - krummen Wege, wodurch die Inwohner des Dorfs Freyensehen - un-*

term Schein Kaiserl. Privilegien v. J. 1725 - bis hieher ihrer - Solms-Laubachischen Herrschaft gleichsam Hohn zu sprechen, und dem schuldigsten Gehorsam sich zu entziehen getrachtet haben. 1743. Darauf erschien von Hessen-Darmstädtischer Seite, eine von dem damaligen Regierungsrath in Gießen, nachher Hessenkassel. Staatsminister v. Cannegieter aufgesetzte: *Ausführliche Erörterung des dem Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt über den Flecken Freyensehen zustehenden Schutzrechts.* 1750. Dieser Schrift setzte Solms-Laubach entgegen: *Vertheidigte Landeshoheit gegen die Mißbräuche des Erb-Schutzrechts* 2c. Wehlar 1752.

s) Namentlich *Annals* a. D. und der obgedachten Fragmente.

Grafen von Gleiberg.

S. XIV.

Von den Grafen von Gleiberg. Geographische Nachricht von dem Inbegriff und Umfang ihrer Herrschaft.

Ich habe bisher die Geschichte der Häuser erzählt, die, meiner Ausführung nach, durch eine Tochter König Konrads I. zu ihren Besitzungen in Hessen gekommen. Ich gehe nun zu dem Bruder dieses Königs, dem Herzog Eberhard über, dessen Geschichte ich in dem vorhergehenden Bande dieses Werks erzählt habe a). Auch er hinterließ eine Erbtochter, die eine Menge Hessischer Allodialgüter, namentlich in Nieder-Hessen einige sogenannte Grafschaften in der Nähe von Cassel, in Ober-Hessen hingegen, und um die Lahn herum, die Schlösser Gleiberg und Eleberg, mit ihrem Zugehör, in die Gräflich-Luxenburgische Familie übertrug. Die Meinung ist, ich gestehe es, in der Verbindung, worin ich sie vortrage, neu, und könnte eben dadurch verdächtig scheinen: die Gründe aber, womit ich sie belege, werden, wie ich hoffe, den Beifall der Kenner verdienen. b). Ich will sie indessen nicht einzeln hintereinander aufzählen, sondern

(a) Band II. S. LIII. S. 641 10. Ich habe gelehrten Joh. Lud. Lev. Gebhardi über die auch in dem gegenwärtigen Band S. II. von Grafen von Glizberg — in dessen historisch-geneal. Abhandl. Th. II. S. 102 — 139 —, die der Vererbung der Güter dieser Familie man- geneal. Abhandl. Th. II. S. 102 — 139 —, die ches gesagt, daß hier zu weiterer Erläuterung sich über die ganze Genealogie der Grafen von dienen kann, und ich daher nachzulesen bitten Gleiberg verbreitet, und gar manche schätzbare muß. Bemerkungen enthält, die ich zu benutzen nicht verabsäumt, ob ich gleich in vielen wesentlichen

(b) Daß die Grafen von Gleiberg ursprüng- Puncten einen andern Weg gehe. Auf die Art lich Luxemburger waren, haben schon andre er- aber, wie die Luxemburger zu diesen Besitzungen kannt. Dahin gehört eine in den Hannöver. gekommen, auf den Umfang derselben, der sich Anz. v. J. 1754. St. 12. S. 154 — 162. abge- keineswegs allein auf Gleiberg erstreckte, und druckte Ausführung von dem Geschlecht der wie der Luxemburg. Familie wieder ein großer Judith Gräfin von Glizberg, *Welfs II. Be-* Theil davon entzogen worden, darauf hat sich mahlin, und eine besondere Abhandlung des. meines Wissens noch niemand eingelassen.

mit der Geschichte selbst verweben, weil sie auf diese Art allein in gehörigem Licht erscheinen können. Doch muß ich einige geographische Nachrichten vorausgehen lassen.

Auf der rechten Seite der Lahn erheben sich, in dem Angesicht von Gießen, drei Berge, der Gleiberg, Boizberg oder Fehberg und der Wodenberg, zwei derselben unter den Trümmern zerstörter Schlösser; ein romantischer Anblick dem Auge, und der Einbildungskraft ein reicher Genuß an Bildern der Vorwelt!

Das Schloß Gleiberg, oder, wie es in Urkunden gewöhnlich geschrieben wird, Gliperg oder Glizberg, liegt eine Stunde von Gießen, und giebt einem kleinen Dorf, am Fuße des Bergs, den Namen c). Mitten unter den Stürmen des Fehdereichen Mittelalters, erhielt es sich bis in die neuesten Zeiten, und gerieth erst in dem innerlichen, 1645 zwischen den beiden Fürstl. Hessischen Häusern ausgebrochenen, Kriege in den jetzigen Zustand der Verwüstung. Es hatte Darmstädtische Besatzung eingenommen, ward aber darüber von den Casselischen Völkern erobert und zerstört. Seine Trümmern werden noch oft, der schönen Aussicht wegen, besucht.

Auf der westlichen Seite des Gleibergs, und kaum eine Viertelstunde davon, ragt das alte Schloß Boizberg in seinen Ruinen hervor. Ursprünglich hieß es Wodenberg, von Wodo, seinem Erbauer, oder einem alten Besitzer des Berges; allmählig gieng der Name in Boizberg oder Gaitzberg über, eine Form, worin ihn die Burgmännische, nach dem Schloß benannte, Familie bis in das funfzehnte Jahrhundert erhalten hat d); die Sprache des gemeinen Lebens

c) Ich will von der Etymologie und dem Ursprung dieses Namens unten (S. XVII.) reden, wo mich die Geschichte selbst darauf führen wird, und die dahin gehörigen Stellen ohnehin vorkommen. Ich werde ebendasselbst not. g. u. S. XVIII. in der zweitletzten not. b. bemerken, daß man dieses Schloß von dem Schloß Gleiberg bei Jena, u. von einem angeblichen Schlosse dieses Namens in dem Vogtland unterscheiden müsse.

d) In einer Urk. v. J. 1265. B. II. Beil. 174. S. 195. giebt Edgr. Henrich v. Hessen, wie ich S. XIX. not. n. weiter erläutern werde, dem Hartrad Herrn v. Merenberg den montem Vodenberg cum silva monti eidem attinenti zu Lehen, den er von dem Pfalzgraf Ulrich von Tübingen, mit andern Gleibergischen Erbgütern, erkauft hatte. Wodo ist ein altheutscher, von Vado ganz verschiedener, Name, also hier der Name des Schloßerbauers, u. daß aus Woden-

hingegen hat ihn in Feiberg verdrängt. Ich werde in der Geschichte selbst (S. XIX.) erzählen, wie dieses Schloß von den Grafen von Gleiberg auf die Pfalzgrafen von Tübingen, von diesen an die Landgrafen von Hessen gekommen, die es den Herrn von Merenberg, sammt dem anliegenden Wald zu Lehen erteilten. Durch die Merenbergische Erbschaft fiel es der Nassauischen, namentlich der Weilburgischen Linie zu. Dieses Schloß, nach der damals gewöhnlichen Art von Schloßvertheidigung, mit Burgmännern zu besetzen, mochte den Einhabern zu kostspielig seyn: denn Burgmänner setzten auch Burglehen voraus. Man wählte daher den leichtern Weg, das Schloß an gewisse adliche Familien zu Lehen zu geben. Daraus entstand eine Ganerbschaft, die sich, ihrem Burgfrieden gemäß, unter der Hand mit neuen Mitgliedern vermehren konnte; doch mußte es mit Einwilligung von Nassau-Weilburg geschehen, und jeder Ganerbe von ihm besonders befehlet seyn e). Im J. 1454 soll die Ganerbschaft nicht we-

berg der spätere Name Voizberg, Vaizberg sobald sie zur Burgmanschaft auf diesem Schloß oder Faizberg entstanden, daran wird ohnehin gelangen, als einen Unterscheidungsnamen an. niemand zweifeln; es wird auch durch die Art, Arnoldi Miscellaneen S. 444. hat diejenigen wie sich die Burgmännischen, nach dem Schloß verzeichnet, die sich in Urkunden des Dillenbenannten, Familien schrieben, noch unwiderbürger Archivs finden. sprechlicher. In den J. 1245-1279. schreibt sich in Guden. T. II. p. 84. 161. 207. III. p. 1127. V. p. 47. ein Edelmann, Giselbertus, wechfelsweis de Vodesberg, de Foydesberg, de Foydesberg, de Voithsberg. In Joann. Spiell. p. 286. stellen unterm J. 1267. Gilebertus et Conradus de Crumbache, de Fodesberg, eine Urf. aus, und siegeln sigillis Giselberti et Emichonis de Fodesberg. Landgr. Ludwig nimmt 1430. die Brüder Gernand u. Gerhard v. Faizberg zu Burgmännern zu Gießen auf, u. dessen Sohn, Egr. Ludwig, erneuert u. erhöht den Vettern Giltbrecht und Eckhard das Burglehen. Es führten übrigens mehrere adliche Geschlechter, z. B. die Krige, Mülle, Holzappel, Wolfeschele, den Zunamen von Voizberg oder Vaizberg, und nahmen ihn, wie es scheint,

a) Worte eines alten Repertorii: „Anno 1436. bekennt Philips Grave zu Nassau vnd zu Sarbrücken Herr zu Lewenburgk, als die Ganerbenn zu Faizbergk, mit seinem Rath vnd Willen vbertragen seind, ehliche uet Mitganerben in das Schloß Faizbergk Thal vnd Burgfrieden anzunehmen, das er, als befelzigen Schloß vnd Thalß Lehenherr, vff ihr Bitt bewilligt, Herrn Gerlachen von Breidenbach, der also in der Zahl vor einen mit benandt ist, anzunehmen, vnd belehnt daruff denselbigem mit seinem Theil, in allermaßen er vorhin Gernanden vnd Cunraden von Schwelbach Gebrüder, auch Gundeumb Schend von zue Schreinsbergk, so am letzt ten zugelassen worden seindt, belehnt habe.

niger, als 19 Ganerben gezählt haben, nahm aber demungeachtet 1457 auf einmal acht neue Mitglieder, für sich und ihre Nachkommen, in ihre Gemeinschaft auf f). Und doch erhielt sie sich nicht in ihrem Ansehn. Der veränderte Geist der Zeiten scheint auch hierin die Begriffe umgeformt zu haben. Schloßer dieser Art, wenn sie zumal kein erhebliches Zugehör hatten, konnten adlichen Familien den Nutzen nicht mehr gewähren, wie ehemals; ein Fall, der bei der alten Voigburg in mehr als einer Rücksicht eintrat. Zur Vertheidigung konnte sie ihnen in ihrem verfallnen Zustande, und nach der neuern Staatsverfassung, nicht mehr dienen, und sie hatte, ausser dem anliegenden Wald und Thal, kein Zugehör. Manche ganerbschaftliche Familien mögen von selbst abgegangen seyn; andre starben aus. Es blieben ihrer zuletzt nur vier übrig, die von Tesch, von Schwalbach, von Schenck und von Nordeck, und mit diesen verglich sich Nassau-Weilburg, um der beständigen Streitigkeiten überhoben zu seyn, im J. 1765 dahin, daß ihnen der Fürst 2000 fl. baar bezahlte, die Ganerbschaft aber völlig aufgehoben wurde g).

Auf der östlichen Seite des Gleibergs schließt sich der Wedeberg oder Wetteberg an, ein kahler Berg, der weder an sich, noch in der Tradition und Geschichte die geringste Spur eines alten Schlosses verräth. Man trägt sich in der Gegend mit mancherlei Histörchen, die den Ursprung des Namens durch eine Wette erklären sollen, aber auf so verschiedne Art erzählt werden, daß sich kein

f) Hermann v. Hohenweissel der junge, und Pbrner und Thäler, als ihren Erbherrn, Emmerich Wolfskehle von Voigburg, nehmen Treue schwören. S. die Teutschordens-De- in einer Urk. v. J. 1457, als damalige Bau- duction: Entdeckter Ungrund ic. Beil. CCXI- meister, Herrn Daniel von Madersbach, Ger- Unter den Thälern werden die Einwohner des lach v. Breidenbach, Phil. v. Bicken Herrn zum Dörschens Fetzberg, unten im Thal, verstanden. Hane, Joh. von Breidenbach genannt Breiden- Es bestätigt sich aus dieser Urk. zugleich, daß fein, Eyffert von Nordecken zur Rabenau, Voigburg, ausser dem anliegenden Thal und Silbrecht von Buchsecke, Crafft v. Drache, und Wald, kein anderes Zugehör hatte. genant Ruwe von Holzhausen, so wie ihre

Nachkommen zu „Gan-Erden zu Voigburg g) Büschings Erdbeschr. Th. VII. S. 222. „Schloß und Daeles, Welde, Wasser und Er hat diese Nachricht ohne Zweifel von Weis- „Weyde auf, lassen ihnen auch die Thorhüter, burg erhalten.

bestimmtes Factum herausbringen läßt. Sie fallen ohnehin von selbst durch die Bemerkung weg, daß der Berg ursprünglich Werdenberg geheissen, und dieser Name erst später in Wetttemberg verdreht worden. Ich berufe mich desfalls auf einen im J. 1323 zwischen Landgr. Otto von Hessen, und Hartrad Herrn von Merenberg, errichteten Vertrag, vermöge dessen keiner von ihnen in ihren gemeinschaftlichen Gerichten ein Schloß, namentlich nicht auf dem Werdenberg, erbauen soll *h*). Gerade der Umstand, daß der Berg, als binnen der damaligen Gemeinschaft gelegen, bezeichnet wird, läßt keinen andern, als den sogenannten Wettberg vermuthen.

Bekanntlich waren die Länder ehemals, ihrer geographischen Benennung nach, insgemein an ein gewisses Schloß gebunden, von dem sie nicht selten den Namen einer Herrschaft, oder, wenn ihre Besitzer gräflichen Ursprungs waren, wohl gar den Titel einer Grafschaft führten, ungeachtet sie, der ältern Gauverfassung nach, nie eine eigentliche Grafschaft oder Gaubezirk ausgemacht hatten. Sowohl das eine, als das andere gilt auch von dem Schloß Gleiberg und seinem Zugehör. Letzteres war beträchtlich, ist aber jezo zwischen Hessen und Nassau-Weilburg getheilt. Es begrif von den heutigen Weilburgischen Landen die Aemter Gleiberg, Hüttenberg und Stoppelberg, die jezo unter dem Amt Alsbach vereinigt sind; von dem Oberfürstenthum Hessen aber beinahe das ganze heutige Oberamt Giessen, mit der Stadt Giessen selbst, und ausserdem die Aemter Hüttenberg und Cleeburg, wahrscheinlich auch das Bussecker Thal. Soviel hier im Allgemeinen; in der Geschichte der Dynasten von Merenberg, und der Grafen von Cleeburg, werde ich näher ins Einzelne zu gehen Gelegenheit haben.

h) Band II. Beil. 291. S. 290.

S. XV.

F o r t s e t z u n g.

Das Gräflich Luxenburgische Haus erhält durch eine Tochter Herzog Eberhards von Francken ansehnliche Güter in Hessen, in deren Besitz sich zuerst Siegfrieds I. Kinder zeigen. Herkunft dieses Grafen.

Die Geschichte des Luxenburgischen Hauses haben schon viele beschrieben ¹⁾, und soviel überflüssiger würde es seyn, mich hier noch umständlich darauf einzulassen, oder von andern schon ausgeführte Beweise wiederholen zu wollen. Ich bleibe vielmehr allein bei dem stehn, was entweder Hessen unmittelbar angeht, oder der Zusammenhang der Begebenheiten von selbst herbeiführt.

¹⁾ Joh. Mart. Kremers Geneal. Gesch. des Ardenn. Hauses führt S. 55. not. i. diese Schriftsteller zusammen an, nur daß er die in Johann Ludw. Lev. Gebhardi Histor. Genealog. Abhandl. Th. II. befindliche Ausführung über die Grafen von Siessen, und den Luxenburgischen Ursprung der Grafen von Gleiberg nicht gekannt zu haben scheint, wenigstens keinen Gebrauch davon macht. Er selbst läßt sich in die Geschichte des ältern Stamms des Luxenburgischen Hauses umständlich ein. Für diese Arbeit werden nun freilich dem gelehrten Mann alle Kenner des Alterthums verbunden seyn, werden aber zugleich bedauern, daß er die Absicht, um deren willen er sich darauf einließ, nemlich die Grafen von Saarbrück aus dem Luxenburgischen Geschlecht herzuleiten, so ganz verfehlt hat: denn was Erollius in Orat. de Ottone magno Wittelsbac. (1788) bemerkt hat, daß der angebliche Sigelbertus, den Kremer aus einer Urk. v. 1036. für einen Sigelbertus, und für den Stammvater der Saarbrücker erklärt, vielmehr auf einem bloßen Schreibfehler beruhe, und Giselbertus gelesen werden müsse, also vielmehr der bekannte Lu-

renburger dieses Namens sei, und die Saarbrücker gar nichts angehe, halte ich für offenbar gegründet. Wenn ich nun ferner in gegenwärtiger Ausführung erweise, daß auch der ältere Luxenburgische Stamm mit den Ardennen, vom Wicherich abstammenden, Grafen von männlicher Seite in keiner Familienverbindung stehe: so wird auch dieser Theil des Kremerischen Werks für seine Absicht unnütz.

Außer diesen Schriften muß ich noch einige Deductionen bemerken, die durch den reichen Urkundenvorrath, der ihnen beige druckt ist, zu Erläuterung des Luxenburg-Gleibergischen Hauses, und seiner Erben, dienen. Sie betreffen alle die teutsche Ordens Valley Hessen, und die von dem Orden in Anspruch genommene Immunität derselben. Aus der angegebenen Ursache versteht sich von selbst, daß ich hier kein vollständiges Verzeichniß aller in dieser Streitigkeit gewechselten größern und kleinern Schriften zu liefern denke; ich habe nur folgende um deswillen vorläufig zu bemerken nöthig erachtet, damit ich künftig, bei dem häufigen Gebrauch, den ich davon zu machen habe, ihre Titel nur mit wenigen Worten bezeichnen kann.

Zu Ende des neunten, oder zu Anfang des zehnten Jahrhunderts lebte in Lothringen ein angesehener Graf, Wicherich; er stand unter andern dem Bedgau an der Maas, in der Diöces des Bisthums Toul, als Graf vor, und erscheint unterm J. 916 zum letztenmal *k*). Er hinterließ von seiner Gemahlin Kunigund vier Söhne, Gozlin oder Gottfried, Friederich, Adelbert oder Adelbero und Giselbert *l*). Von diesen Brüdern wurde Gottfried der Stifter der Verdunischen, Friederich, Herzog von Lothringen, der Stifter der Farrischen Linie des Arden-

Von Seiten des teutschen Ordens erschiene: *mende Schiffenberg Immediatet, Exemption Historisch = Diplomatischer Unterricht und gründliche Deduction von des hohen teutschen Ritterordens, und insbesonder der Valley Hessen, — Immediatet, Exemption und Gerechtfamen zc. 1751.* (Verf. Valleirath Lachwig.)

Von Casselischer Seite ließ man dagegen ausgehen: *Historische und Rechts-begründete Nachricht von dem Ursprung, Wachstum und Land-Standschaft des Teutschen Hauses und Land-Commende Marburg, Cassel 1751.*

Von Darmstädtischer Seite erschien: *Beurkundete Nachricht von dem Teutsch-Ordens-Haus und Commende Schiffenberg, wie auch den übrigen in dem Fürstenthum Hessen gelegenen Ordensgütern. Gießen 1752. Th. II. Gießen 1755.* — (Verf. Regier. Rath Koch in Gießen.)

Der zweite Theil dieser Streitschrift erschien erst, nachdem der Teutsche Orden hatte ausgegeben lassen:

Entdeckter Ungrund derjenigen Einwendungen, welche in zweyen von Seiten der Hochfürstl Häuser Hessen=Cassel und Hessen-Darmstadt neuerlich ans Licht getretenen Impresfis gegen des hohen teutschen Ritterordens Löbl Valley Hessen, und insbesondere der Land-Commende bey Marburg und Com-

mende Schiffenberg Immediatet, Exemption und Gerechtfamen fürbracht worden. Anno 1753. — (Verf. Valleirath Fe der zu Marburg.)

k) Kremer a. l. D. S. 13. giebt von diesem Wicherich keine nähere Nachricht. Crollius Pfalzgr. v. Achen S. 28. hält sich weiter dabei auf. Letzterer führt ihn aus Urkunden v. J. 899 — 916. als Graf im Bedgau, Graf zu Erier, und Pfalzgrafen in Lothringen, auf: es war aber ohne Zweifel der nemliche Widricus Comes, der nach einer Verordnung K. Karls des Kahlen v. J. 877. seinem Sohne, Ludwig dem Stammeler, zur Seite seyn soll, si ad Mosam perrexerit. Bouquet SS. Rer. Franc. T. IX. p. 702.

l) Die Grafen Gozlin oder Gottfried, Friederich, Adelbert oder Adelbero, Giselbert und Siegfried werden in Urkunden als Brüder angegeben. Der eine derselben, Adelbero, der nachherige Bischof von Metz, nennt in einer Urk. v. J. 945. ausdrücklich *Comitem Vigorivum genitorum suum*, und dessen Schwester Luitgard giebt in einer Urk. v. J. 960. den Wicherich und eine Kunigund als ihre Eltern an. Kremer a. D. S. IX. X. hat das alles richtig erwiesen, und es ist ohnehin bekannt. Vergl. auch Crollius Pfalzgr. v. Achen S. 91. — 94. Von dem Siegfried, als Bruder jener Grafen, rede ich gleich weiter.

nischen Hauses; Adalbero gelangte 929 zum Bisthum Metz, und Giselfert starb ohne Kinder m). Unsere neuesten Genealogen gesellen ihnen noch Siegfried, den Stifter des Lurenburgischen Grafengeschlechts, zu, und er kommt wirklich in Urkunden in dieser Eigenschaft vor: nur darin irren sie, daß sie ihn, dieser Zeugnisse wegen, für den vollbürtigen Bruder derselben, also für Wicherichs Sohn, erklären n). Er war nur ein Halbbruder jener Grafen, von mütterlicher

m) Die drei ersten Brüder sind hinsichtlich bekannt, nur von dem Giselfert weiß man wenig. Unter dem J. 963 erscheint Viulna (Keilen über der Sur, unweit Luxemburg) in Comitatu *Giselferti Comitis in Pago Arduennae*. Dieses Viulna gehörte eigentlich zum Pago Surenfi, der ein Pagus minor des Pagi Arduennae war, worin also Giselfert den Comitatum hatte. Vergl. Crollius in Act. Acad. Palat. T. V. p. 290. Giselfert kommt nachher nirgends mehr vor, und soviel wahrscheinlicher ist, was Kremer a. D. S. IX. S. 17 zc. vermuthet, daß er in spätern Zeiten in den geistlichen Stand getreten, und derjenige Giselfertus Comes gewesen seyn möchte, den Alberic. ad an. 972. ap. Leibnit. Access. Hist. P. II. p. 19. unter die Abbte des heil. Remaclus in den Ardennen setzt, obgleich an sich in dieser Stelle auch ein bloßer Abba-Comes verstanden werden könnte, das heißt, ein solcher Graf, dem zugleich die Verwaltung der Klostersgüter übertragen ist, ein Commendatar-Abbt, von denen Duri Erläuter. des Lehenrechts S. 239 zc. weitere Nachricht giebt. — Jene Grafschaft Giselferts an der Sur fiel nachher an Gr. Siffrid, der einen seiner Söhne nach dem Giselfert benannt zu haben scheint, daher auch dieser Name unter den Luxemburgern fortgeht.

n) Der älteste der in der vorhergeh. Anm. I. angeführten Brüder war Gozlin oder Gottfried. Eine Urk. v. J. 943 oder 948. erzählt von die-

sem Gozlin, daß er auf seinem Sterbebette der Abtei St. Marimin das Dorf Sinsdorf vermacht habe, daß dessen Wittve Huoda nach dessen Tode die Schenkung mit ihrem Sohne Reginer vollbracht, und Fridericus, Gisalbertus, *Sigefridus fratres eius* (Gozlins) werden als Zeugen angeführt. Honch. Hist. Trevir. Diplom. T. I. p. 278. Eben diese Wittve Huoda oder Voda führt 963. in einer bei Honch. l. c. p. 297, noch richtiger aber in Guden, Cod. Dipl. T. III. p. 1029. abgedruckten Urk. ihre sämmtliche mit dem Gozlin erzeugte Söhne, Henrich, Reginer, Gottfried und Adalbero an; *Sigefridus Comes, Richwinus Comes* erscheinen darin als Bürgen. Unter diesen vier Söhnen ist Gottfried der nachher so bekannt gewordene Godefridus Comes, cognomine *captivus*. Den Anlaß zu dieser Benennung gab König Lothar v. Frankreich, der sich 984. der Minderjährigkeit seines Veters, des K. Otto III. bedienen wollte, um, unterm Vorwand der Fürsorge für diesen jungen Prinzen, treulofer Weise Lothringen an sich zu reißen. Er nahm deswegen Verdun mit Gewalt weg, und bemächtigte sich zugleich des Befehlshabers der Stadt, Graf Gottfrieds und dessen Veters Siegfrieds. Beide Grafen wurden in einem Schloß an der Marne gefänglich verwahrt. Nur der nachher so berühmt gewordne, bis zur Päpstlichen Würde erhobene Gerbert, ein großer Freund des Hauses jener Grafen, erhielt

Seite her (frater uterinus). Gr. Wicherichs Gemahlin, Kunigund, war nemlich zwischen den J. 916 — 923 mit einem Graf Ricuin oder Richwin in die zweite Ehe getreten, ungeachtet ihn seine vorhergehende Ehestandsgeschichte nicht empfehlen konnte: denn er hatte seine erste Gemahlin, die er des Ehebruchs schuldig befunden zu haben glaubte, enthaupten lassen. Der Kunigund Söhne erster Ehe scheinen, wo nicht mit einer zweiten Heurath derselben an sich, doch mit der Wahl des Stiefvaters übel zufrieden gewesen zu seyn. Wenigstens trieb einer derselben, Adelbero, der nachmalige Bischof zu Metz, die Erbitterung so weit, daß auf seine Verhörung Boso, des Burgundischen Herzog Richards Sohn, den kranken Stiefvater 923 in seinem Bett ermordete o).

die Erlaubniß, sie zu sprechen. Er schrieb daher in ihrem Namen verschiedne Briefe, die ihre Gesinnungen ausdrückten, und unter dessen übrigen Briefen ap. du Chesne T. II. und Bouquet T. IX. enthalten sind. Hierher gehört besonders ein Brief v. J. 985. Epist. 52. ap. Bouquet l. c. p. 283, worin er der Kaiserin Theophania von den Gesinnungen dieser Grafen und ihrer außerordentlichen Ergebenheit für das Sächsische Kaiserhaus Nachricht giebt: *captos Comites allocutus, Godefridum, patrumque eius Sigisfridum, inter hostium caenos solus repertus sum vestrarum partium, cui fidenter de statu imperii vestri suas sententias concederent. Scripsi itaque exhortatorias Epistolas secundum intellectum eorum, coniungibus, liberis, amicis, ut in fide vestra persistant etc.* Einen andern Brief, Ep. LI. l. c. schrieb er an Siegfried, des gefangenen Gr. Siegfrieds Sohn. Es wird also in diesen unwidersprechlichen Zeugnissen Graf Siegfried für einen Bruder der Söhne Gr. Wicherichs ausgegeben, und es erhellt daraus zugleich, daß er im J. 985. schon mannbare Söhne hatte, und ein eifriger Anhänger des Sächsischen Kaiserhauses war.

o) Von dem J. 840. an kommt in Lothringen ein Graf Ricuin oder Richwin, theils als Mislus des französis. Kön. Karls des Kahlen in der geistlichen Diöcese von Reims, und dem nachmaligen Herzogthum Barr, theils in andern Geschäften, mit seiner Gemahlin Berta vor (Frodoard. ad an. 840, und andre Schriftsteller, die ich, der Kürze wegen, nur in Beziehung auf Bouquet SS. Rer. Franc. T. VII. p. 62. e. 616. c. 623. 626. 627. anführe), und wohnt 860. einem Convent zu Coblenz bei, l. c. p. 642. d. Zu Ende des nemlichen Jahrhunderts zeigt sich ein andrer Graf Richwin, soviel wahrscheinlicher ein Sohn des vorhergehenden, weil er in eben den Diöcesen von Metz und Verdun angesetzt war. Er war ohne Zweifel der Riquinus misericordia Dei Comes et Abba (ein weltlicher Commendatar. Abbt) ex Monasterio S. Petri Apostolorum principis Metensis Ecclesiae, der in einer undatirten, aber unter dem Metzischen Bischof Wala (876-882) ausgestellten, Urkunde aus den Gütern jenes Klosters eine Precarie ertheilt. Mourisse Hist. des Evêques de Metz p. 279. Mourisse macht daraus zugleich den Schluß, daß Ricuin damals Graf zu Metz gewesen. Er wird uns fer-

Sohn aus erster Ehe, Otto, suchte den Tod seines Vaters an dem Boso zu rächen; es blieb aber bei wechselseitiger Linderverwüstung p). Dieser Otto war

ner durch seine im Text bemerkte Ebstandsge-
 schichte aus den Annal. Metens. ad an. 893.
 bekannt, die Regino ap. Pistor. SS. Rer. Germ.
 T. I. p. 83. beinah wörtlich nach erzählt. Graf
 Richwin kommt darauf, als, nach des teutschen
 Königs Ludwigs des Kindes Tod, Lothringen
 dem Französischen König Karl dem Einfältigen
 zu Theil ward, in verschiednen von diesem Kö-
 nig dem St. Stephansstift zu Toul, und dem
 Kloster St. Michaelis, im Bisthum Verdun,
 erteilten Urkunden von d. J. 912. und 915.
 vor (Bouquet T. IX. p. 516. 525); wohnt 916.
 mit dem vorgedachten Widrico Comite palatii
 einem von eben dem König zu Herstatt gehalte-
 nen, placito generali bei, l. c. p. 526; trat
 aber im J. 920. eben so bald auf die Seite der
 Gegner dieses Königs, nachdem die meisten
 Lothringischen Großen Giselbert, den Sohn
 Reginheres, zu ihrem Herzog gewählt hatten.
 Der gerechte Zorn des Königs, der 921. zur
 Rache seine Güter überfiel (Frodoard. ad an.
 921.), konnte ihm, da jener bald darauf in
 Gefangenschaft gerieth, nur wenig schaden;
 aber weit verderblicher ward ihm der Privathaß
 seines Stieffohns, Adelbero, auf dessen Ver-
 hegung ihn Boso, ein Sohn des Herz. Richards
 v. Burgund, 923. in seinem Bett ermordete.
 Die nähere Umstände dieser Schandthat lernen
 wir aus der Lebensbeschreibung des heil. Jo-
 hanns, eines Abts in dem Lothringischen Klo-
 ster Gorze, in das er 923. getreten war. Ein
 anderer Abt Johann, des Vorigen Schüler,
 der dessen Leben beschrieben, also den Ardenni-
 schen Brüdern, Wicherichs Eöhnen, völlig
 gleichzeitig war, und in eben der Gegend lebte,
 erzählt von diesem Heiligen, er sey einst von
 seinem Abt an den Boso, Sohn des Herz.

Richards v. Burgund, und Bruder des französ.
 Kön. Rudolphs, mit dem Auftrag abgeschickt
 worden, einige seinem Kloster von ihm entrissene
 Güter zurückzufordern, sey aber von demselben
 hart angefaßt worden; er habe ihm unter an-
 dern die tröhnige Frage zugeschrieben: an wen
 er sich dann, um Hülfe gegen ihn zu suchen,
 wenden wolle? Num ad regem nescio quem
 tuum (ohne Zweifel der teutsche Kön. Otto I.)?
 Num ad Ducem tuum illum Giselbertum,
 quem ego, ac si servum meum, reputo no-
 visimum. Pari modo et de Episcopo tuo est
Adelberone (Bisch. zu Metz, das er 929. ge-
 worden), quem ipsum utique, quantum mihi
 virtus fuerat, iuvare decreveram, qui de vi-
 trico quoque eius Richizone eius causa vin-
 dictam sumsi. Sed quia nunc contra me ad
 Gislebertum defecit, viderit, quid ei ex hoc
 commodi cesserit. Acta Sanctor. Ord. S.
 Benedicti Saec. V. p. 368. und Bouquet T. IX.
 p. 128. Die Gesandtschaft des Abt Johanns
 fällt, nach den angegebenen Datum, zwischen
 das J. 936, worin Otto König worden, und
 939, das Todesjahr des Giselberts. Wer der
 Richizo, der vitricus Adelberonis gewesen,
 entdeckt uns eine Nachricht des Frodoard. ad
 an. 923, die auch Regino, und viele andre nach
 ihm, liefern: *Boso filius Richardi Ricuinum
 in lecto languentem occidit.* Nach diesen
 Zeugnissen leidet es keinen Zweifel, daß Gr.
 Wicherichs Wittwe, des Metz Bischofs Adels-
 bero Mutter, mit dem Gr. Richwin in die
 zweite Ehe getreten, und daß dieses, da Wi-
 cherich 926. zum letztenmal vorkommt, zwischen
 diesem und dem J. 923. geschehen, worin
 Richwin umgekommen. S. weiter Anm. r.

p) Wütichind. Corb. ap Meibom. SS. T. I.

klug genug, an dem Kriege des Lothringischen Herzog Giselberts gegen den Kaiser Otto I., seinen Schwager, keinen Antheil zu nehmen, und erwarb sich dadurch das Vertrauen des Kaisers in so hohem Grade, daß er ihm, da Giselbert 939 seinen Austrubr mit dem Leben büßte, die Vormundschaft über den einzigen Sohn desselben, so wie die vicarische Verwaltung des Herzogthums Lothringen, übertrug; er überlebte aber diese Ehre nur bis ins J. 944, worin er ohne Kinder starb 9). Der ältere Graf Richwin hatte, ausser dem Otto, noch zwei andre Söhne, hinterlassen, Richwin und Siegfried. Ob jener aus der ersten oder zweiten Ehe war, kann ich nicht entscheiden; Siegfried hingegen war gewiß aus der zweiten, und der nemliche, den wir vorher als Halbbruder von Wicherichs Söhnen kennen lernen 7). Jener jüngere Richwin ist mir für meine Absicht

p. 648. sagt von dem R. Otto: Praeficiens regioni Lothariorum *Addonem Ricwinis filium*, et ut nutriret nepotem suum filium Giselberti, optimaе spei puerulum, nomine Henricum, reversus est. Der Abbt Conrad v. Ursperg in Chron. p. 158. und Annalista Saxo ap. Eckard. SS. T. I. p. 888. erzählen es beinah mit den nemlichen Worten: praefecit autem Rex regioni Lotharingorum *Otonem, filium Richwini*, ut regnum procuraret, et nepotem suum, Giselberti filium, bonae spei puerulum, nomine Henricum nutriret. Daß dieser Otto Graf Richwins Sohn aus erster Ehe war, versteht sich nach der Zeitrechnung von selbst.

9) Frodoardus, Siegbert. Gemblac., daß Chron. Virdun. ap. Bouquet. T. VIII. p. 292, und andre, setzen seinen Tod einmüthig ins J. 944, Marian. Scot. aber ins J. 945. Kinder hatte dieser Otto nicht; wenigstens findet sich nirgends die geringste Spur davon.

7) du Chesne Hist. de Luxemb. p. 4. sagt von dem Gr. Siegfried I. v. Luxemburg: presque tous les Historiens de Lorraine l'ont deriuee de Clodion Roy de France fils de Pharamond,

par le moyen d'un *Ricuin*, qu'ils qualifient Duc de Mosellane. Dequy toutefois les uns et les autres n'ont allegué aucune preuve digne de creance. Auch die neuern Lothring. Geschichtschreiber, die nach dem du Chesne geschrieben, Calet und Bertholet (Hist. de Luxemb. T. III. p. 4.) setzen den Siegfried von einem Graf Ricuin; daß nemliche hat auch Houth. Hist. Trevir. Dipl. T. I. p. 295.: aber alle diese Schriftsteller wissen weiter keinen Beweis für diese Meinung anzuführen, als die schon Ann. o. bemerkte Stelle des Frodoardi ad an. 921: Karolus Rex in regnum Lotharii abiit, receptis per vim quibusdam *Ricui* infidelis sui praefidiis, et facta pactione usque ad Misfam S. Martini cum Heinrico Principe Transhenensi, reversus est in montem Lauduni (Laon.) Diese Stelle war nun freilich zu ihrer Absicht nicht hinreichend, und konnte weiter nichts, als Richwins Existenz beweisen. Die Sache gewinnt aber nun eine ganz andere Gestalt, nachdem ich Ann. o. durch eine Stelle des Biographen des heil. Johanns v. Gorz, die meines Wissens

besonders wichtig. Bertholet, der ausführlichste Geschichtschreiber des Herzogthums Luxemburg, versichert aus einer ungedruckten Urkunde v. J. 946, daß er mit Gertraud, der Tochter eines Herzogs von Franken, vermählt gewesen. Zu Richwin II. Zeiten lebte kein anderer Herzog der Franken, dessen Tochter er hätte

noch von keinem Genealogen gebraucht worden, den Beweis geführt, daß Gr. Wicherichs Wittwe mit einem Gr. Richwin in die zweite Ehe getreten: denn da nach andern sichern not. n. bemerkten Zeugnissen Gr. Siegfrid als Bruder von Wicherichs Söhnen dargestellt wird, so muß er dieses entweder als leiblicher Bruder, oder als frater uterinus primum des Richwins gewesen seyn. Daß hier der letztere Fall eintrete, wird durch die Zeitrechnung, und andere Umstände, erweislich. Gr. Siegfrid kommt 997. zum letztenmal vor, und starb nach der gemeinen Meinung 998, wie ich aber glaube, 1004. in hohem Alter. s. die folg. Anmerk. x. Nun war Adalbero, Wicherichs Sohn, nach dem einstimmigen Zeugniß aller Schriftsteller, im J. 929. zum Bisthum Metz gelangt; er müßte also, wenn man ihn als leiblichen Bruder des Gr. Siegfrieds annimmt, wenigstens 70 Jahre vor dem Absterben dieses jüngern Bruders Bisthof geworden seyn, ja er müßte, wenn man ihn bei seiner Selangung zu jener Würde nur ein Alter von 30 Jahren beilegt, volle 100 Jahre vor dem Tode des jüngern Bruders geboren seyn, und doch war Adalbero nicht einmal der älteste von Wicherichs Söhnen. Dieser Bisthof starb 964, sein älterer Bruder Friedrich ein Jahr vorher, beide alt und wohl betagt, und gleichwohl sollte sie ein leiblicher Bruder 35 Jahre, oder, nach meiner Rechnung, ganze 40 Jahre überlebt haben? Wie kann man solche Dinge ohne Wunderglauben annehmen? Alle diese Widersprüche verlieren sich von selbst, sobald Gr. Siegfrid von Luxem-

burg nur ein frater uterinus jener Herrn war. Hatte ihre Mutter den Wicherich, nach Art solcher Damen, in der ersten Blüthe ihres jugendlichen Alters geheurathet, war hingegen mit dem Richwin erst in den spätern, aber doch noch kindersfähigen Jahren ihres Lebens in die zweite Ehe getreten, so konnte dieß in dem Alter Siegfrieds gegen seine Halbbrüder leicht einen Unterschied von 20 Jahren, und drüber machen. Hierzu kommt noch ein anderer Umstand. Wir finden, wie ich gleich weiter zeigen werde, den Gr. Siegfrid im Besitze beträchtlicher Erbgüter in Franken und Hessen, die er weder von seiner Gemahlin noch Mutter haben konnte, an welchen aber Wicherichs Söhne, und deren Nachkommen, nicht den geringsten Antheil hatten. Man würde dieses nicht erklären können, wenn Siegfrid ein leiblicher Bruder derselben gewesen wäre. Seht man mir denn allen noch die übrigen Umstände der folgenden Ausführung in Verbindung, so werden, glaube ich, alle Kenner in voller Ueberzeugung mit mir anzunehmen geneigt seyn, was Lambertus Ardensis, ein Genealoge des zwölften Jahrhunderts, den Ludwig in Reliqu. Msptor. T. VIII. abdrucken lassen, wozu aber da Chesne Hist. geneal. des Comt. de Guine, d'Ardres einige, auch vom Bouquet wiederholte, Fragmente abdrucken lassen, in einem dieser Fragm. ap. Bouquet. T. IX. p. 301. not. d. sagt: Ricuinus genuit Sigifridum I. Comitem Luxemburgi. — Von einer auffallenden Meinung des berühmten Crollius über Siegfrieds Herkunft werde ich Anm. x. reden.

Heurathen können, als der berühmte im J. 939 erschlagene Herzog Eberhard. Man weiß ausserdem mit Gewissheit, daß dieser Herzog vermählt gewesen, und daß hier eine Tochter desselben zu verstehen sei, darauf führen auch andre Umstände s). Es kommt nemlich in einer Urk. v. J. 963, neben dem Gr. Siegfried

v. Luxemb.

s) Bertholet Hist. de Luxemb. T. III. p. 3. weiß nur von Einem Ricuin, giebt ihm ferner mit andern, wiewohl sehr irrig, den bekannren Lothringischen Reginarius zum Vater, so wie den 939. erschlagenen Herz. Giselbert zum Bruder, und legt ihm, ausser seinen Söhnen Otto und Siegfried, noch andre Nachkommen bei, die ihm völlig fremd sind. Das alles geht mich hier nichts an: denn die Autorität eines so wenig genauen und kritischen Genealogen und Geschichtschreibers, wie Bertholet, kann, sobald er nicht zuverlässige Quellen anführt, ganz und gar nichts entscheiden. Eine solche Ausnahme macht hier ein Umstand, den er von Ricuin anführt: Ricuin epoula Gertrude fille du Duc de Franconie, comme il paroît par une donation faite l'an 946. à St. Vannes de Verdun. Es ist schon das ein gutes Zeichen für die Richtigkeit der Angabe, daß Bertholet von St. Vannes nur im allgemeinen redet, ohne es ein Kloster zu nennen: denn es war damals noch ein Collegiatkloster, und ward erst 952. von dem Berengarius Bischof zu Verdun in ein Benedictinerkloster umgewandelt, wie der Stiftungsbrief in der Histoire ecclesiastique et civile de Verdun (Paris 1745. 4.) Prouves p. 2. ausweist. Bertholet hat diese wichtige Urkunde, leider, nicht abdrucken lassen, vielleicht weil er selbst nur einen Auszug davon hatte; sie ist auch meines Wissens an keinem andern Ort gedruckt, und die Anlage, die ich ehemals gemacht hatte, mich in dem Kloster St. Vanne selbst darnach erkundigen zu lassen, ist durch die darzwischen

gekommene französische Revolution vereitelt worden. Die Ehrlichkeit Berthollets wird indessen wohl niemand dabei in Zweifel ziehen: er führt die Urk. nicht etwa zu Begründung einer beliebig aufgestellten Hypothese, sondern ganz unbesungen an, und versucht es nicht einmal, sie zu erklären, und gehörig anzuwenden. In dieser Rücksicht kann mir auch schon der kurze Inhalt, den er davon angiebt, zu meiner Absicht hinreichen. Bertholet sagt l. c. von dem Ricuin; Ricuin mourut vers l'an 945. C'est de lui, sans doute, que parle Vitikind, l'orsqu'il dit que Boson filis de Richard, Duc de Bourgogne, et frere de Raoul, Roi de Franco, le tua dans son lit, où il languissoit de maladie. Bertholet verwechselt also den Ricuin, von dem er redet, mit dem ältern Ricuin, und weiß nichts davon, daß andere zuverlässige Schriftsteller des Mittelalters jenen Mord, den Widekind v. Corvei ohne Datum anführt, ausdrücklich ins J. 923. setzen. Weil er indessen diesen jüngern Ricuin ohne weiteren Beweis ums J. 945. sterben läßt: so muß wohl die von ihm bemerkte Urk. v. J. 946. ein Seelgeräthe, oder sonst ein Vermächtniß enthalten, aus dem sich auf ein nicht lange vorher erfolgtes Absterben schließen ließe. Der Vater der Gertrud, Ricuins Gemahlin, war, wie sich Bertholet ausdrückt, Duc de Franconie, er las also in der Urk. Dux Francorum: Denn diesen lateinischen Titel übersetzt Bertholet sowohl als Calmet, so oft er bei ihnen von einem teutschen Herrn gebraucht wird; jederzeit durch Duc de Franconie,

v. Luxemburg, noch ein Graf Richwin vor, es mag nun dieses der vorige, der Gemahl der Gertraud, oder ein Sohn von ihnen gewesen seyn: aber von der Zeit an zeigt sich weiter keine Spur, daß diese Linie fortgesetzt worden e). Das gegen findet man nachher die Bruderskinder Richwins II., die Kinder Siegfriids, im Besitze ansehnlicher Ländereien in Hessen. Von seiner Mutter konnte Siegfried diese Güter nicht herhaben, sonst hätten auch, wie doch keineswegs der Fall war, seine Halbbrüder, Wicherichs Söhne, daran Theil nehmen müssen, und sie wäre ohnehin für eine Tochter König Konrads I., noch mehr aber seines Bruders Eberhard, viel zu alt gewesen. Seine Gemahlin Hedwig konnte sie

um auf diese Art das teutsche Franzen von der jenseitigen oder gallischen Franco zu unterscheiden. In Deutschland gab es in der ganzen Zeit, worin dieser jüngere Ricuin lebte, und seit der Erhebung des Hessischen Konrads zum teutschen König, keinen andern Dux Francorum, als den Bruder jenes Königs und vorherigen Großgrafen in Hessen, den Herz. Eberhard, und Conrad den Weisen von Worms, der ihm in dieser Würde folgte, aber noch so jung war, daß er sich erst 948. vermählte. Die Gertraud kann also schon an sich keinem andern Vater, als dem Herz. Eberhard zugehört haben, und da man auf der einen Seite weiß, daß jener Herzog, wie ich S. II. S. 651. not. u. erwiesen, vermählt war, auf der andern aber, daß die folgenden Luxemburger in Hessen reich begütert waren, so wird diese Gewißheit noch einleuchtender. Nun wird man also auch nicht zweifeln, daß dieser jüngere Richwin ein Sohn des ältern, und ein Bruder Siegfriids war; es mag es nun aus erster oder zweiter Ehe gewesen seyn. Daß der ältere Ricuin, der allgemeinen Wohnheit der damaligen Zeiten nach, einen der Söhne nach dem Vater zu nennen, werde gefolgt haben, läßt sich ohnehin voraussetzen, und der seltsame Name Ricuin kommt außerdem,

soviel man weiß, unter den Lothringischen Großen in keiner einzigen Familie vor, als in dieser.

e) In einer schon oben not. n. bemerkten Urk. v. J. 963, worin die ebendas. erwähnte Voda, die Wittwe Goylins, des ältesten Halbbruders des Grafen Siegfriids, der Abtei St. Maximin das Dorf Triflingen schenkt, heißt es zuletzt: Acta est haec traditio — sub fideiusloribus, quos vulgo falseburgiones vocamus, Sigifrido Comite, Richwino Comite, Hildrado, adstante Henrico Trevirensi Archiepiscopo. Honth. Hist. Trev. Diplom. T. I. p. 297. Man sieht wohl, Voda wollte den Mönchen zu St. Maximin solche Bürgen geben, die in der Nähe des geschenkten Guts lebten, sie also auch am besten dabei schützen konnten. Das Dorf Triflingen liegt ganz nahe bei Luxemburg, und Siegfried hatte dieses Schloß einige Monate vorher an sich getauscht. Da hier der Gr. Richwin mit dem Gr. Siegfried zusammensteht: so wird man soviel weniger zweifeln, daß er mit dem in voriger Ann. s. unterm J. 946. angef. Herrn dieses Namens entweder einerlei Person, oder ein Sohn von ihm war. Die Ursache, warum ich darüber nicht zu entscheiden getraue, liegt in eben der Anmerk. s.

ihm eben so wenig zugebracht haben: denn diese war aus dem Elfaß: Etichonischen Haus, das nie eine Spur von Anseh in Hessen zeigt u). Wer sollte bei diesen Umständen nicht von selbst darauf fallen, daß Richwins des jüngern durch seine Gemahlin erhaltene Hessische Allodialgüter wieder auf seinen Bruder und dessen Kinder vererbt worden? Kais. Otto I. zog, wie die Geschichte der Grafen Werner und Giso bisher erwiesen, nach Herzog Eberhards Tode die Allodien seiner Familie im Ganzen nicht ein; er würde sie am wenigsten einem ihm so ergebenen Hause, wie das Richwinische, entzogen haben, und da Siegfried diese Anhänglichkeit an die Sächsischen Kaiser so patriotisch fortsetzte, daß er darüber (985) sogar in die Gefangenschaft des Fränkischen Königs, Lothars, gerieth, so konnte gewiß der weitere Uebergang jener Hessischen Güter auf ihn und seine Kinder von dieser Seite wohl eher Beförderung, als Hinderniß finden. Obgleich suchten sich König Heinrich I. sowohl, als die Ottonen, den Lothringischen Großen auf alle Weise gefällig zu erzeigen, um durch sie das Herzogthum Lothringen, den beständigen Zankapfel zwischen den damaligen Fränkischen und Teutschen Königen, soviel eher in der Unterwürfigkeit zu erhalten. Waren diese Herrn vollends auch auf der rechten Seite des Rheins, in dem eigentlichen Teutschland, begütert, so waren solche Güter eben so viele Unterpfänder ihrer Treue. Einen Beweis seiner Gnade gegen Gr. Siegfried legte K. Otto I. dadurch an den Tag, daß er ihm die

u) Siegfrieds Gemahlin Hedwig war eine Ardenn. Gesch. S. 57. not. 9. als eine nothwendige Folge an, daß Siegfried vor seiner Schwester des Lothringischen Herzogs Adelmahlin Hedwig schon eine andere gehabt, und mit berts II.: denn Adelbero, Probst zu St. Paulin dieser die Eva erzeugt habe. Es ist möglich, in Trier, ein ungezweifelter Sohn von ihr, obgleich Siegfried schon unterm J. 964. die nennt diesen Adelbert in einer Urk. v. J. 1037. Hedwig als seine Gem. mit ihrem Sohn Henap. Honth. l. c. p. 372. avunculum suum, rich anführt Honth. l. c. p. 30r. Auf allen und dessen Gemahlin amitam suam. Nun Fall könnte jene angebliche erste Gemahlin der hatte Gr. Gerhard, ein Bruder des erwähnten gegenwärtigen Untersuchung kein neues Licht Herzogs, die Eva, eine Tochter Gr. Siegfrieds geben: Denn wäre sie eine Erbin Hessischer v. Lux. zur Gemahlin: man müßte also annehmen, daß dieser Gr. seiner Schwester Tochter Tochter Eva, und deren Nachkommen, nicht geheurathet, und weil sich dieses von jenen aber auf Siegfrieds Kinder aus zweiter Ehe Zeiten nicht wohl erwarten läßt, so sieht Kremer forterben können.

Vogtei über die reichen Abteien Epternach und St. Maximin ertheilte v). Von letzterer tauschte Siegfried 963 das Schloß Luxemburg an sich; doch nahm erst sein Enkel Giselbert den Titel davon an. Er war überhaupt in mehr als gewöhnlichem Sinne der Stifter seines Hauses; denn es stammten nicht nur die folgenden Grafen von ihm, sondern er war auch der erste, der die Grafschaft Luxemburg zusammengebracht w). — Zum Schluß der bisherigen Ausführung über Gr. Siegfrieds Herkunft und Familienverhältnisse werde ich in der Anmerkung die sonderbare Meinung eines berühmten Gelehrten erläutern, der diesen Siegfried sogar für einen Bruder Herzog Conrads des Weisen von Worms erklären wollte. Man wird sie jezo soviel richtiger zu beurtheilen in Stand gesetzt seyn x).

v) Dadurch hatte er zugleich Gelegenheit, überhaupt in seinen Meinungen etwas wandelbar war, so nahm er nachher auch diese wieder zurück, und erklärte jenen Gr. Siegfried nicht gewissermaßen säcularisirt war. Wer mehr davon wissen will, lese den Crollius Pfälzgr. von Achen S. 130 etc.

w) Den Moselgau, worin er 982. als Graf erscheint, mag er von seinem Vater Ricuin ererbt haben. Den Pagum Mithegowe oder Ardonnensem, und den Pag. Altoncensem hatte vorher sein obgedachter Vetter Godfridus captivus, so wie den Pag. Recensem ein gewisser Egolf unter seiner Verwaltung, und den Pag. Surensem erhielt er nach dem Tode seines Halbbruders Giselbert. Die drei letztern Gauen waren Pagi minores des Mithegowe und machten, mit diesem, in der Folge die Grafschaft Luxemburg aus. Die Urkunden dazu findet man bei Hontheim, und in Crollius Geographischer Beschreibung dieser Gauen in Actis Acad. Palat. T. V. p. 187. etc.

x) Crollius erläut. Reihe der Pfälzgr. v. Achen S. 93 etc. hatte anfangs mit andern den Gr. Siegfried I. v. Luxemburg für einen Bruder der Ardennischen Grafen, also für einen Sohn Gr. Wigerichs, angenommen wie er aber

bar war, so nahm er nachher auch diese wieder zurück, und erklärte jenen Gr. Siegfried nicht nur für einen Bruder des Lothringischen Pfälzgrafen Hermans I., sondern auch beide zusammen für Brüder des bekannten, 955. im Treffen gegen die sogenannten Hunnen erschlagenen, Herzog Konrads des Weisen von Worms. Acta Acad. Palat. T. VI. p. 238, und umständlicher in den Neuen Zugaben zu der 1. Reihe der Pfgr. v. Achen (Zweibr. 1789.) S. 1 - 15. Einige sehr entfernte Wahrscheinlichkeitsgründe abgerechnet, fährt er für diese Meinung zwei Beweise an. Erstlich würden dem erwähnten Herz. Konrad in einer Urk. v. J. 946, die ich schon oben S. III. not. i. ausgezogen, und auf andere Art angewendet habe, ausdrücklich Brüder zugeschrieben, mit welchen er getheilt habe; und dann würden die Nachkommen jenes Grafen Siegfrieds von dem Mönch zu Weingarten in einer Stelle, die ich schon B. II. S. 556. not. i. angezeigt, und in dem Fortgang des gegenwärtigen S. gleich weiter brauchen werde, gens *Salica de castro Glizberch* geneant; da nun der Mönch in einer andern Stelle auch dem K. Konrad II. den

Gr. Siegfried von Luxemburg kommt unterm 14 Oct. 997 zum letztenmal vor y), starb aber, wie ich am wahrscheinlichsten finde, erst im J. 1004 z), nachdem er schon mehrere Jahre vorher, hohen Alters wegen, seine Grasschaften und Vogteien seinen Söhnen überlassen hatte. Er erzeugte mit seiner Gemahlin Hedwig, einer Tochter Gr. Eberhards im Elsaß a), eine Menge Kinder. Ich nenne hier nur vier Söhne, Henrich, Friedrich, Dietrich und Adelbert, und zwei Töchter, Kunigund und Luckard b). Von den letztern hatte Kunigund

Namen Salicus beilege, und dieser Name für die auszeichnende Benennung der Wormsischen Kaiserfamilie zu achten sei, so müsse man die alten Luxemburger für einen Zweig dieser Familie annehmen. Ich sehe nicht ein, wie der Verf. bei der ihm wohlbekannten Familienverbindung Graf Siegfrieds mit Gr. Wichrichs Söhnen, auf diese Meinung fallen konnte, ohne diesen Siegfried wohl gar für einen von dem Stifter des Luxemburgischen Hauses ganz verschiedenen Herrn zu halten. Es würde nach dem, was ich bisher gesagt, überflüssig seyn, mich auf eine Widerlegung einzulassen. Eben so wenig will ich hier dasjenige wiederholen, was ich bereits B. II. S. 553 - 556. über das Wort Salicus, als Beinamen K. Konrads II. und der Gleibergischen Familie, ausgeführt. Wenn dieser Name dem Wormsischen Kaiserhause ausschließlich eigenthümlich seyn soll, so würde man mit eben dem Recht behaupten können, daß auch die üblichen Ausdrücke: *terra salica*, *decimationes salicae*, *salica persona* lediglich auf Rechte, Güter und Personen dieser Familie gehen.

y) Honth. Hist. Trev. Dipl. T. I. p. 337.

z) Den Todestag Gr. Siegfrieds bestimmte das Necrol. S. Maximini ap. Honthem. Prodr. Hist. Trev. p. 984. auf XIX. Kal. Sept. oder d. 14. Aug. Das Jahr hingegen ist ganz unbekannt, und es ist blos gerathen, wenn ihn die Genealogen im J. 998. sterben lassen; denn

daraus, daß Siegfried nach dem Jahr 997. nicht weiter vorkommt, folgt soviel weniger, da er sich hohen Alters wegen schon vorher zur Ruhe gesetzt, und s. Comitatus und Vogteien seinen Söhnen übergeben, auch sich überhaupt zwischen den J. 997 - 1004 keine Luxemburgische Urkunden finden. Dagegen führt das Necrol. Fuld. ap. Leibnit. SS. T. III. p. 766. und Schann. Hist. Fuld. in probb. p. 477. als im J. 1004. verstorben an: *Sigifridus Comes. Gisilbrach occisus est*. Dieser Gisilbert war nach dem Zeugniß Dätmari Mers. ap. Leibnit. l. c. T. I. p. 377. und der Vita Henrici S. Imp. l. c. p. 439. ein Bruder der Königin, also ein Sohn Gr. Siegfrieds, und kam in dem erwähnten Jahr auf einem Zug K. Henrichs gegen die Longobarden in einem Gefecht um. Man wird also auch soviel geneigter seyn, den in dem Necrologium vor dem Gisilbert vorhergehenden Sigefridus Comes für dessen Vater zu halten, zumal da öfnein nicht zu glauben ist, daß dieses so umständliche Necrologium einen damals so angesehenen Grafen, der noch dazu selbst in Hessen, und in der Nachbarschaft der Abtei Fuld, reichlich begütert war, ganz übergangen haben sollte.

a) s. vorher Anm. u.

b) Man sehe sie zusammen in der beim Schluß dieses S. angehängten Stammtafel. Die Verweise für diese und andre Luxemburgische

das Glück, durch ihren Gemahl, den heiligen Henrich, 1002 den Kaiserthron zu besteigen. Die guten Folgen dieser glänzenden Verbindung für ihre Familie zeigten sich gleich im folgenden Jahre dadurch, daß ihr ältester Bruder, Henrich, das Herzogthum Baiern überkam. Ein anderer Bruder der Kaiserin, Dietrich, mochte vielleicht zuviel darauf gerechnet haben, und drang sich 1005, ohne Vorwissen des Kaisers, dem Bisthum Meß mit Gewalt auf c). Der Kaiser mußte es geschehen lassen, behielt aber den Groll im Herzen. So sehr er oft seiner Würde gegen die Geistlichkeit vergaß, so ließ er sich doch von niemand gern ungestraft beleidigen. Seine Heiligkeit war nicht Schwäche des Characters, sondern der Grundsätze, die er mit den meisten seines Zeitalters gemein hatte; nur daß sie auf dem Thron ins Große wirkten, und auffallender wurden. Es gab bald eine Gelegenheit, worin er seinen Schwägern sein Ansehn fühlbar machen konnte. Ein anderer Bruder der Königin, Adalbert, Probst zu St. Paulin, war nemlich nach dem Tode des Erzb. Ludolphs zu Trier (1008) einmüthig und rechtmäßig zu dessen Nachfolger erwählt worden, und nun trieb K. Henrich seine Rache so weit, daß er ihn mit Gewalt davon ausschloß, und das Erzbisthum einem Meingott übertrug. Darüber geriethen alle Luxemburgische Brüder in Aufruhr d). Der Einfluß der Königin, so gut sie sonst ihre weibliche Waffen zu brauchen wußte, war hier vergeblich e). Herz. Henrich von Baiern verlor sogar sein Herzogthum, und als der Erzbischöfliche Stuhl zu Trier durch Meingotts Tod 1017 wieder erledigt wurde, und sich Adalbert von neuem darum

Stammglieder will ich, da sie keinem Zweifel ausgesetzt sind, hier nicht wiederholen. Man findet sie bei den oben Anm. i. angeführten Schriftstellern, besonders bei Köhler in Dissert. de Familia Luxemb. und Kremer, beisammen.

c) Siegb. Gemblac. ad an. 1009.

d) Hermann. Contr. ad an. 1008: Sed Adalberto Reginae Kunigundis germanus quibusdam faventibus ad Archipraesulatum quasi ex regio promisso sibi debitum aditus Treverense Palatium praesidiis occupat, etiam cum fratri-

bus suis Theoderico Metensi Episcopo, et Henrico Boioariae Duce, Fridericoque Comite adnente, etiam cum aliis multis, Gerharde item Comite contra regem rebellavit.

e) Ditmar. Merseb. ap. Leibnit. SS. T. 7. p. 272: Rex ut hoc (electionem Adalberti) audivit, prioris non immemor in germano eiusdem non praemeditatae constitutionis, uxorem dilectam cacterosque suimet familiares de Episcopatu eodem impetrando sollicitos sprevis.

bewarb, so schloß ihn der noch immer zürnende König abermals aus. Nun gab endlich Adalbert seinem Schicksal nach, und ließ sich mit der Probstei zu St. Paullin genügen f). Bei dem ganzen Vorgang war die Härte des Kaisers, noch dazu in einer so wenig gerechten Sache, wirklich zu groß, als daß sie sich allein aus dem Unwillen über seines Schwager Dietrichs ehemalige Zudringlichkeit erklären ließe. Man wird zum voraus Nebenumstände vermuthen, die der Familienerbitterung Nahrung gaben. Und so ist's wirklich. K. Heinrich fiel schon in den ersten Jahren seiner Regierung auf den Entwurf, seinen Lieblingsaufenthalt Bamberg zum Sitz eines Bisthums zu erheben, ließ ihn aber erst 1006 zur öffentlichen Verhandlung kommen. Wer ihm hier in den Weg trat, grif ihn an seiner empfindlichsten Seite an. Nun erzählt Siegebert von Gemblours, Bischof Dietrich von Metz habe sich darum gegen den Kaiser aufgelegt, weil er die Morgengabe, und das väterliche Erbgut seiner Schwester zu Bambergischen Stiftungsgütern verwende g). Was hier von dem Bischof Dietrich gesagt wird, gilt gewiß noch mehr von den weltlichen Geschwistern der Königin, die der kinderlose Zustand ihrer Schwester den Rückfall ihrer Erbgüter hoffen ließ. Wir wissen also, nach diesem Zeugniß, daß Kunigund ihre Morgengabe und

f) Die Beweise für alle diese Geschichten finden sich bei den bekannten Schriftstellern dieser Zeiten, dem Ditmar, Hermann dem Buchl., dem Sächsischen Annalisten &c., und gehören in die allgemeine Reichshistorie.

g) Siegebert Gemblac. ad an. 1004. ap. Pistor. SS. T. I. p. 829: Henricus imperator Babenbergensem ecclesiam episcopalis sedis honore sublimat, et quia liberis carebat, eam omnium rerum suarum haerodem facit. Unde Deodoricus, Metensium episcopus, dolens, dotem et patrimonium sororis suae Chunigundis imperatricis delegari ab imperatore Babenbergensi ecclesiae, rebellat. Der Mönch Siegebert, dem Alberic. Mon. ap. Leibnit. Access. Histor. p. 42. wörtlich nachschreibt, setzt diese

Begebenheit ins J. 1004; dagegen erzählt er unterm J. 1009, wie sich jener Dietrich wider den Willen des Königs ins Bisthum Metz eingedrungen. Er verwechselt also die Jahre, oder vielmehr, er ist hierin überhaupt in der Angabe der Jahre unrichtig; denn Dietrich ist, wie ich im Text erzählt, schon 1005 Bischof zu Metz geworden, K. Heinrich aber brachte die Stiftung des Bisthums Bamberg erst 1008 zu Stande: es mußten daher auch die Beschwerden des Bischofs v. Metz über die unrechte Verwendung der Erbgüter seiner Schwester ungefähr in eben die Zeit, oder etwas später, fallen. Von einer andern Ursache des Aufruhrs der Luxemburgischen Brüder wußte der Mönch nichts.

väterliches Erbtheil in liegenden Gründen erhalten; es fragt sich nun, wo diese Güter zu suchen seien? Hierin giebt uns die Stiftung des Klosters Kauffungen den nächsten Aufschluß, auf die ich mich hier soviel umständlicher einlassen kann, weil sie obnehin einen Gegenstand der Hessischen Geschichte ausmacht.

§. XVI.

F o r t s e t z u n g.

Die heil. Kunigund, Graf Siegfrißs I. von Luxemburg Tochter, und Kais. Heinrichs des Heil. Gemahlin, stiftet von ihren Erbgütern in Hessen das Kloster Kauffungen. Vormaliger und jetziger Zustand dieses Stifts.

Die Kaiserin Kunigund, in ihren frühern Jahren so wenig ein Tugendspiegel, daß sie einst nöthig hatte, ihre Keuschheit mit der Feuerprobe zu belegen ^{h)}, Kunigund, sage ich, war dennoch fromm, weil sie in die herrschende Neigung ihres Gemahls stimmte, den Pfaffen schmeichelte, und ihrer Habsucht das Wort sprach. Jeder der beiden gekrönten Ehgatten wollte, so scheint es, für seinen Religionseifer, oder wohl eher für seine religiöse Schwärmerei, ein geistliches Spielzeug haben; Er wählte sich ein Bisthum, Sie begnügte sich mit einem Kloster. Die Gegend um Kauffungen hatte der Königin, so wie ihrem Gemahl, von jeher vorzüglich wohlgefallen, und dieses sowohl, als der Umstand, daß sie in dieser Gegend obnehin begütert war, veranlaßte sie, ihr in der Wahl der Klosterstätte den Vorzug zu geben. Die eigentliche Zeit der ersten Anlage ist nicht bekannt, sie fällt aber vor das J. 1008: denn in diesem Jahr schenkt Kaiser

^{h)} Ein ap. Ludewig SS. Bamberg. p. 347. wiewohl nur dem Schein nach, drei Tage hintereinander Morgens frühe aus ihrem Schlafzimmer gekommen. — Die Ueberbleibsel der beiden Pflugschaaren, setzt er hinzu, die der pragmatisch zu erklären. Der Satan, meint Heiligen zum Beweis ihrer Unschuld gedient, er, habe ihr ihre Jungfräuschafft, die sie auch seien ihrem Gemahl in seinem Sarge beigewährend ihres Ehestandes beizubehalten gewußt, geschlossen worden, und würden noch zu seiner mißgönnt, habe sich deswegen in einen schönen Zeit in der Cathedralkirche zu Bamberg mit Soldaten verwandelt, und sei in dieser Gestalt, schuldiger Ehrfurcht. aufbewahrt.

Henrich seiner Gemahlin den Curtis Cassel, im Hessengau, in Friedrichs Grafschaft gelegen, mit allem seinem Zugehör an Gebäuden, Höfen (villis), Wäldern, Jagden, Fischereien, Mühlen etc., und setzt zugleich hinzu, daß seine Gemahlin diesen Curtis, mit ihren übrigen Besitzungen in Hessen, den Nonnen zugewiesen, die sie in Kauffungen versammelt, oder vielmehr, wie die Urkunde sich ausdrückt, daß sie das Stückchen des heil. Kreuzes, das sie in Kauffungen niedergelegt, damit beschenkt habe i). Bischof Ditmar von Merseburg hatte von dieser Schenkung Nachricht, läßt sie aber erst 1015 geschehen, als R. Henrich in Kauffungen das Osterfest feierte, und versteht, wie es scheint, mit Recht unter dem Curtis Cassel nicht die Stadt Cassel, wie er sie nennt, die damals dem König gleichfalls zustand, sondern nur einen darin gelegnen Meierhof k). Dergleichen Meierhöfe hatten damals gewöhnlich einen großen Umfang von

i) Unterm 24. Mai des J. 1008. schenkte der Kaiser, der sich damals zu Ingolstadt aufhielt, seiner Gemahlin Kunigund nostrae proprietatis *ortem Casellam dictam, sitam in Pago Hesfa in Comitatu uero Friderici Comitis,* und setzt am Ende hinzu: *Haec nero contectalis nostra sanctimoniales adunavit in Choufungia, ibique vitale lignum dominice crucis collocavit, eandemque sanctissimam crucem dotavit cum praedicta corte Casfala et caeteris quas sui iuris erant in Hassia.* Schminck Beschr. v. Cassel. Beil. II. Was hier unter der *cortis Casfala* zu verstehen sei, wird die folg. Anm. k. erklären. Aus der Versicherung der Urkunde, die Königin habe jenen *cortem cum caeteris quae sui iuris erant in Hassia* an die Nonnen zu Kauffungen geschenkt, könnte man, streng genommen, schon allein schließen, daß jener *Cortis* der Kunigund ohnehin schon eigenthümlich gewesen, und der König nur seinem Oberlehnherrlichen Eigenthumsrechte entsagt habe: es wird aber der Stiftungsbrief, von dem ich gleich weiter reden werde, dieser Erklärung noch mehr Gewicht geben. Daß die Lehnsherrn, wenn sie ihre Einwilligung in die Verschenkung von Lehngütern geben, davon oft eben so reden, als hätten sie die Güter unmittelbar selbst verschenkt, ist jedem bekannt, der Urk. solcher Art gelesen. Man vergl. übrigens, was ich von Cassel schon S. II. S. 9. Anm. q. S. VII. S. 67. und B. II. S. 408 etc. Anm. e. u. f. gesagt, an welchem letztern Orte ich aber unter dem Curtis Cassel noch Cassel selbst, oder die Stadt dieses Namens, verstand. — Die verschiedne Art, wie Kauffungen in alten Denkmälern geschrieben wird, Chufungia, Cohfunga, Coufunga, Chuofungia, Couphungen, Cofungen, Capungen etc. erklärt sich aus der damaligen Unsicherheit der Rechtschreibung überhaupt.

k) R. Henrich kam zwar nach Beil. XLIV. im J. 1011. nach Kauffungen, es erfolgte aber weiter nichts, als daß er der Abtei Hersfeld einige Leibeigene schenkte. Im J. 1015. feierte er das Oster-

von andern Gütern und Höfen zum Zugehör, mit denen sie unter gemeinsamer Verwaltung des Meiers standen. Die Kauffunger Klosterstiftung blieb bei dem allen noch unvollendet. Ohne Zweifel wollte Kunigund, so lange der Unwille ihres Gemahls gegen ihre Geschwister fort dauerte, die Zwistigkeiten durch weitere Veräußerung ihrer Erbgüter nicht vermehren: denn sahen jene das Bisthum Bamberg ungern mit der Aussteuer und dem Erbtheil ihrer Schwester bereichert, so konnten sie wohl mit der Kauffunger Stiftung nicht zufriedner seyn. Endlich legte sich der Zorn des Kaisers, und ein unvermutheter Umstand gab zugleich den frommen Entschliessungen der Kaiserin neues Leben. Henrich versammelte kurz nach Ostern 1017 einen Reichstag nach Achen, wo er sich, unter Vermittlung des Erzb. Heriberts von Eöln, mit seinen Schwägern, dem Bischof Dietrich von Metz, und dem abgesetzten Herz. Henrich von Baiern wieder aussöhnte *h*. Die Kaiserin konnte damals an dieser Freude wenig Theil nehmen. Sie hatte sich von ihrem Gemahl zu Frankfurt getrennt, und nach ihrem geliebten Kauffungen be-

Osterfest daselbst, und das Pfingstfest einige Stunden davon, in dem Hessischen Städtchen Immenhausen. Wir haben die Nachricht davon dem Ditmar. Merleb. ap. Leibnit. SS. T. I. p. 403. zu danken. Diesem schreibt der vortrefliche Annal. Saxo ap. Eckhard. Corp. med. aevi T. I. p. 434. wörtlich nach, hatte aber eine bessere Handschrift von Ditmars Geschichte vor sich, als wir jetzt im Drucke haben, und liefert daher richtigere Lesarten, die ich hier den Worten Ditmars in Klammern beifüge: Imperator — a nobis (v. Merseburg) discessit, et proximos rogationum dies in Capungum, (Capungum) fuit, quo ipse curtem suam de civitate (sua) Casfulan (Casfulun) transtulit, — et tractatis ibidem rebus necessariis in vigilia pentecostes ad Immalshusen (Immedeshusen) venit, illic cum Antikite Meinwerco hanc sanctam ducens solemnitatem, — Illic Valcorbenfis (Walcorbeiensis) abbas pius

(prius) a cura suspensus deponitur. Die Schenkung des Curtis Cassel v. J. 1008. war vermuthlich erst im J. 1015. bei damaliger Anwesenheit des Kaisers, vermittelt wirklicher Uebergabe an die Nonnen, zur Ausführung gekommen, und dem Ditmar eben dadurch zuerst bekannt worden. Bischof Meinwerck von Paderborn, der damals bei dem Kaiser zugegen war, und mit der Kaiserinn die Hofintriguen leitete, mochte wohl das Seinige dazu beitragen haben. Daß übrigens dergleichen Curtes, in der Bedeutung von Meierstgen — denn das Wort hat auch andre Bedeutungen, S. I. S. 60. — oft in den Städten selbst angelegt waren, davon haben wir schon oben S. IV. S. 24. Anm. b. an dem Curtis in Weisburg ein Beispiel gehabt. Vergl. S. II. Anm. q.

h) Der Kaiser hatte die Ostern in Ingelheim gefeiert, und nun fährt Ditmar l. c. p. 413. fort: Et quia ob tantam solemnitatem maxima

geben, fiel aber hier in eine schwere Krankheit, die ihr, zu Versöhnung des göttlichen Zorns, das Gelübde abdrang, an diesem Ort ein Kloster zu stiften, oder vielmehr das angefangene zu vollenden *m*). Der über ihre Genesung nicht wenig erfreute Kaiser beschied sie darauf im Junius nach Paderborn, und reisete von da in ihrer Begleitung nach Sachsen. Auf dieser Umherfahrt geschah es ohne Zweifel, daß der Kaiser dem Kloster Kaufungen das Dorf Herolzhausen, bei Langensalza, so wie in einer andern Urk. den Curtis Hedeminden im Leingau, in Hermanns Grafschaft gelegen, schenkte; wahrscheinlich gehört auch die Erwerbung des Dorfs Herleshausen, in dem Hess. Amt Contra, in diesen Zeitraum *n*). Im Dec. des nemlichen Jahrs kehrte Henrich in seinem geliebten Bamberg ein. Hier hatte die Kaiserin das Vergnügen, ihren Bruder Henrich wieder in sein Herzogthum Baiern hergestellt zu sehen, nachdem er desselben ins neunte Jahr

ibidem (zu Ingelsh.) finire non poterant, ad Aquisgrani ponitur conventus, et tunc illic cum consilio Heriberti Archipraefulis Thiedricum Metensem, Episcopum et Henricum fratrem eius placavit.

m) Unmittelbar nach der vorhergehenden Stelle fahren Ditmar l. c. p. 413. und 414, und der Sächsische Annalist S. 446. also fort: Regina autem Cunegundis a Francoforte a Caesare discedens, cum ad locum, qui Capungun dicitur, veniret, infirmatur, et ibi tunc Domino promisit, se ad laudem eius unum facturam monasterium. — Imperator audiens contectalem suam levius habere, et votum fecisse Domino, grates Christo perfolvit ex animo. — Caesar ad orientem tendens, Imperatricem ad se in loco, qui Pathebrunnum dicitur, venire jubet.

n) K. Henrich schenkt dem Kloster Kaufungen: quondam juris nostri cortem Heroldeshusen dictum, situm in Pago Ullesterun, in Comitatu Hemszonis Comitum. Ao. MXVI. Ind. XII. R. XVI. Imp. III. Actum Guterena.

Ledderhose ff. Schriften Th. II. S. 279. An eben dem Ort stellt der Kaiser eine andere Urk. aus, wodurch er dem Kl. übergiebt: curiam Hademinni dictam sitam in Pago Laenigouui, in Comitatu Herimanni Comitum. Ao. MXVII. R. XVI. Imp. IV. Act. Guterena. Ledderh. a. D. S. 281. Es ist bekannt, wie unsicher in diesem Zeitraum die Datums der Urk. sind. Selten stimmen mit der Jahrzahl die Jahre der Regierung u. der Kaiserl. Würde überein. Man muß daher die verschiedenen Reisen der Kaiser aus einer Provinz in die andere, so gut wir sie aus den alten Schriftstellern kennen lernen, mit zu Hülfe nehmen. Da beide Schenkungen an einerlei Ort beschloffen worden, und mit dem J. 1017. auch die in beid. Urk. angegebenen Anni Regni et Imp. übereinstimmen, so gehört auch wohl die erste so gut wie die letzte in dieses Jahr.

Jenes Dorf Herolzhausen, zwischen Mühthausen u. Langensalza unter Chursächsischer Gerichtsbarkeit gelegen, steht dem Aldlichen Stift Kaufungen noch jetzt unter dem Namen einer Vogtei zu, von deren Einkünften, Zugehör und Ver-

entsetzt war o). Er sowohl, als seine übrigen Geschwister, ließen nun, wie leicht zu denken, nachdem sie die Rache des Kaisers schwer genug empfunden, den vorigen Unwillen über die Güterverwendung ihrer Schwester gerne fahren. Ohne Zweifel war dieses eine Ursache mit, warum sich die Kaiserin von der Zeit an der Kauffunger Stiftung mit großem Eifer annahm. Als ihr Gemahl im folgenden Jahr (1018), kurz nach Pfingsten, von Basel aus einen Heereszug nach dem Königreich Burgund unternahm, so nutzte sie diese bequeme Zwischenzeit, um selbst nach Kauffungen zu gehn, und die ganze Klosterverfassung in Ordnung zu bringen p). Ihr Lebensbeschreiber, der Michelbergische Custos Monnesius, weiß uns viel von den goldnen und silbernen Gefäßen, von den goldgestickten, mit Perlen und kostbaren Steinen besetzten Gewanden, und andern Klostergeräthe zu erzählen, das sie, und ihr frommer Gemahl, in reichem Ueberfluß dahin

waltung Ledderhose a. D. S. 20. ic. nähere Nachricht giebt. Das ebend. S. 52. ic. abgedruckte Verzeichniß Kauffunger Urkunden schreibt die Schenkung des Dorfs Zerleshausen, U. Contra, gleichfalls dem K. Henrich II. und dem J. 1016. zu; der Schenkungsbrief ist aber bis jetzt nicht bekannt worden. Vielleicht zieht jenes Verzeichniß den über Heroldeshufen, bei Langensalza, irrig auf das Dorf Zerleshausen. Letzteres kaufte Landgr. Philipp der Großm. dem Stift ab, wie er selbst in einer Urk. v. J. 1539. anführt, worin er dieses Dorf, sammt den dazu gehörigen Lehen, an Georg von Redrodt verpfändet.

o) Ditmar. Mers. p. 416. Cum in praedicta civitate (Altstadt, in Thür.) Caesar V. Hebdomadas et .IV. dies sederet, dilectam sibi locum Bavenberg visitat —: ibi tunc mense Decembri Henricum, quondam Bavariorum Ducem, et tunc .IX. annos, et pene tot menses, sua depositum culpa, pristinis Imperator restituit honoribus die dominica:

sicut ei firmatum est prius a Poppone Trevirensi Archiepiscopo. Annal. Saxo ad an. 1017. p. 448. Der übrigen Geschwister, namentlich des Graf Friedrichs, der doch nach der vorherg. Ann. d. an der Rebellion Theil nahm, wird hier nicht gedacht. Vermuthlich hatte er sich schon mit dem Kaiser wieder ausgesöhnt.

p) Annal. Saxo. Ditmar. Mers. p. 423. erzählt, daß der Kaiser 1018. das Pfingstfest zu Ingelheim gefeiert, und fährt darauf fort: Caesar ad Basulensem veniens civitatem, exercitu collecto in Burgundiam properat. Imperatrix autem ad dilectam sibi Capungam veniens, monachicam ibi vitam ordinavit, indeque per orientalem Franciam profecta, Bavariam petiit, fratremque suum, Ducem Henricum, Ratisponae inthronizavit. Annal. Saxo p. 449. — Die Klostergebäude zu Kauffungen müssen schon vor dem J. 1017. aufgeführt worden seyn, weil es in denen, in voriger Ann. n. angef. Urk. schon von der Kaiserin heißt: Monasterium in Coufanga construxit.

gestiftet 9). Letzterer hatte ihm kurz vorher auch ein Gut in Leidenhofen, im Lahngau, in Richmunds Grafschaft gelegen, geschenkt 7). Kunigund, nach dem sie ihre Geschäfte zu Kauffungen in möglichster Geschwindigkeit vollendet, eilte nun noch vor der Rückkehr ihres Gemahls nach Baiern; denn sie konnte sich das Vergnügen nicht versagen, ihren Bruder Heinrich in sein wiedererlangtes Herzogthum Baiern zu Regensburg feierlich einzusetzen 8). Das J. 1019 gab endlich dem Kloster Kauffungen seine Vollendung. Es fehlte ihm nichts mehr, als die Kaiserliche Bestätigung, mit den nöthigen Privilegien, und diese verwilligte ihm der Kaiser, als er in diesem Jahr von Paderborn aus, wo er die Weihnachten gefeiert hatte, nach Sachsen reisete, und den Weg über Kauffungen nahm 1). Heinrich erklärt darin, daß seine Gemahlin das Kloster Kauffungen

9) Die eben bemerkte Vita S. Kunig. erwähnt bei der Kauffunger Klosterstiftung auch des kostbaren Geräths, das sie, mit Beihülfe ihres Gemahls, dahin geschenkt: Ante principale altare iconam ex auro et lapide pretiosissimo statuit; calices aureos et argenteos, catinos, urceos, pallas, casulas, vela, cortinas, cappas auro, et gemmis pretiosis intextas, et caetera utensilia sive vasa ministerii.

7) Ledderhose a. D. S. 282. Der Kaiser schenkt dem Kloster: tale predium in Linden-hose (Leidenhofen, unweit Marburg, Ger. Ebsdorf) in Pago Logane in Comitatu Richmundi Comitit. Die Urk. ist unterm 16. Jun. in Strasburg ausgestellt, durch das der Kaiser auf seiner Reise von Ingelheim nach Basel gekommen war.

8) s. vorher not. p.

1) Kuchenbecker in Anal. Hass. Coll. III. S. 124. 1c. lieferte eine ziemlich schlechte teutsche Uebersetzung dieser Urk. aus einer Copie des funfzehnten Jahrhunderts, Ledderhose aber H. Schr. Th. II. S. 277. das Original. Die Urk. ist datirt: X. Kal. Mai. (22ten April.) Ind. XIII. Ao. Mill. VX. Ao. Dni Henrici

Imperatoris Aug. regnantis XVII. Imp. V. Ad Coslungen actum feliciter. Ledderhose a. D. glaubt, diese Urk. soviel eher ins J. 1005. setzen zu können, weil doch die Stiftung schon vor dem J. 1008. ihren Anfang genommen: ich kann aber meinem gelehrten Freund hierin nicht Recht geben. Schon der einzige Umstand, daß darin K. Heinrich Imperator, so wie seine Gemahlin Imperatrix genannt, und der annus Imperii angegeben wird, beweist unwidersprechlich, daß die Urk. nach dem 14. Febr. 1013, als der Zeit der Kaiserkrönung in Rom, ausgestellt worden; die Jahrzahl Mill. VX. kann auch nicht durch 1005, sondern durch Mill. quinto decimo erklärt werden, wie es auch die vorgedachte teutsche Uebersetzung verstanden hat; daß aber gleichwohl die Urk. nicht ins J. 1015, sondern vielmehr 1019. zu setzen sei, wie schon Kuchenbecker l. c. und Haas Hess. Kirch. S. 262. richtig bemerkt haben, erhellt aus den angegebenen Annis Regni et Imperii, die auch in andern Urkunden, z. B. in Ludew. SS. Bamb. p. 336. Pez Cod. Dipl. Episk. P. I. p. 150, und in den unten not. a-e. angemerkten Urkunden mit dem J. 1019. vera

aus ihren Erbgütern (de hereditario predio) zu Ehren des Erlösers, des heil. Kreuzes, der Mutter Gottes, des heil. Peters, und aller Heiligen für Benedictiner-Nonnen gestiftet; daß den Conventualen die freie Wahl der Abbtissin, dem jedesmaligen Kaiser hingegen die Bestätigung derselben, und dem Erzb. v. Mainz, als Diöcesanus, die geistliche Aufsicht über das Kloster zustehen solle; daß er gegenwärtig die von den Nonnen erwählte Oda oder Uda zu der ersten Abbtissin ernenne; die Güter des Klosters solle ein von dem Convent bestellter Meier verwalten *u*), und um das Kloster zum voraus gegen despotische Gewalt zu schützen, soll ihm nie ein Untervogt (Subadvocatus) gesetzt werden, die Obervogtei aber dem jedesmaligen Kaiser zustehen. Die hier zur ersten Abbtissin bestellte Uda, oder, wie sie an andern Orten genannt wird, Judith, war eine Tochter Gr. Gerhards im Elsaß und seiner Gemahlin Eva, einer Schwester der Kaiserin. Letztere hatte sie von Jugend auf an ihrem Hof erzogen *v*), und glaubte wohl soviel eher, ihren Sinn von Heiligkeit auf sie übertragen zu haben, oder dachte vielleicht auch durch ihre Wahl den Widerwillen ihrer Geschwister noch mehr zu versöhnen. Die Urk. legt dem Erzb. von Mainz die Diöcesangerechtfame über das Kloster bei, wie dann die ganze Gegend umher dem Mainzischen

bunden werden, auch soviel eher damit verbunden werden können, da der Annus Regni XVII. noch bis zum 6. Jun. dieses Jahres fortläuft. Was mich noch mehr hierin bestärkt, ist der Umstand, daß K. Henrich, wie man aus dem D i t m a r, dem Sächsischen Annalisten und den angestellten Urkunden sieht, im J. 1018. nicht nach Kauffungen gekommen, auch seinen Reisen nach, nicht dahin kommen konnte, dagegen er, nach dem Annal. Saxo ad an. 1019. p. 452. die Weihnachten in Paderborn, und die Fastenzeit in Goslar zubrachte, also die Reise dahin ganz natürlich über Kauffungen genommen haben konnte, oder vielmehr genommen haben muß, weil er unterm 9. Jan. 1019. auch die beiden aus Ludwig und Hez

so eben angef. Urkunden in Kauffungen bewilligt: Actum Chuofunge. Daß nemliche gilt von der Bestätigungsurkunde, von der hier die Rede ist. Sie wurde in Kauffungen beschlossen (Actum ad Colhungen), die Signatur und völlige Ausfertigung erfolgte aber erst den 22. Apr. (Data X. Kl. Mai.), und dieses kann nicht anders als in Bamberg geschehen seyn, wo sich der Kaiser damals aufhielt, und unterm 23. Apr. auch dem Bisthum Paderborn eine Urkunde ausstellen ließ. Schaten Annal. Paderb. T. I. p. 435.

u) Wie einfach und kurz gegriffen die Verwaltung! Der Vater soll nur eine Cellariam unter sich haben, und diese einen treuen Mann als Diener.

v) Vita S. Kunig. Cap. XII. l. c. p. 355.

Kirchsprengel angehörte. Wollte man also für wahr annehmen, was unzuverlässige Schriftsteller behaupten, als wäre das Kloster vielmehr der Paderbornischen geistlichen Gerichtsbarkeit untergeben gewesen: so müßte hierin in spätern Zeiten eine Veränderung vorgegangen seyn, und dazu findet sich nirgends ein gültiger Beweis *w*). Daß die neue Stiftung gerade mit Töchtern von Adlichen besetzt werden solle, sagt die Urkunde nicht; indessen konnten wohl bei der Tiefe, in welcher damals der Bürger, noch mehr aber der, meistens leibeigne, Bauer gegen den Edelmann standen, diese Stände ihre Gedanken ohnehin nicht zu einem so angesehenen Stifte erheben, dem Reichthum und Ueberfluß erlaubten, in der Wahl seiner Mitglieder eigenfönnig zu seyn. Man darf sich daher nicht wundern, daß endlich das Herkommen ein Recht daraus machte. Dem Kloster sollte, der Kaiserl. Verordnung nach, kein Intervogt gesetzt werden. Gleichwohl finden wir nachher Adliche als Vogte desselben, namentlich die Burgmännische Familie von Gudensberg, von welcher Landgr. Henrich das Kind im J. 1297 dieses Vogteirecht an sich brachte *x*). Man muß also annehmen, daß vorgedachte

w) Kuchemb. Anal. Hasf. Coll. III. p. 123. nicht nachschreiben sollen, da er Würdtwein's und 125. not. g. Der Stiftungsbrief giebt nicht Diöces. Mogunt. vor sich hatte, worin sich T. III. nur das Kloster als in der Mainzer Diöces gelegen an, sondern schließt auch mit der ausdrücklichen Verordnung: in spiritualibus episcopum Moguntine sedis habeant procuratorem. p. 408 - 412. unterm J. 1239. die Abtissin Jutta v. Kauffungen, und 1286. die Abtissin Margaretha selbst zum Clero Praeposituras Fritzlariensis rechnen. Daß Domcapitel zu Paderborn nennt daher auch in seiner, der Basler Kirchenversammlung übergebenen Beschreibung der Paderborner Diöces ap. Schaten. Annal. Paderb. T. II. p. 597 etc. unter den Klöstern, die dahin gehören, das Kauffunger nicht, und doch würde es, seiner Absicht nach, jene Diöces recht wichtig darzustellen, ein so angesehenes, reiches und durch seine Stifterin berühmtes Kloster unter den übrigen daselbst erwähnten Benedictinerklöstern schwerlich übergegangen haben.

x) Band II. Urkdb. S. 242. Hermannus et Wernherus fratres de Gudensberg übergeben

Verordnung in spätern Zeiten nicht mehr beobachtet worden, und jene Adliche nur Untervogte gewesen: denn daß ein vornehmes Stift dieser Art zu seinen Vögten nur gemeine Edelleute gehabt haben sollte, deren Kräfte zu seinem Schutz nicht hinreichen konnten, lauft ohnehin wider die Regel, und ich habe schon oben den letzten Gr. Werner im Besitz der Obervogtei über Kauffungen gezeigt, von der er sogar den Titel geführt, und von dem sie auf die Grafen von Gudensberg, so wie von diesen auf die Landgrafen von Thüringen und Hessen vererbt worden y). Der Stiftungsbrief versichert ferner, daß Kunizund das Kloster von ihren Erbgütern gestiftet, und gleichwohl hatte der Kaiser schon vorher ansehnliche Güter dazu geschenkt, schenkte auch nachher noch mehr dazu. Diese Freigebigkeit reimt sich nicht mit der öconomischen Spärlichkeit, womit er damals alles, was er veräußern konnte, für sein Bisthum Bamberg zusammenhielt, oder gegen andre, dem Bisthum näher gelegne Güter vertauschte; und da ihm seine Schwäger zum Vorwurf machten, daß er sogar die Erbgüter ihrer Schwester, der Kaiserin, zu jener Stiftung verwende: so möchte man wohl nicht wahrscheinlich finden, daß er so viel von seinen eignen oder Reichsgütern zu Bereicherung des Klosters Kauffungen hergegeben. Sollte daher nicht wenigstens dasjenige, was er von Hessischen Besitzungen dazu geschenkt, vielmehr zu dem Erbgut der Kaiserin mit gehört, und der Kaiser nur seinem Oberlehnsherrlichen Eigenthumsrecht darauf

1297. dem Egr. Henrich Advocatiam in Cauffungen, ohne irgend einen Umstand anzuführen, aus dem sich auf die Art ihres bietherigen Besitzes schließen ließe, ob sie dieselbe als Eigenthum, Lehen oder Pfandschaft eingehabt. Ob ein Adelbertus Advocatus Monasterii in Coupungun, der in einer dem Kl. Kauffungen von Erzb. Adelbert v. Mainz über verschiedene Kottzehenten ausgestellten Urk. erscheint, (Ledderhose a. D. S. 289.) zu jener Gudensbergischen Familie gehöre, kann ich nicht entscheiden. Gewisser könnte dieses von einem Wernerus Advocatus zu gelten scheinen, der a. a. D. S. 290 u. 292. in Kauffunger Urkun-

den von den J. 1167. u. 1174. vorkommt. Im J. 1308. erlassen Egr. Henrich u. sein Sohn Johann dem Kloster Kauffungen proventus et redditus advocatiae suae, quod vulgo Vogtgeld dicitur, in benannten Orten, gegen den Zehnten in Wohlhausen. V. II. Urkdb. S. 264. Der von Kuchenbecker a. D. S. 127. aus einer Urk. v. J. 1494. angeführte Johannes de Scharfstein Advocatus in Kouphungen war kein erblicher Vogt, im alten Sinne des Wortes, sondern nur ein, ohne Zweifel von dem Landgraf bestellter, Officiatus des Klosters. y) s. oben S. VII.

entsagt haben 2)? Heinrich verdoppelte, nach der Privilegienertheilung, den Eifer seiner Freigebigkeit. Er schenkte dem Kloster Kauffungen im J. 1019 Güter in dem Sächsischen Hessen, in Escheberg, Ober- und Nieder-Weiser, in

2) Vergl. vorher S. 184. Anm. i. Wie K. Heinrich II. zu Gütern in Hessen kommen können, darf nach dem, was ich S. II. darüber gesagt, keiner weiteren Erläuterung. Eine in die Casselsche Polizey. Gelehrten- u. Commercienzeitung v. J. 1751. St. 36. S. 285 u. eingerückte Abhandl. des ältern Rath Bernhards von Hanau, über die Frage: wie der Sächsische Kaiser Heinrich II. ein Stifter des Klosters Kauffungen in Hessen seyn konnte? verrückt erstlich den Gesichtspunct dadurch, daß er die Stiftung dem Kaiser, und nicht vielmehr seiner Gemahlin zuschreibt, die es noch dazu aus ihren väterlichen Erbgütern stiftete; und dann enthält die ganze Ausführung wohl des Verf. Vorstellungsart, beruht aber meistens auf willkürlich angenommenen und unerweislichen Sätzen. Die Hauptsache lauft darauf hinaus. Weil er, nach damals gemeiner Meinung, die Salisch-Wormsische Kaiserfamilie mit der Hessisch-Conradinischen für einerlei hält, so setzt er als ausgemacht voraus, daß der oftgedachte Herzog Konrad der Weise von Worms zu seinen Länden in Hessen und der Wetterau theils durch väterliche Erbschaft, theils durch das Absterben einiger nahen Verwandten gekommen. Hier fehlt der Beweis, daß dieser Herzog wirklich Lände in Hessen und der Wetterau hatte, und wie er dazu gekommen. Zwar soll darin einiger Beweis liegen, daß, als jener Herzog sich gegen den K. Otto I. auflehnte, dieser 954 einen Reichstag in Friglar hielt, und dann auf dem Zuge gegen den Herzog *obvias urbes partis*

adversas aut armis coopit, aut in deditionem accepit, welches also, da der Zug von Friglar aus nach Mainz unternommen worden, nothwendig Hessische und Wetterauische Städte gewesen seyn müßten: ich habe aber schon oben S. III. S. 14. Anm. h. gezeigt, wie unrichtig diese Stelle Wideskinds hier angewendet wird, und daß jener Heereszug keineswegs von Friglar ausgegangen. Herzog Konrad, heißt es ferner, habe endlich die Gnade des Kaisers suchen müssen, und bei dieser Gelegenheit unter andern auch seine Hessische und Wetterauische Lände verlohren, nach der bekannten Stelle des Continuat. Reginonis: *Chunradus omnium, quas habuit, divitiarum nudus, omisso Ducatu, in gratiam regis intromittitur, vita, patria et praedio contentus*. Gesezt der Herzog hätte wirklich, was hier vorausgesetzt wird, in Hessen und der Wetterau Lände besessen, so würde aus dieser Stelle gerade im Gegentheil folgen, daß er sie nicht verlohren: denn *patria et praedium*, womit sich der Herzog begnügen müssen, kann doch nichts anders als seine Erblande, seine väterlichen Stammgüter bezeichnen. Der Herzog mußte dem Kaiser erhebliche Geldsummen bezahlen, und verlohrt das Herzogthum Lothringen, behielt aber seine Erblande. Was Bernhard weiter erzählt, daß die folgenden Sächsischen Kaiser der Salisch-Wormsischen Familie ihre vorigen Hessischen Besizungen nicht nur unausgesezt vorenthalten, sondern auch verschwenderisch damit umgegangen, und K. Heinrich II. einen großen Theil derselben auf Stif-

ting

des Dodico Graffschaft a); in einer andern Urk. von eben dem Datum die Dörfer Ober- und Nieder-Kauffungen, Bollmarshausen und Ausschlacht, in dem Fränkischen Hessen, in Friedrichs Graffschaft gelegen b). In eben dieses Fr. Friedrichs Graffschaft gehörte die Kirche zu Wolfsanger, die der Kaiser in dem nemlichen Jahr 1019 den Nonnen zu Kauffungen übergab c). In einer andern Urk. v. J. 1023, wodurch K. Henrich dem Kloster ein Gut in Herdinghausen, im Waldeckischen, schenkte, wird sowohl der Gau als der Graf ausgelassen d). Zu diesen beträchtlichen Gaben innerhalb Hessen, fügte der Kaiser noch einige auffer Hessen, namentlich im J. 1020 das Dorf Herbette oder Herbert in der Graffschaft Marck e), und im folgenden Jahr die Dörfer Esch, Windingen,

tung des Bisthums Bamberg und des Klosters Konrad der Salische seine Familie wieder in ihre vorige Rechte hergestellt, das alles hat nun vollends nicht den geringsten Beweis vor sich. — Ich habe zwar oben S. III. IV. selbst die Salische Wormsische Familie, oder vielmehr eine abgetheilte Linie derselben, als in Hessen reich begütert dargestellt, aber aus andern Gründen, und in ganz andern Verhältnissen, als Bernhard angiebt.

a) Ledderhose fl. Schr. Th. II. S. 284. K. Henrich schenkt dem Kloster: praedia in Eskeberge ac Meiskere villis in Pago Hasfia in Comitatu Dodechonis Comitatus.

b) U. D. S. 285. K. Henr. schenkt dem Kloster: villas Ouerencoufenga, nec non Nederencoufenga, Uolmereshuson, Luslad dictas in Pago Hasfia sitas in Comitatu Friderici Comitatus.

c) U. D. S. 287. K. Henr. schenkt dem Kloster: ecclesiam quandam in honore S. Johannis baptiste edificatam in loco qui dicitur Uuolfesanger in Pago Hasfia, in Comitatu Friderici Comitatus cum sua dote.

d) Schaten Ann. Paderb. T. I. p. 453. K. Hess. Landesg. III. B,

Henr. schenkt dem Kloster zu seiner und seiner Gemahlin, und ihrer Eltern Seelenheil non pro animabus fidelium nostrorum, quorum ibi corpora requiescunt, Erphonis scilicet Comitatus atque Cononis — praedium Hardinghuson dictum, situm in Pago..... in Comitatu vero..... Comitatus. Es ist hier wohl Herdinghausen in der Graffschaft Waldeck zu verstehen, wo das Kloster Kauff. Güter hatte. Ledderh. a. D. S. 57. Vita Meinwerca ap. Leibniz. SS. T. I. p. 556. Der Concipient ließ, wie oft geschah, den Namen des Gau's und des Grafen aus, weil sie ihm nicht bekannt waren. Von den Grafen Erpho und Cono werde ich in dem Fortgang der Geschichte weiter zu reden Anlaß finden.

e) K. Henrich schenkt 1020 dem Kl. Kauffungen: quantum iuris nostrum (quoddam iuris nostri) praedium Herbette dictum, quod nobis Eckard dedit in Comitatu Hermannii et in Pago Westphalen. Ruchenbecker Anal. Coll. I. p. 75 10. Was unter Herbette zu verstehen sei, erklärt sich aus einem bei Einführung der Reformation aufgestellten, bei Ledderhose a. D. abgedruckten Verzeichnis der Urkunden und Lehen des Klosters. Hier wird es

Bysele u. Trimbs, in dem Gau Trechire oder Trachgau, unweit Coblenz *f*). K. Henrich starb bekanntlich 1024, und hatte seinen bisherigen Gegner, Konrad den Salischen, aus dem Herzogl. Worms'schen Hause, zum Nachfolger, einen Herrn von ausgezeichneten Talenten, der aber in die Denkart seines Vorfahren so wenig einstimmt, daß er sogar daran dachte, das Bisthum Bamberg wieder aufzuheben. Diese widrigen Gesinnungen konnten nun freilich dem Kloster Kaufungen nicht schaden, das Kunigund, wie gesagt, aus eigenthümlichen Gütern gestiftet hatte: sie mochten aber doch bei der frommen Stifterin den Gedanken, wenn schon nicht zuerst erzeugt, doch wenigstens sehr befördert haben, der Welt zu

das Dorf und der Burkes Herbert genennt, (*regalis Abbatia*) sie weder an Descendenten, und S. 56 im Allgemeinen in das Land zu Elov, noch an Collateralerben jenes Grafen vergeben, S. 58. aber bestimmter in die Grafschaft Mark, sondern nach eigenem Belieben entweder selbst bei Dortmund auf der Rur gesetzt. In dieser Gegend findet sich auch wirklich ein Dorf Herbert, in der Nähe der Märkischen Stadt Hattungen, und in dem Kirchspiel Hattungen lag das ehemalige Schloß Isenburg, von dem sich die Grafen von Isenburg an der Rur, eine Linie der Grafen von Altena, benannten. Kaiser Friedrich hatte dem Grafen Friedrich v. Isenburg die Reichsvogtei über jenes praedium Herbette übertragen, doch so, daß er sie von der Abtissin zu Kaufungen zu Lehen nehmen mußte. Nachdem aber dieser Gr. Friedrich im J. 1225 den Erzb. Engelbert von Ebln, seinen nahen Verwandten, ermordet hatte, darüber in die Reichsacht gefallen, und im folgenden Jahr in Ebln öffentlich hingerichtet worden; so erklärte sich der Römische König Henrich in einer bei Kuchemb. Anal. Hasl. Coll. I. p. 75. abgedruckten Urk. v. J. 1227, daß, so wie alle Lehen des verruchten Grafen nach dem Spruch der Fürsten den Lehnherren heimgefallen, also auch die ihm von seinem Vater, K. Friedrich II, übertragene Reichsvogtei über das praedium Herbette an Kaufungen zurückfallen, und diese Reichsabt

f) Hergott. Geneal. Dipl. Habsburg. T. II. p. 105. Der Kaiser schenkt im J. 1019. dem Kloster Conlunga: quaedam loca in Comitatu Berchtoldi Comitum, et in pagis Trithira et Emefeld dictis sita, his nominibus appellata: Asch, Windinga, Byseke, Tremezze, cum mancipiis utriusque sexus, ecclesiis, vineis, molendinis etc. Esch — es sei nun das Städtchen Kaiser's-Esch, oder, wie ich eher glaube, das Dorf Kirch-Esch — Wunningen, Trimbse liegen in den Trierischen Aemtern Coblenz und Mayen. Byseke finde ich nicht, es müßte dann etwa Bissenheim, unweit Wunningen, seyn. Von dem Gau Trechire oder Trachgau, und dem Untergau (Subpagus) Mayenfeld, worin jene Orte lagen, so wie von den Grafen derselben, habe ich schon Band I. S. 197 näher geredet.

entsagen, und sich in ihr Kloster zu verschließen. Ein Brief, den sie in der Zwischenzeit an die Conventualen schrieb, verräth noch nichts von diesem Entschlusſe g): man könnte auch um deswillen zweifeln, ob sie ihn von jeher auf den Fall, wenn sie ihren Gemahl überlebte, gefaßt habe, weil sie sonst wohl eine ältere Dame, als ihre Nichte, zu ihrer künftigen Lebbtissin gewählt haben möchte. Genug, sie vollzog ihn sogleich im folgenden Jahr 1025, an dem Sterbtag ihres Gemahls: aber mit einem Apparat, der mehr theatralische Heiligkeit, als wahre Nonnendemuth verrieth. Sie berief mehrere Erzbischöfe und Bischöfe zusammen, um die neue in Kaufungen erbaute Kirche einzuweihen. Bei dieser Festlichkeit kniete sie während der Messe in vollem Kaiserl. Ornat vor dem Hochaltar, und reichte ein Stückchen des Kreuzes Christi dar, legte darauf unterm Vorlesen des Evangeliums einen Theil des Kaiserl. Ornats nach dem andern ab, zog ein geistliches von ihr selbst verfertigtes Gewand an, ließ sich dann die Haare abschneiden, und, nach erhaltener geistlichen Einsegnung, förmlich als Nonne einkleiden h). In dieser neuen Laufbahn übte sie alle Pflichten ihres Standes mit größter Strenge aus: aber die Frau Lebbtissin — es war eine junge Dame, im vollen Gefühl ihres Wohlstandes, und ihres Rechts, zu genießen, die mehr Vergnügen an Essen und Trinken, an Scherz und Spiel mit ihren jungen Klostergenossen, als am Horaslesen fand. Zwar ließ es Kunigund an Ermahnungen nicht fehlen: als sich aber einst die Lebbtissin sogar einer sonntäglichen Procession entzog, und sie die Kunigund bei näherer Nachfrage unterm Schmaußen mit ihren Gespielen antraf, so endigten sich diese Vermahnungen mit einem derben Backenstreich, — und siehe, die Fingermale der Heiligen blieben auf der Wange der armen Uda unauslöschlich stehen i). Kunigund starb allen Umständen nach am 3 März 1040, nachdem sie kurz vorher von einer mit Herz. Hermann von Schwaben unternommenen Wallfahrt nach Rom zurückgekommen war k). Ihre Leiche ward

g) Man findet ihn in der Vita S. Kunig. l. c. p. 352. und bei Kuchenbeckern a. D. S. 135.

h) l. c. p. 353.

i) l. c. p. 355.

k) l. c. p. 356. 399.

unter allgemeinem Zusammenlauf von Städten und Völkern nach Bamberg gebracht, um da, ihrem Verlangen gemäß, neben ihrem Gemahl zu ruhen, und theilte nun mit seinen Knochen die Ehre von Wundern ohne Zahl *l*). Ob ihrem Gemahl sowohl, als ihr, bei ihrer so ausgelassenen frommen Verschwendung, und slavischen Hingebung in den Willen der Clerisei, nicht ein geheimer geistlicher Stolz die Canonisation, die selige Hofnung, wenn sie den irdischen Thron verließen, einen himmlischen zu besteigen, in der Perspectiv lag, darüber kann man freilich, zumal nach einem so langen Zeitraum, nicht entscheiden; sie konnten es wenigstens von ihrem Stande, dem Geist der Zeiten, und dem eignen Interesse der Geistlichkeit mit vieler Wahrscheinlichkeit erwarten. Ist dieses gewiß, so verfehlten sie ihre Absicht nicht; denn Heinrich wurde schon 1152 canonisirt, und der Kunigund erzeugte Pabst Innocentius III. im J. 1200 diese Ehre. — So groß indessen die Verehrung der heil. Kunigund und ihrer Wunder immer seyn mochte, so konnte er doch den Kaiser Heinrich IV. nicht abhalten, von ihrer Stiftung einen sehr zweckwidrigen Gebrauch zu machen. Die Bischöfe am Rhein gehörten in seinen innern Kriegen zu den vornehmsten Stützen seines Ansehens, und soviel nöthiger fand er, den guten Willen dieser Herrn zu bestechen, die nicht gewohnt waren, Patrioten umsonst zu seyn. Er schenkte den Speierischen Bischöfen Einhard und Hausmann eine Reichsabtei nach der andern, darunter namentlich die zu Eschwege und Kauffungen, sammt der Probstei Naumburg in der Wetterau. Die Uebergabe von Kauffungen fällt ins J. 1086, und berechtigt den Bisch. Hausmann und seine Nachfolger ausdrücklich, das ganze Vermögen der Abtei auf eben die Art, wie andre zu seinem Bisthum gehörige Kirchengüter, zu nützen *m*).

l) I. c. p. 359 ff. findet man ein langes Verzeichniß dieser Wunder. litate que illo modo inde poterit provenire, in proprium dedimus, ea videlicet ratione,

m) K. Heinrich macht in der Schenkungsurk. v. J. 1086 bekannt: qualiter nos — per interventum fidelis nostri Spiren. Episcopi Huozmanni S. Marie ad Ecclesiam Spiren. Abbatiam *Chuoſungun* cum servantibus et eorum prediis ac beneficiis et omnibus ad eandem Abbatiam attinentibus — seu cum omni uti- ut predictus Episcopus et eius Successores, inde talem qualem de ceteris ad sedem suam pertinentibus bonis potestatem habeant tenendi, prestandi, commutandi etc. Würdtwein Subsidia Dipl. T. IV. p. 327 ff. Ebendas. u. T. V. findet man auch die Urk. über viele andre dem Bisthum Speier von diesem Kaiser geschenkte

An Anweisungen, Precarien, und andern Arten von Brandschakungen, konnte es nun, wie leicht zu denken, nicht fehlen. Die Abbtissinnen mußten ihre Bestätigung, die sie sonst nur bei dem Kaiser zu suchen hatten, nun bei dem Bischof zu Speier suchen. Eine Herabwürdigung dieser Art, ein solches Joch der Dienstbarkeit konnte den Nonnen nicht anders, als kränkend und beschwerlich seyn; sie suchten es daher bei erster Gelegenheit von sich abzuschütteln. Es muß darüber zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts von Speierischer Seite zu Klagen gekommen seyn: denn um diese Zeit legt Erzbischof Johann zu Trier, der diese Würde v. 1190 — 1212 bekleidete, vorher aber Archidiaconus zu Speier war, gegen König Philipp (1198 — 1208) das Zeugniß ab, daß zu seiner Zeit drei bis vier Kauffunger Abbtissinnen ihre Investitur zu Speier gesucht, und dem dortigen Bischof bei dieser Gelegenheit ihre Ehrfurcht durch Geschenke bezeugt hätten; er selbst sei ehemals, als Bischöflicher Commissarius, in Kauffungen wohl aufgenommen, und gleichfalls beschenkt worden; Kaiser Henrich habe ehemals der Speierischen Kirche die vier Abtheilen Kauffungen, Eschwege, Hornbach und Schwarzja zugetheilt, und sie hätten sich noch unter Kaiser Friedrich I. (1152 — 1190) in schuldiger Devotion erhalten; erst unter Kaiser Henrich VI. (1190 — 1197) hätte sich die Abtheilung Kauffungen zu entziehen angefangen, daher er dem König Philipp empfiehlt, die Speierische Kirche hierin bei ihrem hergebrachten Recht zu handhaben *n*). Das Kloster scheint indessen sein Widerstreben mit glücklichem Erfolge fortgesetzt zu haben. Wenigstens nennt es der Römische König Henrich in einer uns J. 1227 ausgestellten, nachher von K. Rudolph (1290) bestätigten Urkunde eine Reichsabbatei (*regalem Abbatiam*), die eben dadurch seinem nähern Schutz empfohlen sei *o*). Das Domcapitel zu Speier behielt sich zwar 1235, als es seine Domainen bei Eschwege dem Erzb. Siffried zu Mainz verkaufte, die Abtheilen zu Eschwege und Kauffungen ausdrücklich vor *p*): es

Stifter. Ich habe von der damaligen Kaiser- J. 1235 dem Erzb. Siffried von Mainz: *predium* lichen Haushaltung S. IV. umständlich geredet. *apud Eschenwege, a felicis recordationis.*

n) Wurdwein Subsid. Dipl. T. V. p. 266. *Imperatrice Ecclesie nostre collatum -- ex-*

o) S. vorher. Anm. e. *cepta Abbacia loci eiusdem, et Abbacia in*

p) Das Domcapitel in Speier verkauft im *Cophungen. Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 536.*

findet sich aber doch nachher keine weitere Spur der vorigen Verbindung mit Speier. Ob sich das Kloster durch die Länge der Zeit, durch Kauf und andre Verträge, oder, wie ich eher glaube, durch Unterstützung der Landgrafen davon losgerissen, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Unter der Hand nahm das ohnehin schon reiche Stift noch durch einige Schenkungen zu: aber die goldne

Wie das Domcapitel in Speier bei dem Verkauf eines Guts bei Eschwege die Abtei in Eschwege ausnehmen konnte, läßt sich noch erklären, aber nicht so, wie es die entfernte Abtei

Kauffungen davon ausnehmen konnte, die jenes praedium gar nichts anging. Man müßte voraussetzen, daß etwa jene drei Stücke durch einerlei Schenkungsbrief an das Domcapitel gekommen: davon findet sich aber gerade das Gegenheil. K. Henrich IV. schenkt, nach denen in vorherg. Anm. m. angeführten Stellen, in einer Urf. das praedium und die Abtei zu Eschwege, in einer weit spätern aber die Abtei zu Kauffungen an Speier. Beide Urf. enthalten nicht die geringste Anzeige einer ältern, etwa nur von neuem bestätigten, Schenkung; auch versichert das so eben Anm. n. angeführte frühere Zeugniß des Erzb. Johans v. Eöln, daß die Abteien Eschwege und Kauffungen dem Hochstift Speier von K. Henrich geschenkt worden. Wer soll also die anonymische Kaiserin seyn, die jene Stücke verschenkt? Die Abteien zu Eschwege und Kauffungen waren Reichsabteien, K. Henrich nennt sie auch noch in seinen Schenkungsbriefen, *iuris sui* Abbacias: wie konnte dann eine Kaiserin Reichsabteien verschenken? Bei diesen Umständen bleibt nichts anders übrig, als anzunehmen, daß der Concipient des Domcapitularen Verkaufsbrieß nicht gehörig unterrichtet war, und soviel gewisser keine Urkunde vor sich hatte, da er nicht einmal den Namen der Kaiserin anzugeben weiß. Vielleicht wollte

man gar aus Mönchischem Aberglauben jene Erwerbungen nicht gern von einem im Bann geforbenen Kaiser herleiten.

7) Daß Gey v. Itter dem Kloster 1222 ein Gut in Grifste geschenkt, habe ich schon B. II. S. 998 2c. erzählt. Einige andre Urkunden dieser Art, eine über die Rottzehnten des Klosters an verschiedenen Orten v. Jahr 1126, eine über Schenkungsgüter zu Sondershausen v. J. 1167, und eine dritte über Güter zu Auschlacht, liefert Ledderhose a. D. S. 289 ff. Kuchebeker Orat. de illibata Hasfor. relig. p. 31. führt aus einer ungedruckten Hess. Chronik an, daß Landgr. Ludwig 1224 dem Stift Kauff. den Zehnten zu Niederkzern, und Landgr. Henrich das Kind 1308. den Zehnten zu Mühlenhausen, einem ausgegangenen Ort bei Cassel, geschenkt habe. Ich lasse es in Ansehung des erstern dahin gestellt seyn, habe aber sonst nirgends etwas davon gefunden. In der Stiftsrechnung bei Ledderhose a. D. S. 79. und 86. werden nur einige kleine Gefälle an Geld und Hahnen aus Niederkzern angeführt. Die Angabe wegen dem Zehnten zu Mühlenhausen hingegen beruht auf einer Verwirrung. Landgr. Henrich tauschte diesen Zehnten vielmehr 1308 von dem Kloster an sich, und erließ ihm dagegen sein Vogtzgeld an benannten Orten. B. II. Urfd. S. 264. Von den neuerbauten Dörfchen Plesserhagen und Ellerod, worüber sich das Kloster mit den Herrn v. Plesse verglich, so wie von dessen Ge-

Zeiten des Ansehns der Klöster, und der ausgelassensten Freigebigkeit gegen sie, oder ihre Heiligen, giengen doch nach und nach vorüber. Im J. 1339 fand die Aebbtissin Jutta nöthig, sich mit den Aebbtin von Hasungen, Breidenau und Cappel gegen die frevelhaften Angriffe ihrer Personen und Güter zu vereinigen r), und 1386 gieng die Aebbtissin Margaretha mit der übrigen ganzen Clerisei des Frizlarer Kirchsprengels einen solchen Vertheidigungsbund ein s). In beiden Urkunden steht die Aebbtissin der Königlichen Kirche (*regalis ecclesiae*) zum heil. Kreuz in Kaufungen allen Klosteräbbtn, und überhaupt dem ganzen Clerus der Probstei zu Frizlar vor. — Die Reihe der Aebbtissinnen läßt sich nicht vollständig angeben; ein sehr erträglicher Verlust, weil wir doch wenig mehr, als ein trocknes Namenregister erhalten würden t). — Der Lehnhof des Klosters begriff eine ziemliche Anzahl Adlicher, zum Theil auch bürgerlicher Familien u). Noch im J. 1524 übte Chur: Mainz seine geistliche Gerichtsbarkeit über das Kloster aus v); zwei Jahre darauf machte ihr aber die eingetretene Kirchenreformation ein Ende. Landgraf Philipp der Grossm. betrug sich bei Einführung der neuen Religionsverbesserung als ein wahrer Menschenkenner. Er verfügte erstlich nichts aus landesherrlicher Macht, sondern allein vermittelt gemeinsamer Berathung mit den Landständen: und dann enthielt er sich auch des leifesten Anspruchs auf Privatinteresse, sorgte aber soviel mehr, daß jeder andre Stand seine Rechnung dabei fand. Auf diese Art schien seine Reformation nur das Werk des allgemeinen Willens zu seyn, und er stand nicht in dem gehäßigen Lichte eines Kirchenstürmers, sondern als waltender Schutzgeist seines Landes da. Der

rechtsamen in Hedeminden und Oberrode, habe liefert ein unvollständiges Verzeichniß derselben ich schon B. II. S. LVIII. S. 792 re. gehandelt. v. J. 1308. Man kann sie aus Ledderhose

r) Würdtwein Dioec. Mog. T. III. p. a. D. S. 289 re. noch mit der Aebbtissin Gisela 408: Nos Jutta Dei gracia regalis ecclesie in 1126, Luckard 1167, Werentrudis 1174, und *Confunjin abbatissa* etc. aus der vorigen Nam. r. mit Jutta 1339 vermehren.

s) l. c. p. 410.: Nos Margareta Dei gracia regalis ecclesie sancte crucis in Koiffungen 1126, Luckard 1167, Werentrudis 1174, und *abbatissa* etc. u) Ledderh. a. D. S. 58. giebt die Vasallen und ihre Lehen an, so wie sie bei Einführung der Reformation verzeichnet worden.

t) Kuchemb. Anal. Hasf. Coll. III. S. 140 ff.

Hessische Adel verlor allerdings durch Einziehung der Klöster, deren einige blos für Töchter seines Standes gewidmet waren; das leichteste Mittel, seine ledigen Töchter zu versorgen. Es war billig, ihm hierin einigen Ersatz wiederfahren zu lassen. Der Landgraf trug 1527 auf einem Landtag zu Cassel darauf an, von den eingezogenen Klöstern zwei der Erziehung adlicher Kinder, etwa fünfzig in jedem, zu widmen, ließ sich aber gerne gefallen, als die Ritterschaft räthlicher hielt, die Einkünfte zweier Klöster lieber zur Ausstattung adlicher Töchter zu verwenden. Auf einem andern Landtag zu Homberg (1532) wurden die Stifter Kauffungen und Wetter zu diesem Gebrauch bestimmt. Wieviel Gutes ließe sich aus einer so ergiebigen Quelle herleiten! Beide Stifter haben zusammen die Einkünfte einer nicht unansehnlichen Grafschaft v). Eine ausführliche Beschreibung dieser löblichen noch dauernden Anstalt gehöret nicht hieher, wäre auch soviel unndthiger, da ich hierin meine Leser auf die umständliche Ausführung eines verdienstvollen Gelehrten verweisen kann w). Beide werden zunächst von vier, aus der Hessischen Ritterschaft genommenen, Obervorstehern verwaltet, stehen aber unter der höchsten Aufsicht der beiden regierenden Fürsten des Durchl. Hessischen Hauses, die nicht nur unter der Hand Berichte einnehmen, sondern auch alle drei Jahre zu Abhöre der Rechnung, und näheren Einsicht der ganzen Wirtschaft, einige Deputirte nach Kauffungen schicken. Von den Einkünften erhält jedes Fräulein nach ihrer Heurath 200 alte Kammergulden, zur Ausstattung: aber auch Wittwen und verwaissten, oder wenigstens vaterlosen Fräuleins, die nicht über 50 Thl. Einkünfte haben, ja selbst Väteren, die ihren Töchtern nicht die nöthige Erziehung geben können, werden jährliche

Beiz

v) Ledderh. a. D. S. 79—102 liefert einen die sehr ansehnlichen Einnahmen an Früchten, summarischen Auszug der Stiftsrechnung v. J. Gänfen, Hühnern etc.

w) Die osterwähnte Abhandlung des Herrn Reg. N. Ledderhose von den adlichen Stiftern Kauffungen und Wetter, in dessen kleinen Schriften Th. II. S. 1—140. Hierzu nun noch 140.

Beisteuern verwilligt. Außerordentliche Steuern erhalten, nach Befinden, unstandsmäßige Töchter Hessischer Ritter, dürftige Personen aus dem Bürgerstand, und die Waisenhäuser des Landes. Was wohl die heilige Kunigund zu dieser Verwendung gesagt haben würde? Nützlicher, als ihre eigne, ist sie gewiß: sie würde sie aber vermuthlich nicht so verdienstlich und heilig, nicht so sündentilgerisch und himmelerhebend gefunden haben.

§. XVII.

F o r t s e t z u n g.

Der Kaiserin Kunigund Bruder, Graf Friedrich I. hatte gleichfalls viele Besitzungen in Hessen, die er auf seine Söhne vererbte. Einer derselben, Hermann, ist mit dem gleichgenannten Pfalzgraf von Aachen Eine Person, und stirbt ohne Kinder. Nachricht von der Vererbung seiner Güter in Hessen.

Ich kehre nach dieser Ausschweifung zu der Familie der Grafen von Luxemburg zurück. Nach den vorbemerkten Schenkungsbriefen werden nicht nur Ober- und Nieder-Kauffungen, Bollmarshausen und Ausschlacht, sondern auch Wolfsanger, und selbst die Stadt Cassel, in eines Grafen Friedrichs Grafschaft gesetzt x). Andre Urkunden zählen auch Kirchbaun und den Phirnigau, in dem Hess. Amt Borken, dazu y). Schon diese wenige Urkunden können zum Beweis dienen, daß sich die Grafschaft Friedrichs über einen ansehnlichen District des Niederfürstenthums erstreckte. Gaugraf war er darum noch nicht: es war eine engere Grafschaft von der Art, wie ich sie schon an mehreren Orten bezeichnet habe z). Aber wer war Graf Friedrich? Der obenerwähnte Bruder der Kaiserin Kunigund, Friedrich, der einzige, der den Luxemburgischen Stamm fortpflanzte, war, wie ich gleich weiter an seinen Kindern zeigen werde, in der Ges-

x) S. vorher Anm. i. b. c.

ein Gut in Niedstett, unweit Sangerhausen,

y) Von dem Phirnigau, und Friedrichs Grafschaft darin, habe ich schon S. II. S. 403. not. q. gehandelt. In einer Urk. v. J. 1015 giebt R. Henrich II. dem Abbt Arnold von Hersfeld gegen

tauschweis ein: VI. litorum manlos integros in villa Banon in Pago Hesfigouue in Comitatu Friderici Comitis sitos. Vell.

z) S. II. S. 449. 679. 955 etc.

gend um Giessen und Gleiberg so reich begütert, daß seine Nachkommen sogar den Titel der Grafen von Gleiberg führten. Wer wird also zweifeln, daß der in Nieder-Hessen mächtige Gr. Friedrich der nemliche war? Konnte Kunigund von ihren dortigen Erbgütern ein reiches Kloster stiften, so läßt sich doch wohl voraussetzen, daß ihrem Bruder, als männlichem Erben und Stammhalter, dergleichen Erbgüter auch in jener Gegend, und noch in größerem Maße, zugefallen. Das folgende wird noch mehr dafür sprechen. Graf Friedrich starb im J. 1019, und hinterließ sechs Söhne und drei Töchter a). Unter jenen wurden Henrich zum Herzog von Baiern, Friedrich zum Herzog von Nieder-Lothringen erhoben, pflanzten aber beide ihren Stamm nicht fort. Dagegen gründete Giselbert durch seinen ältern Sohn Conrad die Luxemburgische, und durch den jüngern, Hermann, den berühmten Gegenkönig K. Henrichs IV., die Salinische Linie seines Hauses. Ein vierter Bruder, Adalbero, starb als Bischof von Metz. Am meisten interessiren mich hier die beiden noch übrigen, Hermann und Theoderich oder Dietrich; ich kann aber nicht von ihnen reden, ohne mich auf einige Titularverhältnisse ihrer Familie eingelassen zu haben.

Von einer Tochter jenes Luxemburgischen Friedrichs II., Imiza oder Irmingard, sagt ein Weingarter Mönch aus dem zwölften Jahrhundert, daß sie aus dem Salischen Geschlecht der Grafen von Gleiberg entsprungen, und eine Schwester der Herzoge Henrich von Baiern, und Friedrich von Lothringen gewesen sei b). Nach andern Zeugnissen sollen sich eben dieser Friedrich und

a) Daß Chron. Quedlinb. ap. Leibniz. SS. Kremer aus einem der Söhne des Grafen, T. II. p. 291. und Annal. Saxo. ad an. 1019. Giselbert, zwei macht.

Kremer Gesch. des Ardenn Geschl. S. 64. bestätigt die Richtigkeit dieser Angabe, und widerlegt den Bertholet, der ohne Beweis das J. 1039 für Friedrichs Sterbjahr annahm. — Die Kinder des Gr. Friedrichs haben Köhler, Bertholet und Kremer diplomatisch erwiesen, nur daß sie den Hermann auslassen, Bertholet ohne Beweis noch eine Gisela hinzusetzt, und, wie ich schon oben Anm. I. bemerkt habe, b) Der Anonymus Weingart. den Hess in Monum. Guelf. T. II. aus dem Original abdrucken lassen, erzählt S. 6: *Guelfo supra nominatus Rudolfi filius uxorem de gente Salica de Castro Gsizberch Imizam nomine, sororem Heinrici Ducis Noricorum, et Friderici Ducis Lotharingorum, et Adilberonis Episcopi Metensis. Leibniz SS. T. I. p. 783. las in seiner Abschrift jenes Schriftstellers uxorem duxit*

seine Brüder von Gleichberg im J. 1057 od. 1059 gegen K. Henrich IV. auf-
gelehnt, aber ebensov bald wieder unterworfen haben c), und nicht nur den
Bruderssohn dieser Fürsten, den vorgedachten Gegenkönig Hermann, giebt einer
dieser Schriftsteller als einen Fränkischen Herrn von Gleichberg an d), sondern
es legt sich auch die Bruders Wittve des Gegenkönigs in einer Urkunde den Namen

de gente Salica de Castello Glichberg Jutham nomine, verbesserte aber T. III. p. 657. aus den Codicibus des Klosters Weingärten und Steingaden, worin er, mit Heß übereinstimmend, Glizberg Imizam fand. In der von Köhler'n Diss. de familia Lucenburg. p. 9. angeführten vita S. Altonis heißt eben diese Dame veneranda matrona *Irmentrud dicta*, parentibus nobilissimis orta, scilicet *Catuli* (Welfs) eiusdem per annos iam multos vidua. Man sieht wohl, daß Imiza ein abgekürzter verstümmelter Name ist, der ohne Zweifel aus Jemgard oder Jementrud entstanden. In den Sannövrischen Anz. v. J. 1754. St. 12. S. 154 bis 162. findet man eine Abhandlung von dem Geschlecht der Judith Gräfin von Glizberg, *Welfi II.* Gemahlin, deren Verf. zugleich die Genealogie der Grafen von Gleiberg, die er richtig bei Gießen sucht, zu erläutern bemüht ist. — Was übrigens hier unter gens *Salica* zu verstehen sei, und daß sich daraus keineswegs auf eine Geschlechtsverbindung mit dem sogenannten Kaiser Konrad dem Salischen schließen lasse, darüber habe ich mich schon an andern Orten erklärt. Vergl. oben die erste Anm. x.

c) Conrad. Ursperg. Ed. Argentor. (1609) p. 163. sagt unterm J. 1057: eodem tempore quidam *Fridericus et fratres eius* in Germaniae partibus tyrannidem exercentes contra imperium Romanum, ab Agnete Imperatrice et Principibus regni victi, ad deditionem venerunt. Damit stimmen auch der Chronogr.

Saxo und Annal. Saxo ad an. 1057 überein, nur daß letzterer *Fridericus et frater eius* lieft. Berthold. Constant. Ed. Ussem. p. 5. 10. giebt zugleich das Schloß an, nach welchem sich Friedrich benannte, und setzt die Begebenheit ins J. 1159: *Fridericus et frater eius de Glichberga Henrico regi rebellant*, und gleich darauf unter eben dem Jahr: *Fridericus et eius fratres de Glichberga Henrico regi rebellant*, et postea illi ad deditionem veniunt. Aus dem Namen des Schlosses, mit der vorhergeh. Anm. b. und den folg. Anm. d. e. verglichen, folgt von selbst, daß jener Friedrich der gleichzeitige Luxemburger war. Er war ohne Zweifel darüber aufgebracht, daß K. Henrich IV. das erledigte Herzogthum Baiern an seine Mutter vergeben hatte, auf das er doch, weil es sein Bruder und Vatersbruder, die beiden Henriche, im Besiz gehabt, einiges Recht zu haben glauben konnte.

d) Daß von Ussermann in Hesmanno Contr. T. I. zuerst bekannt gemachte Chron. Petershuf. p. 339. ad an. 1081: *Proceres Saxo- num et Suevorum convenerant (in loco) qui vocatur Ohsonesfurt, et Herimannum constituerunt regem, genere Francum de Glichberg, virum nobilem, deorum, strenuum et idoneum, anno incarnat. Dom. MLXXXI. regnavitque annis septem.* Die Anmerkung, die der gelehrte Ussermann dazu macht, würde er vermuthlich nicht niedergeschrieben haben, wenn ihm das Schloß Gleiberg bei Gießen, und

einer Gräfin von Glizberg selbst bei e). Da alle diese Stammverwandten ungezweifelte Luxemburger waren: so ist eben dadurch zugleich unwidersprechlich erwiesen, daß die Grafen von Luxemburg und Gleiberg zu einerlei Haufe gehörten. Aber woher der Name von Gleiberg? Gelehrte Männer haben sich überreden können, daß der Name des Schlosses Luxemburg aus dem lateinischen Wort lux, und dem teutschen burg zusammengesetzt sei, und daß, da glizen od. gleiffen in altem Teutsch soviel als leuchten oder glänzen bedeute, der Name Glizberg im Grund nur eine teutsche Uebersetzung des Namens Luxemburg sei, und einerlei Schloß bezeichne. Einem Schloß einen lateinischteutschen Namen zu geben, wäre für einen teutschen Herrn aus dem Mittelalter ohnehin schon seltsam genug, aber gewiß noch seltsamer, wenn sich nun gar die Einhaber bald nach dem halb-lateinischen, bald nach dem deutschübersezten Namen des nemlichen Schlosses benennt haben sollten f). Gleiberg oder Glizberg war vielmehr, wie schon andre erkannten, ein besondres, von Luxemburg ganz verschiednes Schloß, nach dem sich die Luxemburger zuweilen benannten. Es gab zwei Schlöffer dieses Namens in Teutschland, eines bei Jena, das einer Dynastenfamilie den Namen gab, und ein andres bei Gießen. Das erste heißt immer Glizberg oder Gleisberg, von der Glizza oder Gleiffa, woran es lag g), das andre hat vermuthlich

dasjenige bekannt gewesen wäre, was schon andre, besonders Gebhardi, darüber geschrieben. Sie berichtigt sich aus der gegenwärtigen Ausführung von selbst.

e) S. die folg. Anm.

f) Nicht nur ältere Schriftsteller, sondern auch die Grafen selbst, schreiben das Schloß, nach welchem sie sich benennen, bald Gliperg, bald Glizberg. Gruber in Orig. Guelf. T. II. p. 222. not. x. hält den Namen Glizberg für den ursprünglichen, und etymologisiert auf die im Text gedachte Art. Luxemburg und Glizberg sind, seiner und anderer Meinung nach, einerlei Namen, bezeichnen auch einerlei Schloß, und sagen soviel als Lichtenberg. Dieses angebliche

sonderbare Namenspiel, von dem sich schwerlich ein Beispiel finden würde, widerlegt sich schon durch die Art, wie das Schloß Luxemburg in den ältesten Denkmalen geschrieben wird. In der Urk. v. J. 963, worin es zuerst vorkommt, und dem Gr. Siegfried durch einen Tausch zufällt, heißt es Lusclenburc, bei dem Albericus ad an. 1004. 1005. 1168 Luzelburc, bei dem Lambert. Schalfnab. ad an. 1076 Luizenburg, und so überall im zehnten, elften und zwölften Jahrhundert. Man sieht also, der altteutsche Name Lüzgelburg ist der ursprüngliche, und der spätere Name Luxemburg erst aus jenem durch Verdrehung entstanden.

g) Dieses Glizberg oder Gleisberg hat, sei-

seinen Namen von der vorüberfließenden Gleibach *h*); wenigstens nannte die teutsche Vorwelt ihre Burgen am liebsten nach Bächen und Flüssen, und da der Name Gliberg oder Gleiperg in den ältesten Denkmalen vorkommt, sich auch nachher neben dem Namen Glibzberg immer erhalten, und endlich allein bis auf unsre Zeiten fortgegangen, so ist dieses ohne Zweifel die ursprüngliche Form, und die andre, Glibzberg oder Glibberg, wie bei Ortsnamen so gewöhnlich ist, nur durch eine verschiedene Schreibart entstanden *i*). Daß hier, wo von einem Lurenburgischen Familienschloß die Rede ist, das Schloß Gleiberg bei Giessen zu verstehen sei, läßt sich schon aus der bisherigen Ausführung schließen; es waren Grafen, die sich darnach benannten, und nicht Dynasten, wie die von dem Thüringischen Schloß; es waren Fränkische Grafen; die Kaiserin Kunigund hatte ebenwohl Güter in Hessen ererbt, und unbezweifelte Lurenbürger waren, wie der Fortgang der Geschichte zeigen wird, in der ganzen Gegend von Giessen reichlich angesessen, und stifteten daselbst das Kloster Schifflenberg. Dieses Gleiberg lag in dem Umfang des alten Fränkischen Deutschlands, daher auch Geschichtschreiber aus dem innern Deutschland, welchen dieses Schloß näher bekannt war, als das entfernte Lurenburg, seine Einhaber lieber darnach benannten, und sie für Fränkische Herren, ja gar für ein Salisches, das heißt, für ein vorzüglich angesehenes Geschlecht des alten Franckenvolks, erklärten *k*). Wie die Luren-

nen Namen von dem Flüschen Gleizza oder Gleissa, woran es liegt. Es fällt also bei diesem Schloß jene künstliche Etymologie gleichfalls weg. Unter den *mons. Glibzberch*, den H. Friedrich I. dem Reich zu Lehen aufträgt, ist, wie sich aus den andern mit aufgetragenen Schloßern Leisnig, Colditz, Läußig, alle im Leipziger Kreis gelegen, schließen läßt, kein andres als dieses benachbarte Schloß bei Jena zu verstehen. Orig. Guelf. T. III. p. 466. Von den Dynasten von Glibzberg wird unten S. XVIII. in der zweitletzten Anm. b. noch etwas vorkommen. — Gebhardi Histor. Abhandl. Th. II. S. 145. liefert eine Stammt. dieser Dynasten.

h) Die Gleibach läuft zwischen dem Gleiberg und Bettenberg hin in die Lahn. Man findet sie auf der genauen, von dem ehemaligen Geh. Rath und Prof. Böhm in Giessen auf höhere Veranlassung gefertigten Karte über das Oberamt Giessen näher bezeichnet.

i) Einerlei Grafen schreiben sich, wie man aus den folgenden Anmerkungen sehen wird, in der einen Urkunde von Glyperg, in der andern von Glibzperg, und da kann doch wohl, denke ich, die Form, die zuletzt noch allein üblich bleibt, zugleich zum Beweis dienen, daß sie die ursprüngliche war.

k) S. die nächst vorhergehenden Anm. b. c.

burger zu ihren Hessischen Gütern überhaupt gekommen, darüber habe ich mich schon vorher (S. XV.) erklärt: es läßt sich aber voraussetzen, daß sie sich nach und nach immer weiter ausgebreitet, und da giebt uns, in Ansehung ihrer Gleibergischen Güter, dasjenige, was ich oben (S. II.) von des Salischen Herzog Hermanns Theil an Hessen gesagt habe, einen sehr treffenden Aufschluß. Dieser Herzog hatte einen großen Theil des Ober-Lahnraums, die sogenannte Grafschaft Neusichel, unter seiner Gerichtsbarkeit, und vererbte seine Stammgüter auf seinen Tochtermann, den Kaiserlich Sächsischen Prinz Ludolph, von dessen kinderlosen Sohne Otto sie 982 der regierenden Kaiserlichen Linie des Sächsischen Hauses anfielen. Nun finden wir nachher, wie ich schon an einem andern Ort erläutert habe (B. II. S. 451 u.), und in der Merenbergischen Geschichte (S. XX.) noch weiter erläutern werde, die Grafen von Gleiberg, und ihre Erben, die Herren von Merenberg, im Besitz der Grafschaft Neusichel: was kann also glaublicher seyn, als daß die Lurenburger, nach jenem Unfall an das Kaiserthum, durch die Gnade eines der beiden letzten Sächsischen Kaiser, es sei nun des, ihnen so geneigten, Otto's III., oder noch eher ihres Schwagers Heinrichs des Heiligen, zu jener Grafschaft gekommen? Eine Gerichtsbarkeit dieser Art mußten die Kaiser ohnehin an einen andern vergeben. Was von der Grafschaft Neusichel gilt, kann eben sowohl auch von andern Gleibergischen Gütern gelten.

Nun kehre ich zu Graf Friedrichs I. von Lurenburg beiden noch übrigen, und, wie es scheint, jüngsten Söhnen, dem Hermann und Dietrich, zurück. Der letztere ist längst diplomatisch erwiesen *l)*: ich glaube ihn aber in einem Verhältniß entdeckt zu haben, worin er bisher noch unbekannt war. Ich habe nemlich in der Gaubeschreibung einen Graf Dietrich angeführt, der eine Menge, in Orten der Casselischen Ämter Borken, Spangenberg, Melsungen, und drum herum gelegene Güter an die Abtei Fulda verschenkt *m)*. Wen könnte man unter jenem Grafen wohl schicklicher verstehen, als eben den Lurenburger Dietrich, von dem ich rede, dessen Vater in eben dem Gau mehrere Grafschaften besaß, dessen Tante, die Kaiserin Kunigund, von ihrem dortigen Theil ein Kloster

l) S. die folg. Anm. n.

m) B. II. S. XXXVII. S. 402. Anm. p.

stiftete, ja, der seinen Ansitz in Hessen auch dadurch bewährt, daß er, wie wir gleich weiter sehen werden (S. XVIII.), den Stamm der folgenden Grafen von Gleiberg pflanzte? Hier bleibe ich einstweilen bei seinem ältern Bruder, Hermann, stehen. Man kennt ihn nur aus einer einzigen Urk. v. J. 1044, worin er als des luxenburgischen Herzog Heinrichs von Baiern, und Dietrichs Bruder dargestellt wird ⁿ). Gleichwohl blieb er nachher, wie ich behaupte, so unbekannt, als man bisher geglaubt hat, nur kommt er unter einem fremden Titel und unter ganz andern Verhältnissen vor. Um dieses zu erläutern, muß ich mir eine kurze Abschweifung in die Genealogie der Pfalzgrafen von Achen erlauben.

Heinrich I., Pfalzgraf zu Achen, oder in Niederlothringen, hatte das Unglück, wahnsinnig zu werden, und in diesem Zustand seine ihm sonst sehr werthe Gemahlin zu ermorden. Er wurde darüber in das Kloster Epternach eingesperrt, worin er 1061 starb. Man weiß nur von einem einzigen Sohn, den er hinterließ, dessen Erziehung der Erzbischof Hanno von Eöln übernahm ^o). Heinrich dem Unstinnigen folgte ein Hermann in der Pfalzgrafschaft nach, ein eifriger Anhänger Kaiser Heinrichs IV., den er selbst in den gefährlichsten Tagen nicht verließ. Er war mit einer Tochter Herzog Rudolphs von Schwaben ver-

ⁿ) In einem Trierischen Schenkungsbrief v. J. 1036. bei Bertholet Hist. de Luxemb. T. III. Preuv. p. XVII und Honth. Hist. Trevir. T. I. p. 368. heißt es: Acta est haec donatio solemniter in Ecclesia Trevirensi praesente — Frederico Comite, eiusque fratribus Sigilberto (Gisilberto) et Theodorico. Vergl. Köhler Disl. de fam. Luxemb. p. 10. Diesen Dietrich findet man mit seinen Brüdern Heinrich und Hermann zusammen in Hoffmanni Annal. Bamberg. ad an. 1044. ap. Ludew. SS. Bamb. Vol. II. p. 67: Sequenti anno (1044) Henricus Bauariae Dux, acceptis a Suidgero episcopo ex thesauris ecclesiae Babenbergensis viginti auri talentis, Creylin-gam et Rintebachium, praedia ad Danubium, in comitatu Hezilonis comitis sita, ea condi-

tione oppignoravit, ut, si vel ipse Dux, vel post obitum suum fratres sui, Hermannus et Theodoricus, aurum mutuaticium aequalis ponderis, infra diem praestitutum non soluerent, obligata bona in ecclesiae potestate manerent. Hofmann, der den Gebrauch der Bambergischen Archive hatte, zieht hier offenbar eine Urkunde aus, und in solchen Fällen ist, wie billig, sein Ansehen groß.

^o) Mich hier in Ansehung der Pfalzgrafen von Achen in Dingen, die ich nur beiläufig anführe, und die keinem Zweifel ausgesetzt sind, auf Beweise einzulassen; würde soviel überflüssiger seyn, da ich mich hierin auf des verehrungswerthen Erollius erläut. Reihe der Pfalzgr. v. Achen, und deren Zugaben, beziehen kann.

prochen, vollzog aber die Heurath nicht, als dieser Herzog 1077 die Rolle eines Gegenkönigs übernahm p). Hermann starb zu Ende des J. 1085 und hatte den Heinrich II., Herrn von Lach, den Stifter des gleichgenannten Klosters, zum Nachfolger. Daß dieser zweite Heinrich ein Sohn Heinrichs des Unsinigen war, darüber hat man zwar kein ausdrückliches Zeugniß eines alten Schriftstellers: aber der Umstand, daß letzterer wirklich einen Sohn hinterließ, so wie die Einheit des Namens, der Würde und der Besitzungen lassen nicht wohl daran zweifeln. Hier geht mich von diesem Heinrich, der, so viel man weiß, zuerst den Titel eines Pfalzgrafen bei Rhein (de Rheno) führte, weiter nichts, als seine Gemahlin Adelheid, an. Sie war eine Tochter des Markgrafen Otto von Thüringen, und in erster Ehe an Graf Adelbert von Ballenstedt vermählt, den sie aber 1076 durch einen gewaltsamen Tod verlor, nachdem sie ihm zwei Söhne, Otto und Siegfried Grafen zu Ballenstedt, geboren hatte. Pfalzgraf Heinrich v. Lach erzeugte keine Kinder mit ihr, setzte daher ihren zweiten Sohn, Siegfried, zum Erben seiner Patrimonialgüter ein, und starb 1095 q).

Bald

p) Unter denen, sagt Berthold Constant. gesucht haben, die dem Kaiser nunmehr eben so ad an. 1077. Ed. Usformann p. 52 ff. die sehr mißfallen mußte, als sie ihm vorher ange- dem Kaiser Heinrich IV. nachdem man 1077 den nehmen seyn konnte. Daß er übrigens unter den Schwäbischen Herz. Rudolph zum Gegenkönig J. 1065. 1072. 1076. als Comes Palatinus in erwähnt hatte, treu geblieben, seien unter andern Urk. vorkommt, und zu Ende des J. 1085 ge- gewesen: non modica pars Francorum, Her- storben, darüber beziehe ich mich auf Erollius mannus Comes Palatinus, qui gener regis a. D. und besonders die Neuen Zugaben (1739) Rudolphi futurus erat etc. Diese Nachricht, S. 13. Der erwähnte Berthold, als ein eifri- die man allein auf Bertholds, oder vielmehr ger Päbster, erzählt uns von ihm (ad an. 1086) Bernolds, Treu und Glauben annehmen absque ecclesiastica communione heu! mis- muß, läßt die Zeit, worin sich Hermann in diese rabiliter perit. Er war also dem Kaiser bis Verlobung eingelassen, unberührt. Sie scheint an sein Ende treu geblieben.

q) Pfalzgr. Siegfried sagt in dem zweiten Stiftungsbrief des Klosters Lach v. J. 1112 von dem Pfalzgr. Heinrich v. Lach: sicut honorum suorum, ita huius quoque laboris, ecclesiae felicitat persiciendae, haeredem me instituit. In Kindlingers Münsterisch. Beitr. Th. III.

Weil.

Bald darauf erscheint die nemliche Dame unter einem andern Verhältniß. Sie gab 1097. bei ihrem Aufenthalt zu Limburg an der Lahn dem dortigen Stift, mit Einwilligung ihres Sohnes Siegfrieds, eine Anwartschaft auf verschiedne im Engersgau gelegne Güter, und zwar zum Seelenheil Hermanns, ihres Gemahls, und diesem Hermann legt Erzb. Adelbert von Mainz in seinem Bestätigungsbrief v. J. 1124 ausdrücklich den Titel eines Pfalzgrafen bei 7). Adelheid hatte also vor ihrem letzten Gemahl schon mit einem zweiten, dem Pfalzgraf Hermann, in der Ehe gestanden. Es kann darunter kein anderer, als der vorgedachte Mi-

Beil. 12. 26. 35. S. 29. 74. 99. sind die Erzbischöflichen Bestätigungen der Freiheiten des Klosters Lach von den J. 1144. 1184. 1197. abgedruckt, worin er als Nachfolger und Erbe Heinrichs von Lach dargestellt, und zugleich die auf letztern folgenden Pfalzgrafen der Reihe nach genannt werden.

7) Adelheid palatina Comitissa macht in einer Urk. v. J. 1097. bekannt: quod ego -- praesente volenteque filio meo Sigefrido -- beneficium Manegoldi Kapellani mei -- propter animae salutem, domnique mei Herimanni perpetuam redemptionem sancto Georgio Limburgensi canonice famulantibus habendum delegavi, behält aber jenem Mangold den lebenslänglichen Genuß vor. Actum in Limburg in pago Logenaho Acta Academ. Palat. T. III. p. 80. Unterm J. 1124 bestätigt Erzb. Adelbert v. Mainz, als Diocesanus, diese Schenkung, die vermuthlich erst damals durch den Tod jenes Mangolds zur Ausführung gekommen. Man lernt daraus erstlich die zu jenem beneficio gehörigen Güter, und dann den Gemahl der Adelheid näher kennen. Der Erzb. sagt: fratres in Limpurg -- nostram adiere claritatem, rogantes nos super beneficio illo, VI. videlicet mansis in Bisena (am Flusse gleiches Namens im Engersgau, anfangs Biseneburg,

das aber nachher in Isenburg verwandelt worden) et Muodo (Muoda oder Meuth, im Engersgau, zwischen Montabaur und Westerburg), quos Adelheid Cometissa pro remedio animae coniugis sui domni Heremanni Palatini Comitissae -- ipsi in elemosinam contradidit l. c. p. 81. Die erste Urkunde kannte man Anfangs nur aus einem Auszug in Brower Annal. Trev. L. XII. p. 272, und waren daher Lohner sowohl, als nach ihm Köhler, der Meinung, daß jene Adelheid vor dem Pfalzgr. Heinrich v. Lach schon mit Graf Hermann von Luxemburg, dem Gegenkönig, dessen Gemahlin gerade Adela geheissen, in zweiter Ehe gestanden. Aber diese Erklärung widerlegt sich, ausser andern Gründen, von selbst, nachdem nicht nur der Schenkungsbrief der Adelheid, sondern auch die Mainzische Bestätigung in Druck gekommen, worin der Gemahl der Adelheid Heremannus Palatinus Comes genannt wird, ein Titel, der dem Gegenkönig Hermann niemals zukam. Es fällt also auch, da in beiden Urk. der Name ganz ausgeschrieben ist, die Vermuthung weg, daß etwa in dem Original der Name bloß durch ein H. angezeigt worden, welches der Copist, statt es durch Henrich (Heinrich von Lach) zu erklären, irrig für Hermann genommen. Vergl. die folg. Anm. s.

riparische Pfalzgraf Hermann gemeint seyn; denn es findet sich in dem ganzen damaligen Teutschland kein anderer Pfalzgraf dieses Namens. War aber jener Hermann, wie man voraussetzt, entweder ein Bruder oder ein älterer Sohn Pfalzgr. Heinrichs von Lach: wie war es, nach damaligen Kirchengesetzen, möglich, daß Heinrich von Lach seines leiblichen Oheims oder Bruders Wittwe heurathen konnte? Diese Umstände flechten zusammengenommen einen Gordischen Knoten, den niemand bisher zu lösen vermochte ^{s)}. Die Ursache davon liegt meines Erachtens in der falschen Voraussetzung, daß jener Pfalzgraf Hermann, weil er Heinrich dem Unsinnigen in seiner Würde gefolgt war, gerade zu seiner Familie gehört haben, und entweder ein Bruder oder Sohn desselben gewesen seyn müsse. Man hätte vielmehr umgekehrt schliessen sollen, daß, weil Pfalzgr. Heinrich von Lach seines Amtsvorfahren, Hermanns, Wittwe geheurathet, dieser unmöglich zu seiner Familie gehört haben könne, sondern ein Fremder gewesen seyn müsse. Ich behaupte, es war der nemliche Hermann von Lurenburg, Graf Friedrichs I. Sohn, dessen Existenz ich oben aus einem Urkundenextract von 1044 erwiesen habe. Er war ein eifriger Anhänger Kaiser Heinrichs, und soviel eher läßt sich annehmen, daß ihn dieser Kaiser, bei den kindlichen Jahren Heinrichs v. Lach, um seinen Anhang zu verstärken, entweder für seine Person auf Lebenslang, oder auch nur vicarisch, zum Ripuarischen Pfalzgrafen bestellte. Es war dieses, wie Kenner des Mittelalters wissen, in jenen Zeiten nichts ungewöhnliches. Einen directen Beweis kann ich freilich nicht führen: aber mehrere treffende Umstände können zusammengenommen die Stelle desselben vertreten. Ich setze vor allen Dingen voraus, was ich bisher ausgeführt, daß die Lurenburgische Familie durch eine Erbtochter Herzog Eberhards wenigstens einen großen Theil seiner Patrimonialgüter an sich gebracht. Die Hessisch-Conradinische Familie war

^{s)} Erollius sucht sich hierin durch mancherlei Auswege zu helfen. Bald soll, seiner Vermuthung nach, nur der Anfangsbuchstabe H. im Original stehen, und dieses von dem Copisten, statt Henricus, irrig durch Hermannus erklärt worden seyn (s. vorher. Anm. x.); bald soll Pfalzgr. Heinrich von Lach auch den Namen Hermann geführt haben; bald soll überhaupt die Urf. verdächtig seyn, und ein diplomatisches Fädelhaus verrathen. Pfgr. von Achen S. 273-277.

besonders in dem Nieder-Lahngau, dem Engersgau u. zu Hause; eine Linie derselben verwaltete das Gaugrafenamt darin, und Konrad Kurypold gab dem berühmten, noch jetzt bestehenden Chorherrnstift zu Limburg an der Lahn 910. seinen Ursprung *1*). Daraus folgt noch nicht, daß er gerade der alleinige Besitzer von Schloß und Stadt Limburg, und ihrem Zugehör war; die Hessisch-Conradinische Familie scheint vielmehr nach allen ihren Linien in dortiger Gegend, als ihrem eigentlichen ersten Stammland, in vielen Gütern in Gemeinschaft geblieben zu seyn. Der bekannte Graf Otto, der 1036. die Wetterauische Linie beschloß, schlug sogar in dem Schloß Hammerstein, im Engersgau, seine Residenz auf, und führte seinen Namen daher. Nun stiftete, wie gesagt, die Pfalzgräfin Adelsheid ein Seelgeräthe zu Limburg, datirt auch die Urkunde von diesem Ort, und da sie es zum Seelenheil nicht ihres letzten, sondern ihres zweiten Gemahls stiftete, so rührten wohl die Stiftungsgüter aus seiner Erbschaft her. Das nemliche Limburg wird kurz vorher für Eigenthum des Gegenkönigs Hermann von Luxemburg und Salm ausgegeben; die Magdeburgische Chronik erzählt unterm J. 1086, daß dieser Graf, nachdem er den Königstitel wieder abgelegt, bei der Belagerung seines Schlosses (*Castri sui*) Limburg von seinen Leuten ermordet worden *2*), Pfalzgraf Henrich von Lach nennt ferner in dem Stiftungsbrief des Klosters Lach (1093) den Herzog Henrich von Limburg, und Gr. Wilhelm von Luxemburg seine

1) Vergl. B. II. S. 600. 624.

2) Chron. Magdeburg. ad. an. 1086. ap. Meibom. SS. T. II. p. 319: Eodem anno Hermannus Rex nomen regium deponit, et statim a suis hominibus in obsidione castri sui Lintberg interfoicitur. Diese Chronik ist, meines Wissens, die einzige, die den Namen des Schlosses anführt, vor welchem Hermann umgekommen. Alle übrige Geschichtschreiber dieser Zeiten, die Kreyer Ardenn. Gesch. S. 76. not. r. in großer Menge anführt, sagen nur im Allgemeinen, daß er vor einer Weste geblieben, geben

aber die Art und Weise sehr verschieden an. Da, wie ich im Text ausführte, die Wittve eines Pfalzgrafen, den schon andre Gründe für einen Luxemburger erklären, sich gleichfalls dort aufhielt, jenem Pfalzgraf dort ein Seelgeräthe stiftete, auch ihr Sohn nachher noch andere Güter seines Stiefvaters herausgeben muß; so kann wohl das alles zum Beweis dienen, daß in beiden Fällen von einerlei Limburg, ich meine dem an der Lahn, die Rede sei, und daß dieses Limburg damals eben sowohl ein Luxemburgisches Sammitgut war, als ich es unten von dem Schloß Gleiberg beweisen werde.

Verwandten (cognatos), und wählt sie zu Zeugen seiner Stiftung v). An dem Stieffsohn und Nachfolger dieses Pfalzgrafen, den er zum Erben eingesetzt hatte, machte Kaiser Henrich IV. Ansprüche; er mußte ihm viele Domainen auf immer abtreten, und da die seinigen nicht hinreichen wollten, noch den Flecken Bettendorf oder Bendorf, in dem Engersgau, unter Coblenz, hinzuthun, den Henrich von Lach vorher den Stiftungsgütern seines Klosters zugerechnet hatte w). Was es mit dieser Abfindung für eine Beschaffenheit habe, darüber belehrt uns eine Urkunde v. J. 1118, worin K. Henrich V. den nemlichen Flecken Bendorf dem Anselm, Herrn v. Molsberg, zu Lehen giebt, und zwar mit der Bemerkung, daß er ihn ehemals von seinem Verwandten, dem Pfalzgraf Hermann, durch Erbschaftsrecht erhalten x). An eigentliche Stammverwandtschaft, die ein solches Erb-

v) Honth. Hist. Trevir. T. I. p. 451. Was Er o l l i u s Pfalzgr. v. Achen S. 245-255. Neue Zugaben S. 247c. und der scharfsinnige Prof H u f e l a n d in Jena in dem Versuch zur Berichtigung der Pfalzgraffsch. am Rhein (Deutsch. Mercur v. J. 1789. Mon. Jenner S. 1-36.) gegen die Aechtheit dieser Urf. einwenden, scheint mir zu ihrer Verwerfung bei weitem nicht hinlänglich, geht mich aber hier nicht näher an.

w) König Konrad II. bei dem sich die Mönche von Lach beschwert hatten, daß ihnen der Flecken Bendorf, den Pfalzgr. Henrich von Lach zu ihren Stiftungsgütern geschlagen hatte, von dessen Stieffsohn und Nachfolger, Pfalzgraf Siegfried, wieder entrissen worden, erzählt in einer Urf. von 1138. die Stiftung des von erwähntem Henrich von Lach gegründeten, nach dessen Tod aber von seiner Gemahlin Adelheid vollendeten Klosters Lach: Deinde aliquo tempore elapso Sigefridus Palatinus, qui praefato Comiti in Palatii comitatu succesit, quaedam patrimonia (heißt hier, wie gewöhnlich Erbgüter, ohne daß sie gerade vom Vater herkamen) sua per quasdam conditiones equas avo nostro Heinrico (K. Henrich IV.) divinae recordationis impera-

tori Augusto in perpetuum tradidit, et cum sua praedia non sufficerent, unam curtim quae est in Bettendorph ecclesiae beatae Mariae apud Lacum, semper ecclesia reclamante, cum omnibus appendiciis suis violenter abstulit, et Imperatori, tanquam sua essent, inter caetera donavit. Er o l l i u s Pfalzgr. v. Achen S. 269. und Acta Acad. Palat. T. III. p. 127. Die Mönche verschwiegen dem hierin ganz unbelehrten K. Konrad die wahre Beschaffenheit der Sache; daß nemlich, wie ich im Text weiter ausführte, Pfalzgr. Henrich von Lach gar kein Recht gehabt hatte, den Flecken Bettendorf oder Bendorf zu verschenken, daß ihn daher sein Stieffsohn Siegfried wieder hatte herausgeben müssen, und dem zufolge in dem zweiten Stiftungsbrief des Klosters v. J. 1112 ausließ. Sie zeigten ihm vielmehr nur den ersten Stiftungsbrief vor, verunstalteten den ganzen Vorgang, und verleiteten ihn dadurch, ihnen jenen Flecken wieder zuzusprechen. Vergl. die folg. Anm. x).

x) K. Henrich V. stellt im J. 1118 der Abtei St. Maximin den ihr entzogenen Vasallen Anselm von Molsberg, mit seinen Lehengütern Brechen und Selterß wieder her, setzt aber noch

schaftsrecht hätte nach sich ziehen können, ist hier nicht zu denken; dazu ist die damalige Kaiserfamilie viel zu bekannt y). Pfalzgraf Hermann scheint vielmehr, da er keine Kinder hatte, als ein eifriger Anhänger des Kaisers, der ihn erhoben hatte, entweder den K. Heinrich selbst, oder wohl eher dessen gleichgenannten Sohn, zum Erben seiner Fränkischen Allodialgüter eingesetzt, und seiner Gemahlin nur die lebenslängliche Nutznießung derselben vermacht zu haben. Pfalzgraf Heinrich von Lach achtete wenig darauf, setzte vielmehr den Flecken Bendorf, der zu jener Erbschaft gehörte, unter die Stiftungsgüter seines Klosters. Sein Stieffohn Siegfried war in einer ganz andern Lage. Er konnte, da er nur ein angenommener Sohn desselben war, zu den Lehen, zumal der Pfalzgräflichen Würde, ohne besondre Begünstigung des Kaisers nicht gelangen, und mochte daher nöthig finden, sich mit demselben in Ansehung der Verlassenschaft seines ersten Stiefvaters, Pfalzgr. Hermanns, durch eine Anzahl Güter abzufinden, worunter auch der Flecken Bendorf gehörte. Die Zeit dieser Uebergabe wird in der Urkunde nicht ausgedrückt. Vielleicht erfolgte sie erst nach dem Tode seiner, im J. 1100. verstorbenen Mutter, Adelhaid z). Andre Besitzungen dieses Hermanns, worin er etwa mit seinen Stammverwandten in Gemeinschaft gessen hatte, mag Siegf-

weiter hinzu: Sed quia nos devoto eiusdem fidelis nostri Aufelmi servitio carere nolumus, idcirco curtem nostram Bettendorff, a cognato nostro Herimanno Palatino Comite ad nos haereditario iure transfusum, praedicto fideli nostro in beneficium condonamus. Martene Collect. ampliss. T. I. p. 642. Honth. Hist. Trevir. T. I. p. 502. Erselius Pfgr. v. Achen S. 272. will das Datum dieser Urkunde, aus Nebengründen, für verdächtig halten: aber sowohl die Indiction, als Anni Regni et Imperii, stimmen, gehörig berechnet, mit dem darin angegebenen Jahr 1118, aber keineswegs mit 1112 überein. Siegfried hatte dieses Bendorf deswegen, weil er es an K. Heinrich IV. abgetreten, in den zweiten Stiftungsbrief des Klo-

sters nicht eingerückt. (Acta Acad. Palat. T. III. p. 123.) K. Heinrich V. war auch, wie wir aus der gegenwärtigen Urk. sehen, noch im J. 1118. im Besitz desselben, und gleichwohl steht es in dem von letztem Kaiser dem Kloster ertheilten Bestätigungsbrief v. 1112. unter den Stiftungsgütern, l. c. p. 123. Freilich ein offenbarer Widerspruch: aber Hr. Hofr. Lamei erklärt ihn l. c. p. 55. ganz richtig dadurch, daß dergleichen Bestätigungsbriefe von den Concipienten insgemein nach ältern Urkunden aufgesetzt wurden; und daher öfters Rechte und Güter darin genannt werden, die längst nicht mehr dahin gehörten.

y) S. die folg. Anm. b.

z) S. vorher Anm. w.

fried nicht in seiner Gewalt gehabt haben. Der Kaiserliche Prinz Heinrich mußte sich also hierin selbst Recht zu schaffen suchen. Ich deute dahin die Nachricht einiger alten Schriftsteller, daß er 1103, während sein Vater einem zahlreichen Reichstag in Lüttich beiwohnte, das feste Schloß Glizberg eingenommen, ohne daß man von irgend einem Aufstand weiß, der eine solche Belagerung hätte veranlassen können a). Alle hier hintereinander aufgestellte Thatsachen erklären sich von selbst, sobald man voraussetzt, daß Pfalzgraf Hermann der Lurenburgische Graf dieses Namens, der Sohn Graf Friedrichs I. war. Seine Gemahlin Adelheid stiftet ihm ein Seelgeräthe zu Limburg an der Lahn, wo sie sich aufhält, und den nemlichen Ort sucht der Lurenburgische Gegenkönig Hermann, als ein ihm zugehöriges Schloß, wieder einzunehmen. Es saßen also in diesem Schloß verschiedene Lurenburgische Linien in Gemeinschaft: Pfalzgraf Hermann hatte es aber, als ein großer Anhänger des Kaisers, von der Kaiserlichen Parthei besetzen lassen, daher sich der Gegenkönig mit Gewalt zu dem vorigen Mitbesitz zu verhehlen suchte. K. Heinrich V. giebt den Pfalzgraf Hermann für seinen Verwandten aus, und das Fränkische Kaiserhaus stand wirklich mit den Lurenburgern in Verwandtschaft b). Eben so treffend nannte in jener Voraussetzung Pfalzgr. Heinrich von Lach die Grafen Heinrich von Limburg, und Wilhelm von Lurenburg seine Ver-

a) Annal. Saxo ad an. 600: In festo Apostolorum Petri et Pauli Imperator Henricus cum frequentissimo Principum totius regni conventu Leodium venit, ibique Rothertus gratiam eius obtinuit: Henricus filius Imperatoris Glizberch castrum munitissimum cepit.

b) Der Kaiserin Kunigund Bruder Adalbero Probst zu St. Paulin, nennt den Kaiser Konrad II. nepotem suum (Honthem. T. I. p. 372.), und gegenseitig heißt jenes Adalbero Bruderssohn, Gr. Giselhert von Lurenburg, wieder nepos Conradi Imp. (Alberic. ad an. 1024). Das Wort nepos kann also hier die damals sonst sehr übliche Bedeutung eines Bruders- oder Schwe-

stersohns nicht haben, sondern nur im Allgemeinen eine nahe Verwandtschaft anzeigen. Nach dem, was Kremer Ardenn. Gesch. S. XXVII. S. 57. not. q. S. XXVIII. S. 61. 2c. darüber sagt, sind K. Konrad und Probst Adalbero von ihren Müttern her Geschwisterkinder gewesen. Diese Verwandtschaft des Saischen Kaiserhauses mit dem Lurenburgischen könnte in Rücksicht auf Kaiser Heinrich V. und den Pfalzgr. Hermann weitläufig scheinen: ich weiß aber keine nähere anzugeben, und man rechnete damals wirklich, wie man aus den vielen Ehefreitigkeiten über gradus prohibitos sieht, die Verwandtschaften sehr ins Weite.

wandten; seine Gemahlin war die angeheurrathete Großtante derselben c). K. Henrich IV. bekommt von Pfalzgr. Siegfried, dem Sohn der mehrgedachten Adelsheid, unter andern Gütern auch Bendorf, einen mitten unter andern Salisch-Conradinischen Besitzungen gelegenen Flecken, ein, und der Kaiserliche Prinz Henrich leitet nicht nur diesen Ort aus Pfalzgr. Hermanns Erbschaft her, sondern nimmt auch das Schloß Gleiberg ein, und dieses Schloß war ein Gesamtgut des Luxemburgischen Hauses, oder wenigstens mehrerer Linien desselben. Hierzu kommen noch einige erläuternde Nebenumstände. Gr. Friedrich I. von Luxemburg und sein Sohn Dietrich hatten, wie gesagt, in den umliegenden Districten von Cassel Grafschaften. Im zwölften Jahrhundert hingegen zeigt sich weiter keine Spur von einem Luxemburgischen Anstiß in dem Niederfürstenthum; vielmehr war die Gegend um Cassel schon zu Anfang desselben dem Wernerischen Grafengeschlecht untergeben d), das Schloß Gleiberg hingegen blieb nach wie vor ein Eigenthum des Luxemburgischen Hauses. Hier mag also wohl durch einen besondern Vergleich eine Veränderung vorgegangen seyn. K. Henrich V. trat, wie es scheint, den Luxemburgern das Schloß Gleiberg, das er eingenommen hatte, wieder ab, und diese überließen ihm dagegen ihre Besitzungen in Nieder-Hessen, die er nunmehr der Wernerischen Grafenfamilie, einer Nebenlinie seines Hauses, einräumte. Vielleicht kam es eben daher, daß jener Kaiser dem letzten Graf Werner zu dem Kloster Breitenau, das er stiften wollte, den Grund und Boden schencken konnte e). Alle diese Gründe zusammengenommen scheinen mir in Aufsehung der Herkunft Pfalzgraf Hermanns aus dem Luxemburgischen Hause kaum noch einen Zweifel übrig zu lassen, man müßte ihn denn von der Zeitrechnung hernehmen wollen. Wenn es wahr ist, daß Gr. Friedrich I. v. Luxemburg würl-

c) Henrich von Limburg war ein Sohn der ser Herrn, und so konnte sich auch dessen Gemahlin Adelsheid als ihre Verwandtin ansehen, und dieses Verhältniß auf ihren dritten Gemahl Friedrichs von Luxemburg, und Graf Wilhelm Pfgr. Henrich v. Lach, übertragen.

d) S. S. IV. Pfalzgr. Hermann war also der Großonkel die-

e) l. c.

lich 1019. in seinen besten Jahren gestorben f), so müßte jener Pfalzgraf, wäre er auch, wie ich aus allen Umständen mit Recht voraussetze, einer der jüngsten Söhne gewesen, dennoch wenigstens gegen sechzig Jahre alt gewesen seyn, als er sich mit des Schwäbischen Herzog Rudolphys Tochter vor dem J. 1077. in Heurathtractaten, und, nach deren Wiederverwerfung, mit der Ballenstädtischen Wittwe Adalheid in eheliche Verbindung einließ. Aber ist es wohl etwas seltnes, daß ein Herr, der in frühern Jahren, vielleicht aus Staatsursachen, nicht heurathete, sich solche Gedanken noch im Alter einkommen läßt? Es erfolgten auch aus dieser Ehe keine Kinder. Ohnehin würde man von Pfalzgr. Hermann, wenn er auch kein Luxemburger gewesen wäre, doch immer das nemliche gelten lassen müssen: denn da er Pfalzgr. Heinrich dem Unsinigen schon 1061 in der Pfalzgrafschaft nachfolgte, und man doch wohl voraussetzen darf, daß Kaiser Heinrich IV., oder vielmehr seine damals regierende Mutter Agnes, einer so wichtigen Würde keinen ganz jungen Mann vorgezegt haben werde, so kann er in jedem Fall seine Heurath nicht anders, als in ältlichen Jahren eingegangen seyn.

§. XVIII.

f) Chron. Quedlinburg. ad an. 1019. apud Leibnit. SS. T. II. p. 291: Hoc ipso anno Fridericus frater Cunigundae Imperatricis defunctus est. Annal. Saxo ad eund. an. sagt das nemliche. Bertholet Hist. de Luxemb. T. III. p. 95. behauptet dagegen, wiewohl ohne einen Beweis anzuführen, daß er erst gegen das J. 1039. gestorben. Gegen letztere Angabe streitet allerdings, was Kremer l. c. p. 64. bemerkt, daß Friedrichs ältester Sohn, Herzog Heinrich von Baiern, schon im J. 1035. als Graf des Moselgaues, und 1035. als Advocat des Stists St. Maximin vorkommen, und daß K. Heinrich III. bei Wiedergebung des Herzogthums Baiern schwerlich den Sohn dem noch lebenden Vater vorgezogen haben würde; man müßte denn annehmen wollen, daß Friedrich, eben so wie ehemals sein Vater Siegfried, seine Aemter und Besitzungen schon bei seinem Leben, Alters und Kränklichkeit wegen, an seine Söhne abgegeben, und daher auch bei dem Herzogthum Baiern keine Frage von ihm seyn können.

F o r t s e t z u n g.

Ein anderer Sohn Graf Friedrichs I. von Luxemburg, Dietrich, pflanzte die Linie der Grafen von Gleiberg fort. Seine kinderlose Tochter Elementia stiftete das Kloster Schiffenberg bei Gießen; seine Enkel hingegen, Wilhelm und Otto, vererben ihre Gleibergische Güter durch zwei Töchter, durch die eine auf die Pfalzgrafen von Tübingen, durch die andre auf die Dynasten von Merenberg.

Unterm J. 1070 erscheint ein Graf Hermann von Glizberg als Zeuge einer Mainzischen Urkunde g). Lambert von Aschaffenburg macht uns näher mit ihm bekannt. Er gehörte zu den Helden seines Zeitalters, und besaß das Vertrauen seines Kaisers in hohem Grade. Ihm hatte K. Heinrich IV. seinen glorreichen, an der Unstrut erfochtenen Sieg h) über die Sachsen (1075) vorzüglich zu danken, und als er noch in eben dem Jahr einen unüberlegten Zug nach Böhmen wagte, um von da aus die Sachsen zu überfallen, so nahm er von seinem ganzen Anhang von Fürsten nur den einzigen Graf Hermann von Glizberg mit sich i). Wer war dieser Hermann von Glizberg? Mit dem vorgedachten Pfalzgraf Hermann darf man ihn nicht verwechseln; der genaue und kundige Lambert würde ihm sonst gewiß seinen gehörigen Titel erteilt haben, und zu einer so raschen persönlichen Tapferkeit wäre auch jener Pfalzgraf schon viel zu alt gewesen. Eben so wenig kann er

g) *Hermannus de Glizberge*, Manaholt Boioariae, terga verterent. Et regi frequen- Palatinus Comes etc. kommen unterm J. 1070. tes nuntii, salutem suorum in extremo sitam, als Zeugen einer von Erzb. Siegfried dem St. nunciabant, cum repente ex uno latere *Herimannus Comes de Glizberg*, ex altero latere Jacobskloster in Mainz ausgestellten Urk. vor. Würdtwein Diplomatar. Mogunt. T. II. p. Babenbergenses milites signa inferunt etc. 502. etc.

h) Lambert. Schaffnab. ad an. 1075. erzählt die gefährliche Lage, in der sich Anfangs die Kaiserl. Armee in dem Treffen an der Unstrut befand: Protractum a media die usque in horam nonam certamen, iam in eo erat, ut duo duorum regnorum exercitus, Sueviae et

i) Lambert. Schaffnab. ad an. 1075.: Rex, elusis omnibus regni principibus, in Boemiam proficiscitur; nullum secum habens ex principibus, praeter *Herimannum Comitem de Glizberg*, equites autem expeditos et tanto negotio allectissimos pone quingentos etc.

mit dem nachmaligen Gegenkönig Hermann von Luxemburg einerlei Person seyn *K*. Vergleicht man die damalige Luxemburgische Genealogie, so bleibt kein anderer Vater für ihn übrig, als Pfalzgraf Hermanns vorerwähnter jüngerer Bruder Dietrich *L*. Das Luxemburgische Haus hatte die Vogtei über die Abtei Epternach seit Siegfrieds I. Zeiten erblich hergebracht. Als über die Rechte derselben zwischen Graf Heinrich von Luxemburg, Conrads Sohn, und den Mönchen Streit entstand, so vermittelte der damalige Reichsvicarius, Pfalzgraf Heinrich von Lach, 1095. einen Vergleich, und diesen Vergleich bezeugten, zunächst nach dem Pfalzgraf, die beiden Brüder Hermann und Theoderich oder Dietrich, Graf Hermanns Söhne. Daß unter diesen Brüdern Luxemburger Grafen zu verstehen seyen, darin stimmen die Genealogen überein; den Epternacher Mönchen mußte auch in einer Luxemburgischen Familiensache an dem Zeugniß von Stammverwandten vorzüglich gelegen seyn: nur hat man sie für Söhne des Gegenkönigs Hermann halten wollen. Gleichwohl hatte letzterer keinen Dietrich zum Sohn, und jener Deutung widersprechen außerdem die Zeitrechnung, und andre Umstände *M*. Die beiden Brüder waren vielmehr Söhne des vorgedachten Graf

K) Was der ältere Gelehrte Historisch- Geneal. Abhandl. Th. II. S. 107. S. 5. bemerkt, Friedrichs I. von Luxemburg kennt man, nur die daß, wenn der Gegenkönig Herman von Salm, u. Luxemburg vorher unter dem Namen Hermann Com. de Glizberg dem K. Heinrich IV. Pfalzgr. Hermann eine Person, so hatte er keine so ausgezeichnete Dienste geleistet hätte, nach her aber von ihm wieder abgetreten wäre, diese Treulosigkeit von den Schriftstellern der Kaiserlichen Parthei, besonders dem Waltram von Raumburg, der ihn mit den abscheulichsten Farben mahlt, gewiß nicht unbemerkt geliebet, von den Sächsischen Schriftstellern hingegen als ein löbliches Beispiel der Neue und Besserung würde angeführt worden seyn, ist sehr gegründet; es ist auch, meines Wissens, diese Verbindung zweier so verschiedner Personen noch keinem Genealogen in Sinn gekommen.

L) Die Nachkommen der übrigen Söhne Graf Friedrichs I. von Luxemburg kennt man, nur die des Hermanns und Dietrichs nicht. War jeder, nach der bisherigen Ausführung, mit dem nach der bisherigen Ausführung, mit dem von Glizberg kein anderer Vater übrig, als Dietrich, dessen Namen auch unter den Enkeln fortgeht, und der, wie ich oben bemerkt, auch in Nieder-Hessen mit vielen Gütern erbscheint.

M) Zum Schluß der Urkunde heißt es: Testes autem huius concessionis et confirmationis idonei et nobilissimi sunt isti, Henricus Paladeti; es ist auch, meines Wissens, diese Verbindung zweier so verschiedner Personen noch keinem Genealogen in Sinn gekommen.

et frater eius Theodericus, et Bezelinus de Arlon. et Adalbertus et Bezelinus de Enge-

Hermanns von Gleiberg, und da sie durch ihren Vater bezeichnet werden, so scheint dieses vorauszusetzen, daß der Vater damals noch lebte *n*). Dafür spricht noch ein andrer Umstand. Der Sächsische Annalist erzählt uns, daß der Kaiserliche Prinz Heinrich den Aufruhr gegen seinen Vater auf einem zu Ende des J. 1104 zu Frisklar gehaltenen Reichstag begonnen, daß er, nach entstandner Zwietracht, von seines Vaters Vertrauten den Hermann und einige andre zu sich

linga etc. Bertholet Hist. de Luxemb. T. III. p. 443. vor sich gehabt zu haben; er würde sonst gefunden haben, daß Duchesne Hist. de Luxemb. in prob. p. 31. daß et vor Bezelinus gar nicht hat, daß Martene Thesaur. vet. Monum. T. I. p. 550. weder vor noch nach dem Namen Theodericus ein Unterscheidungszeichen macht, also dem Leser überläßt, wie er abtheilen will, und daß der angeführte Bertholet'sche Abdruck soviel größern Glauben verdient, da er nicht nur unmittelbar aus dem Epternachischen Archiv genommen, sondern auch von einem namentlich angegebenen Notarius collationirt worden. In diesem Abdruck, mit dem hierin auch der Martensche übereinstimmt, steht nun, wie die daraus genommene Stelle beweist, vor dem Adalbertus et Bezelinus de Engelinga daß et ebenwohl überflüssig; man kann also

auch darauf, daß es vor dem Bezelinus de Arlon steht, ganz und gar nicht folgern, daß der vorhergehende Name Theodericus dazu gehöre, und da es ohnehin zu den ungewöhnlichen Fällen gehört, bei solchen Unterschriften den Bruder eines Herrn wohl zu bemerken, aber den Namen desselben zu übergehen, so kann man soviel eher annehmen, daß der Copist in dem Original selbst einen Grund gefunden, die Namen auf diese Art abzuthesen. Es ist ohnehin bedenklich und viel gewagt, den Abdruck einer aus dem Original genommenen Urkunde durch bloße Vermuthungen verbessern zu wollen.

n) Diejenigen, die in der so eben not. m. bemerkten Stelle das Comma vor den Theoderich setzen, verstehen den Afterkönig Hermann, und dessen beiden Söhne Hermann, und den sogenannten Pfalzgraf Otto von Rieneck. Davon habe ich schon geredet. Läßt man hingegen, wie billig, Theoderich für den Namen des zweiten Sohns gelten, so müßte man diese Brüder, wenn sie Nachkommen des Afterkönigs seyn sollen, für Enkel desselben halten: denn dessen älterer Sohn Hermann hatte wirklich, neben einem Heinrich, noch zwei andre Söhne, Hermann und Dietrich: aber beide lebten, wie schon Gebhardi a. D. richtig bemerkt hat, altzulange ins zwölfte Jahrhundert hinein, als daß sie schon 1095. in ihren vogtbaren, zur Zeugenschaft hinreichenden, Jahren hätten seyn können.

genommen, und sich nach Baiern gewendet o). Wen könnte man wahrscheinlicher für diesen Hermann erklären, als eben den Graf Hermann von Glizberg, den tapfern Waffengeführten des Kaisers? Was ich vorher von einem Vergleich gesagt, auf den sich K. Henrich V. in Ansehung seiner Ansprüche auf Pfalzgraf Hermanns Antheil an dem Schloß Gleiberg und dessen Zugehör, eingelassen, gewinnt in dieser Voraussetzung neuen Grund. Ein so wichtiger Mann, der zu ihm übergetreten, konnte hierin wohl Nachgiebigkeit und billige Bedingungen erwarten. Dem Graf Hermann scheinen, da er sich allein von Glizberg betitelt, hauptsächlich Gleibergische Güter zu seinem Erbtheil zugefallen zu seyn. Die beiden Söhne, die ich ihm diplomatisch zugeschrieben, erhalten durch den Zusammenhang der Gleibergischen Genealogie eine große Bestätigung: denn gerade finden sich hier in eben dem Zeitraum zwei Brüder, die den Stamm fortgepflanzt, und eine Elementia, die Stifterin des Klosters Schiftenberg bei Giessen, zur Schwester hatten. Zu welcher Zeit der Vater sowohl, als seine Söhne gestorben, weiß ich nicht: ich kann nur soviel sagen, daß es vor dem J. 1129 geschah, mit dem die Schiftenberger Stiftungsurkunden ihren Anfang nehmen. Von dieser Stiftung muß ich etwas umständlicher reden.

Die Grafen von Gleiberg konnten von den Anhöhen ihres Schlosses beinahe den ganzen Umfang ihrer Herrschaft übersehen. Die obenerwähnten dazu gehörigen Aemter, in ihrer Mitte die Stadt Giessen, lagen vor ihnen auf beiden Seiten der Lahn, in einer weiten fruchtbaren Ebene, wie ein bunter Teppich ausgebreitet. Gegen Norden schloß allein der waldigte Schiftenberg die Aussicht. Der mächtighohe Berg, in einem Walde, wie der Wissecker, der damals noch wenig angerodet war, in der Nähe der übrigen Gleibergischen Besitzungen, konnte zu einer Klosterstiftung einladen, so viel eher einladen, da man in dem geräumig-

o) Annal. Saxo ad an. p. 602. sagt von K. ab Apostolicis, Gregorio, Urbano, Paschali, Henrich IV.: Cum in Frideslar conledisset, Et assumens de Patris familiaribus Herimann-orta est dissensio inter eum et filium. Nam num et alios quosdam H. Idus Decembris detestabatur eum filius, quemadmodum cuncti clam abscessit, et in Bayariam divertit. fideles, quia denunciabatur excommunicatus.

gen Walde, von dem der heutige Giesfer Stadtwald noch ein geringer Theil ist, im Grunde nur Rodland dazu anzuweisen brauchte, das der eigne Fleiß der Mönche erweitern könnte. Man achtete damals der Wälder noch nicht. Die Gräfin Clementia von Glizberg od. Gleiberg mochte in ihrer Andacht und häuslichen Lage noch nähere Bewegungsgründe finden. Sie war an Graf Gerhard v. Geldern vermählt, hatte aber keine Kinder mit ihm, und die Gleibergischen Güter hatten in ihrer Entfernung weniger Werth für sie. Erzb. Meginger von Trier machte 1129, als Didecesanus, die fromme Entschliessung der Gräfin mit den Bedingungen derselben bekannt. Das Kloster soll auf dem Schiffenberg, im Wissecker Wald erbaut werden. Sie weist von ihrem Eigenthum an anliegendem Rodland zwanzig Hufen an, ausserdem noch zwei Hufen Ackerland in Conradsrod, und räumt das Kloster regulirten Augustiner Chorherren unter der Bedingung an, daß dem jedesmaligen Senior ihrer Familie das Vogteirecht zustehet. Die Pfalzgräfin Gertraud, welcher der vierte Theil jenes Waldes eigen war, stimmte der Stiftung bei p). Eine andre Gräfin Clementia übergab in

p) Gud. Cod. Dipl. T. III. p. 1045. etc. roden würde, hinzu, und sagt dann von der Beurk. Nachr. v. Schiffenberg Th. I. Beil. 27: Gräfin Clementia weiter: Fecit autem hanc Ego Megenerus Trevirorum Archiepiscopus. Noverit universitas fidelium — qualiter Clementia, Comitissa nobilis de Glizberg, montem in silva que dicitur *Wissecherwald* vocatum, et terram novalium circumiacentium ad XX mansos vel amplius, cum fontibus inde manantibus, et cum omni usu lignorum excidendorum ad edificandum et comburendum, cum pascuis animalium et quibusdam pratis, per manum *Gerhardi* mariti sui *Comitis de Gelro* summo Deo — contradidit. — Addidit quoque duos mansos arabilis terre in villa que dicitur *Cunradesroth* (ein ausgegangener Ort). Der Erzbischof schenkt darauf den ihm, als Didecesan, zukommenden Rodzehnten in den Theilen des Wisseckerwaldes, die man entweder schon angerodet, oder künftig noch an-

rodere würde, hinzu, und sagt dann von der Gräfin Clementia weiter: Fecit autem hanc *pie devotionis traditionem assensu Palatine Comitisse Gertrudis*, ad quam pertinet quarta pars prenominate silve. Eo videlicet rationis tenore, ut ibidem Canonici sub regula b. Augustini Deo eiusque Genitrici deservirent. Preterea constituit prefata Comitissa *Clementia*, ut quicumque heredum suorum maior natu esset, super bona predicti loci advocatiam haberet. Actum — M. C. XXVIII. Ind. VII. Epacta XXVIII. concurrente I. Die Indiction und Epacten stimmen genau mit dem angegebenen Jahr überein: aber das Tagdatum fehlt. Eine Schwierigkeit macht dabei, daß Pontanus Hist. Gelrica p. 101. 104. dem damaligen, seiner Angabe nach, im J. 1131. verstorbenen Graf Gerhard von Geldern. aus Bütphenschen Urkunden vielmehr eine Irmen-

eben dem J. 1129. mit Einstimmung ihres Sohnes Wilhelm, und ihrer Tochter Irmesindis, den Schiffenberg und 17 Hufen Landes dem heil. Petrus, wie sie sich ausdrückt, oder dem Erzstift Trier, dessen Patron St. Peter war, und behielt sich und ihren Erben nur die Vogtei vor g). Wer diese Clementia

gard zur Gemahlin giebt, die ihren Gemahl, soviel man weiß, keinen Stiftungsbrief aus, dem sie den folgenden Gr. Henrich geboren, sondern ließ, wie in solchen Fällen nicht selten überlebt, und mit Gr. Konrad III. von Luxemburg in die zweite Ehe getreten. Hätte Pontanus die Sürphenschen Urkunden selbst geliefert, auf die er sich bezieht, so würde man richtiger davon urtheilen können. Entweder ist es mit diesen Urkunden, wenigstens dem angegebenen Inhalt derselben, nicht so ganz richtig, oder es lebte damals in dem Geldrischen Haus noch ein anderer Graf Gerhard, oder es ist sonst ein Irrthum bei der Sache untergelaufen. Unter den Zeugen der Urkunde, von der hier die Rede ist, steht Comes Gerardus de Clerivas oben an, vor den Grafen Friedrich von Bianden, und Mainhard von Spanheim. Gudenus bezeugt zwar ausdrücklich die Richtigkeit der aus dem Original genommenen Lesart Clerivas: aber gleichwohl ist es, da es keine Grafen dieses Namens gab, sicherlich ein verdorbener Name; und soviel eher könnte man, wenn dieser Untersreiber, wie es scheint, mit dem im Text bemerkten Gemahl der Clementia Eine Person ist, auch in Ansehung des Wortes Gelre einen Irrthum vermuthen. Doch erhält jener Gerhard auch in einigen folgenden Schiffenberger Urkunden den nemlichen Titel. Hier, wo es auf den Gemahl der Clementia eigentlich nicht ankommt, kann mir jeder andre Ausschluß gleichgültig seyn. Genug, daß die Schiffenberger Stiftungsurkunde, die durch so viele andre bestätigt wird, an sich keinem Zweifel ausgesetzt seyn kann. — Clementia selbst stellte damals,

soviel man weiß, keinen Stiftungsbrief aus, sondern ließ, wie in solchen Fällen nicht selten geschah, den Diöcesanbischof in ihrem Namen reden. — Die regulirten Chorherrn (Canonici regulares), welchen Clementia ihre Stiftung eingab, waren von den weltlichen Chorherrn (Canonici saeculares) dadurch verschieden, daß sie nicht, wie diese, bei ihrem gemeinschaftlichen Leben den Genuß und freien Gebrauch des Einkommens ihrer geistlichen Pfründen beibehielten, sondern auch dieses in die Gemeinschaft hingaben, und überhaupt allem Privateigenthum entsagten.

g) Erzb. Megener von Trier macht unterm 27. Jun. 1129. bekannt: „quod domina Clementia venerabilis Comitissa consensu filii sui Comitis Wilhelmi et filie Irmesindis locum Schiffenberg, cum XVII. nominatis mansis, — quorum duo siti sunt in Cunrades-Rod, sancto Petro legali traditione dedit, hac ratione et iure, ut nec ipsa nec sui heredes deinceps aliquam proprietatem in eo habeant preter solam advocatiam, in quam tamen advocativo respectu nullus debet venire non vocatus. Monthem. Histor. Trevir. Diplom. T. I. p. 515. Vergl. Brower Annal. Trevir. T. II. L. XVII. p. 203. Daß hier eine ganz andre Clementia zu verstehn sei, läßt sich schon aus der Summe der geschenkten Güter schließen; sie führt auch ihre Kinder mit ein, welches die andre nicht that. Ohne Zweifel ist dieser Brief später aufgesetzt, als der vorhergehende; denn er ist, wie die ganze Form verräth, kein Stif-

gewesen, wird sich gleich weiter zeigen; ich bleibe vorläufig nur bei der ersten Stifterin stehn. Erzb. Adelbero v. Trier, der dem Meginher 1131. gefolgt war, erneuerte 1139. die Bestätigung der Schiffenberger Klosterstiftung mit eben den Worten, womit sie sein Vorfahr ertheilt hatte ^r). Es scheint bei dem allen bis her noch immer bei den ersten Anstalten geblieben, oder mit der wirklichen Ausföhrung wenigstens nicht weit gekommen zu seyn. Aber der Tod des Grafen von Geldern mag das Andachtsfeuer seiner Gemahlin von neuem entzündet haben. Elementia fertigte 1141 als Wittwe zwei Briefe aus, die man als wiederholte Stiftung des Klosters ansehen kann. In der ersten führt sie die vorhergegangene, mit Einwilligung ihrer Verwandtin, der Pfalzgräfin Gertraud, geschehene Stiftung historisch an: weil aber der Erzbischof Adelbero indessen eine Conventualskirche in Schiffenberg eingeweiht, ausserdem auch eine Capelle hinzugehan, und dieser die Rechte einer Parochialkirche ertheilt hatte, so wies nun Elementia sechs Dörfer, Wazeborn, Erlebach, Garbeteich, Eaden. (Lothen), Frohnbach und Steinbach, die eben damals aus neuem Rodland entstanden, als eben so viele Filiale, mit der Bedingung dahin, daß sie zum Bau und Unterhaltung jener Mutterkirche mit Diensten und Abgaben beizutragen verbunden seyn sollten ^s).

tungsbrief, sondern setzt schon eine Stiftung in Allodio meo Schiffenburg — fratres de voraus, übergiebt auch die geschenkten Güter regula b. Augustini locari volui, et de eodem nicht unmittelbar an das Kloster Schiffenberg, allodio circa XXX. mansos, consensu et per sondern an den Erzb. v. Trier, dem die weitere missione Domino Gertrudis Palatine, cognate mee, ad quam quarta pars eiusdem allodii dieser zweiten Elementia werde ich unten reden. pertinet — donavi. Addidi quoque duos man-

^r) Guden. l. c. T. III. p. 1048. Auch hier wird der consensus Palatine Comitisse Gertrudis angeführt, es folgt aber daraus allein noch nicht, daß sie damals noch lebte. Erzb. Adelbero von Trier führte die Stiftung nur historisch aus der vorigen Zeit an.

^s) Des Teutschen Ordens Deducet. gegen Hessen Historisch Diplom Unterrichts Beil. 60: Clementia Comitissa de Gylzberg, relicta Gerhardi. Comitis de Geldorn. — protestor, quod omnia et recipiant, que Mater Ecclesia filiis.

In der andern Urk. von eben dem Jahr 1141. macht uns die Gräfin Clementia mit mehrern neuen, die Stiftung angehenden, Umständen bekannt. Sie führt darin ihre Nepoten Otto und Wilhelm als würckliche Mitsifter, und die Einwilligung nicht nur der Pfalzgräfin Gertraud, als Einhaberin des vierten Theils des Allodiums Schiffenberg, sondern auch ihrer Tochter Adela, als gleichmäßiger Erbin, an. Außerdem erscheinen nun die Stiftungsgüter in einem ungleich größern Umfang. Statt der zwanzig Hufen, die der erste Stiftungsbrief enthielt, bestimmt nun Clementia die Zahl derselben auf ungefähr dreißig, und fügte noch außerdem aus den Dörfern Germeze, Leigestern, Obernhofen, Inheiden, Bertheim, Milbach eben so viele Güter hinzu, worunter das zu Germeze mit einer Kirche, das zu Milbach mit einer Capelle versehen war ^t). Die erwähnten Bettern, Wilhelm und Otto, der Clementia Nepoten, erscheinen nachher in mehrern Urkunden als Grafen v. Gleiberg. Eine derselben ist in den bisherigen Abdrücken vom J. 1141. datirt, gehört aber, ihrem Inhalt nach, unwidersprechlich in spätere

seu filiiabus merito debet suis — —, quarum ibi fratres de Regula b. Augustini locari postu-
villarum hec sunt nomina, *Wazenburnen*, lavi; et in eodem allodio circa XXX. mansos
Erlebach (vielleicht führt noch jesso die Er- consensu et permissione Domine Gerdradis
bacher, soviel als Erlebacher Mühle den Na- *Palatine*, cuius quarta pars eiusdem fuit allo-
men davon), *Garwarteich*, *Caden* (al Lotthen), dii; annuente etiam Dna *Adela filia eiusdem*
Fronebach et *Steinbach* etc. Die Dörfer *Palatine*, que similiter heres erat — contra-
Wagenborn, *Garbenteich* und *Steinbach* sind didi — —. Addidi quoque duos mansos terre
jesso ansehnliche Dörfer, und gehören zum Ge- arabilis in *Cunraderade*. Predium in *Gyr-*
richt *Steinbach*, bei *Giessen*; die drei andern *meze* (*Waldgimes A. Königsberg*) cum *Eccle-*
Orte hingegen sind seit der Zeit entweder aus- sia, predium in *Leigenstern* (*Leigestern*, bei
gegangen, oder haben den Namen verändert. *Giessen*), predium in *Obernhoben*, predium in
Uebrigens bestieg *Adelbero* den Erzbischöfl. *Inheiden*, predium in *Bertheim*, predium in
Stuhl zu *Trier* im J. 1131, u. kann daher auch die *Milbach* cum *Capella* in eodem predio sita —
auf dessen Rath geschehene Filialisirung der ge- —. Preterea — constituo, ut — nullum Ad-
nannten sechs Dörfer nicht früher erfolgt seyn.

t) Ego Clementia Comitissa de *Glizberg*,
cum meis nepotibus, *Otzone* quam *Wilhelmo*,
consensu et donacione ipsorum — — in allo-
dio meo *Schyfenberg* Ecclesiam construui, et
Diplom. Unterr. *Beil.* 61.

spätere Zeit. Beide Grafen führen darin die letzterwähnte Stiftungsurkunde v. J. 1141, in ihrem ganzen Umfang an, fügen aber noch einen Umstand hinzu, um dessen willen vermuthlich die Urkunde aufgesetzt worden; es habe sich nemlich lange Zeit hernach, als die Pfalzgräfin Gertraud, und deren Tochter Adela, ihre Einwilligung zu der Stiftung gegeben, der letztern Sohn, Siffrid, einen Widerspruch gegen dieselbe beigehen lassen, habe aber doch zuletzt den vielen Bitten nachgegeben, allen Ansprüchen und Rechten gegen das Kloster entsagt, und sich der beiden Grafen Bestätigung erbeten u). Die Geistlichen konnten, um sich von allen Seiten zu wahren, der Versicherungsurkunden über ihre Besitzungen und Rechte nicht müde werden. Clementia hatte der Klosterkirche zu Schiffenberg die vorgedachten sechs Dörfer eingepfarrt, ihre Vettern, die Grafen Wilhelm und Otto, hatten aber diesen einzelnen Punct noch nicht besonders bestätigt. Sie mußten's daher, auf Bitten der Chorberrn, noch im J. 1162 nachholen w).

u) Guden. T. III. p. 1198. vollständiger, als in dem Histor. diplom. Unterr. Beil. 62. *Wilhelmus et Otto Comites de Gliberg, Consanguinei* führen den in der nächst vorhergehenden Urf. ausgezogenen Stiftungsbrief v. J. 1141. wörtlich an, und fahren dann, in Rücksicht auf die darin bemerkte Beistimmung der Pfalzgräfin Gertraud, und deren Tochter Adela,

weiter fort: *Et cum hec taliter ordinata multo* erst erfolgte, cum hec taliter ordinata longo *stetissent tempore*, so muß die Urkunde natürlicher Weise in ungleich spätere Zeit fallen. Von der Herkunft jenes Siegfrieds werde ich S. XXI. weiter reden, und zugleich bemerken, daß er vor dem J. 1159. in andern Urkunden nicht vorkommt.

w) *Wilhelmus et Otto Comites de Glyberg, consanguinei* machen bekannt, quod Nobilis Domina, *Clementia* nomine, *consanguinea* nostra dilecta, quondam in *Glyberg* Comitissa montem, *Schefenberg* vocatum, silvam *Wisikirwalt*, et alia quedam bona sua non modica circumscita, nec non et homines sibi attinentes contulerit etc., und bestätigen darauf diese Stiftung von neuem: *Adiicientes de speciali gratia et favore omne ius patronatus ecclesiarum et capellarum in villis nostris sub-* apud *Gliberg* A.MCXXI. Da die Urkunde, notatis, quod ad nos omnimode dinoscitur auf die sich dieser Zusatz bezieht, im J. 1141. pertinere; videlicet in *Steynbach, Wazzen-*

Gleiche Bestätigung erteilte ihnen in eben dem Jahr der Erzb. Hillin zu Trier, so wie sie ihnen schon dessen Vorfahr Adelbero erteilt hatte α). Von einem Adelbert, mit seinen Söhnen Friedrich und Konrad, die den Schiffenberger Chorherrn im J. 1150. eine Menge Leibeigne schenkten, werde ich in der Geschichte der Grafen von Eleberg (S. XXII.) reden. Ich habe die Schiffenberger Stiftungsgeschichte umständlicher erzählt, um nun die nöthigen Erläuterungen und Folgen soviel deutlicher daraus herleiten zu können γ).

Die Gräfin Elementia von Gleiberg hatte von ihrem Gemahl, Graf Gerhard von Geldern, keine Kinder. Wie hätte sie sonst bei ihrer Stiftung die Einstimmung ihrer Kinder übergehen können, da sie die ihrer Nessen, Wilhelm und Otto, die der Pfalzgräfin Gertraud und ihrer Tochter, überall so sorglich anführt? Oder wie hätten sich die Mönche selbst dabei beruhigen können? Geriethen sie doch gleich in Schrecken, als der Adels Sohn, nachdem er zu seinen Jahren gekommen, seine Einwilligung versagte. Und doch gieng diesen die Stiftung nur zu einem geringen Theil an. — Elementia scheint übrigens einen Stolz darin gesucht zu haben, sich lieber von ihrem angebohrnen Stammgut

bornen, Erlebach, Garwartiseych, Lotthen, Fiskale, und setzt noch weiter hinzu: Dedicat in Vronebach, bestimmen auch zugleich die Abgabe, VI. maldris puri siliginis wetlar. iuxta Wetflariam in eorum predio sitam, mensure, et X. solidis levium denariorum, quam baptismalem et sepulchralem ac sinodalem welche jedes dieser Dörfer für die geistliche Bedienung der dort befindlichen, oder noch zu erbauenden Kirchen und Capellen an das Stift zu bezahlen habe. Actum et datum apud Castrum nostrum Clyberg. Ao. MLXII. Mensis Augusti. In den beiden anhängenden Sie- geln sitzen auf dem einem Gr. Wilhelm, auf dem andern Gr. Otto, gepanzert zu Pferd; das Wapen aber ist nicht mehr kenntlich. Guden. T. III. p. 1064.

γ) Aus der bisherigen Ausführung wird sich α) Im J. 1145. bestätigt Erzb. Adelbero v. Trier den Chorherrn die Einverleibung der vorbenannten 6 Dörfer, als eben so vieler von dem Kloster Schiffenberg sagt.

Gleiberg, als von dem Lande ihres Gemahls zu schreiben, oder sie that es wenigstens, wie nachher auch die Pfalzgrafen von Thüringen, in den Urkunden, die sich auf Gleibergische Güter bezogen.

Elementia nennt die Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg ihre Nepoten. Sie waren keine Brüder: denn sie nennen sich selbst in Urkunden nur Blutsverwandte z). Das Wort Nepos bezeichnet bekanntlich in der Sprache des Mittelalters sehr häufig entweder einen Bruders- oder Schwestersohn. Hier die letztere Bedeutung anzunehmen, dazu findet sich nicht der geringste Anlaß. Dagegen stimmt, was ich oben von dem Graf Hermann von Gleiberg, und seinen Söhnen Hermann und Dietrich gesagt, mit den gegenwärtigen Angaben der Gleibergischen Genealogie so treffend zusammen, daß man die Elementia ohne Anstand für die eine Tochter jenes ältern Hermanns, und die Grafen Wilhelm und Otto für Söhne ihrer Brüder annehmen kann. Wilhelm tritt, wie wir unten sehen werden, in Urkunden ungleich früher auf, als Otto, steht ihm auch überall, einen einzigen Fall ausgenommen, vor: man muß ihn also wohl für den Sohn des ältern Bruders der Elementia, Hermanns, so wie den Otto für den Sohn des jüngern, Dietrichs, halten a). Ihre Väter, die schon 1095. in vogtbaren Jahren vorkommen, müssen noch vor der Schiffeberger Stiftung gestorben seyn. Krieg und Fehden, an welchen damals die Großen ohne Unterschied persönlichen Antheil nahmen, und der noch überall mit Handgemeng geführt wurde, raffte eben daher in jenen Zeiten ungleich mehr Personen von hoher Anfunft weg, als sich nach unsern jetzigen Sitten denken läßt. — Was ein neuerer Geschichtsforscher annimmt, daß ein Vatersbruder der Elementia den Stamm der Grafen von

z) s. vorher not. u. w.

In der vorher not. t. angef. Urkunde nennt

a) Der ältere Gebhardi Histor. Geneal. die Gräfin Elementia den Otto vor dem Wilhelm, in allen andern, namentlich auch in sorgfältigen Zusammenhang zuerst gezeigt, aber irrig. Den, die sie gemeinschaftlich ausstellen, steht er auch die Pfalzgräfin Gertraud dahin gezogen, ihm nach, und selbst die so eben not. w. bemerkten und diese der Elementia zur Schwester gegeben. ten Siegel beobachten diese Rangordnung.

Neuß gegründet, hat keinen Beweis, und nicht einmal Wahrscheinlichkeit vor sich b).

Die andre, von der ersten ganz verschiedene Clementia, die mit ihrem Sohn Wilhelm, und ihrer Tochter Ermesindis, der Schiffenberger Stiftung beirat,

b) Gebhardi l. c. S. 140-155. hat dieser Gleißberg bei Jena, den Sitz der Dynasten Ableitung eine eigne Ausführung gewidmet, von Gleißberg, nach deren Ausgang es Kaiser die aber wenigstens mich auf keine Weise überzeugen kann. Der ganze Beweis beruht im Grund auf einer Stelle des bekannten Bosaui-schen Mönchs Paul Lange, der in dem ersten Viertel des sechzehnten Jahrhunderts schrieb, und in Chron. Citiz. ad an. 1193. ap. Pistorii SS. Ed. Struvii T. I. p. 1160 etc. von dem Hen-ricus nobilis Dominus de Wyda erzählt, daß er das Kloster Mildensfurt gestiftet, und den Titel eines Vogts von Wyda geführt, wo-durch zuletzt das ganze Land den Namen des Vogtlands erhalten: Notandum etiam est, quod supradictus Henricus, senior videlicet dictus est Henricus de Weida, eo quod ipse et pater suus transtulerunt a monte sancti Viti civitatem, nunc trans Elsteram positam. Nam antea vocabantur Comites de Gisberg. Dieses Gisberg erklärt Gebhardi durch Glis-berg, und das kann man noch gelten lassen; wenn er aber dem schwachen Ansehn eines so neuen Schriftstellers, wie Paul Lange, durch die Vermuthung aufzuhelfen sucht, daß er diese Nachricht aus den Kloster-Mildensfurtischen Ur-kunden, oder einem gleichzeitigen Chronikschrei-ber, hergenommen haben werde, und diese Vermuthung in der Folge der Abhandlung für Gewisheit annimmt; so könnte man auf eben die Art auch alle übrigen Unrichtigkeiten der Langischen Chronik rechtfertigen. Von den neuern Vogtländischen Schriftstellern erklären einige jenes Langische Gisberg für das Schloß

von Gleißberg, nach deren Ausgang es Kaiser Ludwig IV. im J. 1327. als heimgefallenes Reichslehen dem damaligen Vogt Heinrich von Plauen zu Lehen ertheilt; nach Andern soll der Veitsberg, auf welchem hernach Weyda erbaut worden, vorher Glizberg geheissen haben, und sie unterstützen diese Angabe durch das Ansehen des Pirnischen Mönchs, der gleichfalls im sech-zehnten Jahrhundert schrieb. Besser wäre wohl gewesen, ganz davon zu schweigen, so lange nicht das Factum, daß sich die Vögte von Weyda vorher Grafen von Glisberg genannt, durch irgend eine Urkunde, oder wenigstens eine bessere Autorität, als die des Paul Lange, be-währt wird. Gleichwohl konnte der sonst gründ-liche Geschichtsforscher Gebhardi soviel darauf bauen, daß er, weil ihm jene Meinungen nicht anständig waren, ungeachtet sich allensfalls dafür, zumal für die erstere, noch mehr sagen ließe, als für die seynige, die Neussen von Plauen lieber von den Grafen von Gleiberg bei Gießen herleiten wollte, und, um dieses möglich zu machen, dem Vater der Clementia, der Schif-fenberger Klosterstifterin, einen Henrich zum Bruder giebt, den er nirgends gefunden, und für dessen Existenz, noch weniger aber für dessen Eingehörung ins Luxemburg-Gleibergische Haus, sich auch nicht ein Schein von Beweis führen läßt. Hätte Clementia noch einen Vatersbruder gehabt, der Kinder hinterlassen; wie hätte sie deren Beistimmung zu der Schiffenberger Klosterstiftung übergehen, oder wie hätten sich

war offenbar die zweite Gemahlin Graf Konrads von Luxemburg, des Sohnes Giselberts c). Auch diese Luxemburgische Linie hat von Gr. Friedrich I. Gleibergische Güter ererbt, und auf ihre Nachkommen fortgepflanzt. Ohne Zweifel war dieser Clementia Wittum auf Gleibergische Güter angewiesen, daher sie gemeinschaftlich mit ihren Kindern darüber verfügt d). Kurz darauf, und noch

die Klosterbrüder bei dieser Uebergehung beruhigen können? Durch die gegenwärtige Ausföhrung wird unwidersprechlich, daß das ganze Luxemburgische Haus, nach allen seinen Linien, dazu eingewilligt; und nur diese einzige sollte davon ausgeschlossen worden seyn?

e) S. vorher not. g. Dieser Graf Konrad von Luxemburg, stellte, nachdem er die Abtei Münster zu Luxemburg gegründet, eine Wallfahrt nach Jerusalem an, starb aber auf der Rückreise 1086. Von seiner Gemahlin und Kindern sagt Albericus ad an. 1168. ap. Leibnit. Accession. Histor. p. 350. Quaedam autem nobilis Comitissa de Longny Ermensendis nomine peperit Comitem Guillelmum de Lucemburg, patrem Conradi, et Ermensendam Comitissam Namurcensem, uxorem Comitis Godofredi, et Mathildam Comitissam de Longny et de Homberg et de Castris. Alberich giebt hier der Gemahlin Graf Konrads v. Luxemburg, und der Mutter Gr. Wilhelms, den Namen Ermensendis, und doch weiß man aus mehreren Urkunden mit Gewißheit, daß wenigstens diejenige Gemahlin, die ihn überlebte, die Mutter Wilhelms, vielmehr Clementia hieß. Konrad stellt den Münsterischen Stiftungsbrief v. J. 1083. aus annuente uxore mea Clementia cum filiis et filiabus nostris (Honth. Hist. Trev. T. I. p. 433), und dessen Sohn Wilhelm nennt in seiner Bestätigung jener Stiftung v. J. 1122. verschiedemal Clementiam matrem suam. l. c. p. 507 etc. Ave-

mer Ardenn. Gesch. S. 91. urtheilt daher, wie ich glaube, mit Recht, daß jener Konrad zwei Gemahlinnen gehabt haben möge, die erste, die von Albericus angegebene Ermensendis von Longny, die andre, Clementia, deren Herkunft unbekannt ist, und daß Albericus nur die Kinder der letztern angegeben, ihren Namen aber mit dem der ersten Gemahlin verwechselt. — Nun vergleiche man diese Genealogischen Data mit der oben not. g. bemerkten Urk. v. J. 1129, nach welcher eine Gräfin Clementia mit ihrem Sohn Wilhelm, und ihrer Tochter Ermensendis, in die Schiftenbergische Stiftung einwilligt; man nehme ferner hinzu, daß der Anseh des Luxemburgischen Hauses in Hessen, und namentlich auch in der Gegend um Gleiberg und Bießen, ohnehin schon aus andern Gründen bekannt ist, und urtheile dann, ob man nicht diese Personen mit jener Gemahlin Gr. Konrads v. Luxemburg ohne Widerspruch für einerlei halten müsse. Was ich unten Anm. s. bemerken werde, daß auch ein Gr. Konrad v. Luxemburg, den man für niemand anders, als den Gemahl dieser Clementia erkennen könnte, in Urkunden den Titel eines Comitis de Glizberg geführt haben soll, dient dieser Wahrheit zu einer noch größern Bestätigung.

d) Eben dieses mag die Ursache gewesen seyn, warum die vier andern Söhne des vorgedachten Graf Konrads, so wie die eine vom Albericus angegebene Tochter, Mechtild, die Schif-

vor dem J. 1131., starb ihr Sohn Wilhelm e); aber auch der einzige Sohn, den er hinterließ, Konrad, folgte ihm bald im Tode, und beschloß 1136. den Mannestamm dieser Linie. Wilhelms Schwester, die vorgedachte Ermesindis, brachte nun die Grafschaft Luxemburg ihrem Gemahl Graf Henrich dem Blinden von Namur zu, dessen einzige, nach der Mutter benannte, Tochter sie zuletzt in das Herzoglich Limburgische Haus verpflanzte f). Alle diese Erben und Nachkommen jener Elementia zeigen sich nie wieder in irgend einem Besiß von Gleibergischen Gütern. Da Giselbert, der Stammvater dieser Luxemburgischen Linie, sein väterliches Erbtheil in der Grafschaft Luxemburg selbst erhielt, so mag sein Antheil an Gleibergischen Gütern überhaupt nur sehr gering gewesen seyn. Ob seine Nachkommen, besonders die von der Elementia an, sie durch Schenkungen an die Clerisei, oder durch Kauf oder Erbschaftsverträge an die andern Gleibergischen Linien veräußert, wer will das in der Dunkelheit jener Zeit entscheiden?

Zu der Schiffenberger Stiftung wirkte ferner die Pfalzgräfin Gertraud mit. Wer diese Gertraud war, von welchem Gemahl sie ihren Titel führte, ist eine der schwersten Aufgaben in der Pfälzischen Geschichte. Einige haben sie für eine Pfalzgräfin von Tübingen, andre für Graf Henrichs von Nordheim Tochter, der Kaiserin Richenza Schwester, noch andre gar für des mehrgedachten Pfalzgr. Hermanns Gemahlin erklären wollen: aber alle diese Meinungen

fenbergische Stiftung nicht mit bestätigten. Sie sein Sohn Konrad in diesem Jahr als wirklicher Graf von Luxemburg erscheint. Da mich scheinen Kinder der ersten Ehe gewesen zu seyn. alle diese Angaben, die ich nur in Beziehung auf die Gleibergischen Besitzungen anführe, hier nicht näher angehen, so verweise ich desfalls auf Kremer a. D. S. XL, der aber wie ich schon S. XV. not. i. bemerkt, die Gebhardt-

e) Dieser Wilhelm kommt schon im J. 1096. als Vogt zu Epternach, und nachher in mehreren Urkunden bis ins J. 1127. vor. Daß er gleich im folgenden Jahr 1128. gestorben, wie die Luxemburgischen Geschichtschreiber ohne allen Beweis behaupten, widerlegt sich schon durch die eben bemerkte Schiffenberger Klosterbestätigung v. J. 1129.; daß er aber 1131. nicht mehr am Leben war, wird daraus erweislich, weil f) Kremer a. D.

führen ihre Widerlegung schon in sich selbst g). Es lebte damals in dem ganzen Teutschen Reiche kein anderer Pfalzgraf, dessen Gemahlin sie hätte seyn können, als der mehrgedachte Pfalzgraf Siegfried von Orlamünd, der auch wirklich eine Gertraud zur Gemahlin hatte h). Er erzeugte mit ihr zwei Edhne, Wilhelm

g) Gebhardi a. D. S. 112. will die Gertrudis Palatina mit einem angeblichen Sohn des oft bemerkten, im J. 1086. verstorbenen Pfalzgraf Hermanns verbinden, der kurz vor dem J. 1118. die Welt verlassen habe. Diese Meinung bedarf nach dem, was ich S. XVII. von jenem Pfalzgraf gesagt, keiner weitem Widerlegung. Ein solcher jüngerer Pfalzgr. Hermann hat nie existirt. Crollius Pfalzgr. v. Achen S. 121. folgte Anfangs dem Gudenus Cod. Dipl. T. III. p. 1045. und der Hombergischen Stammtafel in der Schiftenberger Deduction, und hielt die Gertraud für die an einen Pfalzgrafen von Tübingen vermählte Arnsteinische Tochter, bemerkte aber nachher S. 179. not. 7. sehr richtig, daß die Tübingen das Prädicat der Pfalzgrafen vor dem J. 1148. nicht geführt, und daß es die Zeitrechnung nicht erlaube, der mehrgedachten, an einen Grafen von Cleeberg vermählten Tochter Adela, der Tochter jener Pfalzgräfin, eine Arnsteinerin zur Mutter zu geben. (Vergl. den folg. S. XIX. not. b. e.) Dagegen glaubt er S. 273. u. 277. 297. diese Gertraud wohl eher mit Lactwigen, dem Verf. einer Teutsch-Ordensdeduction gegen Hessen (diplomatischer Unterricht 2c.) für Pfalzgr. Siegfrieds gleichgenannte Gemahlin halten zu können; da aber auf diese Art jene Adela eine Tochter Pfalzgr. Siegfrieds werde, die ihrem Gemahl ihre Gleibergischen Güter zugebracht, und diese wieder auf ihren Sohn Siegfried vererbt habe, so entstünden daraus neue Schwierigkeiten, die er aufzulösen nicht im

Stand sey. In den neuen Zugaben zu den Pfalzgr. v. Achen S. 19. nimmt endlich Crollius, ohne sich auf die gegenseitigen unwiderleglichen Gründe einzulassen, jene Gertraud für die Gemahlin des vorerwähnten im J. 1086. verstorbenen Pfalzgraf Hermanns, und diesen zugleich für einen ältern Sohn Pfalzgr. Heinrichs des Unsinigen an. — Von der Nordheimischen Gertraud, der Kaiserin Richenza Schwester, s. die folg. Anm. h.

h) Crollius Pfalzgr. von Achen S. 168. u. 287—293. giebt sich vergebliche Mühe diese Gertraud, Pfalzgr. Siegfrieds Gemahlin, für die gleichgenannte Schwester der Kaiserin Richenza, Graf Heinrichs von Nordheim Tochter, zu erklären. Eine so ansehnliche Heurath, die den Pfalzgr. Siegfried mit der Kaiserlichen Familie in Verbindung gesetzt hätte, würde der Aufmerksamkeit der damaligen Schriftsteller gewiß nicht entgangen seyn, die vielmehr einhellig den Otto Palatinus Comes de Rinegka als ihren Gemahl angeben, wodurch auch dieser die Grafschaft Bentheim geerbt, und das leere Auskunftsmittel, zu dem sich Crollius gezwungen sieht, daß Otto von Rieneck jene Nordheimerin erst als Wittve Pfalzgr. Siegfrieds geheurathet haben könne, hilft der Sache nicht ab. Er hätte sich schon allein aus dem Nekrologium des Klosters Lach eines andern überzeugen können, daß, wie er S. 293. selbst anführt, die Pfalzgräfin Gertraud, unter bestimmten Tagdatums zweimal nur als verstorbene Gemahlin Pfalzgr. Siegfrieds anführt;

und Siegfried. Der letztere starb frühzeitig, jener hingegen folgte, nach erlangter Volljährigkeit, seinem Vater in der Pfalzgrafschaft, starb aber 1140. unverehlicht. Man hat Anstand genommen, ihm die mehrgedachte Adela, der Pfalzgräfin Gertraud Tochter, zur Schwester zu geben, weil sonst die Allodialgüter desselben nicht als dem Reich anheim gefallen hätten angesehen werden können, wie doch, nach dem eignen Zeugniß K. Konrads III. wirklich geschah i). Aber wie wenig weiß man überhaupt von dieser Successionsache! Und was war in jenen Zeiten der Gewaltthätigkeit nicht alles möglich! k). Adela war, wie wir bald weiter sehen werden, an einen entfernten und unbedeutenden Baierschen Grafen vermählt, der seinen Ansprüchen in jedem Fall keinen Nachdruck hätte geben können. Indessen kann es auch wohl seyn, daß Gertraud ihre Tochter Adela dem Pfalzgraf Siegfried von einem vorhergegangenen Gemahl zugebracht hatte, und ihr eben daher kein Erbrecht auf Pfalzgräfliche Güter zukam l). Mir kann dieses hier einerley seyn; genug sie war eine Tochter von Pfalzgraf Siegfried

XV. Kal. Mart. (15. Febr.) illustris Dna Gertrudis Comitissa Palatina uxor illustrissimi Principis Sigfridi Comitis Palatini Rheni, und eben so unterm 12. Dec. Die Nordheimische Gertraud hatte mit ihrem Gemahl, dem Pfalzgr. Otto von Nieneck, einen einzigen Sohn, Otto, der 1148. in die Gefangenschaft Pfalzgr. Hermanns v. Staleck gerieth, und darin umkam. Der Vater starb 1150, und mit ihm erlosch der ganze Mannstamm. Ein Theil seiner Güter fiel an die Kinder seiner einzigen, an Gr. Theoderich von Holland vermählten, Tochter Sophia, viele wurden auch andrer Raub. Die Elebergische Palatina Comitissa Gertrudis war also eine ganz andre, als deren Sohn Sigfried im J. 1159., und noch lange nachher, vorkommt.

i) K. Konrad III. bezeugt in einem dem Kloster Sprengiersbach ertheilten Privilegium v. J. 1144.: quod defuncto bonae memoriae

Wilhelmo Palatino comite omnia eius allodia iustis modis in regni proprietatem iure devenerunt. Honhem. Hist. Trev. T. I. p. 550.

k) Sehen wir dieses doch an Pfalzgr. Siegfrieds von Orlamünd eignen gerechten Ansprüchen an die Erbschaft Graf Ulrichs II. von Weimar, die Kaiser Heinrich V. für dem Reich anheim gefallen erklärte, und es darüber lieber zu einem, ihm selbst sowohl als dem Pfalzgraf verderblichen, Krieg kommen ließ.

l) Nach des Crockius a. D. S. 298. Berechnung möchte Gertraud dem Pfalzgr. Siegfried seinen Sohn Wilhelm ungefähr ums J. 1105. geboren haben; sie kann also, wenn sie, wie ich annehme, eine Tochter des Alerkbnigs Herman von Salm und Lurenburg war, den Jahren nach, gar wohl vor dem Pfalzgr. Siegfried schon einen andern Gemahl gehabt haben.

Siegfrids Gemahlin Gertraud. Aber wie kam diese Gertraud zu Gleibergischen Gütern? Denn daß sie ihr eigenthümlich zugestanden, leidet um deswillen keinen Zweifel, weil sie darin mit den übrigen Gleibergischen Erben in Gemeinschaft saß, und schon bei Lebzeiten ihres Sohnes, Wilhelm, in erblichem Besiß derselben war, den auch ihre Tochter, und deren Erben, fortsetzten. Man hat sie, um jenen Mitbesiß zu erklären, für eine Schwester der Schiffenberger Stifterin ausgehen wollen: aber diese nennt in einer Urk. v. J. 1141. die Gertraud selbst nur ihre Verwandtin *m*). Ich glaube, den wahren Aufschluß in der vorhergehenden Ausführung zu finden. Ich habe bisher schon drei Söhne Graf Friedrichs I. von Luxemburg, Giselbert, Hermann und Dietrich als Theilhaber der Gleibergischen Besißungen dargestellt; ich habe unter den Söhnen jenes Giselberts bereits den ältesten, Konrad, im Mitbesiß gezeigt; sollte wohl der jüngere Sohn desselben, der Asterkönig Hermann, nicht auch seinen Antheil daran erhalten haben? Wird er doch von einem alten Schriftsteller ausdrücklich als geborner Graf von Gleiberg bezeichnet *n*)! Ich nehme also, wie ich glaube, mit Recht an, daß die Pfalzgräfin Gertraud eine Tochter jenes Asterkönigs war, daß sie mit den allodialen Gleibergischen Gütern ihres Vaters begiftet worden, und ihr besonders die Burg Eleeberg zugefallen, von der ihrer Tochter Nachkommen den Titel führten, doch aber auch in den übrigen Gleibergischen Gütern zu einem Theil in Gemeinschaft blieben. Wie weit sich diese Gemeinschaft erstreckte, davon werde ich in der Geschichte der Grafen von Eleeberg (S. XXII.) weiter reden.

Ich kehre nun zu der Gleibergischen Geschichte zurück, oder vielmehr, ich sage, daß ich von den vorgedachten Grafen Wilhelm und Otto, der Clementia Nepoten, gar wenig zu erzählen weiß. Wilhelm erscheint schon 1131. an dem Kaiserlichen Hoflager, bezeugt Urkunden, und verkauft dem Erzb. Adalbero von

m) S. vorher Anm. *s*, wo Clementia die Schiffenberger Urkunden so oft zusammen genannt Einstimmung Gertrudis Palatino, cognate sua werden, nie unter dem Schwesternprädicat anführt. Wie ließe sich auch denken, daß diese erscheinen sollten?

Elementia und Gertraud, da sie in den Schiff-

n) S. oben S. XVII. not. *d*.

Zrier einen Hof zu Thure o). Was er zu der Schiffenberger Stiftung beige-
tragen, will ich hier nicht wiederholen p). Im J. 1150. hielt er sich an dem
Hoflager K. Konrads III. zu Speier auf q), und in den folgenden Jahren
kommt er in Mainzischen, von dem Erzb. Arnold ausgefertigten, Urkunden als
Zeuge vor r). Er war, wie es scheint, ein sehr devoter Verehrer dieses Prä-
laten; wenigstens gab er 1155. einen auffallenden Beweis davon. Der Erz-
bischof war in Abwesenheit K. Friedrichs I. mit dem Pfalzgraf Hermann von

o) Im J. 1131. bezeugt Gr. Wilhelm eine dem Chorherrnstift Beurn (Monasterio Bu-
ronensi), im Württembergischen bei Ebingen,
vom Pabst Innocentius zu Lüttich ausgestellt
Privilegium (Petri Suevia Ecclesiast. p. 215.);
eben so ein andres von Kaiser Lothar für eben
das Kloster. Hofmann Comment. de libert.
et immunit. Collegii Canon. Reg. Beuronensis
in Suevia, Tubingae 1771. App. lit. K. pag.
28. — Unterm J. 1139. bezeugt Comes Wil-
helmus de Glizberg eine Schenkung des Erzb.
Adelberts v. Mainz an das St. Victorstift da-
selbst. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 585. —
Ohne das Jahr zu bemerken, führt Gollcher
de gestis Aepiscopos. Trevir. in Becard. Corp.
medii aevi T. II. p. 2205. an: Adelbero Ar-
chiepiscopus (1132—1152) Thure curiam emit
a Wilhelmo de Glyzberg. Wo dieser Hof
liegt, weiß ich nicht.

p) Er tritt, nach den vorbemerkten Urkunden,
im J. 1141. mit seinem Vetter Otto zum ersten-
mal der Schiffenberger Stiftung bei. Im J.
1152. bestätigt er die von einem seiner Vasallen
dem Kloster Schiffenberg gemachte Schenkung
einer Hufe Landes. Gud. n. T. III. p. 1199.

q) In diesem Jahre bezeugt Wilhelmus Co-
mes de Glizperch eine Urk. K. Konrads III. für
die Abtei Corvei. Act. Spirae s. d. Schaten.
Ann. Paderb. T. I. p. 783.

r) Wilhelmus Comes de Glizberg bezeugt un-
term J. 1155. eine Urkunde des Erzbisch. Arnolds
von Mainz, die in Grubers Vorrede zum dritten
Buch der Zeit- u. Geschichtsbeschreibung von Göt-
tingen S. 110. abgedruckt ist. Eben dieser gründ-
liche Geschichtsforscher setzt in den Orig. Guelf.
T. II. p. 222. not. x, wo er von dem mons Gliz-
berg redet, hinzu: Multa diplomata vidimus,
quibus Luxemburgenses Comites, Conradus
et Wilhelmus, nomina sua subscripserunt tan-
quam Comites de Glizberch, und führt darauf
die eben bemerkte Urk. zum Beispiel an. Es
wäre zu wünschen, Gruber hätte besonders die,
wie man annehmen muß, ungedruckten Urkun-
den näher bezeichnet, die den Luxemburgischen Gr.
Konrad unter dem Titel eines Comes de Gliz-
berg einführen. Indessen läßt sich doch an der
Wahrheitsliebe dieses würdigen Gelehrten nicht
zweifeln, und in dieser Voraussetzung könnte un-
ter jenem Konrad kein andrer, als der Gemahl
der in voriger Ann. q. c. bemerkten Gräfin Ele-
mentia gemeint seyn, die, da sie selbst den Titel
einer Comitissa de Glizberg führt, eben dadurch
auch jener Angabe neuen Glauben verschafft. —
Im J. 1158. bekräftigt eben dieser Com. Wille-
helm, de Glizberg eine für das St. Victorstift
zu Mainz ausgefertigte Urkunde Erzb. Arnolds,
mit seinem Zeugniß.

Stalock in Fehde gerathen. Von beiden Seiten waren Fehler untergelaufen, und weil der Kaiser, der eben siegreich aus Italien zurück gekommen war, ein Beispiel der Strenge gegen Friedensstörer geben wollte, so wurden sämtliche Theilnehmer zu der Strafe des Hundetragens verurtheilt. Die Grafen Ludwig von Lohn, und Wilhelm von Glizberg waren so andächtig, daß sie die Strafe für den Erzbischof zu büßen übernahmen, auch wirklich den Anfang damit machten; doch brach sie der Kaiser, aus Ehrfurcht für den Erzbischof, oder vielmehr für sein geistliches Amt, wieder ab s). Um eben diese Zeit bewilligte Gr. Wilhelm, mit seiner Gemahlin Salome dem Kloster Aldenburg, zum Seelenheil seiner Eltern, und seiner Kinder beiderlei Geschlechts, ein bestimmtes Maas von Beholzigung aus dem Wisseckerwald t). In dem J. 1162. stellen noch beide Vettern Wilhelm und Otto von Gleiberg dem Kloster Schiffenberg die obgedachte Bestätigung in Rücksicht der seiner Kirche eingepfarrten Filialorte aus u). Aber Graf Wilhelm erscheint hier zum letztenmal, und muß noch vor 1167. gestorben seyn v). Den Namen seiner Gemahlin, Salome, und daß sie ihm Kinder beiderlei Geschlechts gebohren, führt er in eben erwähneter Urk. selbst an. Er muß also doch zu der Zeit, da er jene Urk. ausstellte, wenigstens Einen Sohn gehabt haben: aber es überlebte ihn keiner, pflanzte wenigstens keiner sein Geschlecht fort, weil nachher nur die Erben von Wilhelms Tochter im Besiß seiner Herrschaft erscheinen. Eine merkwürdige Urkunde v. J. 1206. giebt uns darüber nähern Aufschluß. Die Grafen v. Gleiberg, oder wenigstens

s) Ich habe den ganzen Vorgang schon Band I. nemore, quod *Wessierwald* (*Wissekerwald*, S. XX. S. 241. bei Gelegenheit Gr. Heinrichs II. wie Guden. T. III. p. 106. richtig erinnert) von Ragenelenbogen, als Theilnehmer daran, vocatur, pro anima patris matrisque mee, umständlich erzählt. uxoris, et prokis utriusque sexus. Unter den

t) Ego *Wilhelmus* Comes de *Glizberg* no- zeugen ist *Conradus* Prepositus de *Scheffinburg*. tum esse volo — quod ego, et uxor mea *Salome* — Ecclesie Dei in *Aldinburg*, que est Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 203, wo Guden- iuxta *Arnsburg*, Deo illie servientibus, qui nus zugleich die richtige Bemerkung beigelegt, ex *Cenobio* *Siegeburgenfi*, eo venisse noscun- daß diese Urk. ums J. 115 — falle.

u) S. vorher Anm. vv. v) Wegen dem, was ich gleich weiter vor- nem (pro vectura) unius ex nostro tradidimus der Zeit der folgenden Spenkung sagen werde.

Graf Wilhelm, hatten mit den Grafen von Nassau, und den Herren von Molsberg die kleine Herrschaft Metrich, einen Theil des alten Meienfelds, unweit Coblenz, in Gemeinschaft. In einem dazu gehörigen Dorf, Koro, hatten ehemals die Mönche des Trierischen Klosters Hemmerod einen vorher wüsten Fleck Landes, den sie aber nachher mit Wein bepflanzen und einträglich machten, zum Geschenk erhalten, mochten aber bei dieser so veränderten Gestalt desselben von den Erben der ersten Geber soviel eher Einspruch befürchten, und bewarben sich daher um deren Bestätigung. Erzbischof Johann von Trier stellte 1206. die Urkunde darüber aus. Das Recht des Klosters gründete sich, seiner Angabe nach, auf eine ihm ehemals von Gr. Heinrich von Nassau, und dessen Neffen Walram, von Anselm von Molsberg, von der Salome, einer vornehmen Dame, sammt ihrer Tochter Mechtild, und ihrem Eidam Pfalzgraf Rudolph von Tübingen, gemachte Schenkung. Die Zeit dieser Schenkung wird in der Urk. nicht angegeben, fällt aber sicherlich zwischen die Jahre 1162—1190. w). Die Erben jener Wohlthäter, deren Bestätigung das Kloster suchte und erhielt, waren Pfalzgraf Rudolph von Tübingen, mit seinen Söhnen Hugo, Rudolph und Wilhelm, Heinrich der jüngere Graf v. Sayn, vermuthlich ein Nassauischer Tochtermann, Robert und Heinrich, des erwähnten Graf Walrams von Nassau Söhne, und Eberhard Burggraf von Arberg, mit seiner Gemahlin Adelheid v. Molsberg x).

w) S. die folg. not. x.

x) Erzb. Johann von Trier macht in einer Urkunde v. J. 1206. bekannt: quod Domini de Metricha, videlicet Henricus Comes de Nasfowe, et nepos suus (sein Vetter) Walramus, Anselmus de Moluisberg, Salomena nobilis et devota matrona cum filia sua Meildi, et genero suo Rudolpho Palatino Comite de Tuingen — — terram quandam iacentem in suo territorio super ripam Mosellae; in loco qui vocatur Koro, monasterio de Himmenrode — contulerunt. Der Erzb. erzählt darauf wei-

ter, wie die Mönche dieses vorher wüste Land,

quae extenditur per descensum Mosellae usque

ad terminos minoris Confluentiae (LügelCo-

blenz) zu Nebenpflanzungen urbar gemacht, und

sührt darauf weiter fort: Hanc autem donatio-

nem, quae praedicti nobiles contulerunt — ,

haeredes eorum, videlicet praefatus Rodolphus

Palatinus Comes de Tuingen, et filii sui Hu-

go, Rodolphus et Wilhelmus, Henricus in-

rior Comes de Sayne, Robertus et Henricus

filii praedicti Walrami, Comitis de Nasfowe,

Everhardus Bourchgravius de Arberg, et uxore

kleinen District zwischen Metrich und Lützel (Coblenz dazu y). Hier kommt es mir hauptsächlich darauf an, die Schwiegermutter dieses Rudolfs, Salome, näher kennen zu lernen. Sie wird noch im Jahr 1197. in einem zwischen dem Kloßtern Arnburg und Schiffenberg geschlossenen Gütertausch unter dem Namen einer Gräfin von Bießen angeführt, muß aber vor oder in dem J. 1203., oder wenigstens vor 1206, gestorben seyn z). Daß sie zum Gleibergischen Haus

san *Adeleidis de Moluisberg* — appensis sigillis suis — confirmaverunt. Ich habe von den hier vorkommenden Personen schon in meinen historischen Abhandlungen (1779.) S. 91 — 100. umständlich geredet, und es stimmt auch der mehrgerühmte Hr. W. Arnoldi Dranien-Nassauische Gesch. Th. I. S. 29. damit überein. Die Zeit der ersten Schenkung wird in der Urkunde nicht bestimmt; sie fällt aber sicherlich zwischen 1162 — 1190. In dem ersten Jahr lebte Graf Wilhelm von Gleiberg, der Salome Vater, noch, muß aber nothwendig, weil er bei jener Schenkung nicht mit genannt wird, schon vorher gestorben seyn. Einer der Theilnehmer an der ersten Schenkung, Graf Heinrich von Nassau, starb 1167. in Italien an der Pest (Gebar di a. D. S. 128. u. Arnoldi a. D. S. 22.); die Schenkung fällt also von seiner Seite noch vor dieses Jahr. Daraus folgt aber noch nicht, daß auch die übrigen Theilnehmer sie eben so frühzeitig verwilligt, und wirklich erlaubt es auch bei manchen die Zeitrechnung nicht. Es waren der Theilhaber am District zu Roer viele, sie waren auch wohl gewiß nicht alle an Einem Orte versammelt, sondern die Mönche mußten, wie leicht zu denken, nachdem Graf Heinrich von Nassau den Anfang gemacht, die Einwilligung der übrigen Mitherrn nach und nach, von einem nach dem andern, gelegentlich auszubringen suchen. Eben deswegen hatten sie keinen allgemeinen Schenkungs-

brief darüber; sonst würde ihn der Erzbisch. v. Trier in seiner Urkunde gewiß vorgebracht haben. — Ein anderer Theilhaber, Gr. Waltram von Nassau, starb 1198.

y) S. meine Histor. Abhandl. S. 96. not. f.
z) Abbt Meßrid von Arnburg stellt eine Tauschurkunde aus, vermöge welcher er und sein Convent dem Probst Gerbert von Schiffenberg und seinem Convent *alodia Domus sue in Holzhusen et in Eberharts Gunesfo, cum omni attinentia in edificiis, in silvis, in agris, in pratis et pascuis* einräumt, und dagegen von diesen *alodia Domus sue in Colnhusen cum omni ibidem attinentia in edificiis, in silvis, in agris* erhält; auch verkaufen die Arnburger den Schiffenbergern einige Güter in *Lune, Obereucklen, und in Melpach*. *Acta sunt hec Anno — M. C. XC. VII. Confirmata vero, et sigillis roborata Anno — M. CC. III. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 1207.* Die Sache war also bereits im J. 1197. verabredet (actum), aber die Urkunde darüber erst 1203. ausgefertigt worden, und scheinen daher auch nur die Zeugen beigelegt zu werden, die bei der ersten Verhandlung zugegen waren. Unter diesen Zeugen steht *Pie memorie Salome Comitissa de Gysen* oben an. Nimmt man den Ausdruck *pie memorie* in der gewöhnlichen Bedeutung, so müßte jene Salome noch vor der Ausfertigung der Urk. v. J. 1203. gestorben seyn. Indessen könnte es allerdings sonderbar scheinen, eine

gehört habe, wird daraus unwidersprechlich, weil ihr Tochtermann nach ihr als Erbe ihrer Güter, als Herr von Giessen erscheint. Aber mit Graf Wilhelm von Gleiberg vorerwähnten Gemahlin Salome hätte man sie nicht verwechseln sollen. Schon die Zeitrechnung spricht dagegen, was aber noch mehr ist, es müßte in diesem Fall der Salome Tochter, Mechtild, eine Tochter Graf Wilhelms von Gleiberg gewesen seyn, und das war sie nicht. Sie hatte vielmehr einen Herrn von Eberstein in Schwaben zum Vater, dessen Familie erst im dreizehnten Jahrhundert den Grafentitel annahm ^{a)}. Salome, die Mittherin von Metrich, war also nothwendigerweise eine Tochter Graf Wilhelms von Gleiberg, die ihrer Mutter Namen führte, war an einen Herrn von Eberstein in Schwaben, vermuthlich den Hugo, vermählt, und zeugte mit dieser ihre einzige Tochter Mechtild, die nachherige Gemahlin Pfalzgraf Rudolphs von Tübingen. Der Mitbesitz an der Herrschaft Metrich muß der Salome wohl, da die Ottonische Linie der Gleiberger keinen Antheil daran hatte, von weiblicher

Verstorbene noch als Zeugen aufzuführen, und kommt es daher darauf an, ob man hier lieber gelten lassen will, was ich in meinen Histor. Abhandl. S. 97. bemerkt habe, daß der Ausdruck *piae memoriae* zuweilen auch lebenden Personen, besonders Geistlichen, oder Gottverlobten, als ein Ehrentitel ihrer Andacht, beigefügt wird, und daß jene Salome so viel eher irgend ein geistliches Gelübde übernommen zu haben scheinen könne, da sie auch in dem Schenkungsbrief der Erben von Metricha (vorher not. x.) *devota Matrona* genannt wird. Vergl. unten S. XIX. die letzte not. o. Dem sei wie ihm wolle, so kann die Salome, eben dieses Metricher Schenkungsbriefs wegen, wenigstens im J. 1206. nicht mehr gelebt haben. — Was übrigens Gudenus bei der erwähnten Zeugenunterschrift der Gräfin Salome anmerkt, daß sie mit der gleichgenannten Gemahlin Graf Wilhelms von Gleiberg eine Person, und außer

allem Zweifel eine geborne Pfalzgräfin von Tübingen sey, widerlegt sich aus der gegenwärtigen Ausführung von selbst.

^{a)} Ich habe schon in meinen Histor. Abhandl. S. 96. not. h. das Zeugniß der sehr zuverlässigen *Annual. Bebenhus.*, aus Ludwigs *Rel. Mptor. P. X. p. 411. ad an. 1180.* angeführt: *Circa haec tempora Rodolphus Comes Palatinus, Hugonis Comitis Palatini in Tubingen Brigantiae et Rhetiae Curienensis Comitis, Monasterii Marchtalensis instauratoris filius — consensu dilectae uxoris suae Mecholdis Comitissae in Eberstein et liberorum suorum — Monasterium Bebenhausen construxit.* Ich habe ebendaf. weiter bemerkt, daß wahrscheinlich einer von den Brüdern Eberhard und Hugo von Eberstein der Gemahl der Salome war, und keine männliche Erben hinterließ, wodurch die mütterliche Erbschaft auf die Tochter fiel.

Seite, es sey nun durch ihre Mutter oder Großmutter, zugefallen seyn. Eine derselben gehörte vermuthlich entweder den Nassauern oder den Melsbergern zu. Von der kleinen Herrschaft Metrich hört man übrigens nachher nichts mehr. Ohne Zweifel wußten sie die Trierischen Klöster von den entlegnen Mitherrn nach und nach an sich zu bringen.

Ich habe von Graf Otto von Gleiberg, dem Stammverwandten Graf Wilhelms, geredet. Er kommt zum letztenmal in einer, wiewohl bestrittenen, Urkunde v. J. 1168. unter dem Titel eines Grafen von Cleberg vor; es sey nun, daß dieser Name durch eines Copisten Fehler aus Gliberg entstanden, oder daß er hier wirklich von dem Wetterauischen Schloß Cleberg, als einem gemeinen Gleibergischen Familiengut, den Titel führte b). Daß er verheurathet war, darüber hat man zwar kein ausdrückliches Zeugniß: der gegenseitige Fall war aber in jenen Zeiten bei Weltlichen selten, da diejenigen, die davon abgeneigt waren, gewöhnlich den geistlichen Stand ergriffen. Hier treten noch andre Gründe ein. Die Herrn von Merenberg erscheinen zu gleicher Zeit mit den Pfalzgrafen von Tübingen im Besiß der Gleibergischen Güter, ja selbst des Schlosses Gleiberg, und nennen die Grafen von Gleiberg in Urkunden ausdrücklich ihre Vorräter c). Von männlicher Herkunft kann dieses nicht gelten: denn sie stammten vielmehr, wie ich unten beweisen werde, von einer Wetterauischen Grafenfamilie ab; sie müssen also nothwendig durch eine Gleibergische Erbtöchter zu jenem Antheil gekommen seyn. War sie Graf Wilhelms, oder Graf Otto's Tochter? Mit Gewißheit kann ichs nicht entscheiden. Von dem

b) Die berufene Urkunde v. J. 1168, worauf die ehemaligen Bischöfe v. Würzburg ihren Ducatum Franconicum gründeten, unterschreibt unter andern Comes Otto de Cleberg. Gesezt auch die Urk. wäre wirklich erdichtet, so ist sie doch wenigstens schon alt, und der Erdichter nahm damals lebende Personen als Zeugen an.

c) Band II. Beil. CCXC. S. 289. heißt es: Hartradius Dominus de Merenberg, cuius pro-

genitores seu predecessores Domini de Gliberg prefati monasterii (Schiffenberg) sunt et fuerunt fundatores, veri Patroni et advocati. Eben so in der Urk. v. J. 1323, wodurch Hartrad Hr. v. Mer. in die Uebergabe des Klosters an den teutschen Orden willigt. T. Ord.educt. gegen Hessen: Entdeckter Ungrund Beil. CXCVI.

Wilhelm weiß man freilich zuverlässig, daß er vermählt war, und mehrere Kinder hatte; von dem Otto weiß man's nicht. Dagegen scheint die vorgedachte Schenkung der Mitherrn von Metrich der Annahme einer zweiten Tochter Gr. Wilhelms nicht zuzustimmen. Die Mönche zu Hemmerod waren so sorglich, sich gegen jeden künftigen Widerspruch zu wahren, daß sie sogar die nächsten Nachkommen der ersten Geber um Bestätigung angingen: wie sollten sie eine Schwester der Salome übergangen haben, noch dazu eine Schwester, die, wie der Erfolg zeigt, in der übrigen Gleibergischen Erbschaft mit ins Theil gegangen? Gerade der Umstand, daß die Merenbergische Gemahlin eine Gleibergische Erbtöchter war, schwächt auch einen, sonst nicht unerheblichen, Gegengrund, daß auch die Kinder der übrigen Miterben von Metrich nicht alle genennet werden, also auch wohl die jüngere Tochter Graf Wilhelms unerwähnt geblieben seyn könnte. Außerdem würde, sollte man denken, wenn beide Erbtöchter Schwertern gewesen wären, die ältere vor der jüngern, wo nicht ein ganzliches Vorrecht in der Erbschaft, wenigstens große Vorzüge verlangt haben, und doch theilten sie, soviel man findet, so ziemlich in gleiche Theile. Alle diese Umstände zusammen genommen, hat man noch immer mehr Gründe, die Gleibergische Stammutter der Dynasten von Merenberg für eine Tochter Gr. Otto's von Gleiberg zu halten, die an der Herrschaft Metrich um deswillen keinen Antheil nahm, weil das Recht dazu nur der Wilhelmischen Linie zustand. Der Zeit nach schießt sich dazu keine andre, als Irmengard, die Gemahlin Hartrads III. von Merenberg. Beide kommen 1163. zuerst mit einander vor, und hatten damals schon Kinder; im J. 1186. hingegen findet sich Hartrad zum letztenmal, und starb noch vor 1189. *d*). Ein Sohn desselben, Hartrad III. führt in Urkunden von 1189. und 1216. den Titel eines Grafen *e*). Den Merenbergeru war dieses Prädicat fremd, und Standeserhöhungen waren damals noch nicht gebräuch-

d) Ich werde in der Gesch. der Hrn v. Merenberg S. XX. die Beweise dazu geben.

e) Ebend. Ich habe außerdem B. II. Grafen von Gleiberg zugekommen. S. XXXVIII. S. 454. *tc.* gezeigt, daß die

Dynasten v. Merenberg der Comicia Rucheslo vorstanden, die ihnen ohne Zweifel durch die

gebräuchlich. Hartrad hatte unter seinen übrigen Besitzungen keine, auf die er jenen Titel hätte gründen können, als das Schloß Gleiberg, und wenn gleich er sowohl als seine Nachfolger im Ganzen bei dem einmal eingeführten Herrntitel blieben, so zeigen doch jene Beispiele, daß mit Hartrad III. in Länderverhältnissen eine Veränderung vorgegangen, die ihn zu einer Veränderung seines Titels hätte berechtigen können. — Der letzte Dynast von Merenberg hielt 1322. für nöthig, um seiner Tochter das Nachfolgerecht in sein Land zu sichern, die Grafen v. Solms auf ihre Ansprüche an das Schloß Gleiberg Verzicht leisten zu lassen f); man würde aber sehr irren, wenn man daraus auf eine ähnliche Heurathsverbindung des Solmsischen Hauses mit dem Gleibergischen schließen wollte. Diese verlangte Verzichtleistung gründete sich, wie ich in der Merenbergischen Geschichte weiter erläutern werde, allein auf Pfandschaft.

Ob schon die Grafen Wilhelm und Otto eine Theilung ihres Landes eingegangen, darüber kann ich zwar nicht mit Gewißheit entscheiden; es wird aber wenigstens dadurch unwahrscheinlich, weil sie noch beide den gemeinschaftlichen Titel von Gleiberg führen. Daß sie hingegen unter ihren Tochtermännern, und deren Nachfolgern Statt gefunden, wird der folgende Paragraph erläutern.

Zuletzt noch eine Bemerkung über die kirchlichen Verhältnisse der Gleibergischen Lande. Sie gehörten in ältesten Zeiten ohne Widerrede in den Oberlahngau g); hätten also auch mit diesem Gau der Mainzischen Diöces untergeben seyn müssen. Gleichwohl waren sie vielmehr dem Trierischen Kirchsprengel heimgewiesen. Ich habe daraus schon an einem andern Ort geschlossen, daß hier in spätern Zeiten eine Diöcesanveränderung vorgegangen, und wahrscheinlich gerade die Luxemburgischen Grafen von Gleiberg, die von ihrer Heimath her an die Trierische Diöces gewöhnt waren, den ersten Anlaß dazu gegeben h). Die spätern Schicksale des Klosters Schiftenberg, dessen Stiftung ich erzählt habe, bleiben der folgenden Ausführung (S. XIX.) vorbehalten.

Nach der bisherigen Ausführung habe ich nacheinander von dreierlei Hän-

f) B. II. Seit. CCLXXXIV. S. 284.

h) l. c.

g) B. II. S. XXXVIII. S. 444-448.

fern als Erben des Gleibergischen Hauses zu handeln: von den Pfalzgrafen von Tübingen, als Erben Gr. Wilhelms; von den Dynasten von Merenberg, als Erben Gr. Otto's von Gleiberg; von den Grafen von Eleberg, als Erben der Pfalzgräfin Gertraud, und ihrer Tochter Adela. Die anhängende Stammtafel wird alles deutlicher machen. Ich habe darin, um die Uebersicht zu erleichtern, und Verwirrung zu vermeiden, mit der Gleibergischen Linie des Luxemburgischen Hauses auch die übrigen Linien desselben verbinden müssen.

Pfalzgrafen von Tübingen.

§. XIX.

Die Pfalzgrafen von Tübingen bringen durch Heurath Graf Wilhelms von Gleiberg Güter, namentlich die Herrschaft Giessen, an sich, verkaufen sie aber schon im dreizehnten Jahrhundert an Hessen. Nachricht von der Stadt Giessen, und den spätern Schicksalen des Stifts Schiftenberg, und des Nonnenklosters Zelle.

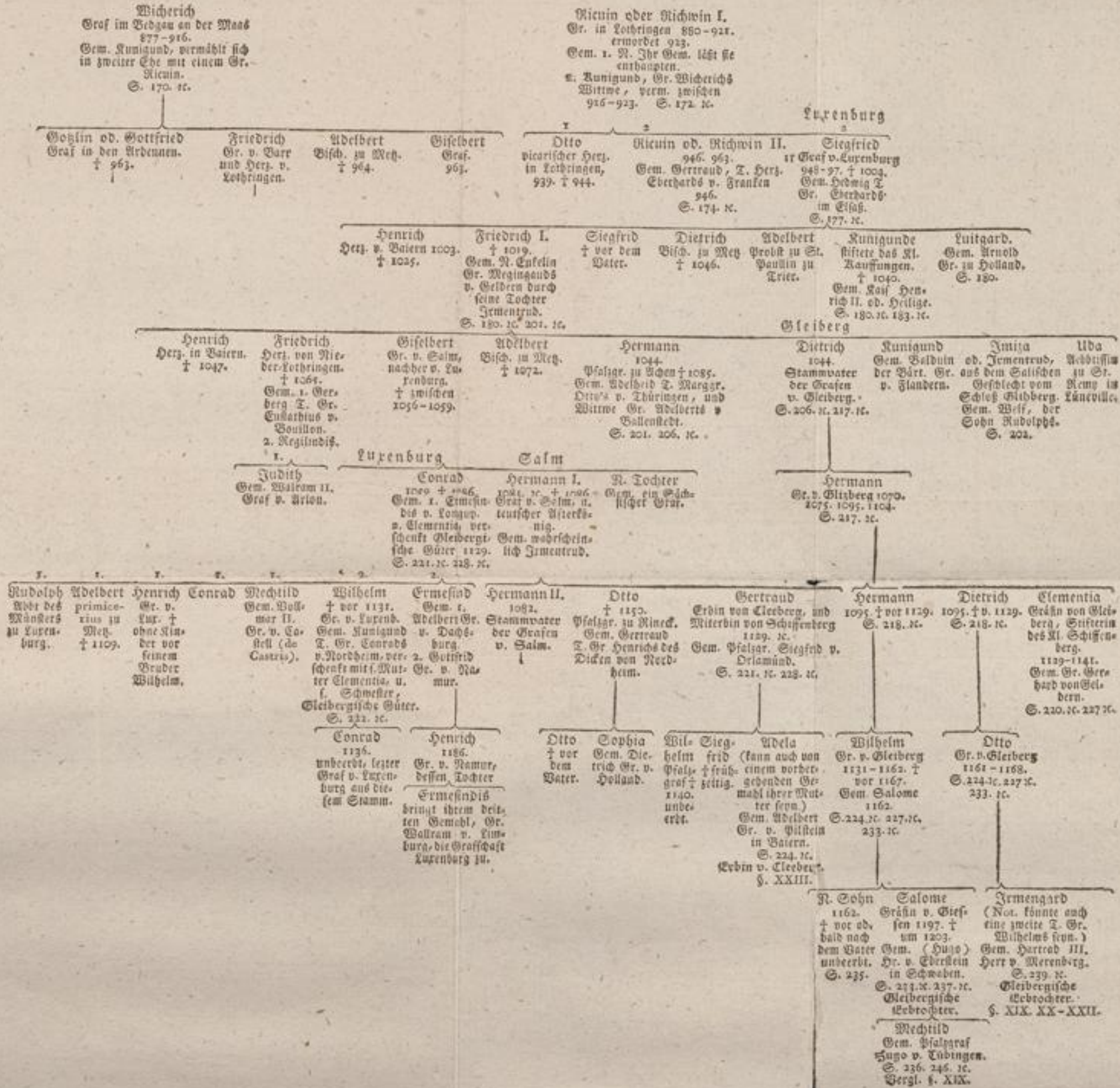
In einer Zeit, wo die Länder der Großen noch durch keine Familienverträge, durch keine Erbverbrüderungen, oder andre bestimmte Successionsrechte gebunden waren, darf uns die Leichtigkeit nicht wundern, mit der sie von einer Familie auf die andre übergiengen. Selbst Söhne schlossen, zumal in Allodien, die Töchter nicht immer aus; man steuerte diese, bei der Seltenheit des baaren Gelds, gar häufig mit liegenden Gründen aus. Waren es vollends Erbtöchter, so zogen sie insgemein die ganze Verlassenschaft ihrer Eltern nach sich. Auf diese Art waren auch die Pfalzgrafen von Tübingen zu einem großen Theil des Gleibergischen Stammguts gekommen, besaßen es aber nicht viel über sechzig Jahre. Mich dieses kurzen Besißes wegen auf eine ausführliche Geschichte dieser Pfalzgrafen, auf die Bedeutung und den Umfang ihrer Pfalzgräflichen Würde, und die Entwicklung ihrer Stammreihe einzulassen, würde eine weitbergehote, und

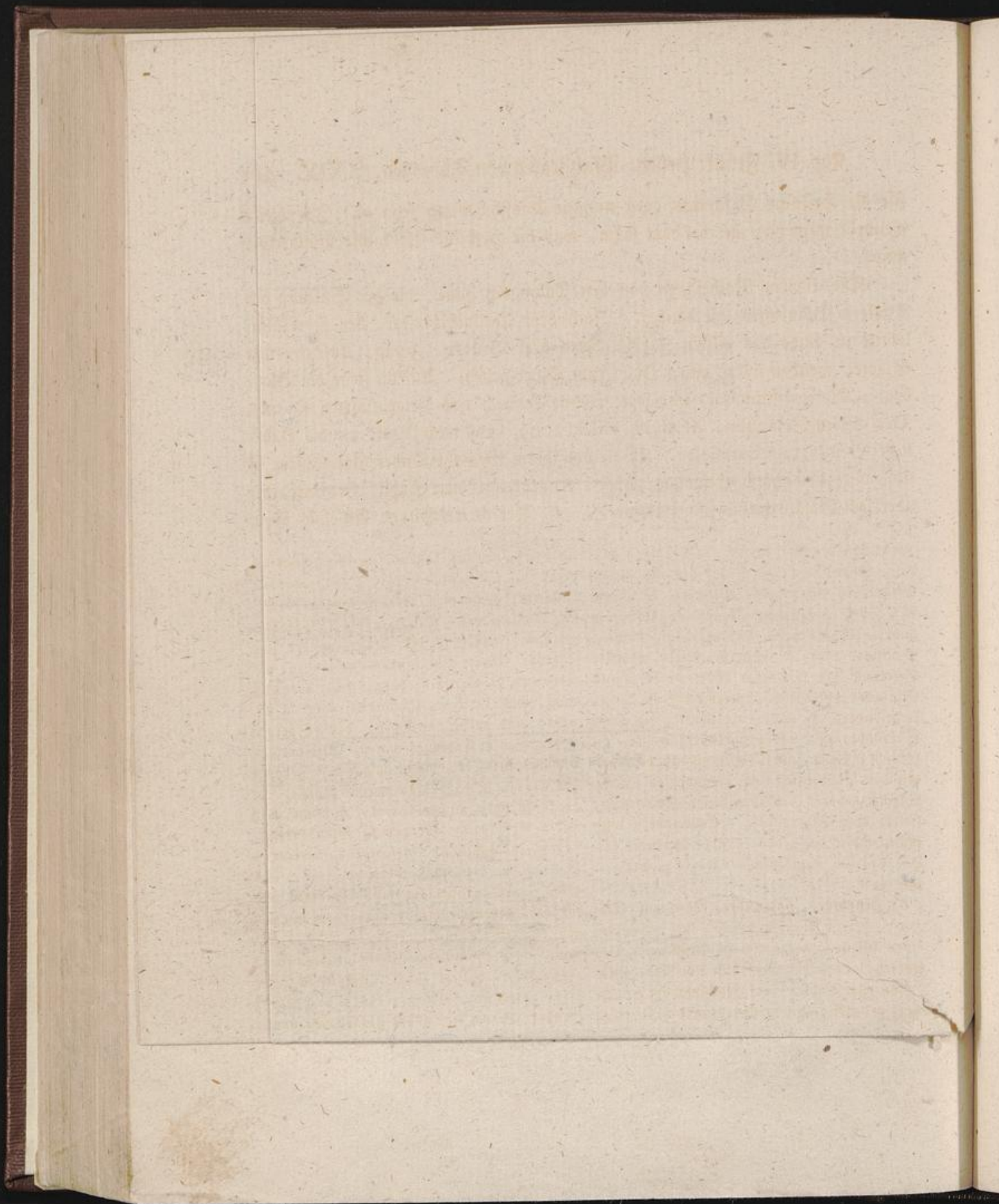
81 C. 242.

3.

2 2 2

Stammtafel der Grafen von Luxemburg und Gleiberg.





für die Hessische Geschichte ganz unnütze Ausschweifung seyn a). Ich bleibe vielmehr auch hier nur bei dem stehn, was die Hessische Geschichte unmittelbar angeht.

Die ältesten Nachrichten von den Tübingern haben wir der Stiftung des Klosters Blaubeuren zu danken. Nach dem Chronikschreiber, der sie erzählt, lebten zu Ende des eilften Jahrhunderts drei Brüder, Hugo, Anselm, und Siboto, welchen andre einen Hugo zum Vater geben. Anselm fieng die Blaubeurer Klosterstiftung an, und seine Söhne Henrich und Hugo führten sie aus. Des erstern Gemahlin, Adelsheid, reifete 1099. selbst nach Rom, um die Päpstliche Bestätigung einzuholen. Ob sie von ihrem Gemahl Kinder hinterlassen, ist ungewiß; von ihrem Schwager Hugo, kennt man Einen Sohn, Friedrich, der aber sein Geschlecht nicht forpflanzte b). — Der ältere Hugo, Anselms Bruc

a) Von den Pfalzgrafen von Tübingen handeln, ausser dem Crusius, und den gemeinen Genealogen Henninges, Lucä 2c., Jo. Fried. Helfferich Shediasma histor. de Comitum Sueviae Palatinorum Tubingensium familia. Tubingae 1751. 4. Christ. Friedr. Sattler Beschreib. des Herzogth. Würtemberg Th. II. S. 1-19, und Gesch. Würtembergs Th. I, wo er besonders S. 601 2c. weitläufig die Frage untersucht, ob, wie Senckenberg wollte, die Grafen v. Calw. und das Hohenstaufische Haus, mit den Pfalzgrafen von Tübingen zu einerlei Stamm gehören. Keiner dieser Schriftsteller liefert eine Stammtafel. Collectaneen dazu finden sich in des gelehrten Abbt Gerberts Codex Epistol. Rudolphi I. Regis p. 224 etc. not. b. d.

b) Henninges, und andre, reden von einem Hugo, der im J. 1060. gelebt, und geben ihm einen Ulrich und Henrich zu Brüdern. Des letztern, und seiner Gemahlin Adelsheid, einer angeblichen Tochter Graf Zepfolsphs im Craichgau, gedenkt auch eine ungedruckte Speierische

Chronik, woraus Johann. de Mutterstatt ap. Senckenb. select. juris et hist. T. VI. p. 167 etc. das seinige genommen. Vergl. Acta Acad. Palat. T. IV. p. 129. Die Excerpta de Guelphis ap. Leibnit. SS. T. III. p. 661. melden zum J. 1083: Chuno Chunonis Palatini filius occisus apud Hohenstain; daraus folgt aber noch nicht, was Trithem. Chron. Hirsaug. ad an. 1080, und andre annehmen, daß es gerade Pfalzgrafen v. Tübingen waren. Die übrigen Angaben des Textes beruhen auf dem Zeugniß des Chron. Blabyrensis, woraus Sattler l. c. die nöthigen Auszüge liefert, und auf dem Päbstl. Privilegium für das Kl. Blaubeuren v. J. 1099, nach welchem *Adelheidis Comitissa — ad sanctorum limina veniens et suam et viri et leviri sui devotionem impleri curavit*, und der Pabst darauf bestätigt: *universa, que ibidem supradictorum Comitum Henrici et Hugonis seu prenominatae Adelheidis Comitisse largitionibus collata sunt.* Besold Monast. ediv. Wirtemb. (1720) p. 565; auch nennt ebendas. S. 567. eine andre Päbstl. Bestätigung

der, wurde der Stammvater des Tübingischen Hauses. Er könnte, der Zeit nach, derjenige Tübinger seyn, der mit einer Tochter Graf Ludwigs I. von Arnstein, an der Lahn, vermählt war c). Gewisser ist, daß ein gleichgenannter Sohn von ihm in den J. 1108 — 1139. vorkommt, und die Grafen Heinrich und Hugo V. zeugte d). Jener starb 1167. auf einem Feldzug in Italien, dieser

v. J. 1159. die nemlichen Personen in der nemlichen Ordnung. Das Chron. Blabyr. erklärt einen Manegoldum Palatinum Comitem, der zu dem Kloster Anhausen, auf dem Ries, den ersten Grund gelegt, worauf hernach seine Söhne Walther (Bisch. zu Augsburg), Manegold, Adelbert, Ulrich fortgebaut (Befold. l. c. p. 197. 199.), vermuthlich nur um deswillen für einen Sohn des vorgedachten Heinrichs, und Anselms Enkel, weil ihm der Titel Palatinus sogleich einen Tübinger zu verrathen schien. Vergl. die folg. Anm. e).

c) Der bekannte Arnsteiner Mönch, der das Leben Graf Ludwigs III. von Arnstein beschrieb, und diesem 1135. verstorbenen Grafen zum Theil gleichzeitig war, aber ihn doch noch bis in den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts überlebte (s. meine Histor. Abhandl. S. 85. not. k.), sagt von der dritten Waterschwester desselben: *Tertia Palatini Comitis transiit in amplexus de Thuynge, quam ipsi Comiti frater eius (Der Gräfin) apud sanctum Goarem honorifice praesentavit: ipseque cum ducentis eam Militibus et apparatu plurimo ambitiose recepit.* Honthem. Prodr. Hist. Trevir. p. 709. Einen spätern Tübinger, als den im Text angegebene, kann man, der Zeitrechnung wegen, nicht wohl annehmen, weil der Vater jener sieben Töchter schon 1067. als Graf, und die Söhne der vierten ins Nassauische Haus vermählten Tochter, Arnold und Rupert, schon 1124. in männlichen Jahren erscheinen. Vergl. meine

Histor. Abhandl. S. 23. 73. re. Der Mönch, der, wie leicht zu denken, von Schwaben wenig wußte, legte dem Gemahl dieser Arnsteinerin den Titel eines Pfalzgrafen bei, weil er zu seiner Zeit den Tübingern eigen war. Von der Meinung des v. Gudenus und Hombergs, und neuerlich auch Kremers Orig. Nassovic. S. LXXXVI. S. 327, die jene an einen Tübinger vermählte Arnsteinische Tochter in der oft gedachten Pfalzgräfin Gertraud zu finden glauben, habe ich schon S. XVIII. in der letzten not. g. geredet. Diese Gelehrten schlossen hierin rücklings, weil hundert Jahre später ein Pfalzgraf von Tübingen Gleibergische Güter erheuratet, so müsse auch wohl jene Gertraud, die gleichfalls an Gleibergischen Gütern Theil gehabt, vermög ihres Pfalzgräflichen Titels, an einen Pfalzgraf von Tübingen vermählt gewesen seyn, setzen aber bei dieser Untersuchung voraus, was doch falsch ist, als wären die Grafen von Tübingen schon im elften Jahrhundert im Besitz der Pfalzgräflichen Würde in Schwaben gewesen, als hätten die Grafen von Arnstein an der Lahn je an der Grafschaft Gleiberg Antheil genommen; auch lassen sich diese Gertraud, ihre Tochter Adela, und ihr Enkel Siffrid, mit der Tübingischen Genealogie, so weit sie uns bekannt geworden, schlechterdings nicht vereinigen. Soviel gewisser ist der Aufschluß, den ich S. XVIII. davon gegeben, und S. XXI. weiter geben werde.

d) Sattler a. D. S. 9. re. Zu den drei,

setzte den Stamm fort. Mit ihnen nimmt die Tübingische Geschichte an Licht, und das Haus an Ansehen zu. Vor ihnen hießen die Tübingen nur Grafen: Henrich hingegen erscheint 1140. zum erstenmal als Pfalzgraf, im J. 1148. kommt auch Hugo unter diesem Titel vor, und 1152. sein Vetter oder Bruder Friedrich e). Die Chronikschreiber wissen viel von einer Fehde zu erzählen, in

von ihm angeführten, Urkunden von den J. 1125. 1135. 1139, die Hugo unter dem Titel eines Comes de Tuingen bezeugt, kann ich noch die merkwürdige Unterschrift einer Urk. Konrad's III. von eben dem J. 1139. hinzusetzen: Comes Hugo de Duvingun, et acquinomius filius eiusdem. Schannat. Histor. Wormat. in Prob. p. 69. Hieraus folgt zugleich, daß dieser Hugo keineswegs, wie man bisher angenommen, mit dem späteren Hugo, der bis zum J. 1171. vorkommt, Eine Person, sondern vielmehr der Vater desselben gewesen. Von seinen Söhnen s. die folg. not. e).

e) Trithemius giebt dem vorgedachten Hugo einen Henrich und Hugo zu Söhnen, auch Guler v. Weineck in Rhaetia L. IX. fol. 130. a. schreibt dem Henrich die nemliche Herkunft zu, und man kann ihnen hierin soviel sicherer trauen, da ich diese Herkunft in Ansehung Hugo's des V. aus einer Urk. v. J. 1139. so eben diplomatisch erwiesen habe. Henrich kommt schon im J. 1140 und 1141. als Comes Palatinus de Tuingen in Unterschriften vor (Tolner Hist. Palat. in Prob. und Hergott Austr. Dipl. T. II. p. 166.): sein Vater, der diesen Titel nicht geführt, und noch 1139. vorkommt, scheint also kurz darauf gestorben zu seyn. Unterm J. 1157. unterschreibt Henrich eine Urk. R. Friedrich's zu Trier als Comes de Thuingen (Honth. Hist. Trevir. T. I. p. 579.), und war unter den Grafen, die 1167. die Pest in dem Kaisert. Feldlager vor Rom hinraffte.

Anonym. de Guelf. ap. Orig. Guelf. T. II. p. 378, und andre. — Sein Bruder Hugo V. erscheint in dem Kloster Herren-Alber Stiftungsbrief v. J. 1148. zum erstenmal als Palatinus de Tüwingen, und führt hernach diesen Titel beständig fort. Eine Urk. Bisch. Hermann's v. Costnig v. J. 1162. bezeugen Palatini Fridericus et Otto de Wittelinsbach, Hue Palatinus de Tuingen, Neugart Cod. Diplom. Alemann. T. II. p. 97, wobei Neugart jenen Friedrich in einer Ann. für einen Bruder des Hugo erklärt. Die Handel des Hugo mit dem Vaterischen Belf erzählen viele, unter andern die Annal. Bebenhus. ap. Hess. Monum. Guelf. T. II. p. 253. 1c. Im J. 1170. bezeugt er eine Urk. R. Friedrich's (Hergott Austr. Dipl. T. II. p. 188.), und 1171. erneuert er cum coniuge sua Elisabeth et filiis suis die Stiftung des Klosters Marchthal, an der Donau. Lünig's Reichs-Arch. Th. XVIII. p. 344. und Kuchenb. Anal. Hass. Coll. IX. p. 91. — Der ebenerwähnte Palatinus Fridericus v. J. 1162. unterschreibt auch schon 1152 eine Urk. R. Friedrich's I. unter dem vollständigen Titel eines Palatini Comitiss de Tuwingen, Gudon. Syll. Diplom. p. 460, und eben dieses Titels wegen, den, wie gesagt, Hugo IV. noch nicht führte, mögen Lucä, Neugart, und Sattler Recht haben, wenn sie ihn für einen dritten Sohn desselben ansehen. Eine andre Frage ist, wie diese Brüder zu jenem Titel gekommen? Crolltus Pfalzgr. v. Achen S. 179. Num. 7. hatte übernommen, an einem

die sich Pfalzgr. Hugo V. 1164. mit Herzog Welf von Baiern einließ, worin er zwar Anfangs, mit Hülfe seiner Bundsgenossen, obsiegte, sich aber dennoch im folgenden Jahr dem Herzog auf Gnade und Ungnade ergeben mußte, der ihn zwei Jahre lang gefangen hielt. Er stiftete mit seiner Gemahlin Elisabeth, und seinen Söhnen, die Probstei Marchthal an der Donau in Schwaben, und kommt bei dieser Gelegenheit 1171. zum letztenmal vor *f*). Einer seiner Söhne, Rudolph, ist eben der Pfalzgraf, durch den das Tübingische Haus mit dem Gleibergischen zuerst in Verbindung kam. Er war, wie ich im vorigen Paragraph erwiesen, mit einer Mechtild, aus dem Schwäbischen Hause der Grafen von Eberstein, vermählt, die ihm, als Erbin ihrer Mutter Salome, einer Tochter Graf Wilhelms von Gleiberg, den ganzen Landesanteil desselben zubrachte. Diese Salome schrieb sich eine Gräfin von Giessen *g*). Von ihrem Gemahl her möchte sie wohl das Prädicat einer Gräfin nicht geführt haben, weil die Schwäbischen Ebersteiner im zwölften Jahrhundert, ja selbst noch im dreizehnten, meistens nur den Herrittel (*Domini*), nicht den Gräflichen, führten *h*). Sie gründete also den ihrigen nur auf ihre Geburt, und den Besitz einer Gräflichen Erbschaft, und folgte hierin dem Beispiel ihrer Verwandtin, der mehrgedachten Gräfin Elementia, die ihren Titel nicht von dem Hause ihres Gemahls, Graf Gerhards von Geldern, sondern von ihrem väterlichen Stammgut hernahm. Aber warum eine Gräfin von Giessen, und nicht von Gleiberg? Hatte sich doch

andern Ort den Beweis zu führen, daß die Schwäbische Pfalzgrafschaft vor der Mitte des zwölften Jahrhunderts — richtiger, vor 1140 — auf dem Ries — in der Gegend von Dettingen, Nördlingen — zu Haus gewesen; ein Versprechen, daß er zwar meines Wissens nicht erfüllt, daß aber doch voraussetzt, daß er das oben not. *b*. bemerkte Pfalzgräfliche Haus der Anhäuser Klosterstift für keinen Zweig des Tübingischen Geschlechts gehalten, und darin scheint er allerdings Recht zu haben. Die Sache geht mich hier nicht näher an.

f) Vergl. vorher not. *c*. Die daselbst bemerkte Urk. v. J. 1171, worin dieser Hugo cum filiis suis vorkommt, setzt voraus, daß er deren mehr als einen hatte: man findet aber nachher nur den einzigen Rudolph, der in der *f*. XVIII. in der letzten not. *a*. ausdrücklich ein Sohn des Marchthaler Klosterstifters, Hugo's, genannt wird.

g) *f*. XVIII. die letzte Ann. *z*.

h) Preuschen Geneal. der Grafen von Eberstein, in den Carlsruher nützl. Samml. v. J. 1758. S. 342. not. *L*.

bisher noch niemand von ihrer Familie nach Giessen benennt? Es läßt sich dieses nicht anders, als nach dem damaligen Zustand des Gleibergischen Landes erklären. Salome hatte das Antheil ihres Vaters, Gr. Wilhelm, Hartrad von Merenberg das Antheil seines Schwiegervaters, Gr. Otto's von Gleiberg geerbt i). Da auf diese Art das Land an zwei verschiedene Häuser fiel, so konnte es wohl nicht ganz ohne Theilung abgehn. Nun theilte man damals gewöhnlich nach Schöffern, und deren fanden sich zwei in der Grafschaft Gleiberg, die Schöffern Gleiberg und Giessen k). Das erste war noch im J. 1162. zwischen den Grafen Wilhelm und Otto gemeinschaftlich, die Theilung kann also auch bei ihrem Leben nicht vorgegangen seyn l): nachher finden wir allein die Merenberger im Besitze desselben, so wie die Gräfin Salome in dem Besitze von Giessen, von dem sie nun den Titel annahm. Die Merenberger blieben zwar ihrem bisherigen Familiennamen getreu, führten aber doch, zunächst nach jener Erwerbung, zuweilen den Grafentitel, den sie wohl gleichfalls auf das Schloß Gleiberg gründeten m). Ein Schloß ohne Zugehör an Land und Leuten, wenn es zumal einem Herrn zur Residenz diente, war damals sehr ungewöhnlich. Nun war dem Schloß Gleiberg das heutige Amt Gleiberg zugewiesen n); es versteht sich also von selbst, daß auch das Schloß Giessen sein Zugehör hatte, und nimmt man zusammen, daß die Pfalzgräfin Gertraud nur ein Viertel, also Clementia und ihre Neffen die andern drei Viertel des Wisseckerwalds besaßen, daß dieser große Wald,

i) S. S. XVIII.

k) Das Schloß Cleberg gehört, als damals von den Gleibergischen Landen schon abgerissen, nicht hieher, und das Schloß Fegberg oder Veitsberg kommt um diese Zeit noch nicht vor, diente auch, soviel man findet, nie zu einem Residenzschloß.

l) Beide Grafen stellen die S. XVIII. not. w. angeführte Urk. v. J. 1162. apud Castrum nostrum Glyberg auß.

m) Vergl. S. XVIII. die letzte Num. m, und S. XX. Den Titel Comes allein, ohne

Zubenennung von einem Schloß, zu führen, war in den folgenden Zeiten nicht mehr gewöhnlich, und gleichwohl konnten sich die Merenberger, wie ich im Text gleich weiter erläutern werde, keine Grafen von Gleiberg nennen.

n) S. oben S. XV. Die zu dem Amt Gleiberg gehörigen Dörfer waren zwischen den Pfalzgrafen v. Tübingen, nachher Hessen, und den Dynasten v. Merenberg nie gemeinschaftlich, kamen auch nie in eine Theilung, und müssen daher schon in alten Zeiten zu dem Schloß geschlagen worden seyn.

in welchem damals auf einmal sechs Dörfer angerodet worden, die ganze umliegende Gegend, mit dem heutigen Giesser Stadtwald und dem Schiftenberg, begriff, und daß diese Gegend nachher den Pfalzgrafen von Tübingen, so wie nach ihnen den Landgrafen von Hessen, allein unterworfen war, nimmt man, sage ich, alle diese Umstände zusammen, so lassen sie keinen Zweifel übrig, daß, ausser der Stadt Giessen selbst, der ganze jeho meist angerodete Wisseckerwald, mit seinem Inbegriff, oder das heutige Gericht Steinbach, und vielleicht noch andre Stücke, nach Abgang der Gleiberger Grafen zu dem Schloß Giessen geschlagen, und das Zugehör desselben, oder nach heutiger Art zu reden, das Amt Giessen, im engeren Verstand genommen, ausmachten o). Die übrigen ehemals unter dem Namen des Landes an der Lahn, und des Hüttenbergs, begriffenen Besitzungen der beiden letzten Gleiberger Grafen blieben zwischen den Pfalzgrafen von Tübingen — nachher den Landgrafen von Hessen — und den Dynasten von Merenberg in Gemeinschaft, und der Tübingische Antheil daran, mit dem Schloß Giessen und seinem Zugehör zusammengenommen, trug nun zuweilen den Namen der Herrschaft Giessen p). Die mehrgedachte Salomé schrieb sich, wie gesagt, im J. 1197. eine Gräfin von Giessen, und ihre Erben, die Pfalzgrafen von Tübingen, bald Grafen, bald Herrn von Giessen. Warum aber nicht mehr, gleich den alten Besitzern, Gräfin und Grafen von Gleiberg? Dieser Titel hatte vorher das ganze ungetheilte Gleiberger Land bezeichnet; da es aber nun unter die Tübingen und Merenberger getheilt war, so konnte keiner von beiden

Theilen

o) Vergl. die beurl. Nachricht v. Schiftenb. S. 160. not. 1. Der Schiftenberg war überall von dem Wissecker Wald, und dem Gericht Steinbach umgeben, wie die oben S. XV. angeführte Böhmische Karte noch deutlicher macht. Ob damals noch andre Stücke, etwa ein Theil des Amts Allendorf, oder des Buisseker Thals, mit dem Schloß Giessen als Zugehör zunächst verbunden waren, läßt sich jeho nicht mehr bestimmen.

p) Es nannten sich nicht nur, wie wir gleich weiter sehen werden, die Pfalzgrafen von Tübingen mehrmals Dominos in Giessen, sondern es leistete auch wie unten vorkommen wird. Ludwig Herr von Isenburg im J. 1280, um seinen Verzicht auf die Gleibergischen Güter der Tübingen auszudrücken, auf das Dominium Giessen Verzicht.

Theilen den Titel mehr ausschließlich allein führen, und daß sich verschiedene Häuser von einerlei Schloß oder Land zugleich benannt hätten, war damals noch nicht gewöhnlich. Die Tübinger nahmen also lieber einen Titel an, der ihren Antheil allein bezeichnete, und die Merenberger behielten ihren alten väterlichen Titel bei, ohne die neue Erwerbung besonders auszudrücken.

In dem ebenbemerkten Titel einer Gräfin von Giessen, den Salome 1197. führte, kommt Giessen zum erstenmal vor 9). Eben daraus, daß sich die Gräfin

9) Außer dem, was Dittich, Winkelmann, B. II. S. 37. 10. erklärt; es fallen also die die Beurkundete Nachr. von der Commende Träume derer weg, die ihn in dem Dynsberg, Schiffenberg, und die allgemeinen Geschichtschreiber von Hessen, von Giessen zu sagen wissen, haben der ehemalige Giessensche Prof. Dietrich in Institut. Orator. (1608.), und der M. Rambach in dem Giess. Wochenblatte v. J. 1771. S. 79. 10. Topographische Beschreibungen von Giessen geliefert; am gründlichsten aber handelt Hr. Prof. Nebel in Giessen davon, der mit dem Studium der Medicin auf die rühmliche Art auch das der Alterthümer, zumal der vaterländischen, verbindet. Er hat in R. W. Justi Hess. Denkwürd. Th. III. S. 235. 10. die ältere Gesch. der Stadt Giessen auszuführen angefangen, und denkt sie fortzusetzen. Ich werde meine Leser mehrmals darauf verweisen müssen, weil ich mich in der Geschichte auf Topographische Beschreibungen einzelner Hess. Städte unmöglich umständlich einlassen kann. — Die etymologische Bedeutung des Namens Giessen gehört zu den unfruchtbaren Untersuchungen, aus denen kein reiner Gewinn zu hoffen ist. Daß er sich auf keinen der Gudensbergischen Biso's gründet, wie Gebhardi, und andre, wollten, folgt aus der obigen Geschichte derselben, weil diese Familie zu keiner Zeit in dem Besiz von Giessen war. Ueber die wahre Lage des, bei den Römern so berühmten Berges Taunus habe ich mich schon Th. I. S. 12. 10. u.

Träume derer weg, die ihn in dem Dynsberg, unweit Giessen, suchen, und daher manche Scenen der Römischen Kriege, namentlich die in Tacit. annal. XII. c. 27. in die Gegend von Giessen verlegen wollten. Die Römer mögen indessen diese Gegend auf ihren Jügen gegen die Chatten allerdings mitberührt haben; wenigstens soll man auf dem Dynsberg noch jetzt Spuren von alten Schanzen und Gräben entdecken, und, wie der gleich weiter anzuführende Weber und Liebnecht versichern, mehrmals goldne und silberne Münzen drum herum gefunden haben. — Ich habe ferner B. I. S. 13. 10. noch mehr aber B. II. S. 29 - 36. den Lauf des Römischen Pfalgrabens, oder, in der gemeinen Sprache, Pohlgrabens, der in der Nähe von Giessen vorbeizieht, und dem Dorf Pohlgüns den Namen giebt, umständlich erläutert, und in der, an letztem Orte angehängten Gaukarte genau bezeichnet. — Man hat 1718. bei Giessen, in dem sogenannten Philosophenwäldchen, eine Menge Todtenhügel aufgegraben, und in denselben mancherlei, aus dem sogenannten Wurkstein roh und kunstlos gearbeitete, Urnen entdeckt, die Asche, Knochenreste und Pfeilspitzen enthielten. Immanuel Webers vorläufige Sentiments über die vor kurzer Zeit allernächst bey der Vestung Giessen, in dem sogenannten Philosophischen Wäldgen,

darauch nannte, folgt unwidersprechlich, daß damals das gleichgenannte Schloß schon vorhanden war; denn der gemeine Adel nahm wohl mit unter den Namen von Dörfern an, die er bewohnte, aber die Großen nur von Schlössern. Es war auf einer geringen Anhöhe erbaut, und ist in neuern Zeiten in das heutige Canzleigebäude umgeformt worden. Noch jetzt steht ein alter Wartthurm dabei, an welchem nur der obere Theil neu ist. Ein Schloß, so gut wie in der Ebene, wenigstens auf keinem Berge, erbaut, ist freilich für jene Zeiten eine Seltenheit; man hielt aber ohne Zweifel, was der Lage an Höhe fehlte, durch den tiefen Sumpf ersetzt, womit es damals umgeben war. Wer es zuerst erbaut habe, darüber findet sich keine Nachricht. Es würde indessen, sollte man denken, da neuerbaute Schlösser selten so lange unbekannt bleiben, doch irgendwo in einer Urk. erscheinen, wenn sein Alter das Jahr 1197. weit überstiegen hätte. Vielleicht erbaute es Graf Wilhelm von Gleiberg, und zwar, bei vorausgesehener Landestheilung, gerade in der Absicht, um dem einen Theil, wenn der andre mit dem Schloß Gleiberg versorgt wäre, zur Residenz zu dienen. — Ein Schloß setzt gewöhnlich schon ein Dorf voraus, das dem Schloß den Namen gab; der Fall, daß ein Dorf erst bei Gelegenheit eines neuerbauten Schlosses entstand, ist selten. Bei Gießen kann man das erstere soviel gewisser annehmen, da das Schloß, wie gesagt, 1197. zum erstenmal vorkommt, der Ort aber schon in der

erwähnten *Urnis et Ollis Sepulchralibus*, oder alten Mattium, entdeckt, *Jo. Herm. Schmink* Seydnischen Todten-Töpfen. Gießen 1719. 4. *de urnis sepulchral. et armis lapideis veterum* und *J. G. Liebknecht* Geographia Hassiae Cattorum (Marb. 1714.) gleichfalls, und wie es scheint, mit vollkommenem Recht, einen teutschen Ursprung. — Gewöhnlich zieht man Gießen, der Gauverfassung nach, noch in die Wetterau, weit eine Urk. v. 1093. das Dorf Udenhusen iuxta Nardocga noch in die Wetterau setzt: daß aber dieses falsch sey, und Gießen ursprünglich zu dem Oberlahngau, später hin aber dem Niederlahngau gehört habe, und eben daher der Frierischen Diöces unterworfen gewesen, habe ich B. II. S. 444-448. S. 437. not. n. erwiesen.

Mitte des dreizehnten Jahrhunderts als Stadt erscheint *). Freilich war der Umfang der alten Stadt nur gering; er begriff, wie man noch jetzt an den beträchtlichen Ueberbleibseln der alten Stadtmauer sieht, weiter nichts, als den Raum zwischen den beiden Armen des Canals oder der Bach, die durch die Stadt fließt, und die Lahn mit der Wisseck verbindet **). Nach der gemeinen Erzählung soll sie aus der Vereinigung dreier Dörfer, Selters, Gropbach und Ustheim entstanden seyn: aber diese Meinung ist falsch. Wer wollte sich wohl drei Dörfer in einem so engen Raum zusammen denken, daß aus ihrer Vereinigung das alte, sogar beschränkte, Giessen hätte entstehen können? Was aber noch mehr ist, die Urkunden beweisen gerade das Gegentheil; sie führen das Dorf Selters noch im vierzehnten, und Gropbach selbst noch im funfzehnten Jahrhundert, als besondere Dörfer, neben Giessen, also zu einer Zeit an, da Giessen schon Jahrhunderte lang eine Stadt war, und das angebliche Dorf Ustheim scheint vollends nie existirt zu haben, kommt wenigstens nirgends vor: denn daß noch jetzt eine kleine Straße in Giessen den Namen des Asterwegs führt, auch eine der Stadtpforten ehemals die Asterpforte genannt wurde, kann ja wohl auch andre Ursachen, als ein ausgegangenes Dorf zum Grund haben ***).

*) In dem J. 1250. stellt Adolphus miles de Huohilheim eine Urkunde aus, die von sechs Burgmännern, dem Schultheiß Anselm zu Giessen, sammt 8 Schöffen daselbst bezeugt, und mit dem Sigillo Castellatorum de Gizen bestätigt wird. Gud. n. C. Dipl. T. II. p. 93. Im J. 1255. erscheinen 9. Castellani de Gizen, mit dem nämlichen Schultheiß Anselm, und 3 Schöffen von Giessen, l. c. p. 119, in andern Urk. v. J. 1260. u. 1270. (l. c. p. 138. 175 10.) werden mehrere von eben diesen Castellanis schlechtweg Castrenses oder milites castrenses in Gizen genannt; und das nemliche geschieht auch in andern Urkunden; zum deutlichen Beweis, daß es falsch ist, was so manche annehmen, als zeige das Wort Castellanus gerade

einen höhern Grad, einen Burggraf an. Wie hätten dann mehrere zugleich in einerlei Schloß Burggrafen seyn können? Das Wort sagt in Urkunden gewöhnlich mit castrensis ganz einerlei. — Im J. 1272. redet Landgr. Henrich v. Gyzon civitate sua, Beurf. Nachr. v. Schiffenb. Th. II. Beil. 217. Eborhardus filius Adolff Militis de Giozin läßt 1279. eine Urk. Sigillo Civitatis in Giecin besiegeln, l. c. p. 205.

**) Nebel a. D. S. 264, wo zugleich von den alten 5 - 6 Schuh dicken Mauern und ihren Thürmen, sammt den beiden Wirthürmen, dem einen auf dem Seltersberge, dem andern an der Straße nach Warburg, geredet wird.

***) Selters ist ein uraltes Dorf, das in

Die Vereinigung der Gemarkung von Selters und Groppach mit der von Gießen beweist nur soviel, daß sich die Einwohner dieser Dörfer, nachdem sie, es sei nun durch Krieg oder Ueberschwemmungen, zu Grund gegangen, nach Gießen gezogen. Die bequeme Lage zwischen der Lahn und Wischeck, die Fruchtbarkeit, und selbst die Schönheit der Gegend, konnte ohnehin schon dazu einladen, ein bisheriges Dorf zu einer Stadt zu erweitern. Ohne Zweifel half dem Ort besonders der Anbau des Schlosses auf: denn war auch ein Schloß nicht gerade zur Residenz bestimmt, so zog es doch immer, zumal in kleinen Ländern, die mehrmalige Gegenwart des Herrn nach sich, und die vielen Burgmänner gaben schon an sich dem Handel und Wandel mehr Bewegung. Wer übrigens Gießen zuerst zu einer Stadt erhoben, ist ungewiß: ich vermüthe aber Graf Wilhelm von

Tradit. Laurish. n. 3144. 3730 u. 3732. schon Kirchen" geschenkteß Gut zu Landsbesrecht ver-
im neunten Jahrhundert, unter der Regierung leihen, und daß Landgr. Philipp der Großmü-
Kaiser Ludwigs des Frommen, in Urkunden ne- thige, als er 1530. die Stadt erweiterte und
ben den Dörfern Crusdorf, Allendorf, Gönß, befestigte, um keinen haltbaren Ort neben der
Weg (Weitiffa) ic. vorkommt, aber nicht mit Festung zu haben, die Gebäude von Selters,
dem eben so alten, durch seinen Sauerbrunnen und selbst die alte Pfarrkirche zu St. Peter ab-
berühmten, gleichgenannten Dorf in dem Chur- brechen, und die Steine zu den Festungswerken
trierischen Amt Limburg, und Selters an der anwenden ließ. — Im J. 1497. giebt Landgr.
Lahn bei Weilburg, verwechselt werden muß. Wilhelm eine Mühle, bei Selters gelegen, zur
Ich will hier nicht wiederholen, was schon die Erbleih. — Groppach lag, wie die Beurk.
Beurk. Nachr. v. Schiffenb. II. S. 170. not. 1. Nachr. v. Schiffenb. II. S. 169. not. g. und
u. Nebel a. D. S. 241 ic. angeführt hat, daß Nebel a. D. bemerken, vor dem Neussädter
in Urk. v. J. 1315. u. 1316. die villa Seltirsse Thor, zwischen Heuchelheim und Rodheim, in
als ein besondrer, prope oppidum Gyssen ge- welcher Gegend noch jeto ein kleiner Bach den
legner Ort vorkomme, daß eine Päßst. Urk. v. Namen der Groppach, und daß umliegende Feld
J. 1336. der ecclesia parochialis S. Petri in den des Groppacher Feldes führt. In einer Urk.
Seltirsse extra muros oppidi Gyezen et capella v. J. 1279. kommt Henricus villicus de Crub-
Sai. Pancratii et beate Marie in Gyezen gedenke bach, und in einer andern v. J. 1230. Curia in
(Winkelmann S. 210, wo noch spätere Groppach vor. Guden. C. D. T. II. p. 204.
Päßstliche Briefe dieser Art von den Jahren T. III. p. 1159. Nebel führt aus einem alten
1337. 1481. 1514. 1531. bemerkt werden), 1351. Gerichtsbuch der Stadt Gießen die Vogtei und
Baumeister des Gotteshauses zu Gyzin und zu das Gericht zu Groppach sogar noch unterm Jahr
Seltresse ein, zu dem Buwe zu Seltresse an dy 1462. an.

Tübingen und Herr zu Giessen, der, wie wir gleich weiter sehen werden, seine Residenz daselbst genommen zu haben scheint.

Die Gräfin Salome von Giessen starb zwischen 1197—1203., und vererbte ihren Gleibergischen Landestheil auf ihren Tochtermann, den Pfalzgr. Rudolph I. von Tübingen. Ohne mich auf seine übrigen Tübingischen Hausangelegenheiten einzulassen, bemerke ich nur, daß er ums J. 1181, mit seiner mehrgedachten Ebersteinischen Gemahlin Mechtild, das Prämonstratenser Kloster Bebenhausen gestiftet ⁷⁾. Er selbst erscheint nirgends in Angelegenheiten seiner Herrschaft Giessen, vermuthlich weil er sich selten in dieser Gegend aufhielt; unter seinen Söhnen hingegen lebte das Andenken derselben von neuem auf. Er hatte deren mit ebenerwähnter Mechtild drei erzeugt, Hugo, Rudolph, und Wilhelm, und eine, an Graf Rudolph von Montfort vermählte Tochter (Elisabeth ⁸⁾). Diese Söhne hatte der Vater, wie es scheint, schon bei seinem Leben abgetheilt; dann er selbst kommt noch in einer Urk. v. J. 1215. vor, starb auch nicht eher als den 9. Apr. 1219.: und doch unterschreibt sich der jüngste seiner Söhne, Wilhelm, schon im J. 1214. als Graf von Giessen ⁹⁾. Die ältesten Brüder

⁷⁾ Von dem Kloster Bebenhausen, das er u. mit seinen beiden Brüdern, und in mehreren seine Gemahlin Mechtild gestiftet, reden die S. andern vor. Ich kann mich hier weder auf ihn, XVIII. not. a. bemerkten Annales Bebenhus. und seinen Bruder Rudolph, noch auf ihre umständlich, und Besold l. c. p. 214 sc. liefert beiderseitigen Nachkommen einlassen, weil die mehrere dahin gehörige Urkunden von den J. Gleibergischen Güter allein ihrem jüngsten 1187. 1188. 1191. 1193. 1208, die Rudolphs, Bruder zufielen, und daher auch dieser, mit und zum Theil auch seiner Gemahlin, weiter seinen Nachkommen, von nun an die Hess. Gesch. allein interessirt. — Eine Schwester derselben, seiner Gemahlin, und seiner Schwiegermutter Elisabeth, die an Graf Rudolph v. Montfort Salome, an einer Schenkung bei Coblenz, nahm, vermählt worden, führt Imhof Not. Procer. f. S. XVIII. Anm. x. Er kommt auch sonst in VII. 9. 1. an.

⁸⁾ Eine in dem Feldlager vor Jülich im J. 1214. aufgestellte Urk. K. Friedrichs II. bezeugen unter andern: Hugo Comes Palatinus de Tuingen, et Wilhelmus frater eius Comes de Gießen. Duellii Hist. Ord. Teuton. p. 13.

⁹⁾ Sattler a. D. S. 11. läßt unter Rudolphs Söhnen den Hugo aus; er kommt aber in der Historische Diplom. Unterr. Beil. 3. In einer S. XVIII. Anm. z. bemerkten Urk. v. J. 1206. dem Kloster Lorch von K. Friedrich II. ertheilten

führten unter den Lübingern immer den Pfalzgräflichen Titel; die jüngern begnügten sich meistens, so lange sie nicht Seniors der Familie wurden, mit dem Prädicat eines Grafen von Lübingen. Dem Graf Wilhelm war die Herrschaft Gießen ausschließlich zugefallen; keiner seiner Brüder nahm den geringsten Antheil daran, auch selbst in solchen Urkunden nicht, die sonst die Einstimmung oder Bestätigung der Verwandten erfordert hätten. Bei diesen Umständen ließ es Wilhelm bald bei dem alleinigen Titel eines Grafen von Gießen bewenden, bald wechselte er mit dem eines Grafen von Lübingen ab u). In den Jahren 1222. u. 1223, hielt er sich bei dem Röm. König Heinrich zu Worms auf v). In eben dem J. 1223, beruft sich der Vater dieses Königs, K. Friedrich II., als er dem Deutschen Orden das Privilegium der freien Erwerbung von Reichsgütern, als nunmehriger Kaiser, zu Capua bestätigte, auf eine Zusage, die er desfalls dem Orden schon ehemals in Deutschland in Gegenwart vieler Reichsstände, unter andern Pfalzgraf Rudolphs von Lübingen, und seines Bruders Graf Wilhelms von Gießen, gethan w). Im J. 1229, schlichtete dieser Wilhelm, unter dem Titel eines Pfalzgrafen von Lübingen, einen Streit des Convents zu Schiffenberg mit den Einwohnern zu Steinbach, die, nachdem ihre Capelle von seinen Ver-

Urk. v. J. 1215, kommt Rudolph zum letztenmal vor. Besold l. c. p. 439. Crufius setzt seinen Tod auf den 9. Apr. 1219, und Sattler a. D. S. 11, liefert eine Inschrift von ihm, und zugleich die Grabschrift seiner, neben ihm zu Bebenhausen begrabenen, Gemahlin Mechtild.

u) S. die folg. Anm.

v) Im J. 1222, unterschreibt Comes Wilhelmus de Tuingen eine für das Kloster Lautern aufgestellte Urk. des Röm. Königs Heinrich, Schannat. Hist. Wormat. in prob. p. 104, und in Pistorii Amoen. Histor. T. III. p. 692, eine andre v. J. 1223, für die Reichsstadt Wimpfen.

w) Hugo Comes Palatinus de Tuingen, *Wilhelmus frater eius Comes de Gießen*. Hi

stor. Diplom. Unterr. Beil. IV. Die Urkunde selbst ist v. J. 1223. Der Kaiser sagt aber daß er das darin enthaltene Privilegium dem teutschen Orden schon zugesagt, *olim in Alamannia existens, ante susceptum Imperii Dyadema*, und zwar in Gegenwart vieler Reichsstände, worunter auch jene Lübingen waren. Friedrich war im J. 1288, aus Italien nach Deutschland gekommen, hielt sich daselbst bis in den Aug. 1220, auf, und wurde den 20. Nov. dieses Jahrs zu Rom gekrönt. In diese Zwischenzeit fällt also jene Reichsversammlung, worunter wahrscheinlich, weil so viele Rheinische Herrn zugegen waren, einer von den im J. 1219, zu Frankfurt gehaltenen Reichstagen verstanden wird. Vergl. unten S. XXIII, die zweite not. i.

wandten, den ehemaligen Grafen Wilhelm und Otto von Gleiberg, in die Kirche zu Schiffenberg eingepfarrt worden, gleichwohl die für den Priester bestimmte Abgabe an Früchten und Geld zu entrichten sich widerrechtlich weigerten α). Einen andern Streit hatte Graf Wilhelm 1230. in Ansehung des Hofes Neuhof, bei dem Dorf Leigestern, den man damals anzulegen im Begriff war γ). Er scheint sich überhaupt mehr in seiner Herrschaft Giessen, als in Schwaben, aufgehalten zu haben, und diese Nachbarschaft mag eine nähere Verbindung mit dem Mingenbergischen Haus zunächst veranlaßt haben. Er und seine Gemahlin Willeburg verlobten 1236. ihre Tochter Adelsheid mit Euno II. Herrn von Mingenberg: entweder starb aber der Bräutigam noch vor Vollziehung der Ehe, oder es entstanden wenigstens keine Kinder daraus β). Im J. 1244. kommt Wilhelm zum letztenmal vor α). Er erzeugte mit gedachter Willeburg zwei Söhne, Rudolph u. Ulrich, und, außer der erwähnten Adelsheid, noch eine, an Burkard

α) Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 1202. Beurf. Nachr. v. Schiffenb. Th. I. Beil. 33. Wilhelm führt hier den Titel eines Comitis Palatini de Tubingen, und sagt, daß diese für den Priester, der die Capelle besorge, zu leistende Abgabe an Geld und Früchten ehemals dem Convent zu Schiffenberg verwilligt worden a nobilibus viris de Gliberg *Wilhelmo et Otone nostris consanguineis, veris heredibus et patronis* einsdem Capelle in Steinbach. Vergl. oben §. XVIII. die letzte not. w. Die Beurf. Nachr. v. Schiffenb. liefert Beil. 235. eine Urkunde Landgraf Heinrichs des Kindes, worin er jenen Streit auf eben die Art, und größtentheils mit den nemlichen Worten, entscheidet.

γ) *Wilhelmus Comes de Huingen* (Thuingen) sagt unterm J. 1230, quod hoc tempore, quo *Curtis Neuhof* (bei dem Dorf Leigestern) plantabitur, der Schiffenberger Convent in Ansehung seines Hofes zu Leigestern, den ihm die Gräfin *Elementia, cara sua consanguinea*, ge-

schenkt habe (§. XVIII. not. t.), Nachtheil besürchte. Hist. Diplom. Unterr. Beil. 59.

β) Ich habe davon schon B. I. S. 282. not. i. geredet. Euno II. von Mingenberg kommt nach der Zeit dieser Verlobung nirgends mehr vor, scheint also bald darauf verstorben zu seyn, und daß er keine Kinder hinterlassen, folgt aus der nachherigen Mingenbergischen Theilung von selbst.

α) Sattler l. c. p. 11. führt eine Urk. vom J. 1144. an, worin Gr. Wilhelm, mit seinem Bruder, Pfalzgraf Rudolph, dem Kloster Bebenhausen einige Güter befreit. — Ohne Zweifel ist unter dem *Comes de Giessen Palatinus de Tuwingen*, der in einer Schiffenberger Urk. v. J. 1285. aus ältern Zeiten angeführt wird (Guden. T. III. p. 1162), kein anderer, als eben dieser Graf Wilhelm, zu verstehen; denn nur er allein nennt sich einen *Comes de Giessen*, sein Sohn Ulrich hingegen immer nur *Domiaus de Giessen*.

Herrn von Hohenberg vermählte, Tochter Luitgard, die nachherige Mutter der Anna, K. Rudolph I. von Habsburg Gemahlin b). Von den Söhnen scheint der eine, Rudolph, den Vater nicht lange überlebt zu haben; wenigstens finden sich keine Nachkommen von ihm, und Ulrich erscheint allein in dem Besiz der Herrschaft Gießen. Sonderbar, daß dieser Ulrich nicht, wie sein Vater, den Titel eines Grafen, sondern eines Herrn von Gießen führt. Mit dem Titel eines Domini bezeichnete man damals, wie ich dereinst an dem Beispiel Landgraf Heinrich des Kindes, und seiner nächsten Nachfolger, beweisen werde, in manchen Häusern, die sonst höhere Titels führten, den regierenden Herrn. Nahm etwa auch Ulrich bei seiner Veränderung des väterlichen Titels, aus Nachahmung des erwähnten gleichzeitigen Landgrafs, dieses statistische Unterscheidungszeichen an? Wir finden ihn 1263. in Angelegenheiten seiner Herrschaft Gießen in dreierlei Urkunden, alle in Gießen ausgestellt. Er bewilligt darin dem Kloster Arnsburg für seinen Hof zu Bussel, dem Kloster Altenburg für seinen Hof zu Heuchelheim ein bestimmtes Beholzungsrecht in dem Wisseckerwald, und dem Philipp Herrn von Falkenstein für seinen Hof Eberstadt die Befreiung von gewissen Abgaben, die er bisher für den Genuß des nemlichen Rechts zu bezahlen hatte c). Unterm 15. Aug. 1264. nimmt er den Hartrad Herrn v. Merenberg, gegen

b) Sattler a. D. der aber dem Wilhelm *mearum, accedente.* Crusius Annal. suev. nur zwei Söhne, Rudolph und Ulrich, zuschreibt. Daß er deren wenigstens drei hatte, folgt aus einer Urf. v. J. 1276, worin sein Sohn Ulrich Comes de Tuwingen aus vorigen Zeiten anführt: quod pater meus beate memorie dictus *Wilhelmus Comes Palatinus de Tuwingen*, in remedium anime uxoris sue *Wilpurgis* iam defuncte, videlicet matris nostre, — Ecclesiam in Lustnowwe — conventui et Ecclesie in Bebenhusen — contulit et legauit, nostro quoque consensu pariter et assensu mei scilicet et fratrum et sororum

mearum, accedente. Crusius Annal. suev. T. III. L. III. c. 2. p. 137. etc.

c) Nos *Ulricus Comes Palatinus de Tuwingen et Dominus in Gizen* — Ecclesiam in *Arnesburg* eo dilectionis et fauoris amplectimur affectu, quod curiam in *Bucheseche* sitam, eidem Ecclesie attinentem, in tali constituimus privilegio libertatis, quod semper in qualibet septimana, secundum ius militum, quod *Rittersgewer* vulgariter appellatur, cum uno curru secare debent in *nemore nostro*, quod *Wisecherwalt* nuncupatur. — Datum et actum in *Gizen* Beurf. Nachr. v. Schiffenb. Beil.

gegen ein bestimmtes Burglehn, zu seinem Castellan oder Burgmann in Gießen mit der Bedingung auf, daß er, um das Lehen nicht in eigener Person verdienen zu müssen, einen Castellan in Gießen stellen müsse *). Von der Zeit an kommt Ulrich niemals mehr in irgend einer Beziehung auf die Herrschaft Gießen vor, ob er gleich noch lange nachher lebte, und erst 1283. starb. Er hat diese Herrschaft noch vor dem 29. Sept. 1265. an Landgr. Henrich von Hessen verkauft; es hört also auch von der Zeit an das Interesse auf, das die Tübingische Geschichte mit der Hessischen verband. Ulrich hatte, so wie sein Vater, die Grafschaft Asperg ein, schrieb sich auch zuweilen davon, und das nemliche that sein gleichgenannter Sohn, der aber, wie es scheint, auch die üble Wirthschaft seines Vaters fortsetzte, und 1308. die Grafschaft Asperg an Graf Eberhard von

Beil. 216. Ao Dni MCCLXIII. Hieraus folgt zugleich, daß den umliegenden Hessischen Ritterhöfen, nach altem Herkommen, die Freiheit der Beholzigung in dem damals noch großen, jezo aber meistens angerodeten Wisekerwald vergönnt war. Die Urf. unterschreiben als Zeugen: Dominus Philippus senior de Valckenstein, Gerlacus et Macharius milites de Linden. Dominus Wernherus de Hattinrode. Dominus Adolfus de Huchilheim. *Castrenses in Gizen.*

Ulricus Dei gracia Comes de Tuwingen et Dominus in Gizen. Universitati vestre notum appareat, quod nos donationem a patre nostro factam, curie in Huchilheim monasterio in Aldinborch attinenti super lignis in nostro nemore resecandis — confirmamus — Dat. et actum in Gizen. Ao Dni MCCLXIII.

Ulricus — Palatinus Comes de Tuwingen et Dominus in Gizen — — curiam Eberstat (Dorf im Solms. Amt Nieder-Weißel), que nobis vel nostris officialibus pro secandis in nemore nostro lignis debebat singulis annis unum maldrum tritici et uvarum unam pen-

dulam ministrare, — Philippo seniori de Valckenstein permisimus liberam et solutam a tali debito servitutis, ipsi curie nichilominus concedentes in silva nostra secundum suam consuetudinem secandi liberam potestatem. Dat. et act. in Gizen Ao Dni MCCLXIII. XV. Kal. Dec. (17. Nov.) Nachr. v. Schiffenb. Beil. 215.

Landgraf Henrich bestätigt im J. 1272. dem Kloster Arnsburg (Nachr. v. Schiff. Beil. 217. b), und 1278. dem Kloster Aldenburg jene Beholzigungs-Freiheiten, Gud. Cod. Dipl. T. II. p. 203, woraus sich zugleich bestätigt, daß in Pfgr. Ulrichs vorgedachten Urf. unter dem nemore nostro nichts anders, als der Wisekerwald, zu verstehn sey.

*) B. II. Beil. 172. S. 194. Uebrigens bestätigt sich durch diese Urkunde, was ich oben S. 251. bemerkt, daß Castellanus und Castrensis oder Burgman inßgemein einerlei sagen, und ein Castellan nichts höhers anzeigt; denn sowohl Hartrad, als sein Stellvertretender Burgmann, werden Castellani genennt.

Württemberg verkaufte d). Im J. 1338. trat dieser zweite Ulrich seine Burg und Stadt Weisstein an seine Söhne Ulrich, Johann und Wilhelm, unter Vorbehalt eines Leibgedings, und daß sie ihre Schwester Luitgard, Nonne zu Pforzheim daraus bestatten sollten, ab e). Es war also vermuthlich seine ganze noch übrige Habe, und soviel glaublicher läßt sich annehmen, daß sich seine Söhne aus Armuth nicht verchlißen konnten. Wenigstens erlosch mit ihnen der ganze Mannstamm dieser Linie. Die übrigen Linien dauerten bis ins siebenzehnte Jahrhundert fort: aber der Leichtsin in Güterveräußerungen, es sey nun an Klöster, oder an Nachbarn, besonders an Württemberg, war auch unter ihnen epidemisch. Im J. 1342. verkauften die Gräflichen Brüder Götz und Wilhelm sogar die Stadt Tübingen an Graf Ulrich von Württemberg f). Mit diesen Umständen, so wie mit den veränderten Verhältnissen in Schwaben, reimten sich die Pfalzgräflische Würde und Rechte gar wenig mehr, ob sie gleich den eben gedachten Brüdern von Kaiser Ludwig IV. noch im J. 1331. bestätigt wurden g). Die Tübinger ließen von dem Ausgang des vierzehnten Jahrhunderts an, nachdem Kaiser Karl IV. die noch übrigen Reichsdomainen und Palatien veräußert hatte, sogar den Titel der Pfalzgrafen fahren, und begnügten sich wieder mit dem der Grafen v. Tübingen h). Im funfzehnten, noch mehr aber im sechzehnten Jahrhundert, sah sich diese sonst so ansehnliche Familie in der Lage, ihren nothdürftigsten Unterhalt in andrer Fürsten Diensten suchen zu müssen. Endlich beschloß Georg Eberhard 1631. den ganzen Tübingerischen Mannstamm, nachdem sein jüngerer, vor ihm verstorbener, Bruder Konrad Wilhelm von seiner Gemahlin Anastasia, einer Gräfin von Leiningen, nur eine einzige, an Graf Karl von Salm und Neuburg vermählte, Tochter hinterlassen hatte i). — Die angehängte Stammtafel liefert die Tübingerische Stammreihe bis zum Aus-

d) Sattler histor. Besch. des Herz. Würtemb. Th. I. S. 153. Th. II. S. 13.

e) l. c.

f) a. D. Th. II. S. 17. u. Helfferich. l. c. p. 38. et ibi cit.

g) a. D. S. 6-16.

h) Sattler a. D. S. 7. versichert, nach dem J. 1379. keine Urk. gefunden zu haben, worin sich ein Tübinger den Titel eines Pfalzgrafen beilege.

i) a. D. S. 19. 15.

gang des vierzehnten Jahrhunderts, so gut sie sich aus den vorhandenen Subsidien zusammen bringen und ordnen ließ *k*). Den spätern Stammgliedern fehlt es an Interesse und Nachrichten *l*).

Ich habe, um den Zusammenhang nicht zu unterbrechen, nur im Allgemeinen gesagt, daß Ulrich Pfalzgraf zu Tübingen u. Herr zu Giessen ums J. 1265. seine Herrschaft Giessen, und überhaupt seinen Gleibergischen Landesantheil, an Hessen verkauft habe. Dieß bedarf nun eine nähere Erläuterung. Ulrich war am 15. Aug. 1264. noch im Besiß desselben, denn er nahm unter diesem Datum vorgedachtermassen den Hartrad v. Merenberg zum Burgmann in Giessen auf *m*); daß er ihn aber noch vor dem 29. Sept. 1265. veräußerte, beweist ein Vertrag, den Landgraf Henrich an diesem Tag mit Hartrad Herrn von Merenberg abschloß, und der ihn als Einhaber des Tübingischen Antheils an Gleibergischen Gütern voraussetzt. Die Tübingen und Merenberger hatten, wie gesagt, die Gleibergischen Länderstücke schon um den Anfang des dreizehnten Jahrhunderts getheilt, einer Zeit, worin man von Länderteilungen noch wenig Kunstbegriffe hatte, wo man sie oft nur mündlich verabredete, und an Verzichte kaum dachte. Die Folgen dieser Unbestimmtheit treten am ersten bei Veräußerungen ein. Landgr. Henrich mochte, da er als ein Fremder durch Kauf in Gleibergische Erbschaftsrechte eintrat, von den Miterben, den Herrn v. Merenberg, Widerspruch erwarten: die Merenberger hingegen, die nun, statt der entfernten mindermächtigen Tübingen, mit dem mächtigsten Fürsten weit umher in Gemeinschaft kamen, scheinen für den Alleinbesiß ihres Schlosses Gleiberg, für einige Lehen, die sie von den Tübingern getragen hatten, und für die ohnehin so schwierigen Rechte

k) Daßjenige abgerechnet, was ich oben von den ältesten Tübingern erwiesen, kann man die Beweise für die spätern in den oben Anm. a. angeführten Schriftstellern, besonders bei Sattlern, nachsehn. Sattlern war bei der Ausgabe seiner Histor. Besch. v. Würt. (1752.) der v. Gudensische Codex Diplom. noch unbekannt, abgleich der dritte Band desselben schon ein Jahr vorher erschienen war; er weiß daher auch von dem Ansz der Tübingen in Hessen nichts.

l) Sattler a. D. S. 19. sagt von den letzten Tübingern nur wenig, und des Henninges Angaben ist soviel weniger zu trauen, weil sie mit jenem nicht übereinstimmen.

m) S. vorher not. *

der Gemeinschaft gefürchtet zu haben. Weiderseitige Besorgnisse sollte nun jener Vertrag entfernen. Jeder versprach dem andern gegen alle Feinde, nur dem Gr. Gottfried v. Ziegenhain ausgenommen, beizustehn; Hartrad öfnete dem Landgraf seine Schlösser Gleiberg u. Merenberg, der Landgraf wieder jenem alle die seinigen. Das Burglehen zu Giessen, zu 8 Pf. Heller jährl. Einkünfte, das Hartrad bisher von Gr. Ulrich von Lützingen zu Lehen erhalten, soll er in eben der Eigenschaft auch von Hessen fort erhalten; der Landgr. leistet auf alle Ansprüche Verzicht, die der Graf von Lützingen an das Schloß Gleiberg hatte, Hartrad soll es künftig als Eigenthum besitzen; und der Landgr. giebt ihm, und seinen Erben beiderlei Geschlechts, noch obendrein das Schloß Bodensberg, oder den heutigen Boigberg, mit dem zugehörigen Wald, zu Lehen; in den Gerichtsbezirken, die sie gemeinschaftlich einhaben — dem sogenannten Land an der Lahn, und dem Hüttenberg (S. XIV.), soll es bei eben den Rechten und Verhältnissen verbleiben, worin ihre Vorgänger gegen einander gestanden, und der Landgraf verspricht zugleich, sich mit den Herrn von Isenburg und Brunck, mit welchen er damals in Fehde stand, auf keine andre Art zu vergleichen, als daß die vorgedachten Verwilligungen und Geschenke, die er dem Hartrad zu Theil werden lassen, in ihrer Kraft erhalten werden ⁿ). Man sieht wohl, die Merenberger spielten gegen die

ⁿ) Band II. Beil. CLXXIV. S. 195. die gestellt seyn lassen. Es hätten diese freilich die Herrn v. Isenburg sowohl, als die Herrn von Brunck nichts angehen können; sie könnten aber auch von dem Landgraf bloß als ausgegangenen Bidingischen Hauses auch in der Wetterau begütert worden, konnten auf die in dem Vertrag bedungene genaue Verbindung der Merenberger mit Hessen, und deren Erwerbung eines neuen Schlosses, eifersüchtig werden, und verspricht daher der Landgr. zum voraus, diesen Herren zu gefallen, im Fall er sich einst mit ihnen vergleichen würde, in jenen Verhältnissen nichts zu verändern. Ob hierin zugleich auf die Isenburgischen Ansprüche an die Herrschaft Giessen gezielt werde, deren der Text gleich weiter erwähnen wird, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Es hätten diese freilich die Herrn v. Brunck nichts angehen können; sie könnten aber auch von dem Landgraf bloß als ausgegangenen Bidingischen Hauses auch in der Wetterau begütert worden, konnten auf die in dem Vertrag bedungene genaue Verbindung der Merenberger mit Hessen, und deren Erwerbung eines neuen Schlosses, eifersüchtig werden, und verspricht daher der Landgr. zum voraus, diesen Herren zu gefallen, im Fall er sich einst mit ihnen vergleichen würde, in jenen Verhältnissen nichts zu verändern. Ob hierin zugleich auf die Isenburgischen Ansprüche an die Herrschaft Giessen gezielt werde, deren der Text gleich weiter erwähnen wird, muß ich dahin gestellt seyn lassen. Es hätten diese freilich die Herrn v. Brunck nichts angehen können; sie könnten aber auch von dem Landgraf bloß als ausgegangenen Bidingischen Hauses auch in der Wetterau begütert worden, konnten auf die in dem Vertrag bedungene genaue Verbindung der Merenberger mit Hessen, und deren Erwerbung eines neuen Schlosses, eifersüchtig werden, und verspricht daher der Landgr. zum voraus, diesen Herren zu gefallen, im Fall er sich einst mit ihnen vergleichen würde, in jenen Verhältnissen nichts zu verändern. Ob hierin zugleich auf die Isenburgischen Ansprüche an die Herrschaft Giessen gezielt werde, deren der Text gleich weiter erwähnen wird, muß ich dahin gestellt seyn lassen.

Tübinger, so wie hier gegen Landgraf Heinrich, eine sehr subordinirte Rolle, wie ihnen denn die Landgrafen von Hessen in den Districten, die sie gemeinschaftlich

an der Lahn, das in verschiedne Gerichte getheilt war: denn nur diese, und keine andre, waren zwischen Hessen und Merenberg — nachher Nassau — gemeinschaftlich. Daraus folgt also zugleich, daß schon die Pfalzgrafen von Tübingen mit den Herrn von Merenberg in dieser Gemeinschaft gesessen, und daß die darunter begriffnen Landesbezirke beiden Häusern durch die Gleibergische Erbschaft zugefallen. — Vergl. Reinhard kleine Schriften Th. II. S. 315. 2c., der sich zwar in den Ursprung dieser jetzt Nassauischen Besitzungen nicht zu finden weiß, aber doch den Umstand, daß die Lemter Gleiberg und Merenberg, der Hüttenberg, und das Land an der Lahn in der Nassauischen Haupttheilung zwischen den Grafen Adolph und Johann v. J. 1255. nicht mitgedacht werde, ganz richtig daraus erklärt, weil jene Districte zur Merenbergischen Erbschaft gehört, also auch jene Theilung nichts angegangen. — Eine andre Bemerkung betrifft den Vodenberg oder Voiteberg, von dem ich gleichfalls schon S. XIV. umständlich geredet habe. Der Landgraf sagt: Item *Montem Vodenberg, cum silva monti eidem attinente memorato Nobili et heredibus suis utriusque sexus iure feodi concessimus possidendum etc.*, beruft sich aber bei diesem Lehen nicht, wie vorher bei dem Burglehen auf Gießen, auf das vorhergegangene Beispiel der Tübinger, und soviel gewisser war dieses ein ganz neues Lehen, das Ldgr. Heinrich dem Herrn von Merenb. zuerst zu Theil werden ließ. Wie es gekommen, daß diese Lehenschaft wieder ganz in Abgang gerathen, obgleich das Nassau-Weilburgische Haus das Schloß Voiteberg, mit dem anliegenden Wald, aus der Merenbergischen Erbschaft noch jetzt im Besitz hat, kann ich nicht erklären. Durch einen Vertrag ist sie meines Wissens nicht aufgehoben worden. Vergl. oben S. XIV. Zuletzt muß ich noch einen Einwurf entfernen. Landgraf Otto ertheilt 1321. dem Kloster Arnsburg ein Protectionprivilegium *ad instar inclytæ memoriae quondam Patris nostri et illustrium Principum Dominorum Henrici Senioris et Hermannii junioris Landgraviorum Thuringie et Comitum Saxonie Palatinorum Progenitorum nostrorum, qui, ut patentibus suis literis et privilegiis nobis ostensis innotuit, monasterium vestrum et hospitia seu domos vestras in oppidis nostris Marburg, Grunenberg et Gyzin sitas pie munificentie amplitudine et libertatum gratiis decoraverunt et reddiderunt ad benevolentiam liberar. Hinc est, quod nos — personas et bona — monasterii vestri in territorio iurisdictionis nostre ubilibet sub protectionis nostre curamine suscipimus etc.* Beurk. Nachr. v. Schiffenb. Beil. 219. Scheint also nicht die Stadt Gießen schon den Landgrafen von Thüringen unterworfen gewesen zu seyn? Mir scheint es nicht so. Landgr. Otto setzt Gießen unter die oppida sua, weil es zu seiner Zeit darunter gehörte, und redet von den Städten Marburg, Grünberg und Gießen, worin das Kloster Arnsburg Höfe hatte, die sein Vater, und die beiden genannten Landgr. v. Thüringen in ihren Schutz genommen, collectiv, ohne deswegen behaupten zu wollen, daß jeder dieser Höfe von jedem dieser Landgrafen ein Privilegium erhalten habe; der eine Hof konnte von diesem, der andre von jenem Landgraf privilegiert worden seyn. Diese Erklärung wird dadurch unwidersprechlich, weil

besaßen, zu keiner Zeit gleiche Rechte zugestanden, sondern gewisse Vorzüge, namentlich auch die ausschließliche Landeshoheit darüber, behaupteten. Diese Vorzüge mögen sich zum Theil mit auf den Umstand gegründet haben, daß die Tübinger von der ältern Linie, oder wenigstens der ältern Erbtochter, des Gleibergischen Hauses stammten. — Erst lange nach diesem Vertrag mit Merenberg verglich sich Landgr. Heinrich über eben den Gegenstand mit Isenburg. Diese Herren waren bei dem Hessischen Ankauf der Herrschaft Giessen nicht gleichgültig geblieben; er muß sie in Rechten zu behelligen geschienen haben: aber in welchen? Die Isenburger hatten die Grafen von Eleeburg erben helfen, und diese stammten von der osterwähnten Pfalzgräfin Gertraud ab, einer Miterbin an Gleibergischen Gütern zum vierten Theil. Ohne Zweifel hatten also die Isenburger Ideen von Sammtrechten der eigentlichen Gleibergischen Erben, die ihnen, im Fall der Veräußerung Gleibergischer Güter, vor jedem andern die Vorhand gäben, und die Verbindlichkeit mit sich brächten, ohne Einwilligung der übrigen Erbherrn nichts davon zu entfremden. Diese Voraussetzung war nun wohl sicherlich auf keine Verträge, vielmehr allein auf willkürliche Auslegung gegründet; der

wir die Befreiungsbrieft Landgr. Heinrich Raspo's v. Thüringen, und Landgr. Heinrichs des Kindes v. Hessen, von welchen hier die Rede ist, noch wirklich haben. Jener befreit in einer Urk. v. J. 1244. die Hofe des Klosters zu Marburg und Grünberg von Zöllen und Abgaben in seinem Gebiet, Gud. Cod. Dipl. T. III. p. 111., empfahl auch schon im J. 1228. die Güter dieses Klosters nur den Schultheissen zu Marburg und Grünberg, l. c. p. 1095, von Giessen hingegen ist in beiden Urk. keine Rede. Erst Landgr. Heinrich das Kind rückte in sein dem Kl. Arnshurg für seine Hofe ertheiltes Privilegium v. J. 1272. den Hof zu Giessen, als nunmehriger Besitzer der Stadt, mit ein. Wie hätten sich auch die Pfalzgrafen von Tübingen Comites et Dominos de Giessen nennen können, wenn sie die Stadt nicht wirklich im Besitz gehabt hätten? Was Winkelmann Besch. v. Hessen Th. II. S. 213. u. Th. VI. S. 284. zu erzählen weiß, daß unter andern Hessischen Städten auch Giessen der Herzogin Sophia aus Graband gehuldigt, und sich ihr nur die Stadt Großlinden widerspenstig gezeigt, daher sie die Herzogin im J. 1248. erobert, und ihre Mauern, samt dem dortigen Burghaus niedergegerissen, das alles ist bloß sein eignes Gerede, ohne den geringsten Beweis. Von einer Stadt Großlinden weiß, außer ihm, niemand etwas, und das Dorf dieses Namens gehörte zu dem sogenannten Land an der Lahn, stand also damals den Pfalzgrafen von Tübingen und Herrn von Merenberg gemeinschaftlich zu. Vergl. B. II. Urkdb. S. 467.

Landgraf hielt es indessen doch der Mühe nicht unwerth, sie zu beseitigen, und wußte den Luther, Herrn von Isenburg, dahin zu bringen, daß er 1280, mit seinem Sohn Henrich, nicht nur allen Ansprüchen auf Stadt und Herrschaft Giessen entsagte, sondern ihm auch noch einige eigenthümliche Güter zu Lehen auftrug, und sich zum Beistand gegen alle seine Feinde verpflichtete o).

Landgr. Henrich übt von der Zeit an, da er die Herrschaft Giessen an sich gekauft, auch alle herrschaftliche Rechte darin aus. Wir finden 1271. seinen Schuttheis in Giessen p); im folgenden Jahr redet er von Giessen, als seiner Stadt, spricht den Arnburger Mönchshof zu Giessen von allen Abgaben frei q), und bestätigt diesem Kloster, so wie 1278. auch dem Kloster Aldenburg, ihr Beholzungsrecht in dem Wissekerwald — der Landgr. nennt ihn jetzt seinen eignen Wald (*nemus nostrum*) — auf eben die Art, wie es ihnen ehemals Pfalzgr. Ulrich v. Tübingen bestätigt hatte r), und da die Gemeine zu Steinbach gegen das Kloster Schiftenberg den alten Streit über das Patronatrecht ihrer Capelle, den schon Pfalzgraf Wilhelm von Tübingen, als Graf von Giessen, richterlich entschieden hatte, bei jeho veränderten Umständen mit besserem Glücke erneuern zu können glaubte, und jenes Patronatrecht lieber dem Landgraf Henrich zuerkannt wissen wollte: so erkannte dieser, nach näherer Untersuchung, aus eben den Gründen, und zum Theil mit den nemlichen Worten des ersten Rechtspruchs, von neuem für das Kloster s). Die Stadt Giessen scheint unter Hessischer

o) *Nos Ludewicus de Isenburg, Helwigis chorum de Arnspurg in Marburg, Grunen-collateralis nostra et Henricus filius noster — Berg et in Gyzen sitas — — Scultetis et Off-profitemur — quod omnifactioni seu questioni, ficialibus et Scabinis ipsorum Civitatum man-quam habuimus seu habere poteramus contra dantes — quatenus non permittant ab aliquo — illustrem virum Dominum Henricum Land-molestari. Beurk. Nachr. v. Schiftenb. Weil. gravium Hassie ratione domini Giessen, op-217. a. Meines Erinnerns. kommt hier Giessen pidi, et honorum eidem attinentium — — zum erstenmale namentlich als Stadt (civitas, renunciavimus etc. Kuchenheder Annal. oder opidum, wie es in voriger Ann. o. ge-nennt wurde), vor; obgleich ihr Stadtrecht weit*

p) Eine Urf. Landgr. Henrichs v. J. 1271. älter war. Vergl. oben Ann. q. bezeugt: *Fridericus Kruch Scultetus noster in Gizen. Gud en. T. II. p. 177.*

q) Der Landgr. freiet 1272: *Curias Mona-*

r) S. vorher not. c.

s) S. vorher not. x.

Gottmäßigkeit bald sehr zugenommen zu haben. Es bauten sich ausser den Ringmauern der alten Stadt nach und nach viele Bürger an; weil aber die Bürger der Altstadt sich über die Neustädter in mancher Rücksicht erhaben glaubten, so nahm Landgraf Otto durch ein besondres Privilegium v. J. 1325. die letztern in die Gemeinschaft aller Rechte der andern auf ¹⁾. Diese politische Gleichstellung an Rechten brachte einen seltsamen Unterschied in der Benennung hervor. Man glaubte nun zwei Gießen in Einem verbunden zu sehen, und nannte daher, um dieses bemerklich zu machen, die Stadt von der Zeit an gar häufig zu den Gießen, bis sich endlich im funfzehnten Jahrhundert diese etymologische Genauigkeit mit der Neuheit der Sache allmählig wieder verlor ²⁾. Einige Jahre später (1327) bemächtigte sich Erzb. Matthias von Mainz, mit Hilfe Erzb. Balduins von Trier, der Stadt Gießen in einer Fehde: die mißhandelten Bürger ermanneten sich aber bald, jagten die Feinde wieder hinaus, und stellten die Stadt dem Landgrafen wieder zu ³⁾. Daß sie Landgr. Heinrich in den J. 1338. 1363. u. 1364. verschiedentlich an die Herrn von Falkenstein, und die Grafen von Nassau verpfändete, hatte keine Folgen ⁴⁾. — Auch das Schloß

¹⁾ Nos Otto — cives nostros *Novae civitatis Giezin* ac reliquos cives nostros universos manentes et habitantes ante seu extra portas oppidi nostri *Giezin* omni iure, gratia et consuetudine frui et gaudere volumus, quibus cives nostri intra muros manentes et habitantes a nobis gaudent etc. Ao. MCCCXXV. XI. Kal. Sept. Luchensb. Annal. Hass. Coll. II. p. 268. Vergl. Beurk. Nachr. v. Schiffenb. Th. II. S. 171. not. o.

²⁾ Man sehe B. II. in dem Urkbb. das Register voce *Giessen*, und die in der Beurk. Nachr. v. Schiffenberg Th. II. S. LXXIV. angef. Stellen nach. An letzterm Ort Beil. 229. b. kommt der Name zu den Gießen noch unterm J. 1466. vor, und Nebel a. D. S. 238. Anm. *

fand ihn in einem alten Gerichtsbuch der Stadt, das von 1462 — 1476. geht, nie anders, als zum Gießen, geschrieben.

³⁾ Um hier nicht allzuweitläufig zu werden, verweise ich nur auf die in der Beurk. Nachr. von Schiffenb. I. c. p. 171. not. q. angef. Stellen, welchen man noch die zwischen Würtemberg und Mainz verabredete Kaufurkunden beifügen kann, die in dem Besesse vor den Gießen 1327. am Mittwoch nach St. Laurenzientag (5. Aug.) datirt sind, und dadurch den eigentlichen Zeitpunkt der Belagerung genau bestimmen. Würdtwein Nova Subsid. Dipl. T. III. p. 186. Die nähere Ausführung gehört in die Geschichte jener Zeit.

⁴⁾ Nachr. v. Schiffenb. a. D.

zu Giessen ward unter dem Landgrafen von Hessen, weil sie mit Burglehen freigebiger waren, durch die Menge und das Ansehen der Burgmänner wichtiger. Ohne mich auf den gemeinen Adel einzulassen, gehörten selbst Personen von hohem Adel, die Dynasten von Merenberg, Falkenstein, Trimbarg und Westerbarg, in diese Classe x). Ihrer kirchlichen Verfassung nach, war die Stadt, wie ich schon an einem andern Ort erläutert (B. II. S. 444. ic.) der Trierischen Diöces, namentlich dem Archidiaconat zu Dittkirchen, und dessen Dekanat zu Wehlar, untergeben. Soviel gelegenheitlich von Giessen! Die näheren Umstände, und was sich sonst von Giessen sagen läßt, muß ich der Topographie überlassen.

Ich habe von der Stiftung des Klosters Schiffenberg durch die Grafen von Gleiberg, von der Vererbung desselben auf die Pfalzgrafen von Tübingen, und von dem Uebergang dieser Rechte auf die Landgrafen von Hessen geredet. Es bleiben mir also nur noch einige Nachrichten von den spätern Schicksalen dieses Klosters übrig. Landgr. Henrich bezeugte sich, so wie er mit der Herrschaft Giessen das Eigenthumsrecht darüber erlangt hatte, ausnehmend freigebig gegen dasselbe. Er schenkte ihm auf einmal 30 Hufen Landes y), und zu andrer Zeit dem mit diesem Kloster verbundenen Nonnenkloster Zell noch drei Hufen Walds insbesondre z), entsagte zu beider Vortheil seinem Vogteirecht auf Güter in Lügellinden,

x) Vergl. B. II. Beil. 273. S. 274. ferner oben not. c. und die Nachr. v. Schiffenb. l. c. so wie Nebel a. D. S. 259. mit Winkelmann Th. II. S. 212. Man findet da, außer den im Text angef. Burgmännern aus dem hohen Adel, vom J. 1250. an die adelichen Familien Busck, Elckerhausen, Linden, Merlau, Rodheim, Leitzgestern (Leickestern), Drabe, von Satenrod, Halber, Seuchelheim, Cleyen oder Cleen, Milchling, Kinzenbach, Gynhausen, Riedesel, Voigberg (S. XIV. not. d.), Wittelshausen gen. Schrauztenbach, Rodenhausen u. Schwalbach genennt. Mich auf die, zum Theil ansehnlichen Burglehen dieser Familien einzulassen, wäre zu weitläufig.

y) Vergl. Beurk. Nachr. von Schiffenb. S. LXXVI. S. 184. not. f. und die das bezeichnete Urf. Beil. 36. Landgr. Henrich ahmte also in der Freigebigkeit gegen den Teutschen Orden dem Beispiel seiner Eltern und übrigen Vorfahren nach, die so groß war, daß der Orden schon im J. 1265. nöthig fand, um das Andenken dieser Wohlthäter täglich mit einer Messe besuchen zu können, die Anzahl ihrer schon angestellten sieben Priester noch mit Einem zu vermehren. Histor. Diplom. Unterr. Beil. 230.

z) Beurk. Nachr. von Schiffenb. Beil. 335. b. wo die Landgräfliche Bestätigung dieser Schenkung v. J. 1334. aus einem Urkundenregister angeführt wird. — Im Jahr 1273. verkauft

so wie seinem Lehenrecht auf den Zehenden zu Hausen a), und erhielt das erstere, wie gesagt, in dem Besitz seiner Patronatrechte zu Steinbach, und der davon abhängigen Einkünfte. Ohne Zweifel trug dieser größere Ueberfluß dazu bei, die Sitten der Schiffenberger Chorherrn soviel mehr zu verderben. Erzbischof Balduin von Trier, ein Bruder K. Henrichs VII. aus dem Luxemburgischen Hause, entwirft in einer Urk. v. J. 1323. ein häßliches Bild davon. Diese Chorherrn, sagt er, wußten von Gott und göttlichen Dingen nichts mehr, irreten in weltlicher Kleidung als Bagabunden im Lande umher, verpraßten die unbeweglichen sowohl als beweglichen Güter des Klosters, seine Gefäße, Bücher und Kirchenschmuck, und dienten der ganzen Nachbarschaft zu Spott und Aergerniß; von den Chorherrn selbst sei hierin, da sie zumal unter einem verdorbenen Volk, und an der äußersten Grenze der Trierischen Diöces wohnten, keine Wiederkehr zu besserer Ordnung zu erwarten; er finde also am räthlichsten, das Kloster dem Deutschen Orden in Marburg einzuverleiben, der überall in dem besten Geruch der Heiligkeit stehe, mit der Verbindlichkeit, jedesmal zwölf geistliche Ordensbrüder, und darunter wenigstens sechs Priester, daselbst zu unterhalten, deren Probst in jedem Erledigungsfall dem Erzb. zu Trier zur Bestätigung zu präsentiren sei, und ohne Vorwissen des Erzbischofs von unbeweglichen Klostergütern nichts zu veräußern, auch demselben jährlich ein Subsidium von drei Mark Silbers zu bezahlen habe b).

Gertrudis Magistra (der Landgräfin Sophia Linden (Kleinlinden) geschlossen hatte, seine Schwester) und der Convent zu Aldenburg ihre richterliche Einwilligung, und entsagt zugleich Güter in Gosfelden, sammt ihrem Antheil am seinem Vogteirecht über diese Güter, Nachr. v. Bericht und Patronat daselbst, um 110 Mark Schiffenb. Beil. 35. Ueber seine Einwilligung an den Deutschen Orden in Marburg, u. Sophia in den Ankauf des Zehenden in Hausen, bei Ducissa quondam Brabantio bekräftigt diesen Schiffenberg, stellte der Landgr. unter dem J. Kauf mit den Schöffen zu Marburg durch ihr 1284. eine Urk. für die Chorherrn, und unterm angehängtes Insiegel. Entdeckter Ungrund J. 1288. eine andre für die Nonnen in Schiffenberg aus. Entdeckter Ungrund Beil. CCIX. Beil. 177.

a) Landgr. Henrich ertheilt 1274. einem Kaufcontract, den der Deutsche Orden in Sachsenhausen mit dem Praeposito Sybodo et Conventu fratrum et Sanetimonialium Monasterii in Schiffenberg über bona quodam in villa Lutzel-

CCX. b) Man findet diese Urk. abgekürzt in dem Hifstor. Diplom. Unterr. Beil. 66. und daß Fehlende noch hinzugefügt in dem Entdeckten Ungrund Beil. CXCII. Gudenus Cod.

Natürlicherweise konnte der Erzbischof diese Veränderung nur als Diocesanus, und von Seiten der Spiritualien, verfügen: es war auch die Einwilligung des Landes und Grundherrn, und aller der andern Herrn erforderlich, die an der Schiffenberger Stiftung von ihren Vorfahren her Interesse nehmen konnten. Landgraf Otto ertheilte sie wirklich, obgleich die Urkunde darüber bisher noch nicht entdeckt worden, also auch die Bedingungen unbekannt sind, worunter er sie ertheilte c). Die Ganerben von Eleeburg, nemlich die Häuser Nassau, Walramischer Linie, Isenburg, Limburg an der Lahn, und Westerburg gaben in eben dem J. 1323. als Erben der Grafen von Eleeburg, also auch als Erben der mehrgedachten Pfalzgräfin Gertraud, welcher der vierte Theil an dem Allodium zugestanden hatte, aus dem das Kloster ursprünglich gegründet worden, ihre Einwilligung dazu. Sie sahen sich eben daher als Mitherrn an Schiffenberg, wenigstens zu einem geringen Theil, an, und hatten ausserdem einigen Antheil an dem Hüttenberger Gericht, worin das Kloster begütert war d). Besonders

Dipl. T. III. p. 1016. liefert einen Auszug daraus, und gedenkt zugleich S. 1203. des Auftrags zur Vollziehung dieser Einrichtung an den Trierischen Archidiaconus Gottfrid v. Eppenstein, und andre. Letztere findet man in dem Entdeckt. Ungr. Beil. 193. vollständig.

c) Auf diese Einwilligung Landgr. Otto's bezieht sich das Schreiben eines Ordens-Syndicus zu Marburg v. J. 1706 (Nachr. v. Schiffenb. Th. II. S. 185. not. b. und Beil. 235. c.) und ihre Wirklichkeit wird ausserdem aus dem Zeugniß der in folg. not. d. angeführten Versicherung Gerlachs Herrn zu Limburg unwidersprechlich. Dasi sie von dem Landgr. nicht ohne besondere Bedingungen werde ausgestellt worden seyn, läßt sich aus dem ähnlichen Beispiel der Herrn v. Isenburg und Merenberg erwarten. S. die folg. Anm. d. e.

d) Die Willkbriefe der gedachten Herrn findet man in der L. Ordensdeduction, Histor.

Diplom. Unterr. Beil. 67-73. alle, wiewohl unvollständig, beisammen. Die Ursache dieser Abkürzungen mag wohl in den Bedingungen liegen, die sich einige, besonders in Ansehung des Hüttenbergs, vorbehielten. Den Isenburgischen Vorbehalt lernen wir aus Gudon. Cod. Dipl. T. III. p. 1204. Würdtwein Diplomatar. Mogunt. T. II. p. 46. kennen, und von dem Merenbergischen wird die folg. not. e. reden. Gerlach von Limburg nennt in seinem Willkbrief zugleich alle Theilnehmer an dieser Veränderung, und bestätigt „omnes ordinationes, translationes, donationes — Commendatori et Fratibus — — perpetualliter de Coenobio Schiffenberg cum suis attinentiis, a Canonicis regularibus quondam habitis et possessis, per — — Balduinum Archiep. Treverensem in Spiritualibus, nec non per illustrem Principem Ottonem, Terrae Hassiae Landgravium, ac per nobiles Viros ac Dnos, D. Gerlacum

legte Hartrad Herr zu Merenberg auf seine Einwilligung, und den Schutz, den er hierin dem Teutschen Orden versprach, ein großes Gewicht: „wände wir dez vorgenantın Clostirs ein Boyd alleine vor andirn Herrin sien, und ein Beschirmer und ein Behüder von ane geerbetene Rechte“ behielt sich aber, eben so wie Isenburg, seine Gerechtsame, besonders auch im Hüttenberger Gericht, vor e). Hartrad spricht also den übrigen Herrn die Mitvogtei nicht ab, sondern schreibt sich nur ein Vorzugsrecht darin zu. Worauf er dieses gründen mochte, läßt sich aus der Geschichte der Schiffenberger Stiftung leicht erklären. Die Gräfin Elementia hatte dem ältesten aus ihrer Familie das Vogteirecht über ihr neugestiftetes Kloster vorbehalten f). Nun stammten die Merenberger durch weibliche Abkunft von einem der Brudersöhne der Elementia ab, die mit ihr an der Stiftung Theil genommen, Hessen hingegen hatte seine Rechte an das Kloster erst durch Kauf von den Tübingern erworben, und wenn gleich das Eigenthum an Klöstern, und die Vogtei darüber, mit dem Land, zu dem sie gehörten, eben so gut durch Kauf, als durch Erbrecht auf Andre übergehen konnten, und in gegenwärtigem Fall mit der Herrschaft Giessen wirklich auf Hessen übergegangen waren, so konnte doch Hartrad, nach jener Bestimmung der Elementia, als eigentlicher Abkömmling der Gleibergischen Stifter, hierin ein Vorzugsrecht zu haben glauben g), und die Ganerben von Eleberg hatten nun vollends ihr

in Nassau Comitem, Hartradum de Merenberg, Lutherum de Isenburg, Reinhardum et Iohannem fratres uterinos, Dominos in Westerburg, nostrosque Coheredes in temporalibus quibuscunque, scilicet iuribus, obventionibus, villis, hominibus, curiis — factas. — An. 1342. Vigilia B. Laurentii. Guden. l. c. p. 1205, vollständiger aber in der 1754. von dem Orden zu Regensburg übergebenen Erdrungenen Gefährdeablehnung, zu Bestärkung des Teutschen Ritterordens Gerechtsamen, Weil. 13.

e) Entdeckter Ungrund Weil. CXCVI. womit sine andre Abschrift, die ich in Händen habe,

übereinstimmt. Daß aber gleichwohl Hartrad v. Mer. sich wirklich manche wichtige Rechte vorbehalten, wie in der Nachr. v. Schiffenb. Weil. 235. d. aus einem Repertorium des Weisburg. Archivs angeführt wird, macht der von mir Band II. Weil. CCXC. S. 289. gelieferte merkwürdige Revers des damaligen Marburger Landcommenthurs, Cuno von Dudenborff — an andern Orten wird er Dollendorff, Dudilendorff, Dudlendorff geschrieben (Vergl. von ihm Marburg. Beitr. St. IV. S. 176.) — v. J. 1323. unwidersprechlich.

f) S. XVIII. S. 221. not. p.

g) Nassau kam hierin sehr bald mit Hessen in

Nicht nur von der Rheinischen Pfalzgräfin Gertraud her, die keine Mitsisterin des Klosters war, sondern, als Einhaberin des vierten Theils des Allodiums Schiffenberg, nur ihre Einwilligung dazu gegeben hatte. — Die neue Einrichtung kam also mit allgemeiner Uebereinstimmung zu Stande, ja die Mitherrn an Schiffenberg, wie sich einige nennen, schenkten sogar noch acht Hufen Walds, an dem Fuß des Schiffenbergs, bei der sogenannten Hedwigmühle, hinzu h); doch machte der Erzbischof auf Vorstellung des Commendurs und Convents zu

einerlei Verhältnis; denn die Merenbergische zuerkennen suchte. Man vergleiche übrigens Erbtochter, Gertraud, hinterließ, wie ich S. bei dem Vogteirecht über Schiffenberg über XX. weiter zeigen werde, ihrem Gemahl Graf Johann von Nassau, dem Stifter der alten Nassau-Weilburgischen Linie, als sie 1350 starb, nur eine einzige Tochter, die aber bald darauf unvermählt starb, und dadurch ihren Vater zum Erben ihrer Merenbergischen Güter machte. Es ist also nicht genealogisch richtig, oder nur sehr uneigentlich geredet, wenn Graf Philipp II. von Nassau, ein Enkel jenes Grafen Johanns von einer zweiten Gemahlin, in den unten Ann. 2. und b. anzuführenden Urkunden von den J. 1470. und 1485. seine Eltern und Vorfahren für Stifter der Klöster Schiffenberg und Zelle ausgiebt; und wenn er ebendaf. ausdrücklich als der alleinige Herr, Vogt und Beschirmmer dieser Klöster angesehen seyn will, so stimmt dieses weder mit den vorgedachten Willebriefen der übrigen Erben überhaupt, noch mit dem des Harrtads Herrn zu Merenberg insbesondere überein, welcher letztere sich selbst nicht das alleinige Vogteirecht, sondern nur ein Vorzugsrecht vor andern Mitvögten zuschreibt. Man sieht wohl, der Graf suchte ein eignes Interesse darin, sich diese Rechte, im Vertrauen auf die historische Dunkelheit jener Zeiten, allein zuzueignen, und der Deutsche Orden mag seine Ursachen gehabt haben, warum er sie lieber bei einem minder mächtigen Herrn allein an-

h) Landgraf Otto v. Hessen schenkt im Jahr 1325, und im folgenden Jahr Graf Gerlach v. Nassau, Gerlach von Limburg, Harrtad von Merenberg, und die Brüder Reinhard u. Johann v. Westerburg dem Commenthur u. Brüdern zu Schiffenberg octo Mansos in Sylva dicta *Wiseckerwaldt* prope Molendinum dictum *Hedwige Mühle* sitos. Die Schenkungsurkunden finden sich, von jedem dieser Geber besonders, in dem *Hist. Diplom. Unterr.* Beil. 183. *Nachr. v. Schiffenb.* Beil. 236. und *Entdecker Ungrund* Beil. 282 — 286. An letztem Orte Beil. 187. 188. geben unter den J. 1343. u. 1344. auch Philipp u. Elise v. Falsenstein, als damalige Pfandinhaber der Stadt Gießen und ihres Zogehörs (oben not. w.), ihre Zustimmung dazu. Gr. Gerlach v. Nassau und Luther v. Isenburg nennen in ihren Schenkbriefen die übrigen Herrn *Dominos coheredes suos in Schiffenberg*. Gerlach von Limburg setzt seinen Antheil, den er an den *mansis prope molendinum dictum Hedwigs-Mühl* situs habe, auf den zehnten Theil an, *Gud. en.* T. III. p. 1205 etc. Die angegebene Mühle, jezo die Schiffenberger Mühle genannt, liegt an dem Fuß des Schiffenbergs.

Marburg, daß dem Kloster gegen die täglichen Anfälle der Räuber eine Verteidigung nöthig sei, die ohne Laienbrüder nicht geleistet werden könne, 1325. in Ansehung der Zahl der zwölf nach Schiffenberg bestimmten Ordensbrüder die Abänderung, daß darunter nur die Hälfte aus geistlichen, namentlich drei Priestern, die andre Hälfte aber aus Laien- oder Ritterbrüdern bestehen sollte ⁱ⁾. Jenen stand ein Probst, diesen ein Commendur vor, daher dem Kloster mit der Zeit der Name einer Commende eigen wurde. Bei dieser Verfassung verblieb es, im Ganzen genommen, die nächsten Jahrhunderte durch. Die Landgrafen führen in ihrer Freigebigkeit gegen den Orden fort ^{k)}, und der Orden dachte an keine Einsprüche gegen die Landesherrlichen Rechte der Landgrafen: aber diese Verhältnisse änderten sich auf einmal, als Landgraf Philipp der Große mit der ganzen Geistlichkeit in Hessen auch die einheimischen Teutschordensgüter in die Reformation zog. Der Teutsche Orden wollte nun die allgemeinen von den Kaisern erhaltenen Privilegien auch auf die besondern, jenen ganz entgegengesetzten, Verhältnisse in Hessen anwenden, und die Privilegien der Landgrafen, wodurch sie zuweilen ihre dem Orden geschenkte Güter von aller Gerichtsbarkeit befreiten, ungeachtet diese Befreiung natürlicherweise nur auf die niedere Civilgerichtsbarkeit, und besonders die Centgerichte gehen konnte, für eine förmliche Exemption von der Hessischen Landeshoheit und obersten Gerichtsbarkeit erklären. Man sieht wohl, es liegt hier Verwirrung der ältern Gerichtsverfassung mit der neuern zu Grund. In einer Zeit, wo die Gerichtsbarkeit meistens den damals sehr weitgreifenden, oft an gewisse Familien erblich gebundenen, Centgerichten überlassen war, die Landesregenten hingegen sich mit der eigentlichen Justizpflege wenig abgaben, auch noch keine eigne Justizcollegien hatten, wo die Appellationen

ⁱ⁾ In den so eben aus dem Entd. Ungv. hin weg. Vergl. Nachr. v. Schiffenb. Th. II. Beil. 183. u. 184. angemerkten Urk. v. 1326. u. S. 190. not. h.

1349. kommt schon *Commendator et Fratres Domus Theutonice* in Schiffenberg vor. Ost

^{k)} Da ich kein Schenkungsregister u. Güter erscheinen der Praepositus oder Probst. und der Verzeichniß des Klosters Schiffenb. zu liefern Commenthur nebeneinander. Nach der Refor- denke, so muß ich hierin auf die einschläglichen mation fielen die geistlichen Ordensbrüder ohne- mehrgedachten Deductionen verweisen.

felten waren, vielmehr in schwierigen Fällen, und bei Personen, die von den niedern Gerichten frei waren, gewöhnlich der Weg der Austrägen, Manngerichte etc. gewählt wurde, in solchen Zeiten, sage ich, da konnte freilich ein Landesherr ein geistliches Corpus leicht von allen Civilgerichten befreien, und es an eigne Bögte und Officialen verweisen: aber zu glauben, daß er es eben dadurch seiner Landeshoheit und Obrigkeit, seiner höchsten Gerichtsbarkeit, und deren auf andre Art möglichen Ausübung, habe entzogen, und in seinem eignen Staat einen andern unabhängigen bilden wollen, zu glauben, daß ein geistliches Corpus, das in dem unruhigen Mittelalter so vielen Schutzes bedurfte, eine solche Exemption auch nur zu verlangen oder zu wünschen habe unklug genug seyn können, so etwas kann nur Thorheit derjenigen seyn, die sich so widersinnige Privilegien zu denken, oder auf jegige Zeiten anzuwenden, fähig sind. Man könnte mit eben dem Recht behaupten, daß die Kaiser, wenn sie unmittelbare Stifter von allem Gerichtsbanne befreiten, oder ihnen Güter mit aller Gerichtsbarkeit schenkten, sie eben dadurch souverain machen wollen h). Doch, diese Streitigkeiten, und die darüber gewechselten Deductionen, gehen mich hier nicht näher an m).

Die alte Sitte, neben einem Mannskloster auch ein Nonnenkloster zu stiften, die erst spätern Zeiten ein Nergerniß schien, fanden bei dem Schiffenberg fromme Seelen noch außerbaulich. An dem Fuße des Berges lag das Augustiner Jungfrauenkloster Zelle (Cella), das mit dem Eborherrnstift auf dem Schiffenberg verbunden, und dem dortigen Probst untergeben war. Wer es gestiftet, ist unbekannt. Man weiß nur soviel, daß es 1274. zum erstenmal vorkommt n), und seine Stiftung, da die Schiffenberger, sonst sehr umständliche, Fundationsbriefe bis zum J. 1162. nichts davon erwähnen, in den Perioden der Ebersteinischen Wittwe, Gräfin Salome von Biessen, und der Gleibergischen Erben, der Pfalzgrafen von Tübingen und Dynasten von Merenberg, fällt.

h) Wie Kopp Hess. Gerichtsverf. Th. I. S. ich schon S. XV. S. 169. not. i. zusammen 324. sehr richtig anmerkt. Vergl. Heurl. Nachr. angeführt, und sind in den bisherigen Anmerkungen oft genug gebraucht worden.

m) Die hieher gehörigen Streitschriften, habe n) S. vorher Nam. a.

Der Salome, als einer andächtigen Matrone, wie sie genannt wird, steht so etwas ähnlich: es können aber auch die Gleibergischen Erben gemeinschaftlichen Antheil daran genommen haben o). Ein Streit der Chorherrn mit dem Kloster Arnsburg über Güter zu Holzhausen, bei Niederkleen, den beide Theile durch erwählte Schiedsrichter entscheiden lassen, gieng das Schiffenberger Nonnenkloster mit an p). Daß ihm Landgr. Heinrich 1288. den Ankauf eines von ihm lehnbaren Zehentens zu Hausen vergönnte, habe ich schon erzählt q). Als Erzb. Balduin von Trier im J. 1323., mit Einwilligung der dabei interessirten weltl. Herrn, das bisherige Chorherrnstift zu Schiffenberg dem Deutschen Orden zu Marburg einverleibte, so nahm er ausdrücklich das Jungfrauenkloster zu Schiffenberg, mit allen seinen Gütern, davon aus, und befiel es seiner weiteren Verfügung vor r). Worin diese Verfügung bestanden, lehren der Erfolg, und einige spätere Urkunden. Der Erzbischof hatte vermuthlich, da man zu seiner Zeit die Misbräuche solcher Verbindung von Klöstern zweierlei Geschlechts wohl einsah,

o) Von der Salomena nobili et devota Matrona s. §. XVIII. S. 236. ic. not. x. z. Gr. Philipp v. Nassau giebt sich, wie ich unten weiter zeigen werde, als Vogt, Schützer und Schirmer nicht nur des Kl. Schiffenberg, sondern auch des Klosters Zelle an, und soviel eher läßt sich voraussetzen, daß letzteres eben so gut, wie das erste, Gleibergischen Ursprungs sei, und seine Stiftung, wenn schon nicht den Grafen von Gleiberg selbst, doch wenigstens den nächsten Erben derselben, zu danken habe. Ein fremder Stifter würde es auch schwerlich zu einem Ganzen mit dem Kloster Schiffenberg vereinigt haben, wie doch hier, soweit man nur Nachricht findet, gleich Anfangs der Fall war.

p) Entdeckter Ungerund Beil. 205. Daß Kloster Arnsburg stritte mit dem Preposito et Conventu de Schiffenburg Canonorum Regularium Sancti Augustini Trevirensis Dio-

ces. et Conventu Sanctimonialium eiusdem loci, Ordinis et Diocesis, und zwar super quinque mansis sitis in campis ville Holzhausen prope villam Klen, Trevir. Dioces. Nach dem schiedsrichterlichen Ausspruch sollen diese 5. Hufen zwischen beiden Partheien gleich getheilt werden.

q) S. vorher not. n.

r) In der oben not. b. angef. Urk. sagt Erzb. Balduin: Sane monasterium monialium de Schiffenburg et moniales ibidem tam in genere quam in specie ordinationi nostre, regiminique nostro in omnibus reservamus ita, quod de ipsis monialibus, monasterio, bonis, et iuribus ipsarum spiritualibus aut temporalibus, Prepositus et fratres de Marburg et Schiffenburg nullatenus intromittere se debent.

einsah, die menschenfreundliche Absicht, die Nonnen durch gänzliche Trennung von dem Mannskloster sovielmehr für Sittenverderbniß zu verwahren. Wenigstens trennte er sie wirklich, aber so, daß sie an die Ordensbrüder zu Schiffenberg die Hälfte ihrer sämtlichen Klostergüter als Entschädigung abtreten mußten s). Von der Zeit an kommt das Kloster unter seinem eignen Probst vor; doch nahm sein äußerer Wohlstand durch diese Unabhängigkeit nicht zu; es gerieth darüber mit dem Teutschen Orden zu Marburg nach und nach in mancherlei Streitigkeiten *), und hatte ausserdem bald darauf das Unglück, seine sämtlichen Klostergebäude in Rauch aufgehen zu sehen. Um diese wieder aufbauen zu können, war es 1333. nothgedrungen, seinen Hof in Steindorf, nahe bei Wehlar, den ihm einige Schwestern aus seinem Convent geschenkt hatten, an das Capitel in Wehlar zu verkaufen t). Vergeblich suchten ihm Gr. Gerlach von Nassau, und dessen Sohn Johann, 1335. durch eine Schenkung dreier Hufen Landes u), und die Herrn von Falkenstein 1339., als damalige Pfandehaber von Giessen, gar durch eine andre von acht Hufen, in dem anliegenden Wisseckerwald, wieder

s) S. die folg. Anm. v. und x.

*) Es findet sich zu Schiffenberg ein Compromiß des Commendurs Cuno zu Marburg wegen der Streitigkeiten des Hauses Schiffenberg mit dem Jungfrauenkloster Zelle unter Schiffenberg v. J. 1326, in Betreff der Zehenden, Weiden, Hoffstätten, Zinsen, Aecker und Weyer. — Im J. 1338. stellen Bernhard von Günse und Hartmann von Cronenberg ein Zeugniß aus über den Vergleich der Klöster Schiffenberg und Zelle in Rücksicht der Gerichtsbarkeit und Haltung der Beamten im Dorf Frohnbach. — 1361. bestätigt Erzb. Balduin zu Trier ein Compromiß und Vergleich zwischen den beiden Klöstern Schiffenberg und Zelle in Betreff des dem Kloster Schiffenberg gebührenden Pfarrrechts in den Kirchen und Conventualen des Klosters Zelle, und anderer Streitigkei-

ten. Die Originale dieser Urk. werden zu Schiffenberg verwahrt.

t) Die Urk. stellen aus: *Prepositus, Magistra quoque, et Conventus Sanctimonialium in Schiffenberg Trevir. dioc. Guden. Cod. Dipl. T. V. p. 185.* Hier ist von keinem Probst zu Schiffenberg, oder von einer Einwilligung desselben, mehr die Rede, die Nonnen haben vielmehr ihren eignen Probst, und stellen die Urk. bloß in ihrem Namen aus. Erzb. Balduin hatte also die neue Einrichtung schon vor 1333. getroffen. Vergl. die folg. Anm. x.

u) Gr. Gerlach v. Nassau mit seinem Sohn Johann, schenkt *Preposito, Magistre et Conventui Sanctimonialium Monasterii in Cella prope Schiffenberg — tres mansos nemorum, sitos prope dictum Monasterium, curtim eiusdem dictam Bruhob attingentes.* Entdeckter Ungrund Weil. 190.

anzuhelfen v). Der Verlust, den sie durch die Theilung ihrer ohnehin geringen Klostergüter erlitten hatten, war allzugroß, als daß er sich mit ihren Bedürfnissen hätte vertragen können. Vermuthlich kam noch schlechte Wirthschaft hinzu; genug das Kloster gerieth allmählig, von Schulden überladen, in solchen Verfall, daß im J. 1449., die Meisterin eingerechnet, nur noch vier Nonnen übrig blieben, und auch diese sich nicht anders, als mit ihrer Hände Arbeit durchzuhelfen wußten. Dieser Nothstand erzeugte in ihnen den Wunsch, wieder, wie ehemals, dem Kloster Schiffenberg einverleibt zu seyn; Probst Sedler zu Schiffenberg zeigte sich ihren Bitten insofern willfährig, als der Erzb. v. Trier seine Einwilligung dazu geben, und sein gnädiger Junker von Nassau ihn dabei zu schützen und schirmen versprechen würde w). Erzb. Jacob zu Trier willigte, nach näherer Untersuchung, und unter vorausgesetzter Einstimmung und Zufriedenheit aller derer, die dabei interessirt wären, noch in eben dem J. 1449. in der Nonnen Bitte, und verordnete zugleich, daß die dermalige vier Klosterfrauen von den Ordensbrüdern aus den Zeller Einkünften lebenslänglich versorgt, nach ihrem Absterben aber ohne Vorwissen des Probstes zu Schiffenberg keine neue angenommen, sondern die sämtlichen Güter und Gefälle jenes Klosters zum From-

v) l. c. Beil. 191. Nos — Philippus Senior, Philippus et Cuno ianiores de Falkenstein — inopiam Sanctimonialium Claustrum Schiffenbergensis — cupientes in aliquo relevare — octo mansus, cum virga mensurali, in oppido nostro Giessen et eius terminis consueta, mensuratos memoris dicti Wiskerwalt, ante Claustrum dictarum Sanctimonialium sitos, ipsis Sanctimonialibus — assignavimus, setzen aber hinzu: Rogamus etiam instanter omnes dominos quorum interest, vel interesse poterit, dicte nostre assignationi consentire etc. Dieser Zusatz erklärt die Frage, wie sich Philipp von Falkenstein, als bloßer Pfandehaber der Stadt und Herrschaft Giessen, begeben lassen konnte, etwas von den Pfandgütern an ein

Kloster zu veräußern? Man glaubte bei solchen geistlichen Mildthätigkeiten der Bestimmung andrer Behörden zum voraus so gewiß seyn zu können, daß man sie oft, ohne vorhergegangene Anfrage, voraussetzte. Außerdem wäre es nach erfolgtem Widerspruch des Pfandherrn noch immer Zeit genug gewesen, ihn auf andre Art zu entschädigen.

w) Entdeckter Ungrund Beil. 178, worin Gertraud von Rodenhäusen, Meisterin, und drei noch übrige adliche Nonnen, die Schicksale ihres Klosters, seit seiner Trennung von Schiffenberg, ihre Wünsche zur Wiedervereinigung, und die im Text bemerkte Aeußerung des Schiffenberger Probstes anführen.

men und Nutzen der Probstei zu Schiffenberg verwendet werden sollten x). Nebenher wies der Erzbischofliche, zur Untersuchung und Ausführung bestellte Commissarius den Prior des Prämonstratenserklusters Dorlar, der von den Zeller Nonnen, ungeachtet er zu einem andern Orden gehörte, Obedienz verlangte, mit seiner Forderung ab, legte auch allen, die es angieng, unter Strafe des Banns auf, alle Einkünfte und Gefälle des einverleibten Klosters an niemand anders, als den Probst zu Schiffenberg zu weisen y). Graf Philipp bekräftigt 1470, wie er sagt, als alleiniger Herr und Vogt, Beschützer und Beschirmer, nicht nur des Klosters Zelle, sondern auch des Schiffenbergs selbst, die Wiedervereinigung beider Klöster, und erlaubt zugleich den Schiffenberger Ordensbrüdern, weil die Herstellung ihrer verfallenen Klostergebäude große Kosten erfordere, auf zwei oder drei Jahre die Zahl ihrer Geistlichen nur nach ihrem Vermögen zu bestimmen, das Kloster Zelle hingegen, um die seinen Voreltern schuldige Messen leisten zu können, künftig blos als eine Capelle zu unterhalten, und mit dem nöthigen Gottesdienst zu versehen z). Johann Fenichel, Comthur zu Schiffenberg, beurkundet im folgenden Jahr, daß Gr. Philipp v. Nassau, mit seinem Sohn Johann, das Kloster Zelle seinem Orden und dem Haus zu Schiffenberg incorporirt, ihn auch mit dem Prior zu Dorlar in Ansehung einer Summe, die der verstorbene Prior dem Zeller Kloster vorgeschossen, verglichen habe a). Später hin

x) a. D. Beil. 201. Erzb. Jacob von Trier wiederholt die eben bemerkte Erzählung der Nonnen, setzt aber noch hinzu, daß die ehemalige Trennung der Nonnen von den Chorberrn ehmalß ex certis legitimis causis — ad id momentibus, und zwar consensu, voluntate et confirmacione suorum Predecessorum, videlicet Baldeuini et Henrici Archiepiscoporum Treuerensium geschehen sei. Aus dieser Angabe, so wie aus der vorhergeh. Anm. v. folgt von selbst, daß Erzb. Balduin die Trennung beider Klöster bewerkstelligt, und die vorige Anm. r. bestimmt die Zeit noch näher.

z) Gr. Philipp u. Johann sein Sohn Grafen zu Nassau und Saarbrücken geben dem Kloster Zelle ihre Einwilligung „davumb want wir „da alleyne Herrre und foit sin, und feyn „andere Hertschaft, — und nachdem wir des „Beschirmer, Hanthaber und Vertedinger sin“ und wandten es wieder dem Kloster Schiffenberg zu „des wir auch alleine foit, Beschützer und Beschirmer sin von geerbereten, und „feyn andere Hertschaft.“ Entdeckter Ungr. Beil. 179. Ich habe mich über diese Angaben beider Grafen schon in der vorherg. not. g. erklärt.

y) a. D.

a) a. D. Beil. 180.

(1485.) freiet eben dieser Gr. Philipp, in seinem und seines Enkels, Graf Ludwigs von Nassau, Namen, das Kloster Schiftenberg, mit allem, was es durch das Kloster Zelle erhalten, und begiebt sich gegen dasselbe „alles Rechtens, Dienstes, Gewohnheit, Herkommen und Utkommen, Weide, Lude und Hundeläger, und sonst alles das, damit das Gemelte Kloster von ihm oder den Seinen beschwehret mocht werden“ behält sich aber doch, zur Erkenntniß, daß er und seine Nachkommen des Klosters Schiftenberg Stifter und Erbschirmherrn seien von dem Comthur vor, dem Gräflichen Gesind und Thornhütern zu Gleiberg, nach altem Herkommen, fernerhin mit dem Opfergeld und den Botschuben zu gewarten; auch sollen die Ordensbrüder das Kloster Schiftenberg, ohne der Grafen Vorwissen, nie an einen andern Herren verherren, oder das Kloster jemals zu einer, den Nassauer Grafen nachtheiligen, Burg besfestigen b). Weiter hört man nachher von dem Kloster Zelle nichts mehr.

Dynasten von Merenberg.

§. XX.

Die Herrn von Merenberg erben einen Theil der Gleibergischen Güter, und kommen dadurch mit den Pfalzgrafen von Tübingen, nachher mit den Landgrafen v. Hessen, in Gemeinschaft. Nähere Nachricht von diesem Dynastengeschlecht.

Das jeko ganz verfallne Bergschloß Merenberg liegt auf der rechten Seite der Lahn, eine Stunde von Weilburg *). Es giebt einem besondern Amte den

b) Entdeckter Ungrund Beil. 181. u. Beurf. „gestiftet und gefreyet sint“. Daß Dichter soviel Nachr. v. Schiff. Beil. 42. Gr. Philipp befreiet als Enkel heist, was auch der erwähnte Ludwig für sich, und als Vormund Gr. Ludwigs von Nassau seines Dichters, das Kloster Schiftenberg „des wir Stifter, Schürer und Schirmherrn sin“ mit allem was ihm durch das Kloster Zelle zugewandt worden „dye furmals beyder- sar. Germ.
*) In einer Urk. v. J. 1245. Beil. CCCXVI.

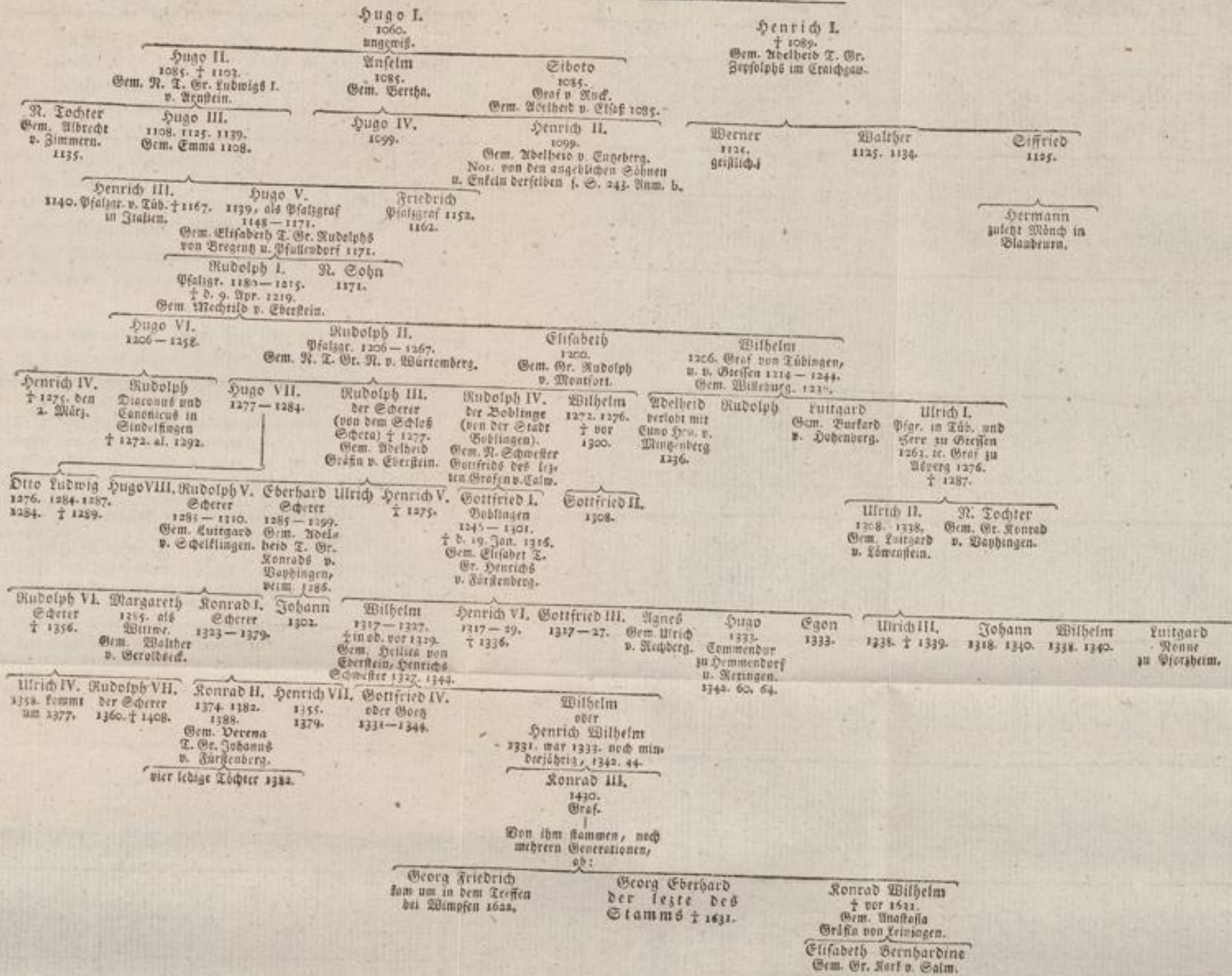
en.

N. er
Gem. 34
v. 3

Siffried
1125.

Hermann
zuletzt Mönch in
Blaubeurn.

Stammtafel der Grafen und Pfalzgrafen von Zübingen.



THE UNIVERSITY OF CHICAGO

PHYSICS DEPARTMENT

RESEARCH REPORT

NO. 100

BY

W. L. BARRER

AND

W. G. BAKER

CHICAGO, ILL.

1935

Published by the University of Chicago Press

Chicago, Ill.

1935

Price \$2.00

Copyright 1935 by the University of Chicago

Namen, das, ausser dem gleichgenannten Flecken oder Städtchen, die Dörfer Allendorf, Hesselbach, Barig, Selbhausen, Reichenborn, und die erst neuerlich (1773.) davon abgekommenen Dörfer Neunkirchen, Hublingen und Mückershausen begriffe a). In eben der Gegend besaßen die Herrn von Merenberg Leibeigene, Zehnten und Güter im Hadamarschen und der Herrschaft Weilstein, zu Walddernbach, Hausen, Nenterode, Obershausen, Löhnberg, und die Vogtei zu Meilingen b). Von dieser Seite würden die Herrn von Merenberg mich hier nichts angehn: aber ihre durch die Gleibergische Erbschaft erworbenen Landestheile waren ungleich beträchtlicher, als ihre ursprüngliche Herrschaft, und eben diese genaue Verbindung mit der Gleibergischen Geschichte, so wie andre Verhältnisse, in die sie dadurch mit Hessen kamen, machen sie auch für die Hessische Geschichte wesentlich interessant. Indessen werde ich, da sie mir nur in dieser Rücksicht wichtig sind, in jeder andern soviel kürzer seyn c). Uebrigens setze ich bei dieser Ausführung die vorhergegangene Gleibergische und Tübingische Geschichte voraus.

In der Wetterau lebte, wie ich in der Geschichte dieser Provinz weiter erläutern werde, zu Anfang des eilften Jahrhunderts ein Graf Adelbert, der 1032. starb, und von seiner Gemahlin Christina drei Söhne hinterließ, Barbo,

schreibt sich *Widukind de Marienberg*; es denbach, machten vorher zusammen das Gericht könnte also wohl möglich seyn, daß der Berg, Neunkirchen aus, über welches zwischen den worauf das Schloß erbaut war, ursprünglich Herrn von Merenberg und Grafen von Dieß, der Marienberg etwa von einer der Jungfrau so wie nachher zwischen Nassau-Weilburg und Maria geweihten Capelle darauf, gehoßen, u. Dillenburg, viel Streit entstanden, dessen ich der Name nach und nach in der Volkssprache in unten weiter gedenket werde. Merenberg verdreht worden.

a) Reinhard kleine Schr. Th. II. S. 313.

b) Arnoldi Miscellaneen S. 337.

Anm. b. Die drei letzten Orte sind 1773, da man die Gemeinschaft in dem Amt Löhnberg aufhob, von Nassau-Weilburg tauschweise an Nassau-Dillenburg abgetreten worden. Neunkirchen und Hublingen, nebst den frühzeitig ausgegangenen Dörfern Endenbach und Brei-

c) Ueber die Herrn von Merenberg hat noch niemand besonders geschrieben; denn was Reinhard a. D. darüber sagt, beschränkt sich auf einige Citaten, und kann nicht hieher gerechnet werden. Joh. Mart. Kremer hatte, wie er in Orig. Nassoiic. S. LIV. S. 186. sagt,

Hegil oder Heinrich, und Hartrad. Den ersten erhob seine Heiligkeit, oder vielmehr die Gunst der Kaiserin Gisela, K. Konrads II. Gemahlin, 1031. zum Abbt von Hersfeld, und noch in eben dem Jahr auf den Erzbischöf. Stuhl von Mainz, den er bis ins J. 1051. bekleidete; der zweite, Hegilo, wurde der Stifter des Noringischen Grafengeschlechts in der Wetterau, und daß der dritte, Hartrad, den Stamm der Dynasten von Merenberg pflanzte, daran läßt schon die Nähe der Besitzungen, noch mehr aber der in andern Rheinischen Familien

die Absicht, ihnen in der Fortsetzung seines Umstände verhindert worden. Indessen ist mir Werks über die Nass. Gesch. eine besondere Ab- von sicherer Hand aus seinen Papieren folgende handlung zu widmen, ist aber, wie es scheint, von ihm entworfne Stammtafel mitgetheilt an der Ausführung seines Versprechens nicht worden, auf die ich mich mehrmals zu beziehen sowohl durch seinen Tod, als durch andere Anlaß finden werde:

Hartrad I. v. Merenberg.

1129. 1141.

I.

Hartrad II.

1141. 1163.

Gem. Irmengard, Gr. Wilhelms
v. Gleiberg Tochter u. Erbin.

Hartrad III. Giso

geistlich.

Hartrad	Conrad	Widkind
geistlich	1237. † 1258.	Gem. Cunigund † vor 1264.

Hartrad	Hartrad IV.	Eberhard
geistlich	† 1296.	Domherr zu Speier.

Hartrad V.	Gottfrid	Hartrad
† 1328.	1292. 1293.	Probst zu Weglar.

Gertraud	Elisabeth	Hartrad VI.	Gottfrid
Erbin von Me- renberg.	Gem. 1. Ulrich v. Hohenlohe genannt von Brunck.	1310.	1312.
Gem. Gr. Johann I. von Nassau † 1351.	2. Lupold Kü- chenmeister v. Norrnberg.		

vergetulum d'ampem in d'opozumizem

In nomine p'estinere confidimus. V'cyco

erui herolteheld h'uvina tulde. Humi



Eademque iura et libertates et immunitates: que quibuslibet personis usque ad hunc diem in possessionem
 sequuntur et concedimus uel confirmamus. hoc nobis ad remedium anime nostre uel stabilitatem regni nostri in domino prestare confidimus. Idcirco
 notum sit magis utriusque omnium fidelium nostrorum presentium scilicet Hunyboru. quatuor ad monasterium herolsefeld sup. ripa sulde. flumi-
 nis in honore beatorum apostolorum Symonis et Iacobi constructum. prozatululli mozoniacensis archiepiscopi. instructoris eisdem loci. donamus
 nos ecclesie in Zabonouua ab eodem lullo episcopo constructa cum omni integritate iuste decimatione terrarum domibus. cisternis. mancipiis. sil-
 uis. campis. pratis. pascuis. aquis. aquarum uel de cursibus. molis. domibus. uis. et uis. exitibus. redditibus. que sitis. Cuiusmodi
 seu cum omnibus que dici non uis. possunt. utilitatibus. a loco quod dicitur puerzeluysse usque ad Kenbrunnon. et inde ad meselberesbuson.
 et sic per nysdenbache usque humbenrod. et tunc ad bubche nenuysse usque ad flumen sulde. inde per ripam per eisdem fluminis alueum usque ad stein-
 cruce. et inde in reidenbache. et sic supra usque in uatzenbache. et sic usque in milzyc. et in massenbrunnon. deinde in re-
 pelesere. et sic supra rodembach. et inde deorsum per siluaticam uiam usque in uerzeluysse. Propterea hanc preceptionem auctori-
 tate nostra scribi iussimus. ut nullus de uis. potestate unquam ab eisdem locis successoribus eius
 calunie et tyrannide quicquam tempore facere presumat. Dux tunc auctoritate firmior habeat. si ulli in in-
 ne confirmari iussimus. **KRS**



Data p. p. d. septimo Idie iiii. Anno xiiii et xiii regni nostri. Eetu u. yormacell palatio nro lndi nomine feliciter.

Handwritten text in a medieval script, possibly Gothic or similar, appearing as a header or title at the top of the page.

Handwritten text in a medieval script, appearing as the first line of the main body of text.

Handwritten text in a medieval script, appearing as the second line of the main body of text.

Handwritten text in a medieval script, appearing as the third line of the main body of text.

Handwritten text in a medieval script, appearing as the fourth line of the main body of text.

Handwritten text in a medieval script, appearing as the fifth line of the main body of text.

Handwritten text in a medieval script, appearing as the sixth line of the main body of text.

Handwritten text in a medieval script, appearing as the seventh line of the main body of text.

Handwritten text in a medieval script, appearing as the eighth line of the main body of text.

ganz ungewöhnliche Name Hartrad nicht zweifeln d). Wie lange dieser Hartrad gelebt habe, ist unbekannt; sein Name blieb aber seinen Nachkommen so heilig, daß sie ihn, mit weniger Ausnahme, durch alle Generationen durchführten, und eben dadurch ihre Genealogie nicht wenig erschwerten. Der nächste Hartrad, den man nach ihm findet, erscheint 1129. zuerst unter dem Titel eines Herrn von Merenberg, und ich will eben deswegen die Zahlbenennung der Hartrade erst mit ihm anfangen. Er möchte, der Zeitrechnung nach, eher für einen Enkel, als Sohn des vorgedachten, angesehen werden können e). Ob er das Schloß Merenberg als ein Erbstück seiner Familie, oder durch andre damals so leichte Erwerbungs mittel erhalten, weiß ich nicht; daß er aber nur den Herrntitel führte, ob er gleich aus einer Gräflichen Familie stammte, mag sich wohl hauptsächlich darauf gründen, weil mit dem Schloß Merenberg keine Comicia verbunden war. In solchen Fällen nahmen jüngere Linien Gräflicher Häuser nicht selten den Herrntitel an, der manchen ohnehin bei dem Mißbrauch, der damals, selbst von Niederadlichen, mit dem Grafenprädicat getrieben wurde, ehrwürdiger, und ein minder zweideutiges Zeichen ihrer höhern Abkunft schien, als der Grafentitel f).

d) Auctor vitae Bardonis ap. Ioann. SS. sagt Ioann. l. c. p. 475: Haderath, Teutoni- Mog. T. I. p. 474. u. Kremer Orig. Nass. cum nomen, consilium cordis aptum signi- in prob. p. 353; et sey ex oppido Germaniae ficare.

Wederouia, secundo Ottone Romanorum monarchiam administrante, bonis ex parentibus natus. Cuius pater Adelbero, mater Christina, — — fratres — Helizo et Harderath etc. Den hier fehlenden Namen des Wetterauischen Orts, aus welchem Bardo mit seinen Brüdern entsprungen, ergänzt Braschius in Catalogo Episcoporum Mogunt. n. XXXVIII: Bardo ex nobili Wederouiae familia de Oppershofen (Obernhofen, ein Solmsisches Dorf, nahe bei Minzenberg), patre Adelberto, matre Christina natus. Kremer l. c. S. 74. hat den im Text angegebenen Familienzusammenhang zuerst bemerkt, und von dem Namen Sartrad

e) Hartrad I. unterschreibt die oben S. XVIII. S. 221. Anm. p. aus Gudon. C. D. T. III p. 1045. umständlich angef. Schiffenberger Stiftungsurk. v. J. 1129. als Zeuge.

f) Ich verweise hierin auf das, was ich B. II. S. 389. von dem gewöhnlichen Ursprung solcher Herrschaften, und S. 754. von dem Herrntitel jüngerer Linien Gräflicher Häuser gesagt habe. Hiermit vergl. man Casim. Henr. Radii Dissert. de Origine, Iuribus et Praerogativis quibusdam Comitum Rappoltstein. P. I. Sectio III, welcher ganze Abschnitt von dem Herrntitel handelt.

Mit den Grafen von Gleiberg scheint Hartrad I. frühzeitig in gutem Vernehmen gestanden zu haben; wenigstens wohnt er in den J. 1129, 1141, 1145, mehreren die Schiffenberger Klosterstiftung betreffenden, Verhandlungen als Zeuge bei, und führt in der letztern auch seinen gleichgenannten Sohn mit auf g).

Im J. 1163, schenkt ein Hartrad, Herr von Merenberg, mit Einstimmung seiner Gemahlin Ermengard, und seiner ungenannten Söhne, dem Kloster Arnstein Güter und Zehnten in Oberdieffenbach, Bettendorf und Scheuer, sammt einiger Waldung in eben der Gegend des Rheins und der Lahn h). Daß darun-

g) Unterm J. 1129, findet er sich in der nächstvorhergeh. not. f, und unterm J. 1141, in einem J. XVIII. S. 214 not. t. extrahirten Schenkungsbrief der Gräfin Clementa v. Gleiberg. Eine Urkunde der Grafen Wilhelm und Ditto v. Gleiberg, welche Hartradus pater et Hartradus filius suus de Merinberch bezeugen, giebt zwar ebenfalls das J. 1141, an, gehört aber, wie ich S. XVII, S. 225, not. u. erwiesen, in spätere Zeit, wahrscheinlich um das J. 1160. Eben dieser Hartrad pater, Hartrad filius de Mer. bezeugen 1145, eine vom Erzb. Albero zu Trier dem Schiffenberger Kloster, in Rücksicht benannter eingepfarrter Orte, ertheilte Bestätigung. Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 1073. Nach Wilke in Ticemanno (Lips. 1754.) prob. p. 115, not. h. soll ein Hartrad v. Merenberg 1129, allein, 1140, aber mit seinem gleichgenannten Sohn vorkommen; er führt aber weder die Urkunden selbst, noch den Ort, wo man sie findet, näher an. Wahrscheinlich meint er die so eben aus Guden. T. III. bemerkten Urk. v. J. 1229, und 1141, setzt aber aus Versehen das Jahr 1140, für 1141. Dieser Band, des von Gudenus war schon zwei Jahre vor seinem Buch erschienen.

h) Der Arnsteiner Mönch in Vita Ludovici Com. Arnstein. ap. Honthom. Prodr. Hist.

Trev. p. 711. und Kremer's Orig. Nass. in prob. p. 371. führt diese Schenkung umständlich an, und Guden. Cod. Dipl. T. II. p. 15. etc. liefert die Urk. selbst. Erzb. Hillin von Trier macht darin bekannt: „quod Hartradus de Merenberc, et uxor eius Ermengardis, consensu liberorum et heredum suorum, Allodium in Oberdieffenbach (bei Nassätten, in der NiederGraffsch. Kagenselnb.) in Einriche, cum ecclesia, et viris ad ecclesiam pertinentibus, cum integritate decime eiusdem ville —, totaque decima in Bettendorf (ebendaf.), et media parte decime de Schura (Scheuern, bei Nassau), et quendam Forestem que dicitur Kamervorst, que spectat ad eandem villam, et silvam totam que Burstensbach dicitur, preter quintam arborem que pertinet ad Kazenelobog, Ecclesiae de Arnstein — contulit. Auf die Art, wie Hartrad zu diesen Gütern gekommen, ob sie seiner Familie mittelbar durch andre, etwa durch Heurath in das Haus eines der sieben Arnsteinischen Tochtermänner, oder nach dem Ausgang des Salfsch-Conradinischen Hauses, zu Theil geworden, darauf will ich mich hier nicht einlassen, weiß sich doch darüber nichts gewisses sagen läßt. Von der Herkunft der Ermengard wird der Text, und die folg. not. k, weiter reden. — In dem J. 1168, un-

terschreibt

ter schon Hartrad II., und nicht mehr sein gleichgenannter Vater, mit dem er 1145. vorkam, zu verstehen sei, daran lassen die Zeitrechnung, und die Jahre seiner Söhne und Enkel, die wir aus einer andern geistlichen Stiftung kennen lernen, kaum zweifeln. Die Familie hatte nemlich bisher noch immer kein eignes Kloster, und das sahen doch angesehene Herrn für eine Art von Hausbedürfnis an. Dafür sorgte nun Hartrads II. jüngerer Sohn, Giso, noch bei seines Vaters Leben: denn er ließ sich 1186, nachdem er schon die, damals sehr wichtige, Ritterwürde erlangt hatte, also auch so jung nicht mehr seyn konnte, den andächtigen Gedanken befallen, die Welt zu verlassen, und in den geistlichen Stand zu treten, sich aber vorher durch eine fromme Stiftung gleichsam dazu einzuweihen. In dieser Absicht übergab er seine Allodialgüter in Harwecheborn oder Harwechebrunnen, jeso Hachborn, einem Dorf unweit Marburg, in die Hände seines Bruders, Hartrads, mit der Bitte, sie nicht anders, als seinem Willen gemäß, anzulegen. Beide Brüder kamen darauf überein, diese Güter dem Abbt zu Arnstein an der Lahn unter der Bedingung einzuräumen, daß er sie zu Stiftung eines Prämonstratenserklosters in Hachborn verwende i). Hartrad II., der Vater jener Brüder, wohnte der Verhandlung nur als Zeuge bei. Dieser ältere Hartrad kommt nachher nicht mehr vor, und aus einer andern Verhandlung seiner Söhne v. J. 1189, von der ich gleich weiter reden werde, läßt sich mit gutem Grund voraussetzen, daß er damals schon todt war. Die Herkunft seiner vorerwähnten Gemahlin, Irmengard, habe ich schon in der Gleis-

terschreibt eben dieser Hartrad einen Vergleich, illud delegaret etc. — Acta sunt hec in vigil. den Erzb. Christian zwischen dem St. Albanstift Pentecost. in communi Capitulo Fratrum (zu in Mainz, und dem Kloster Ilbenstadt, über Arnstein). Presente Dno Abbate Richolfo — den Zehnten in Niedhausen stiftete. Joann. et Dno Hartrado Seniore — Ao. 1186. — SS. T. II. p. 753. Regnante Friderico et eius filio Henrico. Et

i) Guden. Cod. Mog. T. II. p. 20: Quidam Landgravo Ludewico, et Cunrado Aepo Miles (Ritter), nomine Giso, seculo renun- gunt. Ohne Zweifel wird hier der Landgraf als tians, Allodium quod possederat in villa que Landesherr, unter dessen Hoheit Hachborn dicitur Harwechebrunnen, in manus Domini stand, und der Erzb. v. Mainz als Diocefa- Hartradi iunioris ea condicione tradidit, ut, nus, zu Bestimmung der Zeit aus Ehrfurcht quocunq; rogaret, pro sue remedio anime mit gebraucht.

bergischen Geschichte ausgeführt. Sie war die Tochter eines der letzten Gleibergger Grafen, entweder die zweite Tochter Graf Wilhelms, oder die einzige Gr. Otto's *k*). Die ganze Geschichte ihrer Nachkommen spricht dafür. Sie nennen die Grafen von Gleiberg ihre Vorfäter *l*), sind mit den Pfalzgrafen von Thüringen, den ungezweifelten Erben der Gleibergger, im Besiß, zum Theil gemeinschaftlichen Besiß der Gleibergischen Güter, und der Sohn und Enkel jener Irmengard führen zuweilen den Titel eines Grafen, den sie nicht anders, als auf jene Erbschaft, gründen konnten *m*). Selbst die Hachborner Klosterstiftung kann jener Art der Erwerbung zur neuen Erläuterung dienen. Hachborn lag von der eigentlichen Herrschaft Merenberg in weiter Entfernung, hingegen den Gleibergischen Besißungen sehr nahe; der Vater nimmt auch an der Stiftung keinen Antheil, er wohnt der Handlung seiner Söhne nur als Zeuge bei, zum deutlichen Beweis, daß sie die Stiftungsgüter aus mütterlicher Erbschaft hernahmen. Uebrigens erscheinen in den Hachborner Stiftungsbriefen, und den Mainzischen Bestätigungen, keine andre Kinder Hartrads II, als die vorgedachten Söhne, Hartrad III. und Giso, und doch übergieng man bei solchen Stiftungen nicht leicht die Einwilligung der sämtlichen Geschwister. Entweder hatte er keine andre Kinder, oder sie waren schon vorher in den geistlichen Stand getreten.

Hartrad III. setzte mit seinem Bruder Giso die Hachborner Stiftungsge-

k) Manche haben sie, der so eben not. *h*. angef. Schenkung wegen, für eine der sieben Arnsteiner Töchter erklären wollen, das war sie aber sicherlich nicht: denn der gleichzeitige Arnsteiner Mönch (s. oben S. XIX. Anm. *c*.), der es doch am besten wissen konnte, und, außer zwei Ungarischen Baronen, alle Häuser namentlich anführt, in welche jene Töchter verheurathet worden, weiß von keiner ins Merenbergische Haus vermählt, und doch war ihm dieses, ohnehin so nahegelegne Haus, aus dem er selbst in seiner Lebensbeschreibung die not. *h*. bemerkte Schenkung an sein Kloster anführt, gar wohl bekannt; eine Vaterschwester des letzten Arnsteiner Grafen hätte auch 1163 schwerlich mehr am Leben seyn können. Dagegen schießt sich eine Gleibergische Erbtöchter für Hartrad II, der Zeitrechnung nach, vollkommen. Für seinen Vater wäre sie viel zu jung gewesen, und für seinen Sohn zu alt.

l) Progenitores. S. die oben S. XVIII. S. 239. not. *c*. angef. Stellen.

m) S. die folg. Anm. *t*. Ich wiederhole übrigens hier nicht, was ich schon S. XVIII. u. XIX. darüber gesagt habe.

schäfte fort. Letzterer trat seinem Kloster selbst bei. Beide Brüder erkaufte 1189. von Privatpersonen gewisse Stücke in dem Wald Bulgenscheid, und schenkte sie dem Kloster. Des Vaters wird dabei nicht mehr gedacht, ohne Zweifel, weil er damals schon todt war; dagegen bezeugt die Urf. Hartrad III., ungeachtet er sie ausgestellt hatte, selbst, und mit ihm seine Söhne Hartrad und Conrad n). In eben dem J. 1189. übergiebt Giso, durch Hartrads, seines Bruders, Hand, die neugestiftete Probstei (Praepositura), wie er sie nennt, dem Schuß und Schirm des Erzb. Konrads von Mainz, mit der besondern Verwahrung, daß nie ein Laie, sondern nur der jedesmalige Erzb. v. Mainz, die Rechte eines Vogts verwalten solle. Der Erzb. ertheilt zugleich dem Kloster, unter vorausgesetzter Einwilligung des Pfarrers der Mutterkirche (Ebsdorf), das Recht der Seelsorge, der Taufe und Begräbnisse in Hachborn o). Damals war das

n) Ego Hartradus in Merenberch notam facio — quod ego Hadradius et Frater Giso — in silva que vocatur Bulenkonsceith (Bulgenscheid) — emimus — et ecclesie in Hauecheburnen — contulimus etc. Testes: Hartradus de Merenberch, et filii ipsius Hartradus et Conradus. Frater Giso. Acta sunt hec VII. Id. Magi Ao. 1189. regnante — imperatore Fratherico, — Maguntine ecclesie Archiepisco Conrado. Das Siegel hat die Umschrift: Hartradus de Merenbergh. Beurf. Nachr. v. Schiffenb. Th. II. Beil. 233. S. 77. Giso heißt hier unter den Zeugen, so wie in andern Stellen, frater, weil er selbst in sein Kloster getreten war. Vergl. unten Anm. v.

o) Erzb. Conrad v. Mainz beurkundet darin: qualiter dilectus filius noster Giso — Preposituram in Hauecheburnen cum omnibus attinentiis per manum Hartradi de Merenberch Maguntine ecclesie et nobis ita contradidit, ut nulla unquam laicalis persona eidem loco institui debeat Advocatus, sed quemcunque divina providentia Maguntine Sedi pontificio presidere volue-

rit, omni seculariam personarum respectu eius tuicionis et defensionis tutele predictus locus sit deputatus etc. und setzt die Bedingung hinzu: ut fratres ibidem sub regularis observantie disciplina Deo servituri, ordini et regule beati Augustini in habitu, victu, ceterisque huic ordini annexis se conforment, tunicis albis sub suis superpelliceis (seinenes Oberkleid, mit Armen) utentes, et predictum locum ab omni petitione sine exactione liberum absolvimus. Beurf. Nachr. von Schiff. Beil. 234. b. S. 78. Die Urf. hat kein Datum, mag aber wirklich in oder um das Jahr 1189. fallen, in das sie der Herausgeber setzt. Das superpellicium war eine unterscheidende Tracht der regulirten Chorherren. Du Fresne Glossar. voce superpell. Vergl. die folg. Anm. p. Conrads Nachfolger Erzb. Siffrid v. Mainz, nimmt, nach einem Zeugniß des Mainzer Domcapitels a. J. 1215, das Kloster, auf dessen Bitte, von neuem in seinen Schuß: sicut — Cunrado per Gysonem de consensu Hartradi de Merenberch commissum fuerat — omni laicali re-

Kloster, wie aus dieser und andern Urkunden erhellt, mit regulirten Augustiner Chorherrn, nach der Prämonstratenser Regel, besetzt, und blieb es auch geraume Zeit, wenigstens so lange die Stifter lebten p). Einen Streit über das Patronatrecht zu Ebsdorf, der Mutterkirche von Hachborn, das Hartrad seinem Kloster geschenkt hatte, die Stephaniten in Mainz aber in Anspruch nahmen, legte Erzb. Sieffrid 1210. zu beiderseitigem Vortheil bei q). Ueberhaupt beschränkte sich alles, was man von diesem Hartrad weiß, auf das Kloster Hachborn, und einige Zeugenunterschriften r). Von weltlichen Angelegenheiten erfährt man

spectu, exactionibusque et advocatu penitus exclusis ab eodem, et Prepositum, quem expedire viderit, ibidem instituendo. l. c. N. 234. c.

p) In der vorhergeh. not. i. wird die Prämonstratenserregel festgesetzt, und nach Anm. o. sollen es *fratres regulares ordinis S. Augustini* seyn. Es war also ein Mannskloster, und dieses bestätigt sich noch weiter durch ein Verzeichniß Hachborner Klostergüter, dessen ich not. v. gedenken werde.

q) Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 527. Erzb. Sieffrid sagt: quod cum inter — Conventum S. Stephani Moguncie, ex una parte et Hartradum de Merenberg seniore ex altera, super iure patronatus in Eblizdorf contentio vertetur, quod idem Hartradus in augmentum Cenobii de Habecheburne, cuius ipse fundator extiterat, quantum in ipso erat, donaverat etc. Act. 1210. Dat. Maguncie. Der Erzb. spricht das Patronat in Ebsdorf dem St. Stephansstift zu, dagegen soll der jedesmalige Probst zu Hachborn die Pfarrei für die bestimmte Besoldung verwalten, doch aber bei jeder Erledigung von dem Stephanstift die Präsentation annehmen, und demselben, zu Anerkennung seines Patronatrechts, alle Jahre vier

Mark Cöln. Münze zahlen, widrigenfalls der Pfarrei verlustig seyn. Als das Kloster Hachborn 1267. mit der Zahlung verschiedne Jahre durch zurückgeblieben, und darüber in die eben erwähnte Strafe verfallen war; so ließ sie ihm das Stephanstift nur unter der Bedingung nach, daß es künftig alle Jahre eine Mark mehr entrichten solle. Band II. Beil. 181. S. 201. Gegenwärtig ist das Dorf Hachborn ein Vicariat von Ebsdorf, und ist das Dörfchen Ilshausen, mit einigen Mühlen, dahin eingepfarrt, Ledderh. Hess. Cassel. Kirchenst. S. 371. — Uebrigens wird in der angef. Urk. Hartrad als Stifter des Klosters angegeben, in andern sein Bruder Giso, wieder in andern beide Brüder zusammen, und daß alles ist kein Widerspruch, je nachdem man's von einer Seite betrachtet. Giso gab zu der ersten Stiftung seine Allodialgüter her, weil er sie aber ohne Einwilligung seines Bruders nicht mit Sicherheit veräußern konnte: so übergab er sie durch die Hand seines Bruders, das heißt, Hartrad schenkte sie nun unter seinem eignen Namen dahin. Außerdem schloß letzterer aus eignen Mitteln noch soviel hinzu, daß er auch von dieser Seite für den Stifter oder Mitstifter gelten konnte.

r) Von den Zeugenunterschriften s. die folg. Anm. t. und u.

nichts von ihm: denn daß er durch seine Mutter Irmengard an der Gleibergischen Erbschaft Antheil genommen, daß er, vermittelst einer mit den Pfalzgrafen v. Lützingen eingegangenen Theilung, das Schloß Gleiberg mit seinem Zugehör, oder das heutige Amt dieses Namens, erhalten, das sogenannte Land an der Lahn aber, sammt dem Hüttenberg, mit jenen Pfalzgrafen in Gemeinschaft besessen, das alles läßt sich mehr aus dem folgenden Zustand der Dinge, als aus seinen eignen Regierungsacten erweisen s). Nur scheint der Titel eines Grafen von Merenberg, den er sich mehrmals in Zeugenunterschriften beilegt, auf die Gleibergische Erbschaft, und die damit verbundenen Rechte, besonders auf eine Hessische Comicia zu deuten, von der ich gleich weiter reden werde t). Er kommt v. J. 1209 — 1216. mehrmals unter dem Namen Hartrads des älteren, und zum Theil mit seinem Sohne, Hartrad dem jüngeren, vor u). Nach dem J. 1216. findet man ihn nicht mehr; er war, wie ein Hachborner Güterverzeichnis

s) Ich habe S. XIV. von dem Geographischen Zustand der Gleibergischen Lande, und S. XVIII. XIX. von den Verhältnissen der Pfalzgrafen von Lützingen, so wie nachher der Landgrafen von Hessen, gegen die Herrn von Merenberg in Rücksicht jener Länderstücke, umständlich gehandelt, worauf ich hier verweise.

t) Comes Hartradius de Mer. bezeugt 1189. eine Urk. Landgr. Heinrichs von Thüringen. Band II. Beil. 84. S. 118. Eben so unterschreibt er unter dem Titel eines Comes eine 1209. zu Rußenberg, auf dem Eichsfeld, ausgestellte Urk. Erzb. Siffrids v. Mainz (Guden. C. D. T. I. p. 413.), u. 1216. eine Urk. Landgr. Hermanns von Thür. für das Kloster Haina. Estors (ältere) kleine Schriften Th. I. p. 199. Auch der gleichgenannte Sohn und Nachfolger dieses Hartrads führt 1227. den Titel Comes. S. unten Anm. b.

u) Unterm J. 1209. bezeugt Hartradius senior de Mer. eine Urk. Abbt Wolfrads v. Herd-

feld, Beil. 96. S. 94; als Senior führt ihn auch Erzb. Siffrid v. Mainz in der oben not. g. bemerkten Urk. v. J. 1210. an, und im J. 1215. unterschreiben Hartradius senior, Hartradius junior in Merenberch, eine Urk. Erzb. Siffrids v. Mainz, wodurch er die oben not. n. bemerkte, dem Kloster Hachborn von seinen Stiftern gemachte Schenkung bestätigt. Beurk. Nachr. v. Schiffenb. Beil. 234. a. S. 77. Diese Urk. bezeugt auch Hartradius pastor in Sigen: aber ihn bloß des Namens Hartrad wegen für einen Merenberger erklären zu wollen, würde zuviel gewagt seyn. — Endlich kommen auch Hartrad. senior, Comes in Mer. und Hartrad. junior in der so eben not. t. angef. Urk. v. J. 1216. vor. Binnen dem angegebenen Zeitraum erscheint er nur einmal allein, oder ohne Beziehung auf seinen Sohn, und zwar 1211, als Zeuge eines zwischen Gottsfrid v. Eppenstein, und Eberhard Ware geschlossenen Vergleichs über das Schloß Heusenstamm. Joann. Spicil. vet. chart. p. 278.

versichert, nach dem Beispiel seines Bruders Giso, zuletzt selbst in das Kloster eingetreten v). Seine Gemahlin weiß ich nicht anzugeben. Mit seinem Sohn, Hartrad dem jüngern erscheint er 1189, zum erstenmal, und von 1209—1216. mehrmals w). Einen andern Sohn scheint er nicht gehabt zu haben: aber eine Tochter von ihm war an einen von Marburg benannten Edelmann, einen Stammvorfahren der Schenken von Schweinsberg, vermählt x). So sehr ihm die Hachborner Klosterstiftung sein ganzes Leben durch am Herzen lag, so hatten doch selbst seine nächsten Nachfolger schon zu wenig Ehrfurcht für sein Andenken, als daß sie seine Stiftung unverletzt erhalten hätten. Das Chorherrnstift wurde noch vor dem J. 1247. in ein Nonnenkloster umgewandelt y). Einige spätere Schicksale dieses Klosters werde ich in der Anmerkung anführen z).

v) Ein Hachborner Güterverzeichnis, das ich S. II. Beil. 92. S. 129. abdrucken lassen, sagt: quod in prima constructione Cenobii Hacheburnen Dagomarus de Heistenchem avus Leonis vendidit partem suam silve que dicitur Bulgenscheit Domino Hartrado beate memorie et fratri Gysoni incolis iam dicti cenobii. Nach den letzten Worten scheint Hartrad dem Beispiel seines Bruders gefolgt, und zuletzt selbst in das Kloster getreten zu seyn; weil er aber 1215. und 1216. noch in Urkunden vorkommt, und der Verf. des Güterverzeichnisses den ersten Verkäufer eines Waldstücks durch dessen Enkel bezeichnet, der zu seiner Zeit lebte, auch ausserdem bei einigen Erwerbungen des Klosters Hachborn schon als eines Nonnenklosters gedacht wird, so kann dieses Verzeichniß nicht, wie meiner Abschrift aus Vermuthung beige-schrieben stand, ums J. 1199. aufgestellt seyn, sondern muß in spätere Zeiten des dreizehnten Jahrhunderts fallen. Bei einem andern Ankauf wird Frater Volpertus de Elberdorf darin angeführt, der antequam fecisset votum in claustris, dem Kloster seinen Antheil Waldes ver-

kauft, woraus sich eben so, wie vorher durch das Beispiel der beiden Stifter, die not. p. gemachte Bemerkung bestätigt, daß das Kloster Hachborn Anfangs ein Mannskloster war.

w) S. vorher Anm. u. und u.

x) Aus einer Urk. v. J. 1233, die ich not. l. anführen werde, läßt sich mit gutem Grunde schließen, daß Hartrad IV, ausser diesen zweien, keine andere Kinder hatte, wenigstens keine andere, die Nachkommen hinterlassen hätten.

y) S. die folg. Anm. z, wo unter diesem Jahr eine Magistra in Hachborn vorkommt.

z) Hartr. V. von Mer. schenkt dem Kloster 1224. einige Leibeigene, Band II. Beil. 105. S. 144. Im J. 1231. trägt Pabst Gregorius dem Capitel zu Weßlar die Untersuchung einiger Streitigkeiten des Klosters Hachborn, über Güter und Gefälle, auf, a. D. S. 147. not. 4. Von zwei Urk. der Brüder Conrad u. Widelind für das Kloster Hachborn v. J. 1247, deren eine der Tatta Magistra erwähnt, s. unten not. q. Ein Minoritenbruder sagt 1255. auf Bitten der Tatta Magistrae et Conventus Mon. de Hachebornen, allen denjenigen Ablass zu, die das Kloster

Hartrad IV, den ein neuerer Genealoge irrig dem geistlichen Stand einverleiben wollte ^{a)}, kommt, wie gesagt, 1189. und 1209 — 1216. mit seinem

zu Wiedererbaunng seiner verbrannten Gebäude durch Beiträge unterstützen würden, und Cardinal Hugo läßt einen ähnlichen Aufruf durch die Mainzische, Magdeburgische u. Meißnische Diöcesen ergehen, a. D. S. 179. u. 180. not. *. Wie sich die Stephaniten zu Mainz 1267. mit dem Kloster über rückständige Recognitionsgelder des Patronats zu Ebsdorf verglichen, habe ich schon not. q. bemerkt. Im J. 1289. überläßt der Probst zu St. Stephan in Mainz Dno Priori — Sanctimonialium in Hacheburne lebenslänglich den Synodum oder Send in Ebsdorf, und dessen Gefälle, um davon jährlich den Nonnen auf einen bestimmten Tag eine Refection zu geben. a. D. Beil. 219 S. 228. Ebendas. S. 442. not. 10. findet sich eine Quittung über ein von dem Kloster bezahltes Subsidium Apostolicum v. J. 1371 — Winckelmann Besch. v. Hessen S. 223. führt aus einer Urk. v. J. 1348 einen Wenherus Prior, Ida Magistra Sanctimonialium in Hacheburn, Ordinis Praemonstratensis an, und bemerkt zugleich die spätern Schicksale der dortigen Klostergebäude, aus welchen Johann v. Scheuerschloß ein kostbares Gebäude aufgeführt, das aber, nachdem er 1593. seinen Stamm beschloß, dem Fürstl. Hess. Hause, mit den zugehörigen Gütern, zugefallen sei.

^{a)} Kremer läßt in der oben Num. a. verzeichneten Stammtafel Hartrad IV, den ältern Sohn des Hachborner Klosterstifters, geistlich werden, und giebt ihm den Widekind zum Bruder, den ich vielmehr für dessen Sohn erkläre. Vermuthlich schienen sich ihm, ohne diese Annahme, die Generationen zu sehr zu häufen, zu enge zusammen zu drängen; er

bringt deswegen lieber, durch Verrückung Widekinds, eine Generation weniger heraus. Aber erstlich weiß man nicht, wie alt damals schon Hartrad I. war, als er 1129. in bisher bekannten Urkunden zuerst erschien, er hatte wenigstens ums Jahr 1140. schon einen erwachsenen Sohn; und dann ist auch die Furcht für allzustarker Anhäufung der Generationen ganz ungegründet. Es kommen, nach meiner Darstellung der Merenbergischen Genealogie, bis zum J. 1288, worin Hartrad V. starb, also für zwei Jahrhunderte, gerade nur sechs, und bis zum J. 1328, dem Todesjahr Hartrads VII, des letzten Merenbergers, sieben Generationen heraus, welches ganz in der gewöhnlichen Ordnung der Natur ist. Das Unnatürliche würde vielmehr auf die andere Seite fallen. Außerdem widersprechen der Kremerischen Angabe die gleichzeitigen Urkunden. Hartrad IV. giebt in der obigen not. n. im J. 1189. selbst nur zwei Söhne an, die seiner Stiftung beigekimmt, Hartrad und Konrad; es kommt in den übrigen Hachborner Stiftungsurkunden, namentlich auch den Erzbischöflich-Mainzischen Bestätigungen, kein anderer vor, und doch wäre die Einwilligung Widekinds, wenn er als angeblicher dritter Sohn des Stifters, den Stamm allein fortgepflanzt hätte, vor allen Dingen nöthig gewesen. Vielmehr werden Hartrad III. und sein gleichgenannter Sohn in mehreren Urkunden, und noch in den J. 1215. u. 1216, als Hartradus senior und junior nebeneinander gestellt, eine Unterscheidungsart, die gewöhnlich nur zwischen dem Regenten und seinem gleichgenannten Nachfolger, aber bei keinem geistlichen Sohne, statt findet, und daß

Vater mehrmals unterm Namen Hartrads des jüngern vor. Nachher erscheint er allein, aber meistens nur in Zeugenunterschriften *b*). Nimmt man weg, daß er 1224, mit Einstimmung seiner Gemahlin und Kinder, dem Kloster Hachborn einige Leibeigene schenkte *c*), und dem Kloster Arnsburg wenige Güter verkaufte *d*), so bleibt von eigentlichen Regierungsgeschäften nichts übrig, als ein merkwürdiger Vergleich, den er 1226, mit dem Bischof Heinrich von Worms eingieng. Das Bisthum Worms hatte in dem Nassauischen Dorf Nenterod, unweit Bielesstein, Güter und Leibeigene, die ihnen Hartrad bisher streitig gemacht hatte. Nunmehr gab er nach, mußte aber, zum Ersatz des zugefügten Schadens, dem Bischof zehn Mark jährl. Einkünfte in Geld oder Gütern anweisen, und von ihm zu Lehen nehmen, ihm außerdem den Theil des Schlosses Merenberg, den er dem Rudolph von Weilstein abgekauft hatte, zu Lehen auftragen, ihm sein Vogteirecht an gewisse Wormsische Höfe auf Verlangen zum Ankauf frei geben, und sich anheischig machen, dem Bischof, im Fall er in dem Weilburger Gebiet ein Schloß erbauen wollte, mit 30 Rittern auf seine Kosten behülflich zu seyn. Benannte Grafen und Herrn, sammt einigen Adlichen, namentlich Rudolph

von

dieser Hartrad der jüngere etwa erst nach seines Vaters Tode, nach dem Antritt seiner Regierung geistlich geworden seyn sollte, ist schon an sich höchst unwahrscheinlich, und man findet auch nicht die geringste Spur davon.

b) Unterm J. 1219. wird seine Beistimmung zu einer vorhergegangenen, den Deutschen Orden betreffenden, Verhandlung in einer Urk. Kaiser Friedrichs II. angeführt, die ich S. XIX. S. 254. im Text und not. w. näher bezeichnet. Er bezeugt ferner 1225. einen dem Erzb. Siffrid von Mainz in einem Güterstreit zwischen dem St. Stephansstift und Gerhard von Eppenstein ertheilten schiedsrichterlichen Spruch (Ioann. SS. Mogant. T. II. p. 530); im J. 1227. eine andre, für das Kloster Haina ausgestellte Urk.

desselben (Kopp Lehenproben Th. II. p. 360); in eben dem Jahr, unter dem Titel *Comes Hartr. de Mer.* eine Urk. Landgr. Heinrichs v. Thüringen, wodurch er den Grafen v. Battenberg ein Burglehn auf Marburg ertheilt (Kunze u. Eckert Hess. Erbämt. Weil. C. S. 5.); endlich im J. 1229. die oben S. XIX. not. x. bemerkte Urk. Pfalzgr. Wilhelms von Tübingen.

c) Band II. Weil. 105. S. 144. Hartrad schenkt *cum consensu nostre mulieris et filiorum.* Seine Söhne, Konrad und Widelind, bestätigen diesen Verkauf im J. 1247. a. D. Weil. 138. S. 167.

d) S. die folg. Anm. f.

von Bilstein, übernehmen zugleich die Verbindlichkeit, dem Bischof, im Uebererretungsfall, gegen den Hartrad beizustehn e). Zum letztenmal erscheint Hartrad in einer Urk. v. J. 1233., die uns zugleich mit seiner Familie bekannt macht. Er verkauft darin, mit Einstimmung seiner Gemahlin Elisabeth — vermuthlich einer gebornen Dynastin von Eppenstein — seiner Söhne Konrad und Widenkind, Guda der Gemahlin jenes Konrads, wie auch Friedrichs v. Marburg, seiner Schwester Sohn, dem Kloster Arnsburg seine Güter in Groß- und Kleinholzheim um 21 Mark köln. f). Zu den Söhnen dieses Hartrads gehört auch, wie es scheint, ein Gottfried v. Merenberg, der im J. 1243. als Abbt des Paderbornischen Cistercienserklosters Hardehausen vorkommt, aber bald darauf, ich weiß nicht, aus welcher Ursache? von dieser Würde wieder abkam, und sich 1247.

e) Schannat. Hist. Wormat. p. 244. et in probat. p. 116. Von dem Dorf Renterod, und den Worms'schen Besitzungen daselbst, habe ich schon S. IV. S. 21. geredet. Rudolph v. Bilstein gehört zu der Niederadlichen Familie, die sich nach dem Nassauischen Schlosse dieses Namens benannte, u. aus welcher Arnoldi Miscellaneen S. 208. mehrere spätere Glieder mit der Anzeige anführt, daß sie wahrscheinlich mit einem Ulrich v. Veitstein nach 1467. ausgestorben. Die Herrn von Merenberg trugen das Schloß Merenberg von Worms zu Lehen (s. unten not. e.), und aus dem gegenwärtigen Auftrag eines Theils desselben läßt sich schließen, daß das Schloß überhaupt ein aufgetragenes Lehen war.

f) Band II. Beil. 112. S. 149. Hartrad verkauft 1233. dem Kloster Arnsburg die Güter in Groß- und Kleinholzheim, in dem Solms-Braunf. Amt Gumbach: cum consensu coniugis mee Elysabeth, et filiorum meorum Cunradi et Withekindi, nec non Friderici de Marburg filii sororis mee, et Guda uxoris filii mei Conradi et liberorum suorum. Den

gedachten Friedrich von Marburg findet man mit seiner Frau, Stief- und eignen Kindern, in einer Urk. v. J. 1240. Kuchemb. Annal. Hass. Coll. VIII. p. 276. Ob sein Vater, der Merenbergische Tochtermann, etwa der Guntram v. Marburg war, der 1233. eine Urkunde Landgr. Konrads von Thüringen unterschreibt (Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 1205.), muß ich dahin gestellt seyn lassen. Daß aber diese adliche, von Marburg genannte Familie zu den Voreltern der Schenken v. Schweinsberg gehörte, wird aus einer Urk. v. J. 1236. erweislich, worin Crafo miles de Schweinsburg filius Guntrami Militis de Marburg vorkommt. Guden. T. IV. p. 1051. — Die erwähnte Elisabeth, Hartrads Gemahlin, halte ich für eine Geborne aus dem Hause Eppenstein; denn erstlich nennt in einer Verhandlung v. J. 1237, die ich unten not. n. anführe, Erzb. Siffrid v. Mainz, ein Eppenstein, den Sohn jener Elisabeth, Konrad, consanguineum suum, und dann kommt von der Zeit an unter den Merenbergern der ihnen vorher ungewöhnliche, unter den Eppensteinern aber sehr gemeine Name Gottfried auf.

u. 1250. einen ehemaligen Abbt von Hardehausen schreibt g). Hartrads V. eigentliche Todeszeit ist unbekannt, fällt aber doch gewiß noch vor das J. 1237. h).

Ehe ich zu den Nachkommen dieses Hartrads fortgehe, muß ich noch von seinem Bruder Konrad reden, der gleichfalls eine Linie stiftete. Sein Vater führt 1189. dessen Einwilligung zu der Hachborner Klosterstiftung an. Seit der Zeit hört man von diesem Konrad nichts mehr; aber es verkauft 1234. ein Konrad Herr zu Gleiberg und Merenberg, mit Einstimmung seiner Gemahlin Mathildis, und ihrer Brüder, der Grafen Gerhard und Heinrich von Diez u. Weilnau dem Kloster Dierstein zwölf Morgen des nahegelegnen Haynwalds i).

g) Ich habe B. II. Urkdb. S. 159. not. * *haro* (falsch. für *Gerharo*)-et *Heinrico* cum zwei ungedruckte Urk. v. J. 1243. angeführt, worin *Codefridus* Abbas de *Herswiddehusen* erscheint. Eine zu Frizlar 1247. aufgestellte Urk. Erz. Siffrids von Mainz unterschreibt: *Codefridus de Merenberg, quondam Abbas de Hyrsewydehusen*. Gud. C. D. T. I. p. 600. und den nemlichen Titel giebt er sich auch in einer Urk. der Landgräfin Sophia v. J. 1250. Historische Nachricht 2c. (Cassel. Deduct. gegen den Teutschen Orden) Beil. 13. Freilich könnte man, der Zeit nach, diesen Gottfrid eben sowohl für einen Bruder Konrads III. v. Mer. halten; warum ich ihn aber lieber hierher rechne, er giebt sich aus dem, was ich so eben k. von der Elisabeth, Hartrads Gemahlin, gesagt habe.

h) Nach der folg. Anm. n. treten seine Söhne unterm 15. Dec. 1237. mit Mainz in eine wichtige Verhandlung, ohne ihres Vaters dabei zu gedenken, welches, im Fall er damals noch gelebt hätte, ganz unstatthaft gewesen wäre.

i) Reinhard k. Schr. Th. II. S. 356: *ego Lambertus Prepositus in Dyrstein XII. iugera adiacentis nemoris erga Dnum Cunradum de Gliperck pro — XII. marc. — comparavi, uxore iam dicti Cunradi Dna Mathilde et fratribus eiusdem (der Gemahlin) Dno Eber-*

ctisque coheredibus suis consentientibus. Hr Arn. Arnoldi Oran. Nass. Gesch. Th. II. S. 59, der das Original aus dem Dillenburgischen Archiv vor Augen hatte, bemerkt dabei, daß Reinhard's Abschrift den einen Bruder der Mathilde irrig Eberhard nenne, in dem Original heiße er Gerhard; in der Urkunde selbst werde Konrad von Gleiberg, im Siegel hingegen von Merenberg genannt, und die Urk. seye auch nicht, wie Reinhard's Abdruck habe, Id. Sept. sondern 2. Id. Sept. (12. Sept.) aufgestellt. Konrad's Gemahlin Mathildis war soviel gewisser eine Tochter Graf Heinrich's III. von Diez, da die angeführten Brüder derselben in einer andern, aber frühern, Urkunde von eben dem Jahr 1234, mit Vorwissen ihres Vaters, Heinrich's, den Verkauf jenes Waldstücks mit dem Kloster Dierstein eingehn, und daher die Urkunde Konrad's von Merenberg, ihres Schwestermanns, im Grunde nur seine und seiner Gemahlin Einwilligung enthält. Arnoldi a. O. S. 58. Uebrigens widerlegt sich aus dieser Anmerkung der Irrthum derjenigen von selbst, die jene Brüder Gerhard und Heinrich gleichfalls für Merenberger, und für Brüder Konrad's ansahen.

Da er sich von Gleiberg schreibt, so mußte er von Hartrad II., dem Gemahl der Gleiberschen Erbtochter abstammen, das heißt, er mußte entweder Hartrads IV. oder seines Bruders, Konrads I. Sohn seyn. Nun hatte zwar Hartrad IV. wirklich einen Konrad zum Sohn: aber seine Gemahlin heißt 1233. Guda oder Jutta, dagegen demjenigen Konrad, von dem ich hier rede, unterm 12. Sept. 1234. eine Mathildis beigelegt wird, und man wird doch nicht annehmen wollen, daß etwa in einer so kleinen Zwischenzeit der erstere seine Jutta verlohren, und gleich darauf eine andre, eine Mathildis, geheurathet. Es waren also zwei verschiedne Konrads, und ich kann den andern, den Gemahl der Mathildis, mit gutem Grund für Konrads I. Sohn, und unter den Merenbergern für den dritten seines Namens erklären *k*). Seine Gemahlin, die uns sein Daseyn bestimmen half, hilft ihn auch in der letzten Handlung seines Lebens von seinem vorgedachten gleichzeitigen Stamm- und Namensvetter unterscheiden. Wir haben noch jezo sein merkwürdiges Testament v. J. 1256, in dessen Verhandlung jene Mathildis mit erscheint. Er will, vermög desselben, in die Kirche des Teutschen Ordens zu Marburg begraben seyn, und vermacht diesem Orden alle seine bewegliche sowohl, als unbewegliche Güter, namentlich die in Udenhausen und Richardshausen, und was davon um Gleiberg, Weklar, Weilburg, oder sonst herum liegt; es geschehe dieses, sagt er, mit Einstimmung seines, dem Teutschen Orden beigetretenen Sohnes, Hartrads, dem er diese Güter noch eher, als er sich zum geistlichen Stand entschlossen, unter Vorbehalt seines lebenslänglichen Unterhalts, abgetreten; seine Töchter könnten daran soviel weniger Anspruch machen, da er sie schon auf andre Art abgefunden habe *l*). Eine dieser Töchter

k) Wollte man ihn lieber noch mit Konrad I. einen Herrn zum Gemahl geben können, der für Eine Person halten, so leidet dieses, andrer schon 1189. seine Einstimmung zu einer Güter-Umstände zu geschweigen, die Zeitrechnung veräußerung ertheilt? nicht: denn die Brüder seiner Gemahlin waren im J. 1234. militari gladio nondum accincti, also noch keine 21 Jahre alt (Arnoldi a. D. S. 59.), und lebten bis nah ans Ende des Jahrhunderts. Wie sollte man dann ihrer Schwester

l) Gud. C. Dipl. T. IV. p. 889: Ego Conradus de Merenb. Testamentum condidi in hunc modum etc. Er schenkt darin dem Orden benannte Güter in Ruthartshusen (Rückers-

lernen wir aus einer andern in eben dem Jahr, aber acht Monate früher ausgestellt, Urkunde kennen, in welcher Werner Herr von Boland, mit Einstimmung seiner Gemahlin Imagina, auf Güter in Udenhausen, Richartshausen, Neudorf und Berghausen Verzicht leistet, die Konrad v. Merenberg zu seinem, und seiner Gemahlin Mathildis Seelenheil, dem Deutschen Orden geschenkt habe *m*). Die Verhandlungen wegen Konrads Testament mögen lange im Gang gewesen seyn; man mußte sich vorher der Einwilligung der Erben versichern, daher sie Werner von Boland zum voraus ertheilt: was er aber hinzusetzt, daß ihm, dem Erbrecht nach, der dritte Theil dieser Güter zugekommen wäre, beweist zugleich, daß Konrad III. v. Merenberg überhaupt nur drei Kinder, einen Sohn, und zwei Töchter hatte. Auf diese Art starb die ganze Linie in Männern aus.

Ich kehre nun zu der ältern Linie zurück. Hartrad IV. war, wie gesagt, zwischen dem J. 1233. — 15. Dec. 1237. gestorben. Es folgten ihm seine Söhne Konrad und Widelind. Letzterer nahm 1237. an K. Friedrichs II. Heerzug nach Italien Antheil; der ältere Bruder ließ sich indessen in ein wichtiges Kaufgeschäfte mit dem Erzb. Siffrid III. von Mainz ein, und verbürgte sich für die Einwilligung seines abwesenden Bruders. Es betraf die sogenannte Grafschaft Rucheslo oder Reuschel, von deren Umfang, Bedeutung und Vererbung ich schon in der Gaubeschreibung (B. II. S. 451—459.), so umständlich gehandelt, daß ich hier nichts zu-

hausen v. Merenb.) und Vdenhusen (U. Gleiberg), die zum Theil verpfändet waren. Insuper omnia bona mea et homines circa castrum Gliperg et Wetlar, et Wileburg, vel alibi ubicunque locorum fuerint -- cum consensu -- Fratris Hartradi filii (mei) cui eadem bona omnia dederam, antequam indueret habitum religionis etc. — Filias meas de bonis meis taliter expedivi, quod nullum respectum debent habere amplius ad eadem. — Fremer läßt in der obigen Stammtafel diesen Konrad, den er aber irrig zu Einer Person mit seinem

Vater macht, im J. 1258. sterben, daß er doch irgendwo gefunden zu haben scheint.

m) Werner von Boland beurfundet, daß Konrad v. Merenb. bona in Vdenhusen, seu Richartshusen, in Nuendorf, in Berghusen dem Deutschen Orden pro remedio anime sue eiusque uxoris Mathildis geschenkt, und entsagt seinem Recht daran, cum pars tertia eorundem ad nos iure hereditario derivari debeat. — Et hoc facimus favore uxoris nostre Imogenis, et consensu benivolo accedente. Guden. T. IV. p. 887.

zufügen weiß. Also nur das wesentlichste! Der Oberlahngau war damals, der Gerichtsbarkeit nach, unter die zwei Grafschaften Sift oder Wetter, und Rucheslo oder Neuschel vertheilt. Jener standen die Grafen von Witzenstein und Battenberg, dieser die Dynasten von Merenberg vor. Letztere hatten das Recht dazu unfehlbar erst durch die Gleibergische Erbschaft erworben: denn die Merenberger an sich waren, soweit man findet, in Hessen nicht begütert. Wie die Grafen von Gleiberg zu dieser Grafschaft gekommen, habe ich schon oben (S. XVII.) erläutert. Den entfernten Pfalzgrafen von Tübingen mag an veralteten Gerechtsamen solcher Art, und über Gegenden, die ihnen nicht eigenthümlich zustanden, weniger gelegen gewesen seyn, und ließen daher in der Theilung jene sogenannte Grafschaft lieber den Herrn von Merenberg zufallen, die zuweilen sogar den Grafentitel davon führten. Erzb. Siffrid III. suchte ein eignes Interesse darin, diese Gerichtsbarkeiten, wo nicht an sich zu bringen, wenigstens von sich abhängig zu machen. Er hatte dabei das Glück, in beiden Häusern auf junge, so eben an die Regierung gekommene Herrn zu stoßen, denen ihre Geldbedürfnisse wichtiger waren, als Gerechtsame. Den Grafen von Battenberg kaufte er die Hälfte des gleichgenannten Schlosses, und der Grafschaft Wetter ab, wodurch er wenigstens soviel gewann, daß ohne seine Theilnahme keine gerichtliche Handlung vorgenommen werden konnte. Mit Konrad II. Herrn von Merenberg, ließ er sich zu eben der Zeit (1237.) in Ansehung der Grafschaft Neuschel in Unterhandlung ein, und auch diese kam nach seinem Willen zu Stande. Konrad machte sich in seinem und seines Bruders Namen anheischig, die Comicia oder das Obertribunal (Principale Tribunal) in Neuschel künstlich von Mainz zu Lehen zu nehmen, die Richterstelle mit keinem andern, als einem Mainzischen Ministerialen oder Vasallen, und zwar nach dem Willen des jedesmaligen Erzbischofs, zu bestellen, und der Mainzer Kirche sowohl von dem Schloß Ameneburg, zu dessen Burgmännern sie bestellt wurden, als von ihren eignen Schlössern Merenberg und Gleiberg, auf alle Art beholfen zu seyn; der Erzbischof sagte ihnen dagegen ein Stück Land von funfzehn Pfund Pfen. jährl. Einkünfte als Burglehn, sammt einer, für damalige Zeiten beträchtlichen, Summe von 800 Mark zu; und doch

behielten sich die Merenbergger noch aus den sechs Centen Gladebach, Lohr, Reizberg, Kirchberg, Trense an der Lumbde und Lunderf die, von dem Obertribunal erkannten, Bußen und Strafen Ausnahmsweise vor ⁿ). Wie groß muß also der ganze Gerichtsbezirk gewesen seyn, worin sechs Centen, in Ansehung der Gerichtsgefälle, nur eine Ausnahme von dem Ganzen machten! Ohne Zweifel wählten die Merenbergischen Brüder diese Centen um deswillen, weil sie ihren übrigen Besitzungen am nächsten lagen. Indessen stellte sich Erzbischof Siffrid von Mainz die Vortheile seiner Erwerbung unseßbar größer vor, als sie mit sich brachte. Es waren dieses veraltete Spuren der ehemaligen Gauverfassung, die wohl größtentheils mehr auf Ansprüchen, als wirklicher Ausübung beruhten, auf Ansprüchen, die von den mächtigen Landgrafen von Thüringen, so wie ihren Nachfolgern, den Landgrafen von Hessen, nicht anerkannt wurden, und sich mit dem damaligen Zustand der Länder nicht mehr vertrugen. Die Landeshoheit der Stände war im Entstehen, und kam noch in eben dem dreizehnten Jahrhundert zur vollen Reife: wie hätte sich dann eine so weitgreifende, ihr widersprechende, Gerichtsbarkeit über fremde Territorien ohne Uebermacht noch behaupten lassen? Grundsätze dieser Art würden gar manchem Stande, wenn er sie nach aufgekommener Landeshoheit hätte fortsetzen wollen, in dem einen Fall vielleicht genutzt haben, im andern aber soviel schädlicher geworden seyn. Man darf sich also nicht wundern, warum man nachher weder von der Grafschaft Reuschel, noch von der Ausübung irgend eines Rechts, das darauf Beziehung haben könnte, das geringste mehr hört. Konrad und Widelind scheinen in Gemeinschaft ihrer Güter geblieben zu seyn, und nicht getheilt zu haben. Beide Brüder empfingen die Wormsische Lehen zusammen ^o), beiden erteilte 1246. der Römische König Konrad in seinem und seines Vaters, Kaiser Friedrich II, Namen die Vogtei über Weglar, und die

ⁿ) Ich habe die Stelle schon B. II. S. 38. S. *nunc in imperii serviciis existentis*. Kaiser 455. not. f. aus Guden. Cod. Dipl. T. I. p. Friedrich hatte bald nach der Mitte dieses Jahrs 544. umständlich ausgezogen, und setze hier nur (1237.) einen neuen Feldzug nach Italien vor: noch hinzu, daß Konrad v. Mer. einen Eid genommen, dem Widelind ohne Zweifel beileistet *tam super observando contraetu pro se*, wohnte.

quam fratris sui Witkindi ratihabitione, ^o) S. unten not. a.

Jurisdiction in Hüttenberg auf eben die Art zu leben, wie sie ihre Vordäter von Kaiser und Reich getragen p). Es rührte also dieses Recht, von dem ich unten weiter reden werde, aus ungleich frühern Zeiten: wir erhalten aber hier die erste Nachricht davon. Unter der Jurisdiction in Hüttenberg muß wohl irgend ein besondres Recht verstanden werden: denn die allgemeine Gerichtsbarkeit über den Hüttenberg war zwischen den Pfalzgrafen von Tübingen und den Herrn von Merenberg gemeinschaftlich, und letztere, so wie ihre Nachfolger, die Grafen von Nassau, nahmen sie zu keiner Zeit privativ in Anspruch. Konrad und Witekind stellen 1249. einige Urkunden gemeinschaftlich aus q). Von jenem hört man nachher nichts mehr: daß er aber noch im J. 1258. gelebt, und vor 1264. gestorben, läßt sich aus einigen Urkunden mit Gewißheit folgern r). Er hatte eine Guda zur Gemahlin, hatte schon im J. 1233. Kinder von ihr, sie lebte auch noch 1247, und wenigstens Ein erwachsener Sohn mit ihr, und doch weiß ich keines dieser Kinder namentlich anzuführen, und kann nur soviel sagen, daß 1264. kein Lehenserbe von ihm, kein weltlicher Sohn mehr übrig war s). Ob ihm ein Geistlicher, Hartrad, den ihm ein Genealoge zum Sohn giebt, und ein Gottfrid zugehörte, der in den J. 1258. 1263. und 1265. als Mönch zu Haina

p) B. II. Weil. 133. S. 164. Vergl. damit in Ansehung der Hess. Gerechtfame Beurk. Nachr. v. Schiff. Th. II. S. 177. not. i.

q) Im J. 1244. verpfändet einem gewissen Wigand Witekindus de Merenberg — bona sua in Dudenhoven (bei Weylar, jense Nassau-Weilb.) sita —; Uxore etiam nostra Kunegunde consensum adhibente. Guden. T. II. p. 83, wo zugleich bemerkt wird, daß Witekinds Siegel ein Andreaskreuz vorstelle. — Im J. 1247. bezeugen die beiden Brüder Conrad und Witekind einen Verzicht auf den Hof zu Breidenfels, zum Vortheil des Klosters Hachborn. Band II. Weil. 135. S. 165. und unterm 9. Jul. des nemlichen Jahrs leisten Cunradus et Wete-

kindus fratres Domini de Merenberch — — communicata manu uxorum nostrarum tam pro nobis quam pro nostris filiis auf die Güter Verzicht, die, nach obiger not. f. ihr Vater im J. 1233. an das Kloster Arnspurg verkauft hatte.

r) S. unten not. a.

s) Ich habe den Konrad, mit s. Gem. Jutta, und ihren Kindern oben not. f. angeführt, und in der nächstvorhergehenden Ann. q. kam Konrad wieder mit seiner, wiewohl ungenannten, Gemahlin vor, und da er und sein Bruder cum filiis suis Verzicht leisten, so muß doch Konrad damals wenigstens Einen Sohn gehabt haben.

vorkommt, muß ich dahin gestellt seyn lassen ¹⁾). Die neue Linie, die Konrad II. angefangen hatte, erlosch auch mit ihm. Sein Bruder Widelind hatte hierin bessere Aussichten. Er verlobte 1257. seinen Sohn Hartrad V. mit Gertraud, einer Tochter Graf Henrichs II. von Solms, die Heurath kam auch wirklich zu Stande, gab aber doch zu manchen Irrungen Anlaß. Widelind, der wohl nicht in den besten Vermögensumständen seyn mochte, hatte die Hälfte seines Schlosses und Amts Gleiberg an gedachten Gr. Henrich von Solms um 300 Mark verpfändet. Diesen Pfandschilling weist nun der Graf seiner Tochter als Aussteuer an, doch unter der Bedingung, im Fall aus ihrer Ehe keine Kinder erfolgen sollten, daß alsdenn die 300 Mark an Solms zurückfallen sollten. Es erfolgten wirklich Kinder; da aber doch der Gertraud Brüder, die Grafen Henrich III. u. Marquard II. v. Solms, die Pfandschaft an Gleiberg gerne beibehalten wollten, vermuthlich, weil ihnen der Mitbesitz eines fremden Schlosses neues Gewicht gab, so kamen sie darüber mit Widelind, und seinem Sohne Hartrad, dahin überein, daß diese auf ihre Ansprache an jene Hälfte des Schlosses Verzicht leisteten, die Solmsen hingegen dem Hartrad 300 Mark Pfen. zahlen sollten ²⁾. Es

scheinen

¹⁾ Eine Urk. Gottfrieds des Ältern und jüngern v. Eppenstein für das Kloster Haina v. J. 1258. unterschreiben: Godefridus de Merenberg, Conradus de Merenberg fratres monasterii eiusdem (Kuchenb. Anal. Hass. Coll. VIII. S. 283.): aber der letztere gehört nicht hieher. In der Urk. steht vielmehr nach einem alten Copialbuch, das ich verglichen, Conradus de Mumenberg, welches Kuchenbecker, oder wer nun die Urk. abgeschrieben, irrig Merenberg gelesen. Damit stimmt auch eine Hainaische Urk. v. 1263. überein, Testes: Godefridus de Merenberg Monachus ibidem. Cunradus de Mumenberg Conversus ibidem. Gud. n. T. I. p. 702. Es ist der nemliche Frater Conradus de Momburg, der bei Kuchenb. a. D. S. 287. in einer Hainaischen Urk. unterm J. 1265. vor-

kommt und in zwei andern Urk. dieses Klosters von eben dem J. 1265, deren eine ich Beil. 152. S. 134. abdrucken lassen, die andre in der Anm. ausgezogen, erscheint er gleichfalls neben dem Mönch Godefridus de Merenberg. Den letztern mit dem in vorherg. not. g. erwähnten Gottfried von Merenberg, vormaligen Abbt zu Hardehausen, für Eine Person zu halten, möchte ich nicht wagen, weil dieser als vormaliger Abbt doch schwerlich wieder ein gemeiner Mönch geworden. — Kremer schreibt, in der oben angeführten Stammtafel, dem Konrad II., wie wohl ohne ein Jahr anzugeben, einen Geistlichen Hartrad als Sohn zu. Es könnte möglich seyn, ich weiß aber keinen Beweis dafür.

²⁾ Ich kenne diese Verhandlung nur aus zwei sehr unvollständigen Urkundenextracten, die

scheinen sich diese Pfandverhältnisse sehr in die Länge gezogen, und noch immer mancherlei Irrsal nach sich gelassen zu haben: denn erst die Enkel des angeführten Gr. Marquards II. v. Solms leisteten 1322. auf ihre Ansprüche an das Schloß Gleiberg auf immer Verzicht v). Widekind starb noch vor dem 21. März 1264. w). Er hinterließ von seiner Gemahlin Kunigund x), ausser dem schon erwähnten Hartrad, noch einen zweiten Sohn, Eberhard, den wir aus einer Urf. v. J. 1297. als Domherrn zu Speier, und Stifter des Klosters Dorlar kennen lernen y). Ob ein Henrich Here v. Merenberg, der 1289. eine Urf. Erzb. Siffriids v. Cöln, mitten unter weltlichen Herrn, als Zeuge unterschreibt, ebenwohl für Widekinds Sohn, oder vielmehr für dessen Enkel zu halten, läßt sich aus einer einzelnen Unterschrift nicht entscheiden z).

Hartrad V. erhält unterm 21. März 1264. von Bischof Eberhard von Worms alle die Lehen, die sein Vater und dessen Bruder, Konrad, bisher von

die Knoch in den Marburg. Beitr. S. 41. 20. liefert. Der erste enthält die Eheberedung v. 1257, der andre den gedachten Vergleich wegen Gleiberg, wird aber irrig ins J. 1295. gesetzt: denn in diesem Jahr lebten weder zwei Brüder, des Namens Henrich und Marquard, unter den Solmsern, noch ein Widekind, mit seinem Sohne Hartrad, unter den Merenbergern. Die Urf. muß vor 1264. fallen, weil Widekind schon am 21. März dieses Jahres nicht mehr lebte. Vergl. die folg. Anm. a. — Aus den Fragmenten zur Solmsischen Gesch. S. 16. kann man hierin nichts neues lernen, ausser daß sie den Sohn der Gertraud mit ihrem Gemahl verwechseln.

v) Band II. Beil. 284. S. 284.

w) S. die folg. Anm. a.

x) Den Namen dieser Gem. führt eine Urf. v. J. 1244. an, die ich schon vorher not. q. bemerkt habe.

y) B. II. Beil. 241. S. 242. Ich werde von dieser Urf. unten weiter reden.

Zeßf. Landesgesch. III. Band.

z) Der ältere Bünemann hat in die Handvri-sche Anz. v. J. 1250. N. 22. Nachrichten von den Cirocensualen einrücken lassen, und bei dieser Gelegenheit eine Urf. Erzb. Siffriids v. Cöln v. J. 1289. über die Ministerialen und Cirocensualen der Hervorder Kirche bekannt gemacht, die von folgenden Zeugen unterschrieben wird: Henricus de Hornborch Burggravius de Stromberg, Henricus-Dominus de Merenbergh, Henricus de Eversten. Nach dieser Stellung und Titel kann man diesen Henrich v. Merenberg, vorausgesetzt, daß der Name richtig abgeschrieben ist, für keinen Geistlichen, oder für einen Niederadlichen, halten. Wäre er nicht ein Sohn Widekinds, sondern vielmehr ein Enkel desselben, also ein Bruder des letzten Merenbergers gewesen, so würde man ihn, sollte ich denken, da mir aus diesem Zeitraum sehr viele Merenbergische Urkunden bekannt geworden, und dieser Henrich weltlich geblieben, doch irgendwo in einer Hausurkunde antreffen. Er muß in jedem Fall wohl frühzeitig gestorben seyn.

ihm getragen. Daraus folgt, wie gesagt, von selbst, daß sein Vater und Oheim wenigstens noch im J. 1258. oder 1259, als der Zeit der Erhebung Eberhards zur Bischofswürde, gelebt, daß aber Konrad keinen Lebenserben hinterlassen, und beide Brüder noch vor dem angegebenen Datum der neuen Belehnung (1264) gestorben *a)*. Wo nicht in eben dem Jahr, doch in dem nächstfolgenden erfolgte die, auch für die Merenberger, und ihre Erben, merkwürdige Veränderung, daß der Lüttingische Antheil an der Grafschaft Gleiberg durch Kauf an Hessen überzieng, und dieses dadurch mit Hartrad V., und dessen Nachfolgern, in die Gemeinschaft des Landes an der Lahn, und des Hüttenbergs trat. Noch am 15. Aug. 1264. sagte dem Hartrad Pfalzgraf Ulrich von Lüttingen ein jährl. Einkommen von acht Pfund Pfen. aus benannten Orten als Burglehn auf Gießen zu: aber schon unterm 29. Sept. des folgenden Jahres empfing er das nemliche Burglehn, sammt dem Boitzberg, von Landgraf Henrich zu Lehen, öfnete demselben seine Schlösser Gleiberg und Merenberg, und was er in Zukunft noch an Besten gewinnen würde, und nahm die Bedingung an, daß es in der Gemeinschaft vorgedachter Gerichte und Gerichtsbarkeiten bei der bisherigen Observanz verbleiben solle. Ich habe die Sache schon in der Lüttingischen Geschichte (S. XIX.) umständlich erläutert, und brauche mich also hier nicht weiter darauf einzulassen. — Einen Streit über die Grenzen der Gerichtsbarkeit in dem Gericht Neunkirchen, oder den Dörfern Neunkirchen und Hablingen, die Merenberg von dem Bischof Worms mit dem Vogteirecht zu Lehen nahm, die Grafen von Diez hingegen ihrer gräflichen Gerichtsbarkeit oder Landeshoheit unterworfen wissen wollten, suchten beide Theile 1278. durch Austragen beizulegen. Der Spruch erfolgte

a) Band II. Beil. 169. S. 191. Eberhard wohl später, aber nicht früher, als in einem gefangte 1258. zum Bischof Worms, hatte aber dieser Jahre geschehen seyn. Kremer setzt in diesem Jahr noch mit einem Nebenbuhler zu der oben angeführten Stammtafel den Tod kämpfen, und kam erst im folgenden Jahr zum Konrads II. bestimmt ins J. 1258. Ob er es ruhigen Besitz seiner Kirche. Schannat Hist. auf bloße Vermuthung gewagt, oder irgendwo Wormal. p. 378. etc. Waren also, nach den einen besondern und wichtigen Grund dazu ge- Worten der Urkunde, schon die Brüder Widen- funden, weiß ich nicht. kind und Konrad von ihm belehnt, so kann es

würklich, aber der Streit gieng dennoch fort, und ist erst in den neuesten Zeiten (1773) dadurch beigelegt worden, daß Nassau-Weilburg die Dörfer Neulirchen und Hublingen, samt dem hinzu geschlagenen Weilburgischen Ort Ruckershausen, und dem Forstwald, gegen den Dranien-Nassauischen Antheil an der Gemeinschaft Lohberg vertauschte b). — Einen weitläufigen Zwiespalt des Deutschen Ordens mit dem Graf Otto von Nassau, über die Patronatverhältnisse einiger Nassauischen Pfarrorte, legte Hartrad 1287. als erwählter Schiedsrichter bei c). Andre, zum Theil ungedruckte Merenbergische Urkunden dieses Zeitalters, die nur Kleinigkeiten betreffen, muß ich der Anmerkung überlassen d). Hartrad V. nimmt unterm 14. Febr. 1288. die Lehen seines verstorbenen Vaters und Vatersbruders, so wie er sie ehemals von Bischof Eberhard von Worms erhalten, nun auch von dessen zweiten Nachfolger, dem Bischof Simon zu Lehen: aber noch in eben dem Jahr ertheilt der nemliche Bischof einem Hartrad von Merenberg einen, der Form nach ganz verschiedenen Lehenbrief e). Daraus scheint von

b) Den Austragspruch v. 1278 haben Kuchen- IV. p. 323. In einer ungedruckten Urf. v. Jul. 1276. becker Anal. Hass. Coll. II. p. 294. Ludolph observ. forens. Append. II. p. 283. und Reinhard fl. Schr. Th. I. S. 53. 2c. abdrucken lassen. Arnoldi Dran. Nass. Gesch. Th. II. S. 21. setzt den Gegenstand, und die weitere Geschichte dieses Streits umständlich auseinander, glaubt auch S. 23, daß es mit den Merenbergischen, jetzt Nassau-Weilburgischen, Dörfern Allendorf und Saffelbach, beide unweit Merenberg gelegen, im Grund die nemliche Beschaffenheit gehabt habe.

c) Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 1167. Vergl. den mehr gerühmten Hr. RR. Arnoldi a. D. Th. I. S. 69.

d) Eine ungedruckte Urf. Diethers Hrn von Molsberg v. J. 1268, über einige Leibeigene, betrifft den Hartrad v. Mer. mit. Im J. 1274. willigt Hartrad in die Veräußerung des halben lehenbaren Zehnten zu Dudenhoven. Guden. T.

In einer ungedruckten Urf. v. Jul. 1276. bekennt Hartrad, daß ihm Cuno v. Welden für einen, dem Kloster Gnadenthal verkauften lehenbaren Zehnten in Husen apud Ysenbach andre Güter in Welden angewiesen. Es ist dieses vermuthlich die nemliche Urkunde, die Arnoldi Dr. Nass. Gesch. Th. II. S. 98. not. 2. unterm J. 1275. m. Jul. anführt. Im J. 1279. schenken dem Kloster Aldenburg Hartradus Nobilis de Merenberg, et Gertrudis uxor — bona proprietaria circa Castrum Gliberg sita, quo Leutfridisrod vulgariter nuncupantur. Guden. T. II. p. 208. Ebenders. willigt 1281. in die Veräußerung eines Fruchtgefälls in dem Dorf Girmoze oder Girmes, bei Wezlar. Guden. l. c. p. 221. Ein Morich von Renneberg verkauft 1284. an Hartrad v. Mer. einen Placken bei Merenberg, der Fleckenstein genannt. S. H. Beil. 203. S. 216.

e) S. H. Beil. 212. S. 223. befehlt den Har-

selbst zu folgen; daß der ältere Hartrad in diesem Jahr gestorben, und daher sein gleichgenannter Sohn die Wormsische Lehen von neuem einnahm. Seine Gemahlin, die Solmsische Gertraud, kennen wir schon. Sie kommt 1279. mit ihm, und 1297. als Wittwe vor, lebte aber noch im J. 1303. f). Ihre Kinder waren:

1) Hartrad VI. Er selbst führt 1303. die Gertraud als seine Mutter an, und eine Urk. von 1310. nennt den Gottfrid II. seines Bruders Sohn g).

2) Gottfrid I. Er kommt in Urkunden wenig vor, vermutlich weil er viel im Krieg diente, und eben dadurch abwesend war. Ich werde gleich weiter von ihm reden.

3) Hartrad. Dieser wählte den geistlichen Stand, und kommt 1296.

lehnt Bischof Simon v. Worms unterm 14. Febr. 1288. auf eben die Art, wie ihn ehemals a. D. Beil. Th. II. S. 23. not. k.

169. 191. Bisch. Eberhard belehnt hatte, ertheilt ihm nemlich die Lehen *quo pater et patruus ipsius habuerant*; es ist also in beiden Belehnungen von einerlei Hartrad, von Hartrad V, die Rede. Aber der nemliche Bisch. Simon giebt nach Schannat. Hist. Wormat. p. 245. einem Hartrad die Lehen in einer ganz andern Form, führt namentlich das Schloß Merenberg, mit allem seinem Zugehör an, und darunter die Dörfer Neukirchen, Züblingen etc. Da hier in einerlei Jahr, und von einerlei Bischof zwei Wormsische Lehenbriefe in zwei verschiedenen Formen ausgestellt werden, so muß auch von zweierlei Hartrads geredet werden, und der zweite kann kein anderer, als der letzte Merenberger, oder Hartrad VI, seyn, wofür ihn auch Schannat ausdrücklich angiebt. Dieses vorausgesetzt, muß Hartrad V. noch im Lauf des J. 1288. gestorben seyn. — Uebrigens s. von den Lehen, welche Nassau-Weilburg von Worms zu Lehen trägt, worunter auch die der Herrn v. Merenberg mitbegriffen sind, Schann.

f) Unter den J. 1257. und 1279. habe ich diese Gertraud schon in den vorhergeh. Anm. u. und d. angeführt. In einer Urk. v. J. 1297 (B. II. Beil. 241. S. 242.), von der ich unten weiter reden werde, erscheint sie als Hartrads Wittwe, und ist es daher ein Versehen, wenn Arnoldi Miscellaneen S. 337. den Gemahl derselben noch im J. 1309. leben läßt, und den Sohn mit dem Vater verwechselt. Von der Gertraud unterm J. 1303. s. die folg. Anm. g.

g) Beil. 210. S. 174. giebt Hartrad Hr. von Mer. *de consensu matris sue Dae Gertrudis* Güter in Dorlar auf Zinsen aus, und B. II. Urkdb. S. 274. not. * stellt ein Wezlarer Bürger unterm J. 1312. „den Edeluden Herrn Hartrade, vnd Godefride sins Bruder (Gottfrids) Sone etc.“ eine Versicherung aus. Es kann also nicht richtig seyn, was Arnoldi Miscell. S. 337. annimmt, daß der letzte des Merenbergschen Mannstammes ein Sohn Gottfrids gewesen, dessen Bruder er vielmehr war.

zum erstenmal als Probst zu Weßlar vor h). In einer Urk. v. J. 1297. nennt ihn der vorgedachte Eberhard von Merenberg, Domherr zu Speier, ausdrücklich seines Bruders, Hartrads, und der verwittweten Gertraud Sohn, und überträgt ihm und seiner Mutter die Stiftung des Klosters Dorlar i). Gerhard, ein Sohn des gleichgenannten Grafen von Diez, stellt ihm 1305. die Versicherung aus, daß er seinem Vater in den Ansprüchen gegen ihn, so wie dem Erzbischof von Trier, und den Herrn v. Helfenstein nicht beistehn, auch den Friedrich Walpoden zu Wälmannshausen an dem dritten Theile des Zolles zu Mosbodeinich nicht hindern wolle k). Nach einer Verhandlung mit Nassau zu urtheilen, in die er sich, wie ich gleich weiter erzählen werde, 1310. mit Hartrad, seines Bruders Sohn, gemeinschaftlich einläßt, muß er sich, seines geistlichen Standes ungeachtet, seines Antheils an Landesgeschäften und Gütern nicht ganz begeben haben.

h) Dieser Hartrad erscheint als Probst zu Weßlar in einer Urk. v. 1296, die ich not. o. anführen werde. Unterm J. 1297. erscheint er in folg. zwei Urkunden, worin ich, der Kürze wegen, nur die überflüssigen Phrasologien weggelassen habe:

Nos Eberhardus miles de Hugelheim nostraque dilecta coniux Agnes -- vendidimus nobili viro Hartrado de Merenberg Preposito Weßlar. ac suis heredibus -- in perpetuum mansum nostrum in Herlisheim pro quadraginta marcis Colon. den. -- in cuius rei testimonium sigillum discretorum virorum opidanorum in Geysin presentibus est appensum. Dat. Ao. Dni M CC. nonagesimo septimo in crastino b. Nicolay.

Nos Wernerus miles dictus de Linds et Isingardis nostra coniux -- vendidimus -- nobili viro Hartrado et Merenberg Praeposito Weßlar. ac suis heredibus -- in perpetuum mansum nostrum situm in Langengunse pro quadraginta marcis Colon. den. -- in cuius rei testimonium sigillum discretorum

virorum opidanorum in Geysen presentibus est appensum. Dat. Ao. Dni M. CC. nonagesimo septimo, in crastino b. Nicolay.

i) In dem J. 1297. überträgt Eberhard von Mer. Domherr zu Speier Gertrudi relicte quondam Hartradi de Merenb. nostri fratris, ac Hartrado filio eiusdem Preposito Eccles. Weßlar. die Stiftung des Klosters Dorlar, von dem ich gleich weiter reden werde. B. II. Beil. 241. S. 242. Hr. Arnoldi muß diese Urk. übersehen haben; er würde sonst diesen Probst an a. D. nicht für Gottfrieds und der Lysa Sohn ausgegeben haben. Vergl. weiter die folg. Anm. s. -- Unterm J. 1302. untersiegelt Probst Hartrad eine Solms'sche Urk. Fragmente zu der Solmsf. Gesch. S. 242.

k) B. I. Beil. 381. S. 294. Den eigentlichen Gegenstand dieses Streits mit Diez kann ich nicht angeben, es läßt sich auch aus Arnoldi Dran. Nass. Gesch. Th. II. keine Erläuterung darüber hernehmen, weil er diese Urk. mit Stillschweigen übergeht.

Er wohnte 1314. der Krönung K. Friedrichs II. zu Bonn bei, und unterschrieb die Krönungsacte ¹⁾.

4) Manche schreiben dem Hartrad V. und der Gertraud eine gleichgenannte Tochter zu: ich kann aber keinen Beweis dazu finden, und es wäre möglich, daß man sie mit Gottfrieds, seines zweiten Sohnes, gleichgenannten Tochter verwechselt ^{m)}.

Hartrad VI. fieng, wie es bei neuen Regierungen zu gehn pflegt, mit Plänen zu seiner Vergrößerung, oder zur Aufnahme des Landes an. Er wollte dem Ort Merenberg aufhelfen, und wirkte ihm daher 1290. von Kaiser Rudolph I. ein Privilegium aus. Merenberg wird darin ein Municipium, eine Stadt genannt, scheint also diesen Vorzug schon von ältern Zeiten her behauptet zu haben. Der Kaiser ertheilte ihm nun noch weiter die herkömmlichen Rechte neuer Festungen, überhaupt alle Freiheiten und Bräuche der Stadt Friedberg, sammt dem Recht eines Wochenmarktes. Die Ausdrücke lauteten groß, und die Reichsstädte beschwerten sich zuweilen darüber: im Grund aber war darunter nichts anders, als die Ausübung der nemlichen Rechtsgebräuche und Gewohnheiten gemeint. Es kam überhaupt mit dergleichen neuern Städteerhebungen, wenn der Ort nicht gerade einem angesehenen Herrn zur Residenz diente, insgemein wenig oder nichts heraus, und der nemliche Fall trat auch, vielleicht zum Glück des Orts, bei Merenberg ein. Es blieb in seinen ländlichen Verhältnissen. In dessen trugen diese Projecte vielleicht dazu bei, daß Ritter Lenfrid, genannt Wollenschläger, ein Burgmann zu Merenberg, den Ort zum Ziel seiner geistlichen Wohlthätigkeit machte. Er hatte eine Capelle daselbst zu bauen angefangen, und wies darauf im J. 1296. in seinem weitläufigen Testament die nöthigen Einkünfte

¹⁾ Olenzschlager Gesch. des vierzehnten noch jezo im Weiburg-Archiv im Mist liegt, Jahrb. Beil. S. 74. schreibt dem Hartrad V. eine Tochter, Gertraud, zu, und Somberg setzt ihr in der oben

^{m)} Joh. Andrea, ein ehemaliger Nassauischer Archivar, der im J. 1638. ein Gleibergisches und Merenbergisches Genealogienbuch aufsezte, das erwähnten Merenberg. Stammi. sogar das J. 1300. bei.

zu Unterhaltung zweier Priester bei der Capelle an. Zu mehrerer Sicherheit übertrug er dem Hartrad v. Merenberg das Patronatrecht, u. bestellte ihn und seinen Bruder, den gleichgenannten Probst zu Wehlar, zu Executoren des Testaments o). — Nach dem Tode König Rudolphs hielt sich bekanntlich dessen Sohn, Herzog Albrecht, der Nachfolge schon gewiß, und es fehlte natürlicherweise nicht an Großen, die der aufgehenden Sonne zum voraus huldigten. Darunter war auch Hartrad von Merenberg. Albrecht war von seiner Seite, um seine Anhänger zu erhalten, oder zu verstärken, mit Versprechungen nicht sparsam, und sagte dem Hartrad, im Fall ihm die Krone zu Theil würde, die Bestätigung des hergebrachten Rechts seiner Vorfahren auf den dritten Theil der jährl. Steuern von Wehlar zu p). Hartrads Bruder, Gottfried, schloß sich dagegen früh:

o) B. II. Beil. 224. S. 231. *Lenfridus mihene, Volene, Lare, Galishouen, Ouerinles dictus Wollenslegere* castellanus in Merenberg verordnet in seinem Testament: „quod de rebus meis necessaria victus duobus sacerdotibus bone vite et bone fame ministrentur, qui diuinum officium cottidie celebrent — in nova cappella, quam aucthore deo in Merenberg ad honorem b. Marie virginis inchoavi, et gracia eius comite consummabo. Ut igitur iam dicta capella certum Patronum habeat, et nullus heredum meorum sibi quicquam iuris in ea vendicat, Dominum meum de Merenberg, quicumque pro tempore fuerit, eligo et constituo Patronum — Predictis duobus sacerdotibus confirmo per presentes omnia bona, que dedi et tradidi dicte capelle dotis nomine in prima fundacione eiusdem. Insuper lego et do — prefatis duobus sacerdotibus curtim meam in Merenberg, item curtim meam in Heymowe, item curtim meam in Derenbach cum omnibus attinenciis earundem. Et vermachet ferner pro cera, pro luminaribus et aliis rebus ad decorem eiusdem capelle pertinentibus bestimmte Zinsen in Per-

henane, Volene, Lare, Galishouen, Ouerinbach, Rolishusen — Ceterum curtim meam in Meylingen lego et do — in usus pauperum mendicancium etc. — Huius — testamenti mei — executores instituo illustrem Dominum meum Hartradum de Merenberg, et heredes suos quoslibet ibidem, atque venerabilem virum Dnum Prepositum Wetflariensis ecclesie — Testes huius rei sunt venerabiles Domini Hartradius de Merenberg Prepositus ecclesie sancte Marie Wetflarien. nec non Wigandus Decanus, Henricus de Brubag Custos, et Henricus de Galsmunt Canonicus ecclesie eiusdem. — Dat. MCCXCVI. in vigil. b. Joan. Bapt. — Die Urk. war allzu weilkäufftig, um sie im Urkb. ganz vollständig abdrucken zu lassen.

p) Herzog Albrecht verspricht dem Hartrad v. Merenberg: — quodsi diuina fauente clementia in Regem erecti fuerimus Romanorum, ius, quod progenitores tui in percipienda tertia parte contributionum sine precariarum habere noscuntur in Wetflaria, tibi ratum seruabimus, et congruis confirmabimus mu-

zeitig an König Adolph an, und hatte davon den Vortheil, daß ihn derselbe gleich im ersten Jahr seiner Regierung zum Castellan in Calsmunt, einem ehemaligen Reichschloß nahe bei Weglar, gegen ein Burglehn von 200 Mark Edln. Pfenn. bestellte: weil aber Adolph diese Summe sogleich zu bezahlen außer Stand war, so wies er ihm jährlich 20 Mark, als Zinsen des Capitals, auf die Judensteuer in Frankfurt unter der Bedingung an, daß er die 200 Mark, sobald sie von ihm oder seinen Nachfolgern bezahlt worden, auf Güter anlegen, und diese von Kaiser und Reich als Burglehen auf Calsmunt zu Lehen nehmen solle 9). Gottfried setzte seine Anhänglichkeit an den König auch nachher fort, und wohnte 1294. dem

nimentis. — Dat. Viennae Id. Febr. MCCXCII. Man findet diese Urk. in der Deduction über die dem Hochfürstl. Haus Hessen-Darmstadt bey und in der Kaiserl. Reichsstadt Weglar zustehenden Regalien ic. Beil. 7, bei Ludolph Siciliment. ad Histor. Civitat. Wetzlar. Append. II. ad P. II. Observat. Forens. p. 246. und K r e m e r Orig. Nass. p. 52. not. 2. Letzterer holt aber wohl zu weit auß, wenn er dieses Merenbergische Besteurungsrecht über Weglar, ohne irgend ein näheres Zeugniß, sogleich für ein uraltes Erbstück aus dem Salisch-Conradinischen Haus, und zugleich für einen Beweis ansieht, daß die Herrn v. Merenberg daraus abstammen.

9) Band II. Beil. 228. S. 233. und in der angef. Hess. Darmstadt. Deduction Beil. 75. S. 87. Ludolph. l. c. p. 273. Das Schloß Kalsmunt lag auf einem Berge nahe bei Weglar, und muß im J. 1536, worin Landgr. Philipp der Großm. die Nassau-Merenbergische Rechte darüber an sich brachte, noch in einigem Stand gewesen seyn; wenigstens fügte damals der Landgr. einem Schreiben an den Magistrat

zu Weglar das Postscript bei: „Wir vernehmen auch, daß das Schloß Calschmitt gar verwüst werde, dieweil dann Was von beiden Theilen daran gelegen, so begeren Wir, Ihr wollet vffsehen daruff haben lassen.“ Jetzt sind nur noch wenige Spuren in alten Mauern davon übrig. Wer diese Reichsburg, die wohl hauptsächlich den Schutz und Schirm der Stadt Weglar zur Absicht hatte, zuerst erbaut habe, ist unbekannt: daß es aber in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in vollem Flor stand, beweisen die vielen Burgmänner, die in den Jahren 1249. 1252. 1255. ic. daraus vorkommen. B. II. Beil. 142. S. 172. und in Gudeni Cod. Dipl. durch alle Bände, die zugleich eine Menge Glieder der adlichen, nach dem Schloß Kalsmunt benannten, Familie enthalten. In der gründlichen Dissertation unsers jetzigen Hrn Staatsministers Andr. Pet. v. Hesse de Superioritate territoriali in Civitatem Wetzlariam atque de iuribus in Castrum Calsmunt Ser. Landgraviis Hasso-Darmstad. ex concessionibus Imperatorum competentibus. Göttingae 1752. handelt das ganze fünfte Kap. von dem Schloß Kalsmunt.

dem ersten Feldzug desselben nach Thüringen bei r). Nachher hört man in bisher bekannten Urkunden nichts mehr von ihm, vielleicht weil er viel im Krieg diente, und eben dadurch häufig abwesend war: man weiß aber aus andern Quellen, daß er Kinder hinterließ, und vermuthlich nicht lange vor 1309. gestorben. Hartrad VI. wirft nämlich in diesem Jahr, in Gemeinschaft mit Hartrad u. Gottfried, seines verstorbenen Bruders Gottfrieds Söhnen, der Mutter derselben, Lisa, eine Art von Wittthum an gewissen lehnbaren Zehnten, und einigen Gefällen in Wehlar, aus; diese Einkünfte sollen, nach der Lisa Tod, ihren vorgedachten beiden Söhnen zufallen, aber so lange in Gemeinschaft bleiben, bis sie ihrer Schwester, Gertraud, den dritten Theil mit 200 Mark bezahlt s). Daraus folgt zugleich, daß Gottfried u. Lisa keine andre Kinder hatten, und daß es falsch ist, wenn ihnen neuere Schriftsteller noch eine zweite, ins Westerburgische Haus vermählte Tochter, Kunigund, zuschreiben t). Lisa trat noch in eben dem Jahr dem Nonnenkloster Dorlar bei. Ich lasse hier ihre Kinder, weil nur wenig von ihnen zu sagen ist, hintereinander folgen:

1) Hartrad VII. Er kommt 1309. mit seiner Mutter Lisa, bei Gelegenheit

r) Er unterschreibt eine unterm 20. Dec. dieses Jahrs zu Leipzig ausgestellte Urf. K. Adolphs als Zeuge, Wilke Ticemannus in probb. p. 115.

s) Beil. CCCXVI. Der in voriger Ann. m. angef. Andrea legt dem Gottfr. I. die nämlichen Kinder bei, mit der Bemerkung, daß sie ums J. 1304. gelebt hätten.

t) Verschiedene Schriftsteller lassen in diesem Zeitraum eine Cunigund, als angebliche Merenbergische Erbtöchter, sich an einen Herrn v. Westerburg vermählen, dem sie einen Antheil an Gleiberg und Merenberg zugebracht habe. Hartrad VI, der letztere Merenberger, hatte nur zwei Töchter, deren keine dahin gehört, und da, nach der angeführten Urkunde, auch dessen einziger weltlicher Bruder, Gottfrid,

keine Kunigund zur Tochter hatte, so fällt jene Heurath von selbst weg. Wie wäre es auch möglich gewesen, wenn ein Westerburger wirklich eine Merenbergische Erbtöchter der jüngern Linie zur Gemahlin gehabt hätte, daß, nach Ausgang des Merenbergischen Mannstammes, und den darüber entstandnen Verhandlungen, nicht einmal eine Rede von ihr hätte seyn sollen? Der ganze Irrthum beruht auf einer Verwirrung der Namen Gleiberg und Cleeburg. Die Westerburger waren durch eine Limburgische Tochter zu einem geringen Antheil an Cleeburg und dem Hüttenberg gekommen; an Merenberg hingegen hatten sie, so viel man findet, nie einen Antheil, so wie die Merenberger auch nicht an Cleeburg. Ich werde S. XXIII. in der letzten not. w. weiter davon reden.

einiger Gefälle vor, die sie, Schulden halber, verpfändet hatten ^{u)}. Der vorgedachte Hartrad Probst zu Wezlar und seines Bruders Sohn, treten in einer Urk. v. J. 1310. dem Graf Johann von Nassau ihre Leibeigenen in der Calenberger Zent und in Heynaue, das Vogtkorn in der Calenberger Zent, das Gericht in der Halle zu Nenterod, und den Kirchsaß zu Ober-Kolshausen ab ^{v)}. Der Probst kann unter diesem Brudersohn keinen andern als einen Sohn seines Bruders Gottfrieds meinen: denn sein älterer Bruder Hartrad VI, der letzte Merenberger, hatte keinen Sohn ^{w)}. Dieser jüngere Hartrad muß, wie die spätere Geschichte seines Hauses nothwendig macht, frühzeitig, und ohne Kinder, gestorben, oder in den geistlichen Stand getreten seyn.

2) Gottfried. Eine Urk. v. J. 1312. führe ihn als damals noch lebend, und als einen Brudersohn Hartrads VI. an ^{x)}. Er gieng aber gleichfalls noch vor jenem Hartrad, seinem Oheim, dem letzten Merenberger, ohne Kinder zu hinterlassen, mit Tod ab ^{y)}.

^{u)} S. die folg. Anm. b.

^{v)} B. II. Beil. 266. Die Veranlassung zu dieser Cession weiß ich nicht, ich finde auch in Arnoldi Dram. Nass. Gesch. nichts davon: aber die zu der Calenberger Zent und Heynaue oder Löhnberg gehörigen Nass. Dillenburgischen Dörfer giebt letzterer Th. I. S. 52. vollständig an.

^{w)} Daß man diesen Hartrad nicht mit dem vorgedachten Probst zu Wezlar für Eine Person halten könne, wie schon die Verschiedenheit ihrer Mütter beweist, habe ich vorher Anm. i. erinnert. Er scheint übrigens noch vor dem J. 1312. entweder gestorben, oder in den geistlichen Stand getreten zu seyn; sonst möchte er wohl in einer Urkunde dieses Jahrs, die ich in der folg. Anm. x. anführen werde, neben seinem jüngern Bruder, Gottfried, mit genannt worden seyn.

^{x)} Band II. Beil. 272. S. 274. Anm. *

^{y)} S. die so eben angef. Urkunde. Der vorgedachte Probst Hartrad zu Wezlar nennt 1310. einen Gottfried v. Mer. seinen Brudersohn, und weil Arnoldi Miscellan. S. 337. diesen Probst mit dem gleichgenannten Bruder des jüngern Gottfrieds verwechselt, der vielmehr sein Neffe war: so sieht er sich dadurch genöthigt, eine dritte Generation in Gottfrieds Linie anzunehmen, und dem Gottfried II. abermals einen Hartrad zum Sohn zu geben, namentlich den, der den Merenbergischen Mannstamm beschloß. Dadurch würde sich die Merenbergische Genealogie wesentlich verrücken: es fällt aber auch diese Meinung mit der angenommenen Einheit jener Hartrads, und zugleich die angebliche dritte Generation der Gottfriedschen Linie, von selbst weg. Ohnehin würden sich dadurch die Generationen allzuunnatürlich zusammengedrängt haben: die Merenbergische Erbtöchter, Gertraud, die 1333. heurathete

3) Gertraud. Sie kommt 1309. vor: was aber aus ihr geworden, weiß ich nicht z). Vermuthlich ist sie, weil in den Merenbergischen Erbschaftsverhandlungen keine Rede von ihr ist, in den geistlichen Stand getreten.

Die Merenberger hatten schon an Hachborn ein eignes Kloster, und doch genügte ihrer Frömmigkeit, oder geistlichen Ruhmbegierde daran noch nicht. Der vorgedachte Eberhard, Domherr zu Speier, hatte zu seiner Abfindung unter andern die Pfarrei zu Dorlar, in dem Amt Gleiberg, eine starke Stunde von Gießen, erhalten, das heißt, er ließ sie gegen einen geringen Gehalt, durch einen Vicarius bedienen, und zog die übrigen Einkünfte für sich. Diese Pfarrei gab er 1297. in die Hände der Gertraud, seines Bruders Wittwe, und ihres Sohnes Hartrads, des Probstes zu Wehlar, um von den Gefällen derselben ein Nonnenkloster zu stiften; doch behielt er sich davon lebenslänglich 20 Mark jährl. Einkünfte vor a). Das Kloster kam wirklich zu Stand, und folgte der Prämonstratenser Regel b). — Der Gertraud älterer Sohn, Hartrad VI., nahm, soviel man findet, an dieser Stiftung keinen Antheil. Er war, wie es scheint, zu geistlichen Verschwendungen dieser Art ein allzu guter Wirth. Wenigstens konnte er dem Graf Gerhard von Diez auf seine Zenten Lahr und Essoff, so wie

te, müßte schon des 1288. verstorbenen Hartrads V. Urenkelin gewesen seyn.

z) Man findet sie, ausser der in Arnoldsitz Miscellan. S. 337. angef. Urk. v. 1309, nirgends.

a) Band II. Beil. 241. S. 242.

b) Beil. 213. S. 176. Prior et Magistra totusque Conventus Monasterii b. Virg. in Dorlar, Ordinis Praemonstratensis, Treverens. Dioc. beurkunden darin unterm 13. Jul. 1309, daß ihnen Dominus Hartradius de Merenberg, nec non honesta matrona Lysa, loci eiusdem, ratione debitorum eine Mark jährl. Einkünfte verpfändet. Aus dieser Ursache folgt unmittelbar, daß diese Lysa, weil sie honesta matrona genannt wird, also auch schon betagt war, nicht etwa dieses Hartrads Gemahlin

seyn konnte, daß sie vielmehr, die vorige Anm. s. dazu genommen, und weil sie mit dem Hartrad gemeinschaftliche Einkünfte wegen gemeinschaftlicher Schulden verpfändet, dessen Mutter gewesen seyn müsse; daß sie ferner, weil sie loci eiusdem (Dorlar) genannt wird, schon vor dem Datum der Urkunde ins dortige Kloster getreten, also auch ihr Gemahl schon vor dieser Zeit verstorben, und daß endlich unter dem Hartrad hier nicht Hartrad VI., von der ältern Linie, sondern Hartrad VII, Gottfrieds Sohn, zu verstehen sei. Vergl. vorher Anm. s. t. u. — Von dem Kloster Dorlar vergl. noch unten eine Urkunde vom Jahr 1338. Die späteren Schicksale desselben gehen mich, als zur Hess. Geschichte ungehörig, hier nicht weiter an.

dem Gr. Marquard v. Solms auf mehrere Dörfer, ansehnliche Summen Pfandweise vorschicken c), und man hört in den vielen Urkunden, die ich von ihm habe, gar wenig von Schulden: aber wohl eher, daß er mancherlei kleine Gefälle anzukaufen, und sich bei andern Fürsten neue Hülfquellen zu eröffnen wußte. Erzb. Henrich von Köln, aus dem Hause Birneburg, ein naher Verwandter von ihm, ließ ihm 400 Mark auszahlen, um sie auf liegende Gründe anzulegen, und diese sodann von seinem Erzstift zu Lehen zu nehmen d). Erzb. Matthias von Mainz wies ihm 100 Mark in Gütern, die er damit erkaufen solle, als Burglehn auf Ameneburg an; er mußte sich aber auch anheischig machen, zur Verteidigung des Schlosses im Nothfall zwei bewafnete Knappen auf seine Kosten zu unterhalten, oder, wie andre Burgmänner, in eigener Person zu dienen e). Eine Menge Merenb. Urkunden, die ich aus diesem Zeitraum in Händen habe, sind für die Geschichte zu unerheblich; es wird genug seyn, sie in der Anmerkung nur anzuzeigen f). Daß er die Grafen Johann und Dietrich von Solms (1322)

c) Nos Hartradius Dominus de Merenberg — profitemur, quod in recompensacionem nonaginta marcarum, quas Giselbertus dictus Schütz et Eberhardus dictus Rubesame nostri castrenses dabant pro nobis indeis commorantibus in Runckel, dedimus — sex marcarum redditus denar — qui ipsis in Centis Lare et Elsaphe. — ministrentur — — quodsi Comes de Ditse aut sui successores reemerint predictas iurisdictiones — tunc ipsis — dari debent sexaginta merce etc. Testes — Goswinus et Rulemannus in Merenberg Cappellani, Symon et Petrus armigeri et castrenses ibidem etc. Dat. et actum circa festum S. Johann. Bapt. Ao. Dni. MCCC quinto decimo. — Den Solmsischen Pfandbr. v. J. 1325. f. B. II. Beil. 300. p. 305.

d) S. den Lehnbr. v. J. 1320. B. II. Beil. 280. S. 279.

e) Im Jahr 1322. a. D. Beil. 287. S. 286.

f) Im J. 1290. bezeugt Hartrad einen zwischen Erzb. Siffried von Trier und Graf Walram von Gütch über die Vogteirechte zu Zülpich, Dillich etc. getroffenen Vergleich. Kremer Beitr. zur Gütch. u. Berg. Gesch. Th. III. Beil. 182. S. 204. — Ego Fridericus filius — quondam Giselberti dicti de Vodisberg profiteor — me vendidisse omnia mea bona in villa Waltdernbach sita — — Dno dicto de Merenberg — perpetue habenda etc. Dat. — MCCXCVI. in die Johannis ante portam latinam. — Gr. Johann zu Nassau tauscht dem Hartrad Hrn. v. Mer. eine leibeigene Frau in Dilhusen, gegen eine andre in Dülshusen ab. Dat. — MCCCVII. in crastino Sti. Lamberti Martiris. — Im J. 1308. bekennen Wildericus dictus de Elkirhausen, armiger castrensis in Dillsburg eiusque uxor Helke, daß ihnen Hartrad Hr. v. Mer. Güter in Eschbach, den Zehnten und Zinsen in Fahn, Zinsen in Solms,

dahin brachte, ihren Ansprüchen auf das Schloß Gleiberg zu entsagen, und worauf sich diese Ansprüche gegründet, habe ich schon oben erläutert. Ich will hier eben

(Solmisse), *attinentes cuidam curti, dictae* Ego *Bernhardus de Gunse miles recognosco —*
 uff der Bule, zu Lehen, aber nur auf ihre Le- *quod cum consensu — Mechtildis uxoris mee*
 benszeit, ertheilt. Dat. MCCCVIII. in die b. — *dedi — nobili viro dno Hartrado dno de*
 Bonifacii Epi. — Hartrad weist benannten *Merenberg — cubile meum in villa Dydul-*
 Rittern und Knappen einige Einkünfte im Ge- *dishusen situm, quod vulgariter dicitur ein-*
 richt Fütrenberg u. Anvrot an. Dat. MCCCXII. *gaden, et unam curiam ante cubile sitam,*
 Dominica post festum b. Marie Magdal. — *michique — idem cubile et curiam — prefatus*
 Eben diese Adliche reversiren sich 1313, daß sie *dnus de Merenberg ipsiusque heredes in feo-*
 jene Zinsen auf Wiederlösung erhalten. — *do contulerunt — —, et si ingrueret necessi-*
 Erwinus dictus *Obinloch de Swapach, armig-* *tas, tunc dnus Hartratus et sui heredes —*
 er trägt dem Hartrad benannte Frucht- und *intrare possent cubile ad defendendum se*
 Hünierzinsen in *superiori Wetze* zu Lehen auf, *contra omnes suos inimicos — exceptis Dno*
 und empfängt sie wieder zu Lehen, pro eo quod *Langrauo ipsiusque heredibus, a quibus*
 effecti castrenses eiusdem Domini et suis he- *etiam sepedictum cubile et curiam prefatam*
 redibus apud *Gliperg — sigillum castrensium* *in consimili feodo possidemus etc. — dans —*
 in *Kalsmunt — presentibus est appensum.* *has literas proprio sigillo una cum sigillis*
 Dat. in vigilia Epiph. Ao. MCCCXVI. — *Emmerchonis de Vodisperg militis et Lupelini*
Heinricus dictus Zollener bekennt, dem Har- *patris mei munitas etc. Dat. — MCCCXXIII.*
 trad trium marcarum redditus siue tres marcas *in vigilia Simonis et Jude. Cubile oder ein*
 annui census schuldig zu seyn, die er von ihm *gaden* heißt hier soviel als ein Gebäude, daß
 nomine et loco feudi castrensis zu Lehen zu *zwar kein eigentliches Schloß od. Burg war, aber*
 nehmen habe. Ao. MCCCXX. fer. sexta prox. *doch dazu dienen konnte, um sich daraus gegen*
 post fest. b. Bartholom. Ap. — *Cuno miles* *Feinde zu wehren. Scherz Glossar. v. gades, ga-*
 dictus *Halber* bekennt, von dem Hartrad zu *den in gen. contiguum, aedificiorum partes —*
 Lehen zu haben tres mansos cum dimidio in *aequaliter sibi coniunctae, contignationes,*
 terminis opidi *Giessen* hinc inde sitos — Item *conclavia, camerae etc. — Einen Lehens-*
 redditus trium maldorum siliginis de mansis *revers Bernhard v. Gunse, s. B II. Weil. 290.*
 hereditariis in *villulis ambabus Lindehs* (Groß- *S. 289. not. *. — Ich Cune von Stergelicheim*
 und KleinLinden) — Dat. MCCCXX. in vig. *ein wolgeborener knecht und Elseberth myne eliche*
 Penthec. — *Hildegundis* relicta quondam *Hey-* *wirtin, dochter des strengen ritters herrn Bern-*
nemanni Gerberti spricht den Hartrad von aller *harts v. Gunse, bekennen — daß wir vnd vnse*
 Schuldforderung frei. Dat. MCCCXX. fer. *erben die fünff margt geldes, die wir von dem*
 tert. post. fest. nativ. Dni. — Ritter Conrad *edeln Manne Hartrade vnsem hern von Me-*
 Serpband von *Lynde* verkauft. 1322. seine *renberg zu lehen han, zu Wydemer recht sollen*
 Güter zu *Selters* an der Lahn an Hartrad *yme vnd seinen erben zu losen geben, ve*
 Herrn zu *Merenb.* S. II. Weil. 285. S. 284. — *die margt gelds umb zehen margt gewonlicher*

so wenig wiederholen, was ich von seinen Verhältnissen gegen das Kloster Schiffenberg, von der Einwilligung, die er und seine Gemahlin Lisa zu der Einverleibung desselben in den Teutschen Orden, und zu der neuen Bereicherung desselben mit 8 Hufen Landes in dem Wisseckerwald, gegeben, in der Gleibergischen Geschichte erzählt habe g). Dagegen wünschte ich hier eine andre Verhandlung, worin er nicht, wie in jener, mit Hessen nur einstimmt, sondern unmittelbar in Verbindung kam, genauer erörtern zu können, als mir aus Mangel an Nachrichten möglich ist. Landgraf Dito bezeugt in einer Urk. v. J. 1323., daß sich Hartrad alles seines Rechts an die Burg Blankenstein und das Gericht Gladenbach gegen ihn verziehen habe, und übernimmt hinwieder die Verbindlichkeit,

werung, dry heller vor den pfening re. — gegen MCCCXXIII. — an dem Sontag vor vnse hern offart. — Gr. Philipp v. Solms vertauscht 1324. an seinen Vetter Hartrad von Mer. einige Leibeigne zu Kaspach und Biggobben — Ego Cunradus dictus Stumpe civis Wetlar. recognosco — quod decimam inferioris ville Gyrmizze apud nobilem dominum de Merenberg pro centum et triginta duabus marcis et quatuor solidis — possidendam perpetue comparavi, und setzt hinzu, daß der Schute mit eben der Summe wiederlösllich sei. Dat. MCCCXXIII. fer. tert. ante fest. purif. b. virg. Marie. — Ego Stephania relicta quondam Joannis dicti Rychters militis — Hartrado dno de Merenberg ac suis heredibus curtem meam seu curiam in villa Salzpoden sitam — pro quinquaginta marcis denariorum etc. Dat. MCCCXXIII. in vig. assumption. b. Mar. virg. — Einige Schiedsrichter sprechen in Klagsachen Franckens von Dieffenbach gegen Hartrad v. Merenberg, wegen erlittener Schäden. MCCCIII. freidages na sente Jacobs Dag. — Im J. 1324. verbürgte sich Hartrad mit andern, für den Gr. Marquard v. Solms, den Ulrich v. Bickenbach gefangen genommenen

hatte. B. I. S. 419. — Ego Johannes de Kintzinbach miles recognosco, — quod octo iugera penes Giessen in der Auwe sita, que quondam Senandus de Buchseke miles habuit, et unum dimidium mansum et unum iuger cum dimidio, que quondam Francko miles de Morle habuit et possedit, a nobili viro dno hartrado dno de Merenberg — feodi titulo possideo etc. Dat. MCCCXXV. fer. quarta post fest. Walpurg. — Ego Gerhardus de Gunse armiger recognosco — quod a nob. viro dno Hartrado dno de Mer. habeo — sub titulo castrensis feodi hereditarii triginta iugera in silua dicta Wisckerwald circa locum — qui — teutonice dicitur by der Strut —, hoc tamen specialiter expresso, quod ego — meique heredes in castro Gliperg pro prefato feodo castrensi hereditario castrenses esse debemus etc. Dat. MCCCXXV. fer. sec. ante decoll. Joh. Bapt. — Eben so bekennt Bernhard v. Gunse in diesem Jahre, daß er neun vor dem Wisseker Wald gelegene Morgen Landes, die ehemals Gotze Hund, ein Edelknecht, besessen, von Hartrad von Merenberg zu Lehen trage. —

g) s. oben S. XVIII.

ihm in allen Nöthen mit Land und Leuten und Vesten wider männiglich beizustehn, die vorkommenden Streitigkeiten durch Austragen entscheiden zu lassen, und in den Gerichten, die sie in Gemeinschaft besitzen, keinen Burgbau, namentlich den Werdenberg nicht, aufzubauen *h*). Das Schloß Blankenstein war 1261. von Ernst von Rodheim, und seinen nächsten Verwandten, der Landgräfin Sophia, die ihnen zum Wiederbesitz desselben verholfen hatte, zu Lehen aufgetragen worden *i*). Wahrscheinlich hatte entweder Hartrad das Schloß Blankenstein, sammt dem Gericht Gladenbach, von den Erben jener Familie an sich gebracht, oder es waren blos Pfandverhältnisse, denen er gegen Hessen entsagte. Auf gleiche Art legte er seine Forderungen mit Gerlach, Herrn v. Limburg, über mancherlei kleine Angelegenheiten, und mit Gr. Gottfried von Diez über das Patronatrecht zu Allendorf, bei Merenberg, auf gütlichen Wegen bei *k*). Ueberhaupt scheint

h) V. II. Beil. 291. S. 290. Das Gericht Gladenbach, das hier, wie es scheint, als Zugehör der Burg Blankenstein angesehen wird, war weilsäufig, und faßte das heutige Unter- und Obergericht in sich. Der Grund Breidenbach gehörte nicht darunter, ob er gleich heut zu Tag zu dem Amt Blankenstein mit gehört, machte vielmehr für sich ein großes Gericht aus, das aus dem ehemaligen Gau Vernaffe entstanden, wie ich V. II. S. 38. S. 438. not. x. und 458. not. k. weiter erläutert habe. Daß hier unter dem Werdenberg, worauf der Landgr. keine Burg aufzuführen verspricht, der sogenannte Werrenberg bei Gleiberg verstanden werde, habe ich schon S. XIV. näher bemerkt. Vergl. die folg. not. i.

i) Die Urk. liefert Hert Opusc. T. II. p. 572. in Dissert. de feudis oblati. Aus der so eben not. h. angef. Urk. scheint von selbst zu folgen, daß Hessen damals dieses Lehen schon an sich gezogen, und in unmittelbarem Besiz hatte. Ich werde zu andrer Zeit sowohl von dem Schloß Blankenstein, als seinem Zugehör, weiter reden.

k) Benannte Landrichter von der edlen Herrn wegen, die den Landfrieden beschworen haben, sprechen 1323. in den Streitigkeiten Gerlachs v. Limburg und Hartrads v. Merenberg. Es betrifft lauter Kleinigkeiten.

Johannes de Zeltau — Can. Eccl. S. Symeon. Treuir. — Cum in negocio presentacionis ad Ecclesiam in Aldendorf prope Merenberg — cum — Emicho Comes de Nass. curator — Gotfridi Com. de Dytze — ex una — et Hartradius dictus de Merenberg ex parte altera, in discordia presentassent — Emicho et Hartradius — in arbitros compromiserunt super iure Patronatus — Eccl. de Aldendorf — michi videtur, quod — Emicho — melius probasset, quam — Hartradius etc. MCCC. vices. quinto — Crast. b. Brietii.

Nos Gotfridus Comes de Dytze nec non Hartradius dom. de Merenberg ad uniuersorum peruenire volumus noticiam — quod cum super dissensione — que inter nos — vertebatur super iure Patronatus — Ecclesie in Aldendorf prope Merenberg — in arbitros —

Hartrad ein kluger, friedliebender Herr gewesen zu sehn; man hört unter ihm nichts von Fehden und Ausläufen; er stand mit seinen Nachbarn in gutem Vernehmen *l*). Gleichwohl war er in einer Lage, die zu mancherlei Unruhen und Plänen der Habsucht Anlaß geben konnte. Die Linie seines jüngern Bruders, Gottfrieds, war schon in Männern erloschen; von seiner Seite sah er das nemliche Schicksal, und damit zugleich den Ausgang des ganzen Merenbergischen Mannestamms, vor sich: denn er zeugte mit seiner Gemahlin Lyse, einer gebornen Gräfin v. Sayn, nur Töchter, Gertraud und Lyse, keinen Sohn *m*). Hartrad verschob es lange, seinen weiblichen Erben die Nachfolge in seine Länder zu versichern. Erst 1326. brachte er von K. Ludwig aus Baiern das Privilegium aus, daß, im Fall er ohne männliche Erben abgehen sollte, ihm seine Töchter mit gleichem Recht in seinen Reichslehen folgen sollten *n*). An Verhandlungen mit den übrigen Lehnherrn, besonders mit Worms und Hessen, so wie an die Wahl eines schicklichen Tochtermanns, der solche Gesuche mit Kraft unterstützen konnte, war,

compromisserimus — nec non Dec. et Capitulum — eccl. Dytzensis. — Ecclesiam in Aldindorf — ecclesie sue — incorporatam esse docuerint. Nos — nostris arbitris — medi-antibus, accedente consensu — Capituli — Dytzensis — concordauimus — quod Decanus et Capitulum Ecclesie Dytzensis — erunt — veri Pastores ecclesie in Aldindorf. Et quod — nos Gotfridus Comes de Dytze — Et nos Hartradus dom. de Merenberg nostrique heredes — alternatim habebimus — viceissitudinem in conferendo et presentando Vicepastorem ad ecclesiam in Aldindorf. — Dat. MCCCXXVI. in crast. b. Math. Ap. (d. 22. Sept.).

l) Daher nahmen die Grafen Johann und Henrich von Solms, als sie 1323. ihr Schloß Hohenfolms dem Erzb. Matthias von Mainz

öffneten, außer dem Landgr. von Hessen, und Gr. Siffried v. Witgenstein, auch den Hartrad von Merenberg als diejenigen aus, gegen die es nicht gebraucht werden solle.

m) Lyse erscheint B. II. Urkdb. S. 274. not.* schon unterm J. 1312. mit ihrer Tochter Gertraud, muß aber, den Jahren ihres Gemahls nach, ungleich früher geheurathet haben. Sie, und ihre beiden Töchter, werden in der folgenden Gesch. weiter vorkommen. Hagelgans Nass: Stammtafel S. 20. versichert, daß sie 1350. noch gelebt habe, aber bald darauf, und vor 1355. gestorben sei. Die Ehepacten ihrer Tochter Gertraud v. J. 1328. richtet, mit ihr, ihr Bruder Gr. Johann von Sayn ein. Sie war also eine Tochter Graf Johanns I. von Sayn.

n) Beil. 233. S. 190.

war, wie es scheint, noch nicht mit Ernst gedacht worden. Darüber gieng Hartrad 1328. mit Tod ab o).

Hartrads Wittwe, Iysa, hatte nun nichts angelegeners, als ihrer ältesten Tochter, Gertraud, einen Gemahl, und sich selbst einen freundschaftlichen Vertreter zu verschaffen. Der kluge Gr. Gerlach von Nassau, dem die Merenbergischen, den seinigen angrenzenden, Lande so gelegen waren, wußte sogleich seinem Sohne Johann Eingang zu verschaffen, dem glücklichen Johann, der dazu bestimmt schien, durch Heurathen reich zu werden. Es kam noch unterm 21. Nov. des nemlichen Jahres 1328. eine Eheberedung zu Stande. Gertraud soll, als die älteste Tochter, ihrem Gemahl die Herrschaft Merenberg und Gleiberg zubringen; doch soll die Ehe nicht eher, als nach fünf Jahren vollzogen werden — eine sonderbare Bedingung, da Gertraud damals wenigstens schon in ihrem siebenzehnten Jahre stand, und Johann noch älter war p); während der Zeit soll Gr. Gerlach als Mumpar oder Vormund der jungen Brautleute, die halbe Herrschaft Gleiberg einhaben, Räten und Burgmänner sollen ihm und der Wittwe Iysa zusammen huldigen, und er soll zugleich befugt seyn, die verpfändete Merenbergische Vogtei über Weßlar für seine Mündel einzulösen; die andre Merenbergische Tochter soll mit 900 Mark ausgestattet werden, und damit von der Herrschaft Merenberg und Gleiberg abgeschieden seyn, den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie ihr anerstürbe; die Wittve selbst behält sich zum Witthum das Schloß Merenberg, mit den Gütern dießseits der Dille, im Fall sie sich aber verändern wollte, ein Capital von 1500 Mark Pfenn. vor q).

Die Herrschaften Merenberg und Gleiberg werden hier, wie in andern Urkunden, von einander unterschieden, weil sie ursprünglich nicht zu einander gehörten.

o) Nach der vorhergeh. Anm. k. lebte Hartrad Wittve unter diesem Datum ihre Ältere noch am 22. Sept. 1326, und Plönnies Tochter verlobt.

p) Gertraud kommt nach vorhergeh. Anm. m. schon unterm 20. Dec. 1312. vor, und wird doch nicht gerade in diesem Jahr geboren worden seyn, Es muß dieses vor dem 21. September dieses Jahrs geschehen seyn, weil seine

q) Weil. 234 S. 191.

Gr. Gerlach, der sich durch die Eautelen dieses Verspruchs gegen alle Folgen des weiblichen Unbestands wohlbedächtlich gesichert hatte, nahm von der Zeit an nicht nur an den Merenbergischen Landesgeschäften Theil, sondern führte auch selbst den Titel von Merenberg 2). Es war vor allen Dingen nöthig, da die Merenbergischen Lehen nun auf eine Tochter übergehen sollten, die Lehenherren für den Johann zu gewinnen. Mit den Wormsischen Lehen hatte es keine Schwierigkeit 3); aber soviel größere mit den Hessischen. Es blieb indessen bei dem Weg der Güte. Gr. Gerlach wußte die Sache so klüglich einzuleiten, daß ihm Landgraf Heinrich, ohne Zweifel hauptsächlich in Rücksicht auf den Merenbergischen Erbfall, Hilfe gegen jedermann zusagte 4), und den Anstand wegen der Lehen, welche die Merenberger bisher von Hessen getragen, dem Ausspruch der Grafen Siffrid von Witzgenstein, Johann v. Solms, und Ritters Eckard Glüne, als beiderseits

2) Daß Lysa deswegen nicht aufgehört, an der Landesverwaltung Theil zu nehmen, erhellt aus einigen Urkunden:

Ich Gerhard von Ellar, ein Burger zu Merenberg, vnd Ibe mine eliche Husfrawe dun font -- daz wir -- verkoufft han ein malder forngeldes vß vnßm gude -- vmb Merenberg, vnd daz erbliche zu geben der edlen frawen frawen Lisen von Merenberg oder vran rechten erben. -- By disem kouffe -- ist gewesen Juncher Peter von Merenberg, vnd Conrad Rübfsamen, edele knappen vnd Burgmanne zu Merenberg. MCCCXXIX. vff sant martins dag.

Ich Giselbert Jirt ein Burgman zu Merenberg vnd Heytecke myn eliche frawe dun kunt -- daz wir mit -- willen Cunen vnd Seinriches vnser sone -- han verkaufft -- eyne Magd die man nennet Johannes Westrolinges Tochter von Holtzhausen; -- der erbern frawen, frawen Lysen von Merenberg. -- By diesen reden ist gewesen Symon von Merenberg, Conrad Rübfsame Burgman zu Meren-

berg ic. Dar. MCCCXXX. in die assumc. b. Mar. virg.

3) Schann. Hist. Worm. p. 245. erzählt: Fuera huic Hartrado, nobilis suae prosapiae ultimo, Filia unica Gertrudis nomine, quae postquam Joanni Comiti de Nassaw -- nupta fuisset; Emericus Worm. Episcopus -- Feuda Merenbergica, quae ecclesiae suae proxime vacatura erant, contulit iam dicto Joanni Comiti, eiusque posteris masculis possidenda. In dieser Angabe liegt, der Zeitrechnung nach, ein Widerspruch: denn Bischof Emerich starb schon 1318, und Gr. Johann verlobte sich erst 1328. mit der Gertraud, und heurathete sie 1333. Entweder muß es also ein anderer Bischof gewesen seyn, der dem Johann diese Lehenconcession ertheilt hatte, oder es müßte sich Gr. Gerlach schon vor 1318. um die von Worms ruhende Merenbergische Lehen, wie doch kaum zu glauben, für seinen Sohn Johann beworben haben.

4) B. II. Weil. 318. S. 324.

erfahrner Austrägen, überließ u). Ob dieses Austrägalgericht zu Stand gekommen, und wie der Spruch ausgefallen, ist unbekannt; beide Theile kamen endlich 1337. überein, die Merenbergische Lehensstücke künftig in Gemeinschaft zu besitzen v). — Bei dem Ansehn, worin Gr. Gerlach bei Kaiser Ludwig aus Baiern stand, der ihn 1331. als seinen Gesandten nach Rom schickte, war es nur ein geringes Zeichen desselben, daß der Kaiser auf seine Bitte der Stadt Merenberg alle gute Gewohnheiten der Stadt Frankfurt, sammt dem Recht eines Wochenmarkts, verlieh w). Ich habe davon schon oben geredet. — Im Jahr 1333. vollzog Graf Johann v. Nassau, der Stifter der Weilburgischen Linie, die Heurath mit der Gertraud x). Die Bedingung, unter der er sie einging, der Besitz einer ansehnlichen ganzen Herrschaft, war freilich glänzend: aber der Gertraud Schwester, Lysa, konnte doch, je nachdem sie einen Gemahl erhielt, noch manche Besorgniß erregen. Man konnte immer fragen, mit welchem Recht die Mutter sich angemäht habe, die Merenbergische Landeserbschaft allein der ältern Tochter zuzusprechen, und die jüngere ganz davon auszuschließen? Glücklicherweise löste sich die Frage dadurch von selbst, daß Lysa 1345. in das Kloster Wytleke gieng, und gegen einen geringen Zuschuß, womit Johann und Gertraud ihre Präbende jährlich besserten, aller Ansprache und Forderung an die Herrschaft

u) L. c. Beil. 219. S. 325. Die Urk. ist unter seiner Gemahlin Gertraud, Herrin zu Merenberg das I ihres Lehnten zu Aispach gegen einerlei Datum mit der vorigen ausgestellt.

v) Die Beurk. Nachr. v. Schiftenberg führt diese Urkunde, als in dem Ziegenhainer Archiv befindlich, an. Auf ähnliche Art half man sich, als Gr. Johann in dem Dorf Nieder-Eleen, das zur Hüttenberger Gemeinschaft gehörte, einen Burgbau aufführen, und Edgr. Henrich dieses nicht zugeben wollte; beide Theile verglichen sich eines gemeinschaftlichen Besitzes der Burg. B. II. Beil. 392. S. 407.

w) B. II. Beil. 313. S. 319.

x) Vermög der Clausel der Eheberedung. — Wir Philippo Graffe zu Solms bekennen — daß wir und Mene unser eliche Wirtin han verkauft ein Malder Korngeldes, und ein Malder habern Geldes jertlicher Gulde, die wir hatten uff des Greben hobe zu Saltzpoden dem edeln Hern Graue Johanne von Nassau hern zu Merenberg, Gertrude siner elichen Wirtin — um zwolff Margk pfennige. Dat. MCCCXL. feria quarta post dominic. qua cantatur inuocavit.

Merenberg und Gleiberg entsagte 7). Der Umstand war soviel erwünschter, da Johann aus seiner Ehe mit der Gertraud nur ein einziges Kind, und zwar eine Tochter, hatte. Er folgte mit ihr der damals sehr gemeinen Thorheit, den Kindern schon in den frühen Jahren das Loos ihrer künftigen Ehe zu bestimmen, und verlobte sie 1346. mit Reinhardts von Westerburg gleichgenannten, noch unmündigen Sohne, unter der Bedingung, daß die Heurath erst in 10 Jahren vollzogen werden sollte: weil er aber, wie man aus der Urkunde wohl sieht, gar nicht die Absicht hatte, die Herrschaft Merenberg und Gleiberg von dem Nassauischen Haus wieder abkommen zu lassen, so setzte er seiner Tochter die 1200 Mark, womit er sie auszusteuern versprach, überhaupt für ihr ganzes Erbe an 2). In der langen Zwischenzeit der projectirten Ehe veränderte sich vieles. Lysse fühlte sich zur Renne nicht aufgelegt, und verheurathete sich, ich weiß nicht, mit oder ohne Wissen ihres Schwagers, an Ulrich von Hohenloh, genannt v. Bruneck. Nun leisteten zwar Ulrich und Lysse im J. 1350, vermuthlich gegen eine Summe Gelds, auf ihr Erbschaftsrecht an Merenberg und Gleiberg Verzicht a): aber wenige Wochen darauf starb Graf Johanns Gemahlin; ihre Mutter, die alte Merenbergische Wittwe, folgte ihr, einige Jahre später, im Tode nach, ja es starb sogar die einzige Tochter der Gertraud noch vor vollzogener Ehe b). Nun hatte Gr. Johann weiter nichts mehr vor sich, als daß der Vater seine Tochter erbe: dagegen konnte sich seine Schwägerin Lysse auf seine eigne Ehpacten berufen, nach welchen ihr Recht wieder erwachen sollte, wenn ihr die Herrschaft anersürbe, und

7) Band II. Beil. 348. S. 358.

2) Hagelgans Nass. Stamm. S. 43. liefert einen Theil der Ehberedung. Die Namen der Verlobten werden nicht genannt, weil Sie eine einzige Tochter, und Er ein einziger Sohn war, also keine Verwechslung statt finden konnte. Vergl. die V. I. S. 481. von mir entworfne Westerb. Stamm., worin aber durch einen Druckfehler die Ehberedung ins J. 1140, statt 1126, gesetzt wird.

a) V. II. Beil. 365. S. 373. Joh. Ad. Kopp

Lehenproben Th. I. S. 22. not. h. kennt diese Elisabeth ihrer Herkunft nach, nicht, führt aber daselbst, unter den Beweisen seiner Braunschweigischen Stammtafel, aus Königs Arch. Th. XXII. S. 287. eine Urk. v. J. 1360. an: Wir Ulrich von Hohenlohe, von Brauneck genannt, Frau Lysse seine eheliche Hausfrau und Ulrich ir Sun 10. Dieser Sohn war aus erster Ehe, und der Vater lebte noch 1366. Allen Umständen nach hatte Lysse mit dem Ulrich keine Kinder.

b) Hagelgans l. c. p. 20.

Stammtafel der Dynasten von Merenberg.

Adelbert

Graf in der Wetterau

† 1032

Gem. Christina.

Bardo
Abbt zu Hersfeld
1031. Erzb. zu Mainz
1031. † 1051.

Hegilo
Stammvater
der Grafen
v. Nuringo.

Hartrad

S. 278.

Dessen Enkel, oder Urenkel, war:

Hartrad I. v. Merenberg.

1129 — 1145.

S. 279.

Hartrad II.

1141 — 1186. war † 1189.

Gem. Jemengard, entweder eine zweite
Tochter Gr. Wilhelms, od. eine einzige T.
Gr. Dito's v. Gleiberg, 1163.

S. 280. 2c.

Hartrad III.

1163 — 1216. der ältere 1210. 2c. 1186. als dem geistl. Stand
Graf v. Merenb. 1189. 1209. 13. 16. gewidmet, stiftet das Kloster

Biso

Stammtafel der Dynasten von Merenberg.

Adelbert

Graf in der Wetterau

† 1032

Gem. Christina.

Bardo
Abbt zu Hersfeld
1031. Erzb. zu Mainz
1031. † 1051.

Hegilo
Stammvater
der Grafen
v. Nuringo.

Hartrad

S. 278.

Dessen Enkel, oder Urenkel, war:

Hartrad I. v. Merenberg.

1129 — 1145.

S. 279.

Hartrad II.

1141 — 1186. war † 1189.

Gem. Jemengard, entweder eine zweite
Tochter Gr. Wilhelms, od. eine einzige T.
Gr. Dito's v. Gleiberg, 1163.

S. 280. 2c.

Hartrad III.

1163 — 1216. der ältere 1210. 2c. 1186. als dem geistl. Stand
Graf v. Meremb. 1189. 1209. 13. 16. gewidmet, stiftet das Kloster
Gem. N. Hachborn 1186. 1189.

S. 281. 2c.

Biso

1186. als dem geistl. Stand
gewidmet, stiftet das Kloster
Hachborn 1186. 1189.

S. 281. 2c.

Hartrad IV.

1189 — 1233. Graf 1227. 2c.

† vor dem 15. Dec. 1237.
Gem. Elisabeth, vermuthlich aus
dem Eppsteinischen Haus, 1233.

S. 286.

Konrad I.

1189.

S. 283. 290. 2c.

N. Tochter

Gem. ein von Marburg
genannter Adlicher, aus
dem Geschlecht der Schen-
ken v. Schweinsberg.

S. 286. 289.

Konrad II.

1224 — 1258. † vor 1264.
Gem. Guda . . . 1233.
S. 289. 290. 2c. 292. 2c.

Widefind

1224 — 1264.
Gem. Kunigund
1244. 1247.
S. 289. 296. 2c.

Gottfried

Abbt des Paderborn.
Klosters Hardehausen
1243, heißt ehemaliger
Abbt dieses Klosters
1247. 50.
S. 289.

Konrad III.

1234 — 1256.
soll 1258. gest. seyn.
Gem. Mathild T. Gr.
Henrichs v. Dieß
1234. 1256.
S. 290. 2c. 292. 2c.

hat Kinder 1233 1247.
vielleicht

Hartrad Gottfried
geistlich Mönch zu Haina
S. 295. 1258. 1263. 1265.
S. 295.

Hartrad V.

1257 — 1288.

† 1288.
Gem. Gertraud
T. Gr. Henrichs
v. Solms, verl.
1257., 1278 — 1303.
S. 296. 2c.

Henrich

1289.

S. 297.

Eberhard

Domherr zu

Speier 1297.

S. 297. 307.

Hartrad

1256.

S. 291. 2c.

Imagina

1256.

S. 291. 2c.

Hartrad VI.

1288 — 1326. † 1328.

Gem. Lisa T. Gr.
Johanns I. v. Sayn,
verm. vor 1312.
f. vor — 1350 † vor 1355.
S. 300. 302. 2c.

Hartrad

Probst zu

Weßlar

1296 — 1314.

S. 300. 2c.

(Gertraud)

angeblich

1300.

S. 302.

Gottfried I.

1292. 1293. 1294. † um 1309.

Gem. Lisa 1309.

S. 300. 303. 2c.

Gertraud

geb. vor 1312, verl. 1328.
verm. 1333. † 1350.
Gem. Gr. Johann von
Nassau-Saarbrücken
† 1371.
S. 312 — 317.

Lisa

1328. Jungfrau zu Wy-
lede 1345. lebt noch 1375.
Gem. 1. Ulrich v. Hohen-
loh-Bruneck 1350 — 1366.
2. Lupold Kuchenmeister
v. Nortenberg 1375.
S. 312 — 317.

Hartrad VII.

1309. 1310.

S. 305. 2c.

Gottfried II.

1309. 1312.

S. 306. 2c.

Gertraud

1309.

S. 307.

N. Tochter

verl. 1346. mit Reinharbs
Hrn. v. Westerburg gleichfalls
noch unmündigen Sohn, stirbt
noch vor der Vollziehung der Ehe,
aber nach der Mutter. Ihr Vater
erbt die Herrschaft Merenberg.
S. 316.

Stammzettel der Deutschen von Österreich

Nr.	Nachname	Vorname	Geburtsort	Geburtsjahr	Religion	Stand	Profession	Wohnort
1
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11
12
13
14
15
16
17
18
19
20
21
22
23
24
25
26
27
28
29
30
31
32
33
34
35
36
37
38
39
40
41
42
43
44
45
46
47
48
49
50

Druck und Verlagsort: Wien, 1874

überhaupt auf den Fall der Kinderlosigkeit, der Rückfall des eingebrachten bedungen war. Es mag also jezo wohl etwas mehr gekostet haben, daß Ulrich v. Hohenloh und dessen Gemahlin Iysa sich ihres Rechts 1355. von neuem feierlich begaben c). Ulrich v. Hohenloh starb nach 1366., und siehe da, die wohlbetagte Iyse heurathete, vermuthlich gegen das J. 1375, von neuem. Die Hofnung, nach Graf Johans von Nassau Tod (1371.), aus den Erbsprüchen der Iyse, ihrer vorigen Verzichte ungeachtet, noch immer einigen Vortheil ziehen zu können, mochte wohl den Lupolt Küchenmeister von Nordenberg, einen Pfälzischen Edelmann, mehr, als alles andre, zu diesem Entschluß gebracht haben. Wenigstens stellte Lupolt in vorgedachtem Jahr mit Eifer eine Klage an, ward aber, da Graf Johans v. Nassau Witwe, Johanna v. Sarbrücken, der Iysa und ihres verstorbenen ersten Gemahls Verzichtbrief vorlegte, von Churfürst Ruprecht dem ältern von der Pfalz 1375. durch einen Austragalspruch mit seiner Forderung abgewiesen d).

Neben der Dynastischen Familie von Merenberg gab es auch eine Burgmännische, die sich nach eben dem Schloß benannte e).

Das Wappen der Herrn von Merenberg war in grünem Feld ein güldnes Andreaskreuz, in jedem Winkel von drei gemeinen Kreuzchen begleitet f).

c) d. Heidelberg 1355. Dienstags nach Esto TeutOrdensDeduct. gegen Hessen: Entdeckter mihi. Ungrund ic. Beil. 184. und 196. liefert das

d) B. II. Beil. 417. S. 447.

e) Dergleichen Burgmänner kommen z. B. in den vorhergehenden Anmerkungen, besonders in der zweit letzten not. c. l. m. r. und B. II. Beil. 300. S. 306. vor. Guden. T. III. p. 335. u. Arnoldi Miscellaneen S. 337. führen mehrere derselben aus Urkunden an.

f) Man findet das Merenbergische Wappen, als einen Theil des Nassauischen, in allen Wapenbüchern. Sagelgans hat dasselbe in der ersten, seiner Nassauischen Geschlechtsafel, angehängten Kupfertafel, in der ersten Reihe zur Linken N. 3, in Kupfer stechen lassen. Die

TeutOrdensDeduct. gegen Hessen: Entdeckter Ungrund ic. Beil. 184. und 196. liefert das Siegel des letzten Merenbergers, und seiner Gemahlin Iysa, so wie es zweien Urkunden von 1323 und 1326. angehängt ist. Das des Hartwads ist ein Reuterseigel, giebt aber in jedem Winkel des Andreaskreuzes keine drei Kreuzchen, sondern vielmehr ein einzelnes Kössen an, und besetzt den Wulst des Pferdes sowohl als des Helms, mit drei Sternen. Das Siegel seiner Gemahlin ist klein und rund, und enthält nur das Andreaskreuz, mit dem Kössen in jedem Winkel desselben. Gudenus Cod. Diplom. T. II. p. 84. bemerkt auf dem Siegel Widelfinds von Merenberg, das einer Urk. v.

S. XXI.

Hessen und Nassau setzen die Gemeinschaft in dem Lande an der Lahn und dem Hüttenberg fort. Letzteres Haus tritt seine aus der Merenbergischen Erbschaft, und sonst, erhaltene Rechte auf die Reichsstadt Wehlar durch einen Tausch an Hessen ab. Darüber mit der Stadt entstandene Streitigkeiten, und neuerliches Schicksal dieser Stadt.

Auf diese Art waren die Merenbergischen Lande, das Wenige ausgenommen, was bei Eleberg bliebe, den Grafen von Nassau, Saarbrückischer Linie, zu Theil geworden, und Hessen trat nun mit diesem Haus in die nemlichen Verhältnisse, worin es bisher mit Merenberg gestanden hatte. Beide setzten die Gemeinschaft in dem Land an der Lahn, und dem Hüttenberg fort.

Durch den Merenbergischen Erbfall waren dem Nassauischen Haus unter andern gewisse Rechte über die Stadt Wehlar zu Theil geworden. Diese Stadt gehörte, wie es scheint, in ältesten Zeiten unter die Erbgüter der Hessischen Konradiner, deren Gräfliche Gerichtsbarkeit sich über den ganzen Umfang des Wehlarer Dekanats erstreckte. Wenigstens wissen wir's von der Stadt Weilburg mit Gewißheit: wie sollte das so nah gelegene, damals ohne Zweifel sehr unerhebliche, Wehlar eine Ausnahme davon gemacht haben? Nach dem Tode Herzog Eberhards fiel, wie ich oben (S. II.) erläutere, ein großer Theil seiner Güter auf seinen Stammverwandten, den Herzog Hermann von Schwaben und Elsaß, und daß auch Wehlar darunter begriffen gewesen, wird durch eine alte, wiewohl verdorbene, Inschrift noch wahrscheinlicher, nach welcher ein Herzog Hermann von Elsaß, und dessen Bruder Udo, die Kirche zu Wehlar gegründet haben sollen ^a. Ich will hier nicht wiederholen, was ich gleicherweise schon vorher (S. II.) erläutere, daß Herz. Hermanns Güter auf seinen Tochtermann, den Kaiserlichen Prinzen Ludolph, und von diesem auf seinen einzigen Sohn Otto forterbten, nach dessen unbeerbtem Hintritt aber dem regierenden Sächsischen Kaiserhaus, und

J. 1244. anhängt, nur das Andreaskreuz, ohne ^a S. II. not. m. der kleinen Zwischenkreuze zu gedenken.

eben dadurch dem Reich, anheim fielen. Weilburg wurde frühzeitig, und schon von den beiden letzten Sächsischen Kaisern, wieder veräußert (S. III.). Wehlar hingegen wußte sich bei seiner einmal erlangten Reichsunmittelbarkeit zu behaupten. Gewisses und ganz bestimmtes läßt sich freilich über das alles nichts sagen, weil sich überhaupt aus diesem ältesten Zeitraum von Wehlar keine Nachricht findet. Man weiß nur soviel mit Gewißheit, daß Wehlar im zwölften und dreizehnten Jahrhundert in die Classe von Reichsstädten gehörte, die von den Kaisern durch besondere Officialen regiert wurden, und daß diese Officialen nicht nur die Gerichtsbarkeit, und alle Rechte des Landesfürsten, im Namen des Kaisers zu besorgen, sondern auch die ihm bestimmten Abgaben beizutreiben hatten *b*). Von diesen beschwerlichen Einflüssen und Beschränkungen wußten sich viele Reichsstädte nach und nach durch Geld und Privilegien zu befreien, andern fehlte, wo nicht die Kraft, doch die Gelegenheit dazu, weil die Kaiser ihre Einkünfte und

b) Im J. 1180. macht Kaiser Friedrich I. eine Verfügung über die zu zahlende Grundzinsen in Wehlar, und nennt die Einwohner Burgenses suos. Guden. Syll. Dipl. p. 470. Ebendas. S. 484. 485. 493. etc. findet man wegen der dortigen Steuern noch andre Verfügungen der Kaiser von den J. 1293. 1312. 1320. 1334 etc. — Der Röm. König Konrad bestätigt 1242. civibus de Wetzpharia, fidelibus nostris, — omnia iura, libertates seu consuetudines suas, tam antiquas quam etiam novas, quas a Dno et patre nostro Friderico Rom. Imp. — hactenus obtinuerunt, und setzt zuletzt hinzu: Precipimus autem tibi, Burgravie, ac ceteris postmodum Officiariis nostris, ut eosdem cives in praedictis auctoritate nostra manuteneas ac defendas. l. c. p. 472. Dieser Burggraf war vermuthlich der des Schlosses Calsmunt. Im J. 1118. verbietet K. Ludwig den Bürgern zu Wehlar die neuerlich eingeführte Gewohnheit, quod alter alterum, civis civem, in causis civilibus, sprete quasi iurisdictione nostra que per Officiale nostrum apud vos exerceri consuevit, ad forum ecclesiasticum transire etc. l. c. p. 487. — Es kommen in der zweiten Hälfte des dreizehnten Jahrhunderts mehrere Advocati Wetzlarienses vor, z. B. im J. 1270. ein Gerbertus (Ludolff Observ. for. T. II. in Hist. Wetzlar. p. 410.), im J. 1278. ein Reio (Guden. C. D. T. I. p. 769.). Von welcher Art diese Advocati waren, ob es von dem Herrn v. Merenberg bestellte Unterbögte, oder nur Bögte einzelner Güter und Corporationen waren, läßt sich aus dem vieldeutigen Titel allein nicht entscheiden. Von ersterer Art scheinen wenigstens diejenigen Advocati in Wetzllarea gewesen zu seyn, welchen K. Adolph in einem Schreiben v. J. 1293. neben dem Schultheiß zu Frankfurt, und dem Bürgermeister zu Gelnhausen, den Schutz und Schirm des Klosters Altenburg empfiehlt. Ludolff l. c. p. 413.

Rechte daran frühzeitig an andre Stände des Reichs verpfändet, verkauft oder verschenkt hatten. In diese letztere Classe gehörte auch die Stadt Wehlar. Die Herrn von Merenberg hatten, wie eine Urk. v. J. 1246. sagt, das Vogteirecht über Wehlar schon von ältern Zeiten hergebracht c). Sie waren eben so im J. 1292. schon von ihren Vorfahren her im Besiz des dritten Theils der Steuern, die den Kaisern jährlich zu entrichten waren d), und K. Adolph v. Nassau nahm sie noch weiter zu Erblassenen auf die Reichsburg Calsmunt an e). Die Vogtei über Wehlar hatte der letzte Herr v. Merenberg verpfändet, seine Wittwe ertheilte aber dem Gr. Gerlach von Nassau, in der Ehberedung ihrer Tochter mit dessen Sohne, das Recht, sie an sich zu lösen f). Er löste sie wirklich ein, weil wir nachher seinen Sohn im Besiz derselben finden. K. Ludwig IV. gab 1333, durch ein der Stadt ertheiltes Privilegium, diesem Vogteirecht noch einen größern Umfang; er habe, sagt er, der Stadt die Gnade gethan, „daß sie niemand hinsüro, „es sey um keinerley Sachen, Gültforderung oder Anspruch, wie die genannt ist, „auffer der Stadt zu Wehlar, für keine andere Gericht, es sene vor unser Hof- „Gericht oder anderswo, hinsüro ewiglich nicht laden noch ziehen soll, wann aber „jemandes hinsüro etwas zu sprechen oder an sie zu fordern, der soll ein Recht „von ihnen nehmen vor Unserm Amtmann in der vorgeannten Stadt, als „andere des Reichs-Städte Gewohnheit ist“ g). Eben so weist K. Karl IV. 1349.

in

c) S. XX. not. p.

d) a. D.

e) a. D. Anm. q.

f) Beil. CCXXIV. Vergl. S. XX. S. 313.

g) Die S. XX. Anm. p. angef. Hessische Deduction Beil. 16. S. 23. Nach der Meinung des Verf. der eben auch S. XX. a. D. bemerkten Göttingischen, jetzt auch in Deduction S. XII. soll durch diese Urk. die Stadt Wehlar zuerst von der Gerichtsbarkeit des allgemeinen Landvogts in der Wetterau befreit worden seyn: dann er hält diese Landvögte für Oberrichter, denen die Richter in den vier Wetterauischen Reichstäd-

ten Frankfurt, Seilshausen, Friedberg u. Wehlar, sie mögen nun Schultheissen, Bürgermeister oder Vögte heißen, untergeordnet gewesen seien. Aber die Kaiser befreien diese Städte durch wiederholte Privilegien von aller fremden Jurisdiction, unterwerfen sie hierin lediglich dem ihnen bestellten Stadtrichter, und weisen sie gleichwohl immer in spätern Urkunden zum Gehorsam gegen den zeitigen Landvogt in der Wetterau an: wie will man diesen Widerspruch vereinigen? Der Verf. weiß ihn nicht zu erklären, weil er sich einen ganz irrigen Begriff von dem Amte eines Landvogts in der Wetterau macht.

in seiner Bestätigung dieser Freiheit, alle, die gegen Weßlarer Bürger zu Klagen haben, allein an das Reichsgericht derselben Stadt ^{h)}. Aber waren auch die Grafen von Nassau, als Vögte, wirklich solche Kaiserl. Amtmänner u. Richter? Daran lassen die Urkunden nicht zweifeln. Um nur einige der ältesten anzuführen, so verordnete K. Ludwig, als er 1339. den Weßlarer Bürgern wiederholt untersagte, Bürgerliche Sachen vor geistliche Gerichte zu ziehen, daß solche Sachen vielmehr vor des Reichs weltlichem Gericht verhandelt werden sollten, und setzte auf jeden Uebertretungsfall 20 Pf. Häller, halb für ihn, und halb für seinen Vogt daselbst, Graf Johann den jungen von Nassau ⁱ⁾. Bürgermeister, Schöffen und Gemeinde der Stadt Weßlar behielten sich 1367. in einem mit vorgedachtem Gr. Johann, nach einer Fehde, geschlossenen Vergleich die Beibehaltung ihrer alten Freiheiten, Rechte und Gewohnheiten aus „und solle uns der vorgehandt, unser Herrre, daran behalten, beschirmen und beschützen, von des Reichs wegen und seines Gerichts wegen, auch soll der ehegenandt unser Herr Graue Johann und seine Erben bey ihrem Gerichte, das sie in der vorgehandten Stadt zu Weßlar von dem Reiche hant, bey aller Freiheit, Recht und Gewonheit bleiben ungehindert, als der ehegenandt uns Herr das Gerichte von dem Reich und von Alter hergebracht hant, und sollen Wir und unser Nachkommen dem vorgehandten unserm Herrn und seinen Erben darzu beystendig

macht. Diese Landvögte waren eine Art von nachtheilig werden: weil aber dieses Haus nach Kaiserlichen Statthaltern, und hatten die in und nach noch in andre Verhältnisse mit der Wetterau etwa noch übrigen Kaiserl. Domänen, Rechte und Einkünfte, besonders die von den erwähnten vier Städten, zu wahren, Mainz die Landvogtei in der Wetterau bestätigte, die öffentliche Ruhe und Sicherheit, oder den ausdrücklich die Clausel hinzu, daß dadurch dem Landfrieden, aufrecht zu halten, und für die Graf Philipp an seinen, von den vorigen Kaiserlichen Urtheil und Befehle zu fern erhaltenen, Rechten über Weßlar kein Eintrag geschehen solle. Gudon. Cod. Dipl. T. IV. p. 110.

von dieser Seite konnten also die Landvögte in der Wetterau den Nassauischen Rechten über Weßlar ohnehin nicht

Hess. Landesg. III. Band.

^{h)} Hess. Deduct. Beil. 17. S. 23.

ⁱ⁾ Die angef. Götting. Dissertat. Beil. II.

„und beholffen seyn, und schüren und schirmen mit alle unser Mgede, ohne Ur-
-gelist und Geuherde“ k.

Aber nicht genug, daß die Grafen von Nassau die Merenbergischen Rechte über Weglar an sich brachten; die Umstände der Kaiser im vierzehnten Jahrhun-
dert gaben ihnen Gelegenheit, diese Gerechtsame noch durch andre Verhältnisse zu erweitern. A. Friedrich, aus dem Haus Oesterreich, hatte 1320. dem vorge-
dachten Graf Gerlach von Nassau, und einig u andern, die ganze Stadt Weglar, mit allen ihren Rechten, Gerechtigkeiten und Einkünften, allein das Ungeld aus-
genommen, gegen eine Summe von 1000. Mark Silbers verpfändet h). Die
folgenden Kaiser u. Könige, Karl IV, Jodocus und Sigismundus nahmen von
den Grafen von Nassau noch andre Summen auf Weglar, und setzten ihnen in
einigen Briefen blos die Reichsgefälle, in andern die Stadt selbst, mit allen ihren
Rechten und Zugehören, zum Unterpand ein m). Das Vogteirecht brachte zwar
ohnehin schon den Schutz und Schirm über die Stadt mit sich, die Kaiser Carl
IV, Wenzel, Sigismund, Albrecht und Friedrich übertrugen sie aber den Grafen
von Nassau noch durch besondere Briefe auf so lange, bis es Kaiser und Reich
wiederrufen würde n). Etwas später als Nassau hatte auch Hessen einige Rechte
an Weglar erworben. Die Scheffen, Rath und Gemeine waren in Streitigkeiten
gerathen, Landgr. Hermann verglich sie 1393. mit einander, und es wurde fest-
gesetzt, daß in künftigen Fällen dieser Art, so oft sich die Partheien nicht unterein-
ander vereinigen könnten, des jedesmaligen regierenden Landgrafen von Hessen
Auspruch entscheiden solle; die Stadt will ohne Landgr. Hermanns, und seiner
Nachfolger, Wissen und Willen mit Fürsten, Herren, Rittersn, Knechten und
Städten keinen Bund eingehn, will immer bei ihnen bleiben; die Landgrafen

k) Die Hess. Deduct. Beil. 37. S. 42.

Gerlach mit ihnen auf andre Art abgefunden

h) Die angef. Göttingische Dissert. Beil. I. haben.

Es nahmen an dieser Pfandschaft auch andre
Grafen von Nassau, Gerlach Herr von Lim-
burg, und Luther von Eisenbach, Antheil: man
findet sie aber nachher, nicht im geringsten Ver-
hältniß mit Weglar, und mag sich daher Graf

m) Es würde zu weitläufig seyn, diese Ur-
kunden einzeln anzuführen, und zu erläutern,
und verweise daher auf die mehrerwähnte Dis-
sert. S. XI. p. 33. etc.

n) l. c. S. XIII. p. 43. etc.

sollen ihrer, so oft das Noth ist, zu Recht mächtig seyn, sollen das Erbbsnungsrecht in der Stadt gegen männiglich, ausgeschieden gegen das Reich, also auch das Recht militärischer Besatzung haben, und dieser Verein soll alle Jahre von Schesfen und Gemeine, und allen Einwohnern der Stadt, auf einen bestimmten Tag beschworen werden o). Ohne Zweifel glaubte Landgraf Philipp der Großmüthige diesen Rechten mehr Gewicht geben zu können, wenn er zugleich den ganzen Umfang der Nassauischen Rechte damit vereinte. Er hielt die Vortheile, die er sich davon versprach, für wichtig genug, sie sogar mit Land u. Leuten zu verkaufen. Die Verhandlung kam 1536. wirklich zu Stand, Graf Philipp von Nassau-Sarbrücken verkaufte dem Landgraf „unser Pfandschafft uff der Stadt „Wegflar, und darüber die Verschreibung uff vierzehen tausend Gulden vier „tausend Pfund Gelds meldende, Item unser Gerechtigkeit an dem Schloß Call- „schmitt, und Unser Vogten daselbst zu Wegflar, und allen ihren Zugehörun- „gen, sambt dem Gelaidt, auch Schuß und Schiem des Closters zur Altenburg, „und was wir daran haben.“ Der Landgraf giebt dagegen dem Gr. Philipp „unser Schloß Burg-Schwalbach Thal und Ambt, desgleichen unser Theil „an Schloß, Stadt und Ambt Loenbergk — zu rechtem Erb-Lehen, vor sich „und seine Erben, Söhne und Töchter ic.“ und gestattet ihm zugleich, den Hef- sischen Theil an Schloß, Stadt und Amt Hadamar von dem damaligen Pfands- einhaber, dem Grafen von Königstein, wiederkäuflich an sich zu lösen, und auf den Pfandschilling noch weiter 2000 Gulden zu schlagen p). Ein theurer Preis für Gerechtfame, die nach alten Zeitverhältnissen, der Stadt nützlicher waren, als dem Landgraf! Durch die Marburgische Succession fielen diese Rechte dem Hochfürstl. Hessen-Darmstädtischen Haus zu, und damit zugleich der Saamen

o) Die Hess. Deduct. liefert diesen Vertrag Ann. a. geredet. Das Amt Loenberg begriff
Theil I. vollständig. die Burg und Stadt dieses Namens, sammt

p) S. den vollständigen Vertr. in der Hess. den Dörfern Waldhausen u. Odensbach: Hessen
Deduct. Beil. 2. Von Schloß und Amt Burg stand aber darin mit Nassau-Dillenburg in Ge-
Schwalbach, zu welchem das Städtchen dieses meinschaft, und hatte nur Ein Viertel daran.
Namens, sammt den Dörfern Dürstorf und Bergl. B. I. S. 527.
Panrod gehörten, habe ich Band I. S. 635.

zu mancherlei Streitigkeiten. Hessen machte der Stadt ihre Reichsunmittelbarkeit an sich nicht streitig, behauptete aber die Landeshoheit, mit allen daraus fließenden Rechten, besonders die Jurisdiction in Civil- und Criminalsachen, deren Verwaltung dem Reichsvogt, oder dem von ihm bestellten Untervogt, unter Beihülfe gewisser Assessoren oder Schöffen obliegt, mit welchen er ein eignes, von dem Stadtrath abgesondertes, Reichsgericht bildet, das in Justizsachen allein spricht, in Polizei- und andern die Verwaltung des Stadtwesens betreffenden Gegenständen aber mit dem Stadtrath gemeinschaftlich verfügt, und ohne dessen Einwilligung selbst kein neuer Bürger angenommen werden kann. Außerdem hatte die Stadt einen jährlichen, auf dem Rathhaus hastenden, Zins in die Reichsvogtei, u. gewisse Steuern oder Cammerrenten an den regierenden Kaiser, dormalen aber an die Pfandherrschaft zu bezahlen, welcher die Stadt, mit diesen Renten, versetzt ist. Das Schloß Calsmunt trug Hessen in der Eigenschaft eines Burglebens von Kaiser und Reich zu lehen, und die Stadt Wehlar hatte nur ein geringes, von einigen Adlichen ehemals erkauftes, Theil daran. Diesen und andern Gerechtsamen hatte der Magistrat, zumal seitdem das Reichskammergericht dahin verlegt worden, durch gegenseitige Deutungen der Kaiserlichen, der Stadt erteilten, Privilegien, Verheimlichung der alten Gerichts- u. Rentbücher, Protokolle, Busregister ic. und andre factische Wege, auf mancherlei Art entgegenzuarbeiten gesucht, hatte auch dadurch, daß sich nach und nach einzelne Glieder des Stadtraths in das Reichs- oder Schöffengericht eingeschlichen, noch mehr Gelegenheit darzu bekommen, und das Fürstl. Hessen-Darmstädtische Haus sah sich mehr als einmal in der Lag, sich in dem Besitz seiner Rechte mit gewafneter Hand behaupten zu müssen. Eine nähere Ausführung und Erläuterung gehört nicht in die Geschichte ⁹⁾, auch haben alle diese Streitigkeiten durch die neuesten Friedenshandlungen zu Regensburg, u. den von den hohen vermittelnden Mächten übergebenen

⁹⁾ Ausführliche und vollständige Nachrichten Dissertation, die nun auch in G. L. Boehmer. finden sich in der mehrerwähnten §. XX. Electis Jur. civ. T. II. p. 312. etc. abgedruckt näher angef. Hessischen Deduction, und in der ist. ebendass. bemerkten Göttingischen gelehrten

nen, von dem Reich aufgenommenen, zweiten Entschädigungsplan auf einmal ihre Endschaft erreicht. Die Stadt ist dem Churfürst Erzkantler unter dem Titel einer Grafschaft zugetheilt, und das Fürstl. Hessen-Darmstädtische Haus auf andre Art entschädigt worden.

§. XXII.

Hessen-Darmstadt und Nassau-Weilburg theilen das Land an der Lahn und den Hüttenberg.

Die Gemeinschaft, worin die Pfalzgrafen von Tübingen, nach ihnen die Landgrafen von Hessen, mit den Dynasten von Merenberg, und zuletzt mit den Grafen von Nassau-Saarbrücken in dem sogenannten Land an der Lahn, und dem Hüttenberg sassen, hatte sich viele Jahrhunderte durch erhalten, ohne daß man, soviel sich findet, je an eine Theilung derselben gedacht hätte ²⁾. Die Schwierigkeit solcher Theilungen war es wohl nicht allein, was die Sammtbesitzer davon abhielt. Zu einer Zeit, wo der Degen noch alles entschied, und auch der Schwächere in dem allgemeinen Kaufgeist, und den eben dadurch erleichterten Considerationen, noch Mittel genug fand, dem Mächtigen die Spitze zu bieten, fürchtete man sich weniger für Zwistigkeiten, und die Gemeinschaft des Besizes war so ganz im Sinne des Mittelalters. Man glaubte darin eine Art von Sicherheit für Güter und Länder dieser Art zu finden. Waren die Mitbesitzer zusammen mit andern in Fehde verwickelt, so konnten sie das Sammtland soviel kräftiger vertheidigen; war es nur der eine, so schonten es raubsüchtige Feinde eher, um den andern nicht mit in Schaden zu bringen, oder zu reizen. Ganz anders war es, als Deutschland mehr zur Ruhe kam. Es entstanden nun über solche Gemeinschaften bei den Reichsgerichten Prozesse über Prozesse, und der Schwächere konnte mit dem Mächtigen nicht mehr so gleichen Schritt halten. Man dachte nun immer mehr an Theilungen. Der nämliche Fall trat in Anse-

²⁾ Ich habe den Umfang dieser Gemeinschaften S. XIV. im Allgemeinen angegeben: hier muß ich mehr ins Einzelne gehn.

lung der Hessisch-Nassauischen Gemeinschaften ein. Graf Albrecht zu Nassau-Saarbrücken trug bei Landgr. Ludwig IV. zu Marburg auf die Theilung des sogenannten Landes an der Lahn an, und diese Theilung kam unterm 31. Dec. 1585. wirklich zu Stand. Das Land an der Lahn wurde bald in weitläufigerem Verstand genommen, worin es das Gericht Lollar mit begriff, bald in engerem, worin es dasselbe ausschloß. In letztem Fall begriff es allein die Gerichte Crofdorf, Wiesamer und Heuchelheim s). Welche Dörfer zu jedem dieser Gerichte gehörten, läßt sich jezo nicht mehr genau bestimmen, weil sich darin, wie es scheint, nach und nach viel geändert. In dem Theilungsvertrag fielen dem Hessischen Haus das Gericht Lollar oder die Dörfer Lollar, Daubringen, Mainlar, Kirchberg und Rittershausen t), aus dem Land an der Lahn die Dörfer Heuchelheim, Rodheim und Sellingshausen, und ausserdem noch der Flecken Großlinden zu u). Nassau erhielt dagegen die Dörfer Wißmar, Launsbach, Ringenbach, Weidenhausen, Volprechtshausen, Reiskirchen, und das Hüttenbergische Antheil an Niederweh, sammt den Wüstungen Wertshausen und Geringshausen v). Die Jagd in den Heuchelheimer und Rittershäuser Wäldern und Feldern, bis an die Lahn, soll Nassau zustehn, die in dem Weidenhäuser

s) Beurk. Nachricht v. Schiffenb. Th. II. S. hus, Lollar, Rudhardeshusen, und Dückens-178. Beil. 231. S. 75. u. Beil. 364. 365. S. bach dazu gerechnet.

205. 20. Das Dorf Crofdorf, von dem das eine Gericht benennt wird, gehörte Nassau allein zu. Dagegen dem Hess. Haus das Dorf Wiesel zu alleinigem Besiz zugetheilt war. Vergl. die folg. Anm. t.

t) Das Gericht Lollar führte im vierzehnten Jahrhundert den Namen des Kirchberger Gerichts, und begriff mehr als jezo, wie aus einer Urk. v. J. 1396. erhellt, worin Landgr. Hermann v. Hessen dem Gr. Philipp v. Nassau einen Theil des Gerichts Kirchberg eingiebt. Band II. Beil. 431. S. 467. Damals wurden die, jezo zum Theil ausgegangenen Dörfer Kirpberg, Manlar, Debbinge, Syfrideshus, Lyns-

u) Von Großlinden s. vorher Anm. u. die-fer jezt ansehnliche Flecken kommt in dem Urkundenbuch mehrmals vor, muß aber 11. . . noch wenig beträchtlich gewesen seyn, weil er und Klein- oder Lügellinden in einer Urk. von diesem Jahr noch villulae Lindehe heißen. Von einem Tausch, den Ldgr. Hermann mit Graf Philipp von Nassau in Ansehung eines Theils von Großlinden gegen das Gericht Kirchberg traf, s. B. II. Beil. 431. S. 4.

v) In der beurk. Nachr. v. Schiffenb. Th. II. Beil. 232. S. 76. wird der an Nassau gekommene Antheil mit den eignen Worten des Vertrags angegeben.

Wald aber in der Hüttenberger Gemeinschaft bleiben. Beide hohe Contrahenten behielten sich wechselseitig ihre Mann- und Erbritterlehen in dem Theil des andern vor, das Gelaitrecht hingegen, und den Göllden-Weinzoll setzt Hessen allein und ausschließlich auch in den an Nassau gekommenen Orten fort, und übt auch die Landeshoheit in der Linder-Mark allein aus.

Mit dem Hüttenberg muß man größere Schwierigkeit befürchtet haben. Man dachte hier so wenig an eine Theilung, daß man vielmehr die alte Gemeinschaft durch neue Cautelen zu befestigen suchte, und dem Vertrag von 1570. treulich nachzuleben versprach. Demungeachtet machten mancherlei Streitigkeiten und Mißverhältnisse den Wunsch nach einer zweiten Theilung immer reger. Eine von Landgraf Ernst Ludwig, u. Graf Johann Ernst zu Nassau Weilburg niedergesetzte Deputation von Räten legte 1701. durch einen Präliminareceß den Grund dazu, und unterm 16. Jun. 1703. kam sie völlig zu Stande. Hessen erhielt aus der bisherigen Hüttenberger Gemeinschaft die sieben Dörfer Pohlgöns, Kirchgöns, Langgöns, Lengestern, Hausen, Annerod und Allendorf: Nassau hingegen die Dörfer Dudenhofen, Lüzellinden, Hörnsheim, Hochelheim, Niedereleen, Dornholzhausen, und Großenrechtenbach; weil aber diese sieben Dörfer den erstern an Ertrag noch nicht gleich kamen, so wurde das zwar auch gemeinschaftliche, aber nicht zum Hüttenberg gehörige, Dorf Vollenkirchen, und der bisher im Oberamt Giessen gelegene Ort Klein-Rechtenbach, noch weiter an Nassau hinzugegeben. Auch hier behielt sich jeder Theil seine Mann- und Erbritterlehen in den zugekommenen Dörfern des andern vor.

Den Clebergischen Antheil am Hüttenberg wird der folgende Paragr. erläutern.

Grafen von Cleeberg.

§. XXIII.

Der Oesterreichisch-Bairische Gr. Adelbert v. Pilstein erwirbt durch seine Vermählung mit der Adela, der Pfalzgräfin Gertraud Tochter, die Herrschaft Cleeberg, und stiftet die Linie der Grafen v. Cleeberg und Mörle. Wie die Herrschaft nach und nach vererbt und vertheilt, und zuletzt auf das heutige Amt Cleeberg beschränkt worden.

Das Schloß Cleeberg liegt in der Wetterau, eine Stunde von Bugbach, an der Cleebach, von der es den Namen führt a). Der gleichgenannte Ort, am Fuße des Berges, kann im Grund nur für ein mittelmäßiges Dorf gelten, wird aber doch in einer Urkunde von 1423. eine Stadt genannt b). Das Schloß gab ehemals einer nicht unbedeutlichen Herrschaft den Namen, die unter andern auch einen, wiewohl geringen Theil des Hüttenbergs begriff; jeho gehören nur noch der Flecken Cleeberg, und die Dörfer Brandoberndorf, Ebergöns und Ober-Eleen dazu, die zusammen ein kleines, zwischen Hessen-Darmstadt u. Nassau-Weilburg bisher gemeinschaftliches Amt ausmachen. Vor der Reformation war das Schloß Cleeberg in geistlichen Dingen der Trierischen Diöces unterworfen c), ein Verhältniß, in das es ohne Zweifel auf einerlei Art mit dem Schloß Gleiberg gekommen d).

Der geographischen Lage nach hätte ich die Geschichte der Grafen von Cleeberg, und ihres Landes, in die der Wetterau versparen sollen; aber sie hängt mit der Gleibergischen unmittelbar zusammen, oder macht vielmehr Ein Ganzes mit ihr

a) Den Lauf der Cleebach kann man am besten aus der mehrgedachten Böhmischen Charte des Oberamts Gießen sehen. Sie zieht an dem Schloß Cleeberg, an den Dörfern Ober-Eleen, Nieder-Eleen, Dornholzhausen, Heu-
helheim und Allendorf vorbei in die Lahn.

b) Band II. Beil. 439. S. 477. Ich habe indessen schon mehrmals bemerkt, wie oft in ältern Zeiten der Name einer Stadt auch geringen Orten beigelegt wird.

c) B. II. Beil. 372. S. 382.

d) oben §. XXVIII. S. 247, u. Bd II. S. 448.

ihre aus; ich habe also hierin die innere Verbindung der Sache dem äußern Verhältniß der Lage vorziehen müssen e).

Ich habe in der Gleibergischen Geschichte (S. XVIII.) von einer Pfalzgräfin Gertraud geredet, die an dem Allodium Schiftenberg den vierten Theil hatte, und daher zu der Schiftenberger Klosterstiftung ihre Einwilligung geben mußte. Ich habe sie als eine Tochter des Pfalzgrafen Hermann v. Luxemburg, als die Gemahlin Pfalzgraf Sigfrids von Drlamund, und als die Mutter Pfalzgraf Wilhelms dargestellt, der 1140. unvermählt gestorben. Ich habe ferner diplo-

e) Auf die Geschichte der Grafen v. Cleeburg hürige Personen, wiewohl zum Theil sehr un- hat sich noch niemand öffentlich eingelassen; richtig, an; der gelehrte ältere Lüneburgische Die von dem ehemaligen hiesigen Geh. R. Prof. Gebhardi hingegen stellt in s. Geneal. Hombergk zu der Beurk. Nachr. v. Schiftenb. Histor. Abh. Th. II. S. 121, bei Gelegenheit der gelieferte Gleibergische Stammtafel B. führt Gleiberg. Grafen, von welchen er handelte, folg. auch einige zu der Cleeburgischen Genealogie ge- Stammt. der verwandten Gr. v. Cleeburg auf:



Daß sich hier Gebhardi in dem Gemahl der übrigen Mängel, besonders daß er den Ludwig u. Pfalzgräfin Gertraud, und dem Vater der Adela Eberhard, zwei Herrn von Isenburg, in die irrt, erhellt aus dem, was ich in der Gleiberg. Cleeburgische Stammtafel zieht, werde ich in Gesch. S. XVIII. davon gesagt habe, und die der folgenden Ausführung zu berichtigen suchen.

matisch erwiesen, daß eben die Bertraud, es sei nun dem Pfalzgraf Sigfrid, oder einem vorhergegangnen Gemahl, eine Tochter Adela geboren, und daß diese Adela einen Sigfrid zum Sohn hatte, der ums J. 1160. der Schiffenberger Klosterstiftung widersprochen, und zu deren Genehmigung nur mit Mühe gebracht werden konnte. Es kommt nun darauf an, den Gemahl jener Adela aufzufinden. Ein Adelbert schenkt im J. 1150, mit Einwilligung seiner Söhne, Friedrich und Konrad, dem Kloster Schiffenberg eine Menge Leibeigne, alle aus der Gegend der Schlösser Gleiberg und Cleberg f). Nachher findet man ihn nicht mehr: es unterschreiben aber ein Friedrich und Sigfrid eine Gleibergische Urkunde v. J. 1162, als Grafen von Cleberg g), und daß dieser Friedrich mit Adelberts gleichgenanntem Sohne Eine Person war, daran läßt schon die Einheit der Gegend nicht zweifeln, worin sie angefaßen waren. Man kann aus eben der Ursache den Sigfrid als Adelberts jüngsten Sohn annehmen, der zu der Zeit, als sein Vater die vorgedachte Schenkung von Leibeignen machte, noch zu jung war, um daran Theil zu nehmen; ja ich glaube, ohne zu viel zu wagen, noch einen Schritt weiter gehen, und ihn mit dem gleichgenannten Sohn der Adela für Eine Person erklären zu können. Dieser Sigfrid erscheint 1159. unter dem Namen eines Grafen von Mörle h). Es ist darunter das jeko Mainzische Dorf Ober-Merlau, unweit

f) Notum facimus — — qualiter hec familia a servitute dominorum suorum, videlicet Adelberti et filiorum eius Friderici et Conradi — manumissi sunt, worauf eine Menge Leibeigne aus umliegenden Orten angeführt werden. Guden Cod. Dipl. T. III. p. 1053. Der Aufsatz ist gar nicht in Urkundenform, sondern nur als ein Pro Memoria verfaßt, worin diese Schenkung historisch bemerkt wird, und so viel weniger darf man sich wundern, daß darin von dem frommen Geber Adelbert, und dessen Söhnen, ohne alle Titulatur geredet wird. Wer daraus auf einen gemeinen Edelmann schließen wollte, müßte nicht wissen, wie oft in solchen Fällen die Titels der Großen, z. B. Comes, Dominus, übergangen werden. Ein gemeiner Edelmann, der an ein einziges Kloster aus 17 Dörfern Leibeigne schenkte, würde ohnehin schon auffallen, und da gleich darauf in eben der Gegend die Familie der Grafen v. Cleberg auftritt, worin sich die Namen Adelbert, Friedrich und Konrad wieder finden, wer könnte da noch Bedenken tragen, sie mit jenen Wohltätern des Klosters Schiffenberg für einerlei zu halten?

g) Eine von den Gleibergern Grafen Wilhelm und Otto für das Kloster Schiffenb. ausgestellte Urk. v. J. 1162. bezeugen *Fridericus et Syfridus Comites de Cleberg.* Guden. I. c. p. 1065.

h) *Sifridus Comes de Moerle* bezeugt 1159.

Friedberg u. Cleeburg, als ehemaliges Zugehör des Schlosses Cleeburg, zu verstehen d). Vermuthlich enthielt es damals eine Art von Burghau, der den Grafen von Cleeburg zum Aufenthalt, und eben dadurch zum Anlaß dienen konnte, mit unter auch den Namen davon zu führen. Ohne Zweifel war es nicht mehr der nemliche Graf Sigfrid von Mürla, sondern wohl eher ein Sohn von ihm, der im J. 1189. eine von K. Heinrich zu Pisa ausgestellte Urkunde unterschreibt k). Auf seine Verwendung schenkte Erzb. Konrad von Mainz 1193. dem Kloster Schiffenberg den Rodzehnten zu Wiesemar, einem vormals Gleibergischen, jetzt Nassau-Weilburgischen, Dorf bei Giessen l). Der Zeit nach war er wohl gewiß der Graf von Cleeburg, der an Alberad, eine Tochter Graf Emichs von Leiningen, aus dem ersten Stamm, vermählt war. Dieser Emich, der im J. 1197. noch lebte, hatte zwar mehrere Söhne, sie starben aber alle unbeerbt, und erbüeten dadurch ihren Schwestern den Weg zur Nachfolge. Die Heurath der Alberad mit dem Cleeburgischen Graf Sigfrid hätte also in ihren Folgen glänzend werden können, wenn sie Kinder gehabt hätten: aber sie sagt selbst in einer Urk. v. J. 1196, wodurch sie, zum Vortheil des Saarbrückischen Klosters Wadgäß, ihrem Patronatrecht auf die Kirche zu Bockenheim entsagt, daß sie ihres Mannes sowohl, als aller leiblichen Nachkommen, beraubt sei m). Vielleicht könnte man

eine von dem Mainzischen Erzb. Arnold für das St. Stephanenkloster ausgestellte Urkunde. Joann. SS. Mogunt. T. II. p. 520.

i) Dieses Dorf wird unten S. 345. not. w. als Zugehör des Schlosses Cleeburg vorkommen. Jetzt gehört es zum Mainzischen Oberamt Königstein.

k) Orig. Guelf. T. I. p. 482. Vergl. die folg. Ann. m. — Der ältere Gebhardi ordnet hier nach der vorhergeh. Ann. e. die Cleeburgische Genealogie ganz anders. Er schiebt die beiden Brüder Ludwig Herrn v. Cleeburg und Eberhard Herrn v. Grenzau hinein, die in einem Klosterlackschen Briefe v. J. 1200. vorkommen: aber das Datum dieser Urk. ist falsch,

sie fällt vielmehr ums J. 1300, wo jene Brüder als Grafen v. Isenburg vorkommen.

l) Erzb. Conrad v. Mainz sagt unterm Jahr 1193: quod nos — pro remedio anime nostre, interventu etiam — Sigfridi Comitis de Murla, decimam novalium in Wismerbach, attinentiam Cenobio de Sceffeburch, ad estimationem XV. mansorum, memorato claustro — contulimus. Guden. C. D. T. I. p. 327.

m) Unterm J. 1196. stellt Albradis quondam comitissa in Cleeburg eine Urk. aus, deren Inhalt der ehemals in Leiningischen Diensten gestandne Hofrath Kuhl, nachher berühmtes Mitglied des Pariser Nationalconvents, in den

eben auf die Genauigkeit, womit sie sich leibliche Kinder (prolem uterinam) abspricht, die Vermuthung gründen, daß sie wohl, aus einer vorhergehenden Ehe ihres Gemahls, Stieffinder gehabt haben könne. Ob dieses bei Friedrich, dem letzten Graf von Cleberg, den wir unter den J. 1214. und 1223. aus einigen, in Italien ausgestellten, Urkunden Kaiser Friedrichs II. kennen lernen ⁿ⁾, wirklich der Fall war, oder ob er eher für einen Bruder Gr. Sigfrids von Mörle, oder für einen Bruderssohn zu halten sei, wer will das aus bloßen Zeugenunter-

zwar gedruckten, oder wieder unterdrückten, ständlich auseinander. In ersterem Orte Beil. und eben dadurch sehr seltenen, Recherches Historiques et Genealogiques sur la Maison de Linange-Dabo (à Strasbourg de l'imprimerie de F. G. Levraut 1789. fol. min.) S. 149. not. d. angiebt. Er fährt nemlich nach der Bemerkung, daß die Töchter des Leiningischen Hauses nicht mit leerer Hand ausgegangen, sondern immer etwas von Befugnissen mit bekommen, über die man disponiren können, also fort: C'est là ce que la comtesse Albrade dit expressement, en assurant que, d'après le conseil du comte Frederic de Linange, son frère, et de la comtesse Luccarde de Saarbruck; sa soeur, elle faisoit donation à l'église de Sainte-Marie de Wadgass, par la main du comte Simon de Saarbruck, du droit de patronage de l'église de Saint-Martin de Bockenheim, avec les rentes y attachées, attendu qu'elle n'avoit ni époux ni enfans, (orbata viro et omni prole uterina). Mühl fest hinzu, daß sich das wohlerhaltene Original dieser Urkunde in dem Leiningischen Archiv befindet, und giebt die Schlußsade an. Joh. Mart. Kremer führt in den Orig. Nassovic S. 102. S. 390 re., noch mehr aber in der Saarbrück. Gesch. S. 67. S. 155 re. den ganzen damaligen Familienzusammenhang des Alt-Leiningischen Hauses, und die Vererbung seiner Güter um-

ständig aneinander. In ersterem Orte Beil. 145. S. 274. schenkt in einer Urk. v. J. 1235. Luckardis comitissa de Sarebrugen — una cum sororibus nostris Alverade, quondam Comitissa de Cleberg, et Elysa, quondam etiam Comitissa de Nassouvia mansum unum in Croiche an das Stift zu Limburg. Eben daraus, daß die Alverade noch im J. 1135. lebte, läßt sich mit gutem Grund die Folge ziehen, daß ihr Gemahl mit demjenigen Grafen Sigfrid von Mörle oder Cleberg, der schon in den J. 1159. und 1162. vorkommt, nicht eine Person, sondern wohl eher ein Sohn gewesen seyn könne. Für jenen wäre sie, dem ganzen Zusammenhang der Leiningischen Genealogie nach, viel zu jung gewesen.

ⁿ⁾ S. die oben S. XIX. S. 253 re. Anm. t. und w. angef. Stellen, und was ich an letzterem Ort bemerkt habe, daß die Reichsversammlung, welcher dieser Graf Friedrich v. Cleberg, nach Kaisers Friedrichs Zeugniß, beigewohnt hat, ins J. 1219. oder 1220. fällt. Vergl. die folg. Anm. i. — Der in Honthem. Hist. Trev. T. I. p. 621. 623. 630. unter den J. 119. 1193. u. 1197. vorkommende Fridericus de Merla war, wie in der letzten Stelle namentlich angeführt wird, ein ministerialis, und steht mitten unter dem niedern Adel, gehört also auch nicht hiesher.

schriften entscheiden, wodurch uns die Grafen von Cleeburg u. Mörle beinaß allein bekannt werden? Daraus, daß Friedrich seinen Titel nicht mehr von Mörle, sondern von Cleeburg führt, könnte man allenfalls nicht ohne Wahrscheinlichkeit vermuthen, daß er eher ein Seitenverwandter, als ein Sohn desselben gewesen seyn möge. Seine weiblichen Erben folgten ihm, wie ich gleich weiter zeigen werde, in seiner Herrschaft nach.

Was ich bisher gesagt, erhält durch eine andre Betrachtung neues Licht, und große Bestätigung. Wer war jener Adelbert, den ich der Adela zum Gemahl, und der Pfalzgräfin Gertraud zum Schwiegersohn gegeben? wer waren die Grafen von Cleeburg und Mörle, die ich für seine Nachkommen angenommen, der Herkunft ihres Hauses nach? Wenn meine Leser nicht ohnehin wüßten, selbst aus Beispielen dieser Geschichte wüßten, wie sonderbar oft im Mittelalter die Güter der Großen durch Heurathen zersplittert worden, ehe man sie durch Familienverträge zu binden lernte, so würden sie sich wundern, ein Bairisches Haus in die Wetterau verpflanzt zu sehen. Und doch war es nicht anders. Es blühte im zwölften u. dreizehnten Jahrhundert in Baiern eine Grafenfamilie, die sich von dem Schloß Peilstein, in der Oberpfalz, benannte o). Euenkel, ein sehr glaubwürdiger Oesterreichischer Beamter des funfzehnten Jahrhunderts, theilt in seinem Fürstenbuch von den Besitzungen der Grafen von Peilstein unter andern folgende Nachricht mit:

„Sie heft sich an wie die Graffschaft zu Peilstein, und alles daz darzu gehört von der Herschaft von Peilstein dem Rych si ledich worden.

„Peilstein die Graffschaft ist ledig worden und angefallen daz Reich mit alle dem daz darzu gehört dieselb Herschaft Peilstein het in Frankhein
 „(ein andres Exemplar liest Franken ein Vürch heisset Chelperch (Chleberch)
 „da pei leit ein hauz und ein stat haifet Puchseck und hat vor sich vie gericht

o) Es giebt, nach dem Geograph. Lexicon v. ting), daß andre in dem Rentamt Amberg Baiern (Ulm 1796.) in Baiern unter dem Namen Peilstein zwei Dörfer, beide in der Nähe des Flusses Regen, das eine in dem Rentamt Hofmarch Michelfeld, und zum Straubingen und Pfüggerecht Abtting (al. Köp-

„die habent allenthalben an der prait zehen räst. Dazselbe hauz Chelberch
 „(Chleberch) hat vil Graven und Brein di darzu gehornt vnd mit allem
 „recht gehort es zu Peilstain. Vnd gehort auch darzu die vogtey zu Hall
 „da man das salez seudet 2c. p).

Es standen den Grafen von Pilsstein ferner, wie Enenkel weiter erzählt, die Vogtei zu Reichenhall in Baiern, das Friaul und Aquileja, die Grafschaft Gratz bisla u. etwas von der Grafschaft Görz, und ansehnliche Distrikte in Oesterreich zu. Ich bleibe hier nur bei dem Schloß Eleberg, und dem Haus und angebl. lichen Stadt Bussek, stehen. Was Enenkel von ihnen sagt, daß sie in Franken gelegen, ist sehr wahr, weil Hessen ursprünglich eine Fränkische Provinz war, und auch in spätern Zeiten noch zu Franken gerechnet wurde q); es ist eben so richtig, wenn er bei Eleberg hinzusetzt, daß es zu seiner Zeit mehreren Geschlechtern von Grafen und Dynasten zustebe. Die Peilsteinische Genealogie bestätigt diese Nachricht; man findet eben die Namen darin herkömlich, die es unter den Elebergern auch waren. Die ältesten Grafen von Peilstein, die wir mit Gewißheit kennen, sind die drei Brüder Konrad I., Henrich Bischof von Freisingen (1098—1137.), und Friedrich. Sie waren treue Anhänger Kaiser Henrichs IV., dem der Bischof seine Erhebung zu danken hatte. Konrad I. der Rauhe genannt, war mit Eufemia, einer Tochter Marggr. Leopolds von Oesterreich vermählt, die ihm eine beträchtliche Landschaft in Oesterreich zubrachte r). Die

p) Man findet diese ganze Stelle Enenkels über die Peilsteinische Besitzungen, und zugleich die Genealogie dieser Grafen, soweit sie sich mit einiger Sicherheit ordnen läßt, in Hrn. Hofr. Gebhard's Genealog. Gesch. der erbl. Reichst. in Teutschl. Th. III. S. 242 2c., einem ausnehmend schätzbaren, für die Teutsche Geschichte sehr wichtigen Werke, dessen Druck aber, leider, weil der Verleger seine Rechnung nicht dabei findet, unterbrochen worden, während so manche sehr entbehrliche Buchmacherwerke ihren ungestörten Fortgang haben.

q) Man erinnere sich an das, was ich in dem II. Band von den Chatten, als fränkischen Bundesverwandten, u. S. 164 2c. 168 2c. so wie in der Gaubeschreibung S. XXXVII. u. XXXVIII. gesagt habe. — In dem heutigen Frankenland findet sich kein Eleberg und Bussek.

r) Ich beziehe mich in Ansehung der Beweise der Peilsteinischen Genealogie, um nicht ohne Noth weitläufig zu werden, auf die vorgedachte Ausführung des Hrn. Hofr. Gebhard's, nur diejenigen Stellen ausgenommen, die mich hier unmittelbar angehn.

folgenden Weisthener Grafen stammten ohne Zweifel von ihm ab, weil sie seine Güter erbten. Wahrscheinlich waren die Grafen Konrad II. u. Adelbert, die in der Mitte des zwölften Jahrhunderts lebten, Söhne von ihm s). Ersterer starb auf einem Kreuzzug, vermuthlich 1147., nachdem er vorher mit seiner Gemahlin Adela, und seinen Söhnen Friedrich, Sigfrid u. Konrad III. das Kloster Admont beschenkt hatte t). Von diesen Söhnen starb Friedrich ohne Kinder; Sigfrid, der ihn erbt, und in Urkunden von den J. 1153. und 1174. vorkommt, hinterließ zwar von seiner Gemahlin E..., vermuthlich einer geborenen Gräfin von Scheier, einen Sohn, Friedrich II., er hatte aber den geistlichen Stand ergriffen, und da er eben im Begriff war, ihn wieder zu verlassen, starb er zwischen den J. 1201—1207. u). Wir erfahren diese Nachrichten bei Gelegenheit eines Streits, in welchen die vorgedachten Brüder Friedrich und Sigfrid mit dem Bischof Otto von Freisingen über das Schloß Chunnratsheim, und das Dorf Waidhofen, im Oesterreichischen, gerathen waren. Nach dem Tode des jüngern Friedrichs, erzählt der Mönch weiter, habe Graf Friedrich von Morn, als Stammvater, den Streit fortgesetzt v). Auf den Ausspruch des Herzogs

s) Adelbertus Comes de Bilstein unterschreibt eine von Konrad III. für das Kloster Geras angestellte Urkunde als Zeuge. Diplomatar. Garstense ap. Ludewig Rel. Mptor. T. IV. p. 204. Vergl. unten Anm. c. Von dem Konrad s. die folg. Anm. r.

t) Im J. 1136. bezeugt dieser Conradus Comes de Bilstein eine Schenkung Marggr. Leopolds von Oesterr. an das Bisthum Passau. Monum. Boica T. IV. p. 310. In Pez. Anecd. T. III. P. III. p. 796. heißt es von ihm: Notum sit qualiter Chunradus de Pilstane in expeditione illa Jerosolymitana cum coniuge sua Adela et cum filiis Friderico, Sigifrido, Chunrado — praedium — in Marchia ad Bodengor — tradidit.

u) Gebhardi a. D. S. 248. Eine in Karlsruhe angestellte Urk. v. J. 1208. enthält, quod

nobilis Domina E. Cometissa de Bilstein pro remedio animi sui Mariti Comitis Sivridi, nec non pro anima filii sui Comitis Friderici tradidit Ecclesie S. Zenonis in Halle predia tria — — Tertium vero istud predium dedit prenominata Cometissa adhuc vivo filio suo existente etc. Monum. Boica T. III. p. 558. Ebendas. Tab. V. N. 34. findet man das anhängende Siegel der Gräfin abgebildet. Es ist das Siegel ihres Sohnes, und stellt den fabelhaften Vogel-Greif vor, mit der Umschrift: Fridericus Comes in Pilstein. Vergl. die folg. Anm. v.

v) In Meichelbeck Hist. Frising. T. I. P. II. p. 57. wird von dem Bischof Otto, der v. J. 1182—1220. regierte, aus Urkunden unter andern folgende Nachricht ertheilt: Memoriae dignum duximus commendandum, quam gravi

von Oesterreich behielt endlich Gr. Friedrich von Morne das Schloß Waidhofen, und überließ das andre, Chunratsheim, dem Bischof: aber der Graf gieng bald darauf, und noch vor dem J. 1201, ohne Kinder, wenigstens ohne männliche Erben, mit Tod ab. Der Bischof von Freisingen erhielt nun auch Waidhofen, und die Passauische Lehen des Grafen fielen diesem Hochstift zurück w). Gerade der Umstand, daß nur Graf Friedrich von Morne seinen Stammvetter Friedrich, und dessen Sohn, vor andern Stammvettern geerbt hatte, und daß die Lehen nach seinem Tode zurückfielen, läßt mit gutem Grund voraussetzen, daß er durch eine Tochter jenes Sigfrids ein näheres Recht dazu erworben hatte x). Sehr wahrscheinlich kann man eine Adelhaid, Gräfin von Morne, die an Herzog Ludwig von Baiern das Pilssteinische Gebiet Kasten veräußerte, dafür annehmen y). — Ungefähr zu gleicher Zeit mit dem Graf Friedrich von Morne (1186) kommt auch ein Sigfrid, Graf von Morne in einer Bairischen Urkunde vor z); aber in einer

labore praedictus Praesul Otto castrum Chunratsheim cum foro in Waidhoun et suis adjacentiis coram Imperatore Henrico faciendò querimoniam obtinuerit a Comite Chunrado de Pilenstain. Quo defuncto filius eius Fredericus nomine sibi haereditario iure usurpavit. A cuius laqueo dum per graves expensas et labores obtinisset, eo defuncto aliud iniquum membrum subcrevit, videlicet in fratre suo, qui hereditario iure praedictum praedium habere voluit. Post cuius discessum filius eius, qui sacris literis fuit imbutus, cingulum militare volens assumere viam universae carnis ingressus est. Post cuius obitum violenter occupare incepit Comes Fredericus de Morn, eo quod genealogiam de praedictorum Comitum prosapia duceret etc. worauf weiter erzählt wird, wie der nemliche Bischof Otto erstlich Chunratsheim, nach dem Tode Graf Friedrichs aber auch das Schloß Waidhofen erhalten habe.

w) Graf Friedrich v. Morne kommt in zwei Passauischen Urkunden, in der einen im J. 1200, in der andern im Mai 1201. vor, im J. 1207. hingegen werden seine Passauische Stiftslehen dem Herzog v. Meran von dem Bischof tauschweise eingeräumt. Gebhardi a. D. S. 249. Anm. o. und die vorher not. v. angef. Stelle.

x) Welches auch Gebhardi l. c. annimmt.

y) Narrat. Altaheims. ap. Leibnit. SS. T. II. p. 22, wo unter den Personen, deren Schloßer und Güter dem Herzog Ludwig von Baiern, und dessen Sohn Otto, zugefallen, auch genennt wird: *Alheit Comitissa de Morn*, quae habuit Kastein in montanis.

z) In Wurmbrand Collect. histor. general. p. 156. kommt in einer Urkunde v. J. 1189. *Seifridus Comes de Morn* vor; in einer Stelle des Supplementi ad Casp. Bruschi Chronol. Monasterior. Germaniae (Viennae 1692) p. 115. hingegen wird der nemliche Graf Sigfrid ein Graf von Mörle genennt: *Benefecerunt etiam*

luic

andern Urkunde heißt der nemliche Sigfrid ein Graf von Mörle, mit dem Zusatz, daß er dem Kloster Wilhering, bei Linz, einen, bei seinem Schloß Pilstein gelegenen, Hof geschenkt habe a). Man sieht wohl, die Bairischen Mönche wußten sich in den Namen Mörle nicht immer zu finden, und verdrohten ihn mit unter in Morne. Aber nicht nur die Grafen von Mörle, auch der Graf Adelbert, der im J. 1156. das Kloster Schiffling mit Leibeignen bereicherte, und den ich als den Stammvater der Grafen von Cleeburg und Mörle angegeben, findet sich unter den Grafen von Pilstein wieder. Es ist der vorgedachte, unterm J. 1142. bemerkte Graf Adelbert von Peilstein b), wahrscheinlich ein Bruder Graf Konrads II. Er hatte, wie wir oben gesehen, drei Söhne, Friedrich, Konrad und Sigfrid c). Sie blieben, nach Art dieser Zeiten, in ihren Bairischen u. Oesterreichischen Schlössern mit der ältern Linie in Gemeinschaft. Der älteste derselben, Friedrich, oder noch eher ein Sohn von ihm, mag der vorerwähnte Gr. Friedrich von Morne oder Mörle gewesen seyn, der durch seine Gemahlin Güter der ältern Linie erbt. Es finden sich in dem dreizehnten Jahrhundert, bis zum J. 1244. noch manche Grafen von Peilstein, die man wohl nicht anders, als für Abkömmlinge Konrads III. u. IV. ansehen kann d). — Die Peilsteinische Reichslehen fielen an das Reich, und kamen zum Theil an die Herzoge von Oesterreich und Baiern, zum Theil aber an die Grafen von Görz und Plain. Von diesen besaßen die letztern noch vor dem J. 1261. Waidhofen, mit einer der Peilsteinischen Grafschaften, als Oesterreichisches Lehen e).

huic Abbati (Hiltger, der zu Wilhering, von 1186 - 1193. Abbt war) *Sigfridus Comes de Mörle*, qui dedit curiam prope Pilstain arceem suam. Zu gleicher Zeit erscheint, wie wir oben not. k. l. m. gesehen, dieser Graf Sigfrid von Mörle auch in der Wetterau.

a) S. die nächstvorherg. Anm. z.

b) S. vorher Anm. s.

c) Man könnte sich wundern, daß diese drei Brüder gerade die nämlichen Namen mit Gr. Konrads II. von Pilstein Söhnen führen; aber

diese Uebereinkimmung erklärt sich von selbst, sobald man den, oben not. s. bemerkten, Adelbert für den zweiten Sohn Gr. Konrads I. oder Rauchen annimmt. Beide Brüder nannten ihre Söhne Konrad und Friedrich nach dem Vater und Vatersbruder, und es liegt darin ein neuer Grund, sie für Brüder zu halten.

d) Ein Graf Friedrich und Ulrich v. Peilstein v. J. 1213, Hermann 1241, Konrad V. 1244. Gebhardi a. D. S. 249.

e) Worte Gebhardi's a. D. S. 249. ff.

Nach dieser Ausführung kann die Abkunft der Wetterauischen Grafen vom Eleberg und Morle von den Bairischen Grafen von Peilstein keinem vernünftigen Zweifel mehr ausgesetzt seyn. Graf Friedrich v. Eleberg, der nach dem J. 1219. nicht weiter vorkommt, und, wie es scheint, in eben dem Jahr gestorben *f)*, war, wie gesagt, der letzte seines Stamms von der Wetterauischen Linie: denn die Bairische dauerte noch etwas länger fort. Ich habe in einem alten Register eine Euphemia, Gräfin v. Eleberg, unterm J. 1219. gefunden, vermuthlich die Gemahlin dieses Friedrichs *g)*. Es fragt sich nun, wie die Herrschaft Eleberg nach Friedrichs Tod vererbt und vertheilt worden. Kaiser Friedrich II. hatte dem Deutschen Orden, dessen großer Beschützer er war, das Patronat der Kirche in Ober-Merlau, sammt der Filialcapelle zu Holzburg geschenkt, vermuthlich, weil es Reichslehen war, u. es daher Kaiser Friedrich nach Ausgange des Elebergischen Mannstamms als dem Reich anheimgefallen ansah. Die Urkunde selbst ist noch ungedruckt, findet sich aber in der Ordenscommende zu Sachsenhausen noch jetzt im Original *h)*, und wird in einer Urk. v. J. 1219. angeführt, worin Erzb. Sigfrid v. Mainz, als Diocesanus, die Schenkung, auf Bitten des Deutschen Ordens, bestätigt. Diese Bestätigung unterschreiben Graf Rupert von Nassau, Gottfried von Eppenstein, Gerlach von Büdingen, und Heinrich von Isenburg als Zeugen, lauter Herrn, deren Nachkommen und Erben nachher im Mitbesitz von Eleberg erscheinen, und die man eben daher soviel gewisser für Elebergische Tochtermänner ansehen zu können glaubte *i)*. Das Dorf Ober-Merlau gehörte zum

f) S. die folg. Anm. *k)*.

g) Ob sie sich etwa in Baiern eine Gräfin von Peilstein geschrieben, und mit derjenigen Gräfin von Peilstein Eine Person gewesen, die, wie Gebhardi a. D. S. 249. anmerkt, dem Oesterreichischen Kloster Lilienfeld im J. 1230. einen Hof schenkt, und diese Schenkung 1236. in *castro suo Pilatein* erneuerte, muß ich dahin gestellt seyn lassen. In diesem Fall könnte auch der Friedrich Graf v. Peilstein, der unterm

J. 1212. vorkommt (a. D.) für ihren Gemahl, den letzten Eleberger, gelten.

h) Sie findet sich in dem Archiv der Commende zu Sachsenhausen. S. die folg. Anm. *l)*.

i) Erzb. Sigfrid macht unterm 24 Nov. 1219. bekannt, quod Dominus Fridericus — Romanorum et Sicilie Rex — parochiam in Morle et filiam eius capellam in Holzburc — sancte Marie in Jerusalem Theutonico contulit hospitali etc. — Testes autem sunt: — Rupertus comes de Nassowe, Godofridus de Eppen-

Schloß Cleeburg *k*): die Erben dieses Schlosses hätten also vielleicht der Vergebung des Patronatrechts seiner Kirche Hindernisse in den Weg legen können, weil auch weibliche Erben schon damals den Rückfall von Reichslehen so gelassen nicht zugaben, und wenn man sich gleich einer Veräußerung an ein geistliches Corpus, der vermeinten Verdienstlichkeit des Werkes wegen, ungern widersetzte, so waren doch Geistliche insgemein allzuvorsichtig, als daß sie es wider Willen der Interessenten, oder wenigstens Präbendenten, hätten geschehen lassen. In solchen Fällen ließ man Schenkungen, und andre Briefe, die sich darauf bezogen, gerne von interessirten Theilen, woher man Widerspruch besorgen konnte, in der Unterschrift mit bezugen. Es war dieses schon eine Art von Beistimmung, und daß die Unterschrift jener Zeugen zum Theil zu dieser Art gehöre, und hier keineswegs müßig sey, wird daraus deutlich, weil Heinrich von Isenburg, mit seiner Gemahlin Isengard, im J. 1220. zu Vergebung jener Pfarrkirche an den Teutschen Orden seine Einwilligung noch besonders ertheilte, und das nemliche soll in eben dem Jahr auch Graf Rupert von Nassau mit seiner Gemahlin Gertraud gethan haben *l*). Könnte man die letztere Einwilligung für eben so ausgemacht

stein, Gerlacus de Badingen, Henricus de Isenburg, Fridericus de Kelbrow, Wernherus et Philippus de Bonland etc. worauf der Erzb. die Schenkung bestätigt. Würdtwein Dioec. Mogunt. T. III. p. 59. Des Graf Friedrichs v. Cleeburg wird hier nicht mit gedacht, sondern nur seiner Erben, er kommt auch nach dem J. 1219. nirgends mehr vor, und soviel glaublicher ist, daß unter dem Reichstag, worauf er zum letztenmal erscheint, nach dem, was ich S. XIX. not. w. davon gesagt habe, kein anderer als der im J. 1219, gleich nach Ostern, in Frankfurt gehalten, zu verstehen, und jener Friedrich bald darauf verstorben sei. — Was ich übrigens im Text angenommen, daß hier unter Morle das ehemals Eppsteinische, nachher Mainzische, jezo Hessen-Darmstädtische, Dorf

OberMerlau, unweit Friedberg, zu verstehen sei, wird durch das, was Würdtwein a. D. S. 47. davon anführt, unwidersprechlich.

k) S. unten Anm. w.

l) Mein in vorigem Jahr verstorbenen, mit ausnehmend theurer und verehrungswerther Freund, Hr. Geh. Reg. Rath Gundershagen in Hanau, hatte seit langen Jahren her den Plan, eine Geschichte der Wetterau zu schreiben, wozu er auch, sowohl seiner historischen Einsichten, als seiner genauen Localkenntnisse wegen, die er zum Theil seinem Amt zu danken hatte, vorzüglich aufgelegt gewesen wäre. Aber seine vielfältige überhäufte Amtsgeschäfte verhinderten ihn an der Ausführung; er hat auch, wie ich gewiß weiß, in seinen Papieren keine Materialien dazu hinterlassen. Als ich im J.

richtig halten, als es die Isenburgische ist, so ließen sich wenigstens zwei von jenen Zeugen, Graf Rupert von Nassau, und Henrich, Herr von Isenburg, als Eleeburgische Tochtermänner annehmen: ich habe aber bei Nassau, so lange jene angebliche Urkunde nicht erscheint, oder ungezweifelter wird, noch immer Bedenklichkeit m). Das nemliche gilt, und noch in höhern Grade, von Gottfried von Eppenstein, und Gerlach von Büdingen, die man gleichfalls, jener Zeugenschaft

1778. meine Historische Abhandlungen herausgab, und darin gelegentlich von den Grafen von Eleeburg mit zu reden hatte, theilte er mir den darin S. 108. abgedruckten genealogischen Extract über die Vererbung der Herrschaft Eleeburg mit, aber ohne die Beweise davon anzuführen, die er seiner projectirten Geschichte der Wetterau vorbehielt. Ich konnte also damals weiter nichts thun, als daß ich mich auf die vorerwähnte, in Würdtwein Diosc. Morgunt. T. III. p. 59. abgedruckte Urk. v. J. 1219. bezog, worin man, seiner Uebersetzung nach, die Eleeburgischen Tochtermänner finde. Der verstorbene Nassauische Geh. R. Kremer wandte sich auf diese Nachricht an Hundeshagen schriftlich um weitere Auskunft, und erhielt von ihm die Bemerkungen, die er in Orig. Nassau. S. 110. S. 428. 2c. anführt. Er verwies ihn nämlich auf vorgedachte Würdtweinsche Urk. v. J. 1219, auf die Isenburgische Einwilligung zu Uebertragung der OberMerlauer Kirche an den Teutschen Orden v. J. 1220, die schon Buri behauptete Vorrechte der königlichen Bannforste Beil. 74. S. 92. in dem Register einiger, das teutsche Haus vor Frankfurt zu Sachsenhausen betreffenden, Briefe angeführt habe, und setzte die Nachricht hinzu, daß sich in dem Archiv der Teutschordenscommende zu Sachsenhausen eine ähnliche in eben dem Jahr von Graf Rupert von Nassau, und dessen Gemahlin Gertraud, aufgestellte Einwilligung vorfinde. Hun-

deslagen schloß, wie es scheint, daß, da in der Urk. v. J. 1219. drei Herrn als Zeugen erscheinen, deren Nachkommen man nachher als Bannherren von Eleeburg finde, und Gerlach von Büdingen zwischen ihnen stehe, ausserdem aber, nur soviel man wisse, zwei von jenen Zeugen ihre Einwilligung noch besonders ertheilt hätten, er schloß daraus, sage ich, daß diese Herrschaft schon damals in dem Sammtbesitz von Eleeburg gestanden, in den sie, den Umständen nach nicht anders, als durch Eleeburgische Töchter gekommen seyn könnten. Es folgt nun dieses, wie man leicht sieht, an sich noch nicht, es unterschreiben die Urk. auch andre Herrn, die an Eleeburg keinen Antheil hatten: indessen würde man doch ungleich weniger dagegen einwenden können, wenn man die Nachricht als richtig annehmen könnte, daß, ausser dem Isenburger, auch ein anderer von jenen Zeugen seine Einwilligung noch besonders ertheilt habe. Kremer versichert aber an a. D., auf nähere Erkundigung die zuverlässige Nachricht erhalten zu haben, daß sich in dem Archiv des gedachten Commenthureihauses nur Kaiser Friedrichs II. Uebertragungsurk. der Kirche zu Ober-Merlau, so wie die Isenburgische Einwilligung, aber kein ähnlicher Verzichtbrief Graf Ruperts von Nassau finde. Letztern hat vermuthlich derjenige, von welchem Hundeshagen die Nachricht oder Sage erhielt, mit dem Isenburgischen verwechselt. m) S. die folgende Anm. 2.

wegen, als Cleeburgische Tochtermänner aufstellen wollen. Mir scheinen die Grafen von Nassau, noch mehr aber die Herrn von Eppenstein, erst durch Heurathen ins Isenburgische Haus zu ihrem Antheil an Cleeburg gekommen zu seyn ⁿ⁾. Für den Gerlach von Büdingen, als angeblichen Cleeburgischen Tochtermann, ließe sich allenfalls noch eher etwas sagen. Er nennt in einer Urk. v. J. 1237. die mehrerwähnten Brüder Gerlach von Limburg und Henrich von Isenburg seine Nepotes ^{o)}. Eigentliche Enkel Gerlachs konnten sie ihren Jahren, und andern Umständen nach, unmöglich seyn; nimmt man aber das Wort nach einer andern, im Mittelalter sehr gemeinen Bedeutung, für Schwesteröhne, so konnten sie wenigstens keine Söhne einer leiblichen Schwester Gerlachs von Büdingen seyn, weil er, soviel man weiß, keine Schwester hatte. Man könnte daher jene Isenburger eher für Schwesteröhne seiner Gemahlin, also für angeheurrathete Nissen Gerlachs, ansehen, und da man weiß, daß ein älterer Henrich von Isenburg in das Cleeburgische Haus vermählt war, so ließe sich daraus folgern, daß auch des Büdingers Gemahlin in dieses Haus gehört habe. In dieser Voraussetzung müßte Ludwig von Isenburg-Büdingen durch seine Gemahlin Heilwig, eine Enkelin des Büdingen Gerlachs, den Büdingischen Antheil an Cleeburg an das Isenburgische Haus gebracht, und eben dadurch den vorhergehenden Antheil des selben erweitert haben. Indessen läßt sich freilich aus einem so vieldeutigen Verwandtschaftsnamen, wie der von Nepoten, der zuweilen auch Geschwisterkinder bezeichnet, allein genommen nichts ganz gewisses schließen. Ich kann es hier soviel eher dahin gestellt seyn lassen, da es nur in der Isenburgischen Erwerbungsart, aber nicht in der Sache selbst, etwas ändert. Ich kann auch in diesem Fall noch eben so zuversichtlich annehmen, was ich in der folgenden Geschichte weiter

ⁿ⁾ Ich habe diese Meinung schon im J. 1776. bekannt gemacht, und mir dazu nicht hinreichend in meinen Diplom. Nachrichten von den Isenburgern, zu meiner vorigen Meinung so lange zurück, bis ich durch andre Urkunden eines Dynasten v. Eppenstein S. 49-52. vorgetragen. Nachher führte ich in meinen Hist. Abhandlungen S. 108. die Hundeshagensche an, deren Gründe mir damals unbekannt waren. ^{o)} Guden. Cod. Dipl. T. III. p. 1109. und Lepo. lehre ich, nachdem diese Gründe näher 1110.

ausführen werde, daß die Isenburger gegen die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in dem alleinigen Besiz der Herrschaft Cleeberg waren, und die spätern Theilhaber allein durch Töchter dieses Hauses zu ihrem Antheil gekommen p).

Nach Henrich von Isenburg, dem Cleebergischen Tochtermann, erscheinen zwei Brüder, Henrich und Gerlach von Isenburg, in dem Besiz von Cleeberg; man kann sie also mit Recht für dessen Söhne ansehen q). Beide Brüder waren über das Schloß Cleeberg in Streit gerathen. Gerlach, der Stifter der Limburgischen Linie, wollte sich, vermuthlich als ältester Bruder, die Herrschaft Cleeberg allein anmaßen, ließ sich aber doch endlich, unter Vermittlung einiger Freunde, und in Gegenwart Erzb. Arnolds v. Trier im J. 1258. dahin bringen, seinem Bruder Gerlach, und dessen Sohn Ludwig, die Hälfte davon einzuräumen r).

p) Ich werde in dem zweiten Abschnitt dieses Bandes, in der Geschichte der Wetterau, zeigen, daß es falsch ist, was man gewöhnlich annimmt, als habe Ludwig von Isenburg, der Stifter der Isenburg-Büdingischen Linie, eine Tochter Gerlachs, des letzten Herrn v. Büdingen, zur Gemahlin gehabt, daß diese vielmehr, größter Wahrscheinlichkeit nach, eine Tochter Rosemanns von Kempenich, des einen Büdingischen Tochtermanns, also eine Enkelin jenes Gerlachs v. Büdingen, gewesen, und daß er dadurch, neben dem Eberhard v. Breunberg, zu seinem Antheil an der Herrschaft Büdingen gekommen. Wollte man also ja dem Gerlach von Büdingen einen Antheil an der Herrschaft Cleeberg zuschreiben, so müßte dieser durch erwähnte Heurath auf den Ludwig von Isenburg gekommen, und dadurch der vorhergehende Antheil der Isenburger noch mehr erweitert worden seyn; es findet sich aber nirgends ein näherer Beweis dafür, kann sich auch wohl soviel weniger finden, da das Büdingische Haus kurze Zeit nach dem Cleebergischen gleichfalls in Männern erloschen.

q) Ich habe dieses ältern Henrichs Gemahlin, die Cleebergische Isengard, B. I. S. 402. und 406. noch mit dem ältern Gebhardi, und andern, für eine Büdingische Erbtöchter angesehen, welches aus gegenwärtiger Ausführung zu verbessern ist. Fischer in dem Geschlechtsreg. v. Isenburg 2c. Taf. II. ordnet hier die alten Herrn v. Isenburg nicht richtig, wie ich schon a. D. bemerkt habe, und in der Geschichte der Wetterau weiter erläutern werde.

r) Erzb. Arnold von Trier, ein geborner Herr v. Isenburg, macht in einer Urk. v. 22 Mai 1258. bekannt, daß der bisherige Streit zwischen den beiden Brüdern Henrich Herrn v. Isenburg, und Gerlach Herrn von Limburg, durch Gr. Otto v. Nassau, und Henrich Herrn von Covern, in seiner Gegenwart verglichen worden, cuius ordinationis primus articulus sic est: quod Gerlacus Dominus de Limpurch ius et proprietatem, que sunt in castro Cleeburch, cum omnibus appendiciis et iuribus suis, fratri suo H. dno de Isenburg et Ludowico filio suo succedenti in ius patris, excluso omni dolo, equaliter partietur, nos

Es wird hier von dem Schloß Cleeburg, als Isenburgischem Eigenthum, im Allgemeinen, und so geredet, daß sich keine fremden Mitbesitzer vermuthen lassen. In dessen blieb es bei dieser Theilung nicht. Beide Brüder hatten Schwestern, und die Herrschaft Cleeburg war mütterliches Erbe; sie konnten also soviel weniger davon ausgeschlossen werden. Eine derselben war an Philipp Herrn von Hohensfels vermählt. Daß er oder seine Nachkommen an dem Schloß Cleeburg Theil genommen, davon findet sich nirgends eine Spur; doch hatte er Ansprüche an den einen seiner Schwäger, Henrich, und es wurde daher in jenem Brüdervergleich bedungen, daß diese Forderungen die Theilung des Schlosses Cleeburg in ihrer Vollziehung nicht hindern sollten s). Ohne Zweifel war er auf andre Art, es sei nun mit Geld, oder mit andern Allodialgütern, abgefunden worden. Ganz anders war es mit Gottfrid von Eppenstein, dem andern Isenburgischen Tochtermann. Gerlach von Limburg, der vorher die Herrschaft Cleeburg nicht einmal mit seinem Bruder theilen wollte, sah sich nun durch Umstände genöthigt, auch diesen seinen Schwager (sororium) in die Gemeinschaft aufzunehmen. Er sagt:

Annus Philippus de Hohensfels ipsorum sororium impediatur occasione quaestionis, quam habet cum dicto H, quominus possessionem et dominium predictorum nanciscatur, qui si vel amicitia vel iusticia cum dicto H. noluit concordare, ne tamen hec pax violetur, dictus G. nihilominus fratri suo, prout supra dictum est, castrum cum suis pertinentiis partietur etc. Reinhard's H. Ausführ. Th. I. S. 315. u. Fischer a. D. Beil. XXI. Die Ansprache, die beider Brüder Schwagermann, Philipp Herr v. Hohensfels, an den Henrich von Isenburg machte, kann eben deswegen, weil sie den Henrich allein angien, der damals selbst noch in seinem Mitbesitz von Cleeburg war, das Schloß Cleeburg nicht betroffen haben, dessen Theilung sie auch gar nicht stören soll. Da Gerlach Schloß und Herrschaft Cleeburg nicht einmal mit seinem Bruder theilen wollte, ihm aber doch zuletzt die

ganze Hälfte einräumte, so kann wohl damals noch weit weniger seine Meinung gewesen seyn, seinen Schwestern etwas davon zukommen zu lassen. Er mußte zwar nachher, wie ich im Text gleich weiter erzählet werde, in Ansehung seines einen Schwagers, Gottfrids von Eppenstein, hierin nachgeben; der Hohensfeler hingegen erhielt, soviel man weiß, nichts davon. Uebrigens bemerke man noch, daß in dieser Theilungsurkunde von dem Schloß Cleeburg im Allgemeinen geredet wird, so daß man nicht anders schließen kann, als daß es damals Gerlach v. Limburg ganz und allein im Besiz gehabt. Erstlich heißt es, Gerlach wolle mit seinem Bruder theilen ius et proprietatem quae sunt in castro Cleberch, und zuletzt castrum cum suis pertinentiis partietur.

s) S. vorher Anm. r.

ihm 1263. zu, daß die Wächter, die er auf Cleeburg setzen würde, ihm eben so gut unterworfen seyn sollten, als ihm selbst *t*). Wären die Eppensteiner damals schon von ältern Zeiten her, durch eine Cleeburgische Erbtochter, in dem Mitbesitz von Cleeburg gewesen, so ließe sich die Ursache dieser Zusage nicht erklären; sie hätte sich bei einem ganerbschaftlichen Schloß von selbst verstanden. Es lebten damals in dem Eppensteinischen Haus zwei Gottfride, Vater und Sohn: allen Umständen nach ist aber hier der Vater zu verstehen, der vor seiner Elisabeth von Nassau schon eine andre Gemahlin gehabt, und mit dieser den jüngern Gottfrid erzeugt zu haben scheint *u*). Läßt jene Zusage schon an sich erwarten, daß Gottfrid erst durch seine Gemahlin in die Gemeinschaft von Cleeburg gekommen, so spricht das Folgende noch mehr dafür. Gottfrid ward der beschwerlichen Gemein-

t) *Gerlacus Dominus de Lympurgh* — — Gottfrid hatte damals noch keinen Enkel; selbst *uolamus esse notum, quod quoscunque custodes seu uigiles in turri de Cleberg locauerimus, iidem sororio nostro Godefrido Domino de Eppenstein, et Godefrido filio suo, suisque liberis, et nobis in custodia et obseruatione turris predictae obediētes erunt per omnia equaliter et fideles.* Joann. Spicil. p. 285. seine Söhne waren noch sehr jung, und heuratheten, soweit sie weltlich blieben, erst lange Jahre nachher. In dieser Voraussetzung muß jener Gottfrid vor der Nassauischen Elisabeth schon eine andre Gemahlin, eine Schwester der vorgedachten beiden Isenburger gehabt, und mit dieser den jüngern Gottfrid erzeugt haben, eine Angabe, die sich auch dadurch bestätigt, daß den Gottfrid III. die Aussteuer seiner Gemahlin, Graf Henrich des Reichens von Nassau Tochter, erst in der Nassauischen Brüderteilung v. J. 1255. angewiesen wird, daher auch seine Heurath, wie Hagelganz Nassauische Geschlechtsstaf. S. 4. richtig urtheilt, wohl erst kurze Zeit vorher zu Stand gekommen; und dann, daß Gottfrid IV. oder jüngere, der schon 1247. mit seinem Vater Lehen einnimmt, für einen Sohn der Nassauischen Elisabeth zu alt scheint. Vergl. meine Diplom. Nachr. von den Hrn v. Eppenstein S. 35. *tc.* und die folg. not. *v.* und *w.*

u) S. vorher Anm. *t*.

schaft überdrüssig, er wollte theilen, und der mehrgedachte Gerlach v. Limburg sowohl, als dessen Bruderssohn, Ludwig von Isenburg-Büdingen, gaben 1278. ihre Einwilligung dazu v). Es kam wirklich eine, wiewohl den nähern Umständen nach unbekante, Theilung zu Stande: weil sich aber Gottfrid, nach näherer Einsicht, dabei verkränzte fand, und es die beiden Isenburger selbst nicht in Abrede stellen konnten: so leiteten mehrere adliche Vermittler im J. 1280. einen neuen Vertrag ein. Gottfrid erhielt darin zu seinem, ihm vorher zuerkannten, Antheil noch weiter die Dörfer Ober-Merlau, Hollar, Ockstadt, Holzburg, Eschbach, und Pardebach hinzu w). Diese Verhandlung ist wichtig, weil sie uns

v) Joann. Spicil. p. 309: Nos Gerlaens Dominus de Lympurg, et Lodewicus de Isenburg — profitemur, quod — nos ad diuisionem hereditatis domini Cleberg, quam proprietatis titulo possidere dinoscimur, Godfrido de Eppenstein, consanguineo nostro, pro innato sibi iure reddemus per omnia pro nos et paratos, nostro nichilominus, prout nobis competere uidetur, per omnia iure saluo etc. Dat. Cleberg 1278. Wollte man hier das innatum ius, das dem Gottfried v. Eppenstein an dem Schloß Cleberg zugeschrieben wird, in wörtlichem Verstande für angeborenes Recht nehmen, so würde daraus zugleich fließen, daß hier von Gottfried IV, oder dem Sohn, und nicht von dem Vater, die Rede sei, obgleich letzterer damals noch, wiewohl in hohem Greisenalter, lebte. Die Sache gieng auch im Grunde, als mütterliches Erbtheil, den Sohn näher an, als den Vater. Das allgemeine Verwandtschaftswort consanguineus kann hierin nicht entscheiden; denn wenn gleich Gerlach von Limburg in vorhergeh. Anm. t. den Gottfrid den ältern noch näher als seinen sororium, seinen Schwesermann bezeichnet, so hätte ihm doch Gerlachs Bruderssohn, Ludwig v. Isenburg, der die Urk. mit ausstellt, nicht den nem-

sichen Titel geben können, und auf Gottfried den jüngern paßte er von keiner Seite. Uebrigens reden die Isenburger auch hier von dem Schloß Cleberg im Ganzen, als von ihrem Eigenthum; sie haben, wie sie sagen, die hereditatem domini Cleberg proprietatis titulo in Besitz, und behalten sich, ungeachtet sie mit dem Eppensteiner theilen wollen, dennoch ihre Rechte vor. Vergl. vorher Anm. t. u. die folg. Anm. w).

w) Gerlach von Limburg, und dessen Bruderssohn, Ludwig v. Isenburg, machen in einer Urk. v. J. 1280. bekannt, daß sie, unter Vermittlung benannter Ritter, dazu verstanden, ut parte sua in integrum recepta, diuisionem omnium honorum nostrorum, que uulgo Datteyle dicuntur, castro nostro Cleberg atinencium, sic decernimus ordinandam, quod hec uille, scilicet Morle et Hollar, Ochestad et Holzburg — — cum uilla Eschbach et Pardebach ad meliorandam seu emondandam partem prehabitam, Nobili Viro Godfrido Domino de Eppenstein cesserint, nostro consanguineo etc. Joann. Spicil. p. 312 etc. Auch hier nennen die Isenburger das Schloß Cleberg im Ganzen Castrum nostrum, es würden auch wohl bei einer solchen Theilung die übrigen

den weiten Umfang der ehemaligen Herrschaft Eleeburg kennen lernt. Wenn das Eppensteinische Antheil allein soviel betrug, daß sechs Dörfer nur zur Schadenshaltung wegen einer vorhergegangenen Theilung dienten, wie erheblich muß da das Ganze gewesen seyn! So gewiß dieß im Allgemeinen ist, so wenig lassen sich die Dörfer und Districte ins Einzelne bestimmen, die jedem dieser Häuser von der Herrschaft Eleeburg zugefallen α). Zuletzt blieben Isenburg und Eppenstein nur noch in dem heutigen Amt Eleeburg in ungetheilter Gemeinschaft, und dieses bedarf noch einiger Erläuterung. Jedes Schloß der Großen hatte in der Regel ein gewisses Zugehör an Dörfern und Höfen, das unsern heutigen Aemtern mehr oder weniger ähnlich kam. Es war aber auch nicht ungewöhnlich, alles was solche Schloßbesitzer in der Nachbarschaft etwa noch weiter ererbt, oder sonst erworben, gleichfalls zu dem Schloß zu schlagen, und solchergestalt eine Herrschaft zu bilden, die von ihm den Namen führte. Nur die letztere uneigentliche Art von Zugehör des Schlosses Eleeburg hatten Isenburg und Eppenstein getheilt, in der erstern blieben sie, so wie in dem Schloßgebäude selbst, in ungetheilter Gemeinschaft.

Manerben nicht ganz unerwähnt geblieben seyn, wenn sie damals schon statt gefunden hätten. — Von den angeführten Orten liegen Ockstadt, und die ausgegangenen Orte Holzberg und Hollar unweit Friedberg. Holzberg kommt in Würdtw. Dioec. Mog. T. III. p. 10. 47. 59. als Filial von Merlau vor, und von ihm sowohl als Hollar sind die jetzige Solgkirche und Sollerkirche noch Ueberbleibsel. Eschbach und Pardenbach lagen, wie die Urk. weiter sagt, in iudicio ville *Wiesebach*, oder *Grävenwisbach*, einem damals Wetterauischen Dorfe (B. I. Urkdb. S. 104. II.), unweit Usingen. Es ist also Ketterneschbach, bei Usingen, gemeint, und Pardenbach muß ein ausgegangener Ort seyn. Alle diese Dörfer waren nicht weit von dem Schloß Eleeburg entfernt. Vergl. vorher Anm. 1. und 7.

α) In einem Vertrag von 1321, den Luther Hr. v. Isenburg, des mehrgedachten Ludwigs Sohn, und Cuno, Hr. von Falkenstein, wegen einer Eventualsuccession in ihre Lande, errichteten, bestimmt ersterer seinen Antheil an Eleeburg auf die halbe Burg und Thal, auf den achten Theil des Gerichts zu Hüttenberg, auf den halben Theil des Gerichts zu Eleeburg, und auf den vierten Theil des Gerichts zu Wiesebach (Grävenwisbach). S. II. Beil. 282. S. 280. Indessen kann man aus dergleichen Größenbestimmungen selten sichere Schlüsse auf das Ganze machen, weil oft in gar verschiedner Rücksicht getheilt, ein einzelner Theil wieder von neuem getheilt, und doch hernach von Hälften, Vierteln ic. geredet wurde.

In diesem engerm Verstand des Wortes nahmen zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts auch die Grafen von Nassau und Herrn von Westerburg, so wie im funfzehnten die Grafen von Solms, an dem Schlosse Cleeburg ganerbschaftlich Antheil. Wie die beiden erstern Häuser zu diesem Antheil gekommen, erklärt sich aus der bisherigen Ausführung von selbst. Waren die Herrn von Isenburg schon in der Mitte des dreizehnten Jahrhunderts in dem alleinigen Besiß der ganzen Herrschaft Cleeburg, waren die Herrn von Eppenstein erst durch Heurath ins Isenburgische Haus zu dem Mitbesiß gelangt, so können die Häuser Nassau und Westerburg soviel weniger auf andre Art dazu gekommen seyn, da sie, soviel man weiß, zu keiner Zeit an der alten Herrschaft Cleeburg, sondern nur an dem heutigen Amt dieses Namens, Theil genommen, und daher ihren Antheil erst nach der Theilung zwischen Isenburg und Eppenstein erhalten haben müssen. Gerade zeigt sich in der Isenburgischen Genealogie ein treffender Aufschluß dazu. Der mehrgedachte Gerlach von Isenburg, der Stifter der Limburgischen Linie, hinterließ, außer einigen Söhnen, zwei Töchter, Imagina und Agnes, deren erste an König Adolph von Nassau, die andre an Heinrich Herrn v. Westerburg vermählt war y). Beide Töchter brachten ihren Gemahlen einige Landesstücke zu: wie könnte man also zweifeln, daß auch ein Antheil an Cleeburg und dem Hüttenberg darunter war, da ihre Söhne, Graf Gerlach von Nassau, und Reinhard von Westerburg, sogleich im Besiß desselben erscheinen? Auch war dieser Antheil so gering, daß Nassau, als es in neuern Zeiten, wie wir unten sehen werden, die Limburgischen und Westerburgischen Theile an Cleeburg an sich kaufte, doch nur ein Drittheil des Ganzen zusammenbrachte z). Auf diese Art läßt sich der Ursprung des Westerburgischen Mitbesißes an Cleeburg weit sicherer und zuverlässiger erklären, als durch eine Merenbergische, ins Westerburgische Haus vermählte Tochter: denn daß die Herrn von Merenberg an dem Schloß Cleeburg, oder um-

y) Gud. Cod. Dipl. T. III. p. 133.

Antheil gegen den Isenburgischen ursprünglich so gering seyn, und bloß auf das engere Schloß-keine Cleeburgische Erbtochter zu seinem Antheil zugehör, nicht auf die ganze Herrschaft gehen an Cleeburg gekommen; wie hätte sonst dieser können?

gekehrt die Herrn von Westerburg an Merenberg, mit beheißen gewesen, davon findet sich nirgends eine Spur, und jene Heurath verträgt sich nicht mit der Merenbergischen Genealogie a). — Die Grafen Gerlach und Waltrab von Nassau sowohl, als Reinhard von Westerburg, verpfändeten ihren Antheil an Cleeburg an Philipp u. Cuno, Herrn von Falkenstein, gaben aber 1324. dem Gottfried von Eppenstein die Erlaubniß, diese Pfandschaft von den Falkensteinern wiederlöblich an sich zu kaufen b). Reinhard vererbte seinen Antheil auf Johann II. v. Wester-

a) Ich habe Band I. S. 477. not. u. die Angaben Senckenbergs u. Mechtels angeführt, deren ersterer dem Westerburgischen Hause einen Antheil an Cleiberg und Merenberg, der andere an Cleeburg u. Merenberg zuschreibt, und habe mich zugleich auf einen mir von Runkel mitgetheilten Genealogischen Extract bezogen, worin einem Reinhard von Westerburg eine Kunigund von Merenberg zur Gemahlin gegeben wird. Ich nahm also, im Vertrauen auf diese Angaben, den Johann I. von Westerburg, Heinrichs Sohn, für den Gemahl jener Merenbergischen Kunigund an, weil ein gleichzeitiger Reinhard, den man für dessen Bruder halten konnte, nicht geheurathet, sondern den geistlichen Stand ergriffen. Nachdem ich aber die Merenbergische Genealogie S. XX. genauer untersucht, und gefunden, daß sich diese Heurath nicht mit ihr verträgt, daß sich vielmehr die ganze Angabe auf eine Vermirung der Namen Cleiberg und Cleeburg gründet, so muß ich auch von jener Meinung wieder abgehn; auch muß der angegebene, in den geistlichen Stand getretene, Reinhard von Westerburg, wohl ein anderer, als Johanns I. Bruder gewesen seyn. Was mich zu der letztern Aenderung bewegt, ist eine Urk. v. J. 1334, worin ein Reinhard v. Westerburg, wie ich in der folg. Anm. b. weiter bemerken werde, seinen Antheil an Cleeburg, und dem Hüttenberger Gericht, verpfändet.

Da die ältere von Reinhard I. gepflanzte Westerburgische Linie mit Cleeburg und dem Hüttenberg keinen Zusammenhang hatte, sondern ihren Antheil erst von der jüngern Linie erbt, so scheint auch jener Reinhard zu der jüngern Linie gehört zu haben. In jedem Fall ist es falsch, daß eine Merenbergische Tochter ihrem Gemahl ein Drittheil an Cleeburg und Merenberg zugebracht habe. Ich will hier nicht wiederholen, was ich schon in der Merenbergischen Geschichte S. XX. Anm. s. darüber gesagt habe, und wie wenig der angeführte Mechtel hierin kompetenter Richter sei, beweist er selbst durch seine verkehrten Angaben von der Theilung der Herrschaften Merenberg u. Cleeburg, und von dem Antheil, den Westerburg an beiden mit Nassau gehabt habe. Westerburg stand mit Nassau in keiner andern Gemeinschaft Cleiberg-Merenbergischer Güter, als in der in dem Hüttenberg, die ihm von Seiten der Cleeburgischen Ganerbschaft zukam, und da der mehrerwähnte Reinhard, nach gegenwärtiger Ausführung, nicht durch seine Gemahlin, sondern vielmehr durch seine Mutter, eine Limburgische Tochter, in jene Ganerbschaft eingetreten war, so fällt hierin so viel eher alle Herleitung derselben aus dem Merenbergischen Hause weg.

b) Reinhard Herr v. Westerburg hatte seinen Antheil an dem Cleeburger und Hüttenberger

burg, und dieser trennte 1355. mit den übrigen Ganerben, dem Gr. Johann von Nassau, Gerlach Herrn v. Limburg, und Henrich von Isenburg, eine Capelle in dem Thal zu Eleberg von der Pfarrkirche zu Ober-Eleen, deren Patronen sie waren c). Von Eppenstein ist dabei keine Rede, vermuthlich weil sein Antheil damals an einen der andern Ganerben verpfändet war. Durch erwähnten Johann II. v. Westerburg kamen die Grafen von Kagenelenbogen, und ihre Erben, die Landgrafen von Hessen, mit dem Schloß Eleberg zuerst in Verbindung. Johann hatte nemlich von Kaiser Karl IV. einen neuen Turnus auf den Zoll zu St. Goar angewiesen bekommen; Graf Wilhelm v. Kagenelenbogen war aber mit dieser Einweisung eines Fremden in seine eigenthümliche Zollstätte so wenig zufrieden, daß er ihn nicht eher zuließ, als bis er ihm 1364. das Erbsöhnungsrecht in allen seinen Schlössern, und darunter namentlich in seinem Theil des Schlosses Eleberg, gestattete d). Nach Erbsöhnung der jüngern Westerburgischen Linie gingen ihre Rechte an Eleberg, und dem Hüttenberg, auf die ältere Linie über, und diese wiederholte von dem J. 1403. an mit den Grafen von Kagenelenbogen, so wie nachher mit deren Erben, den Landgrafen von Hessen, den vorgedachten Erbsöhnungsvertrag e). Vielleicht hatte die ältere Westerb. Linie in Ansehung ihrer

Gericht an das Münzenberg, Falkensteinische Haus verpfändet, giebt aber 1324 dem Gottfried Hrn. von Eppenstein die Erlaubniß, ihn mit 400 Mark Pfenn. wiederlöblich an sich zu kaufen. Senckenb. Sel. Juris et Histor. T. III. p. 562. Die nemliche Erlaubniß geben in eben dem J. 1324. dem Gottfried Herrn v. Eppenstein auch die Grafen Gerlach und Waltrab von Nassau in Ansehung ihres Antheils an Eleberg und dem Hüttenberg, den sie an Philipp und Cuno von Falkenstein um 1000 Mark verpfändet hatten. Beurk. Nachricht v. Schiffenb. Th. II. S. 176. not. h. Doch löste Gr. Gerlachs Gemahlin Irmengard im J. 1340. diese Pfandschaft wieder ab (Joann. SS. Mogunt. T. I. Tab. ad p. 666. not. e); und Gerlach war 1344. nach einer un-

gedruckten Urkunde, umgekehrt im Stande, den Isenburgischen Antheil an Eleberg von Henrich v. Isenburg wiederlöblich an sich zu kaufen. — Der nemliche Gr. Gerlach nimmt 1346. einen Reinhard Hrn. v. Westerburg zum Burgmann auf Eleberg auf. Ob es der nemliche Reinhard, oder der gleichzeitige Reinhard von der ältern Linie ist, läßt sich aus dem kurzen Urkundenextract, den ich davon habe, nicht entscheiden.

c) B. II. Beil. 372. S. 382.

d) B. I. S. 474. und Urkd. S. 178. Im J. 1370. wiederholt Reinhard v. Westerburg, vermuthlich der Sohn Johanns II. diesen Vertrag. 1 c.

e) Im J. 1403. erneuerten ihn Reinhard und Reinhard, Vater und Sohn, mit Graf Johann

Nachfolge in Eleberg Schwierigkeiten gefunden, und sich dadurch veranlaßt gesehen, ihren Antheil dem Nassauischen Hause zu lehen aufzutragen. Wenigstens stellt Reinhard v. Westerburg 1324. dem Graf Philipp von Nassau-Saarbrücken einen Lebensrevers darüber aus *f*). — Ein wekläufiger Burgfriede von 1404. bestimmt die Burggrenzen, und die wechselseitigen Rechte der damaligen Gemeiner an Eleberg. Es errichten ihn Philipp Graf von Nassau und Saarbrücken, Johann Herr zu Limburg, Reinhard Herr zu Westerburg und Schauenburg, Johann von Isenburg, Herr zu Büdingen, Gottfried Herr v. Eppstein *g*). Unter diesen Gemeinern soll das Baumeisteramt jährlich abwechseln; im Fall einer zu besorgenden Belagerung soll, auf Verkundigung des Baumeisters, jeder von ihnen vier gut gewappnete Mann mit Harnisch und Armbrust stellen; gebräuche es dann im Schloß oder Thal an Büchsen, Armbrusten, Geschütz und andern Sachen, so darf der Baumeister das darzu nöthige Geld auf gemeine Rechnung aufnehmen; jeder Theil darf seine Haufung in dem Schloß haben, aber keiner des andern Feinde aufnehmen; will ein Gemeiner einen Fremden in dem Schloß enthalten, so muß der Enthaltne, wenn er ein Fürst ist, 100 fl. und sechs gute Armbrüste liefern, auch sechs Wohlgewappnete auf das Schloß legen; ein Graf oder Herr hingegen giebt 20 fl. und zwei gute Armbrüste, ein Ritter oder Knecht 5 fl. und eine Armbrust, eine Stadt soviel, als ein Fürst, und jede Armbrust muß 3 fl. werth seyn; das solchergestalt gewonnene Enthaltungsgeld soll auf den Bau des Schloß-

v. Rayenelenbogen; 1445. erweiterte ihn Reinhard von Westerb. dem Gr. Philipp v. Nass. auch auf das Schloß Schauenburg. Im J. 1415. verwilligte Reinhard dem nemlichen Gr. Philipp, seinen, an Gernand und Konrad v. Schwalbach verpfändeten, Antheil des Schlosses Eleberg an sich zu lösen. Nach dieses Reinhard's Tod (1449.) erneuerte 1450. dessen Sohn Cunno gedachtem Gr. Phil. v. Nass. den Erböffnungsvertrag auf seine Schlösser Westerburg, Wetterberg, Schadeck, Schauenburg und Eleberg, und 1489. gieng ihn dessen Sohn Reinhard

auch mit Landgr. Wilhelm dem jüngern von Hessen ein.

f) B. II. Beil. 439. S. 477. Ich irre wohl nicht, wenn ich für aufgetragenes Lehen ausgebe: denn in den vorhergegangenen Urkunden erscheint keine Spur einer solchen Lehnbarkeit, der Nassauische Antheil blieb sich auch immer gleich, so daß dieses Haus wohl gewiß nichts davon an Westerburg abgegeben.

g) Er ist in Eitors kleinen Schriften (den ältern) Th. III. S. 280-292. abgedruckt.

ses und Thals gewandt worden ic. Alle diese und andre Puncte schienen der Gesellschaft zu Aufrechthaltung des Ganzen so wesentlich, daß auf die Nichterfüllung auch nur eines einzigen derselben die Strafe des Ausschlusses aus der Gemeinschaft gesetzt wurde. Die Grafen von Solms waren damals, wie dieser Burgfriede beweist, noch nicht unter der Zahl der Ganerben, gelangten aber unfehlbar noch in eben dem funfzehnten Jahrhundert dazu, vermuthlich durch das Haus Eppstein, dessen Antheil in den leztern Zeiten sehr unbedeutend gewesen zu seyn scheint h).

Zum Schloß Eleberg gehörte, wie gesagt, von der Pfalzgräfin Gertraud her, auch ein Theil des Hüttenbergs. Ein altes undatirtes Register, aus dem sechzehnten Jahrhundert, sagt davon: „Der Hüttenberg ist getheilet in drey theil an Dörfern, Gericht, vnnnd allem gebieth, mit Bede, Dienst und aller Zugehörde. Ein viertheil ist des von Eysenberg (Isenburg), des von Westerborgk, und des von Limpurgk, zum Schloß Eleburgk; drey theill gehören gleich halb vnserm gnädigsten Herrn (dem Landgr. v. Hessen), vnnnd dem Grafen von Nassau“ i). Mit dieser Angabe stimmt im Ganzen ein Vertrag von 1396. überein, worin Johann v. Isenburg, Herr von Büdingen, in seinem und der übrigen Eleberger Namen, mit Hessen und Nassau eine Satzung wegen dem Hüttenberg errichtet k). Wie viel einem jeden der vorgenannten Ganerben insbesondre davon zukam, läßt sich jeko nicht mehr so genau bestimmen: Isenburg hatte aber, so wie an dem Schloß Eleberg, also auch an jenem Viertel des Hüttenbergs, den größten Theil, und sprach daher auch in den Verträgen und Einrichtungen, die man von Seiten der Ganerben zu Eleberg mit Hessen und Nassau über den Hüttenberg in Gemeinschaft traf, immer allein, und im Namen der andern mit l).

h) Kremer Orig. Nass. S. 429. not. 4. ist der nemlichen Meinung.

k) B. II. Beil. 430. S. 465. Vergl. ebendaf. Beil. 282. S. 280.

i) Eppenstein wird hier unter den Elebergischen Ganerben nicht mit genannt, weil es damals schon ausgestossen war, wie wir gleich weiter sehen werden.

l) Vergl. gemeinschaftliche Verträge wurden, außer dem schon erwähnten von 1396, in den J. 1434, 1438, 1448, u. 1464. geschlossen.

Der Widerwillen, den man in neuern Zeiten gegen Gemeinschaften faßte, mußte natürlicherweise diejenigen am stärksten befallen, die am wenigsten dabei theilhaft waren. Limburg veräußerte seinen Antheil am ersten; es verkaufte ihn, ich weiß nicht bestimmt zu welcher Zeit, an Nassau *m*). Es wurden zu Cleeburg, der Regel nach jährlich, von Deputirten der Ganerben Oberamtstage gehalten, auf welchen die Rechnungen abgehört, und die übrigen Angelegenheiten der Gesellschaft berichtigt wurden. Dem Oberamtstag von 1506. wohnten Deputirte Antons v. Isenburg, Eberhards von Königstein, Philipps von Solms, Philipps von Nassau, und Euno's von Westerburg bei. Die Königsteinische Linie des Eppensteinischen Hauses behielt diese Gemeinschaft bis zu ihrem Ausgang (1535.) bei. Graf Ludwig von Stollberg suchte sie, als Königsteinischer Erbe, fortzusetzen, fand aber Schwierigkeiten. Es hatte nemlich Königstein für seinen Theil jährlich 15 fl. an Baugeld beizutragen, und hatte dieses Geld bis zum J. 1511. richtig bezahlt, war aber damit von der Zeit an im Rückstand geblieben. Die Ganerben wollten daher den Grafen von Stollberg nicht eher in die Gemeinschaft wieder aufnehmen, bis er das rückständige Baugeld bezahlt haben würde, das im J. 1563. die Summe von 780 fl. betrug, drohten auch auf dem Oberamtstag von 1577., bei fernerer Verweilung der Zahlung, mit dem gänzlichen Ausschluß, wozu sie, vermög des vorgedachten Burgfriedens, längst befugt gewesen wären. Stollberg erbot sich zwar 1577. zu einem Tausch mit Wilbel, da aber dieser, ich weiß nicht, aus welcher Ursache? nicht zu Stand kam, so wurde auf dem Oberamtstag von 1589. jene Drohung wirklich vollzogen, und Stollberg alle fernere Deffnung an Cleeburg versagt. Von der Zeit an hört man nichts mehr von Stollbergischen Ansprüchen an Cleeburg, sie scheinen auch, diesen Aktienstücken nach, mehr auf gewisse Gerechtsame, namentlich auf die Huldigung und Deffnung, als auf ein nutznießliches Antheil an den Einkünften, gegangen zu seyn, und

m) Kreymer Orig. Nass. S. 429. Anm. 4. von welchen ich gleich weiter rede, erscheinen führt es an, aber ohne die Zeit des Kaufs zu keine Limburgische Bevollmächtigte mehr. bestimmen. Auf den Oberamtstagen von 1506 ic.

und soviel wahrscheinlicher wird man finden, was ich oben bemerkt habe, daß Eppenstein letzteres schon vorher an Solms, vielleicht auch zum Theil an Isenburg, veräußert hatte. Der dreißigjährige Krieg brachte in den gauerbschaftlichen Verhältnissen von Cleeburg eine große Veränderung hervor. Es ist bekannt, in welche nachtheilige Lage damals das Haus Isenburg gegen Hessen-Darmstadt kam; es mußte ihm in dem Hauptvertrag v. 1642., um wieder zum Besiz seiner Grafschaft zu kommen, unter andern seinen ganzen Antheil an dem Schloß Cleeburg — es war, wie gesagt, der größte unter allen — abtreten, und dieser Vertrag ist im Westphälischen Frieden bestätigt worden. Das nemliche that, in einer nicht unähnlichen Lage, Graf Philipp Reinhard von Hohen-Solms durch einen Vertrag von 1648. mit seinem sechsten Theil. Dadurch brachte Hessen-Darmstadt seine nachmalige zwei Drittheile des ganzen Amtes Cleeburg zusammen. Nassau-Weilburg, das sich schon durch den Limburgischen Antheil bereichert hatte, kaufte 1716. auch den Westenburgischen von den Grafen Christoph, Christian und Georg von Leiningen-Westenburg an sich, und vermehrte dadurch seinen ursprünglichen Antheil bis auf ein Drittheil des Ganzen. In diesem Verhältniß haben beide Fürstl. Häuser bis auf unsere Zeiten gestanden, und nach eben dem Verhältniß des Antheils beider Herrschaften richtete sich auch die Vertheilung der Steuern, und die übrige Verwaltung und Ausübung der landesherrlichen Rechte *n*). Jede Herrschaft bestellte einen Beamten, der gewöhnlich die Justiz- und Rentengeschäfte zusammen versah. Unter diesen, oder vielmehr ihren Herrschaften, wechselte das Baumeisterthum nach vorgedachtem Verhältniß ab *o*). Der Baumeister hatte die Initiative aller Geschäfte; alle Klagen und Gesuche wurden an

n) Außer den gemeinschaftlichen Einkünften, te sich nach folgendem Schema: hatte jede Herrschaft auch einseitige Domänen, worunter die Hessen-Darmstädtischen bei weitem die beträchtlichsten waren. — An dem Süttenberg hatten die Ganerben von vielerlei Arten von Einkünften ein ganzes Viertel.

o) Der Wechsel des Baumeisterthums bestimm-

te sich nach folgendem Schema:
 1793. Hessen für Isenburg,
 1794. Nassau für Nassau,
 1795. Hessen für Isenburg,
 1796. Hessen für Solms,
 1797. Hessen für Isenburg,
 1798. Nassau für Westenburg.

ihn eingebracht, er allein erließ auch die Vorladungen *ic.* Außerdem hatten aber beide Herrschaften völlig gleiche Rechte, und die Beschlüsse wurden gemeinschaftlich gefaßt, bekannt gemacht, und vollzogen. Waren beide Herrschaften bei einem solchen Beschluß in ihrer Meinung getheilt, so galt das *Botum* des widersprechenden Theils; es blieb beim vorigen Zustand. Auch in Justizsachen hatte der zeitige Baumeister wohl den Vorrang: aber Befehle, Urtheile *ic.* wurden gemeinschaftlich abgefaßt. Stimmt beide Theile nicht überein, so ward an die Regierungscollegien nach Gießen und Weilburg berichtet. Appellationen giengen an das Regierungscollegium derjenigen Herrschaft, bei welcher das Baumeisterthum zu der Zeit gestanden hatte, da der Streit bei dem Gericht anhängig wurde. Vor diesem Collegium wurde nun der Proceß fortgeführt; die Entscheidung hingegen kam beiderseitigen Collegien gemeinschaftlich zu. Waren diese verschiedner Meinung, so wurden die Acten auswärts verschickt. — In Kirchensachen galten die nämlichen Verhältnisse, nur daß hier die Consistorien an die Stelle der Regierungen traten. Bei Wiederbesetzung der Pfarr- und Schulstellen kam der Baumeisterlichen Regierung die Prüfung und Designation des anzustellenden Candidaten allein zu. Die Pfarreien selbst waren keiner Inspectur unterworfen, und die Kirchenvisitationen wurden abwechselnd von dem ersten Superintendenten zu Gießen, und dem zu Weilburg besorgt.

Man sieht wohl, diese Verfassung war sehr verwickelt, und mußte mehr als einmal den Wunsch nach einer Theilung rege machen. Es hat sich aber neuerlich dieser Wunsch von selbst aufgehoben, nach dem durch den zweiten, von den beiden hohen vermittelnden Mächten, Frankreich und Rußland, entworfenen Entschädigungsplan v. 8 Oct. 1802. der Hessen-Darmstädtische Antheil an dem Amt Cleeburg, sammt dem Dorf Weiperfelden *p)*, an Nassau-Usingen gefallen, und jenes Fürstl. Haus dagegen auf andre Art entschädigt worden.

p) Weiperfelden, ein geringes Dorf von 140 Seelen, gehörte vorher zum Hess. Amt Bugach, und ist nach Hochweisel eingepfarrt.

Grafen von Peilstein in Baiern, und v. Cleeburg u. Mörle
in der Wetterau.

N. Graf v. Peilstein

welcher Güter im Briant, Baiern und Oesterreich besaß.

Henrich Bischof zu Freisingen d. 28. Jun. 1098 — 9. Oct. 1137.	Konrad I. der Rauhe 1095. Gem. Eufemia, Marrgr. Bertholds v. Oesterreich Tochter.	Friedrich I.	N. Tochter Gem. Friedrich 1104.
---	--	--------------	---------------------------------------

Konrad II.
1136. 1147.
Gem. Adela.

Adelbert
Gr. v. Peilstein 1142., von
Cleeburg 1150.
Gem. Adela, T. der Pfalzgräfin
Gertraud, und Erbin der
Herrschaft Cleeburg.

Friedrich II. † unbeerbt.	Sigfrid I. 1153. 1174. Gem. E. 1208.	Konrad III. 1153. 1174. Gem. Sophia † 1176.	Friedrich I. 1150. Gr. v. Cleeburg 1162. Entweder er selbst oder ein gleich- genannter Sohn von ihm, mag derjenige Frie- drich v. Mörle (Mörle) gewesen seyn, der mit Sigfrids I., von der ältern Linie, Tochter vermählt war, und vor 1201. ohne Kin- der starb.	Konrad 1150.	Sigfrid I. Gr. v. Mörle 1159. Gr. v. Cleeburg 1162.
------------------------------	--	--	--	-----------------	--

Friedrich III. † unbeerbt zwischen 1201 — 1207.	N. Tochter, vielleicht Adels- heid. Gem. Friedrich Gr. v. Mörle † un- beerbt vor 1201.	Konrad IV. der jüngere 1160. 1198. Einige andere Pilsener, Frie- drich IV. 1213. Ulrich 1213. Her- mann 1211. Kon- rad V. 1214. mib- gen Brüder oder Söhne von ihm gewesen seyn. Eine Eufemia Gr. v. Peilstein f. vor 1230. 1236.	Sigfrid Gr. v. Mörle 1189. 1193. † vor 1196. Gem. Aberad v. Leiningen 1196. 1235.	Friedrich Gr. v. Cleeburg 1214. 1219. Gem. Eufemia. Entweder eine T. Gr. Emichs Schwester oder Tochter von ihm war:
--	--	---	---	---

Isengard
1220.
Gem. Henrich Herr
v. Isenburg
1181 — 1220.

Henrich 1232 — 1288.	Gerlach 1235. 30. † 1289. Stifter der Lim- burgischen Linie.	N. Tochter Gem. Philipp v. Hohenfels 1220 — 1277. † vor 1291.	N. Tochter Gem. Gottfried III. v. Eppenstein; erhält ein Antheil an Cleeburg.
-------------------------	---	---	---

Ludwig 1258 — 1294. T. Rosemanns v. Kempenich, und einer der Bidingischen Erbsöhne; behält den größten Antheil an Cleeburg.	Johann 1282 — 1309. † 1312. behält einen Antheil an Cleeburg.	Imagina verm. vor 1280. † nach 1316. Gem. König Adolph v. Nassau † 1298. erhalten einen Antheil an Cleeburg.	Agnes 1288 — 1317. Gem. Henrich v. Westerburg
---	--	---	--

Zuletzt noch eine Bemerkung über die sogenannte Stadt Buchseck, deren der oben (S. 333.) bemerkte alte Oesterreichische Genealoge, Euenkel, in einer solchen Verbindung mit Eleeburg erwähnt, daß er sie für Zugehör dieser Herrschaft gehalten zu haben scheint. Ob er Altenbusseck oder Grosenbusseck darunter verstanden, muß man freilich dahin gestellt seyn lassen; doch ist jenes, schon seinem Namen nach, älter, und begreift auch das Stammschloß, nach welchem sich die Adliche Familie von Busseck benannte. Daß man in ältern Zeiten bei etwas erheblichem Dörfern gar zu gerne den Namen einer Stadt mißbrauchte, habe ich schon mehrmals erinnert; auch kann es der Angabe an sich nicht schaden, daß beide Orte gegen sechs Stunden von Eleeburg entfernt sind. Der wohl unterrichtete Euenkel muß doch irgendwo Nachricht gefunden haben; wie sollte er sonst in seiner Entfernung auf einen so wenig bekannten Ort gefallen seyn? Die Sache läßt sich außerdem aus der Geschichte wohl erklären. Das Busseckerthal gehörte, seiner Lage nach, ohne Zweifel zu der Herrschaft Hiesse, die in der Gleibergischen Theilung den Pfalzgrafen von Tübingen zugefallen, und von diesen durch Kauf auf die Landgrafen von Hessen übergegangen war. Dem ungeachtet konnten auch die Grafen von Eleeburg noch einigen Antheil daran haben; eben so gut, wie sie ihn an dem Hüttenberg behielten. Ich vermute, die Familie von Busseck wußte sich entweder nach dem Abgang des männlichen Stamms der Grafen von Eleeburg die Reichslehen, die sie bisher von den Grafen von Eleeburg als Asterlehen empfangen hatte, nunmehr von Kaiser und Reich unmittelbar zu erwerben, oder sie trug sie, wenn sie vorher keine Reichslehen waren, nach Erlöschung des Eleeburger Mannestamms, zu mehrerer Sicherheit, an Kaiser und Reich zu lehen auf. Diese Familie kommt schon im J. 1152. in einer Gleibergischen Urk. unter dem Namen von Buchsecke vor ⁹⁾; also zu einer Zeit, wo der Gleibergische Mannestamm noch in voller Blüthe stand. Sie theilte sich nachher in vier Linien:

9) Eine Urk. Graf Wilhelms von Gleiberg 1200. Nachher hört man von den Bussecken nicht unterschreiben im J. 1152. als Zeugen: *Syboldus* eher wieder, als 1233, worin ein *Signandus de Buchsecke*. *Sigenandus*. *Hathomarus* et frater eius, ein *Conradus Sezphant* und *cede Buchsecke*. *Guden. Cod. Dipl. T. I. p. 101*. *terti Milites in Buchesecke* vorkommen. *Gn-*

Buseck an sich, Buseck Ruffeler oder Rüsser r), und Buseck Münch s); die Linie von Buseck Brant ist erst im funfzehnten Jahrhundert hinzugekommen t). Mit den Busecken standen die von Trohe oder Drahe in der genauesten Familienverbindung. Sie führten ihren Namen von Trohe, einem geringen Dorf in dem Gericht Lollar, Oberamts Giessen. Unterm J. 1233. erscheint ein Eberwin von Trohe, zu gleicher Zeit aber auch ein Eberwin von Buseck u). Ich halte sie für Eine Person, und sehe die von Trohe für einen alten Nebenweig der Busecke an, der, zur Unterscheidung, den Stammmamen fahren ließ, und sich allein von Trohe schrieb v). Wenigstens wäre ohne solche Stammverwandtschaft schwer zu denken, wie diese Familien zu einer so vollkommenen Gemeinschaft der Güter und Lehen gekommen seyn sollten. Mindermächtige wußten sich im Mittelalter gegen die Uebergewalt der Feinde insgemein nicht kräftiger zu schützen,

den. l. c. p. 1105. Jener Signandus nennt sich in einer Urk. v. 1236. Sigenandus de Bucheseck (Kopp Lebensproben Th. I. p. 250), und der Conrad Seppfand heißt 1245. Conradus Sezphant de Trohe. In den folgenden Zeiten erscheinen die von Buseck und Trohe häufig; es läßt sich aber doch noch keine vollständige, überall zusammenhängende, Stammtafel herausbringen. Ich kann mich ohnehin, wie ich schon mehrmals erinnert, auf die Genealogie adlicher Familien nicht einlassen.

r) Den Namen der Linie Rüsser finde ich zuerst in einer Urk. v. J. 1265, worin Landgr. Henrich das Kind dem Senando et fratribus suis Erhardo et Rusero verspricht, daß er ohne ihr Vorwissen keinen an sich bringen wolle, der unter das Gericht zu Buseck gehört. Hess. Deduct. v. J. 1723. Kuchemb. An. Hass. Coll. III. p. 99. und a. a. O. — Unterm J. 1282. kommen Ecard et Conrad dicti Rusero fratres de Buchesecke als Zeugen vor. Gud. Cod. Dipl. T. IV. p. 944.

s) Die Linie Münch oder Mönch v. Buseck fin-

det sich in hieher bekannten Urkunden nicht früher, als im vierzehnten Jahrhundert. In einem ungedruckten Lehenbrief werden Johann Mönch, Hartmann von Trohe, und Eberhart Riedesel von Landgr. Henrich mit zwei Huben zu Didulshausen, die aus dem Wiseckerwald angerodet worden, zu Erbmannlehen, und mit einer angerodeten Hube bei dem Dorf Dudelsheim zu Burglehen belehnt. Vergl. die folg. Anm. w.

t) Ludwig Brant v. Buseck kommt v. J. 1417. an in Hessischen Lehenbriefen vor.

u) Band II. Urkb. S. 149. bezeugt Eberwinus de Drahe eine Merenberg. Urk. v. J. 1233, und 1236. erscheint in Gud. C. D. T. I. p. 549. ein Eberwinus de Buseck. Der Name Eberwin oder Erwin geht hernach in der Familie von Trohe oder Drahe fort.

v) Die Verschiedenheit der Wappen darf man hier nicht einwenden; denn diese waren damals in den Familien, am wenigsten aber in denen des gemeinen Adels, noch nicht ständig festgesetzt.

als daß sie sich in eine Ganerbschaft verbanden, und so den Angriffen mit vereinten Kräften widerstanden. Das nämliche thaten die von Buseck und Trohe. Die älteste Urkunde, worin sie in dieser Verbindung vorkommen, ist der ganz erbliche Burgfrieden v. J. 1357, den die damaligen drei Linien v. Buseck, Buseck zu Buseck, Küsser und Münch, und die von Trohe unter einander schlossen, und durch vier aus ihrer Mitte erwählte Vorsteher auf immer zu handhaben versprachen w). Die Anzahl dieser ersten Vorsteher gab den Ganerben zu einem neuen Titel Anlaß, den sie auf immer fortführten: Sie schreiben sich Vierer und Ganerben des Buseckerthals. Ihre Ganerbschaft begriff nach und nach, ausser den Schöffern Alten und Großen-Buseck, neun Dörfer, die zusammen den Namen des Buseckerthals führen x), aber deswegen kein unmittelbares Eigenthum der Ganerben sind. Die meisten Eingefessenen sind vielmehr Hessische Leibeigene, und die Ganerben tragen ihre Burgen und Schlöffer, namentlich Alten und Großen-Buseck, von welchen sie Stand und Namen führen, so wie ihre Ganerbschaftstheile und Gerechtigkeiten in und ausser dem Thal, von alten Zeiten her von Hessen zu Lehen. Mit diesen Verhältnissen scheinen spätere, den Ganerben ertheilte, Kaiserl. Lehenbriefe übel zu contrastiren. Der älteste, den man kennt, ist v. J. 1337. Kaiser Ludwig aus Baiern befehlet darin die von Trohe, und alle ihre Ganerben, mit dem Gericht zu Buseck; ein Ausdruck, der sehr beschränkt war, den aber die Ganerben von dem ganzen Buseckerthal erklärten, und als Beweis ihrer Reichsunmittelbarkeit aufstellten. Die Landgrafen von Hessen wollten sie bloß für ihre Schutzherrn angesehen wissen. Vor den

w) Lünig Reichsarch. Spec. Com. III. Abs. III. p. 163. Es unterschreiben diesen Burgfrieden:

Hermann Küsser von Buseck, Ritter.

Friedrich, Hermann u. Eckart seine Bruder söhne.

Eckart von Buseck, Ritter.

Eckart Küsser.

Henrich Küsser v. Buseck.

Hartmann u. Johann Gebrüder v. Buseck.

Erwin u. Johann v. Buseck, Weppener.

Johann genannt Münch v. Buseck, Weppener.

Wenzel v. Trohe, Ritter, und darauf noch mehrere von Trohe.

x) Diese Dörfer sind: Alten Buseck, Großen Buseck, Albach, Beuern, Berörod, Burkhardtsfelden, Oppenrod, Reiskirchen, Rbdhen. Die beiden ersten sind die beträchtlichsten.

Zeiten Kaiser Sigismunds kam es darüber, soviel man findet, nie zur öffentlichen Klage; doch scheint es Landgr. Hermann für rätlich gehalten zu haben, jene Reichslehenschaft, um den widrigen Folgen, die man daraus ziehen konnte, zuvorkommen, lieber auf sich übertragen zu lassen. König Wenzel willfahrte ihm hierin, und wies 1398. die Ganerben mit ihren bisherigen Reichslehen für die Zukunft an Landgr. Hermann, an den er sie abgetreten, wiederrief aber diese, wie er zu seiner Entschuldigung sagt, auf unredliche Unterweisung geschene Verleihung noch in eben dem Jahr *γ*). Unter Kaiser Sigismund wußten sich ferner die Ganerben von Trohe und Busseck einen solchen Einfluß zu verschaffen, daß, ihrer in Anspruch genommenen Reichsunmittelbarkeit wegen, kurz nach einander (1417. 1418.) drei Reichsgerichte oder Fürstenrechte angeordnet und niedergesetzt wurden, auf die sich jedoch der weise Landgr. Ludwig I. oder Friedfertige nicht einließ *z*); auch veränderte Kaiser Sigismund in seinem den Ganerben 1415. erteilten Lehenbrief die bisherige Lehenform dahin, daß er, statt des Gerichts zu Busseck, womit sie Kaiser Ludwig belehnt hatte, vielmehr das Busseckerthal überhaupt einführte, eine Form, die nun durch alle folgende Lehenbriefe fortließ. Indessen konnte das alles den Ganerben nicht helfen; Hessen wußte sich bei seinen hergebrachten Gerechtsamen zu behaupten. Ohnehin konnte die Reichslehbarkeit einzelner Theile den Landgrafen in ihren übrigen, auf unfürdenklichen Besitzstand gegründeten Rechten in dem Busseckerthal nicht schaden, und die Ganerben waren außerdem dem Hessischen Haus so vielfach mit Pflichten verwandt, daß auch von dieser Seite ihre Unterwürfigkeit befestigt genug war. Sie waren

γ) Man findet sie in den unten anzuführen- Alters her ihm und dem Reich mit Pflichten den Deductionen, woraus sie Estor Orig. Juris verwandt seien. Kann wohl was widersinnigers publ. Hass. p. 316. wiederholt abdrucken lassen. In seyn? Worin bestand denn nun die unredliche dem Uebertragsbrief an Landgr. Hermann sagt Unterweisung? Was er als Ursache des Wieder- K. Wenzel, daß er ihm die bisherigen Reichs- derrufs angiebt, sagt er in dem Uebertrag schon leben der v. Trohe und ihrer Ganerben über- selbst. trage, und letztere daher ihrer, ihm und dem Reich geleisteten, Pflichten entledige. In dem *z*) Auch den Spruch dieser Fürstengerichte Wiederruf hingegen giebt er als Ursache des hat Estor l. c. p. 320. u. wiederholt abdrucken selben an, er habe nicht gewußt, daß sie von lassen.

Burgmänner zu Gießen, Grünberg, Stausenberg, Kauschenberg ic., trugen auch, auffer den Burglehen, einzeln eine Menge Güter und Rechte von Hessen zu Lehen. Die Ganerben selbst schienen des alten unnützen Streits beinahe vergessen zu seyn, er kam wenigstens zu keinem öffentlichen Ausbruch mehr. Viel mehr ließen sie sich 1576. mit Landgr. Ludwig IV. von Marburg in einen Hauptvergleich ein, worin sie ihn und seine Nachfolger für ihren rechtmäßigen Landesherren, sich selbst aber für adliche Landsassen desselben erkannten, der Landgraf hingegen sie in den Pflichten, womit sie Kaiser und Reich in Rücksicht auf das Gericht Busseck verwandt seien, so wie in ihren übrigen Begnadigungen, Freyheiten und Burgfrieden, soweit sie dem gegenwärtigen Vertrag nicht zuwider seien, nicht zu stören versprach a). — In der Theilung der Marburger Verlassenschaft dieses Landgrafen fiel das Busseckerthal dem fürstl. Haus Hessen-Darmstadt zu. Auch in der Busseckischen und Trobischen Familie ereigneten sich merkwürdige Veränderungen. Die Linie Rüssler starb 1575. aus b), und 1641. folgte ihr der ganze Stamm von Trohe nach c). Diese Veränderungen machten indessen in der genauen Beobachtung des Vertrags von 1576. keinen Unterschied; die Bussecke erkannten in unzähligen Fällen die Landgrafen für ihre rechtmäßige Landesherren, und sich selbst für treue Landsassen derselben. Und doch brach der ehemalige, obgleich so sorglich beigelegte, Streit zu Anfang des achtzehnten Jahrhunderts von neuem, und heftiger als jemals, aus. Ein übelgestimmter Rechtsgelehrter, dem seine Bewerbung um eine Professorstelle in Gießen fehlgeschlagen, soll die Ganerben aus Rache zu diesem neuen Versuch gereizt haben d). Die unmittelbare Reichsritterschaft mischte sich mit einem Anspruch an Contributionen

a) Er ist in den Busseckischen und Hess. Deductionen verschiednemal abgedruckt.

b) Diese Linie starb 1275. mit Hartmann Rüssler, genannt v. Busseck, aus. Seine Tochter Margarethe kommt 1579. als des Magnuß von Rodenhäusen eheliche Wirthin vor.

c) Philipp Henrich v. Trohe beschloß 1641. den Mannsstamm seiner Familie. Seine Haus-

frau Anna Catharina, eine gebörne Schenkin v. Schweinsberg, kam nach seinem Tode mit einer Tochter, Anna Elisabeth, nieder, die sich nachher an Crafft Adam v. Busseck genannt Münch verheurrathete, und die letzte ihres ganzen Geschlechts war.

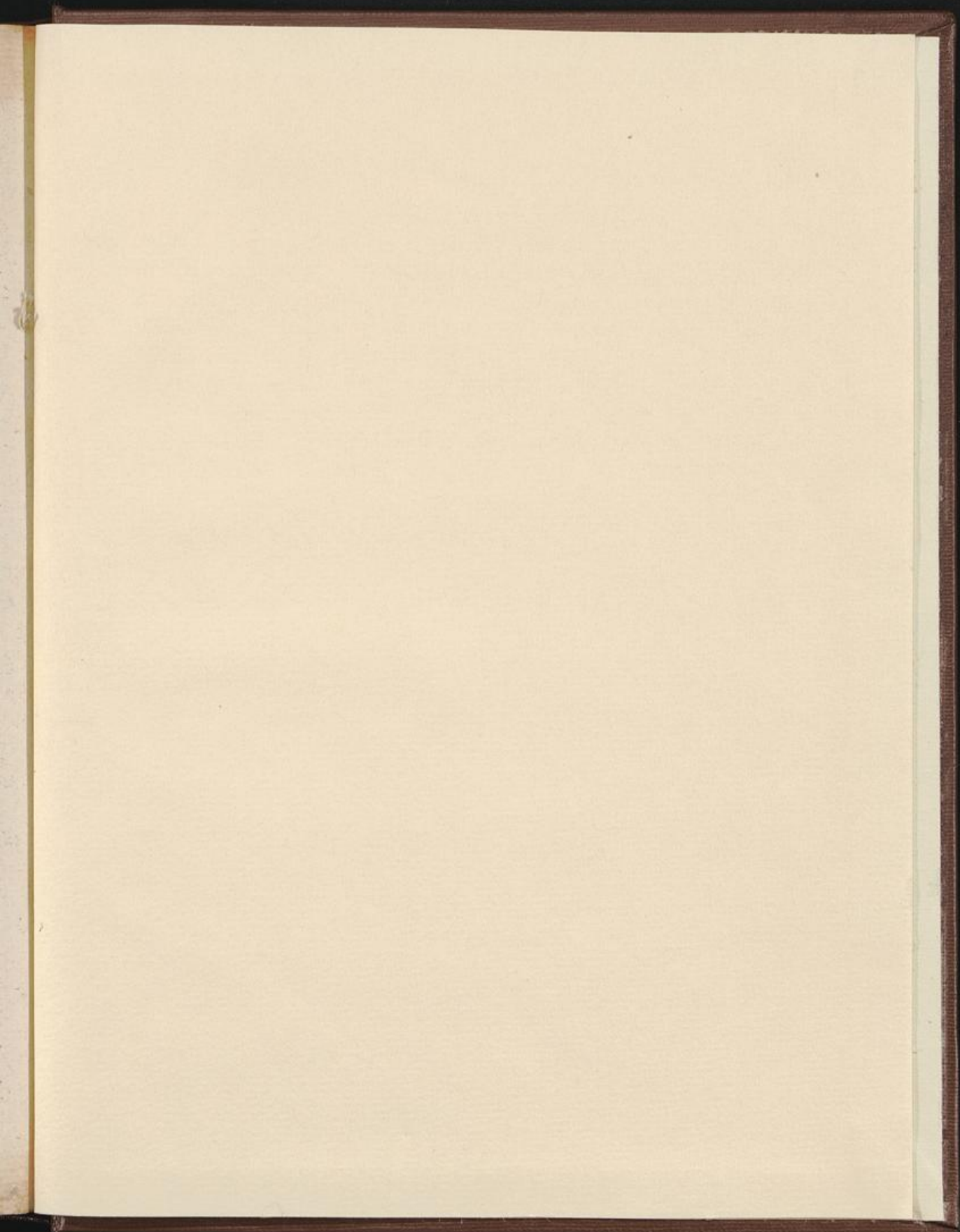
d) Man findet die zu diesem Proceß gehörigen Schriften in Lünigs Bibliotheca De-

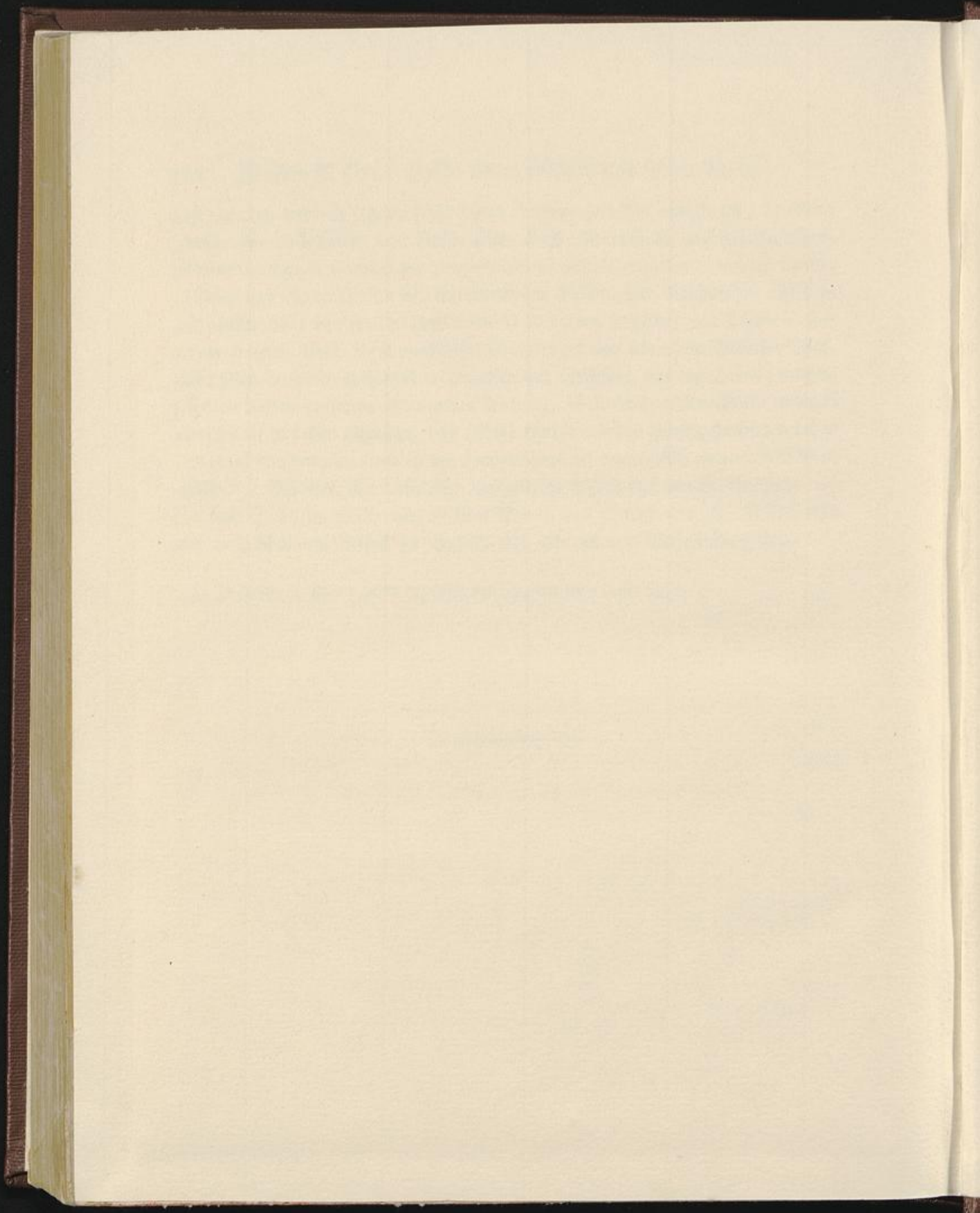
tionen von dem, angeblich zur Wetterau gehörigen, Bussecker Thal ein, dem Schei-
ne nach gegen die Ganerben, schloß sich aber im Grund dieser Familie mit ihrem
ganzen bekannten Einfluß an. Es erfolgte 1706. ein Reichshofrathsurtheil, nach
welchem der vorgedachte Vertrag zwischen Hessen und den Ganerben, als hinter
dem Kaiser her geschehen, cassirt wurde. Landgr. Ernst Ludwig sah sich 1708.
genöthigt, den Recurs an den Reichstag zu ergreifen, der sich auch sogleich in sol-
gendem Jahr dahin erklärte: „daß das fürstl. Haus Darmstadt, bei diesen in dem
Bussecker Thal von undenklichen Zeiten her Reichskundig besessenen, und auf
das instrumentum pacis Westphalicae sich gründenden Landesfürstlichen Ge-
rechtssamen belassen werde.“ Was der gerechten Sache noch mehr Gewicht gab,
war eine gründliche, von Hessen-Darmstädtischer Seite im J. 1723. bekannt ge-
machte Deduction, die den ganzen Streit ins helleste Licht setzte e). Nun er-
theilte der Reichshofrath unterm 19. Jan. 1725. ein Endurtheil, des Inhalts:
„daß es zwar bei dem 1706. ergangenen Urtheil, und der darin geschehenen
„Cassation des zwischen Hessen und den Ganerben geschlossenen Vertrags v. J.
„1576, so weit er nemlich die Kaiserl. und Reichsgerechtigkeiten betreffe, sein
„Bewenden habe: gleichwie es aber die Meinung nie gehabt, und noch nicht habe,
„jenen Vertrag seinem übrigen Begriff, soviel nemlich ein und des andern Theils
„Gerechtsame ausser der Reichslebenschaft, insonderheit aber die dem fürstl. Haus
„Hessen von Vierer und Ganerben darin feierlich anerkannten, und von undenk-
„lichen Zeiten hergebrachten, auch bis dahin in unverrückter Uebung gehabt
„Landesfürstl. Obrigkeit in und über dem Busseckerthal betrifft, zu vernichten und
„aufzuheben, als wollten es Kaiserl. Maj. bei sothanem Vertrag, und allen dar:

duction. nach Jenichens Ausg. Th. I. S. 236-240. ziemlich vollständig verzeichnet. Die Haus Hessen in und über dem Bussecker-Thal die Landesfürstl. hohe Obrigkeit — compe-
ger: An die Röm. Kaiserl. Maj. — Anzeig- tive 10. Darmstadt 1723. Der Verf. dieser De-
mit — Bitte Anwaldts Herrn Vierer und duct. war der damalige hiesige Canzler und Geh.
Ganerben des Bussecker Thals, die wahre Be- Rath von Maskowsky.
schaffenheit des Reichs-Lebens Bussecker-Thal e) S. vorher not. d.
betreffend; von Seiten des hohen Beklagten:

„in ein und anderen Theils festgesetzten Rechten und Gerechtigkeiten, belassen;
 „dann aber noch ferner dem fürstl. Haus Hessen-Darmstadt, auf sein Ansuchen,
 „Commissionem Caesaream perpetuam dergestalt ertheilen, daß es künftig
 „Vierer und Ganerben mit den unmittelbaren Kaiserl. und Reichslehen auf dem
 „Busecker Thal von Fall zu Fall nomine Caesareo belehne, und hätten außser
 „dem Kaiserl. Maj. die landesfürstl. Obrigkeit in und über dem Busecker Thal,
 „mit allen derselben anklebenden Regalien und Rechten, auf des Herrn Landgrafen
 „berthalben gethanen ordentlichen Auftrag, in forma et iure feudi antiqui
 „dergestalt zu Lehen angelegt, daß selbige künftig mit den fürstl. Hessischen Lehen
 „zugleich empfangen, und in den Hauptlehenbrief namentlich eingerückt werden
 „solle.“ Auf diese Art nahm der langwierige Streit auf immer sein Ende. —
 In dem J. 1758. starb auch die Linie Münch von Buseck aus *H*, so daß jetzt
 nur noch die Linien Buseck zu Buseck, und Brannt von Buseck übrig sind.

H In diesem J. starb nemlich Friedrich Ludwig, der letzte dieser Linie.





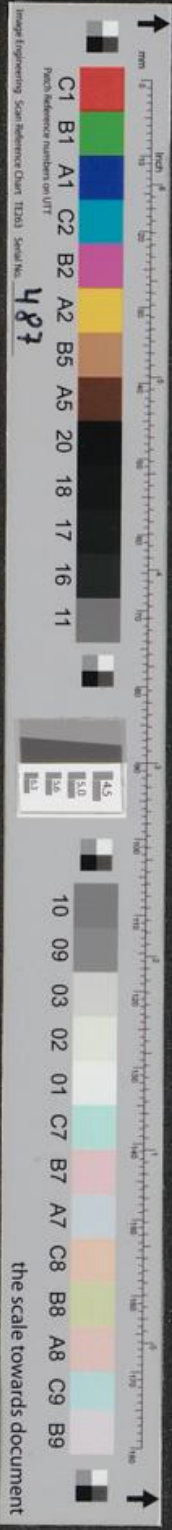


Image Engineering Scan Reference Chart (ESR) Serial No.

487

the scale towards document

